Landkreistag Rheinland-Pfalz

75. Hauptversammlung
6. November 2020

GESCHÄFTSBERICHT 2020

V O R W O R T

Aus Anlass der 75. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die am 06.11.2020 pandemiebedingt erstmals in digitaler Form stattfindet, legt die Geschäftsstelle des kommunalen Spitzenverbandes, dem die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise und der Bezirksverband Pfalz als Mitglieder sowie als fördernde Mitglieder die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen angehören, satzungsgemäß den Geschäftsbericht vor. Dieser Geschäftsbericht umfasst den Zeitpunkt seit der 74. Hauptversammlung des Landkreistages, die am 07.11.2019 in Herxheim stattgefunden hat.

Auch mit diesem Geschäftsbericht wollen wir allen Mitgliedern des Landkreistages Rheinland-Pfalz sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten, insbesondere den 147 stimmberechtigten Delegierten der 75. Hauptversammlung des Landkreistages, einen Überblick geben über die Schwerpunkte unserer Arbeit, über Aktivitäten, Initiativen, Erfolge, aber auch Probleme bzw. offene Fragen und Anliegen, mit denen der kommunale Spitzenverband im Berichtszeitraum befasst war. Damit erfolgt gleichsam auch ein Rechenschaftsbericht, in dem ein Querschnitt über die umfassende Arbeit des Landkreistages vermittelt wird. Außerdem wollen wir die Möglichkeit eröffnen, dass sich alle Mitglieder der Hauptversammlung über die Meinungsbildung im Landkreistag sowie über Fragen und Anliegen, die in Zukunft - besonders auch im politischen Bereich - weiterverfolgt werden müssen, informieren können.

Naturgemäß kann in einem solchen Bericht trotz der relativ umfangreichen Ausgestaltung nicht über alle Ereignisse und auch nicht durchgängig im Detail informiert werden. Jedoch haben wir versucht, Themen von besonderem Interesse näher zu erläutern, ohne hiermit den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages begrüßt es, dass aufgrund der Satzung des Landkreistages der Auftrag, aber auch die Möglichkeit besteht, durch einen Geschäftsbericht die Hauptversammlung als das höchste Organ des Landkreistages Rheinland-Pfalz umfassend informieren zu können. Wir betrachten dies aber auch als eine willkommene Gelegenheit, über die Hauptversammlung des Landkreistages hinaus alle Mitglieder und Interessierten über unsere Aktivitäten zu unterrichten und sie auch in diese einbinden zu können. Wenn wir hierbei im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung des Geschäftsberichts 2020 auch die politischen Argumente für die von uns vertretenen Standpunkte und unsere Stellungnahmen übermitteln, geschieht dies keineswegs uneigennützig, sondern auch in der sicherlich berechtigten Hoffnung, dass unsere Mitglieder und die Repräsentantinnen und Repräsentanten in der Hauptversammlung uns bei der Umsetzung dieser Ziele argumentativ unterstützen.

Darüber hinaus begrüßen wir es, wenn uns aufgrund des jährlichen Geschäftsberichts ebenso wie auf der Grundlage unseres umfassenden Informationsdienstes Anregungen seitens der Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Mitglieder, aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten, zugehen. All das stärkt die Arbeit eines kommunalen Spitzenverbandes, dem es in besonderem Maße obliegt, die Erkenntnisse der Praxis zu verarbeiten, in den Gremien zu beraten und weiterzugeben. Wir wissen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz häufig nicht nur auf der kreiskommunalen Ebene politisch wirken, sondern in vielfältigen Positionen tätig sind. Sie können unsere Arbeit in hohem Maße mit dem Ziel, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreisbereich zu fördern, unterstützen.

Eine ganze Reihe bundespolitischer Themenstellungen, die in aller Regel von den Ländern im Bundesrat begleitet wurden, haben uns im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. Neben den Herausforderungen der Corona-Pandemie mit gravierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ging es auch um den Klimaschutz, ein neues Nahverkehrsgesetz sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Seitens der Geschäftsstelle nutzen wir gerne die Gelegenheit dieses Geschäftsberichts, neben den Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz auch dem Deutschen Landkreistag herzlich für seine Unterstützung zu danken.

Auch der nachfolgende Geschäftsbericht 2020 ist wieder eine Teamarbeit der gesamten Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Gerne möchten wir bei dieser Gelegenheit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagierte, fachlich und menschlich angenehme Zusammenarbeit im Berichtszeitraum herzlich danken. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis werden wir im Rahmen der Internen Hauptversammlung aus Zeitgründen auf einen mündlichen Geschäftsbericht verzichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen aber jederzeit gerne für eine Erörterung einzelner Schwerpunkte bzw. bei entsprechenden Anfragen zu ergänzenden Erläuterungen zur Verfügung. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wird auch in Zukunft mit großem Engagement für die Belange der Landkreise, des Bezirksverbandes Pfalz und seiner fördernden Mitglieder eintreten; dies zum Wohle der rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in unseren Landkreisen, damit rund drei Viertel der Bevölkerung unseres Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, im Oktober 2020

(Dr. Daniela Franke)
Geschäftsführende Direktorin
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

(Burkhard Müller)
Geschäftsführender Direktor
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

I n h a l t

E i n z e l b e r i c h t e

1.	**Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung**	**21**
1.1	74. Öffentliche Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 07.11.2019 in Herxheim	23
1.2	74. Interne Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 08.11.2019 in Herxheim	30
1.3	Der Internen Hauptversammlung 2020 des Landkreistages Rheinland-Pfalz gehören 147 Mitglieder an	31
1.4	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2020 beim Landkreistag	31
1.5	Abgesang oder auf zu neuen Ufern	32
1.6	Sicherheit für Amts- und Mandatsträger	33
1.7	Sitzungen des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages	33
1.8	Einwohnerzahl stieg 2019 zum achten Mal in Folge	34
1.9	Arbeit des Landkreistages im OZG-Lenkungskreis Rheinland-Pfalz	39
1.10	Lenkungsausschuss Digitalisierung des Landkreistages	39
1.11	OZG-Kommunal	39
1.12	Einheitliche Identifikationsnummer soll eingeführt werden	40
1.13	Muss das (jetzt) sein?	41
1.14	Neue Wahlsoftware	41
1.15	Plattform für interkommunale Zusammenarbeit eingerichtet	42
1.16	Gigabit-Netz für die Landkreise	42
1.17	Videokonferenzsysteme für Landkreistag	43
1.18	Neue Homepage des Landkreistages in Betrieb	43
1.19	Lückenschluss und graue Flecken	44
1.20	Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum; Erfüllung von Versorgungsauflagen durch die Mobilfunknetzbetreiber	44

1.21 5 G schneller als Breitband 45

1.22 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt Kommunalverwaltungen „Tageslagebericht für Partner“ zur Verfügung 45

2. Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung, Landräteseminar 47

2.1 Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di 47

2.2 Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz des Bundes verkündet - Vorbild auch für das Landesbeamtenrecht? 48

2.3 Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz getroffen: Abmilderung von Auswirkungen der Corona-Pandemie 49

2.4 Wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst 50

2.5 Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht 51

2.6 Beamte haben Bezügemitteilungen gründlich zu prüfen 51

2.7 Öffentlicher Bereich ist Arbeitgeber für über 229.000 Menschen - Jeder sechste Kommunalbeschäftigte arbeitet in Kitas 52

2.8 Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände 55

2.9 Verfassungsbeschwerde gerichtet auf geschlechtergerechte Sprache in Formularen ist unzulässig 55

2.10 Landkreistag nimmt am Mentoring-Programm des Landes teil 56

2.11 FIM-Schulung geplant/vertagt 57

2.12 Landkreistag begrüßt das Investitionsprogramm des Bundes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ 57

2.13 Landräteseminar 2020 „Landkreis: Erfolgsmodell für die Zukunft“ 58

3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung 61

3.1 Rahmenplan zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Kraft gesetzt 62

3.2 Afrikanische Schweinepest II 63

3.3 Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten 64

3.4 Änderungen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen entlang der Lebensmittelkette 64

3.5 Landkreistag setzt sich für Schnittstelle der Veterinärsoftware mit Dokumentenmanagementsystem ein 65

3.6 Kreise weiter in der Überwachung des Handelsklassengesetzes und des Marktorganisationsgesetzes zuständig 65

3.7 Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters zu einem Zentralen Ausländerdateisystem 65

3.8 Europäischer Gerichtshof billigt Abschiebehaft für Gefährder in gewöhnlicher Haftanstalt 66

3.9 Bußgeldkatalog - Verstoß gegen Zitiergebot 67

3.10 Entwurf eines Ausgangsstoffgesetzes 68

3.11 Internetbasierte Kfz-Zulassung - Stufe III 69

3.12 Widerspruchsgebühren anheben? 69

3.13 Einigung bei Futtermittelüberwachung und ZeVIS RLP 70

3.14 Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz 70

3.15 Intensive Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekteuren sowie mit dem Landesfeuerwehrverband 71

3.16 Novellierung des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG); zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen 71

3.17 Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz war Gegenstand einer Großen Anfrage 74

3.18 EU-Kommission schlägt erneute Änderung des EU-Katastrophenschutzverfahrens vor 75

3.19 Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes verkündet 76

3.20 Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des (überörtlichen) Brandschutzes sind wehrfähige Rechtspositionen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren 76

4. Schulen, Schülerbeförderung 79

4.1 Landkreistag ist in die Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter eingebunden 81

4.2 DigitalPakt Schule - Wann geht es los? 82

4.3 School of the Air 83

4.4 Sofortausstattungsprogramm für digitale Endgeräte 83

4.5 Vereinbarung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände für pädagogische Angebote in den Ferien („Sommerschule RLP“) 84

4.6 Landkreise unterstützen das Land bei der Notbetreuung an Schulen 85

4.7 Landkreise unterstützen das Land bei der Durchführung von Ferienmaßnahmen 86

4.8 Landkreistag informiert über die Umsetzung des Masernschutzgesetzes an Schulen 87

4.9 Landkreistag informiert Schulträger über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie 87

4.10 Landkreistag begrüßt Initiative des Landes zum Einsatz von staatlichen Schulverwaltungskräften an Schulen 88

4.11 Landkreistag begleitet den Wettbewerb „Nachhaltige Schule“ 88

4.12 Bilanz des ersten Jahres der Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ 89

4.13 Landkreistag begrüßt die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ und Unterstützungsprogramm des Landes „S^4 - Schulen stärken - starke Schule“ 90

5. Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz 91

5.1 ZukunftsChance Bildung - Perspektiven für den ländlichen Raum 93

5.2 Zukunft öffentlicher Musikschulen in Rheinland-Pfalz muss gesichert werden - Lage in der Corona-Pandemie führt zu einer substanziellen Gefährdung 94

5.3 Volkshochschulverband unter neuer Leitung 95

5.4 Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist 95

5.5 Landkreistag setzt gute Zusammenarbeit mit medien.rlp fort 96

5.6 Ausschreibung des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2020 und Tag des offenen Denkmals 2020 96

5.7 Klimaschutz-Entwicklungen auf der Ebene der EU 97

5.8 Klimaschutz: Entwicklungen auf der Bundes- und Länderebene 98

5.9 Positionierung des Deutschen Landkreistages zum Klimaschutz 100

5.10 Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung und Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz 102

5.11 Gemeinsam für Klimaschutz und Energiewende - Landkreistag und Energieagentur Rheinland-Pfalz kooperieren 103

5.12 Online-Fachgespräch des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie durch nachhaltige Investitionen 104

5.13 Immissionsschutzrecht - Entwicklungen auf Bundesebene 104

5.14 Immissionsschutzrecht - Zuständigkeit für Altautoverwertungsanlagen und kleine Schrottplätze 106

5.15 Bericht zur Lage der Natur in Deutschland 107

5.16 Bundeskompensationsverordnung 108

5.17 Zuständigkeit für Maßnahmen gegen invasive Arten noch offen 109

5.18 Landesprogramm „Aktion Grün“ 110

5.19 Nationaler Waldgipfel 111

5.20 Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz 112

5.21 Umsetzung des Konjunkturpakets im Bereich „Wald und Holz“ 113

5.22 Sechs der zehn waldreichsten Gemeinden Deutschlands liegen in Rheinland-Pfalz - Neuer Flächenatlas 114

5.23 Kur- und Heilwälder - Landeswaldgesetz und Verordnung 115

5.24 Sitzungen des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages 115

6. Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport 117

6.1 Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII in Kraft getreten 120

6.2 Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe 121

6.3 Gemeinsame Sozialdezernententagungen haben sich bewährt 122

6.4 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts; neues SGB XIV 122

6.5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 in Vorbereitung 123

6.6 Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum SGB II/SGB XII bis 30.09.2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie 124

6.7 Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII müssen teilweise neu geregelt werden 124

6.8 Rd. 21.500 Haushalte in Rheinland-Pfalz bezogen Wohngeld 126

6.9 15.000 Menschen in Rheinland-Pfalz erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt 129

6.10 Amtlich erfasste Sozialhilfeausgaben 2019 um 3,7 % gestiegen 133

6.11 Rückläufige Empfängerzahlen bei sozialer Mindestsicherung 138

6.12 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bei der Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes berücksichtigt 141

6.13 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Sanktionsregelungen im SGB II 142

6.14 Erwerbstätigkeit erreicht 2019 neuen Höchststand 143

6.15 Knapp ein Fünftel der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz arbeitet in den drei größten Städten 148

6.16 Reallöhne im Jahr 2019 um 1 % gestiegen 152

6.17 Zahl der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen sinkt weiter 153

6.18 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geändert 156

6.19 Tiefstand der Auszubildendenzahl 156

6.20 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ begrüßt 159

6.21 Niedrigste Zahl der BAföG-Geförderten seit zehn Jahren 159

6.22 Asylbewerberleistungen: Zahlen geht im vierten Jahr in Folge zurück 162

6.23 Landkreistag fordert drastische Anhebung der Pauschale nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz: Kreise haben hohe Verluste, Landesregierung muss nachbessern 165

6.24 Landkreistag erwartet von der Jugendstrategie der Bundesregierung Impulse für den ländlichen Raum 167

6.25 Initiative „Elternbegleitung - auch eine Chance für Kommunen!“ 167

6.26 Landkreistag nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Stellung 168

6.27 Landkreistag begrüßt Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie 169

6.28 Landkreistag begrüßt die Übernahme der Kosten für ein außerschulisches Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes 170

6.29 Veröffentlichung der Papiere der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 170

6.30 Landkreistag begrüßt die Übernahme der Kosten für ein außerschulisches Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes 171

6.31 Datenaustausch in „Jugendberufsagenturen“ durch IT-Tool YouConnect verzögert sich 171

6.32 Landkreistag nimmt Stellung zu den Entwürfen von drei Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege 173

6.33 Geplante Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten wird nicht uneingeschränkt begrüßt 174

6.34 Landkreistag veröffentlicht die Empfehlungen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Umgang mit dem Corona-Virus 175

6.35 Mehr Menschen erhielten 2018 besondere Leistungen der Sozialhilfe 175

6.36 Landes-Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe - eine unendliche Geschichte 178

6.37 Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger notwendig 179

6.38 Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger für die Dauer der Corona-Pandemie abgeschlossen 180

6.39 Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB); Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit 181

6.40 Überwiegend Zustimmung zum Entwurf eines Inklusionsgesetzes 182

6.41 Mehr als 300.000 Personen in Rheinland-Pfalz haben einen Schwerbehindertenausweis 183

6.42 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung 186

6.43 Gefahr der Altersarmut nimmt zu: Rentnerinnen und Rentner häufiger von Armut bedroht 187

6.44 Grundrentengesetz verabschiedet 190

6.45 Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten 192

6.46 Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2019 193

6.47 Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 194

6.48 Mindestlohn in der Pflege ab 01.05.2020 196

6.49 Prävention in der ambulanten Pflege 198

6.50 Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der Tagespflege 199

6.51 Personalbemessungsinstrument für die stationäre Langzeitpflege 199

6.52 BSG-Urteil zum Gewinnzuschlag bei der Kalkulation von Pflegesätzen 200

6.53 Nationale Demenzstrategie 201

6.54 Weniger Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen 203

6.55 Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Rückhalt in der Krise 206

6.56 Freischaltung der sog. Corona-Warn-App 208

6.57 Dezentrale Pandemiebekämpfung funktioniert 209

6.58 Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages Rheinland-Pfalz nimmt Arbeit auf 209

6.59 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verkündet 210

6.60 Aktuelle Rechtsprechung zu Corona 211

6.61 Normenkontrollantrag gegen Corona-Bekämpfungsverordnung ist unzulässig 212

6.62 Nur geringe Hinweise auf Übersterblichkeit durch die Corona-Pandemie 212

6.63 Verfassungsbeschwerden und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur „Maskenpflicht“ in Rheinland-Pfalz erfolglos 218

6.64 Corona-Solidarpakt für internationale Partnerschaften aufgelegt 219

6.65 Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen 220

6.66 RKI-Empfehlungen für Gesundheitsämter zur Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen veröffentlicht 221

6.67 Masernschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht 221

6.68 Reform der Notfallversorgung ist für die Landkreise nicht akzeptabel 222

6.69 Landkreistag sieht Nachbesserungsbedarf beim Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen sowie zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes 223

6.70 Landkreistag stimmt der Einführung der Landarztquote zu 225

6.71 „Amtsarztquote“: Landesregierung setzt Forderung des Landkreistages um 226

6.72 Krankenhäuser sind Anker der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum; radikale Einschnitte in Krankenhausstrukturen verhindern 227

6.73 Landkreistag in den Gremien zur Erarbeitung eines Konzepts für die Zukunftsentwicklung der stationären Versorgungsstrukturen in Rheinland-Pfalz vertreten 227

6.74 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende verkündet 228

6.75 Sportanlagenförderung Rheinland-Pfalz; finanzielle Beteiligung von Landkreisen an kommunalen Sportfördermaßnahmen 228

6.76 Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“ 229

6.77 Forschungsprojekt „Bäder für Leistungs-, Wettkampf-, Schul- und Vereinssport“ 230

6.78 Forum „Kreativer Umbau und Erweiterung von Sportstätten - Möglichkeiten der bedarfsgerechten Sportanlagengestaltung mit unterschiedlichem Budget“ 230

6.79 Europäische Fachtagung „Schwimmen lernen und Schwimmbäder“ 231

7. Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft 233

7.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz mit starken Kreisen sicherstellen 236

7.2 Projekt Strukturlotse - Wissensvermittler, Netzwerker und Coach für den ländlichen Raum 240

7.3 Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen 241

7.4 Gleichwertigkeits-Check 243

7.5 Raumordnung - Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene 244

7.6	Vergaberecht in Zeiten von Corona	245
7.7	Einführung der bundesweiten Vergabestatistik	246
7.8	Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	247
7.9	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	248
7.10	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	249
7.11	Baulandmobilisierungsgesetz	249
7.12	Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorgaben	249
7.13	Rechtsprechung zum Baurecht im Berichtszeitraum	251
7.14	Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages	252
7.15	20 Jahre Bauforum Rheinland-Pfalz	252
7.16	Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz	253
7.17	Wohnraum/Wohnraumförderung	253
7.18	Engagement der Landkreise im Wohnungsbau	254
7.19	Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz	255
7.20	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	256
7.21	Gesamtvertrag VermVK ./. Kommunen über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen	256
7.22	Aktuelle verkehrspolitische Fragestellungen und Standpunkte des Landkreistages	257
7.23	Carsharing	258
7.24	Erfahrungsaustausch der Kreisverwaltungen mit der Landesstraßenverwaltung	259
7.25	Aktuelle Entwicklungen im Nahverkehr im Berichtszeitraum	260
7.26	Novellierung des Nahverkehrsgesetzes	261
7.27	Novellierung des Nahverkehrsgesetzes - Stellungnahme des Landkreistages	264
7.28	Verwaltungsvorschrift „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“	266
7.29	ÖPNV-Rettungsschirm	267
7.30	Zusammenarbeit mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden	268

7.31 Resolution „Stärkung des ÖPNV als Schlüssel für den Erfolg einer Zukunft des ländlichen Raums und einer umweltgerechten Mobilität“ 269

7.32 Radverkehr - Positionspapier des Deutschen Landkreistages zur Radverkehrsförderung in der Fläche 272

7.33 Runder Tisch Radverkehrs-Entwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2030 273

7.34 Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes 274

7.35 Gemeinsame Tagung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land zur Gewässerentwicklung gemäß EU-Wasserrichtlinie in Bingen 274

7.36 Arbeit der kommunalen Spitzenverbände im Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz 276

7.37 Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen 276

7.38 Nitratbericht 2020 277

7.39 Novellierung der Düngeverordnung 278

7.40 Aktuelle Entwicklungen in der Landwirtschaft 279

8. Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie 281

8.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz 283

8.2 Programme des Bundes und des Landes zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Pandemie 289

8.3 Netzwerk der Wirtschaftsförderer - nicht nur in Krisenzeiten eine gute Sache! 293

8.4 Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz 293

8.5 Zusammenarbeit mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz 293

8.6 Mitgliederversammlung KRISTALL der SV SparkassenVersicherung 295

8.7 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz 296

8.8 Tourismus in Zeiten von Corona - Daten 297

8.9 Tourismus in Zeiten von Corona - die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz erleiden erhebliche Nachteile durch die Corona-Krise 298

8.10 Tourismus in Zeiten von Corona - die Konjunkturprogramme 298

8.11 Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ 299

8.12 Gutachterliche Studie zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz 300

8.13 EU-Kommission legt erneuerten Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vor 302

8.14 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 302

8.15 Plastikabfall - Vermeidung und Recycling 304

8.16 Abfallwirtschaft in Zeiten von Corona 306

8.17 Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Verpackungsgesetzes 307

8.18 Papieratlas 2019 - Auszeichnungen für rheinland-pfälzische Landkreise 308

8.19 Überprüfung der Gebühren der Sonder-Abfall-Managementgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH 309

8.20 Entwicklungen beim Batteriegesetz 309

8.21 Arbeitsgruppe Gebäudemanagement 310

8.22 Zensus 2021 - Verlegung 311

8.23 Zensus 2021 - Arbeitsgruppe zur Ermittlung der zensusbedingten Mehrbelastungen 312

8.24 Gemeinsame Informationsveranstaltung des Landkreistages und des Städtetages Rheinland-Pfalz zur Durchführung des Zensus 2021 313

9. Finanzen 315

9.1 Kommunalbericht 2019 316

9.2 Kritik des Landkreistages am Kommunalbericht 2019 317

9.3 Themenbeitrag „Rechnungshof und Kommunalhaushalte“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz 323

9.4 KfW-Kommunalpanel 2020 324

9.5 Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im ersten bis vierten Quartal 2019 325

9.6 Corona-Pandemie und Kommunal- bzw. Kreisfinanzen 328

9.7 Regionalisierte Ergebnisse der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. bis 14.05.2020 - Erste Ist-Ergebnisse der Steuereinnahmeentwicklung nach Ausbruch der Corona-Pandemie 334

9.8 Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug 335

9.9 Konzept zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2020 337

9.10 „Schutzschirm für Kommunalfinanzen!“ - Resolution der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 339

9.11 Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundes- wie Landesverfassungsgericht 342

9.12 Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 - erhebliche Abrechnungsguthaben im Kommunalen Finanzausgleich 342

9.13 Ausgabereste des Kommunalen Finanzausgleichs 345

9.14 Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks in den Jahren 2018 und 2019 345

9.15 Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Finanzierung des Umstellungsaufwands aus dem Kommunalen Finanzausgleich 347

9.16 Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“ 347

9.17 Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement 348

9.18 Reform der Grundsteuer - oder: Bayern trotzt Rest der Welt Remis ab 348

9.19 E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz 349

9.20 Fristverlängerung für die Kapitel 1 und 2 des Kommunalen Investitionsförderprogramms (KI 3.0) 350

9.21 Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Dr. Alexander Saftig als Vorsitzender wiedergewählt 351

9.22 Kämmerertagung 2020 des Landkreistages Rheinland-Pfalz 352

9.23 Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ 352

9.24 Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Abschluss und Fortgang 353

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation **355**

1. Mitglieder 357

2. Organe und Fachausschüsse 367

2.1 Geschäftsführender Vorstand 367

2.2 Erweiterter Vorstand 368

2.3 Hauptversammlung 369

2.4 Fachausschüsse 370

3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 372

4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947 373

5. Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz 374

6. Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz 375

F i n a n z s t a t i s t i s c h e r A n h a n g

Übersicht 1	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Übersicht 2	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz
Übersicht 3	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 a	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 b	Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 c	noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 4	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2019
Übersicht 5	Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2020
Übersicht 6	Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen
Übersicht 6 a	Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C - 2018 -
Übersicht 7	Entwicklung der Kreisumlagesätze von 1997 bis 2018
Übersicht 8	Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C - 2018 -
Übersicht 9	Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2018 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)
Übersicht 9 a	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2018
Übersicht 9 b	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2018 - ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -
Übersicht 9 c	Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2018 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)
Übersicht 9 d	Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2019 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten
Übersicht 10	Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990

Übersicht 11	Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche
Übersicht 11 a	Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen (fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)
noch: Übersicht 11 a	Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze
Übersicht 11 b	Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2018)
Übersicht 11 c	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2018 (ohne Schlüsselzuweisungen C)
Übersicht 12	Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
Übersicht 13	Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz - Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen
noch: Übersicht 13	Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken; Laufende Rechnung
Übersicht 14	Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA
Übersicht 14 a	Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen
Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2019 bis 2021 I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
noch: Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2019 bis 2021 II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
Übersicht 16	Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1990 bis 2021

E i n z e l b e r i c h t e

1. Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung

An dieser Stelle wird noch einmal und üblicherweise ausdrücklich auf die wichtigen, die Kommunalpolitik betreffenden Dinge hingewiesen. In vielen vergangenen Geschäftsberichten war dabei eines der zentralen Themen die Kommunal- und Verwaltungsreform. Trotz eines weiteren Gutachtens, das im Berichtszeitraum insbesondere die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit beleuchtet, ist man geneigt, mit Marie von Ebner-Eschenbach zu sagen „Wenn die Zeit kommt, in der man könnte, ist die vorüber, in der man kann“. Es gab einmal eine Zeit, in der auch der Landkreistag der Auffassung war, dass geänderte Strukturen durchaus ihre Berechtigung haben. Größere Kreise, größere Gemeinden, größere Städte. Der Effizienzgewinn durch solche neuen Zuschnitte schien auf der Hand zu liegen und selbsterklärend zu sein. Das Zeitfenster, das sich damals vor mehr als zehn Jahren bot, ist jedoch inzwischen längst geschlossen. Inzwischen ist man geneigt zu sagen, „wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Schiller). So legt auch der (vorläufig) letzte Bericht aus wissenschaftlicher Hand zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz eine merkwürdige Dystopie an den Tag. Auf der einen Seite die bereits mit den ersten fünf Bänden der Gutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform befassten Professoren Ziekow und Junkernheinrich, die auch bei der Fragestellung nach der interkommunalen Zusammenarbeit ihrer „Linie“ treu geblieben sind. Während der eine der Gutachter eher die rechtliche unter demokratie-theoretischen Gesichtspunkten problematischen Teile der interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet, befasst sich der andere mit der Frage der interkommunalen Zusammenarbeit eher unter dem Gesichtspunkt, dass die intensivste Form der Zusammenarbeit der Zusammenschluss ist. Es wundert daher nicht, dass man an dem Konzept einer Gebietsreform festhalten möchte. Anders der dritte und neue Gutachter in diesem Zusammenhang. Erfrischend ist, dass er zur Basis seiner Ausführung den Befund der Wissenschaft in diesem Zusammenhang in den Vordergrund rückt. Interessanterweise kommt er dabei zu dem Befund, dass die Effizienzrenditen, die regelmäßig mit Gebietsreform versprochen wurden, zumindest für die Kreisebene noch nie verifiziert wurden. Darüber hinaus werden diese auch für die Gemeindeebene zumindest als fraglich angesehen. Schließlich öffnet der dritte

Gutachter den Blick auf die inzwischen veränderten Rahmenbedingungen. So war die Digitalisierung zu Beginn des Reformprozesses zwar bereits ein Thema, so etwas wie das Onlinezugangsgesetz dagegen war noch nicht zu erkennen. Von daher geht der Vorschlag des Gutachters, dem die Politik dann auch gefolgt ist, weiter dahin, dass zunächst zu untersuchen sei, welche Renditen über interkommunale Zusammenarbeit zu erzielen seien. Danach müsse gleichwohl untersucht werden, ob geänderte Gebietszuschnitte und größere Gebietskörperschaften nicht doch für die Zukunftsfähigkeit auch der kommunalen Ebene erforderlich seien. Die kommunalen Spitzenverbände konnten mit dem Land und den Fraktionen des Landtages zur Bewertung dieser Gutachten eine einheitliche Sprachregelung und darüber hinaus verabreden, dass für die Entwicklung interkommunaler Zusammenarbeit ein Zeitfenster von zwei Jahren vorzusehen sei. Danach muss neu überlegt werden, ob man diesen Weg konsequent weitergehe oder doch eine Gebietsreform ins Auge fasse. Letzteres wurde von der kommunalen Seite eher nicht mitgetragen. Gleichwohl sind seitens der Kommunen zwei konkrete Prozesse im Blick, die das Thema der interkommunalen Zusammenarbeit voranbringen sollen. Die Frage der Gründung eines BTHG-Zweckverbandes, über die an anderer Stelle berichtet wird, und die Schaffung eines kommunalen OZG-Projektbüros stehen hier als Beispiele für professionalisierte interkommunale Zusammenarbeit. Der Landkreistag hat darüber hinaus für seine Mitglieder eine Plattform eingerichtet, die dem Erfahrungsaustausch zu Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit dienen soll. Die Kreise können hier ihre Projekte der regionalen Zusammenarbeit eintragen und somit Anregungen für die übrigen Kreise geben.

Bereits erwähnt wurde die Frage der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Hier ist eine Menge passiert und eine Menge nicht passiert. Die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Spitzenverbände bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist in vertraglicher Form geregelt. Immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen ist dabei auch die Frage der Finanzierung. Einige Eckpunkte, die im Prinzip einvernehmlich geregelt sind, sollten durch ein E-Government-Gesetz abgesichert werden. Dieses lässt allerdings immer noch auf sich warten. Auf sich warten lässt auch noch ein weiteres Kernstück der gemeinsamen Infrastruktur, die das Land den Kommunen kostenfrei zur Verfügung stellen will. Die Antrags- und Prozessplattform ist zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts immer noch nicht in Betrieb. Die Notwendigkeit einer Ausschreibung und die damit häufig verbundenen Friktionen haben eine zeitgerechte Inbetriebnahme nicht zugelassen. Positiv zu vermerken bleibt allerdings, dass mit dem einheitlichen Nutzerkonto für Rheinland-Pfalz eine kommunale Entwicklung nun auch im Land Verwendung findet. Für eine erfolgreiche Umset-

zung des Onlinezugangsgesetzes ist nun die Organisation der kommunalen Interessen und die Umsetzungspraxis eine zentrale Herausforderung. Der Landkreistag hat in seinen Gremien diesen Prozess wirkungsvoll unterstützt.

1.1 74. Öffentliche Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 07.11.2019 in Herxheim

„Starke Sparkassen - Starke Kreise“ - unter diesem Leitthema fand am 07.11.2019 in Herxheim, Kreis Südliche Weinstraße, die 74. Öffentliche Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz statt.

Der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Landrat Günther Schartz, forderte in seiner Eröffnungsrede vom Land eine Strategie zur Stärkung der ländlichen Räume, insbesondere den Kreisen mehr Handlungsfreiheit und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Um gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen zu können, bedürfe es starker Kreise. Die Kreise wüssten selbst am besten, wie sie mit ihrem Know-how ihre ländlichen Räume stärken und partnerschaftlich unterstützen. „Selbstverwaltung heißt Selbstgestaltung“, betonte der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz. In den ländlichen Räumen seien die Herausforderungen andere als in den Städten und Verdichtungsräumen. „Das betrifft vor allem die Mobilität im ländlichen Raum. Hier brauchen wir innovative und intelligente Konzepte. Die Digitalisierung bietet enorme Chancen. Neben klassischen ÖPNV-Angeboten werden künftig etwa On-Demand-Angebote, Carsharing und autonomes Fahren eine ganz wichtige Rolle spielen. Dafür ist schnelles Internet und eine zukunftsfähige Mobilfunkversorgung in der Fläche eine unerlässliche Grundvoraussetzung“, so Schartz weiter. „Um den Herausforderungen der Zukunft, dem demografischen Wandel und den rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich gerecht werden zu können, brauchen wir innovative Ideen und den Mut sowie die Mittel, diese umzusetzen.“

„Drei Viertel der Bevölkerung von Rheinland-Pfalz lebt im ländlichen Raum. Die Menschen in den Dörfern haben ein Recht auf Teilhabe an Angeboten der Daseinsvorsorge, die für die Menschen in den Städten bereits lange selbstverständlich sind. Wir wollen schnelles Internet, eine gute Infrastruktur, eine wohnortnahe Ärzteversorgung, eine erreichbare Daseinsvorsorge und optimale Bildungschancen für alle Menschen in diesem Land!“ mahnt Schartz. Dies gelte auch für die Unternehmen im ländlichen Raum und die Landwirtschaft. „Wir haben in Rheinland-Pfalz starke Unternehmen im ländlichen Raum. Für diese Hidden Champions müssen wir gute Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickeln. Das ist undenkbar ohne schnelles Internet und gute Lebensbedingungen für die Beschäftigten und ihre Familien. Auch unseren Landwirten sind wir das schuldig. Landwirtschaft und Weinbau sind das Rückgrat unseres Landes, die Landwirte und Weinbauern haben unseren Respekt und unsere tatkräftige Unterstützung verdient. Die Menschen auf dem Land leisten Enormes für den Wohlstand unseres Landes Rheinland-Pfalz! Übrigens auch für den Klimaschutz: Ohne den ländlichen Raum mit seiner engagierten Forstwirtschaft und seinem hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern ist eine erfolgreiche Klimapolitik in diesem Land undenkbar. Auch hierfür ist eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur ganz entscheidend. Smart Farming-Lösungen helfen unseren Landwirten in ihrem Bestreben, Landwirtschaft umweltfreundlich und nachhaltig zu betreiben. Dabei müssen wir sie aber auch unterstützen, indem wir die nötige Infrastruktur schaffen,“ so Schartz weiter.

Die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz leisteten einen herausragenden Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, müsse das Land seine Kreise aber finanziell wesentlich besser ausstatten. Schartz führte aus: „Gleichwertige Lebensverhältnisse gibt es nicht zum Nulltarif. Die Empfehlungen der Bundeskommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse' dürfen nicht zum Papiertiger werden. Bund und Land sind aufgefordert, Taten folgen zu lassen. Die Menschen im ländlichen Raum, die ehrenamtlich, in Genossenschaften und Vereinen tatkräftig anpacken, brauchen unsere Hilfe. Die Landkreise sind bereit dazu. Dafür brauchen wir aber vor allem die Unterstützung des Landes. Statt Landkreise durch Gebietsreformen zu zerschlagen, muss das Land dezentrale Strukturen und damit insbesondere die Kreise als leistungsfähige Partner bei der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stärken. Gebietsreformen sind dabei die falsche Lösung. Sie sind die Antwort von vorgestern auf die Fragen von heute und morgen".

In seiner Eröffnungsrede forderte der Vorsitzende

- finanzielle Anreize zur Belebung von Ortskernen und Konzepte zur Vermeidung von Leerständen
- ein integriertes Fördersystem für den ländlichen Raum
- die Ausweisung des ÖPNV als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und verstärkte Investitionen in intelligente Lösungen beim ÖPNV und SPNV sowie in das Straßennetz
- eine flächendeckende digitale Infrastruktur durch den weiteren Breitbandausbau sowie eine zukunftsfähige Mobilfunkversorgung mit 5 G in der Fläche
- stärkere staatliche Anreize zur Ansiedlung von Haus- und Fachärzten im ländlichen Raum sowie mehr Mittel für eine wohnortnahe Krankenhausversorgung in der Fläche
- eine Stärkung und hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamtes in all seinen Facetten
- die Förderung und Unterstützung der Gründung und des Aufbaus von Genossenschaften.

Anlässlich der Öffentlichen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 07.11.2019 in Herxheim, Landkreis Südliche Weinstraße, forderte der Vorsitzende, Landrat Günther Schartz, die Ministerpräsidentin auch auf, die Kommunen besser finanziell auszustatten. Insbesondere sei der Kommunale Finanzausgleich (KFA) so anzuheben, dass nach erfolgter Entschuldung die Aufnahme neuer Kredite zur Erledigung der Kreisaufgaben nicht mehr erforderlich sei. Selbst die einmalig guten Steuerjahre der jüngeren Vergangenheit hätten nichts daran ändern können, dass unverändert 11 der 24 Landkreise negatives Eigenkapital, selbst in 2018 noch 5 der 24 Landkreise ein negatives Finanzierungssaldo, ausweisen mussten. Das Land stehe in der Pflicht, den KFA anzuheben. Dazu seien weitere notwendige finanzielle Schritte wie ein verstärktes Engagement mit originären Landesmitteln im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie bei den „geduldeten" Flüchtlingen dringend erforderlich. Allerdings lasse das Verhalten des Landes z. B. im Umgang mit den Mitteln des Bundes aus seinem Gute-KiTa-Gesetz den Schluss zu, dass ein Umdenken bei der Landesregierung weiter auf sich warten lasse.

Landrat Schartz rief zudem dazu auf, mit der Entschuldung nicht auf den Bund zu warten. Noch könne das Land von der gegenwärtigen günstigen Zinslage profitieren. Jetzt zuzuwarten, bis eine später veränderte Zinslage die ohnehin unumgängliche Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften zusätzlich erschwere, sei gegenüber künftigen Generationen nicht zu vertreten. Es werde eine vielleicht einmalige Gelegenheit verpasst.

Der Landkreistag habe daher anlässlich seiner Öffentlichen Hauptversammlung eine Resolution vorgelegt, mit der eine Stärkung des ÖPNV als Schlüssel einer erfolgreichen Zukunft des ländlichen Raumes und einer umweltgerechten Mobilität eingefordert wird. Der Vorsitzende, Landrat Schartz: „Dies erfordert eine Optimierung der Rahmenbedingungen, in deren Zentrum eine dauerhaft gesicherte Finanzierung stehen muss." Im Einzelnen forderte der Landkreistag vom Land ein:

- den ÖPNV (Buslinien) in eine kommunale Pflichtaufgabe aufzustufen
- die Novellierung des Nahverkehrsgesetzes fortzuführen, dabei die beiden SPNV-Zweckverbände aufzuwerten
- den Prozess der Digitalisierung im ÖPNV weiter zu unterstützen
- die Voraussetzungen für Erhalt und den Ausbau eines funktionstüchtigen Schienennetzes zu schaffen
- den Radverkehr weiterzuentwickeln.

Schließlich forderte der Vorsitzende, die Finanzausstattung der Kreise, der SPNV-Zweckverbände und der Verkehrsverbünde unverzüglich so zu stärken, dass diese als Voraussetzung für eine umweltgerechte Mobilität den Ausbau von ÖPNV und SPNV zielgerichtet weiter betreiben können und nicht auf den Erhalt des Status quo zurückgeworfen sind.

Außerdem forderte der Vorsitzende des Landkreistages eine stärkere Unterstützung bei der Digitalisierung ein. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) stellt alle Ebenen der Verwaltung vor die gleichen und großen Herausforderungen. „Dass sich hier die Landkreise in Rheinland-Pfalz in ein landesweites Projekt zur Umsetzung mit dem Land einbringen, ist für uns eine Selbstverständlichkeit", so der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz. Schartz führt sodann weiter aus, dass er die Notwendigkeit der Koordination zur Ressourcenschonung und zur Vermeidung von unnötigem Aufwand sehe. Allein unter dem zeitlichen Aspekt sieht Schartz allerdings Probleme, dass noch rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das OZG umgesetzt werden könne. Insbesondere bei der Umsetzung staatlicher Aufgaben sei es nachvollziehbar, dass hier bundesweit Grundlagen erarbeitet würden, die dann für alle nutzbar seien. Bekanntlich habe in Rheinland-Pfalz der Landkreis Cochem-Zell aber das Servicekonto und das Ebenen übergreifende Portal bereits eingeführt und dabei sei beispielsweise ein „Quotenbringer" der online zu beantragende Jagdschein gewesen. „Diese Vorarbeit in Cochem-Zell findet in dem Bundesprojekt natürlich keinen Widerhall", so Schartz weiter. Dies macht zugleich deutlich, dass alle Bestrebungen nach Koordinierung und Ressourceneinsparung eines nicht außer Acht lassen dürfen: Die Innovation und den Einfallsreichtum der Verwaltungen vor Ort. Schartz leitet daraus die Forderung nach einer größeren Flexibilität auf Landesebene ab und darüber ein eigenes Budget für kommunale Initiativen zur Schaffung von Problemlösungen der Digitalisierung vor Ort, die weit über die Umsetzung des OZG hinaus gehen.

Abschließend forderte der Vorsitzende eine angemessene Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung ein.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Im Grußwort der Ministerpräsidentin Dreyer standen in diesem Jahr die Verantwortungsgemeinschaft von Land und kommunalen Gebietskörperschaften für das Wohl des Landes und die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Ministerpräsidentin hat die Politikerinnen und Politiker, egal auf welcher Ebene, in einer Art Verantwortungsgemeinschaft gesehen, die bei aller Gegensätzlichkeit der politischen Meinungen den heute so oft vermiss-

ten Respekt gegenüber den politischen Mitbewerbern zeigen sollten. Wenn man auch nicht immer einer Meinung sei, hätten Politikerinnen und Politiker mit einem Wahlmandat auch eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Die Ministerpräsidentin betonte dann noch einmal die politische Verantwortung der Gewählten, dies gerade in Zeiten, in denen Respekt nicht immer gezeigt werde und vielmehr Trennendes, Verleugnung und Hass artikuliert würden. Für die Bürgerinnen und Bürger gelte es aber die besten Möglichkeiten zu realisieren und dies gelinge nur gemeinsam. Identität, so die Ministerpräsidentin weiter, entstehe vor Ort. „Hierfür tragen wir Verantwortung, dass wir die Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort stärken und damit den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl von Heimat vermitteln“, so Dreyer weiter. Man müsse immer im Gespräch bleiben und hier würden die kommunalen Spitzenverbände sowohl eine besondere Rolle als auch eine besondere Verantwortung tragen. Landesregierung und kommunale Spitzenverbände müssten zusammenarbeiten, denn einer könne nicht ohne den anderen. Die Ministerpräsidentin dankte dann noch einmal unter Bezug auf ihre Reisen durch das Land, dass ihr eigentlich vor Ort immer sehr freundlich begegnet werde und man konstruktiv die Dinge vor Ort diskutiere und gemeinsam nach Lösungen suche.

Die Ministerpräsidentin verwies sodann darauf, dass 72 der 100 kleinsten Gemeinden in Rheinland-Pfalz lägen. Drei Viertel der Bevölkerung lebe im ländlichen Raum und sowohl Stadt als auch der ländliche Raum würden positiv erlebt. Vielfalt bedeute in diesem Zusammenhang keine Gegensätze und nach Meinung der Ministerpräsidentin würde eine gute Politik für die Stadt immer den ländlichen Raum mitdenken. Genauso gelte umgekehrt, dass eine gute Politik für den ländlichen Raum immer die Stadt mitdenken würde. Die Bürgerinnen und Bürger würden jeweils die unterschiedlichen Realitäten täglich mehrfach wechselnd wahrnehmen und die jeweiligen Vorteile genießen.

Anschließend ging die Ministerpräsidentin auf drei unterschiedliche Themenbereiche ein. Zunächst ging die Ministerpräsidentin auf die Unternehmensstruktur in Rheinland-Pfalz ein. Kein Bundesland habe so viel mittelständische Unternehmen, die gleichwohl souverän auf dem Weltmarkt agierten. Bei ihrem letzten Chinabesuch habe natürlich auch die BASF diesen Besuch begleitet und sie habe das Engagement der BASF in China gesehen. Gleichzeitig seien aber auch mittelständische und kleinere Unternehmen auf der Reise dabei gewesen, die ebenfalls in China investieren und hier ihre Geschäfte machten. Sie begrüße ausdrücklich, dass die Landrätinnen und Landräte immer wieder auch die Unternehmer mit in die Diskussion einbeziehen, um so zu erfahren, welche Rahmenbedingungen sie brauchen, um auch in Zukunft erfolgreich zu wirtschaften. In diesem Zusammenhang machte die Ministerpräsidentin deutlich, dass in keinem anderen Bundesland so sehr für den Nachwuchs und in Ausbildung investiert würde. Zum zweiten ging die Ministerpräsidentin dann auf das hohe ehrenamtliche Engagement in Rheinland-Pfalz ein. Auch hier sei in keinem anderen Bundesland ein derart hohes Engagement im Ehrenamtsbereich zu sehen. Dies sei für die Demokratie ein gutes Zeichen und hier gelte es die Rahmenbedingungen weiter so zu gestalten, dass dieses Engagement erhalten werde. Schließlich nannte die Ministerpräsidentin als dritten Bereich den des Tourismus. Dies sei gerade in der Südlichen Weinstraße, ein für den Tourismus äußerst attraktive Gegend, ein besonderer Punkt, der deutlich mache, dass auch hier die gemeinsame Aktivität von Land und kommunaler Ebene am meisten Erfolg bringe. Neben diesen drei Beispielen wollte die Ministerpräsidentin dann aber auch bewusst drei Bereiche ansprechen, die nicht frei von Konflikten seien. An erster Stelle nannte sie hier das Kita-Zukunftsgesetz, bei dem die Ministerpräsidentin nach wie vor davon ausgeht, dass dies bundesweit ein vorbildliches Vorhaben darstelle, das auch entsprechend ausbalanciert zwischen kommunaler Ebene und Land finanziert sei. Wichtig sei, dass hier gemeinsam das Ziel einer hochwertigen Betreuung, mehr Mitsprache der Eltern und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werde. Sie forderte die Kreise insbesondere auf, positiv mitzuwirken. Die Ministerpräsidentin sprach sodann noch einmal die Situation der Flüchtlings-

aufnahme an. Auch hier stellte sie positiv an den Anfang, dass es nur dem guten Zusammenwirken von Kommunen und Land gelungen sei, die Aufnahme so vieler Flüchtlinge zu bewältigen. Sie dankte an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich für das Engagement vor Ort. Die Ministerpräsidentin machte sodann deutlich, dass sie die wirtschaftlichen Interessen von Kommunen und Land auch gegenüber dem Bund vertrete. Es sei in schwierigen Gesprächen gelungen, jeweils den Bund zur Mitfinanzierung zu bewegen und seitens des Landes habe man für 2020 unabhängig von den Zusagen des Bundes bereits 48 Mio. € für die Flüchtlinge zugesagt. Hier habe sich inzwischen realisiert, dass der Bund nur noch rd. 33 Mio. € erstatte. Hier sei das Land also in Vorlage getreten. Ihr sei bewusst, dass über die Frage der tatsächlichen Kosten bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen diskutiert werde. Es sei aber schwierig, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Die Ministerpräsidentin war bei der Finanzierung der Aufnahmekosten sehr an einer einvernehmlichen Lösung mit den kommunalen Spitzenverbänden gelegen. Es würde daher dieses Jahr noch ein Gespräch stattfinden, bei dem sie hoffe, dass ein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werde.

Als dritten der streitig mit den Kommunen diskutierte Punkt ging die Ministerpräsidentin dann auf die Kommunalfinanzen ein. Hier machte sie deutlich, dass durch diese oft auch öffentlich geführte Diskussion ein falscher Eindruck von der Situation des Landes entstehe. Rheinland-Pfalz habe sehr viele äußerst erfolgreiche Unternehmen, habe eine gute Infrastruktur und biete viele Arbeitsplätze und insgesamt gute Lebensbedingungen. Auf die Kommunalfinanzen, die natürlich streitig diskutiert würden, ging die Ministerpräsidentin dann in der Weise ein, dass sie hier drei Marken nannte:

- In 2017 sei ein kommunaler Finanzierungsüberschuss von rd. 431 Mio. € und
- in 2018 ein weiterer Überschuss von über 440 Mio. € erreicht worden und schließlich,
- dass die nach wie vor hohen Kassenkredite seit 2016 im Fallen seien.

Das Land habe hier einiges unternommen, um die Situation weiter zu verbessern, zuletzt in 2019 mit dem Zinssicherungsschirm. Abschließend ging die Ministerpräsidentin noch einmal auf die Altschuldenproblematik ein. Hier habe Finanzminister Scholz ein Konzept vorgelegt, das die Landesregierung sehr gut unterstützen könne. Ihr sei bewusst, so die Ministerpräsidentin weiter, dass nicht alle Bundesländer diesen Vorschlag unterstützten. Es sei jedoch der besonderen Strukturschwäche in den Ländern Saarland, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschuldet, dass diese Bundesunterstützung notwendig sei. Das Geld beim Bund sei vorhanden und man arbeite als Landesregierung hart daran, dass hier ein Konsens zwischen den Bundesländern erreicht werde. Ihr sei bewusst, dass dies vor dem Hintergrund der wenigen Profiteure einer Altschuldenentlastung durch den Bund nicht einfach sei. Die Ministerpräsidentin schloss ihre Ausführungen, in dem sie noch einmal auf die gute Zusammenarbeit verwies und darauf, dass die besten Ergebnisse immer nur gemeinsam zu erzielen seien.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Der Präsident des Landtages Rheinland-Pfalz, Hendrik Hering, wies zu Beginn seines bemerkenswert engagiert vorgetragenen Grußwortes darauf hin, dass die Landkreise ein zentraler Partner für den Landtag Rheinland-Pfalz seien. Dies zeige sich schon daran, dass alle Fraktionen des Landtages, teils mit ihren Vorsitzenden, in der Öffentlichen Hauptversammlung vertreten seien.

Die Gesellschaft, so Landtagspräsident Hering, stehe vor Veränderungen. In Thüringen hätten bei der Landtagswahl die großen Parteien addiert nur 30 % erhalten. Rechtsradikale Terrorakte hätten seit 1990 ca. 160 Todesopfer gefordert. Es sei von einem Potenzial von 12.000 gewaltbereiten Rechtsradikalen auszugehen. All dies stelle eine Gefahr für die Demokratie dar. Diese Gefahr müsse abgewendet werden. Dabei sei gerade die Kommunalpolitik von hoher Bedeutung. Wichtig sei, dass die Kommunen Gestaltungsspielraum besitzen. Das lokale Handeln vor Ort ermögliche Identität und Identifikation.

Es gelte, so Hering, keine Zerrbilder zu schaffen. Ein erstes Zerrbild sei die Sehnsucht nach der sog. guten alten Zeit. Man müsse vielmehr froh sein, dass diese vorüber sei. Der Landtagspräsident führte einige Beispiele auf, um diese Aussage zu belegen: So habe sich die Zahl der Todesfälle im Straßenverkehr im Unterschied zu den 1970er-Jahren trotz vielfach erhöhten Verkehrsaufkommens drastisch reduziert. Dies sei auf eine zwischenzeitlich eingeführte bessere Verkehrsinfrastruktur und bessere Rettungsstrukturen zurückzuführen. Die räumliche Situation z. B. in den Schulen habe sich massiv zum Besseren verändert. Es gebe die doppelte Anzahl von Wohnräumen pro Haushalt. Die Emanzipation habe wesentliche Fortschritte erzielt, es sei heute unvorstellbar, dass, wie seinerzeit, Frauen ihre Männer um Erlaubnis fragen müssen, ob sie arbeiten dürfen.

Ein weiteres Zerrbild sei, herablassend über die deutsche Verwaltung zu sprechen. Er kenne aber keine vergleichbar leistungsfähige, nicht bestechliche Verwaltung. Immer wieder müsse festgestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger, nachdem sie Kontakt mit der Verwaltung hatten, positiv überrascht seien, wie gut mit dieser zusammengearbeitet werden könne. Wir könnten stolz auf unsere Verwaltungen sein.

Weiter müsse dem Zerrbild entgegengetreten werden, dass die Kommunen nicht mehr handlungsfähig, „kaputt“ seien. Er rief dazu auf, positiv darzustellen, was bei auch finanziell erweiterten Handlungsspielräumen besser gestaltet werden könne. Ansonsten werde doch nur mit „Ängsten“ operiert, die sich Dritte zu eigen machen könnten.

Landtagspräsident Hering begrüßte es, dass der „neoliberale Hype“ vorbei sei. Er rief dazu auf, Daseinsvorsorge zu definieren. Würde deren Voraussetzungen dann geschaffen, bestünde keine Gefahr von Identitätsverlust mehr, zugleich werde das Ziel einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erreicht.

Zu den Ausführungen des Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Günther Schartz, zum ÖPNV merkte er an, dass das Bedürfnis nach einer weiter verbesserten Aufgabenerledigung erst in jüngerer Vergangenheit entdeckt worden sei. Zuvor sei der ÖPNV-Ausbau kein zentrales Anliegen der Kommunen gewesen.

Gegen Ende seines Grußwortes führte er aus, wie bedeutsam Demokratiebildung, Demokratieerziehung sei. Es sei gerade für junge Menschen wichtig, mit Abgeordneten zu sprechen. Vielleicht könne ein solches Instrument auch für die Kreistage eingeführt werden, dies würde die Demokratie stärken.

Zu der Forderung des Landkreistages nach einem zentralen Ansprechpartner für den ländlichen Raum in der Landesregierung merkte er an, dass der Landtag in jedem Fall für alles zuständig sei.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Die Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, Beate Läsch-Weber, ging in ihrem Fachvortrag unter dem Leitthema „Starke Sparkassen - Starke Kreise“ auf das bewährte Geschäftsmodell „Sparkasse“ ein. Mit Blick auf die Herausforderungen, der dieses Geschäftsmodell ausgesetzt sei, ging sie insbesondere auf die Negativzinsen ein, die Geldpolitik werde langfristig für die gesamte Gesellschaft negative Auswirkungen haben; die Sparkassen müssten aktiv und entschlossen gegenwirken. Die Präsidentin stellte den Teilnehmenden das aktuelle Leitbild des Sparkassenverbandes vor und führte aus:

1. Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz ist der Dienstleister der rheinland-pfälzischen Sparkassen.
2. Er unterstützt und fördert seine Mitgliedssparkassen auf Grundlage der Gemeinnützigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nimmt gemeinsame Angelegenheiten wahr.
3. Ein starker Fokus wird auf die Beratungs-, Service- und Prozessqualität gelegt.
4. Die Zusammenarbeit mit Verbundpartnern soll verstärkt werden.
5. Auf Basis der Grundstrukturen der Sparkassen soll ein effizientes und arbeitsteiliges Zusammenwirken erreicht werden.

Weitere Ausführungen erfolgte zu den Beteiligungsstrukturen; ihr Fachvortrag schloss mit der Unterstreichung der Bedeutsamkeit einer weiteren konstruktiven Zusammenarbeit in der „Partnerschaft Sparkassen und Kommunen“.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Der Landrat des gastgebenden Landkreises Südliche Weinstraße, Dietmar Seefeldt, begrüßte die anwesenden Gäste und richtete die ausdrücklichen Grüße seiner Vorgängerin, Landrätin a. D. Riedmaier, aus, die wegen einer Bildungsreise nach Israel nicht an der Hauptversammlung teilnehmen könne. Er sei vor zwei Jahren als Landrat gewählt worden; obwohl er kein Politik- und Verwaltungsneuling sei, stelle er doch Unterschiede zu seiner früheren Tätigkeit als Kreisbeigeordneter in der öffentlichen Wahrnehmung als Landrat fest. Insbesondere die geringe Wertschätzung und der fehlende Respekt in den digitalen Medien seien eine Erschwernis. In diesem Zusammenhang dankte er allen ehrenamtlich Tätigen und bat diese, den Dank auch an diejenigen weiter zu geben, die ihnen den Rücken stärkten.

Der Landkreis Südliche Weinstraße sei 1969 gegründet worden und habe somit in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen gefeiert. Er dankte dem Landrat des benachbarten Landkreises Germersheim, Dr. Fritz Brechtel, und dem Oberbürgermeister der Stadt Landau, Thomas Hirsch, für die enge und gute Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang erinnerte er an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, das die Klage gegen eine zweite Rheinbrücke abgewiesen habe, sodass man hoffe, bald eine weitere Rheinüberquerung zu haben, da eine funktionierende Infrastruktur unabdingbar für das Gewerbe sei. Dennoch müsse die finanzielle Situation der Landkreise verbessert werden, da die Defizite immer noch zu groß seien. Er dankte daher Landtagspräsident Hering, dass er nicht nur politisch gesprochen habe; er bat aber auch den Landtag um Berücksichtigung dieser Forderungen.

Landrat Seefeldt erinnerte - Bezug nehmend auf den Impulsvortrag „Starke Sparkassen - Starke Kreise“ der Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, Läsch-Weber - an den langjährigen Brauch in der letzten Oktoberwoche, am Weltspartag die Ersparnisse zur Sparkasse zu bringen und verwies auf den Auftrag der Sparkassen zur Förderung des Sparens. Als gemeinnütziges Institut in öffentlicher Trägerschaft hätten diese die Aufgabe der Steuerung der Gelder in der Region an Kommunen und Vereine. Daher sei Ka-

pital nötig, um überhaupt Gelder zu verteilen. Der ehemalige Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Bernhard Vogel, habe in seiner Rede auf der Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen des Landkreises Südliche Weinstraße die Funktion der Sparkassen als Förderer besonders gewürdigt und vor einer reduzierten finanziellen Unterstützung durch die Sparkassen gewarnt.

Zum Ende seiner Rede zitierte Landrat Seefeldt Marcel Reich-Ranicki mit den Worten: „Menschen in Krisen oder Notzeiten die Kultur weg zu nehmen, ist gefährlich“. Diese Frage müsse selbstkritisch gestellt werden. Er hob daher die Rolle der Kreismusikschulen in ihrer besonderen Bedeutung hervor, da diese ein zugangsoffenes Angebot als wichtiger Bildungspartner vorhielten, sodass ihre Funktion eine Pflichtaufgabe der Kommunen werden müsse, um Kürzungen vorzubeugen.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

In seinem Schlusswort wies der Erste Stellvertretende Vorsitzende, Landrat Ernst Walter Görisch, noch einmal darauf hin, dass Funktion einer solchen Hauptversammlung des Landkreistages sei, die Positionierung zu wichtigen kommunalpolitischen Themen vorzunehmen, seine Mitglieder zu informieren und für die jeweilige eigene Position zu werben. Aus Sicht von Görisch stünden die Kommunen, aber auch die Länder vor großen Herausforderungen. Trotz der noch immer sprudelnden Steuereinnahmen nannte Görisch die aus seiner Sicht großen Herausforderungen wie die Digitalisierung der Arbeitswelt, aber auch aller anderen Lebensbereiche, der sich abzeichnende Fachkräftemangel und die neuen Herausforderungen der Mobilität angesichts der Klimadiskussion. Gerade für den ländlichen Raum bilde auch der demografische Wandel eine besondere Herausforderung und auch das Thema der Bildung von der Kita über die Schule bis zur Hochschule müsse im Blick gehalten werden. Görisch verwies sodann darauf, dass er als Optimist davon ausgehe, dass die Herausforderungen auch zu bewältigen seien. Für ihn sei aber auch klar, dass dies nur im Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen von Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gelingen könne. Abschließend dankte er sowohl den Gästen als auch dem Gastgeber, insbesondere aber der Ministerpräsidentin und dem Landtagespräsidenten für ihre Grußworte sowie der Präsidentin des Sparkassen- und Giroverbandes Beate Läsch-Weber für die schonungslose Analyse der Situation der Sparkassen. Mit einem nochmaligen Dank an den Gastgeber, Landrat Dietmar Seefeldt, dankte er auch für die gute Aufnahme und die interessanten Einblicke in den Landkreis.

1.2 74. Interne Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 08.11.2019 in Herxheim

In der 74. Internen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz stellte Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller den Delegierten den Geschäftsbericht des Landkreistages 2019 vor; es erfolgten Beschlussfassungen über eine Änderung der Satzung des Landkreistages, über die Jahresrechnung 2018 und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Geschäftsführenden Vorstandes. Ferner wurden über die Festsetzung der Sonderbeiträge der fördernden Mitglieder sowie über die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ erfolgten zum einen Ergänzungswahlen zum Geschäftsführenden Vorstand wie auch für den Erweiterten Vorstand des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Landrat Frank

Puchtler wurde zum neuen ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages in der Nachfolge von Landrat Ernst Walter Görisch gewählt.

Mittelpunkt der Internen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz war der Fachvortrag von Heidrun Schulz, der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, zum Thema „Fachkräftebedarf und Lösungsmöglichkeiten“. Heidrun Schulz beleuchtete den Strukturwandel im Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation. Sie ging auf die Perspektiven des Arbeitsmarktes ein und beschrieb die Digitalisierung in der Arbeitswelt und die damit verbundenen Herausforderungen. Zum Schluss des Fachvortrags wurden Lösungsansätze der Fachkräftesicherung im Rahmen der Strategie 2025 vorgestellt.

1.3 Der Internen Hauptversammlung 2020 des Landkreistages Rheinland-Pfalz gehören 147 Mitglieder an

Der Internen Hauptversammlung 2020 des Landkreistages Rheinland-Pfalz gehören 147 Mitglieder an. Nach der Satzung des Landkreistages entsendet jeder Landkreis neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die jährliche Hauptversammlung, wobei alle Genannten Stimmrechte haben. Vom Bezirksverband Pfalz werden fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter in die Hauptversammlung entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise - mit Ausnahme des Landrates bzw. der Landrätin - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistages von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände üben als fördernde Mitglieder kein Stimmrecht aus. Nachdem die Einwohnerzahl vom Statistischen Landesamt ermittelt worden ist, haben wir unsere Mitglieder unmittelbar über die Anzahl der jeweils von ihnen zu entsendenden Mitglieder für die Interne Hauptversammlung informiert. In der Summe werden - wie auch in den Vorjahren - 147 Mitglieder der Internen Hauptversammlung 2020 angehören.

1.4 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2020 beim Landkreistag

Die drei kommunalen Spitzenverbände

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz und
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz für die Dauer des Jahres 2020 die Federführung übernommen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz werden im Außenverhältnis als Arbeitsgemeinschaft nur dann tätig, wenn Angelegenheiten die Mitglieder aller drei Verbände berühren und im Wesentlichen eine gemeinsame Stellungnahme zustande kommt.

1.5 Abgesang oder auf zu neuen Ufern

Im Berichtszeitraum ist der sechste Leitz-Ordner zur Kommunal- und Verwaltungsreform II veröffentlicht worden. Er beinhaltet die drei ergänzenden Gutachten zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) der Prof. Junkernheinrich, Ziekow und Bischoff. Entsprechend der Vereinbarung zwischen Landesregierung, Parlament und kommunalen Spitzenverbänden sollte in den drei Gutachten das Potenzial der IKZ vor der Fragestellung untersucht werden, ob sie anstelle einer Gebietsreform gleiche oder vergleichbare Effizienzgewinne erreichen könne. Darüber hinaus sind drei kommunale Aufgabenbereiche hierzu näher untersucht worden. Diese beziehen sich auf den Backoffice-Bereich, Aufgaben im Sozialbereich sowie die Stadt-Umland-Beziehungen der oberzentralen Orte.

Die Ergebnisse der Gutachten lassen sich so zusammenfassen, dass die Gutachter Prof. Junkernheinrich und Ziekow in der IKZ kein entsprechendes Potenzial sehen, um eine Gebietsreform entbehrlich zu machen. Dabei nehmen die beiden Gutachter durchaus unterschiedliche Wertungen vor. Der dritte Gutachter, Prof. Bischoff, hingegen hält eine Gebietsreform gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung für aktuell nicht zielführend. Dabei geht Bischoff davon aus, dass zum einen das Potenzial und die Auswirkung der Digitalisierung auf die klassischen Handlungsabläufe in der Verwaltung noch nicht ausreichend erforscht sei. Darüber hinaus sei die Datenlage gerade für die Kreisebene hinsichtlich der Effizienzgewinne einer klassischen Gebietsreform nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund rät Bischoff zumindest aktuell von der Durchführung einer Gebietsreform ab.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Landesregierung sowie die Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtages haben sich im Prinzip dann darauf verständigt, dass in einer Pilotphase in den nächsten beiden Jahren zunächst untersucht werden soll, welche IKZ sich in Rheinland-Pfalz in den Kommunen weiter einführen lassen. Danach müssten die Effekte untersucht werden, um dann zu entscheiden, ob eine Gebietsreform nach wie vor erforderlich sei.

Geht man davon aus, dass auch die Evaluation der in den nächsten beiden Jahren entwickelten Form von IKZ wiederum Zeit in Anspruch nimmt, dürfte sich die Entwicklung in den Kommunen und im Land soweit weiterentwickelt haben, dass viele Beobachter davon ausgehen, dass damit das Thema der Gebietsreform endgültig vom Tisch sei. Andere wiederum halten die Stärkung der Verwaltungskraft über eine Gebietsreform nach wie vor für erforderlich und können sich ein anderes Ergebnis auch der Evaluation wohl kaum vorstellen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die Gutachten frühzeitig informiert und darüber hinaus eine Austauschplattform eingerichtet, auf denen Beispiele IKZ auch für andere transparent gemacht werden können. Über die neuen Formen von IKZ wird der Geschäftsbericht des Landkreistages weiter unterrichten.

1.6 Sicherheit für Amts- und Mandatsträger

Bereits der letzte Geschäftsbericht des Landkreistages berichtet über die zunehmende Bedrohung und tätlichen Angriffe auf Amts- und Mandatsträger im kommunalen Bereich. Dabei ist die im Internet häufig zu findende verbale Entgleisung noch der geringste Fall. Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium des Innern und für Sport bereits im vergangenen Jahr eine Hotline für Amts- und Mandatsträger eingerichtet. Das Thema bleibt jedoch aktuell und auf der Tagesordnung. So hat der Innenminister im Berichtszeitraum noch einmal Hinweise für Amts- und Mandatsträger veröffentlicht, die vom Landeskriminalamt entwickelt wurden. Die Empfehlungen reichen dabei von allgemeinen Verhaltensempfehlungen, der Sicherheit im häuslichen Bereich, dem Umgang mit Post- und Warensendungen, die Situation zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und bei Veranstaltungen. Die Broschüre wäre nicht vollständig, wenn sie nicht auch das Thema des Umgangs mit sozialen Medien und dem Internet bearbeiten würde. Schließlich wird in der Broschüre auch noch einmal auf die bereits seit Längerem eingerichtete Hotline für Amts- und Mandatsträger hingewiesen. Der Innenminister hat diese Broschüre den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet.

1.7 Sitzungen des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat im Herbst 2019 getagt. Schwerpunkte waren u. a.

- die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- die geplante Zuständigkeitsverordnung zum Naturschutz mit dem Schwerpunkt invasive Arten
- die geplante Klimaschutzvereinbarung mit dem Land
- die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und
- die Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlicher an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

Die für den März 2020 geplante Sitzung musste pandemiebedingt leider abgesagt werden. Im August 2020 fand im Umlaufverfahren die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses sowie des stellvertretenden Vorsitzenden statt. Neuer Vorsitzender des Rechts- und Umweltausschusses ist Landrat Heiko Sippel, Landkreis Alzey-Worms, den stellvertretenden Vorsitz nimmt weiterhin Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell, wahr.

1.8 Einwohnerzahl stieg 2019 zum achten Mal in Folge

Zum Ende des Jahres 2019 lebten in Rheinland-Pfalz rd. 4.093.300 Personen. Nach einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Landesamtes ist die Einwohnerzahl damit zum achten Mal in Folge gestiegen. Zwar dürfte der Bevölkerungszuwachs mit 8.500 Personen gegenüber dem Vorjahr etwas schwächer ausgefallen sein, gleichwohl bedeutet dies für die Einwohnerzahl des Landes einen neuen Rekordwert.

Wie in den Jahren zuvor geht der Anstieg der Bevölkerungszahl einzig auf die räumliche Bevölkerungsbewegung zurück, d. h., es zogen abermals deutlich mehr Personen nach Rheinland-Pfalz als das Land verließen. Der Wanderungsüberschuss belief sich auf schätzungsweise 20.000 Personen. Die natürliche Bevölkerungsbewegung weist dagegen trotz zuletzt etwas höherer Geburtenzahlen voraussichtlich ein Defizit aus. So dürfte die Zahl der Gestorbenen um mehr als 10.000 Personen über der Zahl der Geborenen gelegen haben.

Um den Bevölkerungsstand zum Jahresende 2019 zu ermitteln, wurden die Bestandsdaten der rheinland-pfälzischen Meldebehörden herangezogen, die Angaben zum Geschlecht, zum Alter sowie zur Staatsangehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten. Genauere Angaben zu den Zu- und Fortzügen sowie zu den Geburten und Sterbefällen, mit denen der Bevölkerungsstand amtlich fortgeschrieben wird, liegen erst in einigen Monaten vor.

Jede/r Neunte hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit

Nach vorläufigen Ergebnissen ist die Zahl der in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gegenüber dem 31.12.2018 um rd. 16.300 und gegenüber dem Zensus 2011 um rd. 197.000 auf etwa 469.000 Personen gewachsen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von gut 11 %. Mehr als jede neunte Rheinland-Pfälzerin bzw. jeder neunte Rheinland-Pfälzer verfügt somit nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Vergleich zum Ende des Jahres 2018 ist der Ausländeranteil um 0,4 Prozentpunkte und gegenüber der Volkszählung vom 09.05.2011 um 4,6 Prozentpunkte gestiegen.

Gesellschaftliche Alterung schreitet weiter voran

Die steigende Lebenserwartung und die vergleichsweise niedrigen Geburtenzahlen der vergangenen Jahrzehnte tragen dazu bei, dass sich die Altersstruktur der Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer kontinuierlich wandelt. So leben heute ca. 747.100 Personen in Rheinland-Pfalz, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Das waren 9.900 bzw. 1,3 % weniger als zum Stichtag des Zensus im Mai 2011. Rd. 2.149.100 Personen waren Ende 2019 mindestens 20 aber noch keine 60 Jahre alt. Auch ihre Zahl hat sich seit der Volkszählung verringert, und zwar um rd. 32.700 bzw. 1,5 %. Stark gestiegen ist dagegen die Zahl der 60-Jährigen und Älteren auf nunmehr etwa 1.197.100. Am 09.05.2011 zählten hingegen noch 146.100 Personen weniger zu dieser Altersgruppe. Insgesamt hat sich die Zahl der 60-Jährigen und Älteren seitdem um knapp 14 % erhöht. Allein im vergangenen Jahr stieg ihre Zahl um 21.500 bzw. 1,8 %.

Bevölkerung wächst in den kreisfreien Städten stärker als in den Landkreisen

Wird die Bevölkerungsentwicklung regional betrachtet, so zeigt sich, dass die Einwohnerzahl seit dem Zensus 2011 in den kreisfreien Städten stärker gestiegen ist als in den Landkreisen. Während sich der Bevölkerungsstand bis Ende 2019 in den kreisfreien Städten schät-

zungsweise um 5,9 % bzw. um 60.100 Personen erhöht hat, dürfte der Bevölkerungszuwachs in den Landkreisen lediglich bei 1,5 % bzw. 43.400 Personen gelegen haben.

Mit Ludwigshafen und Mainz verbuchten zwei Städte am Rhein die höchsten Zugewinne (+ 9,3 bzw. + 9,1 %). Dagegen stellt sich in der kreisfreien Stadt Zweibrücken gegenüber dem Zensusstichtag nahezu keine Veränderung ein, während die Bevölkerungszahl in Pirmasens rückläufig war (- 1,7 %). Von den 24 Landkreisen verzeichnen insgesamt 15 Zugewinne, neun müssen hingegen Einwohnerverluste hinnehmen. In Mainz-Bingen und im Rhein-Pfalz-Kreis hat die Einwohnerzahl im Vergleich der Landkreise prozentual am stärksten zugenommen (jeweils + 5,3 %). Am schwächsten entwickelte sie sich in den Kreisen Kusel und Südwestpfalz (jeweils - 3,6 %).

Die vorläufigen Ergebnisse zum Bevölkerungsstand am 31.12.2019 wurden auf der Grundlage einer Schätzung ermittelt. Die Basis dieser Berechnungen bilden die Ergebnisse der laufenden Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2018. Diese Ausgangsbasis wurde mit den Bestandsveränderungen aus der kommunalen Melderegisterstatistik für das Jahr 2019 nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit fortgeschrieben. Regionalergebnisse der Schätzung liegen bis auf Ebene der verbandfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden vor.

Endgültige Jahresergebnisse der laufenden Bevölkerungsstatistiken 2019 werden in den kommenden Monaten unmittelbar nach Abschluss der noch andauernden Aufbereitungsarbeiten veröffentlicht. Fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse der im Jahresverlauf erfolgten Zu- und Fortzüge liegen voraussichtlich Ende Mai 2020 vor. Die Aufbereitung der Geburten- und Sterbefallstatistik 2019 ist aus heutiger Sicht in der Jahresmitte 2020 abgeschlossen. Endgültige Jahresergebnisse zu Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen sowie zu den sich im Zuge der laufenden Bevölkerungsfortschreibung ergebenden Bevölkerungsständen und -strukturen am 31.12.2019 sind aus heutiger Sicht Anfang des dritten Quartals 2020 zu erwarten.

Bevölkerungsentwicklung 1950 - 2019[1]

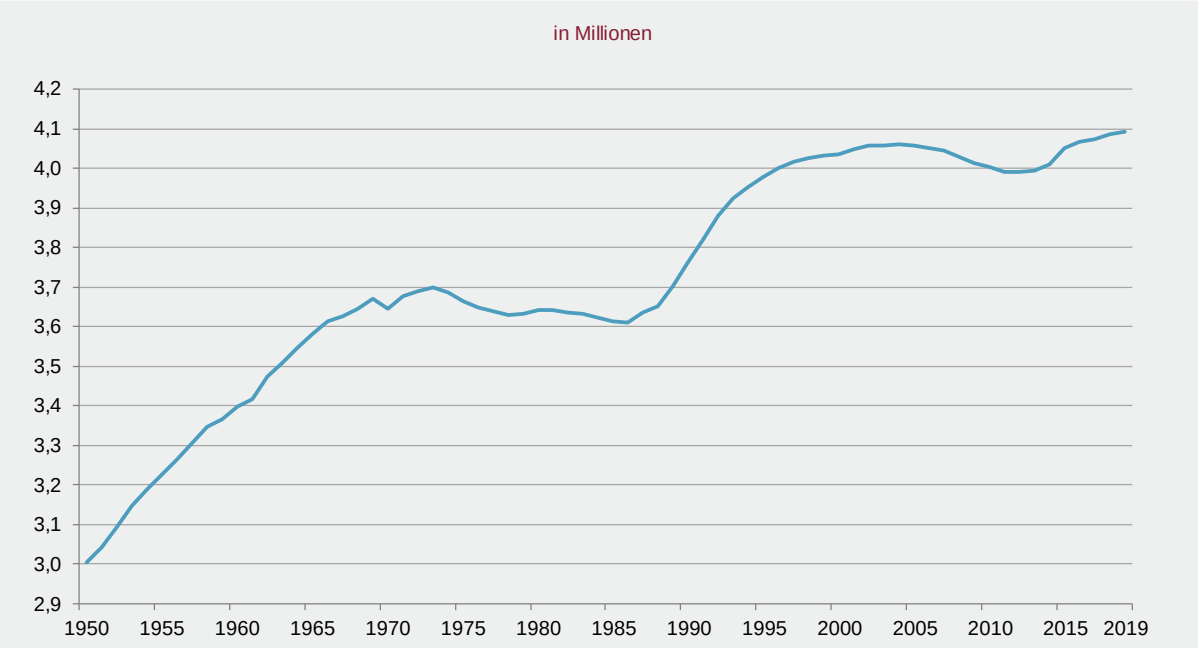

1 Für 2019 vorläufige Schätzwerte.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bevölkerungsentwicklung 2015–2019[1] nach Staatsangehörigkeit

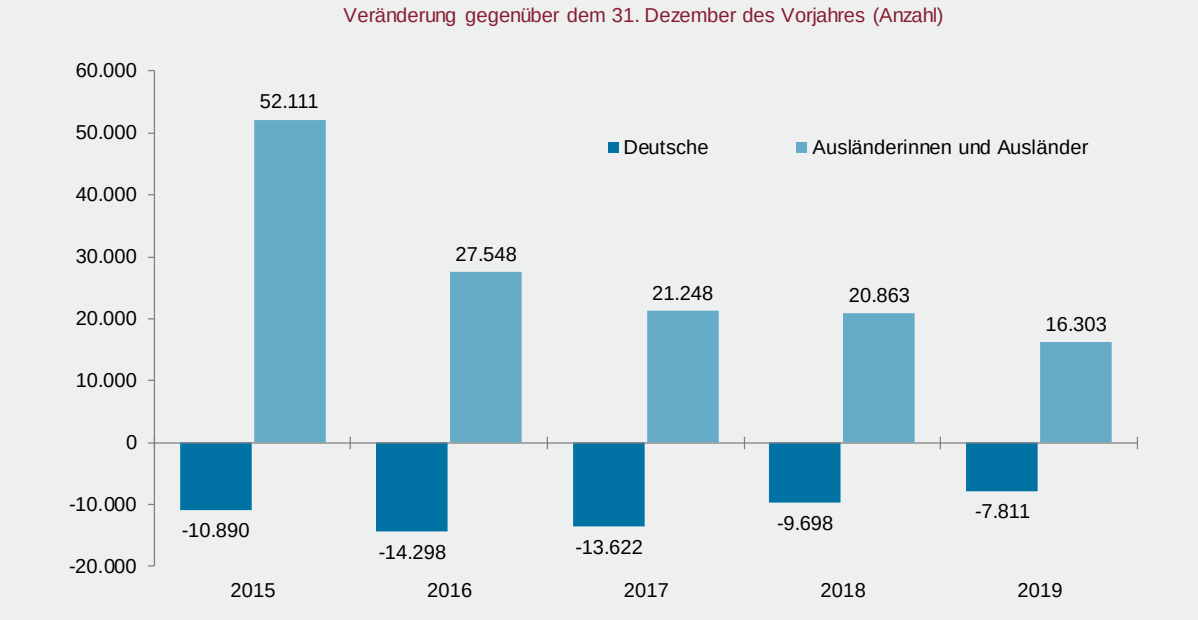

1 Für 2019 vorläufige Schätzwerte.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bevölkerung in den kreisfreien Städten am 31. Dezember 2019[1]

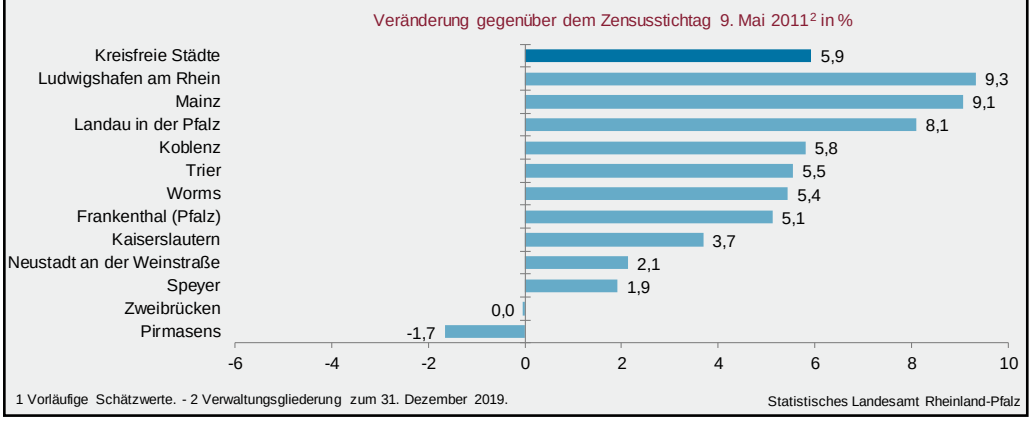

1 Vorläufige Schätzwerte. - 2 Verwaltungsgliederung zum 31. Dezember 2019.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bevölkerung in den Landkreisen am 31. Dezember 2019[1]

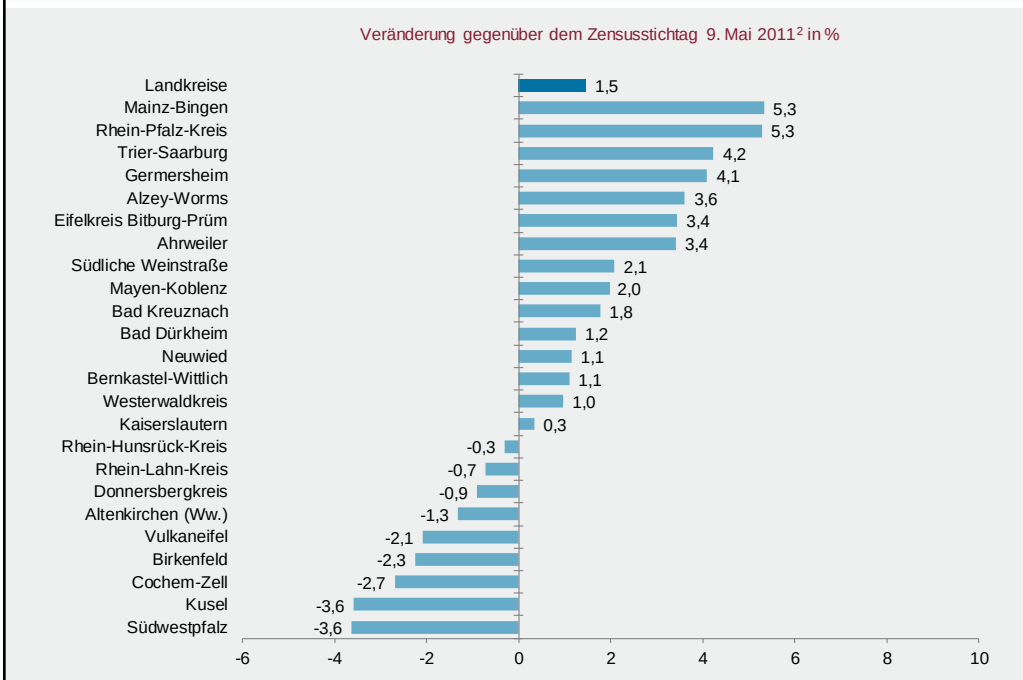

1 Vorläufige Schätzwerte. - 2 Verwaltungsgliederung zum 31. Dezember 2019.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31. Dezember 2019[1]

Merkmal	Anzahl	Anteil in %	Veränderung gegenüber			
			9. Mai 2011[2]		31. Dezember 2018	
			Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	4.093.336	100,0	103.528	2,6	8.492	0,2
Weiblich	2.070.605	50,6	31.149	1,5	3.337	0,2
Männlich	2.022.731	49,4	72.379	3,7	5.155	0,3
Ausländer	469.026	11,5	197.020	72,4	16.303	3,6
0 bis19 Jahre	747.098	18,3	-9.900	-1,3	680	0,1
20 bis 59 Jahre	2.149.125	52,5	-32.670	-1,5	-13.707	-0,6
60 Jahre und älter	1.197.113	29,2	146.098	13,9	21.519	1,8

1 Vorläufige Schätzwerte - 2 Stichtag des Zensus 2011.

Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31. Dezember 2019[1] nach Verwaltungsbezirken

Merkmal	Insgesamt	Ausländer		Veränderung der Bevölkerung[2] gegenüber			
				9. Mai 2011[3]		31. Dezember 2018	
	Anzahl		Anteil in %	Anzahl	%	Anzahl	%
			Kreisfreie Städte				
Frankenthal (Pfalz)	48.793	8.915	18,3	2.378	5,1	232	0,5
Kaiserslautern	99.893	17.217	17,2	3.553	3,7	48	0,0
Koblenz	114.080	15.972	14,0	6.255	5,8	56	0,0
Landau in der Pfalz	46.873	4.887	10,4	3.512	8,1	196	0,4
Ludwigshafen am Rhein	172.283	46.471	27,0	14.699	9,3	1.222	0,7
Mainz	218.505	39.838	18,2	18.161	9,1	1.387	0,6
Neustadt an der Weinstraße	53.274	5.813	10,9	1.110	2,1	126	0,2
Pirmasens	40.205	4.819	12,0	-682	-1,7	-198	-0,5
Speyer	50.490	7.630	15,1	950	1,9	112	0,2
Trier	111.534	16.563	14,9	5.863	5,5	898	0,8
Worms	83.521	15.292	18,3	4.314	5,4	191	0,2
Zweibrücken	34.185	3.777	11,0	-15	0,0	-24	-0,1
			Landkreise				
Ahrweiler	130.177	12.821	9,8	4.294	3,4	450	0,3
Altenkirchen (Ww.)	128.847	10.088	7,8	-1.723	-1,3	142	0,1
Alzey-Worms	129.634	12.513	9,7	4.522	3,6	390	0,3
Bad Dürkheim	132.714	11.165	8,4	1.629	1,2	54	0,0
Bad Kreuznach	158.360	16.994	10,7	2.761	1,8	280	0,2
Bernkastel-Wittlich	112.497	11.842	10,5	1.223	1,1	235	0,2
Birkenfeld	80.908	7.574	9,4	-1.870	-2,3	188	0,2
Cochem-Zell	61.375	4.674	7,6	-1.700	-2,7	-212	-0,3
Donnersbergkreis	75.340	5.998	8,0	-692	-0,9	239	0,3
Eifelkreis Bitburg-Prüm	99.074	13.275	13,4	3.299	3,4	513	0,5
Germersheim	128.993	16.199	12,6	5.080	4,1	-82	-0,1
Kaiserslautern	105.638	9.231	8,7	355	0,3	-419	-0,4
Kusel	70.170	4.618	6,6	-2.611	-3,6	-356	-0,5
Mainz-Bingen	211.365	21.718	10,3	10.693	5,3	476	0,2
Mayen-Koblenz	214.465	17.751	8,3	4.158	2,0	206	0,1
Neuwied	182.751	18.191	10,0	2.077	1,1	810	0,4
Rhein-Hunsrück-Kreis	103.115	8.353	8,1	-321	-0,3	178	0,2
Rhein-Lahn-Kreis	122.313	11.108	9,1	-890	-0,7	5	0,0
Rhein-Pfalz-Kreis	154.628	16.119	10,4	7.758	5,3	427	0,3
Südliche Weinstraße	110.499	8.459	7,7	2.255	2,1	143	0,1
Südwestpfalz	94.845	4.130	4,4	-3.581	-3,6	-268	-0,3
Trier-Saarburg	149.346	16.200	10,8	6.073	4,2	401	0,3
Vulkaneifel	60.654	4.733	7,8	-1.293	-2,1	51	0,1
Westerwaldkreis	201.992	18.078	8,9	1.934	1,0	395	0,2
Rheinland-Pfalz	4.093.336	469.026	11,5	103.528	2,6	8.492	0,2
kreisfreie Städte	1.073.636	187.194	17,4	60.098	5,9	4.246	0,4
Minimum	34.185	3.777	10,4	-682	-1,7	-198	-0,5
Maximum	218.505	46.471	27,0	18.161	9,3	1.387	0,8
Landkreise	3.019.700	281.832	9,3	43.430	1,5	4.246	0,1
Minimum	60.654	4.130	4,4	-3.581	-3,6	-419	-0,5
Maximum	214.465	21.718	13,4	10.693	5,3	810	0,5

1 Vorläufige Schätzw erte. - 2 Es liegt einheitlich die Verw altungsgliederung zum 31. Dezember 2019 zugrunde. - 3 Stichtag des Zensus 2011.

1.9 Arbeit des Landkreistages im OZG-Lenkungskreis Rheinland-Pfalz

Aufgabe des OZG-Lenkungskreises ist es, die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch das Land und die Kommunen zu steuern, strategische Entscheidungen zu treffen sowie ein Controlling des Prozesses sicherzustellen. Im Lenkungskreis sind das Innenministerium durch Staatssekretär Randolf Stich und die kommunalen Spitzenverbände auf Geschäftsführerebene vertreten. Für den Landkreistag ist die Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke im Gremium vertreten. Im Berichtsjahr war einer der Schwerpunkte die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Umsetzung des OZG. Hier ging es den kommunalen Spitzenverbänden vor allem darum, in der Organisation der Zusammenarbeit dem Umstand ausreichend Rechnung zu tragen, dass die Umsetzung des OZG nicht beim digitalen Antrag für die Bürgerinnen und Bürger endet. Vielmehr ist nach Auffassung der Spitzenverbände eine ganzheitliche Betrachtung geboten, die vor allem auch die Schnittstellen zu der digitalen Bearbeitung der Anträge in Fachverfahren und angedockten Workflows im Blick hat. Letztlich muss im Ergebnis das ganze Paket passen, damit ein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger gewonnen wird. Die mit dieser ganzheitlichen Betrachtung verbundenen Finanzierungs- und Organisationsfragen legen der Umsetzung dieser Zielsetzung in der politischen Realität jedoch eher Steine in den Weg. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit dem Innenministerium nunmehr darauf verständigt, im Zwei-Wochen-Rhythmus zu tagen, damit die Umsetzung des OZG durch zeitnahe Entscheidungen beschleunigt werden kann.

1.10 Lenkungsausschuss Digitalisierung des Landkreistages

Der Landkreistag hat in seiner neuen Wahlperiode als neuen Ausschuss den Lenkungsausschuss Digitalisierung ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um einen Unterausschuss des Rechts- und Umweltausschusses, der vor allem die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes begleiten, aber auch weitere Themen rund um die Digitalisierung behandeln soll. Eine erste Sitzung ist für Herbst 2020 geplant. Im schriftlichen Umlaufverfahren wurden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz festgelegt. Vorsitzender des Lenkungsausschuss Digitalisierung ist Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell. Den stellvertretenden Vorsitz nimmt Landrat Heiko Sippel, Landkreis Alzey-Worms, wahr.

1.11 OZG-Kommunal

Bekanntlich hat das Onlinezugangsgesetz (OZG) den ehrgeizigen Plan entwickelt, alle öffentlichen Dienstleistungen bis Ende 2022 für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Wirtschaft online zur Verfügung zu stellen. Auf Bundesebene war das Ganze so organisiert, dass für 14 Themenfelder einzelne Länder für ein gesamtes Themenfeld oder Teile davon die Federführung übernommen haben. Die Umsetzung sollte in sog. Digitallaboren in Berlin - auch mit Unterstützung von Praktikern - erfolgen. Im Ergebnis ist bis zur Vorlage des Geschäftsberichts in den Alltag der Kommunalverwaltung aus den Digitallaboren noch kein Verfahren angekommen.

In Rheinland-Pfalz wurde die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und den kommunalen Ebenen in einer Grundsatzvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Innenministerium organisiert. Darin enthalten ist die Zusage des Landes, dass die Basistechnologie den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. An dieser Stelle darf an die Diskussion erinnert werden, inwieweit ein Bundesgesetz - hier das OZG - in der Lage ist, die Kommunen zur Umsetzung zu verpflichten. Allen Beteiligten war an dieser Stelle klar, ohne die Kommunen geht es nicht. Allerdings haben auch alle die Diskussion um die Konnexität gescheut, sodass hier Wege der Kooperation gesucht wurden, um genau diese Diskussion zu vermeiden. Zur Untermauerung der Kooperationsvereinbarung soll in Rheinland-Pfalz noch ein E-Government-Gesetz verabschiedet werden, das wesentliche Kernaussagen der Vereinbarung übernimmt. Bis zum Redaktionsschluss für den Geschäftsbericht war jedoch das E-Government-Gesetz noch nicht verabschiedet.

Insgesamt zeigte sich die Zusammenarbeit mit dem Land ab einer gewissen Stelle als sehr schleppend. Noch einvernehmlich wurden Pilotkommunen ausgesucht, die zur Umsetzung versuchsweise die einzelnen Verfahren einführen sollten, um dann den Rollout in der Fläche zu organisieren. Wie schon bei der Einrichtung eines Kompetenzcenters zur Umsetzung des OZG im Landesbetrieb Daten und Information „knirschte“ es im Getriebe. Jedenfalls haben die kommunalen Spitzenverbände über einen gewissen Zeitpunkt verstanden, dass sie ihr Schicksal stärker selbst in die Hand nehmen müssen. In einer Auftaktveranstaltung am 04.08.2020 wurde zunächst den Referenzkommunen in Rheinland-Pfalz eine neue Organisation der Arbeit zur Umsetzung des OZG - getragen von den Kommunen selbst - vorgestellt. Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist eine größere Eigenständigkeit in der Umsetzung des OZG und ein schnelleres Vorwärtskommen. Es verwundert an dieser Stelle nicht, dass die Frage der Finanzierung bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts nicht geklärt war.

Der Landkreistag wird seine Mitglieder bei der Umsetzung des OZG weiter unterstützen und auch die Einrichtung einer gemeinsamen Projektsteuerung mittragen.

1.12 Einheitliche Identifikationsnummer soll eingeführt werden

Im Sommer dieses Jahres wurde seitens des Bundes ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem eine einheitliche Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden soll. Grundlage für die Einführung dieser Nummer ist die Steueridentifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung. Mit der Einführung dieser einheitlichen Identifikationsnummern sind viele Folgeänderungen insbesondere in den Registergesetzen verbunden. Auch das Onlinezugangsgesetz, eigentlicher Auslöser für diese Gesetzesmaßnahme, muss entsprechend angepasst werden. Mit der Einführung der einheitlichen Identifikationsnummer wird künftig in Onlineprozessen der Verwaltung eine Identifikation entsprechender Personen auch aus Sicht der Antragsteller sehr viel einfacher möglich als dies heute der Fall ist. Der Landkreistag hat nach Zustimmung mit seinem Fachausschuss dem Gesetzentwurf zugestimmt.

1.13 Muss das (jetzt) sein?

Mit dem zu Beginn 2015 in Kraft getretenen Landestransparenzgesetz wurden auch die kommunalen Gebietskörperschaften zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf der Transparenzplattform zum 01.01.2021 verpflichtet. Diese beinhalten im Wesentlichen Umweltinformationen sowie Informationen über die Organisation der jeweiligen Verwaltungen. Hierzu hatte der Geschäftsbericht 2019 bereits entsprechend unterrichtet. Die damals geführten Gespräche und Absprachen, über ein möglichst schlankes Verfahren um dieser Veröffentlichungspflichten nachzukommen, wurde im Berichtszeit um die Frage ergänzt, ob angesichts der Belastung der Verwaltung durch die Pandemie nicht eine Verschiebung sinnvoll sei. Seitens des Landes hat man nach Rücksprache mit dem Parlament zwar die Evaluation der entsprechenden Veröffentlichungspflichten verschoben, die grundsätzliche Pflicht, zum 01.01.2021 bestimmte Informationen auf der Landestransparenzplattform bereitzuhalten, wurde aber beibehalten. Im Gegenzug dazu hat das Land auch die Finanzierung einer Software zugesagt, mit der bei Nutzung bestimmter Verfahren zur Erstellung und Pflege der Homepage ein automatisiertes Verfahren zur Abgabe von Informationen auf die Landestransparenzplattform sichergestellt wird. Darüber hinaus wurden für die übrigen Kommunen Hilfestellungen erarbeitet, die in einem möglichst schlanken Verfahren entsprechende Informationen auf die Transparenzplattform hochzuladen.

Schließlich wurde auch über die Frage von Schwärzungen unterrichtet, die insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Umweltinformationen zum Schutz Dritter notwendig werden. Zur weiteren Erleichterung der Umsetzung wurde für die Veröffentlichung der Umweltinformationen auf der Landestransparenzplattform eine Veröffentlichung des entsprechenden Links für ausreichend erachtet.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die jeweiligen Fortschritte in den Gesprächen entsprechend unterrichtet.

1.14 Neue Wahlsoftware

Unter der Überschrift Wahlmanipulation berichtet der Geschäftsbericht 2019 über die Anstrengungen des technischen Dienstleisters der kommunalen Spitzenverbände, die seit Jahren bewährte Wahlsoftware an eine den Vorgaben des BSI entsprechende IT anzupassen. Hierzu waren umfangreiche organisatorische und technische Voraussetzungen zu schaffen, die im Ergebnis im Zusammenwirken mit dem Landeswahlleiter eine sichere Wahl mit einer alten Software möglich macht. Diese Diskussion hat jedoch auch zu der Erkenntnis geführt, dass die bei den im vergangenen Jahr noch zur Verfügung gestellte Wahlsoftware den modernen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Darüber hinaus hatte der Anbieter der Software signalisiert, dass eine Weiterentwicklung nicht mehr stattfinden wird.

Die KommWis als technischer Dienstleister der kommunalen Spitzenverbände hat daher im Berichtszeitraum die Ausschreibung einer neuen Wahlsoftware vorgenommen. Das Vergabeverfahren gestaltete sich äußerst schwierig, da der bisherige Anbieter der Wahlsoftware eine für ihn negative Entscheidung nicht akzeptieren konnte. Im Ergebnis ist aber gelungen, eine moderne neue Software für die Durchführung von Wahlen in Rheinland-Pfalz zu gewinnen, die nunmehr den spezifischen Anforderungen in Rheinland-Pfalz angepasst werden muss. Da die Abnahme der Software durch den Landeswahlleiter jeweils erforderlich ist, ist

auch diese Herausforderung noch zu meistern. Es wird ein knappes zeitliches Rennen, die Chancen für eine zeitgerechte Zurverfügungstellung der neuen Wahlsoftware sind jedoch gut.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder fortlaufend unterrichtet.

1.15 Plattform für interkommunale Zusammenarbeit eingerichtet

Wie an anderer Stelle berichtet, haben die Zusatzgutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform II die Frage der Chancen interkommunaler Zusammenarbeit, die sie im Hinblick auf Effizienz bringen kann, näher untersucht. Da bereits vor den Gutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform in vielen Bereichen die Zusammenarbeit der Kommunen untereinander in vielen Themenbereichen und in allen möglichen Rechtsformen organisiert war und ist, hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum ein Austauschformat eingerichtet, auf dem sich die Kreise über die jeweiligen Ideen in anderen Landesteilen informieren können. Dabei geht es um eine Darstellung bereits bestehender Projekte, die zum einen in ihrer rechtlichen wie auch in der thematischen Ausprägung dargestellt werden können. Darüber hinaus werden Fragen der Beteiligungen angesprochen sowie die Steuerung der Entscheidungen. Mit einer solchen Informationsbörse kann daher die Idee der interkommunalen Zusammenarbeit noch einmal auf eine breitere Basis gestellt werden und gute Ideen im Lande auch von anderen genutzt werden.

Der Landkreistag wird über die Ergebnisse der Austauschplattform weiter berichten. Aktuell sind noch nicht ausreichend Daten eingegeben, sodass eine erste Wertung noch nicht möglich ist.

1.16 Gigabit-Netz für die Landkreise

Wie bereits der letzte Geschäftsbericht des Landkreistages unterrichtet, hatten die Landkreise vor dem Hintergrund des immer größer werdenden Bedarfs an Bandbreite eine Verständigung zum Aufbau eines Kreisnetzes mit einer Übermittlungsgeschwindigkeit von 1 Gigabyte beschlossen. Die Verträge hierzu waren noch im letzten Jahr geschlossen worden, sodass Anfang dieses Jahres mit der Umsetzung begonnen werden konnte. Allerdings hat sich im Laufe des Ausrollens des 1 Gigabyte-Netzes auf die Kreise gezeigt, dass die erforderlichen Koordinierungs- und Ausbauarbeiten doch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, als ursprünglich vorgesehen war. Dennoch konnten im Berichtszeitraum die ersten Kreise an das Gigabit-Netz angeschlossen werden. Aktuell arbeitet der Lieferant an einer aktualisierten Rollout-Planung, die auch die Pandemie-bedingten Verzögerungen berücksichtigt.

Neben dem Ausrollen des 1 Gigabyte-Netzes arbeitet die Geschäftsstelle auch in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister der kommunalen Spitzenverbände an einem Angebot zum sicheren Surfen. Hierfür hatten sich die meisten Kreise in einem Workshop zur Nutzung des Gigabit-Netzes ausgesprochen. Als Kalkulationsgrundlage wurde auch eine Umfrage zu einem möglichen „Mengengerüst“ durchgeführt. Nach Abschluss des Ausbaus des Kreisnetzes auf 1 Gigabyte wird dann die Nutzung des Netzes intensive vorangetrieben.

Der Landkreistag wird hierüber berichten.

1.17 Videokonferenzsysteme für Landkreistag

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen in Zeiten der Corona-Pandemie ist durch die erforderliche Wahrung von Sicherheitsabständen u. Ä. deutlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden. Dies hat nicht nur zu einer Zunahme von Telefonkonferenzen in hohem Maße geführt, sondern auch den Wunsch nach der Schaffung von Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen gestärkt. Der Landkreistag hatte dieses Thema bereits Ende 2019 und damit lange vor der Corona-Pandemie aufgegriffen. Die Komplexität des Themas, hier ist an erster Stelle die Beachtung des Datenschutzes zu nennen, hat dazu geführt, dass die Herbeiführung einer positiven Entscheidung doch etwas Zeit in Anspruch genommen hat. Der Landkreistag hat jedoch mit dem LDI einen kompetenten Partner gefunden, der es möglich macht, dass die Landkreise nun über dieselben technischen Systeme verfügen wie in der Landesregierung. Der Bestellvorgang als solches war Anfang 2020 abgeschlossen.

Durch die Corona-Pandemie kam es hier auch zu Lieferverzögerungen, sodass erst im dritten Quartal 2020 das Videokonferenzsystem der Landkreise in Betrieb genommen werden konnte. Dabei hat dieses System nicht nur eine Kommunikation innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz über das Landes- und/oder Kommunalnetz ermöglicht, sondern auch die Möglichkeit geschaffen, mit der Bundesverwaltung über Videokonferenz zu kommunizieren. Um schließlich auch Externe in ein mögliches Konferenzsystem einbinden zu können, wurden auch einige Internetlizenzen beschafft, sodass die Landkreise mit der Einführung dieses Videokonferenzsystems über ein Instrument verfügen, das flexibel, sicher und zuverlässig weitere Kommunikationswege für die Landkreise erschließt.

1.18 Neue Homepage des Landkreistages in Betrieb

Zeitgerecht im Herbst 2019 konnte die neue Homepage des Landkreistages in Betrieb genommen werden. Die damit verbundenen Erwartungen haben sich erfüllt. So können die Gremien des Landkreistages nunmehr in einem internen Bereich auf ihre Unterlagen zurückgreifen und Schreiben recherchieren. Damit sind erstmals auch nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen für den internen Bereich freigeschaltet, sondern auch die in den Gremien des Landkreistages mitarbeitenden Kreistagsmitglieder. Darüber hinaus ist der Auftritt des Landkreistages moderner geworden und bietet nun auch in einem Slider die Möglichkeit, dass sich die Kreise mit ihren Highlights darstellen können. Ferner ist damit die Möglichkeit gegeben, dass aktuelle Auftritte von Mitgliedern des Landkreistages im Fernsehen wiedergegeben werden. Die Veranstaltungsreihe zum ländlichen Raum, die der Landkreistag nunmehr seit einem Jahr durchführt, können ebenfalls auf der Homepage prominent präsentiert werden. Insgesamt ist damit eine zeitgemäße, informative und aktuelle Darstellung der Aktivitäten des Landkreistages gegeben.

1.19 Lückenschluss und graue Flecken

Nicht unbedingt auf die Erschließung dieser Republik mit breitbandigem Internet mag die Überschrift hindeuten. Gleichwohl ist im Berichtszeitraum ein Mustervertrag zur Abwicklung und Umsetzung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells erarbeitet worden. Dieser soll Gegenstand der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erwartenden neuen Förderverfahren sein. Leider ist es dem Bund aber nicht gelungen, für das jetzt geplante Förderverfahren in den sog. „grauen Flecken“ auf eine Aufgreifschelle gänzlich zu verzichten. Die EU-Kommission hält aus Wettbewerbsgründen eine solche Förderung nicht für möglich. Dies ist gerade vor dem in Rheinland-Pfalz bewährten Verfahren des Ausbaus in „Kreis-Clustern“ bedauerlich. Der Ausbau muss nun wieder kleinteiliger organisiert werden und wird allein dadurch nicht günstiger. Als weitere negative Folge wird der Ausbau gerade dort ausgebremst, wo man beim Breitbandausbau bei den Ersten war. Es bleibt abzuwarten, wie das konkrete Fördermodell des Bundes aussehen wird, nachdem dieser es abgelehnt hatte, sich in dieser Frage mit der EU-Kommission weiter auseinanderzusetzen.

Seitens des Deutschen Landkreistages gefährdet diese Entscheidung den Breitbandausbau und damit die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums. Bei einer Aufgreifschwelle von 100 Mbyte pro Sekunde im Download - selbst der Forderung nach einer symmetrischen Ausgestaltung - sieht die EU Kommission keine weitere Kompromisslinie mehr. Es bleibt die Hoffnung, dass die Aufgreifschwelle für die 2023 zu erwartende nächste Förderrunde tatsächlich entfallen kann.

Der Landkreistag setzt sich weiter für einen koordinierten Ausbau in Rheinland-Pfalz ein.

1.20 Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum; Erfüllung von Versorgungsauflagen durch die Mobilfunknetzbetreiber

Die Mobilfunkanbieter haben im Berichtszeitraum ihre Berichte zur Erfüllung der Versorgungsauflagen aus der Frequenzversteigerung des Jahres 2015 vorgelegt. Die Berichte zeigen, dass die Auflagen noch nicht vollständig erfüllt sind.

Auch im Rahmen der 2015 erfolgenden Versteigerung von Funkfrequenzen zur Errichtung eines Mobilfunknetzes der vierten Generation (LTE) hatte die Bundesnetzagentur Versorgungsauflagen erlassen. Danach müssen in den Bundesländern mindestens 97 % aller Haushalte (und bundesweit 98 %) mit 50 Mbit/s mobil versorgt sein. Für die Bundesautobahnen ist eine Versorgung zu 100 % % vorgesehen.

Wie die nunmehr seitens der Mobilfunkanbieter vorgelegten Berichte zeigen, sind diese Auflagen zum Teil noch nicht vollständig erfüllt. Das gilt bezogen auf die Haushalte insbesondere für das Unternehmen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Bei der Versorgung der Bundesautobahnen weisen aber auch die Telekom Deutschland GmbH sowie die Vodafone GmbH noch Defizite auf. Genaue Angaben zur Erfüllung der Versorgungsauflagen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur einsehbar.

Der Landkreistag sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene setzt sich bei der Frage der Versorgungsauflagen seit Jahren für einen „Flächenmaßstab“ ein, damit die Lücken im ländlichen Raum nicht die Standortqualität für gewerbliche Nutzung aber auch zum Wohnen unter

dieser Unterversorgung definieren. Angesichts der bestehenden Lücken an Autobahnen wird die vollständige Erschließung des ländlichen Raumes mit Mobilfunk noch „ein dickes Brett“ bleiben.

1.21 5 G schneller als Breitband

Am 01.07.2020 hat die EU-Kommission eine Durchführungsverordnung zu den physischen und technischen Merkmalen kleiner Zellen für 5 G-Netze im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch die Verordnung werden technische Merkmale für kleinflächige drahtlose Zugangspunkte oder kleine Antennen festgelegt. Damit sind diese EU-weit von der Einzelgenehmigungspflicht ausgenommen. Die EU-Kommission möchte mit diesen Maßnahmen den 5 G-Ausbau beschleunigen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Aufsicht weiterhin vor allem von den nationalen Behörden übernommen wird. Die Durchführungsverordnung bezieht sich auf den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, der 2018 angenommen wurde.

Neben der Beschleunigung des 5 G-Ausbaus sollen die Zugangspunkte auch den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen gewährleisten. Die enthaltenen Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern seien 50-mal niedriger als einschlägige internationale wissenschaftliche Empfehlungen. Die visuelle und ästhetische Wirkung der Zellen soll minimiert werden, indem sie unsichtbar in einer nicht behindernden Weise auf ihre tragenden Strukturen montiert werden.

In Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung eine Klärungsstelle Mobilfunk gegründet. Der Landkreistag befindet sich im Meinungsaustausch mit der Klärungsstelle, um auch die lokalen und regionalen Probleme des Ausbaus des Mobilfunks bearbeiten zu können.

1.22 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt Kommunalverwaltungen „Tageslageberichte für Partner“ zur Verfügung

Im Rahmen seiner täglichen Lageberichterstattung erstellt das Lagezentrum des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik seit März dieses Jahres auch „Tageslageberichte für Partner“. Diese bieten Informationen in den vier Rubriken „Vorfälle“, „Schwachstellen & Exploits“, „Politik & Öffentlichkeit“ sowie „Sonstiges“. Dabei werden unterschiedliche Quellen ausgewertet und durch eigene Erkenntnisse und Bewertungen angereichert. Zusätzlich können die Berichte anonymisierte Vorfalls-Meldungen enthalten, sofern die Meldenden diese zur Veröffentlichung freigegeben haben. Die aktuellen Informationen richten sich vor allem an die Informations- bzw. IT-Sicherheitsbeauftragten sowie an die IT-Betreiber und an die Leitungsebene.

Die Einstufung der Tageslageberichte für Partner erfolgt unter dem Traffic Light Protocol als TLP:Green, sodass die Informationen innerhalb der Organisationen und anderen Partner frei weitergegeben werden können, jedoch nicht veröffentlicht werden dürfen. Es ist also möglich, mit einem Abonnement durch automatische Weiterleitungen eine beliebige Anzahl von Empfängern in einer Institution zu erreichen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann diese Tagesberichte für Partner den Kommunalverwaltungen nur dann bereitstellen, wenn diese über ein geeignetes Verteilsystem verfügen. Mit dem kommunalen CERT bei der Securion ist eine solche Stelle in Rheinland-Pfalz bereits etabliert. Hier laufen auch die Informationen des Landes CERT zusammen und werden den Kreisen zur Verfügung gestellt.

2. Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung, Landräteseminar

Bei den Modernisierungsvorhaben für den öffentlichen Dienst geht der Bund voran. Nach dem Gesetz über die Erhöhung der Attraktivität für den Bundesdienst, über das in den Geschäftsberichten der Vorjahre berichtet wurde, hat der Bund mit dem Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz nachgelegt. Mit diesem Gesetz werden für Bundesbeamte u. a. eine Personalgewinnungsprämie und eine Personalbindungsprämie eingeführt. Der Landkreistag meint, dass dies Vorbildfunktion für das Land haben sollte.

Ansonsten war der Personalbereich geprägt durch Vorgriffsregelungen zur Abmilderung von Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie von zahlreichen Empfehlungen zum Beihilfenrecht.

Die Bandbreite der Fragestellungen im Bereich der Gleichstellung reichte diesmal von der Umsetzung der Europäischen Charta für Frauen und Männer auf kommunaler Ebene über die Verwendung der Gendergerechten Sprache und Berücksichtigung der Dritten Option bis zur Unterstützung von Maßnahmen der Kommunen gegen sexistische Werbung. Dauerhaft sind die Gewalt gegen Frauen sowie die Folgen für das familiäre Umfeld Themen der Beratungen.

Besonders möchten wir an dieser Stelle auf unsere Dokumentation zum inzwischen 43. Landräteseminar des Landkreistages Rheinland-Pfalz, das wir traditionell in Kooperation mit dem Landkreistag Saarland und unter Beteiligung des Bayerischen Landkreistages durchführen, hinweisen. Das diesjährige Seminar stand unter der Überschrift „Landkreis: Erfolgsmodell für die Zukunft“ und brachte allen Beteiligten vielfältige Informationen und Erkenntnisse.

2.1 Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di

Die traditionell guten Kontakte des Landkreistages zum Deutschen Beamtenbund (DBB), zu der kommunalen Gewerkschaft KOMBA sowie zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und zu der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden auch im Berichtszeitraum gepflegt; insbesondere zu Fragen des öffentlichen Dienstrechts, der Tarifierung und der Weiterentwicklung des Beamtenrechts erfolgten Meinungs- und Informationsaustausche. Derartige Gespräche sollen nach Auffassung des Landkreistages auch in Zukunft geführt werden, da

von ihnen wertvolle Anregungen für die beiderseitigen Tätigkeiten ausgehen. Auch werden durch sie ggf. unterschiedliche Wertungen transparent und nachvollziehbar.

Schwerpunkte im Berichtszeitraum bildeten Erörterungen zum Tarifrecht, zum Beamtenstatusgesetz, zur Besoldungs- und Vergütungssituation und zur Fortbildungsqualifizierung.

Mit der KOMBA-Gewerkschaft erfolgten im Berichtszeitraum Meinungsaustausche zu den Themenfeldern Chancen und Risiken der Digitalisierung, Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform, Nahverkehr als kommunale Pflichtaufgabe sowie über Maßnahmen zur Personalgewinnung und der Personalbindung.

2.2 Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz des Bundes verkündet - Vorbild auch für das Landesbeamtenrecht?

Das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz [BesStMG]) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt nur für Beamte des Bundes, sollte aber Vorbildwirkung auch für den Landesgesetzgeber entfalten. Mit dem Gesetz sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Bundes gesteigert werden. Dazu gibt es Änderungen im Besoldungsrecht, im Versorgungsrecht, im Umzugskostenrecht und im Trennungsgeldrecht. Mit diesen Änderungen sollen für den Bund als Dienstherrn größere Flexibilität und ein verringerter Verwaltungsaufwand geschaffen werden. Außerdem soll die Gewinnung von Fachkräften erleichtert werden.

Im Besoldungsrecht sind im Hinblick auf diese Zielsetzungen Änderungen insbesondere bei den Stellenzulagen, bei der Personalgewinnung und -bindung, bei der Auslandsbesoldung, in der Bundesbesoldungsordnung B und bei der Honorierung besonderer Leistungsbereitschaft erfolgt. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft nach § 42 b Bundesbesoldungsgesetz sowie auf die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie nach § 43 dieses Gesetzes.

Die Personalgewinnungsprämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie wird in einem Betrag gezahlt. Abweichend davon kann die Prämie in Teilbeträgen für mindestens sechs Monate gezahlt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie zweimal wiederholt gewährt werden. Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 % des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; bei Beamten und Berufssoldaten der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A ist das jeweilige Anfangsgrundgehalt zugrunde zu legen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag jeweils um ein Drittel.

Im dringenden dienstlichen Interesse kann darüber hinaus eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Berufssoldaten aus dem Bundesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 % der Differenz zwischen dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 % des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Prämiengewährung, betragen.

Das Umzugskostenrecht ist in Bezug auf Kostenfolgen und Kostenabrechnung zur Steigerung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung modernisiert worden.

Im Versorgungsrecht sind Fortentwicklungen insbesondere bei der Versorgungsrücklage und bei der Berücksichtigung von Dienstzeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen erfolgt. Zudem wird die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung übertragen.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel in den Verwaltungen kann dem Landesgesetzgeber nur angeraten werden - dem Beispiel des Bundes folgend -, über Personalgewinnungs- und Personalbindungsmaßnahmen nachzudenken.

2.3 Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz getroffen: Abmilderung von Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mit Schreiben vom 20.05.2020 informiert das Ministerium des Innern und für Sport über Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen hatte.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung in hohem Maße gefordert. Dies gilt insbesondere für Dienstbereiche, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Versorgung sowie dem Schutz der Bevölkerung dienen. Um kurzfristig auf eine veränderte Lage oder ggf. steigende Krankheitszahlen reagieren zu können, ist eine vorausschauende Personalplanung erforderlich. Notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. die Bildung von „Kohorten“) binden eine große Zahl von Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst. Zur Vermeidung und Abmilderung damit verbundener nachteiliger Folgen für die Beamtinnen und Beamten hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 12.05.2020 Vorgriffsregelungen zu beabsichtigen Änderung der Urlaubsverordnung (UrlVO), der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) beschlossen. Damit

- verfällt Urlaub der Beamtinnen und Beamten aus dem Urlaubsjahr 2019 abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 UrlVO erst am 21.12.2020,
- können die obersten Dienstbehörden nach § 14 Abs. 1 ArbZVO
  a) eine einmalige Verlängerung des Abrechnungszeitraums für übertragbare Zeitguthaben um bis zu ein Jahr zulassen, soweit die Höchstdauer von zwei Jahren (§ 12 Abs. 5 Satz 3 ArbZVO) im laufenden Kalenderjahr erreicht wird, und
  b) Ausnahmen von der Bestimmung über die am Ende jeden Monats nicht zu überschreitenden Minderzahlen bis zur durchschnittliche Wochenarbeitszeit zulassen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 ArbZVO).

Zur Vermeidung von persönlichen Kontakten und damit zum Schutz der Beschäftigten ist es darüber hinaus erforderlich, dass Personalratswahlen ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abgewickelt werden können. Der Ministerrat hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, dass der Wahlvorstand nach § 19 WOLPersVG die Option erhält, bei Wahlen nach der WOLPersVG, die bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, anzuordnen, dass

für die gesamte Dienststelle ausschließlich die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) zugelassen ist und keine persönliche Stimmabgabe in der Dienststelle erfolgt.

Wir haben die Vorgriffsregelungen begrüßt und die Mitglieder hierüber per Sonderrundschreiben informiert.

2.4 Wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Das Bundesverfassungsgericht hat im Berichtszeitraum der Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stattgegeben, der in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, für den aber eine Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie für ledig Versicherte berechnet worden war. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot angenommen.

Der Beschwerdeführer bezieht seit 1989 eine Zusatzrente. Bei deren Berechnung wurde auf einen Alleinstehenden abgestellt. Der Beschwerdeführer begründete im Jahre 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft, worüber er die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erstmals 2006 unterrichtete. Im Jahre 2011 beantragte er eine Neuberechnung seiner Rente rückwirkend ab dem Zeitpunkt seiner Verpartnerung. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder leistete eine Nachzahlung für den Zeitraum ab dem auf die Mitteilung über die Verpartnerung folgenden Monat, lehnte dies aber für den Zeitraum vor der Mitteilung ab. Die Klage des Beschwerdeführers auf höhere Zusatzrente für den Zeitraum vor der Mitteilung seiner Verpartnerung blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverfassungsgericht gelangte zu der Auffassung, dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Die angegriffenen Urteile verletzen nach Darlegung des Bundesverfassungsgerichtes den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, soweit sie im Zeitraum vor November 2006 einen Anspruch auf Neuberechnung der Rente unter Verweis auf den fehlenden Antrag verneinen. Eheleuten wurden entsprechende Rentennachzahlungen auch ohne Antragstellung gewährt, während die bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf Grundlage der damaligen Geltung der fraglichen Rechtsgrundlage (§ 56 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) nicht der Fall war. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern entschieden, dass bei einem Verstoß gegen allgemeine Versicherungsbedingungen - wie vorliegend in Form der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - gegen Art. 3 Abs. 1 GG eine verfassungskonforme ergänzende Vertragsauslegung dergestalt zu erfolgen hat, dass das bis dahin bestehende Erfordernis eines vorherigen Antrags auf verpartnerte Versicherte nicht anzuwenden ist. Der Gleichheitsverstoß lasse sich nachträglich nur auf diese Weise beheben. Der Beschwerdeführer habe deshalb ein Anspruch auf Neuberechnung seiner Versorgungsrente rückwirkend auf den Zeitpunkt der Begründung seiner eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben informiert.

2.5 Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen haben im Berichtszeitraum zu zahlreichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht, aber auch im Beihilfenrecht für die Beamtinnen und Beamte geführt. Zum größten Teil handelte es sich um gebührenrechtliche Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit COVID-19; aber auch Rahmenvereinbarungen über die Erbringung und Abrechnung besonderer Leistungen waren Gegenstand von Entscheidungen des für das Beihilfenrecht zuständigen Ministeriums über die jeweilige Anerkennung der Beihilfefähigkeit. Ende Mai 2020 hat das Ministerium der Finanzen auch Hinweise zu den beihilferechtlichen Auswirkungen im Krankenhaus- und Pflegebereich des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite veröffentlicht. Vorausgegangen waren Hinweise zu den Abrechnungsempfehlungen zur GOÄ im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, zur COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverwaltung sowie zur Beihilfenfähigkeit von Zuschlägen bei der Abgabe von Arzneimitteln.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums der Finanzen zur Beihilfefähigkeit informiert.

2.6 Beamte haben Bezügemitteilungen gründlich zu prüfen

Beamte trifft eine besondere Pflicht, die Höhe der ihnen ausgezahlten Bezüge zu überprüfen. Andernfalls müssen zu viel geleistete Bezüge regelmäßig dem Dienstherrn zurückgezahlt werden. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies die gegen einen Rückzahlungsbescheid gerichtete Klage einer Lehrerin ab, die jahrelang zu Unrecht eine Stellenzulage erhalten hatte und diese nun zurückzahlen soll (Urteil vom 09.06.2020, Az.: 5 K 137/20).

Die Klägerin erhielt mit ihrer Ernennung zur Lehrerin und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 im Jahr 2003 neben ihrer Besoldung eine Stellenzulage in Höhe von 51,13 €. Zuvor hatte ihr der Beklagte mitgeteilt, dass sie einen Anspruch auf eine Stellenzulage habe. Eine entsprechende Mitteilung unterblieb, als die Klägerin im Jahr 2007 zur Förderschullehrerein ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen worden war. Trotzdem zahlte der Beklagte der Klägerin - von dieser unbeanstandet - die Stellenzulage bis ins Jahr 2019 weiter. Im Jahr 2019 forderte der Beklagte die überzahlten Dienstbezüge in Höhe von fast 4.000 € von der Klägerin vollständig zurück. Nachdem der Rückzahlungsbetrag im sich anschließenden Widerspruchsverfahren um 30 % reduziert worden war, wandte sich die Klägerin gegen den noch übrig gebliebenen Rückzahlungsbetrag mit ihrer vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage.

Die Beamtin trug vor, sie habe das Geld zwischenzeitlich ausgegeben; bereits aus diesem Grunde könnten die überzahlten Bezüge nicht zurückgefordert werden. Ein Verschulden an der Überzahlung treffe sie nicht, da sie weder Kenntnisse im Bereich des Besoldungsrecht habe noch ihr die Definition einer Stellenzulage bekannt sei. Auch die Tatsache, dass sie nach ihrer Beförderung keine Mitteilung über die Fortzahlung der Zulage erhalten habe, hätte keine Zweifel an der Richtigkeit der Bezügeberechnung bei ihr geweckt. Vielmehr treffe den Beklagten ein Organisationsverschulden, weil er in der von ihm eingesetzten Software keine Plausibilitätsprüfung vorgesehen habe.

Dem folgte das Verwaltungsgericht nicht und wies die Klage ab. Das Verwaltungsgericht folgt der Auffassung des Beklagten, wonach es zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten gehöre, die Bezügemitteilungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Diese Pflicht habe die Klägerin verletzt.

Bei einer Überprüfung der Bezügemitteilung hätte der Klägerin ohne Weiteres auffallen müssen, dass ihr die ausgezahlte Stellenzulage nicht mehr zustehe. Dies hätte sich für die Klägerin auch aus der Tatsache ergeben müssen, dass sie nach ihrer Beförderung keine Mitteilung über einen Anspruch auf Stellenzulage erhalten habe, so das Verwaltungsgericht.

Der fehlende Anspruch hat sich auch aus einem der Klägerin bereits im Jahr 2002 übersandten Merkblatt ergeben, wonach eine Stellenzulage nur nach vorheriger Festsetzung durch die Personaldienststelle ausgezahlt wird, so das Verwaltungsgericht weiter. Aus diesen Gründen habe der Beklagte die überzahlten Bezüge zurückfordern können, obwohl die Klägerin diese bereits ausgegeben habe.

2.7 Öffentlicher Bereich ist Arbeitgeber für über 229.000 Menschen - Jeder sechste Kommunalbeschäftigte arbeitet in Kitas

Im Jahr 2019 ist die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Bereich in Rheinland-Pfalz auf rd. 229.100 Menschen angestiegen. Im Vorjahresvergleich ermittelte das Statistische Landesamt einen Zuwachs von 2,4 %. Von den Beschäftigten entfielen 110.600 auf die Kommunen und 118.400 auf das Land. Während die Zahl beim Land um 1,4 % anstieg, wuchs sie bei den Kommunen um 3,4 %.

Bei den Kommunen entfiel rd. ein Viertel des Personalzuwachses 2019 auf den Bereich der Kindertagesstätten (+ 910 Beschäftigte). Damit arbeiteten rd. 18.900 kommunale Beschäftigte in Kindertagesstätten; dies sind 17 % aller Kommunalbeschäftigten.

Knapp zwei Drittel in Vollzeit

Während rd. 64 % der Beschäftigten einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen (146.200 Vollzeitbeschäftigte; - 0,5 % gegenüber Vorjahr), arbeiteten über 27 % in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % (62.300 Teilzeitbeschäftigte; + 0,4 %). Weitere 7,3 % hatten einen Teilzeitvertrag, der weniger als 50 % der regulären Arbeitszeit entsprach (16.600 Teilzeitbeschäftigte; + 0,3 %). Zudem befanden sich 1,7 % der Beschäftigten in einem Altersteilzeitmodell (3.900 Beschäftigte; - 0,2 Prozentpunkte).

Bei der Altersteilzeit gibt es Unterschiede zwischen Land und Kommunen. So waren 2,8 % der Beschäftigten des Landesdienstes in Altersteilzeit, bei den Kommunen waren es hingegen nur 0,5 %. Wie in den Vorjahren nahm die Bedeutung der Altersteilzeit weiter ab. Im Jahr 2019 sank die Anzahl der Beschäftigten in Altersteilzeit bei den Landesbeschäftigten auf rd. 3.350 (- 0,4 %), im Kommunalbereich blieb sie unverändert bei rd. 550.

Gut 8 % im befristeten Arbeitsverhältnis

Die Beschäftigten von Land und Kommunen hatten in knapp 87 % der Fälle einem dauerhaften Arbeitsvertrag. Die Zahl blieb im Vorjahresvergleich mit rd. 198.300 nahezu unverändert. Rd. 8,4 % der Beschäftigten hatten hingegen ein befristetes Arbeitsverhältnis (19.200 Beschäftigte; - 0,2 %), weitere 5 % befanden sich in einer Ausbildung (11.500 Beschäftigte; + 0,2 %). Sowohl im Land als auch bei den Kommunen machten Zeitverträge 8,4 % aus. Rd. 86 % der Landesbeschäftigten und knapp 87 % der Kommunalbeschäftigten hatten einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Der Anteil der Auszubildenden lag beim Land bei 5,9 % und bei den Kommunen bei 4,1 %. 2019 betrug das steuerpflichtige Bruttomonatseinkommen im Durchschnitt 3.345 €. Damit stieg es im Vorjahresvergleich um 2,4 %. Spitzenverdiener sind im öffentlichen Bereich relativ selten: Lediglich 1,9 % der Beschäftigten verdienten monatlich mehr als 7.000 €.

Frauenanteil bei knapp 59 %

Im öffentlichen Bereich waren mehr Frauen beschäftigt als im Vorjahr. Ihr Anteil an den Beschäftigten des Landes und der Kommunen wuchs leicht um 0,5 Prozentpunkte auf knapp 59 %. Bei genauerer Betrachtung offenbaren sich jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs: Die Frauenquote lag bei den Vollzeitbeschäftigten nur bei gut 43 % (+ 0,4 Prozentpunkte), von den Teilzeitbeschäftigten waren rd. 86 % Frauen (+ 0,2 Prozentpunkte).

Dem öffentlichen Dienst im engeren Sinne (Behörden) gehören 199.800 Beschäftigte an (+ 1,9 %). Während die Zahl im Landesdienst auf 117.300 stieg (+ 1,4 %), war bei den Kommunen ein Zuwachs auf 82.500 Beschäftigte (+ 2,8 %) zu beobachten.

Die Daten stammen aus der jährlichen Personalstatistik. Stichtag ist jeweils der 30.06. des Berichtsjahres. Die amtliche Statistik unterscheidet zwischen dem öffentlichen Bereich und dem öffentlichen Dienst.

Zum öffentlichen Bereich zählen nicht nur die klassischen Behörden und Verwaltungen (Kernhaushalte), sondern auch die sog. Extrahaushalte wie etwa Landesbetriebe, öffentliche Hochschulen und Zweckverbände sowie sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wie z. B. öffentliche Krankenhäuser, Verkehrsunternehmen oder Ver- und Entsorgungsunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand. Die Rechtsform der Einheiten ist dabei unerheblich. Der öffentliche Dienst umfasst hingegen alle Gebietskörperschaften des Landes und der Kommunen sowie alle Einheiten in öffentlicher Rechtsform (u. a. Ministerien und Ämter, Landesbetriebe, Landeshochschulen, kommunale Zweckverbände). Einheiten in privater Rechtsform werden im Unterschied zum öffentlichen Bereich beim öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Beschäftigte des öffentlichen Bereiches 2009 – 2019

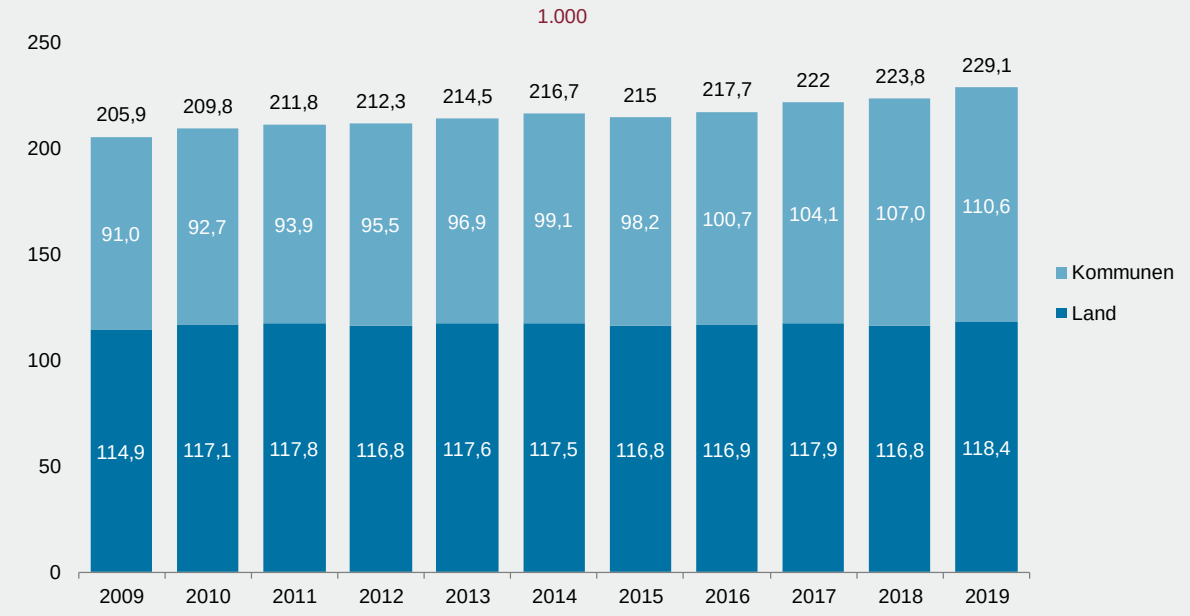

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Arbeitsumfang der Beschäftigten des Landes und der Kommunen im öffentlichen Bereich 2019

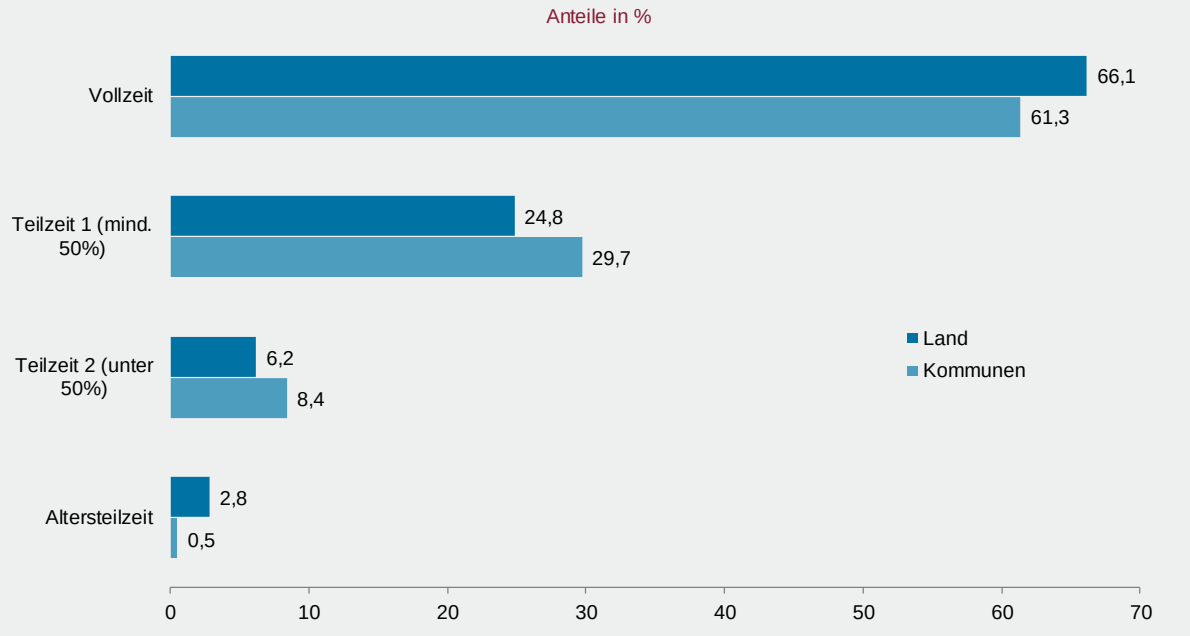

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

2.8 Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände

Die Vorstände von Landkreistag, Städtetag sowie Gemeinde- und Städtebund haben im Jahr 1993 die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen. Ziele sind der Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

In der im Berichtszeitraum stattgefunden Sitzung unter Federführung des Städtetages wurden die Themen:

- Frauen in Kultur und Medien (Vortrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)
- Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen Ebene
- Überlegungen des Landes zu einem Paritätsgesetz
- Sachstand der Beratungen „Unterstützung von Maßnahmen der Kommunen gegen sexistische Werbung“
- Gendergerechte Sprache und Berücksichtigung der Dritten Option

erörtert.

Die Mitglieder der AG Gleichstellung haben die Geschäftsstellen gebeten, eine Umfrage zur kommunalen Beteiligung an der Finanzierung von Schutzeinrichtungen für Frauen durchzuführen. Aufgrund der Diskussion in der letzten AG-Sitzung wurde die Umfrage modifiziert und soll in der nächsten AG-Sitzung im November abschließend beraten werden.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft werden in einer Vorbesprechung mit den in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise die insbesondere Frauen betreffenden Themen erörtert, damit sie frühzeitig in die Beratungen der Gremien eingebracht werden können.

2.9 Verfassungsbeschwerde gerichtet auf geschlechtergerechte Sprache in Formularen ist unzulässig

Das Bundesverfassungsgericht (2. Kammer des Ersten Senats) hat mit Beschluss vom 26.05.2020, Az. 1 BvR 1074/18, eine Verfassungsbeschwerde bezogen auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Sparkassenvordrucken und -formularen zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Kundin einer Sparkasse, die im Geschäftsverkehr Formulare und Vordrucke verwendet, die nur grammatisch männliche, nicht aber auch grammatisch weibliche oder geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen enthalten. Die Klage der Beschwerdeführerin, die Sparkasse zu verpflichten, ihr gegenüber Formulare und Vordrucke zu verwenden, die eine grammatisch weibliche oder neutrale Form vorsehen, blieb vor den Zivilgerichten in allen Instanzen bis hin zum Bundesgerichtshof erfolglos.

Der Bundesgerichtshof hat dazu mit Urteil vom 13.03.2018, Az. VI ZR 143/17, ausgeführt, dass § 28 Satz 1 des Saarländischen Gleichstellungsgesetzes (SLGG), der Dienststellen dazu anhalte, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen, zwar objektivrechtlich anwendbar sei, aber keine subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin begründe. Die Norm verpflichte nur die Dienststelle zum entsprechenden Sprachgebrauch, begünstige aber keinen abgrenzbaren Personenkreis. Einen allgemeinen Anspruch auf den Vollzug solcher öffentlich-rechtlicher Normen gebe es nicht. Entsprechend stehe der Beschwerdeführerin der geltend gemachte Anspruch auch nicht in Verbindung mit § 823 Abs. 2, § 1004 BGB zu.

Ebenso wenig folge dieser aus § 21 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), denn eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber männlichen Kunden der Sparkasse lasse sich durch die Verwendung allein der grammatisch männlichen Form in Formularen und Vordrucken nicht entnehmen. Durch das sog. generische Maskulinum würden nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Sprachverständnis Personen jeden natürlichen Geschlechts erfasst. Dies zeige sich gerade mit Blick auf Gesetzestexte. Insbesondere das Grundgesetz selbst verwende an verschiedenen Stellen das generische Maskulinum. Deshalb lasse sich der Anspruch auch nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) oder auf Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 GG stützen. Insbesondere bedürfe der sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende Verfassungsauftrag, die tatsächliche Gleichberechtigung durchzusetzen, der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführerin sich nicht hinreichend mit dem Vorbringen der Gerichte auseinandergesetzt hat. Die Grundrechtsrelevanz der tradierten Verwendung des generischen Maskulinums sowie Fragen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung von Gleichstellungsgesetzen, die die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorschreiben, bleiben daher zunächst verfassungsgerichtlich ungeklärt, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Pressemitteilung ausdrücklich betont.

Die Landkreise wurden über die Entscheidung im Blick auf Anfragen aus der Politik und von Kundinnen und Kunden bzw. Bürgerinnen und Bürgern informiert.

2.10 Landkreistag nimmt am Mentoring-Programm des Landes teil

Die Landesregierung hat im Jahr 2009 das Mentoring-Programm „Mehr Frauen an die Spitze!“ für weibliche Nachwuchsführungskräfte in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung ins Leben gerufen. Am 25.02.2010 wurde das Programm dann im Rahmen einer Festveranstaltung feierlich gestartet und wird seitdem jährlich durchgeführt. Bisher haben rd. 150 Nachwuchskräfte das Programm mit Erfolg durchlaufen. Der Landkreistag hat an der zehnten Runde des Mentoring-Programms der Landesregierung teilgenommen. Er stellte mit der Geschäftsführenden Direktorin Dr. Daniela Franke eine Mentorin. Die Mentoringrunde wurde erfolgreich abgeschlossen. Auch in der elften Runde nimmt der Landkreistag wieder mit derselben Mentorin und mit einer Mentee aus einer Landeseinrichtung im Rhein-Lahn-Kreis (Künstlerhaus Schloss Balmoral) teil.

In Zeiten von Corona rückt das Ziel des Mentoring-Programms noch einmal stärker in den Blickpunkt. Denn gerade die derzeit geforderten Arbeitsformen des dezentralen Arbeitens stellen für angehende weibliche Führungskräfte neue Chancen und zugleich neue Herausforderungen dar.

2.11 FIM-Schulung geplant/vertagt

Das föderale Informationssystem (FIM) dient dazu, leicht verständliche Bürgerinformationen, einheitliche Datenfelder für Formularsysteme und standardisierte Prozessvorgaben für den Verwaltungsvollzug bereitzustellen. Ziel ist es dabei, den Übersetzungs- und Implementationsaufwand rechtlicher Vorgaben zu senken. Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) haben sich Bund und Länder daher auf diese Struktur zur Definition und zur Umsetzung von Prozessen verständigt. Damit soll die Übernahme von Prozessen und die Änderung für eigene Zwecke erleichtert werden.

Das Land hatte den Kommunen eine kostenlose Schulung in dieser Systematik zugesagt, um so die Kommunen in die Lage zu versetzen, mit der Antrags- und Prozessplattform eigenständig Prozesse zu entwickeln, die dann auch von Dritten genutzt werden könnten. Eine erste Schulung hat jedoch gezeigt, dass dies wenig effektiv war. Der Landkreistag hatte daher mit dem Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Wimmer an der Hochschule Koblenz-Landau eine FIM-Schulung für seine Mitglieder organisiert, die sowohl mit Präsenzphasen als auch mit-Webinar-Elementen „gemischt“ war. Gedacht war an eine Schulung, die für ein halbes Jahr angedacht war und auch mit ganz praktischen Arbeiten die konkrete Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen sollte. In einem Grundsatzbeschluss hatten die Gremien des Landkreistages dieses Format auch unterstützt; jedoch wie so vieles in diesem Jahr scheiterte auch dieses Weiterbildungsvorhaben letztendlich an der Corona-Pandemie. Vor den konkreten Absprachen, wann eine Umsetzung erfolgen könnte, kam der Lockdown. Damit war das Projekt zumindest einmal verschoben. Aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung des OZG haben dann noch einmal ein Fragezeichen hinter die Notwendigkeit einer FIM-Schulung gesetzt. Die stärkere Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände an dieser Stelle stellt auch die Frage nach einer Neuorganisation einer entsprechenden FIM-Schulung.

Der Landkreistag wird sich jedenfalls weiter dafür einsetzen, dass entsprechende Angebote gemacht werden.

2.12 Landkreistag begrüßt das Investitionsprogramm des Bundes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Nach intensiver Vorabstimmung mit den Ländern und nach gemeinsamer Erörterung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wurde das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in eine Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovation im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder gefasst und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht. Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zur Sanierung von Schutzeinrichtungen, Hilfseinrichtungen und Fachbera-

tungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Rahmen eines innovativen Konzepts zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder.

Aus diesem Programm stehen dem Land jährlich rd. 1,37 Mio. € - für vier Jahre - zur Verfügung. Nachdem das Land die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu dessen Unterstützung unterzeichnet hatte, wurden für die zum 30.06.2020 endende erste Antragsphase wurden vier befürwortende Anträge dem Bund weitergeleitet.

Mit den Fördergeldern sollen die Frauenhäuser vor allem bei Baumaßnahmen unterstützt werden, um Plätze zu sichern, auszubauen oder barrierefrei zu gestalten. So wird im Laufe dieses Jahres das 18. Frauenhaus in Rheinland-Pfalz - und zwar im Norden - eröffnet, das Plätze für bis zu elf Frauen und Kinder anbietet.

Der Landkreistag begrüßt das Bundesprogramm ausdrücklich, da es den dringend benötigten Ausbau benötigter bzw. die Sicherung vorhandener Plätze ermöglicht. Allerdings wird hier ein darüber hinausgehender Bedarf gesehen, um die seit Jahren steigende Nachfragen zu decken. Da das Bundesprogramm einen Eigenanteil von 10 % vorsieht, der vom Land bzw. von den Kommunen und Trägern erbracht werden muss, bedauert der Landkreistag, dass sich das Land nicht bereit erklärt hat, diesen Anteil zu 100 % zu übernehmen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Fördergelder in voller Höhe abgerufen werden.

2.13 Landräteseminar 2020 „Landkreis: Erfolgsmodell für die Zukunft“

Vom 12. bis 16.01.2020 fand das inzwischen 43. Landräteseminar des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Landkreistag Saarland und dem Bayerischen Landkreistag zu aktuellen Fragen und Problemstellungen der Landkreise statt. Unter der Federführung des Landkreistages Rheinland-Pfalz und Mitwirkung herausragender Referentinnen und Referenten aus der Praxis wurden unter der Überschrift **„Landkreis: Erfolgsmodell für die Zukunft“** wichtige Zukunftsfragen diskutiert und anhand von Best Practices-Beispielen erörtert, wobei für die Teilnehmenden wertvolle Erkenntnisse für ihre tägliche Arbeit in den Landkreisen gewonnen werden konnten.

Bereits in den vergangenen Jahren hatten sich die insgesamt rd. 40 regelmäßig am Kooperationsseminar teilnehmenden Damen und Herren Landräte darauf verständigt, sich kontinuierlich mit tagesaktuellen Fragestellungen, aber auch wichtigen Grundsatzfragen zu befassen. Das umfassende Themenspektrum stellte sich dem zeitlichen Ablauf entsprechend wie folgt dar:

- **„Aktuelle Themen aus der Arbeit des Deutschen Landkreistages“**
  Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
  Deutscher Landkreistag, Berlin
- **„Aktuelle Themen aus der Arbeit des Innovationsringes des Bayerischen Landkreistages“**
  Landrat Josef Niedermaier,
  Landrat Bad Tölz-Wolfratshausen, Bad Tölz
  Vorsitzender des Innovationsringes des Bayerischen Landkreistages

- **„Kreisentwicklungskonzepte als Instrumente der Regionalentwicklung“**
  Landrat Dr. Joachim Streit,
  Eifelkreis Bitburg-Prüm, Bitburg
- **„bAV: Welche Möglichkeiten bieten die exklusiven Rahmenabkommen mit den kommunalen Spitzenverbänden den Landkreisen in Rheinland-Pfalz?“**
  Vertriebsdirektor Rolf Mangold,
  Versicherungskammer Bayern, München
- **„Wohin steuert die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und im Saarland? Vom Ausfallbürgen zum Gestalter - Befunde aus der integrierten Berichterstattung mit Blick auf aktuelle politische Diskussionen“**
  Heinz Müller,
  Institut für Sozialpädagogische Forschung, Mainz
- **„Regionalentwicklung als Aufgabe der Landkreise“**
  Landrat Udo Recktenwald,
  Landkreis St. Wendel, St. Wendel,
  Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages Saarland
- **„Große Ideen und kleine Schritte: Anmerkungen zur aktuellen Sozialpolitik des Bundes aus Sicht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“**
  Vorstand Michal Löher,
  Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin
- **„Vorstellung KGSt Kommunect.digital - Die Wissensdrehscheibe für Kommunen“**
  Vorstand Rainer Beutel,
  Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - der Verband für kommunales Management, Köln
- **„Die unterschätzte Gefahr aus dem Netz - und wie man ihr begegnet; Die GVV Cyberversicherung ‚Hiscox CyberClear‘ und der ‚cysmo®-Check‘“**
  Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade,
  GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
- **„Die Sparkassen-Finanzgruppe in Rheinland-Pfalz: Zukunft bauen, Strukturen verbessern“**
  Präsidentin Beate Läsch-Weber,
  Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- **Sparkassenverband Saar - Partner in Zeiten der Veränderung“**
  Präsidentin Cornelia Hoffmann-Bethscheider,
  Sparkassenverband Saar, Saarbrücken
- **„Die Rolle der Kreise in der Umsetzung des OZG“**
  Staatssekretär Randolf Stich,
  Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Mainz
- **„Verbundnetz Westeifel: Kommunale Netze Eifel und Landwerke Eifel - zwei Anstalten des öffentlichen Rechts entwickeln die regionale Energiewende im Eifelkreis“**
  Landrat Dr. Joachim Streit,
  Eifelkreis Bitburg-Prüm, Bitburg
- **„Arbeit 4.0 - Vom Büro zum OpenSpace“**
  Geschäftsführer Manfred Breitbach,
  Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach

Die 43. Kooperationstagung rheinland-pfälzischer, saarländischer und bayerischer Landrätinnen und Landräte stieß bei allen Beteiligten auf großes Interesse und wurde sehr positiv bewertet. Neben den teilweise unterschiedlichen Situationen und Entwicklungen in den vertretenen Bundesländern konnten auch immer wieder bundesweite Aspekte rückgekoppelt

werden. Die im Rahmen der Fachveranstaltung gewonnenen Erkenntnisse sind damit in hohem Maße geeignet, die praktische Arbeit in den Landkreistagen und in den Landkreisen zu fördern. Die enge Bindung zu den Sparkassen wurde durch die Mitwirkung von Präsidentin Beate Läsch-Weber, Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, und Präsidentin Cornelia Hoffmann-Bethscheider, Sparkassenverband Saar, dokumentiert. Die aktuellen kommunalrelevanten Versicherungsthemen wurden durch Hauptabteilungsleiter Harald Speil, Vertriebsdirektor Rolf Mangold, Versicherungskammer Bayern, und dem Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Schwade, GVV-Kommunalversicherung VVaG, dargestellt.

Seitens der Geschäftsstellen des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Saarland und des Bayerischen Landkreistages möchten wir auch an dieser Stelle nochmals allen herzlich danken, die zum Erfolg unserer Kooperationsveranstaltung beigetragen haben. Wie schon in den vergangenen Jahren haben wir eine umfassende Dokumentation gefertigt, die wir allen Mitwirkenden zur Verfügung gestellt haben.

3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zoonosen sind eine Sammelbezeichnung für Infektionskrankheiten, die gleichermaßen bei Tieren und Menschen vorkommen und sowohl vom Tier auf den Menschen als auch von Menschen auf Tiere übertragen werden können. In diesem Sinne haben Tierseuchen, die ein Erreger befördert, der auch eine Übertragung auf den Menschen zulässt, immer eine besondere Bedeutung für die Tierseuchenbekämpfung. Üblicherweise sind dort allerdings „Spezialisten“ am Werk, die beispielsweise bei der Schweinepest die Übertragung auch durch den Menschen auf Schweine ermöglichen, aber nicht auf andere Tierarten. Mit dem Corona-Virus ist erstmals eine Herausforderung verbunden, dass diese aus dem Tierreich kommende Infektion nicht nur beim Menschen schwere Krankheitsverläufe verursacht, sondern vom Menschen auch wieder im Haustierbereich übertragbar ist und somit einen Kreislauf in Gang setzen könnte, der bisher ohne Vergleich ist. Die Rückübertragung von Haustieren auf den Menschen wiederum ist noch nicht gesichert, aber eine ernst zu nehmende Möglichkeit. Von daher wurde im Berichtszeitraum auch eine entsprechende Änderung der Tiergesundheitsvorschriften erlassen.

Ansonsten hat die Corona-Pandemie die öffentliche Wahrnehmung von Herausforderungen wie durch die Afrikanische Schweinepest weitgehend verdrängt. Gleichwohl ist auch die Afrikanische Schweinepest noch nicht vom Kontinent verschwunden. So laufen auch im Berichtszeitraum die Vorbereitungen in Rheinland-Pfalz weiter. Während mit der Vorlage eines Rahmenplans zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ein erster auch für Rheinland-Pfalz spezifizierter Rahmen vorgelegt wurde, klären sich in diesem Zusammenhang weiter die Dinge. Bereits mit Vorlage des Rahmenplans war klar, dass das Land für großflächige Abzäunungen von Kernzonen und ähnlichem die Verantwortung übernommen hat. In der Bekämpfungsstrategie der Kreise ein weiterer sehr problematischer Punkt ist die Absuche einer Kernzone durch Menschen. Hier gab es durchaus unterschiedliche Einschätzungen, in welchem Bereich die größeren Probleme liegen: In der möglichst schnellen Erfassung der Ausbreitung der Seuche oder in der nachhaltigen regelmäßigen Absuche, um das Ende der Bedrohung feststellen zu können. Auch hier hat sich das Land bewegt und geht den Weg der Suche nach einem Dienstleister in diesem Zusammenhang. Für die Kreise bleibt die Herausforderung durch die Afrikanische Schweinepest gleichwohl virulent, denn auch mögliche Dienstleister müssen kompetent eingesetzt und gesteuert werden. Die hohen Erwartungen, die teilweise in den Einsatz von Drohnen gesetzt wurde, muss als großer Lösungsansatz jedenfalls vergessen werden. Die EU besteht im Zuge der Bekämpfung der

Afrikanischen Schweinepest auf das Absuchen der Kernzonen durch Menschen. Natürlich ist situativ auch der Einsatz von Drohnen möglich. Dies gilt dort, wo eine Gefährdung für die Menschen vorläge, etwa am Steilhang aber auch denkbar nach Abwurf des Laubes in Wäldern als unterstützende Maßnahme. Der Landkreistag hat die Meinungsfindung in den Veterinärämtern an dieser Stelle moderiert.

Wie der letzte Geschäftsbericht berichtet, soll die Zuständigkeit der Landkreise für Großereignisse und deren Sicherheitskonzepte auf die Landkreise übertragen werden. Corona hat auch in diesem Fall die Nagelprobe verhindert. Großveranstaltungen sind derzeit nicht möglich, sodass hier neue Zuständigkeiten nicht greifen konnten.

Die Bedeutung der Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten als Kernstücke der zivilen Gefahrenabwehr haben wir im Berichtszeitraum deutlich hervorgehoben. Neben den Gesundheitsämtern haben die Feuerwehren maßgebend dazu beigetragen, das Pandemiegeschehen einzugrenzen. Auch die Landesregierung ist in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage auf die große Bedeutung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes eingegangen. Die Antwort der Landesregierung beschreibt auch das Zusammenwirken zwischen dem Bund, dem Land und der kommunalen Ebene. Aus Sicht der Landesregierung - wie auch aus Sicht des Landkreistages - hat sich das föderale System mit dem integrierten Hilfeleistungssystem grundsätzlich bewährt.

Im Berichtszeitraum sind die Beratungen zur Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes fortgeführt worden; zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wurden berücksichtigt. Der Digitalfunk ist auf der Zielgeraden. Für die Landkreise ist der Digitalfunk insbesondere mit Blick auf die Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes von großer Bedeutung. Die digitale Alarmierung ist ebenfalls auf einem guten Weg.

3.1 Rahmenplan zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Kraft gesetzt

Aus den Schlagzeilen verschwunden, aber nicht aus den Wäldern - so könnte man die Situation der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Europa bis Anfang September beschreiben. Danach wurde die ASP erstmals in Deutschland bei einem in Brandenburg gefundenen Kadaver bestätigt. Durch die für Menschen bedrohliche Corona-Pandemie war die ASP weitge-

hend aus den Schlagzeilen verschwunden. Die Bedrohung für die heimischen Schweineproduzenten war jedoch immer hoch. Dennoch kann man Fortschritte in der Bekämpfung der ASP in Europa vermelden. Neue Ausbrüche sind selten und auch Belgien scheint das Geschehen nunmehr weitgehend im Griff zu haben. Die aktuelle Sorge, dass die Schweinepest über Belgien nach Rheinland-Pfalz sickert, ist jedenfalls nicht mehr so groß wie noch am Jahresanfang. Gleichwohl ist die Lage alles andere als entspannt. So hat das Land Rheinland-Pfalz auch im Berichtszeitraum die Vorlage des Rahmenplans ASP-Bekämpfung vorangetrieben. Geplant war in diesem Zusammenhang erstmals eine breite Anhörung der gesamten Veterinärämter, um ein hohes Maß an Übereinstimmung in der Bekämpfungsstrategie zu erreichen. Leider kam auch hier die Pandemie dazwischen. Größere Präsenzveranstaltungen wurden auf einmal unmöglich und für lange Zeit war nicht absehbar, in welchem Umfang und wann wieder getagt werden kann. So hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nach einer Beratung in kleiner Gruppe den Rahmenplan ohne große Beteiligung in Kraft gesetzt. Damit ist nach Einschätzung des Landkreistages ein Handlungsrahmen gesteckt, der genügend Flexibilität bietet, um den Situationen vor Ort bei Auftreten der ASP gerecht werden zu können.

Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle aber auch, dass es nach wie vor Konfliktpunkte gibt. Insbesondere wird die Einschätzung über das Leistungsvermögen von sog. Drohnen im Auffinden von Kadavern nach wie vor unterschiedlich eingeschätzt. Hier hat jedoch das Land entschieden, dass insbesondere auch auf die Erwartungshaltung der Europäischen Union hin eine Kadaversuche mit Menschen unersetzlich ist. Gleichwohl ist der Drohneneinsatz nicht ausgeschlossen, muss aber situativ dem Einsatz von nachsuchenden Menschen überlegen sein.

Der Landkreistag beabsichtigt, die Bekämpfung der ASP zum Gegenstand auch von Erörterungen mit den Veterinärämtern zu machen, wenn dies pandemiebedingt wieder möglich ist.

3.2 Afrikanische Schweinepest II

Mit der Vorlage des Rahmenplans und einer anschließend erfolgten Ausschreibung durch das Land konnten einige strittige Fragen in der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ausgeräumt werden. So ist nunmehr eindeutig entschieden, dass für die Einzäunung von Kernzonen und - so jedenfalls eine zwischenzeitliche Überlegung - auch bei einer größeren Grenzzone zu einem Nachbarstaat das Land die Zuständigkeit behält. Insofern hat das Land entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen. Die damit gesicherte Lieferung von Zäunen stoßen auch bei den Veterinären auf Zustimmung. In Verantwortung der örtlichen Veterinärämter bleibt beim Ausbruch der ASP allerdings die Festlegung der Kernzone und die Bestimmung, an welcher Stelle genau der Zaun gestellt werden soll.

Für eine weitere Fragestellung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernzonen zeichnet sich ebenfalls eine Lösung ab. So hat das Land Rheinland-Pfalz eine erste Ausschreibung vorgenommen, um Dienstleister zu gewinnen, die eine Kernzone „betreiben“ könnten. Obwohl dieser erste Versuch aus rechtlichen Gründen gescheitert ist, wird dieser Weg weiterverfolgt. Dabei geht es darum, dass die als Kernzonen definierten Bereiche beim Ausbruch der ASP über einen längeren Zeitraum immer wieder mit Personal abgesucht werden müssen, ob es nach wie vor Kadaverfunde gibt. Darüber hinaus ist inzwischen in der Strategie wohl Standard, dass solche Kernzonen auch „leergeschossen“ sind. Auch für diesen Fall würde über einen Dienstleister ergänzend zu einer Jägerschaft Personal bereitgestellt. Für

die Landkreise bedeutet diese Überlegung des Landes allerdings auch, dass sie den Ersteinsatz mit eigenem Personal sicherstellen müssen. Es geht dann also darum, dass möglichst schnell - ausgehend von einem positiven Fund - das Gebiet abgesucht wird, um feststellen zu können, wie sich die Seuche bereits ausgebreitet hat. Dieser Einsatz ist für die ersten 14 Tage in Verantwortung der Kreise und bleibt dort. Erst danach kann möglicherweise eine Entlastung durch einen Dienstleister genutzt werden.

Der Landkreistag wird die Vorbereitung auf die ASP weiter intensiv begleiten.

3.3 Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Im Berichtszeitraum ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit dieser Verordnung werden Corona-Infektionen bei gehaltenen Tieren künftig meldepflichtig. Der Bund hat damit auch auf Studien reagiert, die belegen, dass insbesondere Katzen und Frettchen sich mit dem Corona-Virus infizieren und damit selbst Infektionsquelle sein können. Damit ist die ursprünglich von Tieren auf den Menschen übertragene Krankheit zurück auf Haustiere übertragen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet.

3.4 Änderungen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen entlang der Lebensmittelkette

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Entwurf einer Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) nebst Vorblatt und Begründung übermittelt. Mit der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wurde 2008 die Grundlage für ein bundesweit einheitliches amtliches Zoonose-Monitoring geschaffen. Auf Grundlage der bisherigen Praxiserfahrungen wurde deutlich, dass der Zoonosen-Stichprobenplan neben wissenschaftlichen Fragen stärker auch Gesichtspunkten des Risikomanagements, wie z. B. strategischen Zielen zur Verringerung des Auftretens bestimmter Zoonosen, Rechnung tragen muss. Angesichts dessen soll künftig die Vorbereitung des Zoonosen-Stichprobenplanes nicht mehr allein vom Bundesinstitut für Risikobewertung, sondern gemeinsam mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgen.

Die Zielsetzung der Verordnungsänderung ist aus kommunaler Sicht zu unterstützen. Der Landkreistag hat seinen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

3.5 Landkreistag setzt sich für Schnittstelle der Veterinärsoftware mit Dokumentenmanagementsystem ein

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum die Idee einer Kreisverwaltung aufgegriffen und setzt sich für die Schaffung einer Schnittstelle des vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten betriebenen BALVI-IP ein. In BALVI-IP sind inzwischen viele Arbeitsbereiche der Veterinärämter abgebildet. Dieses reicht von den Tierseuchen bis zum Tierschutz und der Lebensmittelkontrolle. Im Berichtszeitraum ist nun die Idee aufgekommen, nicht nur die Dokumente auf dem zentralen Server des Landes zu speichern, sondern auch eine lokale Kopie zu erzeugen. Diese sollte dann im kreiseigenen Dokumentenmanagementsystem abgelegt werden. Seitens des Landkreistages haben wir diese Idee aufgegriffen und zunächst eine Umfrage gestartet, um die Interessen der Kreise abzufragen und ggf. zu kanalisieren.

Der Geschäftsbericht wird über das Erreichte weiter berichten.

3.6 Kreise weiter in der Überwachung des Handelsklassengesetzes und des Marktorganisationsgesetzes zuständig

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung vorgelegt, die eine Neuregelung der Zuständigkeiten für Bußgelder im Bereich des Marktorganisationsgesetzes und des Handelsklassengesetzes erforderlich macht. Da ein Teil der nunmehr bußgeldbewehrten Sachverhalte im Marktorganisationsgesetz geregelt wurden, war der Neuerlass einer entsprechenden Zuständigkeitsverordnung aus Sicht des Landes angezeigt. Im Ergebnis soll die zuständige Behörde nach dem Handelsklassengesetz und dem Marktorganisationsgesetz, jeweils spezifische Sachverhalte betreffend weiterhin für die Überwachung des Einzelhandels und des sonstigen Kleinhandels die Kreisverwaltungen bleiben. Die Kreise sollen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahrnehmen. Der Landkreistag hat seinen zuständigen Fachausschuss beteiligt und im Ergebnis der Neuordnung zugestimmt.

3.7 Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters zu einem Zentralen Ausländerdateisystem

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZR) zu einem Zentralen Ausländerdateisystem vorgelegt. Im Zuge der Umsetzung sollen dann auch die bisherigen dezentral von den Ausländerbehörden geführten Ausländerdateien aufgelöst werden. Die angestrebte Reform kann erhebliche Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitsweise in den kommunalen Ausländerbehörden und die Ausgestaltung der von ihnen eingesetzten Fachverfahren und IT-Systeme haben.

Hintergrund dieses Vorhabens ist die Einschätzung des Bundes, dass das bisherige System der Datenerfassung und -haltung im Ausländerwesen verbesserungswürdig ist. Als problematisch stellt sich aus Sicht des Bundes insbesondere dar, dass die im Ausländerwesen

betroffenen Behörden des Bundes (namentlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), der Länder (insbesondere in Gestalt zentraler Ausländerbehörden) sowie der Kommunen (Ausländerbehörden) regelmäßig Daten erheben würden, die nicht immer zentral gespeichert werden. Eine Speicherung finde vielmehr primär in kommunalen oder landesinternen IT-Systemen statt. Das führe dazu, dass die nächste Behörde in der Prozesskette eine erneute Datenerhebung vornehmen müsse. An den Übergabepunkten komme es in der Folge zu Reibungsverlusten und Medienbrüchen, da es kein führendes IT-System gebe. Auch der zeitliche Versatz, mit dem Daten an das AZR übermittelt würden, genüge den Anforderungen an ein modernes Steuerungsinstrument nicht. Eine Übermittlung an das AZR erfolge oft zeitlich nachgelagert. Für Betroffene führe die dezentrale Speicherung zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen und dem Erfordernis, identische Daten mehrfach anzugeben. Gerade die Flüchtlingskrise 2015/2016, bei der eine besonders häufig redundante Erfassung von Asylsuchenden - mitunter unter missbräuchlichen Absichten - erfolgte, hat die vorbeschriebene Problematik gezeigt. Daneben stünden auch Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig auch von anderen Behörden benötigt würden, nicht zentral zur Verfügung.

Nach der angestrebten Reform soll das AZR dagegen das führende und zentrale Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren sein. AZR-relevante Daten sollen dann nur noch einmal erhoben (once-only), ausschließlich im AZR gespeichert und von dort in die Fachverfahren übernommen werden. Die im AZR vorhandenen Daten sollen allen Behörden, die diese für ihre Aufgabenwahrnehmung benötigen, im Wege eines rechtlich und technisch unkomplizierten und schnellen Datenabrufs mittels standardisierter Schnittstellen zur Verfügung stehen. Änderungen am Datenbestand des AZR oder im Datenbestand des Fachverfahrens sollen am jeweils anderen Bestand automatisiert vollzogen werden (Synchronität der Datenbestände). Dabei sollen Vorkehrungen für eine hohe Qualität der Daten getroffen werden. Die dezentralen Ausländerdateien nach §§ 62 ff. der Aufenthaltsverordnung sollen aufgelöst werden. Das gesamte Vorhaben soll sich in das Projekt des registerübergreifenden Identitätsmanagements eingliedern.

Da die Kreise in Arbeitsgruppen auf Bundesebene mitarbeiten können, hat der Landkreistag für diese Möglichkeit geworben.

3.8 Europäischer Gerichtshof billigt Abschiebehaft für Gefährder in gewöhnlicher Haftanstalt

Kein zentrales, kommunales Thema bildet auf den ersten Blick die Rechtsfrage zur Gestaltung der Abschiebehaft. Allerdings ist die faktische Bedeutung für eine gelingende Integration nicht zu unterschätzen. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 02.07.2020 entschieden hat, dass gegen die Regelung in § 62 a Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wonach Abschiebehaft auch in einer gewöhnlichen Haftanstalt vollzogen werden kann, wenn von dem zu inhaftierenden Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen, keine unionsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Vorschrift war mit dem (Ersten) Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 in das AufenthG eingefügt worden. Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) vom 15.08.2019 ist das sog. Trennungsgebot - also das Gebot, Abschiebehäftlinge in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen - bis zum 01.07.2022 ausgesetzt

worden. Diese Regelung war nicht Gegenstand der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesgerichtshofes ergangen, der über die Rechtmäßigkeit einer von der zuständigen Ausländerbehörden zur Sicherung seiner Abschiebung verfügten Unterbringung eines tunesischen Staatsangehörigen in einer gewöhnlichen Haftanstalt zu entscheiden hat. Der Tunesier war vom Land Hessen als „Gefährder" eingestuft und seine Abschiebung nach § 58 a AufenthG angeordnet worden.

Aufgrund des Vorlagebeschlusses musste der Europäische Gerichtshof entscheiden, ob § 62 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in der seinerzeit (und ab dem 01.07.2022 wieder) gültigen Fassung mit Art. 16 der europäische Rückführungsrichtlinie in Einklang steht. Dieser sieht vor, dass Abschiebehäftlinge „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen" unterzubringen sind und etwas anderes nur zulässig ist, wenn „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden" sind. Eine explizite Ausnahme für „Gefährder" kennt die Richtlinie mithin nicht.

Der Europäische Gerichtshof hat dennoch keine Zweifel, dass § 62 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit dem Richtlinienrecht im Einklang steht. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung die Inhaftierung nur „grundsätzlich" in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen müsse und dass sich aus der Systematik der Richtlinie keine abschließende Aufzählung der Gründe ergebe, die die Inhaftierung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen rechtfertigen könne.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet.

3.9 Bußgeldkatalog - Verstoß gegen Zitiergebot

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in einem Schreiben an die Länder darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der letzten Straßenverkehrsverordnung-Novelle verschärften Regelungen zur Fahrverboten aufgrund einer Verletzung des Zitiergebots unwirksam sind und der Formfehler möglicherweise auch sämtliche weiteren Änderungen des Bußgeldkatalogs unwirksam macht. Damit sind auch die Kreise in ihrer Funktion als Fahrerlaubnisbehörden betroffen.

In einer Besprechung auf Abteilungsleiterebene haben sich Bund und Länder dann im Juli 2020 zum weiteren Vorgehen verständigt, wobei in Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren die Kreise nur noch in geringem Umfang für diese Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

- Rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen
  Wenn Bußgeldgeldbescheide (bzw. Verwarnungsgelder) bereits in Rechtskraft erwachsen sind, scheidet eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) aus. Die behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen sind zu vollziehen.

- Laufende, nicht abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren
  Soweit die Behörde noch keinen Bescheid erlassen hat, ist sie entsprechend ihrer Nichtanwendungskompetenz in Bezug auf offensichtlich nichtige Vorschriften angehalten, den mit der 54. Änderungsverordnung vom 20.04.2020 erlassenen Art. 3 unange-

wendet zu lassen. Stattdessen kann die Behörde in ihrer Ermessensentscheidung für den Erlass eines Bescheides auf die fortgeltende Bußgeldkatalog-Verordnung in der bis zum 27.04.2020 geltenden Fassung zurückgreifen.
Nach Erlass des Bußgeldbescheides, aber vor Zustellung sowie auch nach Zustellung besteht die Möglichkeit der Rücknahme des rechtswidrigen Bußgeldbescheides. Auf Ebene der Bürger besteht kein Anspruch auf Rücknahme des Bußgeldbescheides, da die (allerdings fristgebundene) Möglichkeit des Einspruchs zur Verfügung steht. Statt einer Rücknahme kann auch eine Berichtigung durch die Behörde vorgenommen werden, da diese eine Form der Rücknahme darstellt.
Nach fristgemäßem Einspruch muss die Behörde die Sach- und Rechtslage erneut prüfen und wird unter Zugrundelegung der bis zum 27.04.2020 geltenden Rechtslage dem Einspruch stattgeben und den Betroffenen auf Basis dieser Rechtslage neu bescheiden.

Die Länder beabsichtigen zudem, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, Fahrverbote, die auf der Grundlage des Art. 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20.04.2020 erlassen worden sind (neu geregelte Fahrverbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind, nach Rechtskraft im Wege einer Billigkeitsentscheidung zu überprüfen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder durch Sonderrundschreiben informiert.

3.10 Entwurf eines Ausgangsstoffgesetzes

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im Berichtszeitraum den Entwurf eines Ausgangsstoffgesetzes übermittelt, mit dem insbesondere die für den Vollzug der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zuständigen nationalen Behörden errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit der Landkreise wäre vor allem gegeben, wenn die Länder diese zu Inspektionsbehörden im Sinne der Verordnung bestimmen würden. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer EU-Verordnung, die die Überlassung einer Reihe von chemischen Stoffen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sein können, oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzwerte an die Allgemeinheit verbietet.

Um sicherzustellen, dass diese Personen nicht in den Besitz solcher Stoffe gelangen, müssen Händler oder Online-Plattformen, die entsprechende Stoffe im Angebot haben, sich über die Identität ihrer Kunden und darüber vergewissern, dass die Stoffe nur zu gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Zwecken des Kunden eingesetzt werden. Verdächtige Transaktionen sind zu melden. Nationale Inspektionsbehörden haben sicherzustellen, dass die genannten Vorschriften eingehalten werden. Anbieter und die Mitarbeiter von Behörden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit entsprechenden Stoffen in Berührung kommen, sind zu schulen und zu sensibilisieren.

Eine Nachfrage bei den Landkreisen hat ergeben, dass aktuell noch keine Kenntnis über solche Veräußerungsstrukturen in den Kreisen bestehen. Bei einer möglichen Übertragung der Funktion der Inspektionsbehörde auf die Kreise muss daher auch auf diesen Aspekt gesondert geachtet werden.

3.11 Internetbasierte Kfz-Zulassung - Stufe III

Im Berichtszeitraum hat der Deutsche Landkreistag mit Unterstützung des rheinland-pfälzischen Landkreistages eine Umfrage unter den Zulassungsstellen durchgeführt. Hintergrund war eine Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. An der Umfrage haben sich insgesamt 208 Zulassungsstellen beteiligt. Dabei haben 74 % mitgeteilt, dass sie Stufe II vollständig umgesetzt hätten. Bezogen auf einzelne Zulassungsvorgänge wurde allerdings ein durchweg höherer Umsetzungsstand mitgeteilt, da zahlreiche Zulassungsbehörden augenscheinlich eine vollständige Umsetzung deshalb verneint haben, weil noch nicht alle Prozesse reibungslos laufen. Soweit es bei einzelnen Zulassungsprozessen noch technische Probleme gibt, sind diese augenscheinlich auf Schwierigkeiten bei der Programmierung zurückzuführen, für die zu einem signifikanten Teil unterschiedliche Interpretationen des X-Kfz-Standards durch die jeweils beteiligten Softwareanbieter verantwortlich sein dürften. Probleme zeigten sich auch bei der inhaltlichen Interpretation und dem kurzfristigen Nachweis der Mindestsicherheitsanforderungen auf Basis der vom Kraftfahrtbundesamt kurzfristig aktualisierten Mindestsicherheitsanforderungen an die zentralen Portale und Zulassungsbehörden aus dem Herbst 2019. Als Gründe für Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung wurden hier u. a. Unklarheiten über den konkreten Inhalt der Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit bereits vorhandener Sicherheitsnachweise mitgeteilt. Die meisten Zulassungsbehörden haben sich daher nachdrücklich für die Erarbeitung eines I-Kfz-Grundschutzprofils ausgesprochen.

In Rheinland-Pfalz wird eine zentrale Kfz-Zulassungsbehörde von dem kommunalen Dienstleister KommWis betrieben. Von daher hatte KommWis mit dem Kraftfahrtbundesamt die Sicherheitsfragen erörtert, allerdings ohne bis zum Redaktionsschluss zu einer zufriedenstellenden Antwort zu gelangen. Vor diesem Hintergrund haben einzelne Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz die Teilnahme an der dritten Stufe von Kfz-Online abgelehnt, angesichts der in der Praxis geringen Anzahl der Nutzung dieser Stufe der Kfz-Zulassung ein vertretbarer Weg. Die Stufe III von I-Kfz analysiert die internetbasierte Abwicklung aller Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen.

Der Landkreistag wird seine Mitglieder bei der Umsetzung von onlinebasierten Zulassungsvorgängen weiter unterstützen.

3.12 Widerspruchsgebühren anheben?

Seit nunmehr 15 Jahren ist der gebührenrechtliche Rahmen für die Durchführung von Widerspruchsverfahren unverändert. Die Kosten in diesem Zusammenhang sind gleichwohl deutlich gestiegen und in vielen Bereichen haben sie sich mehr als verdoppelt. Der Landkreistag hat daher auf Anregung eines Mitgliedes im Bezugszeitraum die Landesregierung gebeten, eine entsprechende Erhöhung des Gebührenrahmens vorzunehmen. Dabei ist der Landkreistag davon ausgegangen, dass bei der Mindestgebühr nur ein geringer Anpassungsspielraum besteht, während die Obergrenze eine deutliche Erhöhung zulässt.

Über die Initiative des Landkreistages werden wir berichten.

3.13 Einigung bei Futtermittelüberwachung und ZeVIS RLP

Der letzte Geschäftsbericht unterrichtet über Verhandlungen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, die beide ein Interesse daran haben, das zentral im Veterinärbereich eingesetzte Zentrale Verbraucherschutz-Informationssystem Rheinland-Pfalz (ZeVIS RLP) auch für die Futtermittelüberwachung zu nutzen. Bekanntlich werden die Stammdaten der Betriebe der für die Tierseuchen und den Tierschutz, der Lebensmittelüberwachung und sonstiger Aufgaben der Landkreise aus dem Bereich der Veterinärämter genutzten Stammdaten in Rheinland-Pfalz von den Kreisen erhoben und gepflegt. Die Futtermittelüberwachung gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Landkreise, sondern ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angesiedelt.

Im Berichtszeitraum konnten die Gespräche über die Nutzung der bei den Kreisen erhobenen Stammdaten abgeschlossen werden. Die Implementierung des Futtermittelmoduls auch in ZeVIS RLP und die Nutzung der bestehenden Stammdaten der Betriebe muss noch im Detail abgesprochen werden, die Grundsatzeinigung ist jedoch gegeben. Dabei war es aus Sicht des Landkreistages wichtig, dass auch die von der kommunalen Praxis vorgetragenen Bedenken gelöst werden konnten und darüber hinaus für die Kreise keine zusätzlichen Kosten entstehen, sondern die Kosten auch durch das Land getragen werden.

3.14 Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz

Im September 2005 hat der Landkreistag auf Anregung der Kreisfeuerwehrinspekteure die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure gegründet. Der Landkreistag geht davon aus, dass gerade bei den wichtigen Aufgaben der Landkreise im Vollzug des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), z. B. bei der Kreisausbildung, der Alarmierung, dem Ausbau des Digitalfunks, der Diskussion über die Integrierten Leitstellen und für die Koordination zwischen den örtlichen Trägern ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den 24 Kreisfeuerwehrinspekteuren im Land wichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern; darüber hinaus sollte auch ein beratendes Gremium geschaffen werden, das die Wünsche und Belange der Landkreise als überörtliche Träger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes koordiniert. Der Arbeitsgemeinschaft ist auch die Aufgabe zugefallen, Empfehlungen im Feuerwehrwesen zu erarbeiten und Stellungnahmen innerhalb des Landkreistages zu konzipieren, um dabei auch die Gremien des Landkreistages in Feuerwehrfragen unterstützen zu können. Im Berichtszeitraum hat natürlich der Einsatz und die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Vordergrund gestanden. Ferner wurden Fragen des Digitalfunks, der digitalen Alarmierung sowie der Lehrgangssituation an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule behandelt. Auch die Novelle des LBKG hat einen breiten Raum in den Beratungen eingenommen.

Im Berichtszeitraum hat auch ein Wechsel im Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure stattgefunden. Nachdem der langjährige Vorsitzende, Kreisfeuerwehrinspekteur Werner Böcking, die Altersgrenze erreichte, wurde als neuer Vorsitzender der Kreisfeuerwehrinspekteur Michael Matthes gewählt.

3.15 Intensive Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekteuren sowie mit dem Landesfeuerwehrverband

Bereits seit Jahren treffen sich Landkreistag und Städtetag mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekteuren, dem Landesfeuerwehrverband sowie Vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport zu einem Meinungsaustausch. Hierbei werden aktuelle Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes eingehend diskutiert. Auch im Berichtszeitraum hat diese Zusammenarbeit und ein entsprechender intensiver Meinungsaustausch stattgefunden. In der Regel finden jährlich zwei solcher Treffen statt, zu denen das Innenministerium bzw. der Landkreistag und der Städtetag einladen. Insoweit hat sich eine von allen Seiten begrüßte Übung entwickelt. Im Rahmen dieser Tagung werden nicht nur anstehende aktuelle Probleme diskutiert, sondern auch entsprechende Lösungen erarbeitet, die sodann in den zuständigen Gremien im Einzelnen erörtert werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorbereitung von Fördervorhaben oder von Rechtsnormen, sei es in Gesetzes- oder Verordnungsform. Wichtig ist auch, dass der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes an den gemeinsamen Tagungen teilnimmt und damit Überlegungen des Verbandes in die Diskussionen eingebracht werden können. Auch der Gemeinde- und Städtebund und der Landesvorsitzende der Jugendfeuerwehren werden zu den Treffen eingeladen. Der Landkreistag unterhält zu diesen Einrichtungen auch außerhalb der institutionalisierten Zusammentreffen gute Kontakte, die verschiedentlich auch zu gemeinsamen Erörterungen spezieller Probleme führen.

Im Berichtszeitraum haben Informationsaustausche u. a. zur Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stattgefunden. Einen breiten Raum nahmen auch die Diskussionen zur digitalen Alarmierung ein. Ferner befassten sich die Feuerwehrinspekteure mit den aktuellen Entwicklungen im Förderbereich des Feuerwehrwesens, ferner mit der Einsatzabwicklung von größeren Schadenereignissen sowie der Unfallversicherung von Feuerwehrangehörigen und den landeseinheitlichen Alarmstichworten.

3.16 Novellierung des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG); zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen

Der Ministerrat hat in der Kabinettsitzung am 31.03.2020 im Grundsatz den Entwurf eines Fünften Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gebilligt und den Minister des Innern und für Sport gebeten, das Anhörverfahren durchzuführen.

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), BS 213-50, wurde in den letzten Jahren mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst. Das LBKG, das sich aus Sicht des federführenden Ministeriums in der langjährigen Praxis bewährt hat, soll insbesondere auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und der Hilfsorganisationen in einigen weiteren Bereichen weiterentwickelt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Anpassungsbedarf besteht nach Ansicht des Innenministeriums vor allem in folgenden Bereichen:

- Ehrenamt und berufliche Anforderungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wenn ehrenamtlicher Feuerwehrdienst auch vor dem Hintergrund eines geänderten Freizeitverhaltens und stärkerer beruflicher Inanspruchnahme künftig noch leistbar sein soll. Dabei sind die kommunalen Aufgabenträger auf eine aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen. Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft soll im Gesetz ausdrücklich der Abschluss öffentlich-rechtlicher Partnerschaftsvereinbarungen zwischen kommunalen Aufgabenträgern und Betrieben zugelassen werden.

- Gleichzeitig soll durch die Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben sichergestellt werden, dass sich die Belastungen der Arbeitgeber durch den Feuerwehrdienst in zumutbaren Grenzen halten und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nur noch bei Feuerwehreinsätzen, nicht aber für feuerwehrfremde Aufgaben wie die Fahrbahnreinigung von Ölspuren den Arbeitsplatz verlassen müssen.

- Mit der Gesetzesnovellierung soll konkretisiert werden, welche Fachbereiche die freiwillige Feuerwehr umfasst. Die Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, die Ehrenabteilungen und die musiktreibenden Einheiten gehören künftig ausdrücklich zur freiwilligen Feuerwehr.

- Im Hinblick auf den demografischen Wandel kommt nach Darlegung des Innenministeriums gerade den Jugend- und Kinderfeuerwehren bei der Nachwuchsgewinnung eine hohe Bedeutung zu. Wenn Bedarf besteht, können die Gemeinden die Altersgrenze für die aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung vom 63. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr erweitern. Im Übrigen können auch die Angehörigen der Ehrenabteilung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch bestimmte feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen, etwa bei der Gerätewartung oder bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Gleichzeitig soll der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige weiter verbessert werden, beispielsweise durch einen erweiterten Kündigungsschutz.

- In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund zu entpflichten. Mit der Neuregelung sollen die Entpflichtungstatbestände konkretisiert werden. Das neue Entpflichtungsverfahren soll so mehr Rechtssicherheit schaffen. Künftig sollen bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Feuerwehr nicht mehr die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes, sondern - wie bei anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die keine Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sind, auch - im Wesentlichen nur noch die speziellen Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Anwendung finden.

- Die kommunale Einsatzleitung darf bei Gefahr im Verzug anstelle der Polizei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst treffen. Dies erfordert im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr ein schnelles Handeln ohne unnötige bürokratische Hürden. Deshalb soll im Gesetz festgelegt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen der Einsatzleitung wie beispielsweise Räumungsanordnungen bei Gefahr im Verzug keine aufschiebende Wirkung haben. Dies führt zu einer gebotenen rechtlichen Gleichbehandlung von Sicherheitsmaßnahmen der Polizei und der kommunalen Einsatzleitung, soweit diese mit Eingriffen in die Rechte Dritter verbunden sind.

- Die Einsatzmöglichkeiten bei Unfällen in Kernkraftwerken und bei Versorgungskrisen (z. B. großflächige und langanhaltende Stromausfälle) sollen deutlich verbessert werden. Vor allem Hotels und andere Beherbergungsstätten können künftig bei großflächigen Evakuierungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen herangezogen werden. Auch Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel sowie dringend benötigtes Trinkwasser können in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastrukturen erforderlich.

- Zur Stärkung der kommunalen Finanzen ist es geboten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes das Verursacherprinzip noch stärker zu betonen. So sollen weitere Kostenersatztatbestände eingeführt werden, insbesondere für die Alarmierung der Feuerwehr durch Hausnotrufdienste, obwohl kein Brand und keine andere Gefahr vorliegt, und zur Unterstützung bei Krankenfahrten. Gleichzeitig sollen die Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht und die Kostenpauschalen für Einsatzfahrzeuge maßvoll erhöht werden. Der bisherige unangemessen hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und bei der Berechnung der Kostensätze stand in einem krassen Missverhältnis zu den mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen.

- Auch die Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz sollen an moderne Anforderungen angepasst werden, etwa beim Einsatz von Kameradrohnen.

Nach Befassung in den zuständigen Gremien hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz zum Entwurf Stellung genommen:

- Der Landkreistag hat seine Auffassung wiederholt, dass ein Feuerwehrbedarfsplan verpflichtend aufgestellt und in einem Abstand von zehn Jahren fortgeschrieben werden sollte.

- Im Rahmen der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne haben wir vorgeschlagen, auf allen Ebenen einen bestimmten Turnus festzulegen.

- Wir haben ferner angeregt, ggf. in der Begründung den Hinweis aufzunehmen, dass bei rein kommerziellen Veranstaltungen der Veranstalter die Kosten vollständig zu übernehmen hat.

- Außerdem haben wir vorgeschlagen, die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit noch deutlicher herauszustellen.

- Bei den Regelungen über die Verpflichtung der Landkreise, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, fordert der Landkreistag eine Einbindung des Landes, insbesondere was die Warnung und Information der Bevölkerung anbelangt, sowie eine finanzielle Beteiligung des Landes mit Blick auf die Warn- und Informationstatbestände.

- Der Landkreistag hat weiterhin gefordert, die Regelungen über den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz komplett zu überarbeiten, insbesondere was die Anzahl und die Gewichtung der jeweiligen Vertretungen anbelangt. Es wird aus unserer Sicht nicht klar, warum bei geschlechtsneutraler Vertretung von möglichen sechs Sitzen des Landkreistages Rheinland-Pfalz eine verpflichtende Berücksichtigung von Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Organisatori-

schen Leitern besteht; insbesondere bleibt unklar, auf welchen Part der Vertretungen die letztgenannten anzurechnen sind.

- Der Landkreistag hat außerdem angeregt, die vorgegebene aktive Mitgliedschaft von 25 Jahren für eine Übernahme in die Altersabteilung zu streichen. Hier sollte jede Kommune in eigener Zuständigkeit auf den Einzelfall bezogen entscheiden können.

Außerhalb der jetzt im Entwurf vorgesehenen Regelungen hat es der Landkreistag Rheinland-Pfalz als zielführend angesehen, der heutigen Bedeutung des Landesfeuerwehrinspekteurs entsprechend und insbesondere mit Blick auf die ihm zugewiesenen Kompetenzen das Amt gesondert bei den Aufgaben des Landes zu erwähnen.

3.17 Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz war Gegenstand einer Großen Anfrage

Das Thema „Zustand des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz“ war im Berichtszeitraum Gegenstand einer Großen Anfrage, die das Ministerium des Innern und für Sport im Juli 2020 namens der Landesregierung beantwortete. Hierin wird auf die große Bedeutung des Katastrophenschutzes für die Bevölkerung eingegangen. Gleichzeitig wird auf die wichtigen Funktionen und Aufgaben der Landkreise im Katastrophenschutz aufmerksam gemacht. In Rheinland-Pfalz sind gemäß § 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Der Katastrophenschutz soll die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen. Im Falle einer eingetretenen Katastrophe soll der Katastrophenschutz die grundlegendsten Bedürfnisse der Bevölkerung sicherstellen sowie für ihre Unversehrtheit und schnellstmögliche Hilfe sorgen.

Die Antwort der Landesregierung beschreibt im Einzelnen das Zusammenwirken zwischen dem Bund, dem Land und der kommunalen Ebene im Katastrophenschutz. Aus Sicht der Landesregierung - wie auch aus Sicht des Landkreistages - hat sich das föderale System mit dem integrierten Hilfeleistungssystem im Katastrophenschutz grundsätzlich bewährt.

In der Antwort der Landesregierung sind außerdem die Haupteinsatzfelder der Katastrophenschutzbehörden beschrieben, für die Landkreise insbesondere die Aufstellung und Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne, die Behandlung von Großschadenslagen, die Einrichtung von Notfallstationen sowie die Erstellung von Konzepten u. a. für Evakuierungen oder einen großflächigen Stromausfall.

Auf die Frage, welche Position die Landesregierung zu einer Verfassungsänderung hat, um die drei Ebenen Bund, Land und Kommunen im Katastrophenfall bei Maßnahmen schneller und lageorientierter koordinieren zu können, antwortete die Landesregierung, dass eine Verfassungsänderung im Bereich des Katastrophenschutzes nicht befürwortet wird. Auch der Landkreistag vertritt aus kommunalpolitischer Sicht ebenfalls die Auffassung, dass eine Verfassungsänderung nicht in Betracht gezogen werden sollte. Sollte sich der Bund zur Stärkung im Katastrophenschutz entschließen, ist eine höhere finanzielle Beteiligung an Maßnahmen der Länder und der Kommunen im bestehenden System zielführend.

3.18 EU-Kommission schlägt erneute Änderung des EU-Katastrophenschutzverfahrens vor

Die Europäische Kommission hat im Juni 2020 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorgelegt. Nachdem die letzte Änderung erst am 21.03.2019 in Kraft getreten ist, werden nun erneut weitgehende Änderungen vorgeschlagen. Der Vorschlag sieht weiterhin einen zweigleisigen Ansatz vor: Ein freiwilliger Katastrophenschutz-Pool umfasst von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Kapazitäten. Im Rahmen der europäischen Katastrophenschutz-Reserve „rescEU" werden gemeinsam beschaffte „europäische Kapazitäten" vorgehalten.

Wie schon bei der letzten Änderung gibt die Europäische Kommission an, aufgrund der Dringlichkeit von einer Folgenabschätzung abgesehen zu haben. Als Rechtsgrundlage wird erneut vorrangig Art. 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführt, der ausschließlich eine Unterstützung der mitgliedstaatlichen Katastrophenschutzsysteme unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung ermöglicht. In der kommenden Förderperiode sollen aus dem Europäischen Wiederaufbauplan etwa 2 Mrd. € zusätzlich für das Katastrophenschutzverfahren zu Verfügung gestellt werden.

Die Kommission plant, Unionsziele für Katastrophenresilienz zu entwickeln. Hierzu soll ihr die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Katastrophenresilienzplanung selbst soll gemäß Art. 10 von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam durchgeführt werden. Die Planung umfasst auch von Menschen verursachte Katastrophen, im Dokument wird ein expliziter Hinweis auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels ergänzt. Die Kommission legt auf Grundlage der Resilienzziele fest, wie viele Schlüsselkapazitäten für den (freiwilligen) Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden.

Nach Art. 12 Abs. 3 sollen die (zentralen europäischen) rescEU-Kapazitäten durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast und/oder anderweitig beschafft werden. Bisher war die Beschaffung den Mitgliedstaaten vorbehalten (die die Möglichkeit haben, die Kommission mit der Beschaffung zu beauftragen). Der Betrieb der Kapazitäten soll wie gehabt grundsätzlich durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Die Kommission kann auf Antrag Kapazitäten für die Mitgliedstaaten beschaffen. Wie bisher schon kann die Kommission direkte Finanzhilfen gewähren, wenn die Beschaffung durch die Mitgliedstaaten erfolgt. Der neue Beschluss sieht auch vor, dass sich Mitgliedstaaten (sofern gewünscht) an einem gemeinsam durchgeführten Auftragsverfahren zur Beschaffung von rescEU-Kapazitäten beteiligen können. Von der Kommission beschaffte Kapazitäten sollen auch in Drittstaaten vorgehalten werden können.

Darüber hinaus soll die Rolle des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (sog. Emergency Response Coordination Centre, „ERCC") gestärkt werden. Das Zentrum soll in Echtzeit die Notfallmaßnahmen auf Unionsebene koordinieren, überwachen und unterstützen. Es soll zudem Zugang zu operativen Kapazitäten, Analyse-, Überwachungs-, Informationsmanagement- und Kommunikationskapazitäten erhalten, um auf Notfälle innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können. Der Vorschlag sieht außerdem eine flexiblere Verteilung der Mittel zwischen den einzelnen Säulen des Unionsverfahrens (Prävention, Vorsorge und Bewältigung) durch Streichung der prozentualen Zuweisungen vor.

Der Wunsch der Europäischen Kommission nach stärkeren, auf europäischer Ebene gesteuerten Katastrophenschutzmaßnahmen ist mit Blick auf die Situation in der Corona-Krise grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch muss daran erinnert werden, dass sich aus den Europäischen Verträgen aus Sicht des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände keine Kompetenz für die Einrichtung gemeinsamer, europäischer Kapazitäten ergibt. Schon 2018 hatte die Europäische Kommission in ihren Vorschlägen zur Änderung des Beschlusses eigene Kapazitäten in eigener Verantwortung vorgesehen, der Rat hatte dies aber abgelehnt. Deshalb sollte die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung möglichst nah bei den Betroffenen, nämlich in erster Linie auf der kommunalen Ebene und der Landesebene, angesiedelt werden. Das bestehende System hat sich im Katastrophenschutz in besonderer Weise bewährt. Eine stärkere Zentralisierung bzw. die Schaffung von zentralen Kapazitäten werden aus diesem Grund kritisch gesehen.

3.19 Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes verkündet

Das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die Freistellungsregelungen der THW-Helfer ausgedehnt. Für die Landkreise besonders relevant ist ferner, dass das Gesetz um eine Kostenverzichtsregelung ergänzt worden ist. Danach müssen Gefahrenabwehrbehörden, die das THW um Hilfe ersuchen, künftig im Regelfall nicht mehr damit rechnen, dass das THW von ihnen die Erstattung seiner Auslagen verlangt.

Die Einzelheiten finden sich in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 THWG. Danach soll das THW auf die Erhebung von Auslagen verzichten, sowie dies im öffentlichen Interesse liegt und eine Auslagenerstattung an das THW zulasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde geht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten besteht oder die ersuchende Behörde ihrerseits aus Billigkeitsgründen auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs verzichtet. Der Bund verspricht sich von dem Verzicht auf Auslagenerstattung auch, dass die THW-Helfer künftig häufiger angefordert und auf diese Weise ihre Fähigkeiten öfter unter Beweis stellen können. Insoweit handelt es sich dabei auch um eine Maßnahme zur Förderung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements beim THW.

Die Neuregelungen im THW-Gesetz sind aus Sicht der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden ausdrücklich zu begrüßen.

3.20 Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des (überörtlichen) Brandschutzes sind wehrfähige Rechtspositionen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Berichtszeitraum in einem richtungsweisenden Urteil entschieden, dass Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise im Bereich des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wehrfähige Rechtspositionen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren sind. Ein Landkreis kann daher gegen die Planfeststellung eines Rettungsplatzes an einem Eisenbahntunnel geltend machen, dass ihm wegen einer zu kleinen Rettungsplatzfläche die Erfüllung eigener Aufgaben im Brandschutz wesentlich er-

schwert wird. Die Entscheidung stärkt die Position der Landkreise, wenn sie als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben von einem planfestzustellenden Vorhaben betroffen sind.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt die Klage des Landkreises Sonneberg gegen einen Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes zugrunde. Mit der Klage will der Landkreis die Vergrößerung planfestgestellter Rettungsplätze an den Notausgängen von zwei Eisenbahntunneln erreichen.

Die Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, ist zulässig. Im Hinblick auf die insoweit allein fragliche Klagebefugnis unterscheidet das Bundesverwaltungsgericht zwischen der Aufgabe des Katastrophenschutzes sowie den Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Während die Landkreise in Thüringen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) den Katastrophenschutz als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach Weisung erfüllen und insoweit nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes von vornherein nicht Träger einer eigenen Rechtsposition sein können, handelt es sich bei Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe (wie in Rheinland-Pfalz) um Pflichtaufgaben der Landkreise im eigenen Wirkungskreis. Insoweit steht den Landkreisen daher das Recht auf Selbstverwaltung zu, das sie im Klagewege geltend machen können.

Eine Verletzung dieses Rechtes scheidet im konkreten Fall nicht schon deshalb aus, weil der klagende Landkreis, wenn er Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen in den Eisenbahntunneln durchführt, stets im Bereich des Katastrophenschutzes agieren würde. Es könne - so das Bundesverwaltungsgericht - vielmehr auch Großschadensereignisse bzw. überörtliche Massenanfälle von Verletzten geben, die nicht zwingend zur Feststellung des Katastrophenfalls führten.

Das bauliche Sicherheitskonzept eines planfestgestellten Tunnels ist schließlich auch keine bloße Rahmenbedingung, die ein von der Fachplanung betroffener Landkreis unabhängig von den Auswirkungen auf die Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe hinzunehmen habe. Weil die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde Auswirkungen auf die nach Landesrecht für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen hat, ist es vielmehr geboten, die Aufgabenträger frühzeitig in die Planung des baulichen Sicherheitskonzeptes einzubeziehen, wie dies die Richtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes auch vorsehen. Aus dieser Rechtsposition ergebe sich zwar kein Anspruch des Landkreises auf Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für ein bestimmtes Rettungs- und Sicherheitskonzept. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde dürfe den Trägern des Brandschutzes „aber die Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren“. Deshalb vermitteln die Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe dem klagenden Landkreis eine wehrfähige Rechtsposition in Bezug auf die planfestgestellte Größe von Rettungsplätzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss teilweise aufgehoben und das Eisenbahn-Bundesamt verpflichtet, über die Größe des Rettungsplatzes erneut zu entscheiden.

Wir haben die Mitglieder durch Sonderrundschreiben über die für den Katastrophenschutz wichtige Entscheidung unterrichtet.

4. Schulen, Schülerbeförderung

„Es ist nicht genug zu wissen, man muss es auch anwenden. Es ist nicht genug zu wollen, man muss es auch tun.“ Wir wissen in Rheinland-Pfalz seit Jahrzehnten, dass digitale Bildung für die Zukunft entscheidend sein wird, sonst gäbe es in Rheinland-Pfalz nicht seit Jahren das Programm „Medienkompetenz macht Schule“. Wir wollen auch seit vielen Jahren die digitale Ausstattung der Schulen verbessern, pädagogische Konzepte darauf abstimmen und so Schule zukunftsfähiger gestalten. Ihren politischen Ausdruck hat dieses Wollen mit dem DigitalPakt Schule gefunden, den der letzte Geschäftsbericht vorgestellt hat. Aber wir tun uns schwer mit dem, es auch zu tun. Insofern hat Johann Wolfgang von Goethe mit dem eingangs beschriebenen Zitat die Problembereiche der Digitalisierung - ob in der Gesellschaft generell oder speziell auch in der Schule - treffend umschrieben und dies vor nunmehr annähernd 250 Jahren.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht befürchtet, hat sich das Medienentwicklungskonzept als Hemmschwelle für die Umsetzung des DigitalPakts erwiesen. Im Berichtszeitraum konnte hier Erfreuliches erreicht werden, indem der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen wurde. Schulträger können nunmehr mit der Umsetzung des DigitalPakts beginnen, indem sie die von den Schulen gewünschten modernen Medien beschaffen, zuvorderst allerdings auch die infrastrukturellen Voraussetzungen an den Schulen erfüllen. Bei den infrastrukturellen Voraussetzungen, wie z. B. Ausleuchtung mit WLAN und Schaffung einer Infrastruktur, die in einem „digitalen Klassenzimmer“ beschrieben wurden, kann der Schulträger sogar bis zu 100 % der Fördermittel erhalten, ohne dass zuvor das Medienkonzept vorgelegt wird. Der Begriff des Konzepts ist in diesem Zusammenhang ein durchaus schillernder: Zum einen umschreibt es einen skizzenhaften, stichwortartigen Entwurf oder die Rohfassung eines Textes, auf der anderen Seite bedeutet Konzept aber auch einen klar umrissenen Plan, ein Programm für ein Vorhaben. Hier geht man davon aus, dass digitaler Unterricht auch der Entwicklung bedarf und sich an aus dem digitalen Unterricht entwickelnden Fragestellungen anpassen muss. Dann würde für den Einstieg in diese Arbeit ein skizzenhafter, stichwortartiger Entwurf dessen, was man wie mit neuen Medien umsetzen will, durchaus ausreichen.

Eine weiter gehende Anforderung an Schulen hat sich dann aber aus der Corona-Pandemie entwickelt. Während der Präsenzunterricht zumindest in der Anfangsphase in vielen Bereichen ausfallen musste, war ein digitales Lernkonzept mit Fernunterricht gefordert. In Australien hieß dieses Konzept schon vor Jahrzehnten „School on the Air“ für das peripher gelege-

ne Outback. So neu also doch nicht, wenn man die weltweite Brille aufsetzt. Dennoch hat auch hier der Anlauf sehr lange gedauert. Bewundernswerte Initiativen aus einzelnen Schulen und konzeptionell starke Ansätze, um Fernunterricht in der Pandemie zu organisieren, beschreiben die eine Seite der Realität. Kinder ohne Zugang zu digitalen Endgeräten und/oder Zugang zu WLAN oder Internet überhaupt beschreiben die andere Seite der Problematik. Auch für diese Probleme hat die Politik auf Bundes- und Landesebene schnelle Lösungen bereit. 500 Mio. € für digitale Endgeräte waren schnell versprochen. Am Ende sind es dann wieder die Schulträger, die den mühsamen Prozess der Beschaffung und Ausstattung der Endgeräte sowie die Übergabe an die Schülerinnen und Schüler organisieren und umsetzen müssen. Voraus gehen solchen Prozessen immer langwierige Verhandlungen auf Bund-/Länderebene um Punkt und Komma der jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen. Auch hier bleibt der Befund, dass wir es zwar tun, aber dafür zu viel Zeit brauchen.

Durch die Ausfälle in der Präsenzunterrichtung und den „wackeligen“ Start bei der Fernunterrichtung sind Lücken in der Bildung der Schülerinnen und Schüler entstanden, die im Selbststudium nicht zuverlässig aufgeholt werden können. Es war die Idee der Sommerschule RLP geboren, für die es auch in anderen Ländern bereits Vorbilder gibt. Rheinland-Pfalz hat die Organisation mit Unterstützung der Landkreise sehr kurzfristig organisiert und im Prinzip erfolgreich umgesetzt. Es konnten rd. 20.000 Schülerinnen und Schüler mit dem Programm erreicht werden, um so einmal wieder das Gefühl von Schule und Unterricht zu erfahren. Die Forderung bleibt allerdings, dass die Organisation solcher nachholenden Unterrichtung und der Stützung insbesondere von Schwächeren professioneller organisiert werden muss. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, ob die- oder derjenige Freiwillige über die notwendige Kompetenz verfügt oder nicht. Hier sind auch klare Forderungen an das hauptberufliche pädagogische Personal zu richten. Wie man hört, soll die stützende Unterrichtung in den Ferien fortgesetzt werden.

Zu guter Letzt - wie immer - der Beitrag zur Schülerbeförderung. In Zeiten von Corona ist auch dies eine besondere Herausforderung. Auch wenn formal die Forderung nach Einhaltung von Abständen für die Schülerbeförderung ausdrücklich nicht gefordert ist, ist das übliche Bild von überfüllten Schulbussen gerade in Corona-Zeiten sicher noch weniger akzeptabel als sonst. Insofern stehen hier die Träger der Schülerbeförderung vor besonderen Herausforderungen. Dies trifft mit dem Umstand zusammen, dass der Markt an Bussen und insbesondere auch Busfahrerinnen und Busfahrern wohl leergefegt ist. Eine einfache Kapazitätserweiterung - selbst wenn man die Frage der Finanzierung zurückstellt - ist daher nicht

der Königsweg. Es muss daher vermehrt auf Disziplin und Einhaltung der möglichen Vorsorgemaßnahmen gesetzt werden. Für Schulbusse bedeutet dies durchgängig das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und Desinfektion vor Antritt der Fahrt und danach bei Erreichen der Schule. Dies wird wohl auch zusätzliche Kontrollen erforderlich machen.

4.1 Landkreistag ist in die Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter eingebunden

Nachdem die Vorgespräche zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf den vom Koalitionsvertrag vorgesehenen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab 2025 Ende letzten Jahres auf Arbeitsebene abgeschlossen waren, wurden vonseiten des Bundes folgende Ankündigungen gemacht:

1. In den Jahren 2020 und 2021 werden jeweils 1 Mrd. € im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für ein Sondervermögen bereitgestellt. Dieses Sondervermögen soll einen flexiblen Einsatz in den Ländern und Kommunen ermöglichen.

2. Daneben wird es ein Artikelgesetz geben, das die Verteilung der 2 Mrd. € regeln sowie den Rechtsanspruch im SGB VIII formulieren wird. Aus Sicht des Bundes steht fest, dass investive Mittel erst fließen werden, wenn der Rechtsanspruch rechtswirksam feststeht.

Grundlage für die Finanzzusage des Bundes sind Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts zu Investitions- und zu laufenden Kosten, die bis jetzt nicht widerlegt wurden. Eine Übereinkunft zu der erwarteten Höhe der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung zwischen Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite konnte bis jetzt allerdings nicht erzielt werden. Sowohl auf Arbeitsebene in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs, an der die kommunalen Spitzenverbände regelmäßig mitgewirkt haben, wie auch im Rahmen eines Gesprächs mit dem Präsidium der Kultusministerkonferenz haben Präsident und Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages deutlich gemacht, dass eine Nutzung des Sondervermögens aus kommunaler Sicht nur dann vorstellbar ist, wenn der Bund sich auch in substanzieller Höhe und dauerhaft an den Betriebskosten beteiligt. Die Schaffung eines solchen Rechtsanspruchs ohne eine dauerhafte und gesicherte Finanzierung ist jedenfalls aus kommunaler Sicht nicht vorstellbar.

Zur Regelung des Rechtsanspruchs hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Grundannahmen angekündigt:

1. Anspruchsinhaber soll entsprechend den Regelungen zur Kindertagesbetreuung das Kind selbst sein.
2. Rechtsanspruch soll auf acht bis zehn Stunden Betreuung pro Tag an fünf Tagen die Woche bestehen (inklusiv normaler Unterrichtszeit).

3. Schulische Angebote sollen vorrangig diese Ansprüche erfüllen können; entsprechend wird auch das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt.

Der Ende letzten Jahres vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (sog. „Ganztagsfinanzierungsgesetz“) sieht die Einrichtung des Sondervermögens des Bundes vor, um die im Koalitionsvertrag zugesagten 2 Mrd. € Bundesunterstützung für Investitionen für Ganztagsangebote für Grundschulkinder zur Verfügung, und zwar zu stellen. Durch das Sondervermögen wird die Jährlichkeit des Haushalts umgangen und das Geld steht für eine längere Frist zur Verfügung, und zwar bis Ende 2028.

Das Ministerium für Bildung hat nach den Sommerferien erste Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen. Dabei wurde gegenüber dem Land deutlich gemacht, dass die vom Bund festgesetzten Fristen eines Beginns der Maßnahme spätestens am 31.2.2020 sowie eine Abrechnung bis 30.06.2021 bzw. 30.06.2022 nur in absoluten Einzelfällen möglich sein wird, da die Verfahrensvorschriften wie Ausschreibung oder die Verfügbarkeit der Baufirmen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung soll in einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden geregelt werden. Zwar sind die Landkreise keine Träger der Grundschulen, können aber für die Umsetzung in Förderschulen, die naturgemäß auch von Grundschülerinnen und -schülern besucht werden, in die Förderung einbezogen werden. Auch die Spiel- und Lernstunden, die von Grundschulkindern besucht werden und von den Kreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitfinanziert werden, können von diesem Programm profitieren.

Die Landkreise wurden über das Ergebnis der Gespräche informiert.

4.2 DigitalPakt Schule - Wann geht es los?

Der letzte Geschäftsbericht des Landkreistages berichtet ausführlich über die im Zuge des DigitalPaktes getroffenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Ebenso ausführlich sind die Umsetzungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz dargestellt, was möglich ist, was Voraussetzung ist und wie das Antragsverfahren laufen soll. Zwischenzeitlich ist viel Zeit vergangen und bereits in den Lenkungsgruppen, die zur Begleitung des DigitalPaktes Schule eingerichtet wurden, kam in den letzten coronabedingt als Telefonkonferenz organisiert die Information, dass die Antragstellung nur schleppend läuft. Daraufhin hatte das Ministerium eine entsprechende Aufbereitung des Sachverhaltes zugesagt, die dann allerdings zeitverzögert auch für die Schulträger auf Kreisebene zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Allgemeine Landrätekonferenz hatte darüber hinaus die Geschäftsstelle gebeten, eine Umfrage über die Antragstellung und Bewilligungspraxis durchzuführen. Aus dieser Umfrage ließ sich sehr schnell ableiten, dass im Wesentlichen das Medienkonzept nicht den Vorstellungen der Bewilligungsbehörde entsprach. Von daher hat der Landkreistag angestoßen, dass hier ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wird und für Infrastrukturmaßnahmen darüber hinaus auch eine 100%ige Auszahlung der Mittel bereits erfolgen kann. Das Ministerium teilte die Sicht der Dinge und im Sommer dieses Jahres wurde nach Klärung mit dem Bund der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen und die Vorlage der Medienentwicklungskonzepte bis spätestens zum Abschluss der Maßnahme verlangt. Damit wird die Erwartung verbunden, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nun auch tatsächlich in Anspruch genommen werden und schneller abfließen.

Der Landkreistag wird in enger Abstimmung mit seinen Mitgliedern die Umsetzung des DigitalPaktes Schule weiter begleiten.

4.3 School of the Air

School of the Air ist eine spezielle Schulform im Outback Australiens. Schüler der Primarstufe und der unteren Sekundarstufe I werden dabei im Fernunterricht unterrichtet. Anfangs erfolgte die Übermittlung im Kurzwellenfunk, inzwischen hat auch hier das Internet Einzug gehalten. Der Hinweis auf den Kurzwellenfunk macht deutlich, dass dies keine neue Erfindung ist. Rheinland-Pfalz hat das Outback in Form der Corona-Krise erreicht. Schulen mussten geschlossen werden und regulärer Präsenzunterricht wurde unmöglich. Vor diesem Hintergrund waren Schulen vor neue Herausforderungen gestellt, die sie auch nur zusammen mit den Eltern bewältigen konnten. Viele Schulen haben dabei schnell neue Konzepte und Formate entwickelt, wie sie die Schülerinnen und Schüler über Internet erreichen können. Videokonferenzen wurden mit der Zeit möglich und Hausaufgaben wurden per E-Mail oder Podcast gestellt. Allerdings hat sich bei dem sog. Homeschooling auch sehr schnell gezeigt, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden können. Sehr schnell war damit auch deutlich, dass die Ansprache an die Schülerinnen und Schüler nicht nur an der Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung hängt, sondern auch ganz triviale technische Voraussetzungen hat. Nicht jeder Haushalt verfügt über ein Tablet, nicht jeder kann auf einen Laptop zugreifen. Daher hatte der Koalitionsausschuss in Berlin beschlossen, 500 Mio. € zur Lösung dieser Probleme zur Verfügung zu stellen. Gestartet war dieses Paket als Idee, den Eltern einen 150 €-Zuschuss im Rahmen des Programms Bildung und Teilhabe für die Beschaffung mobiler Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Herausgekommen ist nach den Verhandlungen mit den Ländern, dass die Schulträger mit diesen Mitteln Tablet und Laptops beschaffen sollen, die den Kindern leihweise zur Verfügung gestellt werden sollen. Dabei war eine Einbindung in die Schul-IT eine der Voraussetzungen, um künftig mit den Geräten auch innerhalb des regulären Schulbetriebs arbeiten zu können. Hybrider Unterricht wird in Zukunft vermehrt Einzug halten und die spezifischen Anforderungen einzelner Schüler können mit dieser technischen Ausstattung deutlich besser unterstützt werden. Die Verteilung der Mittel auf die Schulträger erfolgt nach einem Schlüssel, der die kostenfreie Teilnahme an der Schulbuchausleihe widerspiegelt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit dem Land in diesem Zusammenhang auf ein schlankes Verfahren geeinigt und Ende Juli 2020 konnten die entsprechenden Verträge geschlossen werden. Die Schulträger müssen nunmehr bis Ende des Jahres die entsprechenden Tablets und Laptops beschaffen.

4.4 Sofortausstattungsprogramm für digitale Endgeräte

Bund und Länder haben im Berichtszeitraum die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für ein Sofortausstattungsprogramm mit digitalen Endgeräten unterzeichnet. Damit wird die Verabredung des Koalitionsausschusses umgesetzt, wonach der Bund insgesamt 500 Mio. € zur Unterstützung des digitalen Unterrichts gewährt. Die Schulen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler anzuschaffen. Sobald dies realisiert ist, wird auf diese Weise auch der entsprechende Bedarf im Rahmen des SGB II/SGB XII als gedeckt anzusehen sein, sofern nicht bereits ohnehin unabhängig davon in den Ländern Leihgeräte angeschafft worden sind. Gestartet war dieses Programm mit der

Überlegung, über das „Bildung und Teilhabe Programm“ den Eltern zusätzlich 150 € zur Beschaffung digitaler Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Für die umsetzenden Kommunen ein einmaliger und überschaubarer Aufwand.

Mit der nunmehr gefunden Lösung steigt der Aufwand für die Schulträger allerdings enorm. Die Geräte müssen beschafft, mit entsprechender Software eingerichtet, inventarisiert und verteilt werden. Ergänzend muss mit den Erziehungsberechtigten ein Leihvertrag geschlossen werden. Die Einbindung in die Netze der Schule wird als wünschenswert beschrieben. Auch wenn das Land mit Musterleihverträgen und standardisierten Softwarepaketen (inkl. Dienstleistung) die Schulträger unterstützt, bleibt dies eine große Herausforderung für die Schulträger. Da die Ausstattungsprogramme fortgesetzt werden, wird der Landkreistag die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des die Kreise treffenden Aufwands in die Verhandlungen einbringen.

4.5 Vereinbarung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände für pädagogische Angebote in den Ferien („Sommerschule RLP“)

Bildungsstaatssekretär Beckmann und die Geschäftsführungen der kommunalen Spitzenverbände haben Mitte Juni eine Vereinbarung für Angebote in den Ferien unterschrieben. Das Förderangebot umfasst täglich drei Stunden von montags bis freitags und richtet sich an Kinder von 6 bis 13 Jahren (Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 8). Diese nehmen in der Regel eine Woche lang an dem Angebot teil, wobei eine zweiwöchige Teilnahme bei entsprechenden Kapazitäten möglich war.

Vor dem Hintergrund der Schließungen der Schulen aufgrund der Corona-Pandemie sollten Kinder niedrigschwellig erreicht und zu einer freiwilligen Teilnahme bewegt werden. In den letzten beiden Wochen der rheinland-pfälzischen Sommerferien sollte möglichst wohnortnah ein Förderangebot als schulische Maßnahme organisiert werden, das insbesondere die Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie die allgemeinen sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler unterstützt. Die Kosten tragen das Land und die Kommunen für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben, wobei das Land insgesamt 500.000 € bereitgestellt hat.

Das Land stellte u. a. das Personal für die inhaltliche Umsetzung zur Verfügung, organisierte das Förderangebot inhaltlich, erarbeitete einen Leitfaden und stellte Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung. Des Weiteren wurde eine Beratungshotline für die Vorbereitung der Freiwilligen auf das Angebot geschaltet. In einem von Landesseite zur Verfügung gestellten Internetportal konnten die Kommunen ihre Veranstaltungen eintragen. In einer auch aufgrund der Fragestellungen aus den Kommunen laufend aktualisierten FAQ-Liste konnten sich Interessierte, Veranstalter und Ehrenamtler über die Angebote und Registrierung informieren.

Die Kommunen hatten über die organisatorischen Details wie die genauen Räumlichkeiten, die Anzahl der Veranstaltungen auf der Grundlage der Anmeldungen und der vorhandenen Ehrenamtler zu entscheiden und einen Ansprechpartner vor Ort als „Problemlöser“ zu benennen.

Das Förderangebot konnte in Schulen, aber auch in anderen Räumlichkeiten angeboten sowie an Ferienmaßnahmen, die vom Jugendamt organisiert werden, angedockt werden.

Des Weiteren haben Gemeinde- und Städtebund sowie Landkreistag Hinweise zur Zusammenarbeit auf Kreisebene erarbeitet und den Mitgliedern für eine reibungslose Abstimmung während der Planungs- und Umsetzungsphase zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich wurden die Mitglieder über den aktuellen Stand zur Einhaltung von Hygienevorschriften während des Angebotes der Sommerschule RLP unterrichtet. Trotz aller Widrigkeiten wie einem extrem kurzen zeitlichen Vorlauf, der notwendigen Abstimmungen außerhalb und innerhalb der Kreisverwaltung sowie der Urlaubszeit in den Verwaltungen konnte in kürzester Zeit eine Vielzahl von Angeboten der Sommerschule RLP organisiert werden.

Die Erfahrungen, Hinweise und Anregungen der Landkreise wurden in einem Gespräch mit dem Ministerium für Bildung im Blick auf weitere Planungen zur Durchführung dieses Formates erörtert. Das Land hat bereits für die Herbstferien das nächste Förderangebot angekündigt, der Landkreistag wird sich wegen der wiederum sehr kurzen Vorlaufzeit und des Nachsteuerungsbedarfes im Verfahren für eine Verschiebung auf die Osterferien einsetzen.

4.6 Landkreise unterstützen das Land bei der Notbetreuung an Schulen

Mit dem Schließen sämtlicher Schulen am 16.03.2020 musste eine Betreuung derjenigen Schülerinnen und Schüler an Schulen organisiert werden, für die eine sonstige Betreuung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder sonstige Familienangehörige nicht realisiert werden konnte. Hierzu zählten ausdrücklich Eltern in systemrelevanten Berufen (z. B. Gesundheitsbereich, Polizei, Verkehrsunternehmen) und sog. „Härtefälle“. Im Laufe der Zeit wurde der Personenkreis erweitert auf alle Eltern, die keine Betreuung für ihre Kinder organisieren konnten. Dies stellte in Einzelfällen die Schule vor die Herausforderung, mit dem vorhandenen Betreuungspersonal unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften die steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu betreuen. Hier wurden u. a. auch Anfragen an die Jugendämter gestellt, inwieweit sie Betreuungsmaßnahmen organisieren konnten.

Während der Osterferien wurde die Notbetreuung ohne Pause durchgeführt, wobei die Schulaufsicht zur Sicherstellung zunächst an einen freiwilligen Einsatz der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte im Landesdienst appellierte. Somit wurde auf das System der „klassischen“ Ferienbetreuung, das durch die Jugendämter sichergestellt wird, verzichtet.

Die Schulträger wurden gebeten, längerfristig geplante Arbeiten wie z. B. Bau- oder Reinigungsarbeiten in den Schulen mit den Schulleitungen abzustimmen. Vom Land wurde auch klargestellt, dass die Notbetreuung während der Osterferien ein dem Ausmaß der Corona-Krise geschuldetes singuläres Ereignis sei und es sich somit um eine schulische Veranstaltung handele, was einen Beförderungsanspruch der Schülerinnen und Schüler, der zu der klassischen Ferienbetreuung nicht besteht, auslöst. Auch wenn nur wenige Schülerinnen und Schüler den „eingeschränkten“ Busverkehr zur Notbetreuung in Anspruch nahmen, hatte der Landkreistag dennoch das Land vor beabsichtigten Schulöffnungen um eine rechtzeitige Information gebeten, denn bekanntlich ist eine angemessene Vorlaufzeit zur entsprechenden Anpassung des Schülerverkehrs unerlässlich.

Mit der stufenweisen Öffnung der Schulen im Juni entfiel die Notbetreuung. Auch wenn in erster Linie die Schulen gefragt waren, möchten wir uns für die Unterstützung der Landkreise als Schulträger und Träger der Schülerbeförderung zur Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Notbetreuung an Schulen bedanken.

4.7 Landkreise unterstützen das Land bei der Durchführung von Ferienmaßnahmen

Neben der Sommerschule RLP, über die an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert wird, unterstützen die Landkreise seit Langem das Land bei der Durchführung weiterer Ferienmaßnahmen.

Eine Säule des Ferienangebotes sind die Feriensprachkurse. Seit 2009 können Schülerinnen und Schüler, die ohne deutsche Sprachkenntnisse oder mit geringen Sprachkenntnissen in die Schule kommen, in den Ferien kostenlos an zusätzlichen Intensivsprachkursen in den Volkshochschulen teilnehmen. Vor dem Hintergrund der Einschränkung des Schulbetriebes im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 sowie der Tatsache, dass die Sprachkurse in den Osterferien aufgrund des Infektionsgeschehens nicht stattfinden konnten, waren sich das Ministerium für Bildung und der Landkreistag einig, dass diesem Förderangebot in den Sommerferien eine zusätzliche Bedeutung zukommt, damit Kinder und Jugendliche eine intensive sprachliche Vorbereitung erhalten und somit ihre Bildungschancen verbessern können.

ln Abstimmung mit den Volkshochschulen wurde deshalb vom Ministerium für Bildung die Möglichkeit eröffnet, die Sprachkurse in den Sommerferien von 40 auf 60 Unterrichtseinheiten zu verlängern. Damit konnten die Inhalte der 20 Wochenstunden umfassenden Kurse in den Osterferien, die wegen des damaligen Infektionsgeschehens zumeist nicht stattfinden konnten, in den Sommerferien nachgeholt werden. Außerdem wurde für die Kreisvolkshochschulen die Frist für die Beantragung der Kurse verlängert. Da es bei der Organisation der Feriensprachkurse in vielen Fällen zu einem coronabedingten Mehraufwand kam, bewilligte das Land den Volkshochschulen eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale von einmalig 75 € pro Kurs mit 40 Unterrichtseinheiten bzw. 125 € pro Kurs mit 60 Unterrichtseinheiten. Mitte Juli lagen dem Bildungsministerium mit 122 Anträgen fast doppelt so viele wie in den Sommerferien 2019 vor, die aufgrund der Verdoppelung der Landesmittel auf 165.000 € bewilligt werden konnten.

Der Volkshochschulverband hat sich wiederum als verlässlicher Partner für die Bildungsangebote verschiedenster Art gezeigt. Wir danken den Kreisvolkshochschulen für ihr Engagement, um durch die Feriensprachkurse den Teilnehmenden eine qualitative Teilnahme am Unterricht im kommenden Schuljahr zu ermöglichen.

Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren in diesen Sommerferien zur Umsetzung der Förderprogramme des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gefordert. Trotz der Corona-Pandemie mit einhergehenden größeren Herausforderungen hatten bis Mitte Juli 35 von 41 Jugendämtern ihre Förderanträge bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eingereicht, wonach für die Sommerferien über 300 Maßnahmen für rd. 17.000 Teilnehmende vorgesehen waren. Insgesamt stellt das Ministerium für Bildung jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mio. € zur Verfügung.

Des Weiteren waren die Jugendämter für die Organisation von rd. 3.500 sozialen Bildungsmaßnahmen für etwa 100.000 junge Menschen verantwortlich, die überwiegend in den Ferienzeiten stattfinden. Um diese trotz der veränderten Bedingungen von Corona zu ermöglichen, stellte das Jugendministerium neben den bisherigen 2 Mio. € zusätzlich 1,1 Mio. € zur Verfügung, sodass die Ferienangebote im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneregeln durchgeführt werden konnten.

4.8 Landkreistag informiert über die Umsetzung des Masernschutzgesetzes an Schulen

Auch vor „Corona“ gab es ein Thema aus dem Gesundheitsbereich, das die Schulen - und zwar für das dort beschäftigte Personal, die Schülerinnen und Schüler, aber auch das Gesundheitsamt - betrifft. Das am 01.03.2020 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz vor Masern gilt u. a. für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sowie alle erstmals in einer Schule beschäftigten Personen einen Nachweis über die Immunität vorlegen; für bereits beschäftigtes Personal bzw. aufgenommene Schülerinnen und Schüler gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Zwar obliegt die interne Organisation zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes der Schulleitung, die aber das zuständige Gesundheitsamt zu informieren hat, sofern der Nachweis nicht erbracht wird. Das Gesundheitsamt wiederum entscheidet, ob und ggf. welche Konsequenzen sich aus einem fehlenden Nachweis ergeben.

Aufgrund der vorherigen Diskussionen war der Landkreistag von vielen Fragen zu den Folgen eines bewusst verweigerten Nachweises ausgegangen. Offenbar hat sich die weitaus große Mehrheit des Personals und der Schülerinnen und Schüler an die gesetzlichen Vorgaben gehalten, denn es wurden dem Landkreistag keine entsprechenden Fälle gemeldet.

4.9 Landkreistag informiert Schulträger über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Schon vor dem Lockdown wurden Ende Februar 2020 erste Informationen zum Schutz gegen eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus bzw. zur Eindämmung der Corona-Pandemie an die Landkreise als Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung verschickt, die bis zum Beginn der Sommerferien fast täglich ergänzt, aktualisiert oder neu gefasst wurden. Zu folgenden Punkten wurde informiert:

- Hygienetipps zum Schutz gegen eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus
- Hinweise zu Schulfesten, Klassen-, Kurs- und Studienfahrten
- Empfehlungen an die Schule zum Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Symptomen
- Verfahrensweise bei Abiturprüfungen
- Umgang mit Schüleraustauschen
- Hinweise zum Mensabetrieb
- Auswirkungen auf die sog. Notbetreuung
- Unterstützung bei der stufenweisen Öffnung der Schulen
- Verpflichtung zum Tragen von Masken in Bussen und Folgen einer Missachtung der Hygienevorschriften durch Schülerinnen und Schüler

An dieser Stelle möchten wir den Kreisen für ihr großes Engagement und die verantwortungsvolle Tätigkeit im schulischen Bereich in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt in den Corona-Zeiten danken.

4.10 Landkreistag begrüßt Initiative des Landes zum Einsatz von staatlichen Schulverwaltungskräften an Schulen

Anfang des Jahres informierte das Ministerium für Bildung über die Fortführung des Modells, wonach Verwaltungskräfte zur Entlastung von Schulleitungen in großen Schulen eingesetzt werden können. Im Rahmen des Schulversuches „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“ wurde ein Modell zur Entlastung der Schulleitung in großen Schulen weiterentwickelt und in sieben Versuchsschulen erfolgreich erprobt. Von den positiven Erfahrungen sollten zunächst die größten allgemeinbildenden Schulen, d. h. Schulen mit mehr als 24 Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben, profitieren. Je nach Wertigkeit der wahrzunehmenden Aufgaben ist eine Finanzierung der Schulverwaltungskraft mit halber Stelle bis zur Entgeltgruppe E8 TV-L als Ausgleich für den Verzicht auf acht Stunden aus der Schulleitungsanrechnung geplant.

Grundsätzlich begrüßt der Landkreistag den Einsatz einer staatlichen Schulverwaltungskraft, da erfahrungsgemäß die Schulsekretariatskräfte Aufgaben der Schulleitung übernehmen, die jedoch die Aufgabenbeschreibung, die für die Fortführung des WIBERA-Gutachtens von Landkreistag und Städtetag erarbeitet wurde, nicht erfasst. Kritisch angemerkt wurde jedoch die maximale Eingruppierung in die Entgeltgruppe E8 TV-L, da bekanntlich die Eingruppierung einer Schulsekretariatskraft nur bis zur Entgeltgruppe 6 TvöD (als sog. Erstkraft) bzw. Entgeltgruppe 5 TvöD vom Bundesarbeitsgericht festgelegt wurde. Begrüßt hingegen wurden die vom Land vorgelegten Aufgabenkataloge der staatlichen Schulverwaltungskraft und der Mitarbeitenden im Schulsekretariat, die nicht im Widerspruch zur Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2012 stehen.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erläutert, wurde eine AG der kommunalen Spitzenverbände zur Aktualisierung der Aufgabenbeschreibung und einer damit einhergehenden Überarbeitung der Zeitanteile für die Tätigkeiten einberufen, die in einer ersten Präsenzsitzung im letzten Jahr und einer im kleinen Kreis einberufenen Präsenzsitzung im Frühjahr dieses Jahres die Aktualisierung erarbeitet. Coronabedingt wurde jedoch zunächst die Arbeit auf Eis gelegt und soll spätestens Ende dieses Jahres wieder aufgenommen werden.

4.11 Landkreistag begleitet den Wettbewerb „Nachhaltige Schule“

Die Landesschüler*innenvertretung steht seit März 2019 mit Bildungsministerin Dr. Hubig u. a. im Gespräch zur Fridays for Future-Bewegung. Im Rahmen von zwei Runden Tischen unter dem Motto „Schule. Nachhaltig. Gestalten“, an dem neben der Landesschüler*innenvertretung das Bildungs- und das Umweltministerium, das Pädagogische Landesinstitut, die Energieagentur Rheinland-Pfalz, die kommunalen Spitzenverbände, die Vertretungen der Eltern und der Personalräte sowie Parents & Fridays for Future teilgenommen haben, wurde die Idee eines Wettbewerbes bzw. einer Initiative zur Gestaltung der Nachhaltigkeit in der Schule entwickelt.

Auf der Grundlage eines Punktekataloges konnten sich die Schulen um die Auszeichnung „Nachhaltige Schule“ bewerben. Ministerin Dr. Hubig war sehr daran gelegen, dass die Punktevergabe so gestaltet wird, dass jede Schule die Chance hat, ein entsprechendes Zertifikat zu erhalten. Getrennt nach Grund- und weiterführenden Schulen wurden die Bereiche Mobilität, Schulinfrastruktur, Klassen- und Schulorganisation sowie Unterricht mit Unterpunk-

ten und verschiedenen Gewichtungen erarbeitet. Darüber hinaus führt eine Einbindung der Schulträger in das Konzept zu einer besseren Bepunktung, da viele Bereiche ohne den Schulträger nicht zu gestalten sind. Die aufgeführten Kriterien wurden vom Landkreistag durchaus als sinnvoll angesehen, auch wenn für den Schulträger nur eingeschränkt Gestaltungsmöglichkeiten bestanden.

Im Juli wurden alle 46 Schulen, die sich beworben hatten, über die Auszeichnung informiert und erhielten neben einer Urkunde und der Nachhaltigkeitsplakette aus Holz einen Betrag von 150 € für Umweltprojekte. Erfreulich war der große Anteil kreiseigener Schulen, weshalb wir uns an dieser Stelle bei den Schulträgern und der Schulgemeinschaft für ihr Engagement bedanken.

4.12 Bilanz des ersten Jahres der Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über die Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“, die der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit den gemeindlichen Spitzenverbänden und unter Schirmherrschaft des Bundesentwicklungsministeriums im November 2018 ins Leben gerufen hat, informiert. Die Initiative geht zurück auf das Engagement des Landkreises Donau-Ries, der gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden, der lokalen Wirtschaft und Bürgern rd. 30 Schulbauprojekte angestoßen hat. Landrat Stefan Rößle ist Botschafter der Gemeinschaftsinitiative, Schirmherr ist Dr. Gerd Müller, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Im Rahmen der Initiative setzen sich deutsche Landkreise, Städte und Gemeinden für die Stärkung der Bildungsinfrastruktur in Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere in Afrika, aber auch in Asien und Lateinamerika ein. Hierfür rufen sie bei ihren Bürgern und der lokalen Wirtschaft zu Spenden für die Umsetzung von Schulbauprojekten in diesen Ländern auf.

Im ersten Jahr wurden im Rahmen der Initiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ rd. 100 Schulbauprojekte angestoßen. Zusätzlich wurde ein Projekt zur Finanzierung der Einrichtung einer Internatsschule und eines zur Finanzierung des Betriebs eines Vorschulkindergartens aufgenommen. Insgesamt wurden so rd. 2,8 Mio. € Spendengelder gesammelt. Für 36 der bisher angestoßenen Projekte zeichnen Landkreise verantwortlich, wobei bisher über 20 Landkreise in der Initiative aktiv sind. Die restlichen Projekte verteilen sich auf Städte und Gemeinden sowie Unternehmen, zivilgesellschaftliche Vereine und Privatpersonen.

Die meisten Schulen werden in Zusammenarbeit mit der im Westerwald ansässigen Reiner Meutsch Stiftung Fly & Help errichtet, die Projektpartner der Initiative ist. Einige Kommunen arbeiten aber auch mit anderen Vereinen und Organisationen zusammen und nutzen so die Verbindungen, die vor Ort bereits bestehen. Insgesamt sind auf diese Weise bisher 16 Organisationen in Deutschland in die Umsetzung der Schulbauprojekte eingebunden.

Die Landkreise wurden über diesen Sachstand vom Ende letzten Jahres informiert, um nochmals auf die Gemeinschaftsinitiative hinzuweisen. Rheinland-Pfalz fördert auch die Einrichtung von Schulen über die seit Jahrzehnten bestehende Patenschaft mit Ruanda. Auch hier sind viele Landkreise aktiv.

4.13 Landkreistag begrüßt die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ und Unterstützungsprogramm des Landes „S^4 - Schulen stärken - starke Schule“

Das Unterstützungsprogramm des Landes „S^4 - Schule stärken - starke Schule“ startete zum 01.02.2020 an 26 Schulen unter Berücksichtigung der Indikatoren Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Lernmittelfreiheit und derjenigen mit Migrationshintergrund.

Folgende Ziele wurden vom Ministerium für Bildung definiert:

- Verbesserung von Bildungschancen
- Wirksame und nachhaltige Weiterentwicklung der Schulen
- Stärkung der Rolle der Schulleitung
- Ausbau und Implementierung von Maßnahmen und Strukturen
- Vernetzung (Schulleitung / Schule / Sozialraum)
- Erkenntnisgewinn über Wirksamkeit
- Transfer in Strukturen im Land

Über die Landesinitiative wurden die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen im Vorfeld umfassend informiert, da die Schulen eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen.

Zusätzlich zu der Landesinitiative „S^4 - Schule stärken - starke Schule“ wird zu Beginn des kommenden Schuljahres die Initiative „Schule macht stark“ auf der Grundlage einer entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung voraussichtlich in zunächst zehn Schulen starten. Bund und Länder stellen für zehn Jahre jeweils 62,5 Mio. € zur Verfügung, wobei die Bundesmittel die Kosten für die Forschungsförderung und die Unterstützung durch einen Projektträger decken sollen. Die Länder - Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von rd. 3 Mio. € - tragen die Kosten für die Unterstützung der teilnehmenden Schulen und den Transfer.

Auch hierüber wurden die Kreise informiert.

5. Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz

Wo ein Jäger lebt, können zehn Hirten leben, 100 Ackerbauern und 1.000 Gärtner

Es ist das systemische Denken, das Erkennen von Ökosystemen, von Dingen, die einander bedingen und zusammenhängen. Es ist das ganz andere Verständnis der Umwelt als zu seiner Zeit üblich. Es ist aber auch seiner Zeit weit voraus, weil Alexander von Humboldt als letztes „Universalgenie“ noch einmal den Gesamtblick auf die Natur, wie sie sich den Menschen darstellt, liefert, bevor Naturwissenschaften sich in einzelne Sparten aufteilen und erst heute in den letzten Jahrzehnten vermehrt wieder zusammengedacht werden. Zusammengedacht wird in Europa noch immer nicht im notwendigen Maße. „Noch immer keine Regeln für den Brexit, noch immer kein klarer Kurs für die Zukunft des Europas der 27. Dafür weiterhin keine Einigung bei Migration, sondern nach wie vor viele Regierungen, die sich zunehmend dieses Themas verweigern.“ So beginnt der Geschäftsbericht 2019 zu dem Thema Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz. Leider hat sich auch in dem vergangenen Jahr nicht viel getan. Unter deutscher Präsidentschaft sollte die EU eigentlich zu einem nachhaltigeren Europa geformt werden, das sich auch die neue EU-Ratspräsidentin Ursula von der Leyen zum Ziel gesetzt hat. Dann kam Corona. Corona ließ zunächst einmal wieder Grenzbäume sinken und Länder lokal nach dem eigenen Besten streben. Zum Glück hat dieser Zustand nicht lange gehalten und der Gedanke der europäischen Solidarität wuchs mit fortlaufender Pandemie wieder an. Neben den unmittelbaren Folgen der in vielen Ländern Europas erforderlichen Lockdowns sind auch die wirtschaftlichen Folgen in Europa Motor für weitere Auseinandersetzungen, aber auch Chance für ein weiteres Zusammenwachsen. Insbesondere Frankreich und Deutschland haben sich hier an die Spitze einer Bewegung gesetzt, die den von der Pandemie besonders betroffenen Wirtschaften auf die Füße helfen will. Dass es dabei im Sinne Alexander von Humboldts einer nachhaltigen Entwicklung bedarf, ist in den Regierungsspitzen weitgehend angekommen. Gespannt bleiben können wir auf die Umsetzung der einzelnen Unterstützungspakete. Gespannt bleiben müssen wir auch weiter darauf, wie Großbritannien die EU verlässt. Aktuell stehen die Zeichen eher auf ungeregelten Brexit denn auf einen geordneten.

Gerade die in den Pandemiezeiten aufflackernden Egoismen nationaler Art lassen den Fokus noch auf etwas anderes richten. Die lange Zeit nicht mehr so beachteten kommunalen Partnerschaften in Europa müssen gestärkt werden. Sie sind gelebtes Europa und stehen für Verständigung und Verständnis, für Partnerschaft und Austausch. Diese eigentlich nicht zu

bezahlende Arbeit im Zusammenwachsen des Europas gilt es künftig stärker zu beachten und zu stärken.

Auch „nicht business as usual“ trifft die Kulturarbeit der Kreise. Vieles ist durch weniger Veranstaltungen, weniger Auftritte und weniger Einnahmen definiert. Gleichwohl ist die Zusammenarbeit des Landkreises mit den kulturschaffenden Einrichtungen in Trägerschaft der Landkreise von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Musikschulen und Volkshochschulen leisten nach wie vor unverzichtbare Arbeit im Interesse der Gemeinschaft. Beide Verbände haben auch deutliche Akzente in der digitalen Weiterbildung und musikalischen Grundbildung gesetzt. Diese gilt es auch seitens der Träger zu stärken und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieses Aktionsfeld ausbauen zu können.

Der Klima- und Umweltschutz waren im Berichtsjahr zentrale Themen und sie werden es mit Sicherheit - auch und gerade in Zeiten von Corona - weiter sein. Der Landkreistag hat eine Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung eingerichtet, um ein Netzwerk für die Klimaschutzmanager und die mit dem Thema Klimaschutz befassten Verantwortlichen der Kreise zu schaffen. Mit an Bord ist auch die Energieagentur Rheinland-Pfalz, ein wertvoller Partner des Landkreistages in Klimaschutzfragen. Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe über Best Practice-Beispiele zu sprechen und über neue oder veränderte Förderprogramme zu informieren sowie Anregungen aus den Kreisen aufzunehmen. Um ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken und zu vertiefen, haben Landkreistag und Energieagentur eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Dass diese auch mit Leben gefüllt wird, belegt nicht nur die schon bislang gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, sondern auch bereits geplante künftige gemeinsame Projekte, so z. B. eine Sondersitzung der Allgemeinen Landrätekonferenz zum Thema Wasserstoff und eine gemeinsame Pressereihe von Landkreistag und Energieagentur zu den Klimaschutzprojekten der Kreise nach dem Motto „Best Practice - zum Nachmachen geeignet!“.

Sorgenkind war auch in diesem Jahr der Wald. Trockenheit und Hitze setzen nun bereits im dritten Jahr in Folge dem Wald zu. Die Entwicklungen sind besorgniserregend. Gerade noch jeder fünfte Baum ist noch schadfrei. Die Bundesregierung hat mit ihrem Konjunkturpaket vom Juni 2020 daher 700 Mio. € für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und die Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte bereitgestellt.

Mit ihren Konjunkturpaketen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verfolgen Bund und Land das Ziel, die Stabilisierung der Wirtschaft Hand in Hand gehen zu lassen mit der Förderung des Klimaschutzes und der Klimawende. Zu diesem Zweck wurden Programme aufgelegt etwa zur Förderung der Fotovoltaik oder zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie. Dass Klimaschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien geeignet sind, wesentlich zur regionalen Wertschöpfung beizutragen und dass diese Möglichkeit dringend auch finanzschwachen Kommunen eröffnet werden muss, haben Vertreter der Kreise und des Landkreistages in einem Online-Fachgespräch des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie durch nachhaltige Investitionen herausgestellt und gefordert.

Während es in den grundsätzlichen Fragen des Wald- und Klimaschutzes - wie oben dargestellt - viele erfreuliche Projekte und Gemeinsamkeiten gibt, herrscht leider immer noch Stillstand bei der beabsichtigten Rückverlagerung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit für Altautoverwertungsanlagen und kleine Schrottplätze auf die Kreisverwaltungen. Pragmatischen Vorschlägen des Landkreistages, die Zuständigkeit durch eine Vorabregelung schnellstens wieder von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen zurückübertragen, da hier über Jahre eine hocheffiziente Verfahrens- und Vollzugsstruktur aufgebaut worden ist, war das Umweltministerium bereits im vergangenen Berichtsjahr nicht gefolgt. Nun bestätigt sich die Befürchtung des Landkreistages, dass die Rückübertragung erst mit großem zeitlichem Verzug kommt, denn auch in diesem Berichtsjahr ist die entsprechende Zuständigkeitsverordnung nicht erlassen worden und lässt weiter auf sich warten.

5.1 ZukunftsChance Bildung - Perspektiven für den ländlichen Raum

Unter diesem Titel versammelten sich am 12.03.2020 mehr als 100 Interessierte zu einer gemeinsamen Tagung des Landkreistages Rheinland-Pfalz mit dem Landesverband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz sowie der Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement Rheinland-Pfalz-Saarland. Der Landkreistag hat sich als Verband zur Aufgabe gemacht, aktuelle Themenfelder aus dem besonderen Blickpunkt der ländlichen Räume zu beleuchten. Da liegt die Idee nahe, die Bildung als einen zentralen Standortfaktor gesondert in den Blick zu nehmen. Mit der Transferinitiative sowie dem Landesverband der Volkshochschulen hat der Landkreistag hier interessierte, kundige und engagierte Mitgestalter der Tagung gefunden. Die Grundidee dabei war, die Bildung als einen wesentlichen Faktor gerade auch für die Attraktivität ländlicher Räume zu beleuchten sowie die Gestaltungsmöglichkeiten der Kreise in diesem Zusammenhang aufzuzeigen.

Begonnen wurde die Tagung mit einer Begrüßung und dem Eröffnungsgespräch, an dem Günther Schartz, Landrat von Trier-Saarburg und Vorsitzender des Landkreistages, für den Landkreistag teilgenommen hat; Landtagspräsident Hendrik Hering als Vorsitzender des Volkshochschulverbandes sowie die Leiterin der Transferagentur Frau Dr. Katja Wolf komplettierten das Eröffnungsgespräch, das kompetent von Patricia Küll vom Südwestrundfunk moderiert wurde. Über die Visionen für die Bildung im ländlichen Raum - lokal, vernetzt, digital - referierte sodann der Fachjournalist Gerald Swarat, zugleich Leiter des Berliner Büros des Fraunhofer Institutes für Experimentelles Software Engineering IESE (Kaiserslautern). Erfahrung vieler vergleichbarer Veranstaltungen folgend wurde vor der Mittagspause noch eine Expertenrunde vorgestellt, die in den jeweiligen Fachforen am Nachmittag ihre Projekte und Thesen vortragen konnte. Um hier das Interesse noch einmal zu untermauern, wurde die Expertenrunde am Vormittag darum gebeten, ihre Thesen in Kurzform vorzustellen. Die nachmitttäglichen Fachforen beschäftigten sich mit der Fachkräfteoffensive im Landkreis Verden (Referentin Ute Schwetje-Arndt), eine mögliche neue Rolle für die Volkshochschulen in der Bildungslandschaft wurde von Prof. Dr. Klemm beleuchtet und kommunales Bildungsmanagement als smarte Bildungsstrukturen für den ländlichen Raum wurden von Dr. Oliver Vorndran vorgestellt. Ein Beitrag zum Lerncampus musste wegen Krankheit der Referentin abgesagt werden. Den Schluss dieser hochinteressanten Tagung bildete dann noch einmal eine Gesprächsrunde der an der Tagung beteiligten Organisationen sowie einer Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Der Landkreistag beabsichtigt, die Erkenntnisse dieser Tagung in Form eines Thesenpapiers zu verdichten und zur Grundlage weiterer Arbeiten zu machen.

5.2 Zukunft öffentlicher Musikschulen in Rheinland-Pfalz muss gesichert werden - Lage in der Corona-Pandemie führt zu einer substanziellen Gefährdung

Die Corona-Krise hat die Finanzsituation der öffentlichen Musikschulen in Rheinland-Pfalz drastisch verschärft und lässt die Strukturschwächen deutlich sichtbar werden. Die öffentlichen Musikschulen kommen in ihrer Entwicklung jetzt an einen Wendepunkt, an dem sich entscheiden wird, ob diese Einrichtungen weiterhin einen dauerhaften Platz im Bildungs- und Kulturangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene behalten werden oder in die Existenzgefährdung abrutschen. Dies hätte erhebliche Angebotsverluste, große Einschränkungen in der Kooperationsfähigkeit von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und Musikvereinen sowie deutlich reduzierte Kulturangebote zur Folge.

Die Problemfelder sind umfassend:

- eine dauerhaft zu geringe Landesförderung
- stetig sinkende Spielräume der Kommunen bei den freiwilligen Leistungen
- stetig steigende Unterrichtsgebühren, die zum Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen von der Teilnahme führen; damit einhergehend:
  - Verlust an Bildungsgerechtigkeit
  - ein zu hoher Anteil an Honorarkräften in den Lehrerkollegien
  - hohe Einnahmeverluste durch die Corona-Pandemie
  - drohende Insolvenzen für Vereinsmusikschulen
  - ein beginnender Fachkräftemangel aufgrund fehlender Berufsperspektiven für Musikschullehrkräfte

Gerade die Corona-Krise hat die Bedeutung von digitalen Lehr- und Lernformaten unterstrichen. Musikschulen müssen in die Lage versetzt werden, auch die digitalen Unterrichtsformate für sich zu ermöglichen.

Wenn die Entwicklung des öffentlichen Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz nicht in einer Sackgasse enden soll - mit allen Folgen, die zu Schließungen von Einrichtungen führen werden -, ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, mit allen am Musikschulgeschehen Beteiligten in eine Diskussion einzutreten, um Zukunftsoptionen zu erarbeiten und deren Umsetzung auf den Weg zu bringen.

Der Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e. V. wird Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, den kulturpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur führen, um gemeinsam Wege für einen Erhalt des Musikschulwesens zu finden. Im Landkreistag wird er zu diesen Vorhaben einen konstruktiven Partner finden.

5.3 Volkshochschulverband unter neuer Leitung

Zur Jahresmitte hat die Geschäftsführung des Volkshochschulverbandes nach mehr als 13 Jahren gewechselt. Mit Susanne Hermeling als Nachfolgerin von Steffi Rohling hat eine studierte Sozialwissenschaftlerin, die zuletzt in Bremen in der Politikberatung tätig war, die Stelle der Geschäftsführung übernommen. Frau Rohling hatte in ihrer Dienstzeit eine neue zeitgemäße Satzung und ein modernes Marketingkonzept etabliert, Qualitätsentwicklung vorangetrieben, Fachbereiche weiterentwickelt und gesellschaftlich relevante Themen in der Volkshochschule fest verankert. Sie hat die Bedeutung von Weiterbildung in der Gesellschaft vorangetrieben. Netzwerkarbeit und die gute Kooperation mit den Landesorganisationen der staatlich anerkannten Weiterbildung sowie mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur waren Markenzeichen von Frau Rohling. Angesichts der turbulenten Situation vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerte Frau Rohling, dass der Staffelstab ausgerechnet in einer solchen Krisenzeit übergeben werden müsse. Mit der Übergabe der Geschäfte an Frau Hermeling begann für die Volkshochschulen nach dem Höhepunkt der Corona-Pandemie in der ersten Welle langsam die Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen. Frau Hermeling machte deutlich, dass sie den Schwerpunkt bei der Erwachsenenbildung auf den Ausbau digitaler Infrastruktur legen möchte.

Der Landkreistag wird seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Verband der Volkshochschulen fortsetzen.

5.4 Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist

Voraussetzung, dass dieser Mark Twain zugeschriebene Aphorismus noch Gültigkeit hat, ist natürlich, dass zunächst einmal Bildung vorhanden ist. Das in Zeiten von Corona vielerorts das Geld knapp wird, mussten auch die Volkshochschulen erfahren. Gleichwohl sind sie ihrem Bildungsauftrag auch in Corona-Zeiten nachgekommen. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang, dass nicht nur der Volkshochschulverband Rheinland-Pfalz, sondern auch der Bundesverband gut aufgestellt ist. Mit der bundesweit zur Verfügung gestellten VHS-Cloud

war ein digitales Format gegeben, das es Volkshochschulen auch im Land ermöglicht hat, möglichst bald nach dem Lockdown wenigstens digitale Angebote für die Weiterbildung wieder zu platzieren. So hatte auch der Landesverband der Volkshochschulen mit seinem Schulungsangebot für die Volkshochschulen vor Ort, wie nutze ich die Cloud, wie kann ich digitale Weiterbildung organisieren, einen Volltreffer gelandet. Jedenfalls war die Nachfrage nach entsprechenden Schulungsangeboten groß und damit natürlich auch die Erwartung verbunden, dass breit im Land entsprechende Angebote platziert werden konnten. Trotzdem sind den Volkshochschulen natürlich durch den Lockdown auch Einnahmen im erheblichen Umfang verloren gegangen. Hierzu kamen Aufwendungen für die Umsetzung von Hygienekonzepten, die wiederum einen erheblichen Mehraufwand bedeuteten. Insgesamt also auch für die Volkshochschulen ein schwieriges Jahr. Es bleibt abzuwarten, wie die Entwicklung in 2020 weiter geht. Der Landkreistag wird die Volkshochschulen jedenfalls weiter unterstützen, damit sie mit auch durch das Land zu gewährenden Zuwendungen eine gesicherte Zukunft haben.

5.5 Landkreistag setzt gute Zusammenarbeit mit medien.rlp fort

Noch im Berichtszeitraum hat medien.rlp seine bekannten Formate zu medienpädagogischen Angeboten in der Jugendarbeit fortgesetzt. Auch bei medien.rlp hat die Zäsur durch die Corona-Pandemie Spuren hinterlassen. Erst allmählich konnten unter Beachtung der Hygienevorschriften Formate wie lokal-global, digitale Medienproduktion in der Jugendarbeit und Partizipation mit Medien wieder in die Fläche gebracht werden. Eine weitere Herausforderung hat sich für medien.rlp im Berichtszeitraum ergeben. Die Landesregierung hatte vor Jahrzehnten ein Domizil für medien.rlp geschaffen, in dem sie den Ausbau der Kirchengemeinde damals maßgeblich unterstützte. Daraufhin wurde über viele Jahrzehnte eine im Prinzip mietfreie Unterbringung des Verbandes gesichert. Diese Situation steht vor der Auflösung und es galt ein Domizil zu finden oder Bedingungen, unter denen eine Weiternutzung möglich war. Nach aktuellem Stand gilt zu berichten, dass eine Weiternutzung am alten Standort durchaus möglich erscheint. Entscheidend wird nunmehr sein, wie die Landesregierung die Unterstützung von medien.rlp in diesem Punkt gestalten wird. Der Landkreistag wird medien.rlp dabei natürlich unterstützen.

5.6 Ausschreibung des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2020 und Tag des offenen Denkmals 2020

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) hat zu Beginn des Jahres den Deutschen Preis für Denkmalschutz 2020 ausgeschrieben. Da der Deutsche Landkreistag als Mitglied des DNK zu den Institutionen gehört, die Vorschläge für eine Auszeichnung einreichen können, hat der Landkreistag seine Mitglieder über die Ausschreibung informiert.

Das DNK zeichnet mit diesem Preis jährlich beispielhafte Leistungen zur Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes aus.

Mit dem Preis ausgezeichnet werden können

- Einzelpersonen, Personengruppen und gemeinnützige Vereine, die sich ehrenamtlich dem Schutz, der Pflege und der dauerhaften Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes widmen sowie
- Journalisten und Publizisten, die in ihrer Arbeit kontinuierlich - regional oder überregional - auf spezielle Fragestellungen und Probleme von Denkmalschutz und -pflege aufmerksam gemacht haben.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder auch über den „Tag des offenen Denkmals 2020“ informiert. Geplant für Mitte Oktober muss in diesem Jahr auch die Corona Pandemie berücksichtigt werden, sodass die Grundregeln „Abstand - Hygiene - Alltagsmasken“ auch am 14.10.2020 beachtet werden müssen.

Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken.“ lautet das diesjährige Motto

Denkmale sind vieles: Wissensspeicher, Geschichtenerzähler, Hingucker, Wohn- oder Lernort. Menschen wohnen oder arbeiten darin, Handwerk wird an ihnen erlernt, angewendet und weitergegeben. Sie zu erhalten und zu bewahren macht Denkmalpflege zu einem bedeutenden Thema der Nachhaltigkeit. Der Tag des offenen Denkmals ist der deutsche Beitrag zu den European Heritage Days. Mit diesem Tag schafft die Deutsche Stiftung Denkmalschutz große Aufmerksamkeit für die Denkmalpflege in Deutschland. Vor Ort gestaltet wird der Tag von unzähligen Veranstaltern - von Denkmaleigentümern, Vereinen und Initiativen bis hin zu hauptamtlichen Denkmalpflegern -, ohne die die Durchführung des Tags des offenen Denkmals nicht möglich wäre.

5.7 Klimaschutz-Entwicklungen auf der Ebene der EU

Die Europäische Kommission hat - wie in ihrem Arbeitsprogramm und in der Mitteilung zum „Europäischen Grünen Deal“ angekündigt - einen Vorschlag für ein „Europäisches Klimagesetz“ vorgelegt. Die entsprechende Verordnung soll den bestehenden politischen Rahmen ergänzen, indem die langfristig einzuschlagende Richtung festgelegt und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im europäischen Recht verankert wird. Ein weiteres Zwischenziel für das Jahr 2030 soll nach Vorlage einer Bewertung im September des Jahres eingesetzt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nationale Maßnahmen zu bewerten und Empfehlungen für Anpassungen auszusprechen. Art. 2 Abs. 1 des Verordnungsvorschlages schreibt für die gesamte Union Treibhausgasneutralität und nicht nur CO_2-Neutralität bis 2050 als verbindliches Ziel vor. Das betrifft zumindest jene Treibhausgase, die von Rechtsvorschriften der Union reguliert werden. Abs. 2 verpflichtet die Organe der Union und die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels auf europäischer und nationaler Ebene durchzuführen. Damit wird die Vorgabe des Art. 4 Abs. 4 des Paris-Übereinkommens widergespiegelt, nach dem Industrieländer für die gesamte Wirtschaft absolute Emissionsreduktionsziele festlegen sollen. Unklar bleibt aber die Frage, welches Reduktions-Zwischenziel für 2030 eingesetzt wird. Nach Art. 2 Abs. 3 der VO soll bis September 2020 eine Analyse der EU-Kommission vorliegen, die bewerten soll, ob die von den Mitgliedsstaaten vorgelegten Maßnahmen für ein Ziel von 50 % oder 55 % ausreichen.

Die EU-Kommission hat zudem bereits im Januar 2020 einen Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vorgelegt, der den Übergang zu einer klimaneutralen, grünen Wirtschaft ermöglichen soll. Zu dem 1 Bio. € umfassenden Plan gehört u. a. der Mechanismus für den gerechten Übergang für die am stärksten betroffenen Regionen (sog. Just Transition

Fonds) mit Investitionen von 100 Mrd. €. Die Mittel sollen denjenigen Regionen zufließen, die am stärksten von den sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind. Der Mechanismus besteht aus drei Säulen, darunter auch einem Fonds für den gerechten Übergang. Dieser soll für den Sieben-Jahres-Zeitraum mit 7,5 Mrd. € „neuen" Mitteln ausgestattet werden. Zudem werden in den geförderten Regionen auch Mittel aus den EFRE-, ESF+- und Kohäsionsfondstöpfen umgeschichtet. Die Förderung unterliegt dem Prinzip der Kofinanzierung. Zur Umsetzung sollen (nationale) territoriale Pläne erstellt werden, die die Förderplanung und die betroffenen Gebiete auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS-3) darstellen. Bei der Erstellung der Pläne muss die kommunale Ebene im Sinne des aus der Regionalpolitik bekannten Partnerschaftsprinzip beteiligt werden.

Daneben kündigt die Kommission neue Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen an. Einige dieser neuen Vorschriften werden ebenfalls die Landkreise betreffen. Dabei geht es insbesondere um den Ausbau eines nachhaltigen Finanzwesens für den öffentlichen Sektor, die Berücksichtigung verpflichtender grüner Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung sowie eine Flexibilisierung bestimmter Beihilfevorschriften.

Befürchtungen, durch die Corona-Krise würden die Ziele des „Green-Deals" der EU aufs Eis gelegt, sollen durch die Beschlüsse des EU-Gipfels im Juli 2020 widerlegt werden: Insgesamt sollen 30 % des Wiederaufbaupaketes der EU und des siebenjährigen EU-Haushaltes für Klimaschutz ausgegeben werden. Damit soll die EU-Klimapolitik fortgesetzt werden. Auch das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 wurde vom Gipfel-Abkommen erneut bekräftigt, ebenso die geplante Verschärfung des CO_2-Reduktionsziels für das Jahr 2030.

Die Mitglieder wurden hierüber über Rundschreiben unterrichtet.

5.8 Klimaschutz: Entwicklungen auf der Bundes- und Länderebene

Bereits im vergangenen Geschäftsbericht wurden die Planungen zu einem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) besprochen. Das Gesetz wurde am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. In dem Gesetz werden zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 verbindliche Jahresmengen für die Treibhausgasemissionen der Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesregierung für deren Einhaltung festgelegt. Die Landkreise sind als Träger öffentlicher Aufgaben von einer allgemeinen Berücksichtigungspflicht von Klimaschutzbelangen betroffen. Nachdem das Bundeskabinett den Entwurf des KSG im Oktober 2019 beschlossen hatte, hatte der Deutsche Landkreistag zu dem Gesetzentwurf im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens gegenüber dem Bundestag eine Stellungnahme abgegeben. Darin war insbesondere auf drohende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der für alle Träger öffentlicher Aufgaben vorgesehenen Berücksichtigungspflicht von Klimaschutzbelangen (§ 13 Abs. 1 KSG) hingewiesen worden. In einer weiteren Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat hat der Deutsche Landkreistag diese Bedenken auch noch einmal verfassungsrechtlich unterlegt. Die Berücksichtigungspflicht wurde im Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeändert. Allerdings wurde mit Blick auf die Landkreise nunmehr im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass auch die Kompetenzen der Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihres Verantwortungsbereiches auszugestalten, unberührt bleibt.

Am 29.05.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz sieht neben der Verlängerung von bestimmten Fristen aufgrund der Corona-Pandemie die Streichung des Privilegs von Bürgerenergiegesellschaften vor, ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an Ausschreibungen für Windenergieprojekte an Land teilzunehmen.

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird ab 2021 ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffe in den Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt. Aus den von der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt veröffentlichten Informationen ist ersichtlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Bezug auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen ab 2023 von diesem Emissionshandelssystem betroffen sein werden. Gleiches gilt für die Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen. Wie und in welchen Umfang diese Brennstoffe im Einzelnen in das Emissionshandelssystem einbezogen werden sollen, ist bislang noch nicht geklärt. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des BEHG am 15.06.2020 u. a. die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder sowie die zuständigen Staatssekretäre der Bundesregierung angeschrieben. In dem Schreiben wird deutlich gemacht, dass erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und der politisch-wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Einbeziehung der thermischen Verwertung von Siedlungsabfall und kommunalem Klärschlamm in das nationale Emissionshandelssystem bestehen. Es wird daher dringend angeregt, diese Einbeziehung noch einmal kritisch zu prüfen. Sollte eine Ausnahme für diese Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge gleichwohl nicht möglich sein, müsste zumindest der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Kommunen möglichst gering gehalten werden.

Bund und Länder haben im Juni 2020 einen gemeinsamen Beschluss zur weiteren Umsetzung der Energiewende gefasst. Der Beschluss benennt zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben und Maßnahmen, mit denen Bund und Länder die Sicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung gewährleisten wollen. Eingangs stellen Bund und Länder in dem Beschluss fest, dass es angesichts der von der Corona-Pandemie ausgelösten Rezession umso mehr gelte, die Energiewende kosteneffizient zu organisieren und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht zu gefährden. Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes biete große Chancen, zur konjunkturellen Wiederbelebung beizutragen, die Entwicklung innovativer Energie- und Klimatechnologien zu fördern und starke Klimaschutzimpulse auszulösen. Zudem betonen Bund und Länder die Ziele der Versorgungssicherheit sowie der Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung für Wirtschaft und private Verbraucher.

Aus kommunaler Sicht sind u. a. folgende Aspekte des Beschlusses hervorzuheben:

- Im Rahmen des o. g. Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets hat der Bund bereits beschlossen, das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW für 2020 und 2021 um 1 Mrd. € auf 2,5 Mrd. € aufzustocken. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude sollen aufgestockt und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen aufgelegt werden.
- Um Planungssicherheit für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten, wird der Bund u. a. einen Entwurf für eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorlegen. Die Novelle soll u. a. eine bessere Regionalisierung des Zubaus der erneuerbaren Energien ermöglichen, das Repowering erleichtern und die stärkere finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen erlauben. Die Möglichkeiten für Projektbeteiligungen von Bürgern an Erneuerbare-Energien-

Projekten sollen verbessert werden. Zudem sollen im Rahmen der EEG-Novelle eine bessere Erschließung des Potenzials für große Fotovoltaik-Dachanlagen geprüft, das Mieterstrommodell verbessert und die wirtschaftlichen Perspektiven für effiziente und umweltverträgliche Biomasseanlagen untersucht werden.

- Bund und Länder sind sich einig, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende zentral ist. Sie begrüßen, dass die gesetzlichen Änderungen zur 1.000-Meter-Abstandsregelung für Windenergieanlagen mit einer Länderöffnungsklausel („Opt-in-Lösung") sowie zur Abschaffung des 52-Gigawatt-Deckels für Fotovoltaik-Anlagen unverzüglich im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden sollen. Die Möglichkeit der Länder, künftig per Landesgesetz einen Mindestabstand von höchstens 1.000 m zu Wohngebäuden vorgeben zu können, soll in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch geregelt werden. Die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände haben diesen Regelungsvorschlag sowie die geplante Abschaffung des Fotovoltaik-Deckels in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Bundestag vom 09.06.2020 begrüßt. Am 03.07.2020 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt.
- Bund und Länder sind sich ferner einig, dass zur Erreichung der Ausbauziele der Windenergie an Land eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine Verbesserung der Genehmigungssituation dringend notwendig ist.
- Die Länder begrüßen, dass der Bund einen beträchtlichen Teil der Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr dafür einsetzen will, die EEG-Umlage zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Energiemärkten ist allerdings ein deutlicher Anstieg der EEG-Umlage zu erwarten. Um dies auszugleichen, soll ab 2021 zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen Senkung der EEG-Umlage geleistet werden, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 Ct/kWh, im Jahr 2022 bei 6,0 Ct/kWh liegen wird.
- Als Alternative zu den derzeit im Verkehrs-, Gebäude- und Industriesektor eingesetzten fossilen Energieträgern soll künftig durch erneuerbare Energien erzeugter („grüner") Wasserstoff zur Verfügung stehen. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, mit der im Juni 2020 beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Deutschland soll zum weltweit führenden Technologielieferant für grüne Wasserstofferzeugung und dessen effektive Nutzung sein. Bis 2030 sollen in Deutschland industrielle Produktionsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Bei entsprechenden Fördermaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass alle Regionen Deutschlands von den neuen Wertschöpfungspotenzialen der Wasserstoffwirtschaft profitieren.

Zu der beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die Landrätinnen und Landräte sich in einer außerordentlichen Landrätekonferenz am 25.11.2020 in Kaisersesch zum Thema Wasserstoff mit den verschiedenen laufenden Wasserstoffprojekten auseinandersetzen und zu Strategien gemeinsam mit dem Umweltministerium beraten werden.

5.9 Positionierung des Deutschen Landkreistages zum Klimaschutz

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes, der zahlreichen diesbezüglichen gesetzgeberischen Initiativen, aber auch des ausgeprägten Engagements der Landkreise selbst im Klimaschutz hat der Deutsche Landkreistag eine umfassen-

de Positionierung zu „Klimaschutz und erneuerbaren Energien in den Landkreisen“ vorgenommen. Am Anfang des Positionspapiers findet sich das grundsätzliche Bekenntnis der Landkreise, sich ihrer Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu stellen und zu deren Erfüllung zu bekennen. Gleichzeitig sollten die damit auch für den ländlichen Raum verbundenen Chancen hervorgehoben, aber bei der Umsetzung auch wirtschaftliches Augenmaß und die soziale Balance angemahnt werden.

Im Weiteren stellt das Papier auf die besondere Situation in den ländlichen bzw. kreisangehörigen Räumen ab und verdeutlicht, dass hier nicht nur die Produktionsanlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien ihren Standort finden, sondern auch der durch Klimaschutzmaßnahmen besonders betroffene industrielle Sektor angesiedelt ist. In Bezug auf den Lebensalltag beispielsweise auf die Verfügbarkeit von ÖPNV-Angeboten bzw. die Notwendigkeit, Mobilität mit dem Auto zu sichern, herrschen andere Voraussetzungen als in städtischen bzw. verdichteten Räumen. Angesprochen werden des Weiteren die bereits bestehenden Aktivitäten der Landkreise im Klimaschutz sowie deren Finanzierung, bevor in einem zentralen Mittelteil Aussagen zu einzelnen Handlungsfeldern wie dem Gebäudebereich, erneuerbare Energien, der CO_2-Bepreisung, der Mobilität und dem Verkehr, zum Wald, zur Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft getroffen werden, die kreiskommunalen Bezug aufweisen. Nur beispielhaft ist in Bezug auf die diesbezüglichen politischen Forderungen hinzuweisen auf die Ausführungen zur Windenergie. Der Deutsche Landkreistag hält eine generalisierende Abstandsregelung zu vorhandenen Siedlungsstrukturen für einen richtigen Schritt, spricht sich allerdings aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Windertrag, geografische Bedingungen und eine unterschiedliche Akzeptanz für die verschiedenen Formen erneuerbarer Energien für eine landesbezogene Ausgestaltung - ggf. dort auch mit der Möglichkeit gemeindlicher Abweichungen - aus. Schließlich wird in einer Abschlussdarstellung auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch die Klimafolgenanpassung in den Blick zu nehmen.

Anlässlich der Veröffentlichung des Positionspapiers betonte der Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager: „Die Klimawende kann nur mit den ländlichen Räumen gelingen, ohne sie steht das Generationenprojekt auf tönernen Füßen. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in Landkreisen. Diese Menschen tragen einen Großteil der Lasten zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Auf dem Land befinden sich die meisten Anlagen für Windkraft, Bioenergie und Solarstrom. Daher brauchen die ländlichen Räume einen Ausgleich mit dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung. D. h. vor allem, die Investitionen z. B. im Bereich der digitalen Infrastruktur, der medizinischen Versorgung, beim Verkehr oder im Hinblick auf die Dezentralisierung von Bundes- und Landesbehörden hochzufahren. Nur so kann eine Energie- und Klimapolitik gelingen, die von der Bevölkerung überall im Lande akzeptiert und unterstützt wird.“

Das Positionspapier ist auf der Homepage des Deutschen Landkreistages abrufbar: https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Energieversorgung/200108_PosPap_Klimaschutz_und_Energie.pdf.

5.10 Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung und Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz

Der Landkreistag hat im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe (AG) Klimaschutz und Klimaanpassung eingerichtet. Die Landkreise gehen beim Thema Klimaschutz sehr aktiv voran. Deutlich wurde das bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe, einem Webinar, das der Landkreistag in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz veranstaltet hat. Der Status quo, aber auch die Schwerpunkte und Ziele, die sich die Kreise für die kommenden Jahre gesetzt haben, belegen das hohe Engagement der Kreise. Dies bekräftigten in der Sitzung sowohl der Veranstaltungspartner des Landkreistages, die Energieagentur Rheinland-Pfalz, als auch das ebenfalls vertretene Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen.

In dem Webinar trat die neu konstituierte AG Klimaschutz und Klimaanpassung zusammen. Eine Premiere in zweierlei Hinsicht: Es war nicht nur die erste Sitzung der AG, sondern auch die erste Videokonferenz des Landkreistages und seiner Gremien. Ziel der AG ist die bessere Verknüpfung der regionalen Mitstreiter und der Aufbau eines Netzwerkes. Gemeinsam mit der Energieagentur und anderen fachbezogenen Partnern sollen Informationen zu Förderprogrammen und Fördermöglichkeiten gegeben sowie Feedback zu den Programmen ermöglicht werden.

Auch oder gerade vor dem aktuellen Zeitgeschehen, der Corona-Pandemie, zeigt sich die Wichtigkeit des Themas Klimaschutz. Die Anpassung der Systeme an die veränderten Anforderungen ist daher von essentieller Bedeutung.

Nach einer gemeinsamen Umfrage des Landkreistages und der Energieagentur Rheinland-Pfalz bei den Kreisen sind die gefragtesten Schwerpunktthemen für bestehende oder zukünftig geplante Klimaschutzvorhaben das Einwerben von Fördermitteln, die energetische Innenentwicklung und Optimierung der eigenen Liegenschaften, nachhaltige Mobilität und E-Carsharing sowie die nachhaltige Beschaffung. In Bezug auf den Einsatz von erneuerbaren Energien hat die Umfrage einen hohen Informationsbedarf bei den Themen Fotovoltaik, Aufbau von Nahwärmeverbünden, CO_2-Einsparung und regionale Wertschöpfung ermittelt. Gerade auf das Thema Fotovoltaik soll in Zukunft ein besonderer Fokus gelegt werden.

Zu den Themen Fotovoltaik und E-Mobilität wurden zwei Vorträge von der Energieagentur Rheinland-Pfalz gehört. Im Vortrag „Fotovoltaikanlagen in Kommunen“ wurde über wirtschaftliche Aspekte und Förderkonditionen informiert. Mit einer Fotovoltaikanlage, beispielsweise auf öffentlichen Liegenschaften, sind große Einsparungen bei den Stromkosten durch die Eigenerzeugung beziehungsweise Eigenbedarfsdeckung möglich. Gerade bei Gebäuden, die tagsüber in Betrieb sind wie Schulen, Kitas oder Verwaltungen, ist eine solche Anlage lohnenswert. Des Weiteren informierte die Energieagentur über die Vorteile der E-Mobilität, den Status quo, zukünftige Ziele und Fördermöglichkeiten durch den Bund. Für den Bereich E-Mobilität präsentierte Frank-Michael Uhle von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück ein Best-Practice-Beispiel: das Projekt E-Dorfauto. Dabei handelt es sich um ein Carsharing-Projekt, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Mobilität der Gemeindemitglieder zu verbessern, den CO_2-Ausstoß zu reduzieren und Elektromobilität „erfahrbar“ zu machen. Die Nutzung ist für die Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Gemeinden kostenfrei. Im Dezember 2019 ist das Projekt gestartet und wird seither gut angenommen.

Für die kommenden Sitzungen der AG Klimaschutz und Klimaanpassung, die teils im Präsenzbetrieb, teils als Webinar angedacht sind, sollen folgende Themenschwerpunkte gesetzt werden: Starkregenvorsorge und Hochwasserschutz, nachhaltiges Bauen, Förderprogram-

me, Homeoffice und Co-Working, Nachhaltige Beschaffung, Natur- und Artenschutz. Zu jedem Themenblock wird es Informationen geben sowie nach Möglichkeit ein Best-Practice-Beispiel aus den Kommunen präsentiert werden. Das zweite Webinar ist auf den Herbst angesetzt.

5.11 Gemeinsam für Klimaschutz und Energiewende - Landkreistag und Energieagentur Rheinland-Pfalz kooperieren

Getreu dem Motto „Gemeinsam geht's besser" bündeln Landkreistag und Energieagentur Rheinland-Pfalz ihre Aktivität für mehr Klimaschutz und die Forcierung der Energiewende. Am 19.08.2020 unterzeichneten beide Institutionen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. „Unsere Natur leidet im dritten Jahr in Folge unter der Hitze und Dürre. Und auch die Statistik belegt: Die Jahresmitteltemperatur ist in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Wetteraufzeichnungen um 1,6 Grad gestiegen", sagte Umweltministerin Ulrike Höfken anlässlich der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung. „Der Klimawandel ist die Jahrhundertherausforderung unserer Zeit. Um unser Klimaschutzziel - ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050 - zu erreichen und gemeinsam Lösungen für die Klimafolgenanpassung zu finden, brauchen wir ein starkes Netzwerk. Die Kommunen sind zentrale Schlüsselakteure bei der Umsetzung von regionalen Klimaschutzprojekten und die Energieagentur Rheinland-Pfalz unterstützt sie landesweit als anerkannter und bewährter Partner für den Klimaschutz und die Energiewende", betonte die Ministerin. Im Kern geht es darum, Kommunen, Unternehmen und Bürger gemeinsam über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung zu den vielen Handlungsfeldern im Bereich des Klimaschutzes zu informieren. Über diesen Weg sollen konkrete neue Projekte angestoßen und auch fachlich begleitet werden. „Die Landkreise stellen sich ihrer Verantwortung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Vor allem bei der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sehen wir dabei auch Chancen für eine regionale Wertschöpfung. Das kann ein echter Benefit für den ländlichen Raum sein. Mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz arbeiten wir schon seit einiger Zeit hervorragend und partnerschaftlich zusammen. Wir freuen uns auf künftige gemeinsame Projekte und darüber, dass diese erfolgreiche Zusammenarbeit nunmehr auch in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung manifestiert wird.", sagte der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz, bei der Unterzeichnung.

Im Detail sieht die Vereinbarung vor, dass die Energieagentur Rheinland-Pfalz künftig beratend in der „Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung" des Landkreistages mitwirkt und die Landkreise anschließend über die Regionalbüros der Energieagentur Rheinland-Pfalz zu konkreten Projekten und Maßnahmen fachlich unterstützt. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz unterstützt den Landkreistag auch in Bezug auf Richtlinien der Bundes- und Landesregierung, beispielsweise durch Beratung zu existierenden Förderprogrammen. Im Rahmen dieser Kooperation wird die Landesenergieagentur auch die Datenbasis für den rheinland-pfälzischen Energieatlas sowie die kommunale Treibhausgas-Bilanzierung als Dienstleistung für die Kommunen weiter ausbauen.

5.12 Online-Fachgespräch des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie durch nachhaltige Investitionen

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Bundes und der Länder im Juni 2020 zur Bewältigung der Corona-Krise hat das rheinland-pfälzische Umweltministerium Anfang Juli 2020 zu einem Online-Fachgespräch „Die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie - Jetzt die richtigen Impulse für nachhaltiges Wachstum und Investitionen setzen“ eingeladen. An dem Symposium waren auch der Klimaschutzmanager Frank-Michael Uhle von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises sowie die Geschäftsführende Direktorin des Landkreistages, Dr. Daniela Franke, mit Fachbeiträgen beteiligt. Dabei ging es u. a. um die Frage, welche mittel- und langfristigen Folgen die Corona-Pandemie insbesondere für finanzschwache Kommunen hat und welche Maßnahmen die Investitions- und Aktionsfähigkeit der Kommunen auch nach der Krise nachhaltig sichern. Dabei wurde herausgestellt, dass die Stabilisierung der Wirtschaft unbedingt Hand in Hand gehen sollte mit der Förderung des Klimaschutzes und der Energiewende. Attraktive Förderbedingungen und eine auskömmliche Finanzausstattung ermöglichen es - so die kommunalen Vertreter - auch finanzschwachen Kommunen, in den Klimaschutz zu investieren und damit einen wertvollen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung zu leisten; das gilt etwa für energetische Gebäudesanierungen sowie Investitionen in die E-Mobilität und E-Ladeinfrastrukturen, in erneuerbare Energien, in eine zukunftsfähige Wärmeversorgung und in die Umsetzung einer Wasserstoffstrategie. Einen ebenfalls nicht zu unterschätzenden Beitrag zu mehr Klimaschutz stellt auch der Breitbandausbau sowie Investitionen in eine zukunftsfähige Mobilfunkinfrastruktur dar. Denn durch die Digitalisierung werden z. B. Wege im Straßenverkehr durch digitale Wege ersetzt (Homeoffice) sowie die Voraussetzungen für klimaschützende Bewirtschaftungsmaßnahmen geschaffen (z. B. smart farming).

5.13 Immissionsschutzrecht - Entwicklungen auf Bundesebene

Ende 2019 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz [BEHG]) verkündet. Durch das BEHG wird ab 2021 ein nationaler Emissionshandel für Brennstoffe eingeführt, der zum Ziel hat, die Verwendung von fossilen Brennstoffen in den Sektoren Verkehr und Wärme schrittweise zu verteuern und so den Umstieg auf klimafreundliche Alternativen attraktiver zu machen. Während des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Deutsche Landkreistag gegenüber dem Bundestag eine Stellungnahme zum Entwurf des BEHG abgegeben, in der die Einbeziehung der Nutzung von Klär- und Faulgas im Rahmen der kommunalen Abwasserbehandlung in den Emissionshandel kritisiert wurde. Diese Kritik wurde offenbar nicht aufgegriffen.

Im Mai 2020 einigten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss darauf, den CO2-Preis ab 2021 zunächst auf 25,00 € pro Tonne festzulegen. Danach steigt der Preis schrittweise auf bis zu 55,00 € im Jahr 2025 an. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor von mindestens 55,00 € und höchstens 65,00 € bestimmt. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Emissionszertifikate sollen in die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms investiert werden. Im Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Juni 2020 ist zudem vorgesehen, ab 2021 zusätzlich zu den Einnahmen aus dem BEHG einen weiteren Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage zu leisten, sodass

diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Dadurch soll mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen gewährleistet werden.

Ebenfalls Ende 2019 ist eine Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. Bundesimmissionsschutzverordnung [BImSchV]) in Kraft getreten. Die Änderung soll sicherstellen, dass bei diesen Anlagen der modernste Stand der Technik zur Minderung von Luftverunreinigungen zur Anwendung kommt. Die Änderung ist Bestandteil der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU und weiterer immissionsschutzrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Union. Durch diese Verordnung wurde zudem die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) geändert.

Vor dem Hintergrund der NO_x-Problematik und drohender Dieselfahrverbote waren im April 2019 mehrere Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Kraft getreten, die Dieselfahrverbote - anknüpfend an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes - unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit einschränken. Das Bundesverwaltungsgericht hat Mitte des Jahres 2020 in einem Revisionsverfahren u. a. die Anforderungen zur Verhältnismäßigkeit von (Diesel-)Fahrverboten weiter konkretisiert und sich zudem zur unionsrechtskonformen Auslegung der Änderungen im BImSchG geäußert.

In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten bekräftigt das Gericht, dass die Pflicht zum Gesundheitsschutz nicht absolut sei. Luftreinhaltepläne müssten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vielmehr auf Grundlage eines Ausgleichs zwischen dem Ziel einer Verringerung der Verschmutzungsgefahr und der verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen erstellt werden. Eine Verpflichtung zur Ergreifung effektiver, aber dafür unverhältnismäßiger Maßnahmen sei hiermit und mit dem vom Europäischen Gerichtshof den Mitgliedsstaaten ausdrücklich eingeräumten Entscheidungsspielraum - ungeachtet der Verpflichtung, die Zeit der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten - nicht vereinbar. Die Anordnung eines Verkehrsverbots dürfe daher nicht unabhängig von Höhe und Dauer der Grenzwertüberschreitung erfolgen. Insbesondere wenn die prognostizierte Grenzwertüberschreitung aufgrund anderer ergriffener Maßnahmen nur noch geringfügig und mit einem weiteren kontinuierlichen Rückgang und einer alsbaldigen Einhaltung oder sogar Unterschreitung des Grenzwerts gerechnet werden müsse, sei ein Verkehrsverbot regelmäßig nicht geboten, selbst wenn es die einzige geeignete Maßnahme darstelle, das Ziel bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen. Auch bei höheren als nur geringfügigen Grenzwertüberschreitungen könne sich ein Verkehrsverbot als unverhältnismäßig erweisen. Je kürzer einerseits die Überschreitung andauere und je sicherer die baldige Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten sei und je größer sich andererseits die Auswirkungen eines Verkehrsverbots für die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Anwohner von Ausweichstrecken darstellten, umso eher seien auch höhere Überschreitungen hinnehmbar.

Zur unionsrechtskonformen Auslegung der neuen Bestimmung des § 47 Abs. 4 a BImSchG, wonach Fahrverbote „in der Regel“ nur in Gebieten mit einer deutlichen Grenzwertüberschreitung von größer 50 µg Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft in Betracht kommen solle, stellt das Gericht fest, dass die Vorschrift nicht als „echtes Regel-Ausnahme-Verhältnis“ missverstanden werden dürfe, das die Anordnung von Verkehrsverboten nur in atypischen Ausnahmefällen erlaube. Bei unionsrechtskonformer Auslegung werde mit der Vorschrift nur eine tatsächliche Vermutung zum Ausdruck gebracht, dass bei Werten unter 50 µg/m³ eine Unterschreitung des Grenzwerts aufgrund anderer Maßnahmen regelmäßig auch ohne Verkehrsverbote zeitnah zu erwarten ist. Die Vorschrift sei mithin unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass sie bei Stickstoffdioxidwerten unterhalb von 50 µg/m³ Verkehrsverboten jedenfalls dann nicht entgegenstehe, wenn diese sich - bei Beachtung des Verhältnis-

mäßigkeitsgrundsatzes - als einziges Mittel darstellen, um die Überschreitung des Grenzwertes so kurz wie möglich zu halten.

5.14 Immissionsschutzrecht - Zuständigkeit für Altautoverwertungsanlagen und kleine Schrottplätze

Der Landkreis Germersheim hatte sich im vorangegangenen Berichtsjahr an die Geschäftsstelle gewandt wegen einer unbeabsichtigten Änderung von Zuständigkeiten im Bereich des Immissionsschutzrechts im Genehmigungsverfahren sowie im Vollzug.

In der Vergangenheit wurde die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) immer wieder in Teilen verändert bzw. an die entsprechenden aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Da die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) einen dynamischen Verweis auf die jeweils geltende Fassung der 4. BImSchV enthält, sind in der Folge die Zuständigkeiten für Anlagen der Nr. 8.9.2 (sog. Altautoverwertungsanlagen) und Nr. 8.12.3.2 (sog. kleine Schrottplätze) des Anhangs I der 4. BimSchV aufgrund dieser dynamischen Verweisungen von den Kreis- und Stadtverwaltungen zu den Struktur- und Genehmigungsdirektionen gewechselt. Zwar beabsichtigte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bereits seinerzeit, die unbeabsichtigte Änderung der Zuständigkeit mit einer entsprechenden Zuständigkeitsverordnung rückgängig zu machen und die Zuständigkeit wieder auf die Kreisverwaltungen zu übertragen. Das entsprechende Verfahren ist jedoch langwierig und es zeichnete sich bereits damals ab, dass es Ende 2019 nicht abgeschlossen sein würde. Bis dahin besteht die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für die bezeichneten Anlagen. Aus der Sicht der Kreise hat diese recht lange Übergangszeit, in der die Zuständigkeit der Kreisverwaltung außer Kraft gesetzt ist, nachteilige Auswirkungen auf einen effizienten Immissions- und Umweltschutz. In den Kreisen wurde über die Jahre eine hocheffiziente und nachhaltige Verfahrens- und Vollzugsstruktur etabliert, die sich in der Praxis hervorragend bewährt hat. Die Kreisverwaltungen arbeiten die Verfahren konsequent ab und überwachen die in Vollzugsfällen gesetzten Fristen tagesaktuell, um ggf. sodann die weiteren notwendigen Maßnahmen, z. B. die Festsetzung von Zwangsgeldern etc., einzuleiten. Außerdem bieten Kreisverwaltungen wie etwa der Kreis Germersheim den Betreibern von immissionsschutzrechtlichen Anlagen stets eine Beratung an. Die konsequente Ahndung von Verstößen, aber auch die betreiberorientierte Beratung hat sich in diesem Bereich etabliert und bewährt. Um diesen Zustand zu erreichen, haben sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein enormes Engagement und Zeit abverlangt.

Diesem Umstand sollte, so das Schreiben des Landkreistages, durch eine schnellstmögliche Änderung der Zuständigkeitsregelung und einer Rückübertragung der Zuständigkeiten auf die Kreisverwaltungen Rechnung getragen werden. Die Geschäftsstelle regte in diesem Zusammenhang auch an, die Zuständigkeit für „große“ Schrottplätze bei den Kreisverwaltungen anzusiedeln. Auf diese Weise werden die Genehmigungsverfahren für Schrottplätze unabhängig von ihrer Größe bei einer Genehmigungsbehörde konzentriert. Das Umweltministerium lehnte in seiner Antwort eine schnelle Übergangsregelung zugunsten der Kreise im Vorfeld einer Änderung der Zuständigkeitsverordnung, etwa durch eine von der Geschäftsstelle angeregte Verwaltungsvereinbarung, ab und verwies auf das laufende Rechtsänderungsverfahren.

Im Januar 2020 legte das Umweltministerium der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Stellungnahme vor. In ihrer Stellungnahme begrüßten die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich die darin vorgesehene Rückübertragung der Zuständigkeiten für Altautoverwertungsanlagen und für kleine Schrottplätze. Die angekündigte Zuständigkeitsverordnung ist allerdings bislang - zum Stand des Redaktionsschlusses - bedauerlicherweise immer noch nicht in Kraft getreten.

5.15 Bericht zur Lage der Natur in Deutschland

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Bericht zur Lage der Natur in Deutschland 2020 veröffentlicht. Der Bund und die Länder nehmen alle sechs Jahre eine Bewertung des Zustandes der Natur in Deutschland vor. Der Bericht fasst zunächst die Daten zusammen, die zur Erfüllung der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie von der Bundesregierung alle sechs Jahre an die EU-Kommission zu übermitteln sind. Auf Grundlage dieser Daten gibt der Bericht dann einen Überblick über den Stand und die Herausforderungen des Natur- und Artenschutzes in Deutschland.

Nach den Ergebnissen des FFH- und des Vogelschutz-Berichts sind bei den Lebensräumen 30 % in einem günstigen Zustand, 32 % in einem ungünstig-unzureichenden Zustand und 37 % in einem ungünstig-schlechten Zustand. Bei den Arten sind nur 25 % in einem günstigen Zustand, dagegen 30 % in einem ungünstig-unzureichenden und 33 % in einem ungünstig-schlechten Zustand. Neben dem Erhaltungszustand wird im FFH-Bericht auch dessen Trend angegeben, d. h. ob sich der Zustand der Lebensräume und Arten innerhalb der letzten zwölf Jahre auf einem bestimmten Niveau stabilisiert, verbessert oder verschlechtert hat. Danach haben 54 % der Lebensräume und 50 % der Arten einen stabilen oder sich verbessernden Trend. Dagegen haben 41 % der Lebensräume und 34 % der Arten einen sich verschlechternden Trend. In der Analyse der Daten wird festgehalten, dass sich trotz ungünstiger Rahmenbedingungen, die sich in der negativen Entwicklung des Zustands vieler Lebensräume und Arten zeigen, gleichwohl lokal und regional viele Erfolge ergeben (z. B. Renaturierung von Gewässern, Artenschutzprojekte). In der Zusammenschau wird – so der Bericht - deutlich, dass negative Entwicklungen vielfach auf die Art und Intensität der Landnutzung, insbesondere auf eine intensive Landwirtschaft, zurückzuführen sind. Die intensive Landwirtschaft führt laut Bericht zu einer immer stärkeren Homogenisierung der Landschaft, in der inzwischen monotone artenarme Lebensräume vorherrschten. Um Veränderungen zu erreichen, ist nach Auffassung des Bundesumweltministeriums u. a. eine stärkere ökologische Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) notwendig.

Eine zunehmende Bedeutung kommt laut Bericht dem Klimawandel zu, der durch Extremereignisse wie z. B. Trockenperioden oder Überflutungen die Biotoptypen beeinträchtigen kann. Intakten Moorflächen kommt vor diesem Hintergrund auch aus Klimaschutzgründen eine besonders große Bedeutung zu. Die Renaturierung von Fließgewässern und ihren Auen muss nach Feststellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit konsequent weiter fortgesetzt werden. Mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ soll bis zum Jahr 2050 entlang der Bundeswasserstraßen und in ihren Auen ein Biotopverbund von nationaler Bedeutung aufgebaut werden. Bei den Wäldern muss lt. dem Bericht unterschieden werden: Während die meisten Buchenwaldlebensräume sowie die Schlucht- und Hangmischwälder in einem günstigen Zustand sind, ist der Zustand von Eichen-, Moor- und Auwäldern sowie bestimmten, kleinflächig-vorkommenden Kiefern-

waldtypen kritisch. Für eine Verbesserung der Erhaltungszustände in den verschiedenen Waldlebensräumen müssen die Anstrengungen zum ökologischen Waldumbau - auch vor dem Hintergrund des Klimawandels - intensiviert werden.

Zusammenfassend wird die Bedeutung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der strengen Regelungen des europäischen Artenschutzes für den Schutz der Biodiversität in Deutschland hervorgehoben. Der von der EU im Jahr 2016 abgeschlossene „Fitness Check" hat laut Bericht gezeigt, dass die entsprechenden Nuturschutzrichtlinien geeignet sind, die in ihnen formulierten Ziele zu erreichen, sie bedürfen allerdings einer konsequenteren Umsetzung. Die insgesamt rd. 5.200 FFH- und Vogelschutzgebiete nehmen lt. dem Bericht zusammen 15,5 % der terrestrischen und rd. 45 % der marinen Fläche Deutschlands ein. Eine aktuelle Studie zur Wirksamkeit des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zeigt, dass in den Gebieten auch zahlreiche andere gefährdete Biotoptypen und Arten, die nicht in den Anhängen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, häufiger vorkommen als außerhalb. Sie können von Schutzmaßnahmen in den Gebieten zum großen Teil ebenfalls profitieren („Umbrella-Effekt"). Einige Arten benötigen zudem spezifische Schutzmaßnahmen, deren Durchführung innerhalb bestehender Schutzgebiete meist leichter umsetzbar ist als außerhalb. Insgesamt sei es laut dem Bericht förderlich, wenn die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien auch in anderen Bereichen wie in der Land- und Forstwirtschaft, in der Fischerei und Wasserwirtschaft sowie bei der Entwicklung von Infrastruktur, Siedlungen und Gewerbe eine stärkere Unterstützung erfahren würde.

Die Mitglieder wurden hierüber über Rundschreiben unterrichtet.

5.16 Bundeskompensationsverordnung

Am 03.06.2020 ist die Bundeskompensationsverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung konkretisiert für Infrastrukturvorhaben des Bundes die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Beabsichtigt ist lt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Vereinheitlichung, Beschleunigung und Transparenz der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben bei gleichzeitiger Wahrung naturschutzfachlicher Standards. Der Entwurf stützt sich auf die im Rahmen des Artikelgesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus erlassene Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Anwendungsbereich der Verordnung soll entsprechend seiner Ermächtigungsgrundlage auf Vorhaben beschränkt sein, die von Bundesbehörden zugelassen werden. Erfasst werden sollen damit z. B. Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, des Eisenbahn-Bundesamtes, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und künftig des Fernstraßen-Bundesamtes fallen. Die Verordnung konkretisiert unterschiedliche Aspekte der Eingriffsregelung in §§ 13 ff. BNatSchG. Erfasst werden das Vermeidungsgebot, die Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Auch sieht die Verordnung spezifische Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes vor. Die getroffenen Regelungen werden durch sechs Anlagen inhaltlich ausgefüllt. Darin enthalten ist eine bundeseinheitliche Biotoptypenliste. Das Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und nukleare Sicherheit hat angekündigt, „Übersetzungsschlüssel“ zu den entsprechenden Listen der Länder zur Verfügung zu stellen.

Der Deutsche Landkreistag hatte sich im Verordnungsgebungsverfahren kritisch dazu geäußert, dass durch die Verordnung ein weiteres Kompensationsmodell für Bundesvorhaben geschaffen wird. Er wies u. a. darauf hin, dass dadurch bei den zuständigen kreislichen Naturschutzbehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt wird.

5.17 Zuständigkeit für Maßnahmen gegen invasive Arten noch offen

Die geplante Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz [NatSchZuVO]) ist zum Stand des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht erlassen worden. Die Frage, wer künftig Maßnahmen gegen invasive Arten treffen soll, ist daher nach wie vor offen.

Bereits im November 2018 hatte die Geschäftsstelle über den Fachbeirat für den Naturschutz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erste Kritikpunkte zur geplanten Zuständigkeitsverordnung und der damit verbundenen Folgen für die Kreise vorgebracht. Insbesondere wurden zu erwartende Verwaltungsmehraufwände angesprochen. In der Folgezeit gab es eingehende und konstruktive Gespräche zwischen der zuständigen Fachabteilung des Umweltministeriums und der Geschäftsstelle. Im Herbst 2019 legte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz den Entwurf einer Landesverordnung vor, mit der die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für Maßnahmen gegen invasive Arten begründet werden sollte. Handlungsverpflichtungen im Bereich der invasiven Arten soll es für die unteren Naturschutzbehörden geben, wenn durch die Verbreitung der invasiven Art ein Naturschutzziel des Landes bedroht ist. In einem weiteren Schritt ist abzuwägen, ob eine Maßnahme vor dem Hintergrund der durch sie verursachten Kosten verhältnismäßig ist. Dabei sind zu berücksichtigen die Höhe des potenziellen Schadens, der Tierschutz, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Priorisierung. Soweit nach diesen Prüfschritten ein Handlungsbedarf festzustellen ist, muss die untere Naturschutzbehörde tätig werden. Entweder hat dann eine Beseitigung im Stadium der Früherkennung oder eine Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Managementmaßnahmenblätter im Stadium der bereits erfolgten Verbreitung zu erfolgen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag äußerte sich der Landkreistag kritisch zu der geplanten Aufgabenzuordnung. Zwar befürwortet er grundsätzlich die vorrangig ortsnahe Aufgabenerledigung. Bei Maßnahmen gegen invasive Arten stellt sich allerdings die Frage, ob die Verlagerung auf die unteren Naturschutzbehörden dem Umstand ausreichend Rechnung trägt, dass bei einem kreis- oder stadtübergreifenden Auftreten invasiver Arten in der Regel koordinierte, gebietsüberschreitende Planungen und Maßnahmen geboten sind. Die Mehrzahl der Bundesländer, die spezielle Regelungen zur Zuständigkeit beim Umgang mit invasiven Arten getroffen haben, hat sich aus diesem Grund für eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden entschieden, so etwa Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Wenn dennoch aufgrund der vom Ministerium angeführten Ortsnähe die Zuständigkeit auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen werden soll, so bedarf dies aufgrund der Konnexitätsrelevanz des finanziellen Ausgleichs. Denn entgegen der Erwartungen des Umweltministeriums rechnet der Landkreistag mit erheblichen personellen Aufwänden im Vollzug. Schließlich wird in den Erwägungsgründen zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 die herausragende Bedeutung der Be-

kämpfung invasiver Arten als „einer der größten Bedrohungen für Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen“ an mehreren Stellen explizit hervorgehoben. Die Anforderungen der EU an die Mitgliedstaaten sind entsprechend hoch. Was die Unionsliste invasiver Arten anbelangt, so wird diese regelmäßig um Arten ergänzt und ist mittlerweile auf ganze 66 Arten angewachsen. Angesichts des Klimawandels ist damit zu rechnen, dass sich in der Zukunft vermehrt invasive Arten in Rheinland-Pfalz ansiedeln und ausbreiten werden. Davon geht auch das Bundesamt für Naturschutz aus. Dementsprechend wird der Handlungsdruck steigen. Zudem entsteht ein Verwaltungsaufwand nicht nur in den Fällen, in denen tatsächlich Maßnahmen getroffen werden müssen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die unteren Naturschutzbehörden verstärkt Anfragen zu den invasiven Arten erhalten, die geprüft werden müssen. Das betrifft auch und insbesondere die Fälle, bei denen zwar kein Naturschutzziel des Landes bedroht ist, die allerdings das Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen. Die auf dieser Grundlage geschätzten Mehraufwände haben Konnexitätsrelevanz. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Kreise und kreisfreien Städte bei einer Übertragung dieser Aufgabe am Ende nicht auf den Kosten sitzen bleiben. Soweit eine Kostenfolgenabschätzung derzeit aufgrund der Unwägbarkeiten der tatsächlichen weiteren Entwicklung derzeit nicht möglich sein sollte, muss durch eine Evaluationsklausel sichergestellt werden, dass die durch die Zuständigkeitszuordnung den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten vollständig und zeitnah ausgeglichen werden.

Aus Gesprächen auf Fachebene wurde deutlich, dass das Umweltministerium die Bedenken des Landkreistages aufgenommen hat und die Zuständigkeitsregelungen noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzieht. Die Prüfungen dauern noch an. Über das Ergebnis wird im Folgejahr berichtet.

5.18 Landesprogramm „Aktion Grün“

Zum Landesprogramm „Aktion Grün“ gibt es einen regelmäßigen Austausch mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Coronabedingt haben in 2020 noch keine Sitzungen stattgefunden. Zu berichten ist allerdings, dass in Ergänzung der bestehenden Richtlinie „Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Fördergrundsätze Landespflege)“, Verwaltungsvorschrift vom 16.12.1999, eine ergänzende „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Kommunen sowie des Naturschutzes im besiedelten Raum“ im Rahmen des Landesprogramms „Aktion Grün“ erlassen worden ist. Diese bildet die erweiterte Grundlage für Antrags- und Bewilligungsverfahren für biodiversitätsfördernde Maßnahmen in besiedelten Räumen im Rahmen der „Aktion Grün“. Die Möglichkeiten für Kommunen reichen von der Pflanzung von Streuobstwiesen über den Bau von Amphibientümpeln bis zur Anlage von Wildkräutergärten. Zuständige Behörde für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist die jeweilige obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Die Anträge sind künftig direkt an die Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu richten. Davon unberührt bleibt die Gesamtkoordination des Landesprogramms „Aktion Grün“ beim Umweltministerium. Wie sich aus einem Informationsgespräch mit dem Umweltministerium im Berichtsjahr ergab, soll der in der Förderrichtlinie verwendete Begriff „besiedelter Raum“ bewusst offen verstanden werden und nicht etwa im Sinne des bebauten Raums eng ausgelegt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: http://www.aktion-gruen.de/. zu finden. Dort werden neben den Fördergrundsätzen bzw. Richtlinien auch Antragsformulare zum Download hinterlegt.

5.19 Nationaler Waldgipfel

Im Berichtszeitraum fand auf Einladung von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner im Herbst 2019 der Nationale Waldgipfel in Berlin statt. Auch der Deutsche Landkreistag hat daran teilgenommen. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft legte auf dem Gipfel ein Papier „Deutschlands Wald im Klimawandel - Eckpunkte und Maßnahmen“ vor, das aufzeigen soll, was sofort und langfristig passieren muss, um die aktuellen Waldschäden zu bewältigen. Das Papier gibt zunächst einen Überblick über den Wald im Klimawandel sowie über die aktuellen Waldschäden. Es formuliert als Zielbild, klimaanpassungsfähige, naturnahe, nachhaltig bewirtschaftete Mischwälder anzustreben, die das Risiko großflächiger Waldschäden mindern und auch in Zukunft weiterhin Kohlenstoff binden.

In Bezug auf bereits realisierte Maßnahmen bzw. finanzielle Zusagen wird dargelegt, dass der Bund im Haushalt 2019 über die Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) zusätzlich zweckgebunden 25 Mio. € für fünf Jahre für die langfristige Stabilisierung der Wälder vorgesehen und in den Jahren bis 2023 eine Aufstockung für die Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald von 5 Mio. € auf 10 Mio. € vorgenommen hat. In ihrer Rede sagte die Ministerin darüber hinaus 547 Mio. € zusätzliches Geld des Bundes für die kommenden vier Jahre zu. Das Geld fließt aus dem Klimafonds des Bundes. Die maßgeblichen Beträge von über 430 Mio. € werden dabei über die GAK abgewickelt. Mit Finanzbeteiligungen der Länder stehen auf diese Weise insgesamt 800 Mio. € zur Verfügung.

Im Einzelnen sieht das Papier 13 Maßnahmen vor. So ist u. a. vorgesehen, aktuelle Schäden zu begrenzen und dazu Schadholz zu beseitigen. Angesprochen wird auch die Wiederbewaldung geschädigter Flächen und die stärkere Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowohl durch Naturverjüngungspotenziale und Neupflanzung heimischer wie auch nichtheimischer Baumarten. Die weiter gehenden Forderungen nach einer Unterstützung des Klein-/Privatwalds, die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen und ausreichend qualifiziertem Fachpersonal sind ebenso richtig wie die Verstärkung der Forschung zu Wald und Klima. Gleiches gilt für das Monitoring von Waldschäden und die Stärkung der klimafreundlichen Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit haben im April 2020 den gemeinsamen Förderaufruf zum Waldklimafonds „Umgang mit Kalamitätsflächen und Kalamitätsholz“ veröffentlicht. Der Waldklimafonds wurde 2013 als Bestandteil des Energie- und Klimafonds gemeinsam von Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgelegt. Unterstützt werden auf Grundlage der Förderrichtlinie Waldklimafonds insbesondere Forschungsvorhaben zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Der neue Förderaufruf zielt allerdings auf innovative Vorhaben ab, die sich neben der Erstellung von Lager- und Logistikkonzepten für den Kalamitätsfall auch der stofflichen und energetischen Nutzung von Kalamitätsholz widmen. Weitere Projektthemen sind die Erstellung von Leitfäden zum Umgang mit Kalamitätsflächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und ökologischer Aspekte, Konzepte zu bodenscho-

nenden Holzernteverfahren, Bewertungsschemata für Kalamitätsholz und -flächen sowie Fachinformationen zur Verwendung von Kalamitätsholz, z. B. beim Bauen.

Im Juni 2020 haben sich die die Regierung tragenden Parteien im Bund zudem im Rahmen des Konjunkturpakets darauf verständigt, dass der Bund weitere 700 Mio. € für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und die Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte bereitstellen wird.

Im August 2020 kündigte die Landesregierung anlässlich einer auswärtigen Ministerratssitzung an, die Waldbesitzenden weiter dabei zu unterstützen, den Wald zu erhalten. Im Nachtragshaushalt im März 2020 wurden dem Landesbetrieb Landesforsten bereits 46,2 Mio. € zur Verfügung gestellt, um das Defizit auszugleichen, das aufgrund der Klimaschäden und daraus resultierender niedriger Holzpreise sowie der erhöhten Kosten für die Waldpflege entstanden ist. In einem Sofortprogramm „Borkenkäferschäden“ werden seit dem vergangenen Jahr im Wald flächenwirksame Maßnahmen zur Schadensbeseitigung, Wegeinstandsetzung und Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen gefördert. Dazu werden Gelder aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) genutzt. Dieses Förderprogramm soll erweitert werden. Etwa, wenn Waldbesitzende ihre Wälder besser an den Klimawandel anpassen wollen und beispielsweise auf Vorausverjüngung setzen, also unter einen bestehenden Fichtenwald junge Buchen pflanzen. Auch die Initiierung und die Übernahme der natürlichen Verjüngung der Bäume soll künftig unterstützt werden.

Über die weiteren Entwicklungen wird im nächsten Geschäftsbericht unterrichtet.

5.20 Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat im Berichtsjahr den Waldzustandsbericht 2019 vorgestellt. Der Waldzustandsbericht gibt jährliche Auskunft über den Vitalitätszustand der rheinland-pfälzischen Wälder und ist im Dezember 2019 zum 36. Mal erschienen.

Nach dem Bericht haben Trockenheit und Hitze in 2018 und 2019 die Vitalität der Bäume stark geschwächt und sie damit für Schaderreger anfälliger gemacht. Die momentanen Entwicklungen - so der Bericht - seien besorgniserregend. Nicht nur in großem Umfang infolge Borkenkäferbefall absterbende Fichten, auch andere Baumarten wie die von Natur aus in Rheinland-Pfalz dominante Buche bekommen derzeit Probleme. Der Anteil an Bäumen mit deutlichen Schäden ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und bleibt damit auf höchstem Niveau seit Beginn der Waldzustandserhebung im Jahr 1984. Lediglich das Jahr 2003 wies vergleichbar hohe Anteile deutlich geschädigter Bäume auf. Der Anteil an Bäumen ohne Schadmerkmale liegt aktuell bei 18 %. Merklich höher ist allerdings der Anteil stark geschädigter oder abgestorbener Bäume. Vor allem der Zustand der Eiche hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, sie hat wieder das hohe Schadniveau der Jahre 2003 bis 2010 erreicht. Das Schadniveau der Fichte ist geringfügig angestiegen. Bei Fichte sind jedoch der Ausfall und die Sterblichkeit infolge der Schäden durch Borkenkäfer erschreckend hoch. Die Buche hat sich nach der starken Fruktifikation im Vorjahr leicht erholt, konnte den Schadanstieg des Vorjahres aber nicht vollständig ausgleichen. Bei der Kiefer sind keine wesentlichen Änderungen zu beobachten. Bei den weniger häufigen Baumarten war eine gewisse Erholung bei Douglasie und Esche zu beobachten, wobei beide Baumarten nach

wie vor durch verbreitet auftretende Pilzinfektionen geschädigt werden. Die Trockenheit der Jahre 2018 und 2019 hat alle Baumarten mehr oder minder belastet, im Kollektiv der Waldzustandserhebung sind aber nur vereinzelt Probebäume mit akuten Trockenschäden oder gar infolge Trockenheit abgestorbene Probebäume zu beobachten. Die Zusatzerhebungen verdeutlichen lokal drastische Schäden. Nicht nur Fichten, auch Kiefern und Laubbäume zeigen besorgniserregende Absterbeerscheinungen auf. Die größten Schäden sind in wärmebegünstigten Gebieten zu verzeichnen. Von Natur aus trockenere Böden weisen die höchsten Schäden auf. Deutlich wird - so der Bericht - aber auch, dass es keine „Wunderbaumarten“ gibt, sondern dass alle Bäume Probleme bekommen können.

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zum Zustand und zu Perspektiven des rheinland-pfälzischen Waldes ergeben sich weitere Informationen zum Waldzustand.

Danach steht die Sicherstellung des Walderhalts und seiner Ökosystemleistungen vor großen Herausforderungen. Die jährliche Klimaschutzleistung des Sektors Forst und Holz in Rheinland-Pfalz entspricht 9,8 Mio. t CO_2, das sind 26 % der gesamten CO_2-Emissionen in Rheinland-Pfalz.

Ein kranker, durch Borkenkäferbefall zerstörter Wald kann diese Klimaschutzleistungen nicht erbringen. Trockene und absterbende Bäume stellen zudem ein massives Verkehrssicherungsproblem entlang von Siedlungen, an Straßen sowie an Wander-, Rad- und Schienenwegen dar. Durch das Überangebot an „Schadholz“ sind die Preise massiv eingebrochen. Die Holzerlöse der Waldbesitzenden genügen nicht mehr, um die Wiederaufforstung und den Waldumbau zu klimatoleranten Wäldern aus eigener Kraft zu finanzieren. Viele Waldbesitzende haben große Sorge um den Wald. Eine Studie der FAWF (Basisdaten 2013) hat gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz ca. 51.000 Arbeitsplätze im Cluster Forst-Holz-Papier bereitgestellt werden. Dieses Cluster umfasst alle Betriebe entlang der holzbasierten Wertschöpfungskette. Der Klimawandel bedroht durch Einschränkungen oder gar örtlichen Verlust der forstlichen Primärproduktion die Grundlage dieser Wertschöpfungskette und somit auch Arbeitsplätze in diesem Bereich. Die Beantwortung der 60 Einzelfragen ist unter Landtags-Drucksache 17/10384 nachzulesen.

Die Mitglieder wurden hierüber über Rundschreiben unterrichtet.

5.21 Umsetzung des Konjunkturpakets im Bereich „Wald und Holz“

Die Vereinbarungen des Koalitionsausschusses von Anfang Juni zum Konjunkturpaket sehen u. a. vor, dass die Bundesregierung weitere 700 Mio. € für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und die Unterstützung von Investitionen in moderne Betriebsmaschinen und -geräte bereitstellt. Daneben soll auch die Förderung einer modernen Holzwirtschaft einschließlich der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff erfolgen. Bundesministerin Klöckner unterrichtete Anfang August 2020 über die Umsetzung dieses Vorhabens. Dieses soll über drei Bereiche erfolgen, nämlich eine Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder mit 500 Mio. €, einem Investitionsprogramm „Wald und Holz“ mit 100 Mio. € sowie die Förderung klimafreundlichen Bauens mit Holz mit 100 Mio. €.

Unter Beachtung der haushalts- und beihilferechtlichen Anforderungen sowie der Notwendigkeit, die Mittel bis Ende 2021 zu verwenden, favorisiere das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten folgendes Modell für die Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder:

- Auf Grundlage der massiven Waldschäden und der damit verbundenen Überlastung des Holzmarkts und des Preisverfalls wird den Waldeigentümern ein Ausgleich von Verlusten auf Basis von De-minimis gezahlt.
- Die Verluste werden auf nationaler Ebene durch das Thünen-Institut eingeschätzt und auf die Fläche umgelegt.
- Der Waldbesitzende muss daher nicht im Einzelfall seine Verluste nachweisen.
- Die Zahlung soll an die Voraussetzung einer Zertifizierung nach PEFC, FSC oder einem vergleichbaren Standard gebunden werden, der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.
- Antragsberechtigte sollen private und kommunale Waldeigentümer sein.

Darüber hinaus soll damit ein Hilfspaket erstellt werden, das der Forstwirtschaft in dieser Krise gemeinsam mit den bestehenden GAK-Hilfen Unterstützung geben soll. Dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten ist bewusst, dass jene Kommunen, die bereits Beihilfen in Höhe der De-minimis-Obergrenze von 200.000 € in drei Jahren erhalten haben, nicht an der Prämie zum Erhalt und zur Bewirtschaftung der Wälder partizipieren können. Aufgrund der Vorgaben des Beihilfe- und Haushaltsrechts ist jedoch nach Auskunft des Umweltministeriums keine Umsetzung der Prämie außerhalb von De-minimis möglich. Das Umweltministerium beabsichtigt jedoch, das Investitionsprogramm für den Waldbereich, in dem auch kommunale Waldeigentümer antragsberechtigt sein sollen, zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission anzumelden. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Verfahrens könnten auch Kommunen, die bereits an die De-minimis-Grenze gelangt sind, durchaus Unterstützung aus dem Konjunkturpaket erhalten. Zudem partizipieren die Kommunen am Konjunkturpaket mit einer Reihe von Maßnahmen, so das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Zusammen mit der o. g. Notifizierung der Beihilfen zur Bewältigung der Waldschäden stellt der Bund den Kommunen ein umfangreiches Hilfspaket zur Verfügung.

5.22 Sechs der zehn waldreichsten Gemeinden Deutschlands liegen in Rheinland-Pfalz - Neuer Flächenatlas

Sechs der zehn waldreichsten Gemeinden Deutschlands liegen in Rheinland-Pfalz, genauer: im Pfälzerwald. Elmstein, Waldleiningen, Wilgartswiesen, Bobenthal, Frankeneck und Neidenfels weisen einen Waldflächenanteil von 90 % und mehr auf. Die anderen vier Top-Ten-Gemeinden in puncto Wald finden sich in Niedersachsen und in Hessen. Weitere Strukturdaten zur Flächennutzung in Deutschland bietet der Flächenatlas, den die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Januar 2020 veröffentlicht haben.

Mit dem neuen Online-Atlas wird erstmals die Flächennutzung auf Gemeindeebene für ganz Deutschland in Kartenform abgebildet. Nutzerinnen und Nutzer können sich für alle Gemeinden ausführliche Informationen über die Hauptkategorien der amtlichen Flächenstatistik anzeigen lassen. Im Einzelnen sind dies thematische Karten zu den jeweiligen Flächenanteilen des Waldes, der Landwirtschaft sowie der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Als zusätzlicher

Indikator ist die Pro-Kopf-Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr kartografisch aufbereitet dargestellt.

Der Flächenatlas ist über das Statistikportal unter https://www.statistikportal.de/de zu erreichen, das die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam betreiben. Der Flächenatlas befindet sich unter: https://www.statistikportal.de/de/flaechenatlas.

5.23 Kur- und Heilwälder - Landeswaldgesetz und Verordnung

Im Berichtszeitraum haben die Landtagsfraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes in den Landtag eingebracht. Durch die Änderung des Landeswaldgesetzes, die am 27.03.2020 erfolgte, ist die Möglichkeit geschaffen worden, Wald auf Antrag der Waldbesitzenden durch Rechtsverordnung zu Kur- und Heilwald zu erklären. Zur Erzielung eines hinreichenden medizinisch-therapeutischen Nutzens kann durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde auf Antrag der Waldbesitzenden Wald zu „Kur- und Heilwald“ im Sinne eines feststehenden Rechtsbegriffs erklärt werden. Im Mai folgte der Entwurf einer Landesverordnung über die Anforderungen an Kur- und Heilwälder nach § 20 des Landeswaldgesetzes (Kur- und Heilwälder-Verordnung), in der die näheren Anforderungen festgelegt werden.

Zu diesem Entwurf nahm die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellung. Sie begrüßte ausdrücklich, dass der Landesgesetzgeber mit der Änderung des Landeswaldgesetzes die Möglichkeit geschaffen hat, Kur- und Heilwälder auszuweisen. Dies erfolgt, wie aus kommunaler Sicht gewünscht, ausschließlich auf Antrag der Waldbesitzenden und nicht von Amts wegen. Es ist wichtig, das positiv besetze Themenfeld „Wald und Gesundheit“ aufzugreifen und in einen aktiven Dialog mit den Akteuren des Gesundheitswesens sowie des Tourismus zu treten. Gerade in der aktuellen Corona-Situation zeigt sich die Bedeutung des Waldes im Allgemeinen und seines Gesundheitspotenzials im Speziellen.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände kommt dem Aspekt der Qualitätssicherung entscheidende Bedeutung für den Erfolg entsprechender Projekte zu. Der Verordnungsentwurf nimmt allerdings keine Differenzierung zwischen Kur- und Heilwald vor, was nach unserer Auffassung jedoch erforderlich ist, denn die Anforderungen an Heilwälder, die medizinisch-therapeutischen Zwecken dienen, sind höher als die an Kurwälder, die eine gesundheitsfördernde Breitenwirkung entfalten. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher hinsichtlich einer Differenzierung die Landesregierung um nochmalige Prüfung gebeten.

5.24 Sitzungen des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat im Herbst 2019 getagt. Schwerpunkte waren u. a.

- die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- die geplante Zuständigkeitsverordnung zum Naturschutz mit dem Schwerpunkt invasive Arten
- die geplante Klimaschutzvereinbarung mit dem Land

- die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und
- die Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlicher an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

Die für den März 2020 geplante Sitzung musste pandemiebedingt leider abgesagt werden. Im August 2020 fand im Umlaufverfahren die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses sowie des stellvertretenden Vorsitzenden statt. Neuer Vorsitzender des Rechts- und Umweltausschusses ist Landrat Heiko Sippel, Landkreis Alzey-Worms, den stellvertretenden Vorsitz nimmt weiterhin Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell, wahr.

6. Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport

Kaum eine andere Organisationsfrage ist mit solcher Intensität und über einen so langen Zeitraum erörtert worden wie die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 sein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern vorgelegt hatte, haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände um eine sachgerechte Lösung gerungen. In zahlreichen Verhandlungen auf politischer wie auf Arbeitsebene wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Neuorganisation des SGB II eingehend erörtert und letztlich aus kommunaler Sicht zu einem annähernd akzeptablen Ergebnis geführt.

Im Berichtszeitraum waren die Diskussionen geprägt von den SGB II-Sanktionsregelungen, die das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt hat. Allerdings muss der Gesetzgeber erhebliche Anpassungen vornehmen. Trotz aller Probleme und Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem SGB II bleibt zu vermerken, dass die Regelung über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der einzig verbliebene Weg war, Ausgleichszahlungen des Bundes direkt an die Kommunen weiterzuleiten. Allerdings war zu beachten, dass die Bundesleistungen nicht über 50 % gingen, ansonsten geht die Aufgabe in die Bundesauftragsverwaltung über. Im Berichtszeitraum haben wir eine solche Möglichkeit gebraucht, insbesondere um die finanziellen Entlastungen des Bundes bei den Integrationsleistungen und anderen Maßnahmen entgegennehmen zu können. Immer wieder müssen sich Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass die Sonderquoten für die beiden Länder erhalten bleiben. Coronabedingt wurde entschieden, die Quote, ab der die Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung umschlägt, von 50 % auf 75 % zu erhöhen, was ausdrücklich begrüßt wurde.

Neben den fast täglich neuen Sachständen und Informationen zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung unter Corona-Bedingungen, die mit der Einrichtung der Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen und für sog. Härtefälle begann, dann auf Kinder von Eltern ausgedehnt wurde, die eine Betreuung anderweitig nicht sicherstellen können, über eine schrittweise Öffnung der Kindertagesstätten bis hin zur Aufnahme des Regelbetriebs nach den Sommerferien war nicht ganz unerwartet ein weiterer Schwerpunkt die Umsetzung des rheinland-pfälzischen Kita-Zukunftsgesetzes, das in Teilen bereits zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, jedoch mit dem ab nächsten Jahr geltenden Rechtsanspruch auf eine durchgängige siebenstündige Betreuung inkl. Mittagessen die Einrichtungsträger

und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor große Herausforderungen stellt. Begehungen des Landesjugendamtes ziehen im Ergebnis teilweise erhebliche notwendige Baumaßnahmen nach sich, um das bedarfsgerechte Angebot flächendeckend sicher zu stellen. Hilfreich könnten zusätzliche Bundesmittel sein, die auch als Konjunkturspritze für den Ausbau der Kindertagesbetreuung vorgesehen sind, jedoch in einem engen Zeitfenster bis Ende nächsten Jahres verplant sein müssen. Neben den baulichen Erfordernissen werden die Landkreise als Planungsbehörde vor erhebliche Herausforderungen zur Sicherstellung des Bedarfs gestellt, wenn Einrichtungsträger nicht bereit sind, einen bedarfsgerechten Ausbau umzusetzen, geschweige denn finanziell mitzutragen. Hier besteht noch ein erheblicher Gesprächsbedarf zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der einen und den Trägern auf der anderen Seite.

Weitere große Reformen sind im Berichtszeitraum angegangen worden. So sind sog. Pflegestärkungsgesetze umgesetzt worden, die u. a. zum Ziel haben, die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist ein neues SGB XIV geschaffen worden.

Die Kosten für die Hilfen in besonderen Lebenslagen, insbesondere in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Wir bemühen uns gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag um Reformen, damit notwendige Hilfen zielgerichteter eingesetzt werden können. Wir erwarten vom Bund - aber auch vom Land - durchgreifende Unterstützung bei der Bewältigung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe, da die Landkreise und Städte auf Dauer die hohen Ausgabenbelastungen in diesem Bereich nicht mehr schultern können.

Die Eingliederungshilfe ist lange Zeit Teil der Sozialhilfe gewesen. Mit einer umfangreichen Reform ist die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht gelöst und Teil des Rehabilitationsrechts geworden.

Das in seiner ersten Stufe bereits am 01.01.2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung stellt die Landkreise und Städte vor gewaltige Herausforderungen - auch in finanzieller Hinsicht. Kreise und Städte waren zwar grundsätzlich bereit, als Träger der Eingliederungshilfe auch weiterhin zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beizutragen. Sie erwarten allerdings stimmige Rahmenbedingungen. Insbesondere muss das Land sämtliche Mehrkosten voll-

ständig ausgleichen, die durch das BTHG bei den Landkreisen und Städten ausgelöst werden. Landkreise und Städte haben nach dem Ausführungsgesetz zum BTHG u. a. die Aufgaben, mit den Leistungserbringern Verträge abzuschließen und die Einhaltung zu prüfen. Landkreistag und Städtetag haben einen Zweckverband gegründet, der als Muster für eine gelungene Interkommunale Zusammenarbeit diese Aufgaben zentral für die Mitglieder der beiden Spitzenverbände erledigen soll.

Mit Blick auf die in den Jahren 2014 bis 2016 exorbitant gestiegene Zahl der Flüchtlinge sind die Kreise - nach wie vor - vor große Herausforderungen gestellt. Der Landkreistag hat seine Forderung wiederholt, dass das Land den Kreisen die durch die Versorgung asylsuchender Personen entstehenden Kosten zu 100 % ersetzt. Die notwendigen enormen Anstrengungen bei der Integration können die Kreise auf Dauer ohne Unterstützung des Bundes und des Landes nicht meistern. Es hat zwar im Berichtszeitraum eine Aufstockung der Pauschale für die sog. Geduldeten um einen einmaligen Betrag von 30 Mio. € gegeben. Allerdings hat dieser Betrag bei Weitem nicht ausgereicht, die Aufwendungen der Kreise zu kompensieren.

Im Gesundheitsbereich war der Beginn des Berichtszeitraums zum einen geprägt durch die zahlreichen Bemühungen um eine bessere Krankenhausfinanzierung sowie zum anderen durch umfangreiche Beratungen über Initiativen, wie man die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum verbessern kann. Das Land führt die Förderung bei Praxisgründungen im ländlichen Raum weiter. Der Landkreistag ist in allen Gremien vertreten, die sich mit diesen wichtigen Fragestellungen befassen. Das Land hat die Einführung einer Landarztquote sowie einer Amtsarztquote beschlossen; beide Maßnahmen hat der Landkreistag ausdrücklich begrüßt. Die Landkreise verlangen aber auch mehr Mitspracherechte bei der Vergabe der Arztsitze in den ländlichen Räumen. Ideen gibt es genug, sie umzusetzen bedeutet eine gravierende Verstärkung der Kooperation zwischen den handelnden Institutionen.

Ab Februar 2020 hat dann das Corona-Virus den öffentlichen und privaten Bereich dominiert. Weltweit positiv getestete Erkrankte in zweistelliger Millionenhöhe, in Deutschland über 213.000, davon in Rheinland-Pfalz 7.627. Weltweit deutlich über eine halbe Million Tote, in Deutschland über 9.100, davon in Rheinland-Pfalz 239. Das sind die nüchternen Fakten gut fünf Monate nach dem Bekannt werden der ersten Coronafälle. Erschreckende Zahlen, gleichwohl hat man sich nahezu daran gewöhnt. Dass die Pandemie in Deutschland und in Rheinland-Pfalz bislang im Vergleich zu anderen Ländern „geringe Auswirkungen“ hat, ist Folge eines Kraftaktes ohne Beispiel. Der Shutdown im März/April 2020 hat nahezu das ge-

samte öffentliche Leben lahmgelegt und immense Auswirkungen auf große Teile der Wirtschaft gehabt. Der Deutsche Bundestag und der rheinland-pfälzische Landtag haben in kürzester Zeit umfangreiche Nachtragshaushalte mit einem noch vor wenigen Monaten nicht für möglich gehaltenen Volumen verabschiedet, um den wirtschaftlichen Schäden entgegenzuwirken. In Rheinland-Pfalz wurden - nachdem anfangs Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ergingen - über ein Dutzend von Corona-Bekämpfungsverordnungen inkl. Änderungsverordnungen erlassen, teilweise mit Anhörungszeiten der kommunalen Spitzenverbände von gerade vier Stunden.

Die Kreise standen bei der Coronabekämpfung unverhofft im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsämter, die oftmals binnen Stunden mit einer Vielzahl weiterer Bediensteter aus anderen Fachdiensten verstärkt werden mussten, um insbesondere die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Containment-Strategie zur Nachverfolgung von Infektionen nachkommen zu können. Die Landkreise und ihre Gesundheitsämter haben den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, das Pandemiegeschehen einzugrenzen. Das sollte nicht vergessen werden, wenn in Berlin über eine weitere Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beraten wird. Gezielte Hilfe ist wertvoll, hingegen ist eine Einmischung ohne Kenntnis der kommunalen Strukturen kontraproduktiv.

6.1 Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII in Kraft getreten

Nachdem der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften am 08.11.2019 erwartungsgemäß zugestimmt hatte, ist das Gesetz verkündet worden und zum Teil am 06.12.2019, dem Tag nach der Verkündung, zum anderen Teil am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Es beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Bekräftigung, dass in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII Wohnkosten oberhalb der 125 %igen Angemessenheitsgrenze nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen werden, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist (§ 113 Abs. 5 SGB IX)
- weitere Änderungen in § 42 a SGB XII, z. B. zur Bestimmung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich, in dem die Einrichtung liegt
- Regelung zur örtlichen Zuständigkeit beim gleichzeitigen Bezug von Eingliederungshilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46 b Abs. 3 Satz 5 SGB XII),
- Regelung zur Schließung der durch die Personenzentrierung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 eintretenden „Rentenlücke“ (§ 140 SGB XII)

- Regelungen zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, im SGB XII und im Bundesversorgungsgesetz
- Klarstellung in § 90 SGB VIII, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII entsprechend Anwendung finden; daneben Klarstellung, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 6 SGB VIII das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist; zudem bleibt die teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen durch den Jugendhilfeträger möglich
- Klarstellung in der Werkstättenverordnung, dass die Beteiligung des Fachausschusses auch bei Durchführung eines Gesamtplanverfahrens entfällt

Die Änderungen, über die wir die Mitglieder zeitnah informiert haben, waren Gegenstand der Beratungen im Arbeitskreis und sind bei der Neufassung der Richtlinien für die Grundsicherung und Sozialhilfe berücksichtigt worden.

6.2 Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe

Die kommunalen Spitzenverbände geben auf Initiative des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seit 1971 Empfehlungen zur Grundsicherung und Sozialhilfe heraus. Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass die Leistungsträger bei Sozialleistungen gleichartige Lebenstatbestände nach gleichen Maßstäben bewerten. Die Richtlinien unterstützen dadurch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Beschäftigten und erleichtern ihnen die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Die Federführung für die Sozialhilferichtlinien liegt seit 1971 beim Landkreistag.

Im Berichtszeitraum wurden in zahlreichen Sitzungen des Arbeitskreises die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und mehrere Abschnitte neu konzipiert. Hervorzuheben sind insbesondere die Richtlinien, die sich zu den verabschiedeten Änderungsgesetzen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere zur Hilfe zur Pflege und zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe) verhalten. Auch in den Rubriken „Sonstiges Bundesrecht“ und „Landesrecht“ gab es Änderungsnotwendigkeiten. Der Anhang wurde um zahlreiche Richltinien und Empfehlungen erweitert.

Der Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe“, dem Vertreter des Sozialministeriums, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, des Städtetages, des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages sowie kommunale Praktiker aus den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen angehören, wird sich auch in den nächsten Sitzungen intensiv mit den Empfehlungen zum SGB II, zum Bundesteilhabegesetz und zum SGB XII befassen. Durch die Teilnahme von Vertretungen des zuständigen saarländischen Ministeriums, des saarländischen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und saarländischer Kommunalverwaltungen ist eine grundsätzliche Übereinstimmung in zahlreichen Empfehlungen beider Länder gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit zwischen rheinland-pfälzischen Leistungsträgern und den Verwaltungen des Saarlandes hat sich seit Jahren bewährt.

6.3 Gemeinsame Sozialdezernententagungen haben sich bewährt

Seit Jahren führen das Sozialministerium, Landkreistag und Städtetag gemeinsame Sozialdezernententagungen durch, die dem Erfahrungsaustausch über aktuelle sozialpolitische Themen dienen. Der organisatorische Rahmen der Tagung wird mit Vertretern von Landkreistag und Städtetag abgestimmt. Zwischen dem federführenden Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass man sich auf wenige, aber wesentliche Tagesordnungspunkte beschränkt und mit einer Berichterstattung in das jeweilige Thema eingeführt wird. Die Tagungen im Berichtszeitraum haben sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz und dem Beteiligungsprozess „Armut begegnen - gemeinsam handeln“ befasst. Auch das Angehörigen-Entlastungsgesetz und die Wohnungsnotfallstatistik waren Tagesordnungspunkte der Sozialdezernententagung.

Die dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch über aktuelle sozialpolitische Themen dienenden Sozialdezernententagungen haben sich bewährt; die Tagungen finden großes Interesse bei den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialdezernate der Kreise.

6.4 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts; neues SGB XIV

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist im Dezember 2019 verkündet worden.

Als Artikelgesetz enthält es insbesondere das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung (SGB XIV), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird und die Personenkreise und Bedarfe neu bestimmt werden. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten. Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Die Geldleistungen wurden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sog. Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen.

Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften sind aufgehoben worden.

Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder.

Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Einzelne Regelungen, die die Situation von Gewaltopfern einschließlich Terroropfern verbessern sollen, sind rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten. Zum 01.01.2020 ist das Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung umbenannt worden. Die Vorschriften über die zuständigen Behörden treten am 01.01.2021 in Kraft.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über das umfangreiche Gesetzesvorhaben informiert.

6.5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 in Vorbereitung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 [RBEG 2021]) übersandt. Grundlage ist eine neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem SGB XII und dem SGB II sowie der Grundleistungen nach dem AsylbLG
- Es wird eine Besitzschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 5 eingeführt, wonach der bisherige Betrag in Höhe von 308 € weiter gilt, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein höherer Betrag ergibt.
- Für den notwendigen Bedarf nach § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylbLG wird ebenfalls eine Besitzschutzregelung eingeführt, wonach der Betrag in Höhe von 174 € weiter gilt, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Beträge für den notwendigen Bedarf ein höherer Betrag ergibt.
- Im Unterschied zu den vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen werden die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Dies hat zur Folge, dass die damit verbundenen laufenden Aufwendungen für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) neben den bereits für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigten Ausgaben für eine Flatrate für Festnetzanschlüsse für Telefon und Internet berücksichtigt werden.
- Seit 2017 bzw. 2020 ist im SGB XII die Führung eines Haushalts für Erwachsene, die in einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft leben, für die Bestimmung der Regelbedarfsstufe nicht mehr von Bedeutung. Diese Rechtslage wird nunmehr bei der Abgrenzung der Regelbedarfsstufe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 RBEG 2021 berücksichtigt.
- Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII wird aufgrund der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit überarbeitet. Dabei wird die Höhe des Mehrbedarfs auf die gesetzliche Höhe begrenzt, weil es für eine abweichende Festsetzung im Einzelfall an den dafür erforderlichen objektiven Kriterien fehlt.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Als wesentliche finanzielle Folgen weist der Entwurf im Bereich des SGB XII für den Bund in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Mehrausgaben von insgesamt 113 Mio. € jährlich aus. Für die kommunale Hilfe zum Lebensunterhalt werden Mehrkosten in Höhe von 15 Mio. € jährlich veranschlagt. Beim SGB II sind Mehrkosten von 716 Mio. € jähr-

lich zu erwarten, davon 18 Mio. € für die kommunalen Träger. Beim Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu kommunalen Mehrausgaben von 40 Mio. €.

Die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen sind in jeweils zweistelliger Millionenhöhe schon bemerkenswert; dennoch ist eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gesetzlich vorgeschrieben.

6.6 Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum SGB II/SGB XII bis 30.09.2020 aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Der pandemiebedingt befristet vorgesehene vereinfachte Zugang zum SGB II, SGB XII und BVG ist bis zum 30.09.2020 verlängert worden.

Die Verordnung zur Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung [VZVV]) ist am 29.06.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2020 I S. 1509). Sie ist am Tag nach der Verkündung, also am 30.06.2020, in Kraft getreten.

Die im SGB II, SGB XII und BVG getroffenen und ursprünglich bis zum 30.06.2020 befristeten Sonderregelungen sind damit bis zum 30.09.2020 verlängert worden. Im Einzelnen betrifft dies:

- die befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen
- die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen bei vorläufigen Entscheidungen oder vorschussweisen Bewilligungen und
- besondere Regelungen bei den Leistungen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungspakets und beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen.

Wir haben die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens begrüßt. Die Mitglieder wurden über die Beratungen umfassend informiert.

6.7 Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII müssen teilweise neu geregelt werden

Der Gesetzgeber muss die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die die Kommunen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Sozialhilfe erbringen müssen, bis Ende 2021 zum Teil neu regeln. Das hat das Bundesverfassungsgericht am 07.07.2020 entschieden. Die Aufgaben der Kommunen seien unzulässig ausgeweitet und dadurch deren Selbstverwaltungsgarantie verletzt worden.

§ 34 SGB XII regelt, für welche Bedarfe Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen müssen. Sie müssen bei Bedürftigkeit etwa die Kosten für Klassenfahrten, Schulausflüge, Mittagessen in Kita und Schule, Schülerbeförderung, eine angemessene Lernförderung sowie einen Zuschuss zum Schulbedarf zahlen. § 34 a SGB XII enthält Vorgaben für die Gewährung der Bedarfe. Zuständig für die Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Gesetzgeber hatte 2011 mit diesen Regelungen auf das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 reagiert. Dieses hatte ihm u. a. aufgegeben, alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf folgerichtig und realitätsgerecht zu bemessen. Mehrere kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen legten gegen die Regelungen (in der bis Ende Juli 2013 geltenden Fassung) eine Kommunalverfassungsbeschwerde ein. Sie machten einen Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG geltend, weil die Regelungen die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe bereits zugewiesenen Aufgaben wesentlich verändert, erweitert und um neue Aufgaben ergänzt hätten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die angegriffenen Vorschriften mit Ausnahme der Bedarfe für Klassenfahrten und Schulbedarf für verfassungswidrig erklärt. Nach Ansicht des BVerfG beinhalten sie eine unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen und verletzen diese in ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie werde durch das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG näher ausgestaltet. Dies verbiete dem Bund, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen. Ein Fall des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG liege vor, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornimmt. Die Zuweisung neuer Aufgaben kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes den Kommunen freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung erschweren oder diese sogar verhindern.

Eine Schranke finde das Durchgriffsverbot in der Übergangsregelung des Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG. Auf dieser Grundlage dürfe der Bund eine Anpassung des kommunalen Aufgabenbestandes an veränderte ökonomische und soziale Rahmenbedingungen vornehmen. Was darüber hinausgehe, verstoße gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG. Gemessen daran hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes der Bund seine Anpassungskompetenz überschritten. Die Beschwerdeführerinnen seien für die Gewährung der Bedarfe der Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34 a SGB XII zuständig (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Vor Inkrafttreten der §§ 34 und 34 a SGB XII hätten sie dagegen nur in einem eng begrenzten Umfang (Klassenfahrten, Schulbedarf) Bedarfe der Bildung und Teilhabe abdecken müssen. Weitere Regelungen zu entsprechenden Bedarfen habe es nicht gegeben. Diese seien mit den Regelbedarfen abgegolten gewesen. Die zu berücksichtigenden Bedarfe seien durch die angegriffenen Regelungen deutlich ausgeweitet worden.

Die Kommunen müssten nun einem erweiterten Kreis an Leistungsberechtigten zusätzliche Leistungen gewähren. Bedarfe für Schulausflüge - und nicht lediglich für mehrtägige Klassenfahrten - würden anerkannt. Die Bedarfe würden zudem auf Kita-Kinder erstreckt. Erstmals würden Bedarfe für die Schülerbeförderung, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung anerkannt. Ferner würden für alle Kinder und Jugendlichen Bedarfe für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Anspruchsberechtigt seien nicht mehr nur Schüler, sondern auch Kita-Kinder. Zudem seien nun alle Kinder und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres leistungsberechtigt. Schließlich würden die Leistungen - wenngleich unter einschränkenden Voraussetzungen - auch gegenüber Personen erbracht, denen keine Regelleistungen zu gewähren seien.

Die diesbezügliche Regelung des Verwaltungsverfahrens bürde den Kommunen ebenfalls neue Lasten auf. So hänge die Berücksichtigung der Bedarfe von verschiedenen tatbestandlichen Restriktionen ab sowie von unbestimmten Rechtsbegriffen wie Angemessenheit oder Erforderlichkeit, die individuelle Wertungen voraussetzten. Das führe zu einer erheblichen organisatorischen und personellen Mehrbelastung der Kommunen beim Vollzug der in Rede stehenden Bestimmungen. Gleiches gelte mit Blick auf § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII, der es den Trägern der Sozialhilfe überlasse, in welcher Form sie die Leistungen erbrächten.

Nicht zu beanstanden sind nach Darlegung des Bundesverfassungsgerichtes hingegen die Bedarfe für mehrtägige Klassenfahren (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII). Denn diese seien bereits vor Inkrafttreten der angegriffenen Regelungen in § 31 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 a SGB XII in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung vorgesehen gewesen. Die Beschwerdeführerinnen seien hierfür als örtliche Träger der Sozialhilfe auch zuständig gewesen. Insofern habe sich der kommunale Aufgabenbestand nicht verändert, ein Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG scheide aus.

Diese Entscheidung ist von grundlegendem Nutzen für die Diskussionen mit dem Land. Bisher hat sich das Land darauf zurückgezogen, dass es sich - wie beim Unterhaltsvorschussgesetz - um Änderungen bundesgesetzlich zugewiesener Aufgaben handele, die nicht vom Land übertragen worden seien. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

6.8 Rd. 21.500 Haushalte in Rheinland-Pfalz bezogen Wohngeld

Zum Jahresende 2019 bezogen in Rheinland-Pfalz 21.500 Haushalte Wohngeld. Das waren knapp 3.100 bzw. 13 % weniger Fälle als im Vorjahr. Die Anzahl der Empfängerhaushalte ist - nach Inkrafttreten der Anpassung von Miethöhen und Einkommensgrenzen 2016 - das dritte Jahr in Folge gesunken.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch je Empfängerhaushalt lag - wie bereits im Jahr 2018 - bei 154 €. Während Einzelpersonen im Mittel Wohngeldleistungen in Höhe von 98 € erhielten, lag der Wert für einen Haushalt mit vier Personen im Durchschnitt bei 186 €. Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Haushalte (19.100 bzw. 89 %) erhielt Wohngeld als Zuschuss zur Miete; den übrigen 2.400 Empfängerhaushalten wurde ein sog. Lastenzuschuss zu den Kosten eines selbst genutzten Wohneigentums gewährt.

In knapp 96 % der Haushalte, die Wohngeld bezogen, hatten alle Mitglieder einen Leistungsanspruch. Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung der Haushalte konnte durch das Wohngeld von rd. 36 % auf knapp 25 % des Haushalteinkommens gesenkt werden. In den restlichen Fällen wohnten Personen mit und ohne Wohngeldanspruch in sog. wohngeldrechtlichen Teilhaushalten zusammen. In diesen Fällen reduzierte sich die Wohnkostenbelastung von etwa 32 % auf gut 17 %.

Die Stadt Pirmasens wies bezogen auf die Bevölkerung die relativ höchste Zahl an Empfängerhaushalten auf. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kamen dort knapp elf Haushalte mit Wohngeldbezug; dahinter folgten Trier und Koblenz, die mit 9,2 bzw. 9,1 wohngeldbeziehenden Haushalten jeweils deutlich oberhalb des Landesschnitts von 5,3 Wohngeldhaushalten lagen. Mit einem Wert von 2,6 wurde im Landkreis Trier-Saarburg die niedrigste Quote ermittelt.

Die höchsten Zuschüsse wurden 2019 mit durchschnittlich 215 € je Monat im Rhein-Pfalz-Kreis gewährt, gefolgt von den kreisfreien Städten Ludwigshafen (196 €) und dem Landkreis Kaiserslautern (190 €). Am niedrigsten fielen die Zuschussbeträge in der kreisfreien Stadt Pirmasens (115 €) aus.

Wohngeld ist ein vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Er wird einkommensschwachen Haushalten gewährt, damit diese die Aufwendungen für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung sowie dem Gesamteinkommen des Haushaltes.

Die Wohngeldstatistik dient der Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes. Die Ergebnisse bieten den politisch Verantwortlichen die notwendigen statistischen Grundlagen für Planungen und Entscheidungen. Sie sind darüber hinaus auch für die Verwaltung, die Wissenschaft sowie die breite Öffentlichkeit bestimmt. Zur Erstellung der Wohngeldstatistik erhält das Statistische Landesamt regelmäßig in elektronischer Form Angaben aus Verwaltungsdaten der rheinland-pfälzischen Wohngeldbehörden; das sind in der Regel die Verwaltungen der kreisfreien Städte, der Landkreise und der großen kreisangehörigen Städte. Diese Daten werden vierteljährlich aufbereitet.

Die Zahl Empfängerhaushalte bezieht sich auf den Stichtag 31.12.

Empfängerhaushalte von Wohngeld 2009 bis 2019[1]

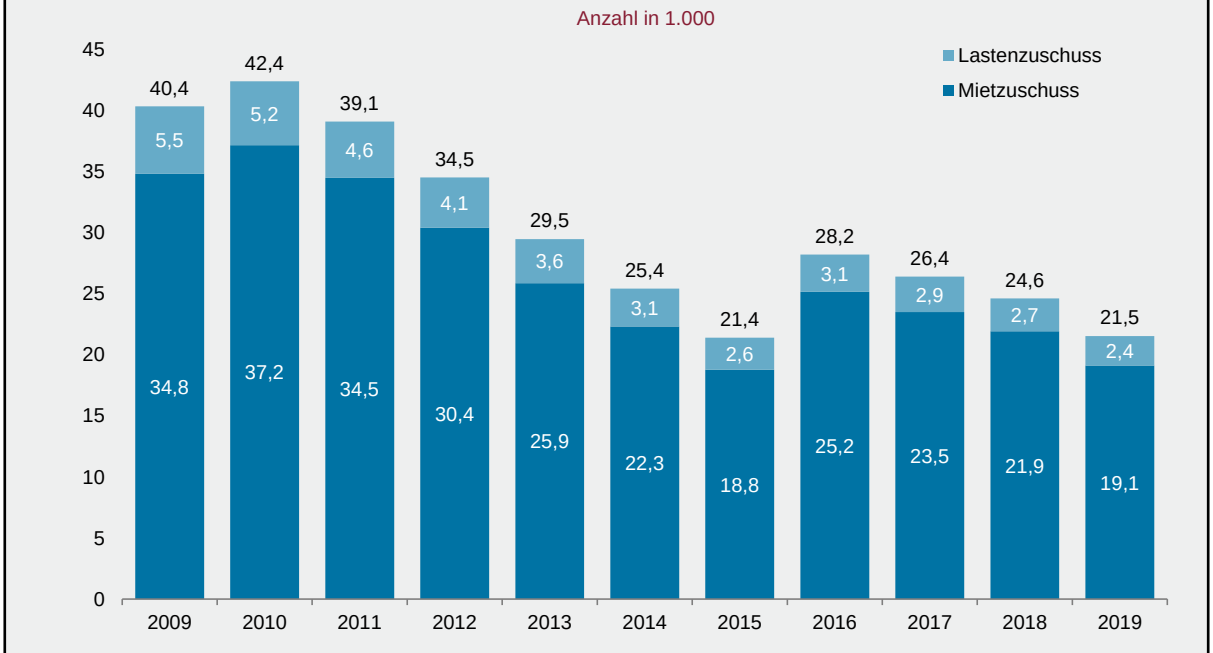

1 Reine Wohngeld- sowie Mischhaushalte am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte nach Haushaltsgröße[1] und Mietenstufen[2] der Gemeinden am 31.12.2019

Haushalte Anzahl der Personen im Haushalt Mietstufen der Gemeinden	Haushalte mit Wohngeld									
	Insgesamt	durchschn. monatlicher Wohngeld-anspruch	davon reine Wohngeldhaushalte				davon wohngeldrechtliche Teilhaushalte			
			Anzahl	durchschn. monatlicher Wohngeld-anspruch	durchschn. Wohnkosten-belastung vor Wohngeld	durchschn. Wohnkosten-belastung nach Wohngeld	Anzahl	durchschn. monatlicher Wohngeld-anspruch	durchschn. Wohnkosten-belastung vor Wohngeld	durchschn. Wohnkosten-belastung nach Wohngeld
	Anzahl	EUR		EUR	%			EUR	%	
Wohngeld insgesamt										
Haushalte insgesamt	21 546	154	20 666	155	36,36	24,90	880	130	32,35	17,16
Haushaltsgröße										
1	10 120	98	10 120	98	47,13	34,17	-	-	-	-
2	2 945	131	2 464	138	40,75	28,77	481	95	37,62	20,92
3	1 731	151	1 505	151	35,07	25,53	226	147	33,49	16,38
4	2 649	186	2 560	186	31,21	21,70	89	178	29,12	14,04
5	2 136	238	2 104	238	30,32	19,70	32	214	26,10	12,69
6	1 175	296	1 147	299	29,29	17,61	28	201	23,88	14,78
Mietstufe										
I	7 762	136	7 383	137	34,62	24,40	379	127	31,52	15,27
II	4 908	154	4 714	155	35,29	24,36	194	131	30,23	16,92
III	6 438	162	6 193	163	38,11	25,71	245	132	33,69	18,58
IV	1 196	194	1 171	195	36,57	23,60	25	129	36,38	21,66
V	162	212	156	211	42,53	27,50	6	227	43,26	21,92
VI	1 080	186	1 049	187	42,62	27,71	31	131	40,83	24,29
Mietzuschuss										
Haushalte insgesamt	19 132	147	18 295	148	35,64	24,32	837	128	31,86	16,55
Haushaltsgröße										
1	9 325	96	9 325	96	46,30	33,82	-	-	-	-
2	2 628	129	2 164	137	39,33	27,73	464	96	37,37	20,65
3	1 584	150	1 369	150	33,89	24,45	215	146	32,42	15,61
4	2 369	186	2 281	186	30,19	20,65	88	176	28,37	13,62
5	1 833	240	1 803	240	28,89	18,11	30	226	25,98	11,43
6	935	304	911	306	27,44	15,28	24	212	22,93	13,53
Mietstufe										
I	6 315	126	5 959	126	32,88	23,07	356	123	30,33	14,54
II	4 410	146	4 225	146	34,72	23,94	185	132	30,38	16,15
III	6 066	155	5 831	157	37,68	25,45	235	130	33,48	18,13
IV	1 134	187	1 109	188	36,00	23,25	25	129	36,38	21,66
V	155	214	150	213	42,19	27,07	5	235	38,40	18,42
VI	1 052	185	1 021	187	42,80	27,77	31	131	40,83	24,29
Lastenzuschuss										
Haushalte insgesamt	2 414	209	2 371	210	40,61	28,35	43	166	38,89	25,30
Haushaltsgröße										
1	795	123	795	123	59,27	39,26	-	-	-	-
2	317	143	300	146	53,23	37,99	17	80	45,74	29,55
3	147	164	136	163	47,47	36,84	11	180	57,42	33,61
4	280	187	279	187	39,41	30,05	1	370	656,00	360,00
5	303	226	301	227	38,50	28,78	2	44	27,30	25,39
6	240	268	236	270	35,97	25,98	4	135	30,66	23,60
Mietstufe										
I	1 447	182	1 424	182	40,57	28,94	23	183	49,86	26,48
II	498	228	489	230	38,70	26,87	9	113	28,92	23,68
III	372	268	362	271	42,83	28,53	10	174	36,51	24,70
IV	62	316	62	316	44,15	28,19	-	-	-	-
V	7	178	6	176	51,28	38,44	1	188	100,00	62,70
VI	28	215	28	215	38,06	26,17	-	-	-	-

1 Anzahl der Personen im Haushalt.

2 Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Die Kommunen werden sechs Mietenstufen zugeordnet. Das Mietenniveau errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der jeweiligen örtlichen Mieten der Wohngeld beziehenden Hauptmieter vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet:
I: Unter -15 Prozent; II: -15 bis unter -5 Prozent; III: -5 bis unter 5 Prozent; IV: 5 bis unter 15 Prozent; V: 15 bis unter 25 Prozent; VI: 25 Prozent und mehr.

Empfängerhaushalte von Wohngeld am 31.12.2019 sowie gezahlte Wohngeldbeträge 2019 nach Verwaltungsbezirken

Verwaltungsbezirk	Empfängerhaushalte[3] am 31.12.				Gezahlte Wohngeldbeträge im Jahr		
	insgesamt	je 1.000 Einwohner/-innen[1]	darunter mit Mietzuschuss	darunter reine Wohngeldhaushalte	insgesamt	monatlicher Durchschnittsbetrag je Empfängerhaushalt[3]	je Einwohner/-in[2]
	Anzahl	Anzahl	%	%	1.000 EUR	EUR	EUR
kreisfreie Städte							
Frankenthal (Pfalz)	293	6,0	93,2	98,6	402	158	8
Kaiserslautern	429	4,3	95,8	98,8	761	139	8
Koblenz	1.043	9,1	97,6	95,3	1.959	158	17
Landau i. d. Pfalz	330	7,0	92,7	97,0	620	145	13
Ludwigshafen a. Rh.	928	5,4	96,1	98,1	2.382	196	14
Mainz	1.080	4,9	97,4	97,1	2.505	186	11
Neustadt a. d. Weinstr.	347	6,5	95,4	91,6	632	144	12
Pirmasens	427	10,6	92,7	97,0	616	115	15
Speyer	345	6,8	96,8	95,4	666	157	13
Trier	1.024	9,2	96,5	96,3	2.119	161	19
Worms	592	7,1	94,6	94,4	1.073	150	13
Zweibrücken	237	6,9	93,7	98,3	364	134	11
Landkreise							
Ahrweiler	784	6,0	89,5	93,8	1.420	166	11
Altenkirchen (Ww.)	713	5,5	81,3	98,9	1.273	149	10
Alzey-Worms	497	3,8	86,5	97,0	856	168	7
Bad Dürkheim	484	3,6	90,7	94,8	972	154	7
Bad Kreuznach	1.031	6,5	88,7	95,0	1.767	141	11
Bernkastel-Wittlich	418	3,7	75,1	97,8	743	142	7
Birkenfeld	487	6,0	74,3	92,6	804	128	10
Cochem-Zell	288	4,7	66,0	99,7	549	143	9
Donnersbergkreis	497	6,6	85,3	92,8	950	147	13
Eifelkreis Bitburg-Prüm	343	3,5	82,5	96,8	554	141	6
Germersheim	433	3,4	91,5	96,8	784	153	6
Kaiserslautern	459	4,3	78,4	98,9	1.071	190	10
Kusel	330	4,7	75,5	87,9	533	124	8
Mainz-Bingen	802	3,8	91,4	97,6	1.657	177	8
Mayen-Koblenz	1.459	6,8	90,7	95,2	2.614	151	12
Neuwied	1.071	5,9	87,0	97,0	2.007	158	11
Rhein-Hunsrück-Kreis	455	4,4	90,8	85,5	736	126	7
Rhein-Lahn-Kreis	721	5,9	90,4	95,7	1.155	134	9
Rhein-Pfalz-Kreis	630	4,1	85,4	98,4	1.600	215	10
Südliche Weinstraße	370	3,3	87,6	98,9	616	141	6
Südwestpfalz	418	4,4	69,6	96,4	740	151	8
Trier-Saarburg	394	2,6	88,3	97,5	636	125	4
Vulkaneifel	344	5,7	76,2	98,3	542	127	9
Westerwaldkreis	1.043	5,2	85,1	93,7	1.588	131	8
Rheinland-Pfalz	21.546	5,3	88,8	95,9	40.264	154	10

1 Bevölkerung am 31.12.2019.
2 Durchschnittsbevölkerung 2019.
3 Reine Wohngeld- sowie Mischhaushalte

6.9 15.000 Menschen in Rheinland-Pfalz erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt

Ende 2019 erhielten knapp 15.000 Menschen in Rheinland-Pfalz Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Der Kreis der Leistungsberechtigten schrumpfte gegenüber dem Vorjahr somit um rd. 1.000 Personen bzw. 6,5 %. Landesweit kommen knapp 3,6 Leistungsbezieher auf 1.000 Einwohner; diese Bezugsquote liegt in den kreisfreien Städten bei 4,1 und in den Landkreisen bei 3,5.

Rd. 72 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (10.679 Personen) lebten in Einrichtungen. Gegenüber dem Vorjahr ist deren Zahl um knapp 600 Personen bzw. 5,1 % gefallen. Die Zahl der Hilfebedürftigen außerhalb von Einrichtungen hat sich im Vorjahresvergleich um rd. 450 Personen bzw. 9,6 % ebenfalls verringert.

Das Durchschnittsalter betrug 52,7 Jahre, wobei die weiblichen Hilfebedürftigen im Schnitt etwa sieben Jahre älter waren als die männlichen (Frauen: 56,4 Jahre, Männer: 49,3 Jahre). Rd. 7 % aller Hilfebedürftigen (rd. 1.100 Personen) hatte Ende 2019 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vollerwerbgeminderte Personen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Grundsicherung haben, sowie um Kinder unter 15 Jahren, die nicht bei ihren Eltern leben bzw. deren Eltern voll erwerbsgemindert sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, für die kein Vorrang anderer Grundsicherungsleistungen besteht und umfasst im Wesentlichen befristet Erwerbsunfähige, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte, aber auch Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Personen, die in Einrichtungen leben und die Hilfe zum Lebensunterhalt als Taschengeld erhalten.

Die Daten zur Statistik der Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zum Stichtag 31.12. werden jährlich von den Landkreisen sowie den Delegationsgemeinden (Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden sowie den kreisfreien Städten) als Träger der Sozialhilfe elektronisch an das Statistische Landesamt gemeldet. Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach dem SGB XII Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch. Die Regelleistungen umfassen neben den nach Alter und Lebenssituation definierten Regelsätzen zusätzlich die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Darüber hinaus werden in bestimmten Fällen (u. a. Alter, Krankheit, Behinderung, Alleinerziehende) Mehrbedarfe berücksichtigt.

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt[1] 2010 – 2019

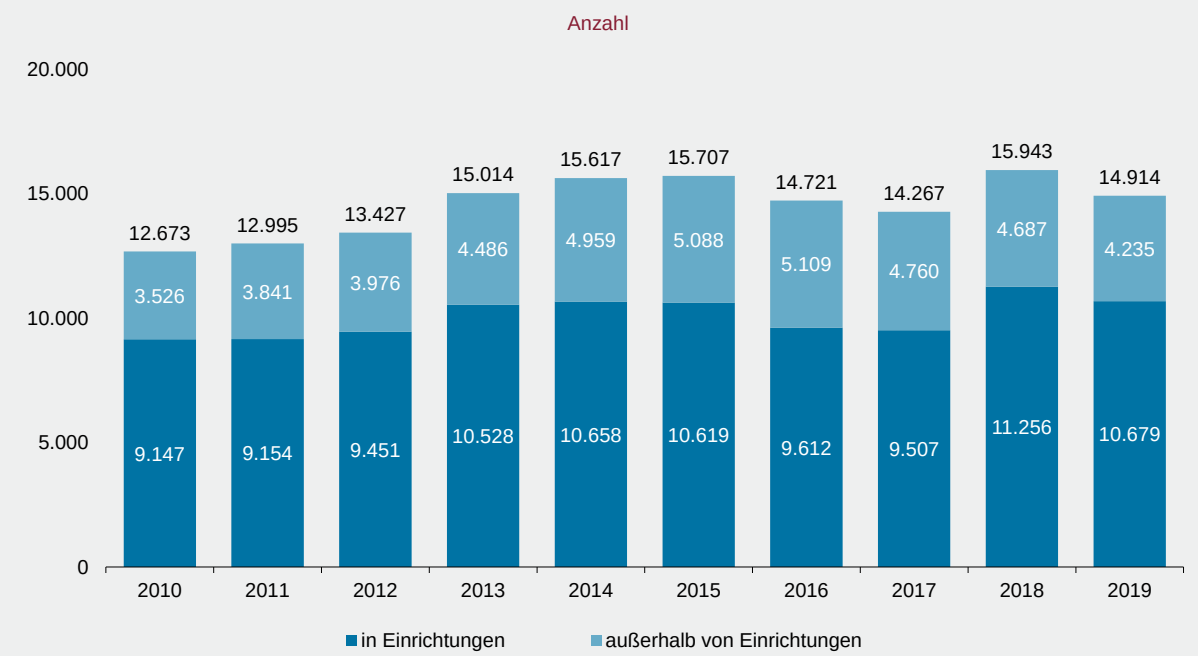

1 Stichtag 31.12

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2019 nach Verwaltungsbezirken

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Insgesamt		Alter von … bis unter … Jahren			In Einrichtungen	Außerhalb von Einrichtungen
	Anzahl	je 1 000 Einwohner/-innen	unter 18	18 – 65	65 und älter		
	Anzahl						
			Kreisfreie Städte				
Frankenthal (Pfalz)	190	3,9	20	115	55	135	55
Kaiserslautern	553	5,5	37	363	153	359	194
Koblenz	583	5,1	31	380	172	416	167
Landau i. d. Pfalz	155	3,3	11	99	45	119	36
Ludwigshafen a. Rh.	640	3,7	64	411	165	427	213
Mainz	599	2,7	50	416	133	410	189
Neustadt a. d. Weinstr.	212	4,0	7	147	58	178	34
Pirmasens	311	7,7	46	186	79	226	85
Speyer	181	3,6	8	132	41	140	41
Trier	602	5,4	37	374	191	400	202
Worms	226	2,7	14	138	74	154	72
Zweibrücken	157	4,6	10	91	56	110	47
			Landkreise				
Ahrweiler	456	3,5	27	293	136	335	121
Altenkirchen (Ww.)	490	3,8	47	310	133	353	137
Alzey-Worms	355	2,7	45	201	109	248	107
Bad Dürkheim	406	3,1	23	269	114	336	70
Bad Kreuznach	618	3,9	82	368	168	431	187
Bernkastel-Wittlich	586	5,2	25	369	192	433	153
Birkenfeld	452	5,6	40	273	139	351	101
Cochem-Zell	263	4,3	6	160	97	220	43
Donnersbergkreis	301	4,0	20	211	70	195	106
Eifelkreis Bitburg-Prüm	313	3,2	17	176	120	245	68
Germersheim	320	2,5	23	206	91	229	91
Kaiserslautern	262	2,5	23	152	87	199	63
Kusel	267	3,8	16	155	96	220	47
Mainz-Bingen	652	3,1	42	491	119	416	236
Mayen-Koblenz	902	4,2	48	610	244	654	248
Neuwied	662	3,6	55	445	162	489	173
Rhein-Hunsrück-Kreis	390	3,8	24	262	104	301	89
Rhein-Lahn-Kreis	667	5,5	45	481	141	353	314
Rhein-Pfalz-Kreis	289	1,9	15	210	64	226	63
Südliche Weinstraße	329	3,0	33	193	103	267	62
Südwestpfalz	234	2,5	16	140	78	181	53
Trier-Saarburg	302	2,0	25	154	123	200	102
Vulkaneifel	218	3,6	13	122	83	189	29
Westerwaldkreis	771	3,8	45	538	188	534	237
Rheinland-Pfalz	14.914	3,6	1.090	9.641	4.183	10.679	4.235
kreisfreie Städte	4.409	4,1	335	2.852	1.222	3.074	1.335
Landkreise	10.505	3,5	755	6.789	2.961	7.605	2.900

6.10 Amtlich erfasste Sozialhilfeausgaben 2019 um 3,7 % gestiegen

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz meldeten für das Jahr 2019 - nach Abzug sämtlicher Erstattungen und Rückzahlungen - Nettoausgaben in Höhe von rd. 1,3 Mrd. € für Sozialhilfeleistungen. Lt. Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz entsprach dies einem Anstieg um knapp 46 Mio. € bzw. 3,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner entfielen somit Nettoausgaben in Höhe von 314 €; im Vorjahr lag der Wert bei 303 €. In den kreisfreien Städten (363 €) wurden mehr Leistungen je Einwohnerin bzw. Einwohner aufgewendet als in den Landkreisen (292 €). Relativ betrachtet verzeichneten die Städte Pirmasens (557 €), Zweibrücken (446 €) und Trier (437 €) die höchsten Sozialhilfeausgaben; die geringsten Werte wurden in Neustadt an der Weinstraße (227 €), dem Landkreis Germersheim (225 €) sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis (199 €) gemeldet.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung stellte wie in den Vorjahren die mit Abstand größte Ausgabenposition innerhalb der Statistik dar. Knapp 78 % der amtlich erfassten Sozialhilfeausgaben sind dieser Leistungsart zuzuordnen. Netto wurden von den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern rd. 1 Mrd. € aufgewendet; das ist ein Plus von 3,2 % bzw. 31 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2018. Aufgrund einer Neuregelung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde diese Position letztmalig in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden diese Leistungen dann in einer eigenen neu konzeptionierten Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX geführt.

Die Unterstützung Pflegebedürftiger (Hilfe zur Pflege) bildet mit Nettoausgaben in Höhe von 180 Mio. € die zweitgrößte Leistungsart (Anteil 14 %). Im Vorjahresvergleich ist dieser Wert um 8 % bzw. 13 Mio. € gestiegen. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in Rheinland-Pfalz im zurückliegenden Jahr Leistungen in Höhe von 55 Mio. € gewährt; das war ein Zuwachs von 1 % bzw. einer halben Million Euro gegenüber 2018. Nachdem die Ausgaben für die Hilfe zur Gesundheit in den vergangenen Jahren sukzessive gesunken sind, war zuletzt ein Anstieg um 2,3 % auf aktuell knapp 25 Mio. € zu verzeichnen. Die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen bildeten - wie schon in den Vorjahren - mit rd. 21 Mio. € (2018: 20 Mio. €) den kleinsten Ausgabenposten der in der amtlichen Statistik erfassten Sozialhilfeleistungen.

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Daten der Ausgaben der Sozialhilfe erhält das Statistische Landesamt jährlich von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Sozialämter sowie Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung) sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden - soweit diese Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen - in elektronischer Form übermittelt.

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn keine anderen Leistungsansprüche (z. B. Un-

terhaltsleistungen, Sozialleistungen aufgrund anderer Normen) bestehen. Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind, bekommen infolge der sog. Hartz IV-Reformen seit 2005 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Aufwendungen hierfür sind in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht enthalten.

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) (entfällt ab BJ 2020, Überführung in SGB IX)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII durch die amtliche Statistik erfasst. Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind somit - im Gegensatz zu den Vorjahren - in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht mehr enthalten.

Die Statistik weist die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, aus dem jeweiligen Berichtsjahr aus. Die Nettoausgaben entsprechen den insgesamt ausgezahlten Beträgen abzüglich der Einnahmen (z. B. Kostenersatz, Erstattungen von Sozialleistungsträgern).

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe (bisher 6. Kapitel SGB XII) neu geregelt und in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird dieses Kapitel ab dem folgenden Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern in einer separaten Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX erfasst.

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII[1] in Rheinland-Pfalz 2009 – 2019

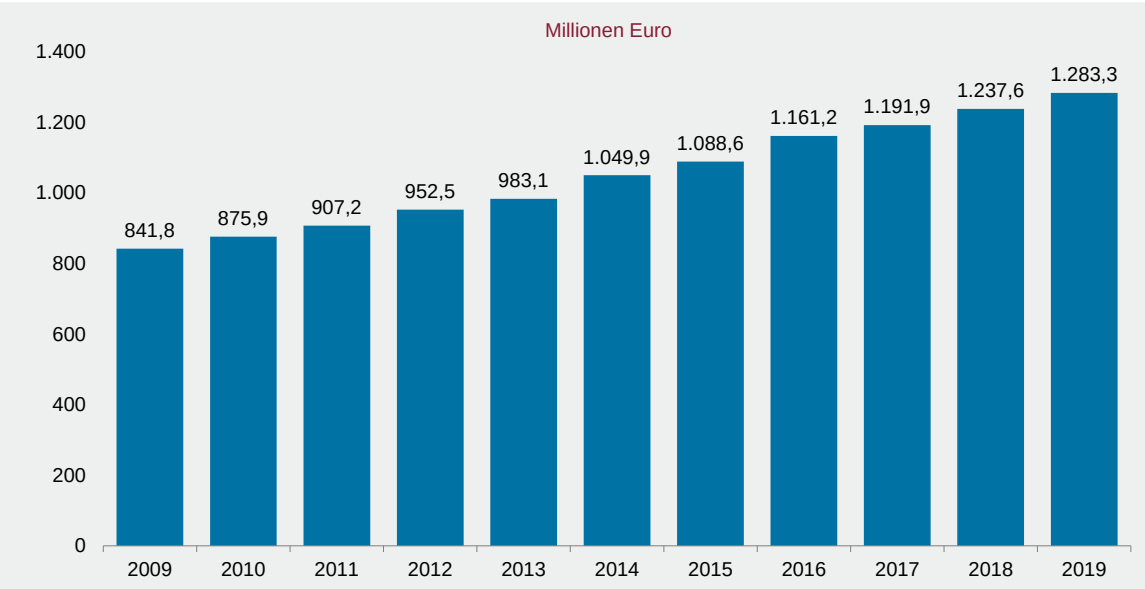

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII[1] nach Hilfearten

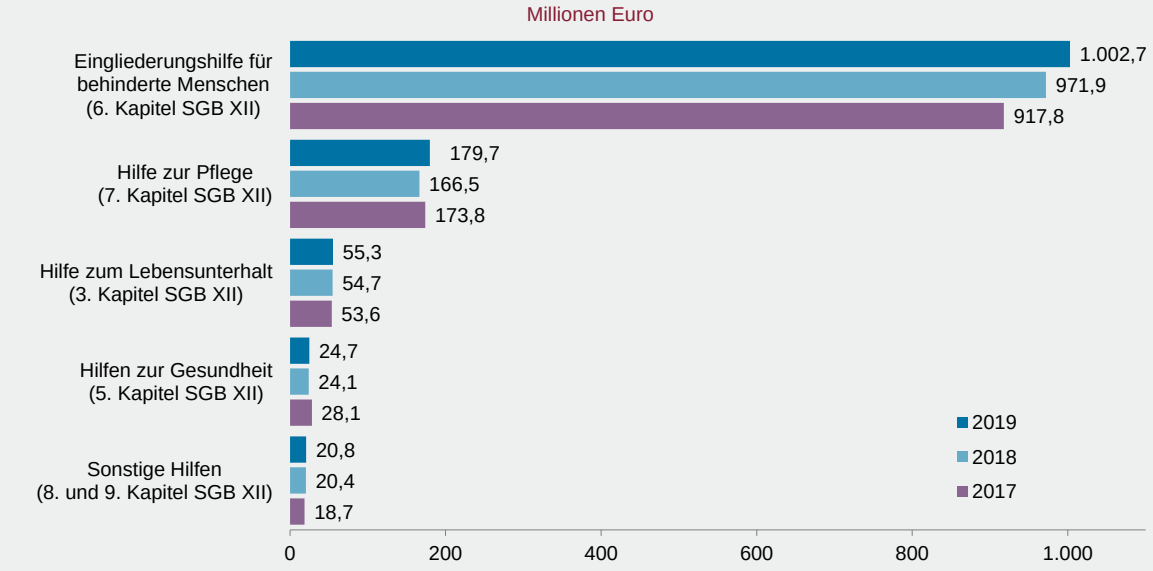

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.
2 Inklusive Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII[1] 2009, 2018 und 2019 nach Hilfearten

Hilfeart	2009	2017	2018	2019	Veränderung 2019 zu 2009	Veränderung 2019 zu 2017	Veränderung 2019 zu 2018
	1.000 EUR				%		
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	35.932	53.567	54.716	55.265	53,8	3,2	1,0
Hilfen zur Gesundheit[2] (5. Kapitel SGB XII)	27.532	28.050	24.149	24.695	-10,3	-12,0	2,3
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	625.960	917.830	971.874	1.002.743	60,2	9,3	3,2
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	135.527	173.765	166.484	179.744	32,6	3,4	8,0
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	16.882	18.683	20.380	20.806	23,2	11,4	2,1
Nettoausgaben Insgesamt (3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII)	841.834	1.191.896	1.237.603	1.283.253	52,4	7,7	3,7

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.
2 Inklusive Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

Bruttoausgaben, Einnahmen sowie Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII[1] in Rheinland-Pfalz 2019 nach Ort der Leistungserbringung

Hilfeart	Bruttoausgaben	Einnahmen						Nettoausgaben
		Insgesamt	Kostenbeiträge; Aufwendungs-/Kostenersatz	Leistungen Dritter: Übergeleitete Unterhaltsansprüche gg. bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflichtige	Leistungen Dritter: Leistungen von Sozialleistungsträgern	Leistungen Dritter: sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlungen gewährter Hilfen (insb. Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
	1.000 EUR							
Insgesamt								
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	59.692	4.427	1.208	660	1.266	202	1.090	55.265
Hilfen zur Gesundheit[3] (5. Kapitel SGB XII)	25.817	1.121	98	43	755	131	94	24.695
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	1.099.333	96.590	12.381	4.207	69.621	3.707	6.675	1.002.743
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	202.984	23.240	5.203	6.258	5.525	1.807	4.448	179.744
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	21.318	512	204	15	77	136	80	20.806
Zusammen (3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII)	1.409.144	125.891	19.095	11.184	77.243	5.983	12.386	1.283.253
Außerhalb von Einrichtungen[2]								
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	27.974	2.508	607	312	637	197	754	25.466
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	166.552	4.473	897	825	791	644	1.316	162.079
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	33.559	1.464	426	157	381	72	428	32.095
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	8.450	155	62	4	38	7	44	8.294
In Einrichtungen[2]								
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	31.718	1.920	602	348	628	5	337	29.799
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	932.781	92.118	11.484	3.382	68.829	3.063	5.359	840.664
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	169.425	21.776	4.777	6.101	5.144	1.734	4.020	147.650
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	12.868	357	142	11	39	129	36	12.511

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.
2 Ohne Hilfen zur Gesundheit, da kein vollständiger Nachweis nach Ort der Leistungserbringung möglich.
3 Inklusive Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII[1] 2019 nach Verwaltungsbezirken

Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	davon					je Einwohner/-in[2]
		Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)[5]	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	
	1.000 EUR						EUR
kreisfreie Städte							
Frankenthal (Pfalz)	14.639	548	157	11.708	2.171	55	301
Kaiserslautern	37.051	1.952	1.726	25.245	7.325	803	371
Koblenz	44.215	1.634	2.298	30.625	9.106	552	388
Landau i. d. Pfalz	14.794	221	268	12.011	2.281	12	316
Ludwigshafen a. Rh.	55.548	2.693	1.025	43.207	8.177	447	324
Mainz	76.167	3.022	3.122	55.230	12.765	2.028	350
Neustadt a. d. Weinstraße	12.097	510	123	9.919	1.464	81	227
Pirmasens	22.446	1.107	170	18.058	2.942	170	557
Speyer	18.930	629	645	14.594	2.856	205	375
Trier	48.554	2.756	1.028	33.792	10.224	754	437
Worms	29.324	1.382	932	20.867	5.682	461	351
Zweibrücken	15.260	799	257	11.888	2.143	172	446
Landkreise							
Ahrweiler	32.223	1.730	762	24.844	4.651	236	248
Altenkirchen (Ww.)	36.181	1.668	434	28.146	5.733	199	281
Alzey-Worms	30.067	1.504	416	24.896	2.968	284	232
Bad Dürkheim	33.513	1.021	140	28.302	3.875	176	253
Bad Kreuznach	57.071	1.110	1.293	47.254	7.308	105	361
Bernkastel-Wittlich	43.760	6.202	1.176	32.641	3.471	271	389
Birkenfeld	28.045	437	356	23.231	3.888	133	347
Cochem-Zell	21.790	512	373	17.146	3.675	85	354
Donnersbergkreis	23.064	718	96	18.977	3.202	71	307
Eifelkreis Bitburg-Prüm	28.033	961	279	23.157	3.521	115	284
Germersheim	28.991	1.051	624	23.504	3.607	205	225
Kaiserslautern	29.259	793	264	24.552	3.376	275	276
Kusel	24.521	685	121	20.054	3.565	97	348
Mainz-Bingen	57.175	2.271	765	47.808	5.943	389	271
Mayen-Koblenz	75.941	3.086	1.599	59.869	11.087	301	354
Neuwied	62.323	2.277	1.004	48.892	9.584	566	342
Rhein-Hunsrück-Kreis	29.317	1.345	214	24.628	3.020	109	284
Rhein-Lahn-Kreis	38.722	2.569	1.016	28.976	5.768	393	317
Rhein-Pfalz-Kreis	30.771	698	401	25.546	4.021	105	199
Südliche Weinstraße	30.358	709	149	26.103	3.273	124	275
Südwestpfalz	29.161	847	357	25.241	2.585	131	307
Trier-Saarburg	41.321	1.279	225	33.766	5.892	160	277
Vulkaneifel	21.959	677	197	18.942	1.931	211	362
Westerwaldkreis	47.971	2.335	667	38.093	6.665	211	238
Kreisfreie Städte	389.026	17.254	11.753	287.145	67.135	5.740	363
Landkreise	881.537	36.484	12.927	714.567	112.609	4.950	292
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung[3]	12.690	1.527	16	1.031	-	10.116	x
Rheinland-Pfalz[4]	1.283.253	55.265	24.695	1.002.743	179.744	20.806	314

1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.
2 Durchschnittliche Bevölkerung 2019.
3 Unmittelbare Ausgaben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung als sachlich zuständiger Träger ohne regionale Zuordnung nach §2 (2) AGSGBXII.
5 Inklusive Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

6.11 Rückläufige Empfängerzahlen bei sozialer Mindestsicherung

Ende 2018 bezogen rd. 287.600 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer Transferleistungen aus den sozialen Mindestsicherungssystemen. Dies entsprach einem Bevölkerungsanteil von 7,0 %. Wie in den Vorjahren wies Rheinland-Pfalz damit nach Bayern (4,6 %) und Baden-Württemberg (5,3 %) die drittniedrigste Quote unter allen Bundesländern auf. Deutschlandweit bezogen 8,7 % der Bevölkerung Mindestsicherungsleistungen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger in Rheinland-Pfalz um rd. 14.300 Personen bzw. 4,7 % gesunken.

Der Rückgang erklärt sich vor allem aus sinkenden Fallzahlen bei den Regelleistungen nach dem SGB II, die alleine rd. drei Viertel aller Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen ausmachen. Ende 2018 waren rd. 219.500 Personen auf staatliche Unterstützungen in Form der sog. Hart-IV-Leistungen angewiesen, knapp 13.400 bzw. 5,7 % weniger als im Vorjahr.

Nach einem Höchststand 2015 infolge der starken Zuwanderung ist zudem die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiter rückläufig. Rd. 16.500 Frauen und Männer erhielten Ende 2018 diese Form der staatlichen Unterstützung. Eine sinkende Anzahl einreisender Asylsuchender sowie der fortschreitende Abschluss von Asylverfahren und der damit einhergehende Verlust von Leistungsansprüchen ließen die Fallzahlen gegenüber 2017 um 2.600 Personen bzw. 13,5 % sinken.

Ein Anstieg zeigt sich hingegen beim Bezug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; gut 16 % aller Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungstransfers sind diesem Bereich zuzurechnen. Rd. 46.800 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer bezogen Ende 2018 entsprechende Leistungen; das war ein Anstieg um 1.700 Personen bzw. 3,9 % gegenüber dem Vorjahr. Betrachtet man lediglich die Entwicklung des Leistungsbezugs ab dem gesetzlichen Rentenalter war zuletzt sogar ein Anstieg um 5 % zu beobachten.

Die Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die - zum Teil ergänzend zu eventuell vorhandenen anderen Einkünften - zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt werden. Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden folgende Leistungen zu den Mindestsicherungsleistungen gezählt:

- Regelleistungen (ALG II und Sozialgeld) nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung 2008 – 2018

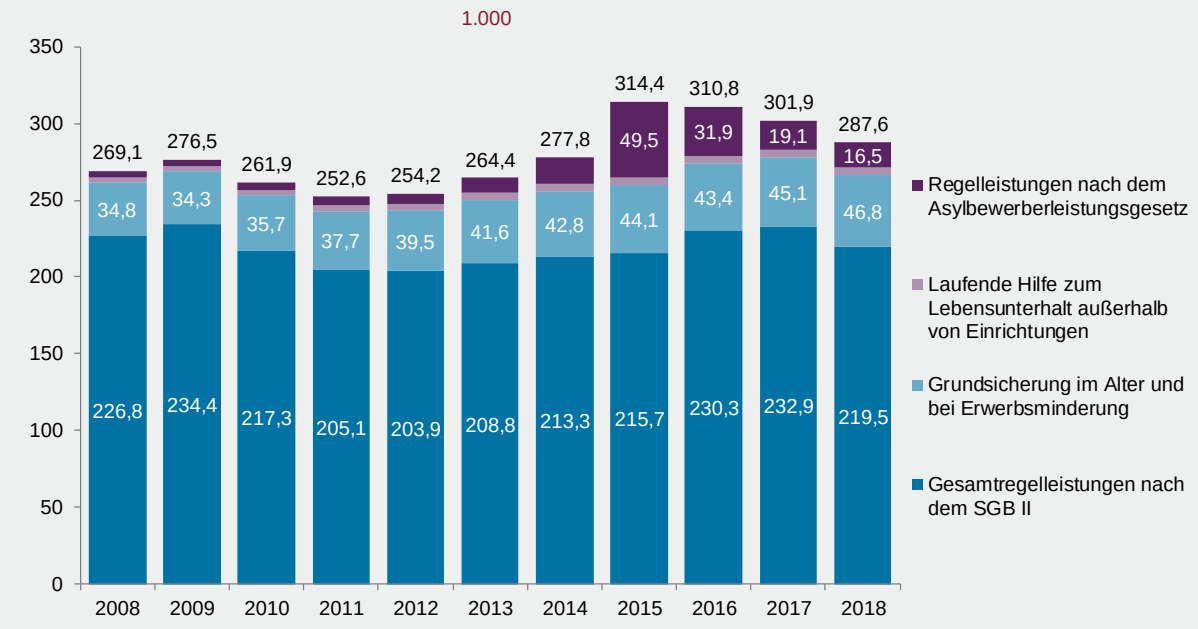

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen (Mindestsicherungsquote) 2008 – 2018

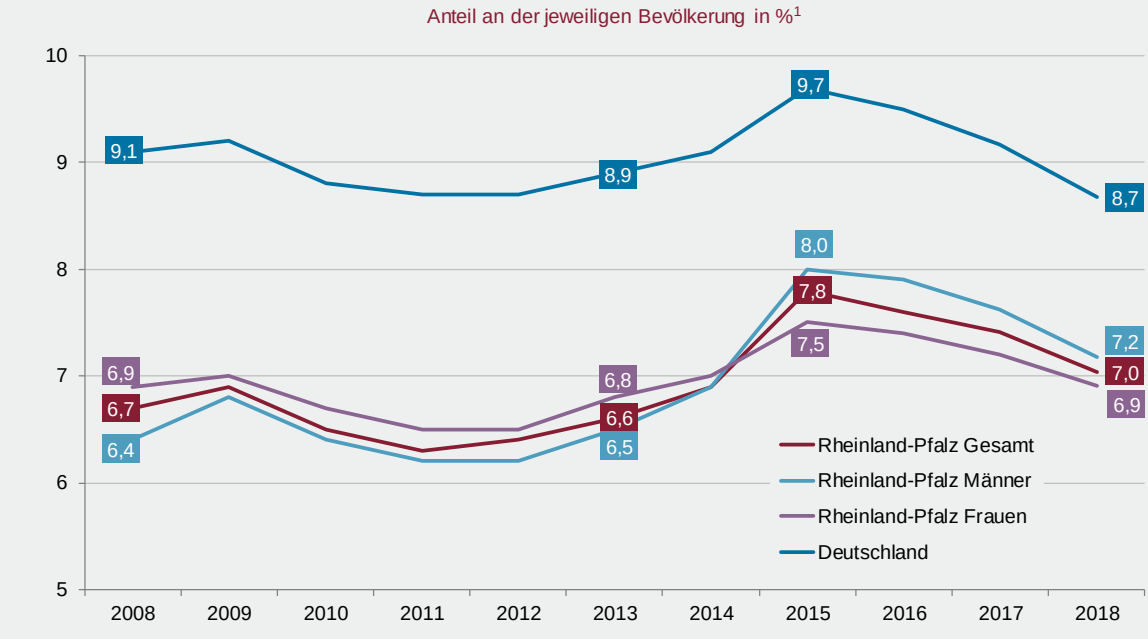

1 Bevölkerung jeweils zum 31.12.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen (Mindestsicherungsquote) 2018 nach Ländern

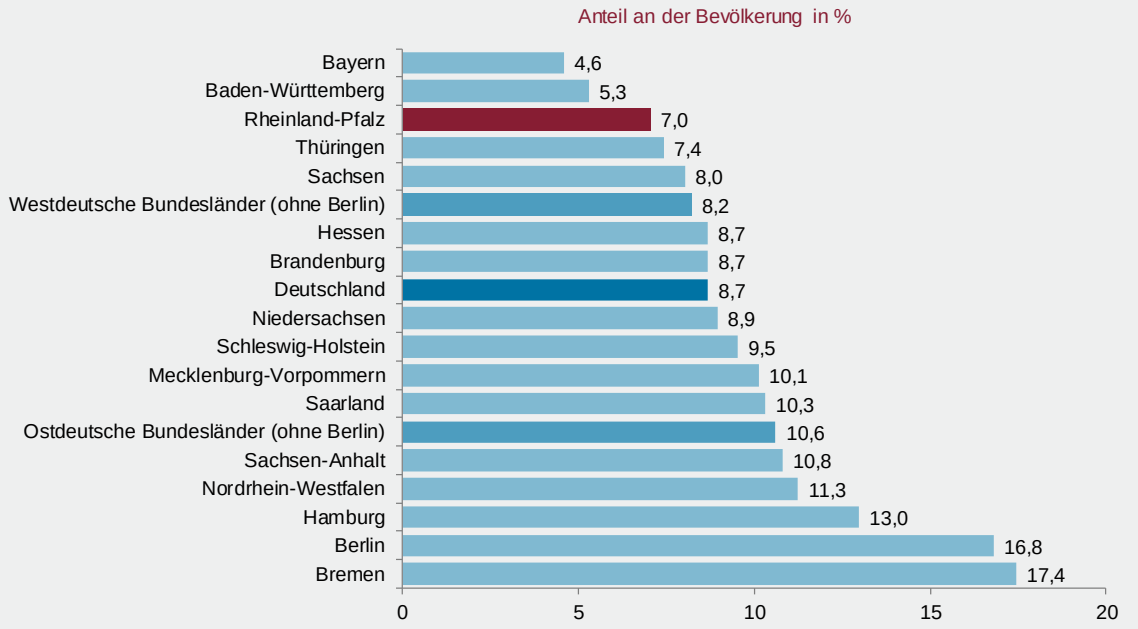

Empfänger/-innen von Leistungen der sozialen Mindestsicherung 2008 - 2018

Leistungsart	2008	2013	2017	2018				
	Anzahl				Anteil	Veränderung zu		
						2008	2013	2017
					%			
Regelleistungen nach dem SGB II	226.803	208.761	232.901	219.510	76,3	-3,2	5,1	-5,7
Arbeitslosengeld II	163.578	151.790	165.196	154.604	53,8	-5,5	1,9	-6,4
Sozialgeld	63.227	56.971	67.705	64.906	22,6	2,7	13,9	-4,1
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	34.759	41.626	45.101	46.845	16,3	34,8	12,5	3,9
Grundsicherung bei dauerhaft voller Erwerbsminderung	16.225	19.886	22.018	22.603	7,9	39,3	13,7	2,7
Grundsicherung im Alter	18.534	21.740	23.083	24.242	8,4	30,8	11,5	5,0
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	3.151	4.486	4.760	4.687	1,6	48,7	4,5	-1,5
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	4.428	9.572	19.125	16.538	5,8	273,5	72,8	-13,5
Insgesamt	269.141	264.445	301.887	287.580	100	6,9	8,7	-4,7

Quellen: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Sozialhilfestatistiken, Asylbewerberleistungsstatistik), Bundesagentur für Arbeit (SGB-II-Statistik).

6.12 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bei der Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes berücksichtigt

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz [SodEG]) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren und - soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind - auch umsetzen. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird im Gegenzug ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

§ 5 Satz 1 SodEG sieht vor, dass die Länder durch Landesrecht die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG bestimmen. Dazu hat das zuständige Ministerium den Entwurf der Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes erstellt und im Mai 2020 ein Anhörverfahren durchgeführt. Dieser orientiert sich an den bekannten und bewährten Zuständigkeitsregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Der Landkreistag hat als federführender Verband der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme konzipiert, die im Wesentlichen folgende Punkte beinhaltete:

§ 1 des Verordnungsentwurfes sieht vor, die Zuständigkeiten für den Vollzug des SodEG (auch) hinsichtlich der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu verorten, obwohl alleiniger Träger der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis das Land selbst ist. Die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Eingliederungshilfe beschränkt sich nach § 2 AGSGB IX auf die „individuellen Leistungsangelegenheiten“ der volljährigen Menschen mit Behinderungen, während die Kompetenz für alle einzelfallübergreifenden Entscheidungen beim Land verbleibt.

Da SodEG-Zuschüsse keinen Bezug zu individuellen Leistungsangelegenheiten der volljährigen Menschen mit Behinderungen haben, sondern allein der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags des Landes gegenüber den Leistungserbringern dienen (§ 3 SodEG), müssen sie als einzelfallübergreifende „Rettungszahlungen“ konsequenterweise auch vom Land selbst administriert werden.

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für die Sozialdienstleister im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen würde auch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Leistungserbringer, die in drei Kommunen ihre Leistungen erbringen, müssten nicht drei Anträge stellen, die dezentral in drei Kommunen bearbeitet und beschieden werden, sondern könnten zentral einen Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellen und erhalten einen Bescheid. Dazu sind Leistungserbringer zu verpflichten, mit wahrheitsgemäßen Angaben die Zuschüsse nach dem SodEG zu beantragen. Mittels Stichproben können Angaben bei den

Kommunen überprüft werden - auch spätere Prüfungen und ggf. Erstattungsansprüche müssen möglich sein.

Hinsichtlich der Regelung in § 2 des Entwurfes über die Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit.

Die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage lässt ausschließlich Landesregelungen über die Zuständigkeiten zu. Eine Ermächtigung zur Regelung der Kostenträgerschaft und/oder der Kostenbeteiligung sind in der bundesrechtlichen Vorschrift nicht enthalten. Damit geht der Entwurf über die Ermächtigungsgrundlage hinaus und ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände rechtswidrig.

Die Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände hatten Erfolg. In der am 22.06.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des SodEG vom 19.06.2020 sind die Regelungen über die Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung nicht mehr enthalten.

6.13 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Sanktionsregelungen im SGB II

Das Bundesverfassungsgericht hat die Sanktionsregelungen im SGB II grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. In seinem Urteil vom 05.11.2019 stellte das Gericht aber auch fest, dass der Gesetzgeber erhebliche Anpassungen vornehmen muss, um die Regelungen künftig bezogen auf die bislang starre dreimonatige Dauer der Leistungskürzung insbesondere bei Erfüllung der Mitwirkungspflicht flexibler auszugestalten sowie außergewöhnliche Härten zu verhindern. Ebenso hat das Gericht Kürzungen bei wiederholten Pflichtverletzungen jedenfalls in Höhe von 60 % des Regelsatzes und darüber hinaus beanstandet, dabei allerdings die Möglichkeit der gesetzgeberischen Regelung einer weiteren - geringfügigeren bzw. längeren - Kürzung ausdrücklich offengehalten. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind die betreffenden Vorschriften unter Beachtung der Maßgaben im Urteil weiter anwendbar.

Nach dem Urteil kann der Gesetzgeber die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz binden, solche Leistungen also nur dann gewähren, wenn Menschen ihre Existenz nicht selbst sichern können. Er kann erwerbsfähigen Beziehern von Arbeitslosengeld II auch zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen und darf die Verletzung solcher Pflichten sanktionieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen entzieht.

Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung würden hierfür allerdings strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gelten; der sonst weite Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers sei insoweit beschränkt. Je länger die Regelungen in Kraft seien und der Gesetzgeber damit deren Wirkungen fundiert einschätzen könne, desto weniger dürfe er sich allein auf Annahmen stützen. Auch müsse es den Betroffenen möglich sein, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis einerseits die Höhe einer Leistungsminderung von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten nicht beanstandet. Andererseits hat es auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse die Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Dabei hat das Gericht allerdings die Möglichkeit der gesetzgeberischen Regelung einer weiteren - geringfügigeren bzw. längeren - Kürzung ausdrücklich offengehalten.

Mit dem Grundgesetz unvereinbar seien Kürzungen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern sei und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben werde.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt nach dem Bundesverfassungsgericht die - für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende - Leistungsminderung in Höhe von 30 % nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 SGB II mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Sanktionierung nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsminderung um 60 % sowie zum vollständigen Leistungsentzug (§ 31 a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II) sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Leistungsminderung nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf und von einer Sanktionierung auch hier abgesehen werden kann, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

§ 31 b Abs. 1 Satz 3 SGB II zur zwingenden dreimonatigen Dauer des Leistungsentzugs ist bis zu einer Neuregelung mit der Einschränkung anzuwenden, dass das Jobcenter die Leistung wieder erbringen kann, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird oder Leistungsberechtigte sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen. Die Minderung darf bei nachträglicher Mitwirkung maximal noch einen Monat andauern.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war Thema von Rundschreiben an die Mitglieder ebenso wie die Bewertungen des Deutschen Landkreistages und die fachlichen Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit.

6.14 Erwerbstätigkeit erreicht 2019 neuen Höchststand

Im Durchschnitt des Jahres 2019 hatten mehr als zwei Millionen Erwerbstätige ihren Arbeitsort in Rheinland-Pfalz. Nach Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, dem das Statistische Landesamt in Bad Ems angehört, waren dies 14.500 Personen oder 0,7 % mehr als 2018. Damit erreichte die Zahl der Erwerbstätigen zum zehnten Mal in Folge einen Höchststand.

Im Bundesdurchschnitt war der Beschäftigungszuwachs mit + 0,9 % erneut etwas stärker als in Rheinland-Pfalz. In den alten Ländern (ohne Berlin) betrug der Anstieg wie in Deutschland insgesamt + 0,9 %. In den neuen Bundesländern nahm die Zahl der Erwerbstätigen um 0,2 % zu.

Die positive Entwicklung in Rheinland-Pfalz beruhte wesentlich auf einem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gut zwei Drittel der Erwerbstätigkeit ausmacht. Lt. ersten Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Oktober 2019 um 1,3 % höher als im Oktober 2018. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten lag im Juni 2019 um 3 % unter dem Niveau des Vorjahresmonats.

Wirtschaftsbereiche

Die Zunahme der Erwerbstätigkeit war wie in den Vorjahren vor allem dem Dienstleistungssektor zu verdanken. In diesem Bereich waren insgesamt 10.200 Personen mehr beschäftigt als 2018; dies entspricht einem Plus von 0,7 % (Deutschland: + 1 %). Der Beschäftigungszuwachs geht im Wesentlichen auf den größten Teilbereich „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ zurück. Dort erhöhte sich die Beschäftigung um 9.300 Personen bzw. 1,3 % (Deutschland: + 1,6 %). Im Bereich „Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 2.700 bzw. 0,5 % (Deutschland: + 1 %). Der Bereich „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“ verzeichnete einen Rückgang der Beschäftigung. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm um 1.900 bzw. - 0,7 % ab (Deutschland: - 0,3 %). Dies lag vor allem an dem Teilbereich Unternehmensdienstleister.

Im **Produzierenden Gewerbe** stieg die Erwerbstätigkeit 2019 ebenfalls an. Insgesamt waren 4.800 Personen bzw. 0,9 % mehr tätig als 2018 (Deutschland: ebenfalls + 0,9 %). Besonders stark war die Zunahme im Baugewerbe mit 2.500 Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt bzw. einem Plus von 2,1 % (Deutschland: + 1,4 %). Im restlichen Produzierenden Gewerbe, das in Rheinland-Pfalz von der Industrie dominiert wird, erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen um 2.300 bzw. 0,6 % (Deutschland: + 0,7 %).

Für den Sektor **Land- und Forstwirtschaft** wurde ein Beschäftigungsrückgang festgestellt. Die Zahl der Erwerbstätigen sank gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % (Deutschland: - 2 %).

Die Ergebnisse beruhen auf der Schnellrechnung des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, die sich auf aktuelle Basisstatistiken stützt. Die Darstellung der Erwerbstätigkeit erfolgt als Jahresdurchschnittsangabe am Arbeitsort (Inlandskonzept), d. h., die Angaben beziehen sich auf Erwerbstätige, die - unabhängig von ihrem Wohnort - ihren Arbeitsplatz im jeweiligen Gebiet hatten. Zu den Erwerbstätigen rechnen alle Personen, die als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte sowie Heimarbeiter und marginal Beschäftigte) oder als Selbstständige einschließlich mithelfenden Familienangehörigen eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept).

Die Ergebnisse sind abgestimmt auf den Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes vom 02.01.2020.

Erwerbstätige am Arbeitsort 2019 nach Ländern

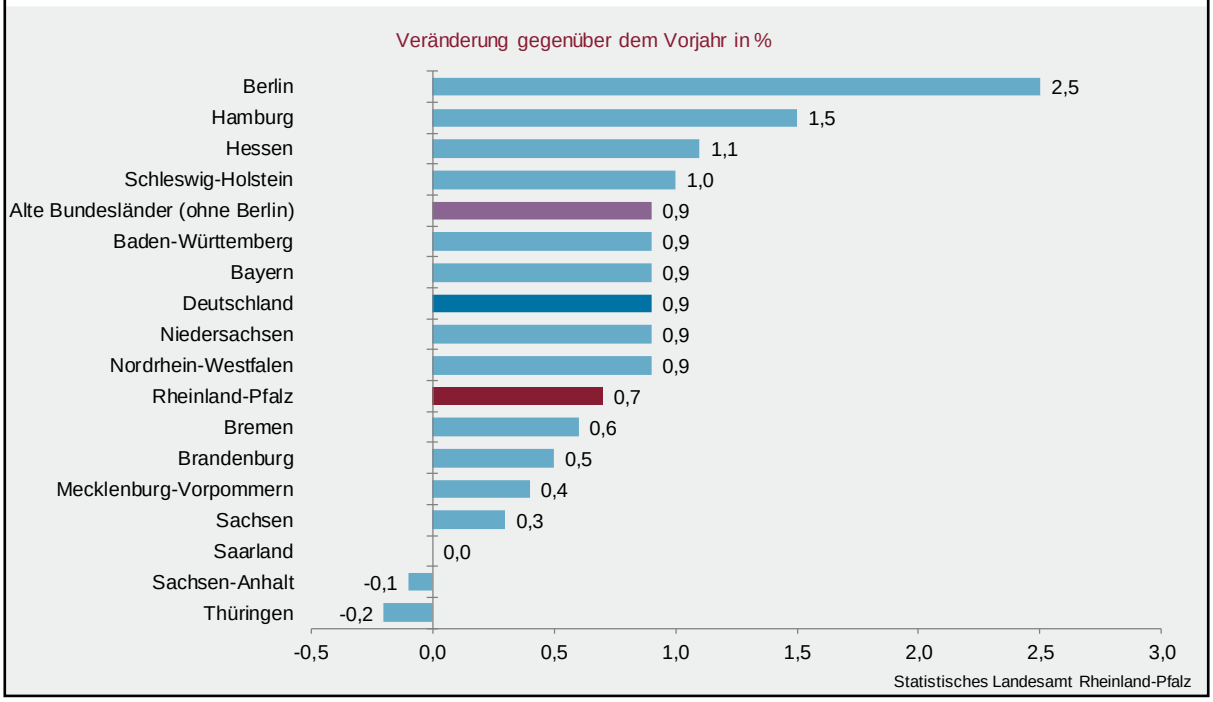

Erwerbstätige am Arbeitsort in Rheinland-Pfalz und in Deutschland 2006 - 2019

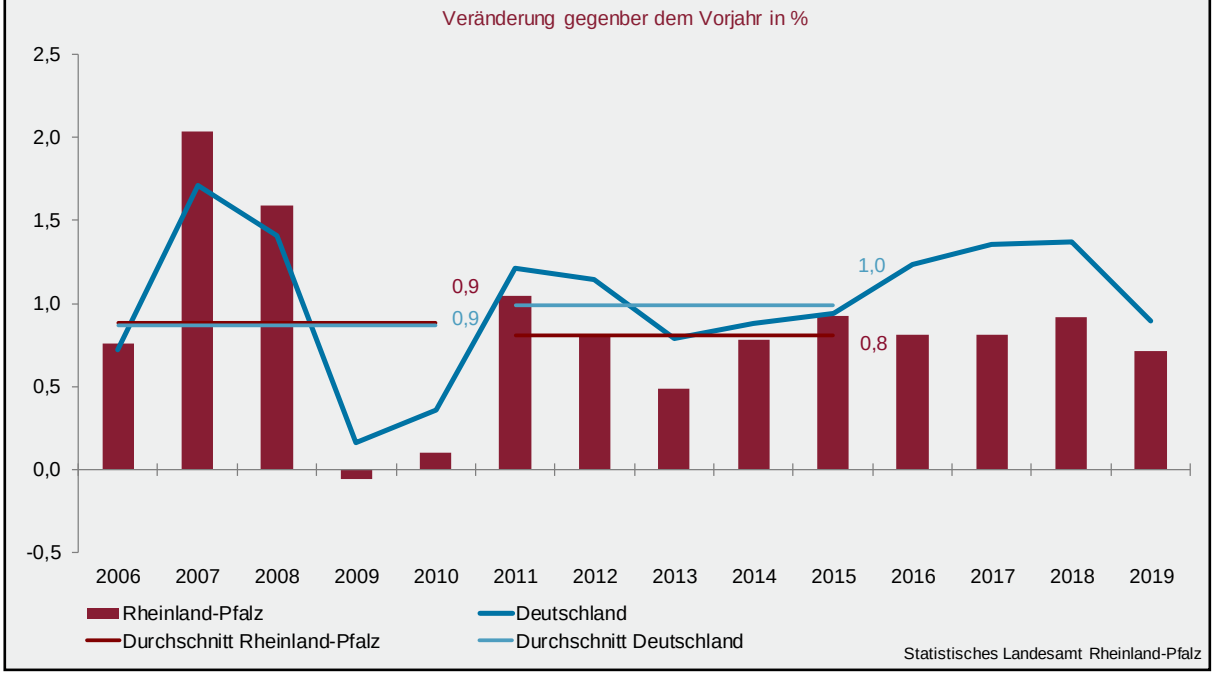

Erwerbstätige am Arbeitsort in Rheinland-Pfalz 2019 nach Wirtschaftsbereichen

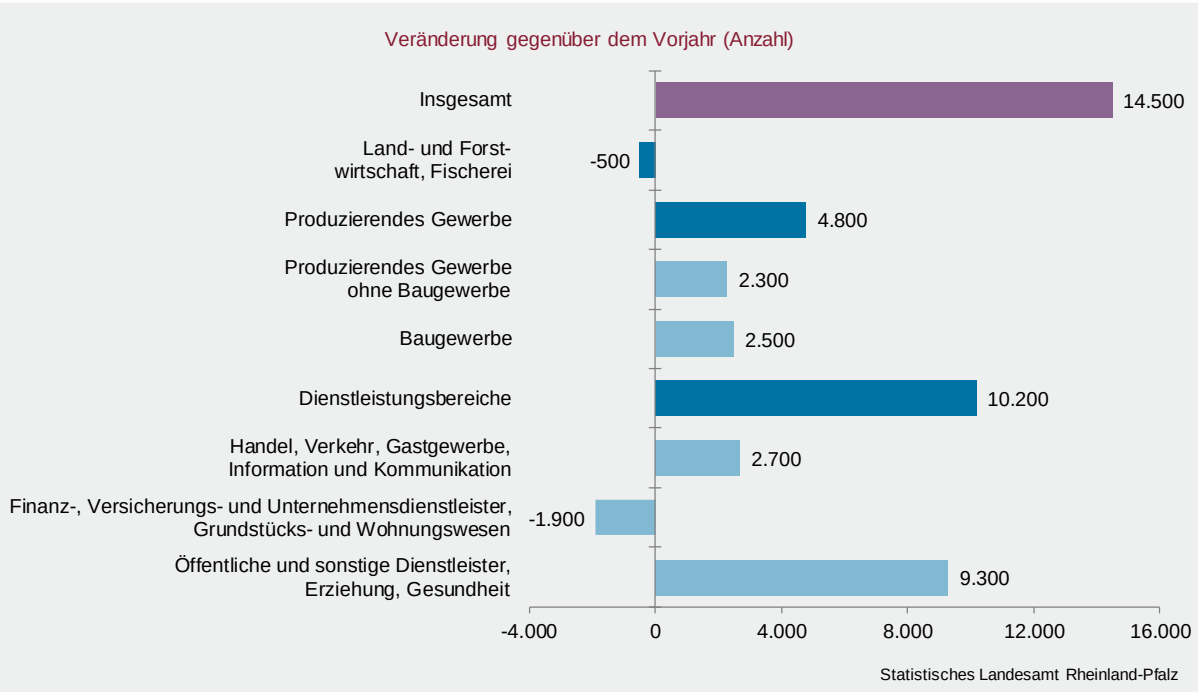

Erwerbstätige am Arbeitsort in Rheinland-Pfalz 2006 - 2019 nach Wirtschaftsbereichen

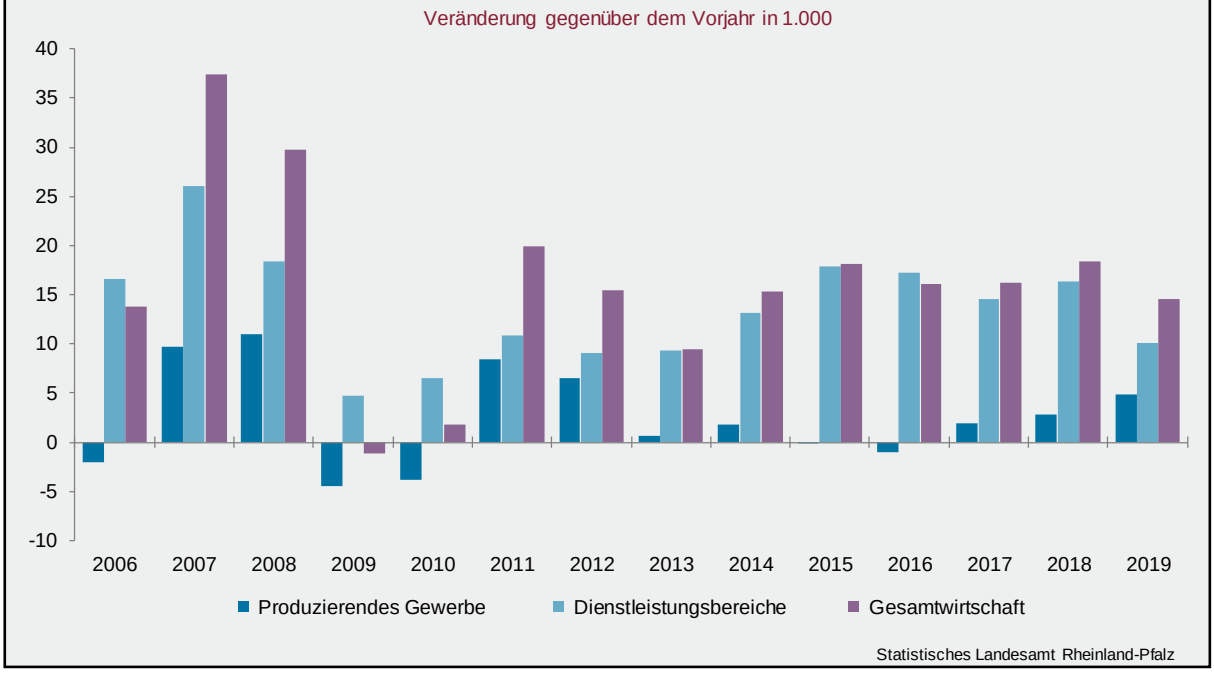

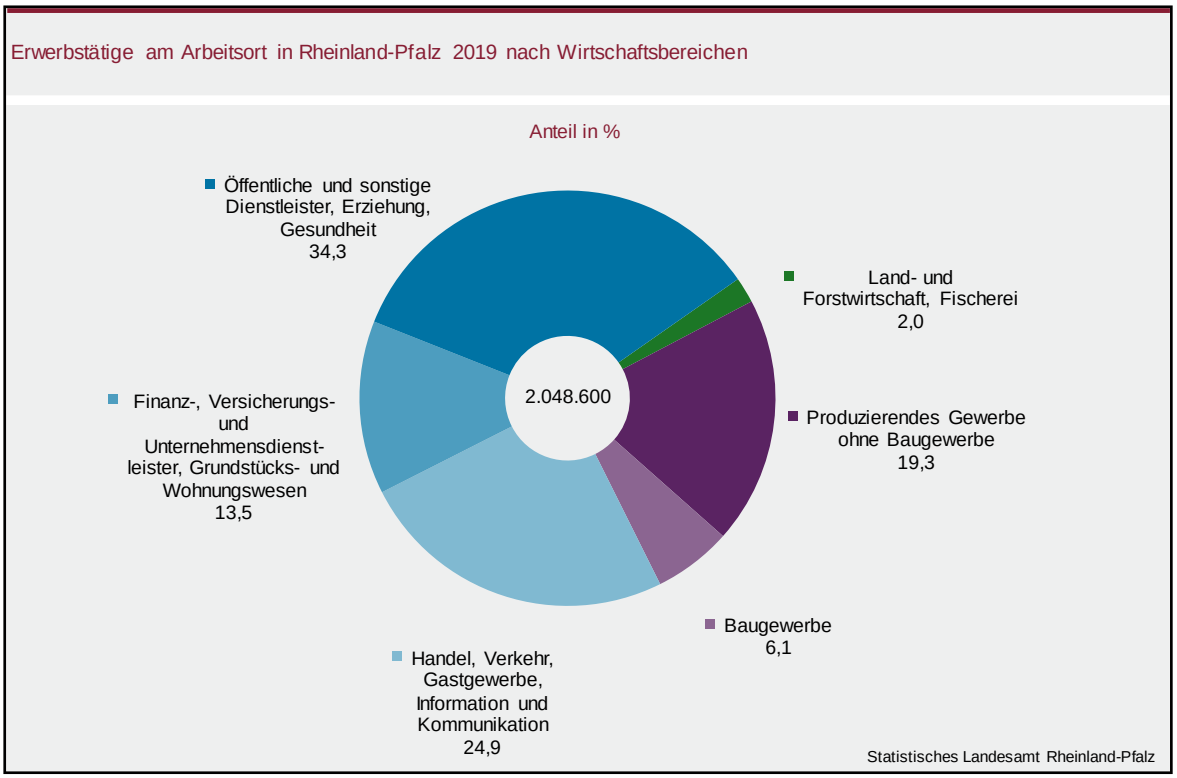

Erwerbstätige am Arbeitsort 2019 nach Ländern

Land	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt		
	2019	Veränderung 2019 gegenüber 2018	
	1.000		%
Baden-Württemberg	6.398,1	57,9	0,9
Bayern	7.722,4	72,2	0,9
Berlin	2.065,9	49,6	2,5
Brandenburg	1.128,8	5,4	0,5
Bremen	438,9	2,8	0,6
Hamburg	1.293,2	19,0	1,5
Hessen	3.535,5	37,1	1,1
Mecklenburg-Vorpommern	758,9	3,1	0,4
Niedersachsen	4.144,8	35,2	0,9
Nordrhein-Westfalen	9.637,8	87,7	0,9
Rheinland-Pfalz	**2.048,6**	**14,5**	**0,7**
Saarland	534,3	-0,1	0,0
Sachsen	2.067,5	7,0	0,3
Sachsen-Anhalt	1.004,9	-1,3	-0,1
Schleswig-Holstein	1.430,2	13,5	1,0
Thüringen	1.046,2	-1,7	-0,2
Deutschland	**45.256,0**	**402,0**	**0,9**
Nachrichtlich:			
Alte Bundesländer (ohne Berlin)	37.183,8	339,9	0,9
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	6.006,3	12,5	0,2

Erwerbstätige am Arbeitsort 2019 nach Wirtschaftsbereichen			
Wirtschaftsbereich	Rheinland-Pfalz		Deutschland
	1.000	Veränderung zu 2018 in %	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	41,1	-1,1	-2,0
Produzierendes Gewerbe	519,6	0,9	0,9
produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	394,8	0,6	0,7
Baugewerbe	124,8	2,1	1,4
Dienstleistungsbereiche	1.487,8	0,7	1,0
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	509,6	0,5	1,0
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	276,4	-0,7	-0,3
Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	701,9	1,3	1,6
Insgesamt	2.048,6	0,7	0,9

6.15 Knapp ein Fünftel der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz arbeitet in den drei größten Städten

Die Zahl der Erwerbstätigen ist 2018 in den Landkreisen mit 1 % etwas stärker gestiegen als in den kreisfreien Städten mit 0,8 %. In den meisten kreisfreien Städten und Landkreisen nahm die Erwerbstätigkeit zu; lediglich in zwei kreisfreien Städten sowie sechs Landkreisen nahm sie ab. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Rheinland-Pfalz 2018 um 0,9 % auf gut 2,03 Millionen.

Davon arbeiteten 1,27 Millionen bzw. 62 % in den 24 Landkreisen und 0,77 Millionen bzw. 38 % in den zwölf kreisfreien Städten. Knapp ein Fünftel aller Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz arbeitete in den drei Städten Mainz, Ludwigshafen und Koblenz. Im Vergleich der Landkreise gab es die meisten Arbeitsplätze im Westerwaldkreis sowie in Mayen-Koblenz.

Typischerweise ist die Arbeitsplatzdichte in den kreisfreien Städten deutlich höher als in den Landkreisen; viele Beschäftigte pendeln von den Landkreisen in die Städte. In Rheinland-Pfalz kamen 2018 in den kreisfreien Städten auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Schnitt 1.073 Erwerbstätige, in den Landkreisen waren es 653 Erwerbstätige. Wie schon in den Jahren zuvor wies die Stadt Koblenz die mit Abstand höchste Arbeitsplatzdichte auf. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter kamen dort 1.434 Erwerbstätige. Den niedrigsten Wert aller 36 Verwaltungsbezirke verzeichnete der Landkreis Südwestpfalz mit 396 Erwerbstätigen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

Wirtschaftsbereiche

In den kreisfreien Städten sind knapp vier Fünftel aller Erwerbstätigen in den Dienstleistungsbereichen tätig; etwa ein Fünftel hat einen Arbeitsplatz im Produzierenden Gewerbe. Mit einem durchschnittlichen Erwerbstätigenanteil von 0,5 % hat der Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ in den Städten nur eine sehr geringe Bedeutung. Den höchsten Anteil an Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe gibt es in Ludwigshafen (2018: 42 %). Dagegen sind in Mainz 90 % aller Erwerbstätigen in Dienstleistungsbereichen beschäftigt.

In den Landkreisen liegt der durchschnittliche Anteil der Dienstleistungsbereiche mit 69 % deutlich niedriger als in den kreisfreien Städten. Gut 28 % der Erwerbstätigen in den Landkreisen sind im Produzierenden Gewerbe tätig. Im Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ arbeiten durchschnittlich 3 % der Erwerbstätigen. Einen besonders großen Anteil

hat das Produzierende Gewerbe mit 42 % im Landkreis Germersheim. Im Kreis Cochem-Zell arbeiten dagegen 19 % der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe; hier stellen die Dienstleistungsbereiche mehr als drei Viertel der Arbeitsplätze. Den höchsten Erwerbstätigenanteil in der Landwirtschaft weist der Rhein-Pfalz-Kreis mit 8,7 % auf.

Die Darstellung der Erwerbstätigkeit erfolgt als durchschnittliche Größe des jeweiligen Berichtszeitraums am Arbeitsort (Inlandskonzept), d. h. die Angaben beziehen sich auf Erwerbstätige, die - unabhängig von ihrem Wohnort - ihren Arbeitsplatz im jeweiligen Gebiet hatten. Zu den **Erwerbstätigen** zählen alle Personen, die als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte sowie Heimarbeiter und marginal Beschäftigte) oder als Selbstständige einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept).

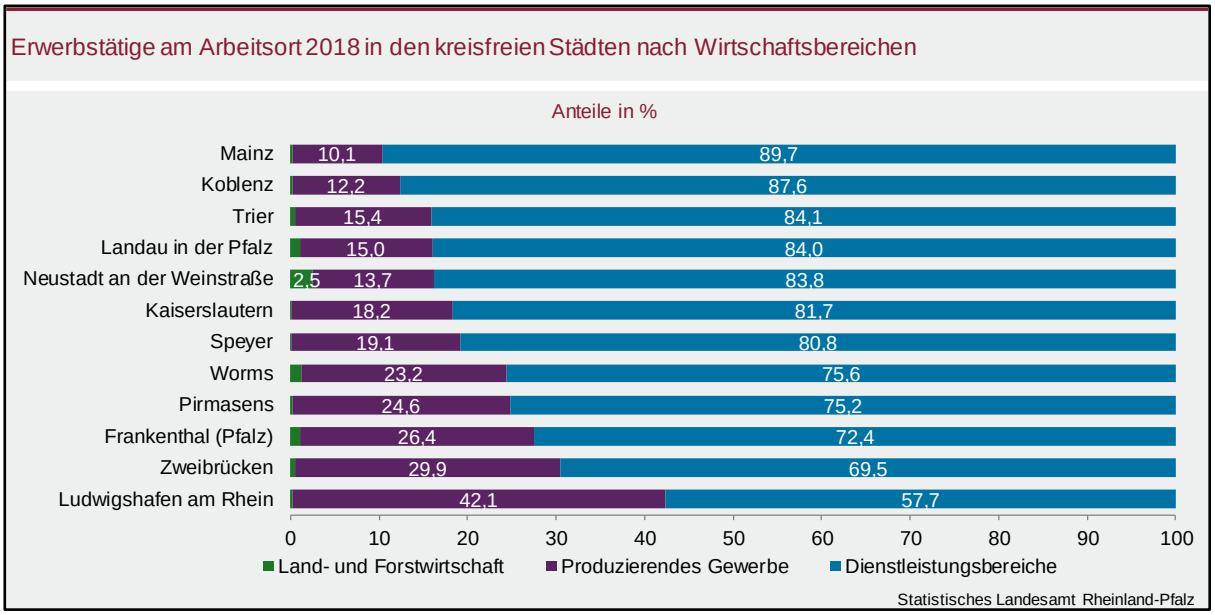

Erwerbstätige am Arbeitsort 2018 in den Landkreisen nach Wirtschaftsbereichen

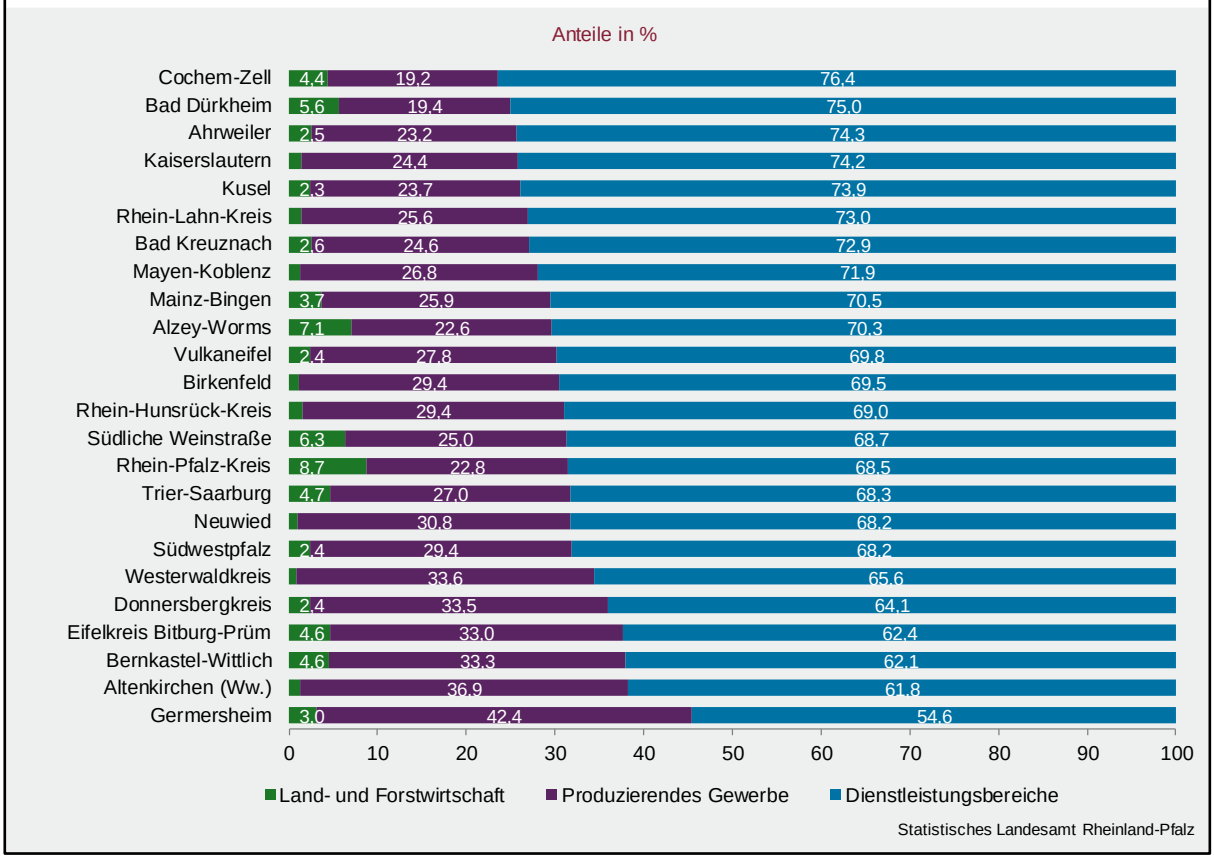

Erwerbstätige am Arbeitsort 2000–2018 nach Verwaltungsbezirken

Verwaltungsbezirk	2000	2017	2018			
	Erwerbstätige			Veränderung gegenüber 2017	Anteil am Land	Arbeitsplatzdichte [1]
	1000			%		Anzahl
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	21,7	22,8	23,4	2,9	1,2	765
Kaiserslautern	64,1	71,8	72,3	0,8	3,6	1.073
Koblenz	96,1	107,7	108,0	0,4	5,3	1.434
Landau i. d. Pfalz	26,5	32,6	33,4	2,5	1,6	1.050
Ludwigshafen a. Rh.	114,7	125,4	126,7	1,1	6,2	1.136
Mainz	137,9	157,1	158,5	0,8	7,8	1.047
Neustadt a. d. Weinstr.	27,2	28,2	28,1	-0,2	1,4	842
Pirmasens	26,9	27,2	27,5	1,2	1,4	1.092
Speyer	32,4	39,7	39,7	0,1	2,0	1.216
Trier	73,3	80,1	79,7	-0,5	3,9	1.026
Worms	37,8	44,9	45,0	0,4	2,2	830
Zweibrücken	22,9	22,1	22,6	2,6	1,1	1.028
Landkreise						
Ahrweiler	47,1	53,8	55,3	2,8	2,7	677
Altenkirchen (Ww.)	53,0	55,9	56,4	0,9	2,8	681
Alzey-Worms	38,0	46,1	47,2	2,4	2,3	554
Bad Dürkheim	43,6	48,5	48,9	0,8	2,4	581
Bad Kreuznach	67,8	73,8	73,7	-0,1	3,6	735
Bernkastel-Wittlich	53,4	58,2	58,4	0,4	2,9	811
Birkenfeld	40,6	38,7	39,4	1,6	1,9	768
Cochem-Zell	29,0	31,2	31,9	2,0	1,6	812
Donnersbergkreis	27,2	31,1	31,4	1,1	1,5	644
Eifelkreis Bitburg-Prüm	38,2	42,2	42,0	-0,4	2,1	651
Germersheim	50,3	59,1	59,7	1,0	2,9	698
Kaiserslautern	31,0	34,9	34,9	-0,1	1,7	512
Kusel	22,9	20,3	20,0	-1,3	1,0	444
Mainz-Bingen	63,5	79,8	80,9	1,5	4,0	590
Mayen-Koblenz	85,0	98,4	98,1	-0,3	4,8	707
Neuwied	80,2	83,9	85,9	2,4	4,2	738
Rhein-Hunsrück-Kreis	47,0	55,9	56,6	1,2	2,8	852
Rhein-Lahn-Kreis	47,6	49,8	50,9	2,2	2,5	652
Rhein-Pfalz-Kreis	36,5	44,8	45,7	1,8	2,2	466
Südliche Weinstraße	38,5	45,5	46,3	1,8	2,3	653
Südwestpfalz	26,9	23,9	24,0	0,2	1,2	396
Trier-Saarburg	41,4	49,3	49,3	-0,1	2,4	506
Vulkaneifel	27,1	30,8	31,2	1,3	1,5	810
Westerwaldkreis	90,7	100,2	100,8	0,6	5,0	767
Rheinland-Pfalz	1.808,0	2.015,6	2.034,0	0,9	100,0	766
kreisfreie Städte	681,5	759,4	765,1	0,8	37,6	1.073
Landkreise	1.126,5	1.256,2	1.268,9	1,0	62,4	653

1 Erwerbstätige am Arbeitsort je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: August 2019

6.16 Reallöhne im Jahr 2019 um 1 % gestiegen

Die Reallöhne in Rheinland-Pfalz sind im vergangenen Jahr nicht so stark gestiegen wie im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre. Nach vorläufigen Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung erhöhten sich die preisbereinigten Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2019 um 1 % (Deutschland: + 1,2 %). Nach den im Berichtszeitraum veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes war die Zunahme niedriger als im Vorjahr, als sich der Reallohnzuwachs auf 1,2 % belief. Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2018 stiegen die Reallöhne um 1,4 %.

Die Entwicklung des Reallohnindex hängt von der Entwicklung der Verdienste und der Entwicklung der Verbraucherpreise ab. Der Index der Bruttomonatsverdienste der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich stieg 2019 um 2,2 %. Damit fiel die Steigerung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen 2019 niedriger aus als in den Vorjahren; mit Ausnahme der Jahre 2009 und 2016 schwankten die Verdienststeigerungen von 2008 bis 2018 zwischen 2,4 und 3,3 %. Die durchschnittliche nominale Verdienstentwicklung zwischen 2009 und 2018 betrug jährlich 2,5 %.

Die nominalen Verdienste stiegen - wie in den vergangenen Jahren - stärker als die Teuerungsrate. Die Verbraucherpreise lagen 2019 im Durchschnitt um 1,3 % über dem Vorjahresniveau. Zwischen 2009 und 2018 legten die Verbraucherpreise um durchschnittlich 1,1 % pro Jahr zu.

Die Reallöhne entsprechen dem preisbereinigten Bruttomonatsverdienst einschließlich Sonderzahlungen (wie Leistungsprämien oder Weihnachtsgeld) der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Bei einer positiven Veränderungsrate des Reallohnindex sind die Verdienste stärker gestiegen als die Verbraucherpreise, bei einer negativen Veränderungsrate ist es umgekehrt.

Die statistische Grundlage bildet die vierteljährliche Verdiensterhebung in Rheinland-Pfalz. Hierbei werden etwa 2.200 Betriebe aus dem Produzierenden Gewerbe und dem Dienstleistungsbereich zu den Verdiensten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befragt. Das hier dargestellte Jahresergebnis basiert auf den Ergebnissen der ersten drei Quartale 2019 sowie auf den vorläufigen Ergebnissen für das vierte Quartal. Endgültige Ergebnisse in detaillierter Darstellung werden voraussichtlich im März 2020 veröffentlicht.

Verbraucherpreise, Bruttomonatsverdienste und Reallöhne 2009 bis 2019[1]

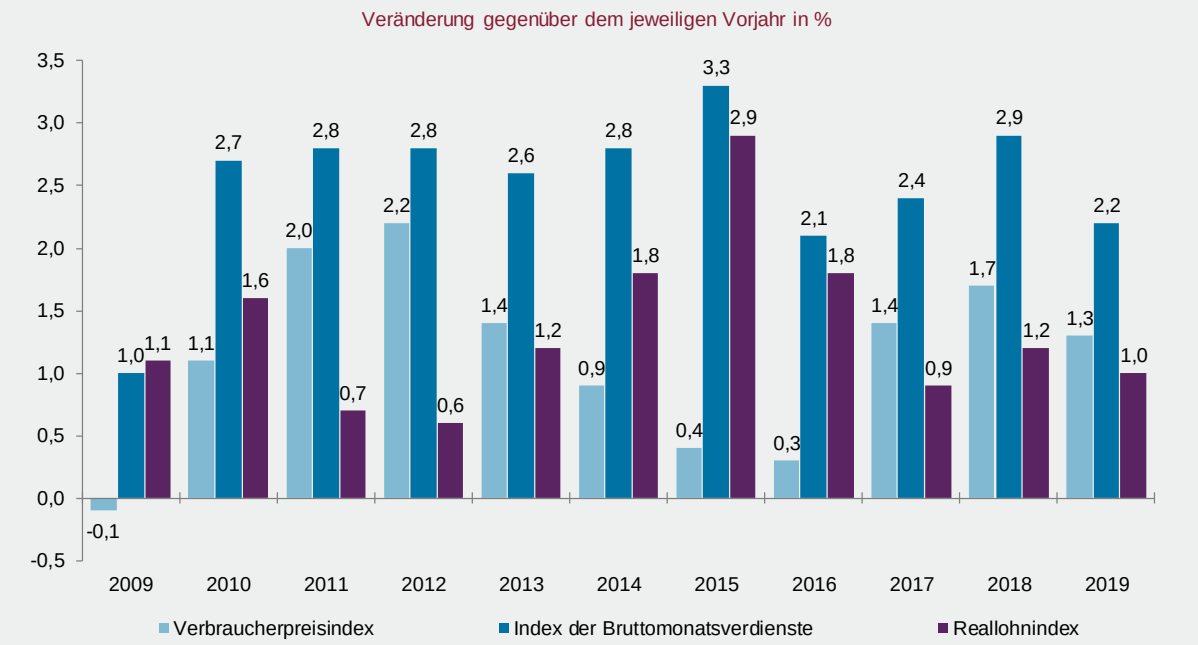

1 Index der Bruttomonatsverdienste und Reallohnindex 2019 vorläufig. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.17 Zahl der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen sinkt weiter

Im Jahr 2019 mussten weniger rheinland-pfälzische Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen als im Jahr zuvor. Nach den im Berichtszeitraum veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes ging die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen um 2,9 % auf 701 zurück. Damit setzte sich die Tendenz der vergangenen zehn Jahre fort Lediglich im Jahr 2018 hatte es einen leichten Anstieg gegeben. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen sank ebenfalls weiter, und zwar um mehr als 4 % auf 2.742 Fälle.

Unternehmensinsolvenzen

Die Summe der in den Insolvenzanträgen geltend gemachten Gläubigerforderungen ging um 11,2 % auf knapp 334 Mio. € zurück. Ein Unternehmen, das im vergangenen Jahr Insolvenz anmelden musste, war im Durchschnitt mit rd. 475.800 € verschuldet. Im Jahr 2018 hatte dieser Wert bei rd. 521.300 € gelegen.

Die meisten Insolvenzanträge, 156 an der Zahl, wurden - wie auch in den vergangenen Jahren - von Unternehmen aus dem Baugewerbe gestellt, mit Abstand gefolgt von Unternehmen aus den Wirtschaftsabschnitten „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ mit 114 Anträgen, „Gastgewerbe“ mit 86 Anträgen und „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ mit 62 Anträgen.

Die größte Insolvenzhäufigkeit gab es in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein mit 7,6 Insolvenzen je 1.000 wirtschaftlich aktiven Unternehmen. Den zweithöchsten Wert verzeichnete der Landkreis Birkenfeld mit 7,0. Am niedrigsten war die Insolvenzhäufigkeit in der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz mit 2,4 Insolvenzen je 1.000 wirtschaftlich aktiven Unternehmen sowie im Landkreis Bad Dürkheim (2,6).

Verbraucherinsolvenzen

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen bei den Verbraucherinsolvenzen belief sich auf gut 120 Mio. €. Das waren 10,6 % weniger als im Jahr 2018. Die Schulden je insolvent gewordenem Verbraucher betrugen gerundet durchschnittlich 43.900 € (2018: 47.100 €).

Die größte Häufigkeit an Verbraucherinsolvenzen verzeichnete mit 30,1 Fällen je 10.000 Einwohner die kreisfreie Stadt Pirmasens. Der geringste Wert ergab sich mit 2,9 für den Rhein-Pfalz-Kreis.

Die monatliche Insolvenzstatistik gibt Auskunft über das Insolvenzgeschehen und ist damit ein wichtiger konjunktureller Spätindikator. Erhebungsbasis sind die Meldungen der Amtsgerichte über die von ihnen bearbeiteten Verfahren.

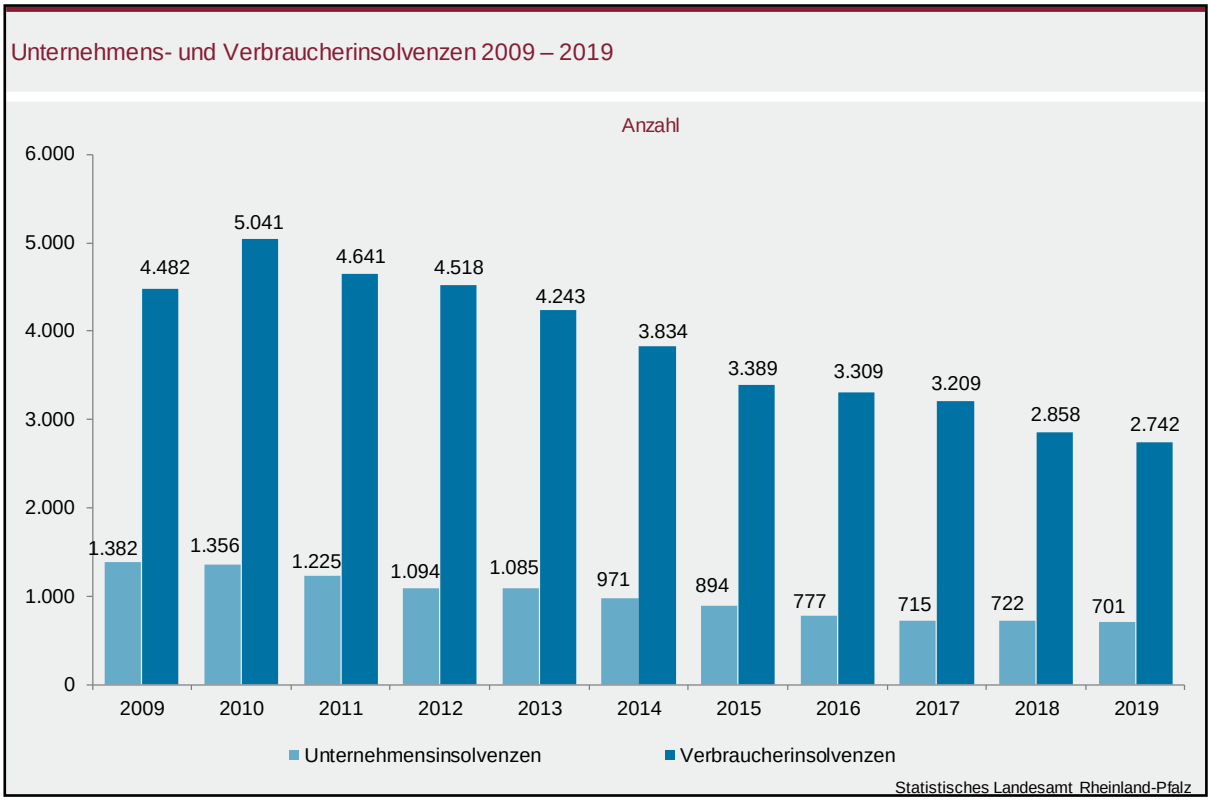

Unternehmensinsolvenzen 2009 – 2019
Voraussichtliche Forderungen

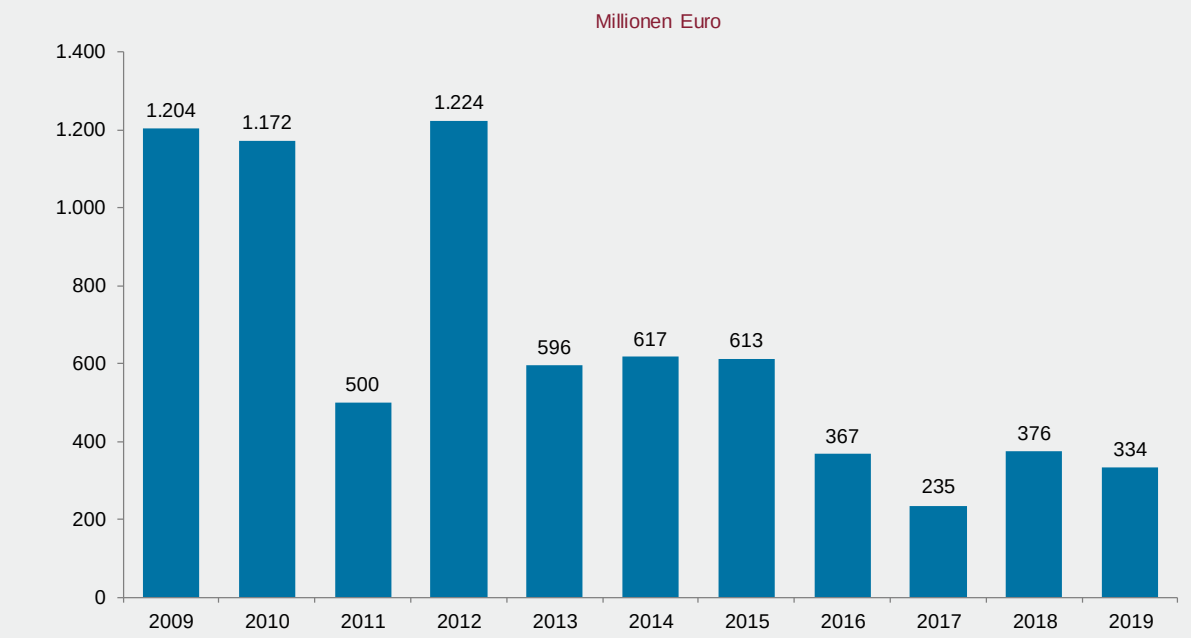

Unternehmensinsolvenzen 2018 und 2019 nach Wirtschaftszweigen

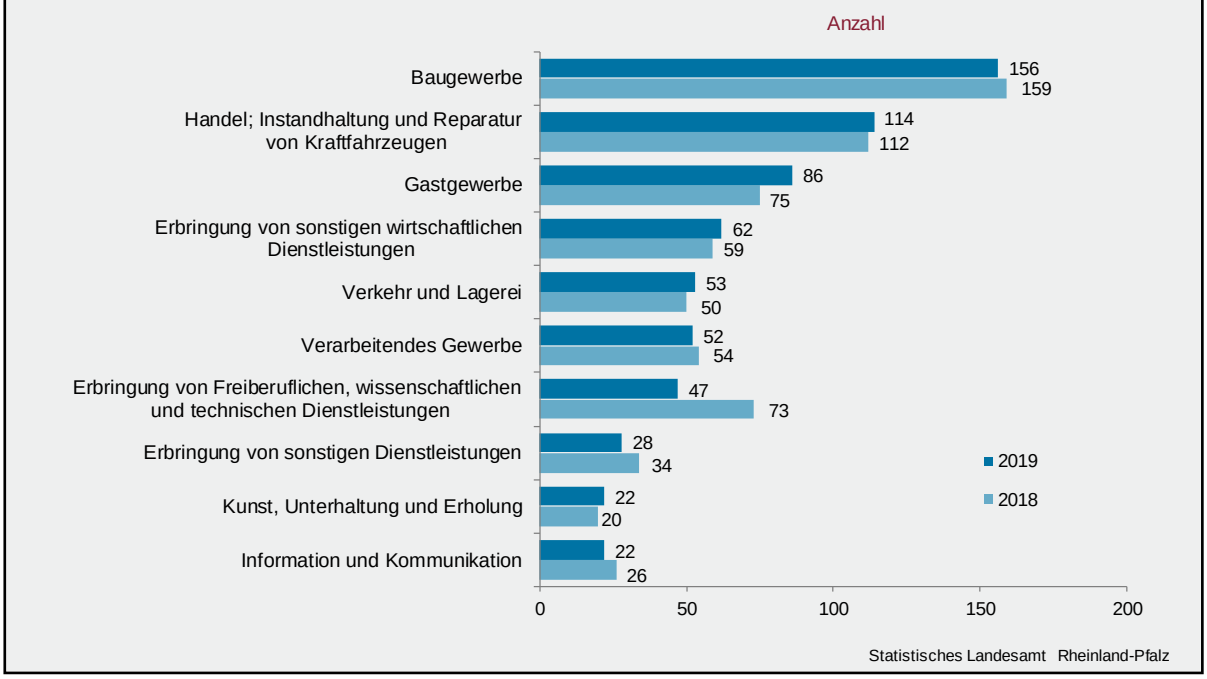

6.18 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geändert

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) regelt in der beruflichen Bildung die Voraussetzungen für das sog. Aufstiegs-BAföG, das von den Landkreisen ausgeführt wird. Geförderte erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 19.03.2020 ist am 01.08.2020 in Kraft getreten.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

- Die stufenweise Förderung bis auf „Master-Niveau“ wird eingeführt.
- Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 € auf 150 € erhöht.
- Der Zuschussanteil zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 40 % auf 50 % erhöht.
- Der Belohnungserlass steigt von 40 % auf 50 %.
- Die sozialen Stundungs- und Sozialerlassmöglichkeit für Geringverdiener werden erweitert.
- Bei Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld.

6.19 Tiefstand der Auszubildendenzahl

Im Jahr 2019 befanden sich knapp 64.900 junge Menschen in einer Ausbildung, darunter 19.900 im Handwerk und 35.700 im Bereich Industrie und Handel. Die Zahl der Auszubildenden lag leicht unter der des Vorjahres und erreichte damit einen neuen Tiefstand. Besonders deutlich fiel der Rückgang im Handwerk aus: Zwischen 1999 und 2019 sank die Zahl der Auszubildenden um rd. 11.300 bzw. 36 %.

Der Rückgang im Handwerk begründet sich nicht allein durch demografische Effekte, sondern ist auch auf konkurrierende Ausbildungs- und Studienangebote und bestehende Geschlechterpräferenzen bei der Berufswahl zurückzuführen. Dass nicht nur Effekte der demografischen Bevölkerungsentwicklung ursächlich sind, zeigt sich daran, dass der Anteil der Auszubildenden in handwerklichen Berufen in der 16- bis 24-jährigen Bevölkerung zwischen 1999 und 2019 von 8 % auf 5 % sank (- 3 Prozentpunkte). Demgegenüber wies der Ausbildungsbereich „Industrie und Handel“ nur vergleichsweise geringe Veränderungen auf (- 0,5 Prozentpunkte).

Die Zahl der neuabgeschlossenen Ausbildungsverträge lag 2019 über alle Ausbildungsbereiche hinweg bei rd. 25.200. Das waren etwa 0,8 % weniger als im Vorjahr. Gegenüber 2009 sank die Zahl der Neuabschlüsse um 12 %. Die meisten Neuabschlüsse verzeichneten die Industrie- und Handelskammern (14.300), die Handwerkskammern (7.500) und die Kammern der freien Berufe (2.000).

Bei der Wahl des Ausbildungsbereichs gibt es nach wie vor geschlechterspezifische Unterschiede. Während 37 % der Männer eine handwerkliche Berufsausbildung wählten, waren es bei den Frauen nur 17 %. Acht von zehn Ausbildungsplätze im Handwerk wurden von Männern belegt. Dafür absolvierten Frauen (20 % aller weiblichen Auszubildenden) häufiger eine Ausbildung in den freien Berufen als Männer (1 %). Zu den freien Berufen zählen beispielsweise Ausbildungen, die ihre Prüfung an der Ärztekammer absolvieren. Darunter fällt u. a. der in der Corona-Krise als bedeutsam eingestufte Beruf des/der medizinischen Fachangestellten (Arzthilfe). In diesem Ausbildungsberuf lag der Frauenanteil bei 97 %.

Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik werden nur Auszubildende erfasst, die eine duale Berufsausbildung absolvieren. Daten zu anderen Wegen der beruflichen Ausbildung, beispielsweise die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens, die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher an Fachschulen, die Qualifikation zur Sozialassistenz an einer Höheren Berufsfachschule oder eine handwerkliche Goldschmiedeausbildung an der dreijährigen Berufsfachschule, sind der amtlichen Schulstatistik zu entnehmen.

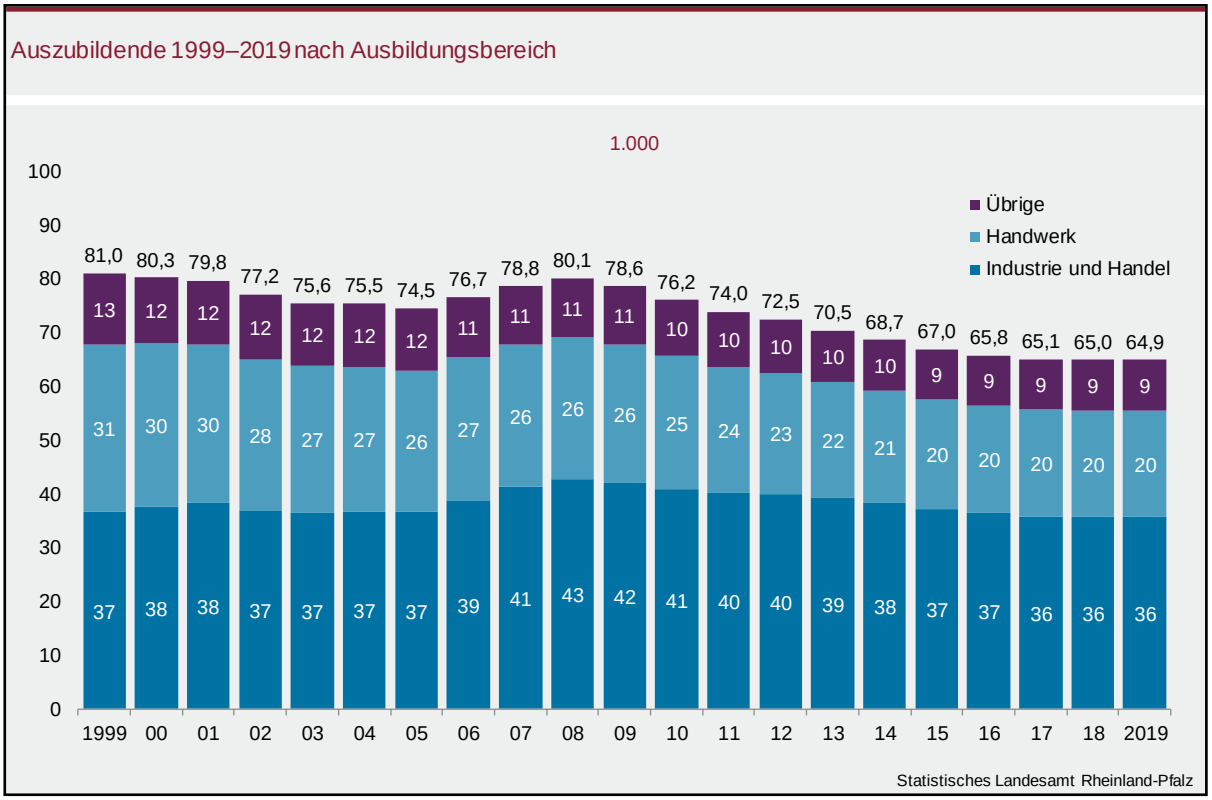

Auszubildendenquote an der 16- bis unter 25-jährigen Bevölkerung[1] 1998–2018 nach Ausbildungsbereichen

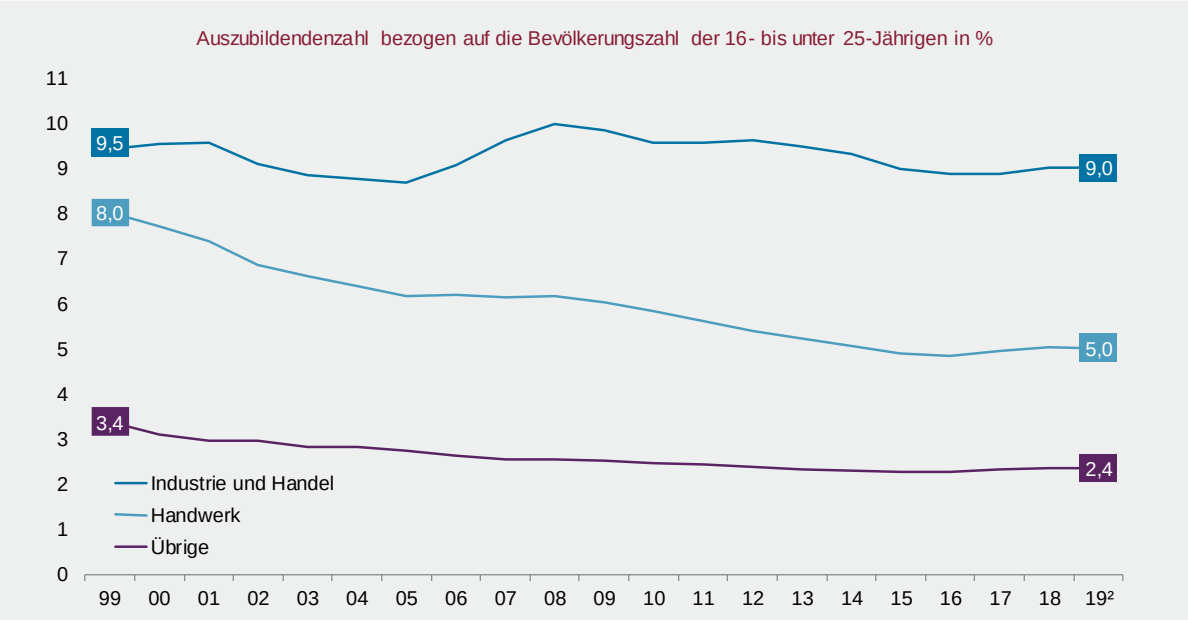

1 Bevölkerung zum 31.12.; bis 2010 basierend auf Volkszählung 1987, ab 2011 basierend auf Zensus 2011. - 2 Bevölkerungszahl aus 2018.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2019 und 2009 nach Geschlecht und Ausbildungsbereich

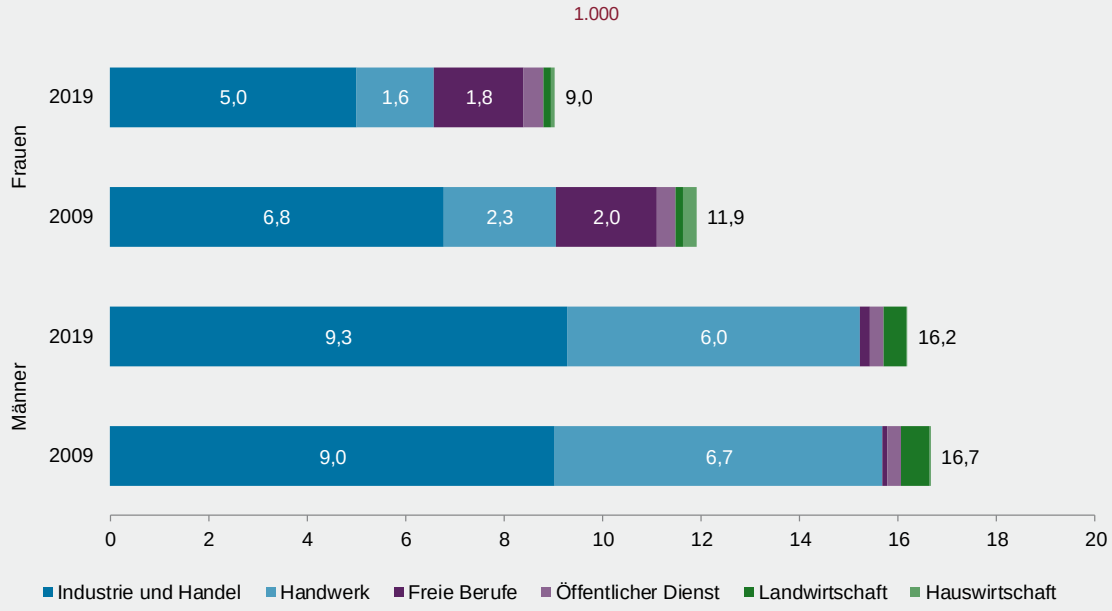

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.20 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ begrüßt

Die Bundesregierung hat Ende Juni 2020 Eckpunkte für ein mit 500 Mio. € dotiertes Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Das Programm sieht Zuschüsse für Arbeitgeber vor, die trotz der Pandemie (weiter) ausbilden.

Der Koalitionsausschuss hat mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 auch die Auswirkungen der Pandemie auf den Ausbildungsmarkt in den Blick genommen. Hierfür wurden Prämienzahlungen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) verabredet, die trotz erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten weiter ausbilden.

Zur Umsetzung hat das Bundeskabinett am 24.06.2020 Eckpunkte der Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Energie und für Arbeit und Soziales „Eckpunkte für ein Bundesprogramm ‚Ausbildungsplätze sichern‘“ beschlossen.

Danach erhalten KMU auf Antrag zeitlich befristet im Ausbildungsjahr 2020/2021 in verschiedenen Konstellationen Unterstützung, damit sie ihre Ausbildungsaktivitäten aufrechterhalten und junge Menschen ihre Ausbildung fortsetzen und erfolgreich abschließen können. Für jeden Monat, in dem der Arbeitsausfall im Betrieb bei mindestens 50 % liegt, werden bis Ende des Jahres 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung übernommen. Wer es schafft, sein Ausbildungsniveau stabil zu halten bzw. sogar weiter auszubauen, erhält 2.000 bzw. 3.000 € für jeden zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Auch die zeitweise Übernahme von Auszubildenden im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung wird gefördert. Unternehmen können darüber hinaus pro aufgenommenem Auszubildenden 3.000 € erhalten, wenn der bisherige Arbeitgeber pandemiebedingt insolvent ist.

Als Gesamtvolumen stehen für das Programm 500 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung. Die administrative Abwicklung erfolgt über die Bundesagentur für Arbeit.

Wir haben das Programm begrüßt und die Mitglieder hierüber durch unseren Rundschreibendienst ausführlich informiert.

6.21 Niedrigste Zahl der BAföG-Geförderten seit zehn Jahren

Im Jahr 2019 wurden in Rheinland-Pfalz rd. 28.900 Personen, davon 21.100 Studierende und 7.800 Schülerinnen und Schüler, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanziell unterstützt. Das war die niedrigste Zahl der BAföG-Geförderten in den vergangenen zehn Jahren.

Aufgrund des zwischen 2012 und 2018 deutlichen Rückgangs der Zahl der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger (- 30 %) wurde am 01.08.2019 das Bundesausbildungsförderungsgesetz erneut novelliert. Durch höhere Förderleistungen für Wohnkosten und höhere Freibeträge soll die Attraktivität des Förderprogramms wieder gesteigert werden. Das damit einhergehende Ziel, die Inanspruchnahme der BAföG-Leistungen zu erhöhen, wurde 2019 noch nicht erreicht: Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Geförderten um 7,8 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesetzesänderung erst in der zweiten Jahreshälfte in Kraft trat und auch die Zahl der Studierenden (- 0,6 %) sowie der Schülerinnen und Schüler an

berufsbildenden (- 1,9 %) und allgemeinbildenden Schulen (- 0,3 %) geringfügig zurückgegangen sind.

Seit dem Jahr 1971 werden auf der Grundlage des BAföG Jugendliche und junge Erwachsene finanziell in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt, im Wesentlichen um ihre Chancen im Bildungs- und Berufssystem zu erhöhen. Gefördert werden Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie an Hochschulen. Die Höhe des monatlichen Förderbetrags und die Förderungsart (Zuschuss oder Darlehen) hängen von der Art der Ausbildung und den familiären Rahmenbedingungen ab.

Mit insgesamt 104 Mio. € wurden Jugendliche und junge Erwachsene 2019 in Rheinland-Pfalz im Rahmen des BAföG in ihrer Schul-, Hochschul- oder Berufsbildung finanziell gefördert (- 3,2 % gegenüber 2018). Mit 73 % stellten die Studierenden die größte Empfängergruppe dar, gefolgt von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen (20 %). Die Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen (2 %) und an Abendschulen bzw. Kollegs (5 %) machten hingegen nur einen geringen Anteil der Gesamtausgaben aus.

Der durchschnittliche monatliche Förderbetrag, den die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhielten, ist gegenüber dem Vorjahr um 5,3 % gestiegen. Mit durchschnittlich 493 € empfingen die Geförderten 25 € pro Monat mehr als im Vorjahr. Dabei bekamen Schülerinnen und Schüler (453 €) 54 € weniger als Studierende (507 €). Zehn Jahre zuvor lag der Unterschied noch bei 117 €.

Die Daten basieren auf den Angaben der Ämter für Ausbildungsförderung. Die Berechnung der Förderbeträge erfolgt durch zentrale Rechenzentren. Diese leiten die statistischen Angaben einmal jährlich an die Statistischen Landesämter weiter.

Empfänger/-innen von Leistungen nach dem BAföG[1] 2009–2019 nach Empfängergruppen[2]

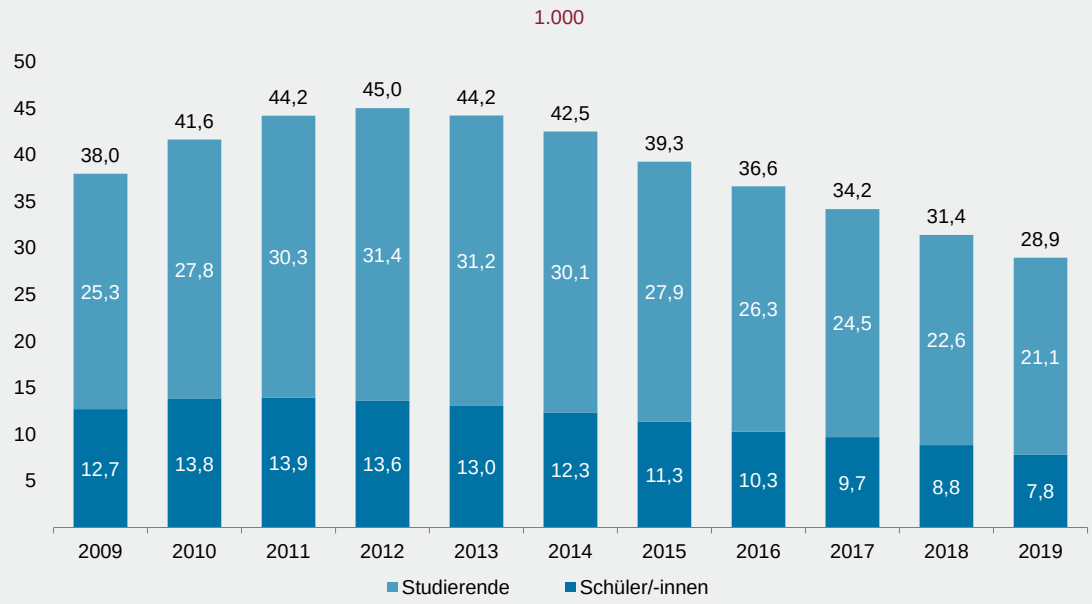

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - 2 Ab 2015 einschließlich Geförderte an Fernunterrichtsinstituten, die den Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Durchschnittlicher BAföG[1]-Förderbetrag pro Kopf 2009–2019 nach Empfängergruppe[2]

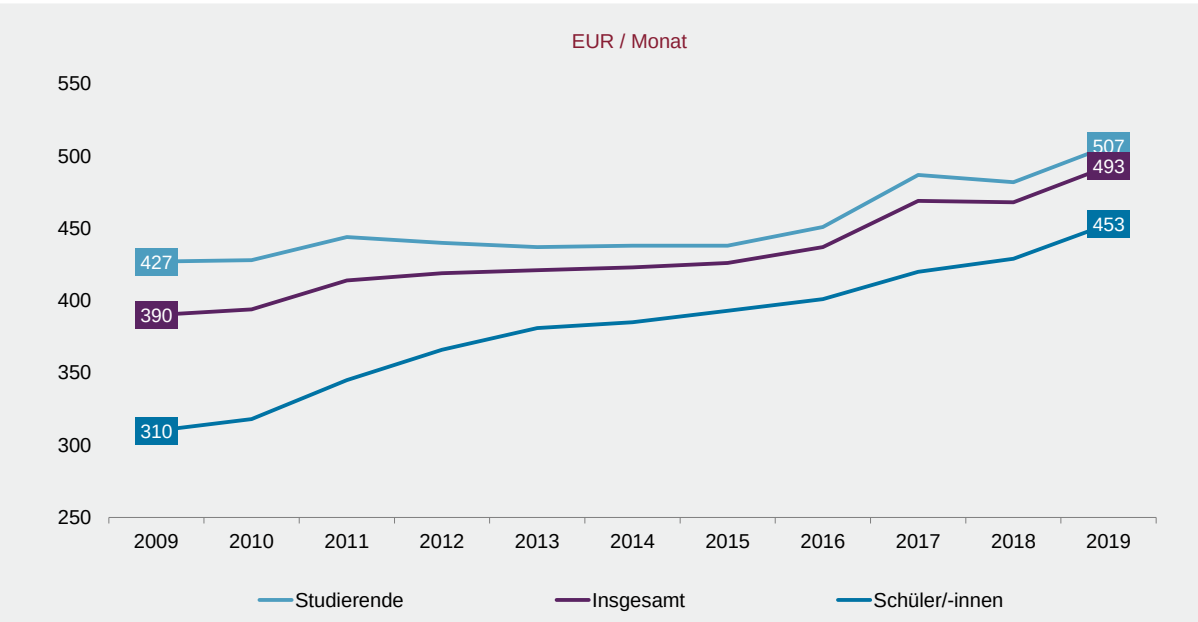

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - 2 Ab 2015 einschließlich Geförderte an Fernunterrichtsinstituten, die den Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfänger/-innen von Leistungen nach dem BAföG[1] 2019 nach Bildungsbereichen

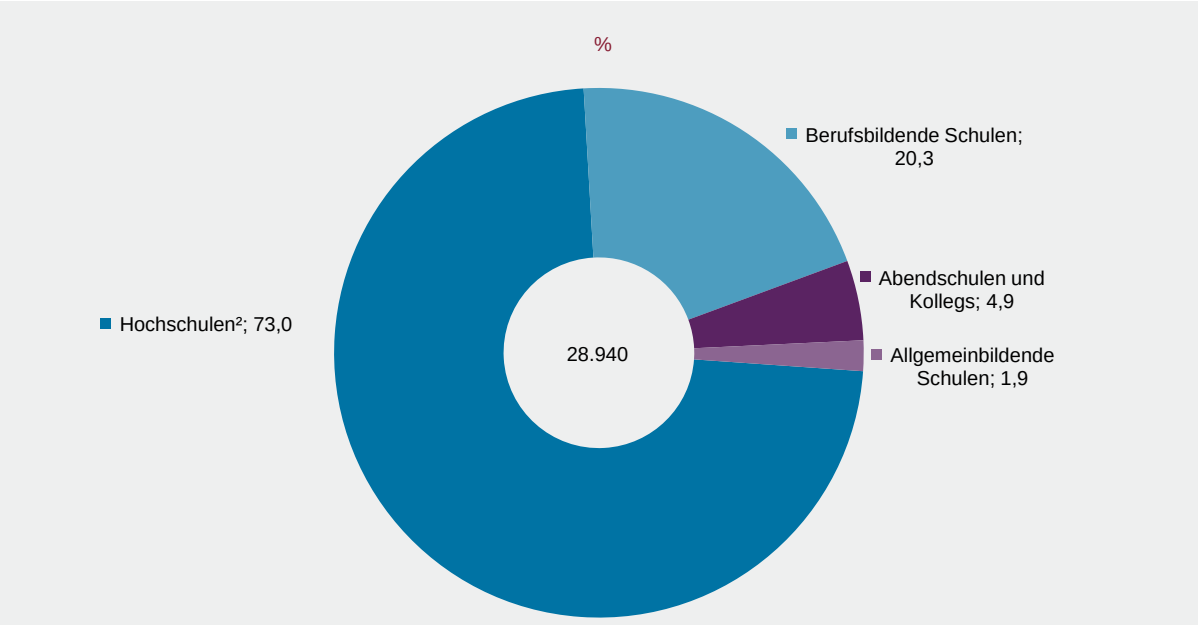

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - 2 Einschließlich Akademien und Höhere Fachschulen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Finanzieller Aufwand im Rahmen des BAföG[1] in Rheinland-Pfalz 2009–2019

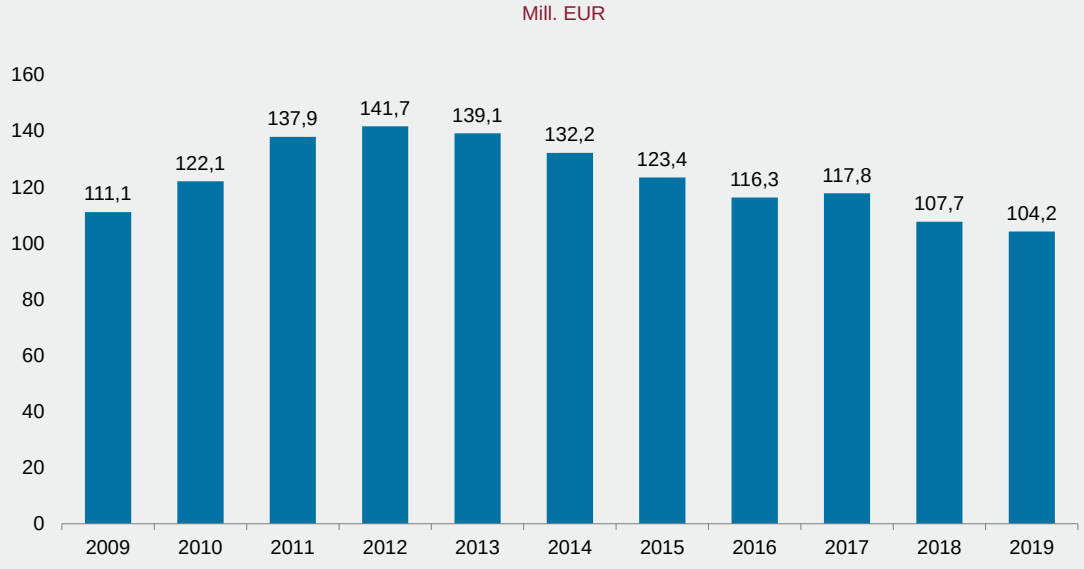

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.22 Asylbewerberleistungen: Zahlen geht im vierten Jahr in Folge zurück

In Rheinland-Pfalz erhielten zum Ende des Jahres 2019 rd. 15.800 Personen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies waren 700 Fälle bzw. 4,3 % weniger als im Vorjahr. Nach einem zwischenzeitlichen Hoch im Jahr 2015 aufgrund des damals starken Zuzugs Asylsuchender sind die Fallzahlen damit bereits das vierte Jahr in Folge rückläufig. Auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner kamen rechnerisch vier Leistungsbezieherinnen und -bezieher.

Mit einem Anteil von rd. 63 % sind Männer wesentlich häufiger vertreten als Frauen. Die Altersstruktur fällt jünger aus als in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung: Ende 2019 lag das Durchschnittsalter der Asylbewerberinnen und -bewerber bei 25 Jahren (Rheinland-Pfalz: 46 Jahre). Etwa 30 % der Personen war zum Stichtag noch minderjährig; fast zwei Drittel hatten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Mehr als 12.200 Asylbewerberinnen und -bewerber (77 % aller Leistungsbezieherinnen und -bezieher) waren in kommunalen Unterkünften untergebracht. Im Vergleich zum Dezember 2018 waren dies rd. 1.300 Personen bzw. 10 % weniger. Die restlichen knapp 3.600 Personen lebten in einer der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes; gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 620 Fälle bzw. 21 %.

Mehr als die Hälfte der Menschen (56 %) kommt aus Ländern Asiens, etwa jede(r) Vierte stammt aus Afrika. Afghanistan ist mit etwa 2.400 Personen bzw. einem Anteil von 15 % das häufigste Herkunftsland; es folgen Pakistan und Syrien mit jeweils rd. 1.200 Schutzsuchen-

den bzw. einem Anteil von je knapp 8 % sowie der Iran und Somalia mit rd. 1.000 Personen bzw. je 6 % Anteil. Darüber hinaus stammen 2.700 Personen bzw. 17 % aus europäischen Staaten, davon alleine mehr als 700 Menschen (4,5 %) aus der Türkei sowie rd. 600 Personen (4 %) aus der Russischen Föderation.

Sechs von zehn Leistungsempfängerinnen und -empfängern (9.300 Personen) bezogen Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die - in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen und Geldleistungen - dazu bestimmt sind, den täglichen Lebensunterhalt zu decken. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist in dieser Gruppe ein Anstieg der Fallzahlen um 650 Personen bzw. knapp 8 % zu verzeichnen.

Darüber hinaus erhielten 6.500 Menschen - und damit 1.350 Personen bzw. 17 % weniger als im Vorjahr - erhöhte Zuwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese werden üblicherweise als Geldleistungen und in der Regel nach 15-monatiger Aufenthaltsdauer in Deutschland gezahlt.

Die Zahlen zu dieser Statistik übermitteln die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen, d. h. das Land, die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden, einmal jährlich in elektronischer Form an das Statistische Landesamt. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

(1) Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag.

(2) Hilfe zum Lebensunterhalt

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gemäß § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage. Erhoben werden u. a. folgende Merkmale:

- für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status sowie Art und Form der Leistungen bzw. Regelbedarfsstufen
- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt

Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2009 – 2019[1]

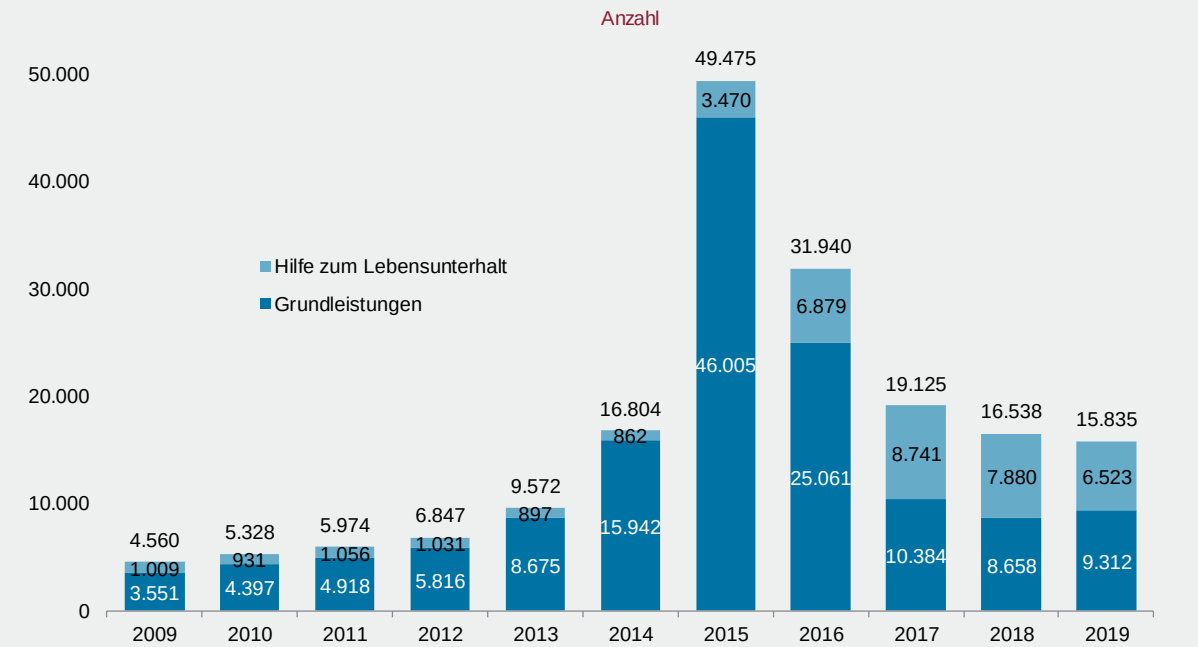

1 Am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31.12. nach ausgewählten Merkmalen					
Merkmal	2009	2018	2019		
			insgesamt	Anteil an Insgesamt	Veränderung zu 2018
	Anzahl			%	
Empfänger von Regelleistungen Insgesamt	4.560	16.538	15.835	100,0	-4,3
Art der Leistung					
Grundleistungen	3.551	8.658	9.312	58,8	7,6
Hilfe zum Lebensuunterhalt	1.009	7.880	6.523	41,2	-17,2
Art des Trägers					
örtlich	4.281	13.574	12.251	77,4	-9,7
überörtlich[1]	279	2.964	3.584	22,6	20,9
Geschlecht[2]					
Männer	2.652	10.497	9.897	62,5	-5,7
Frauen	1.908	6.041	5.938	37,5	-1,7
Staatsangehörigkeit					
Europa	1.523	3.161	2.720	17,2	-14,0
Afrika	520	3.387	3.676	23,2	8,5
Amerika	2	30	56	0,4	86,7
Asien	2.162	9.614	8.909	56,3	-7,3
Australien Ozeanien	-	1	2	0,0	100,0
Staatenlos/ohne Angabe	353	345	472	3,0	36,8
Aufenthaltsrechtlicher Status					
Aufenthaltsgestattung	1.954	11.665	11.147	70,4	-4,4
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	125	175	177	1,1	1,1
Familienangehöriger	319	583	515	3,3	-11,7
Geduldeter Ausländer	1.695	3.076	3.122	19,7	1,5
Einreise über einen Flughafen	9	-	-	0,0	x
Aufenthaltserlaubnis	423	67	45	0,3	-32,8
Folge- oder Zweitantrag	35	440	518	3,3	17,7
Ohne Angabe[3]	-	532	311	2,0	-41,5
Alter von … bis unter …					
unter 18 Jahre	1.400	5.004	4.900	30,9	-2,1
18 - 25 Jahre	695	3.143	2.848	18,0	-9,4
25 - 30 Jahre	595	2.420	2.323	14,7	-4,0
30 - 40 Jahre	851	3.531	3.355	21,2	-5,0
40 - 50 Jahre	562	1.460	1.431	9,0	-2,0
50 - 60 Jahre	259	608	620	3,9	2,0
60 - 65 Jahre	72	192	176	1,1	-8,3
65 Jahre und älter	126	180	182	1,1	1,1

1 Zentrale Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) nebst deren Nebenstellen

2 Personen mit Signierung des Geschlechts "divers" bzw. "ohne Angabe" (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet

3 Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).

6.23 Landkreistag fordert drastische Anhebung der Pauschale nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz: Kreise haben hohe Verluste, Landesregierung muss nachbessern

Vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Flüchtlingszahlen hatte sich der Bund mit den Ländern auf eine veränderte Weitergabe von Bundesmitteln ab 01.01.2016 verständigt. Auf Landesebene wurde unter Federführung des Ministeriums der Finanzen in Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Eckpunktepapier entwickelt, welches als Grundlage für eine Neuregelung der Landeserstattung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) dienen sollte.

Nach § 3 Abs. 1 LAufnG erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für alle Leistungsfälle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Zeitspanne von der Zuweisung an eine Kommune bis zur ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration

und Flüchtlinge einen Pauschalbetrag von 848 € pro Asylbewerber und Monat. Für alle von dieser Abrechnung ausgeschlossenen Fälle (sog. Geduldete) hat das Land nach § 3 Abs. 2 LAufnG einen Pauschalbetrag von jährlich 35 Mio. € bereitgestellt, der nach der maßgeblichen Verteilquote für Flüchtlinge an die Kreise und Städte weitergegeben wird.

In den Verhandlungen und in dem Eckpunktepapier vom November 2015 ist eine Evaluierung hinsichtlich des Pauschalbetrags von 35 Mio. € verabredet worden. Diese Evaluierung war notwendig, da Ende 2015 keiner der Beteiligten exakt sagen konnte, wie sich die Zahl der Asylbewerber bzw. die Zahl der sog. Geduldeten entwickelt.

Die Neuregelung der Landeserstattung (Kopfpauschale 848 €) war anfangs für die Landkreise annähernd kostendeckend, jedenfalls solange man eine 15 %ige Interessenquote der kommunalen Gebietskörperschaften mit einkalkuliert, die schon in den Vorgängerpauschalen enthalten war. Diese wurde 1993 gegen den Willen der kommunalen Gebietskörperschaften eingeführt; die kommunalen Spitzenverbände haben immer eine Vollkostenerstattung durch das Land gefordert. Mit dem deutlich anhaltenden Rückgang der Neuzugänge - etwa ab Jahresmitte 2016 - und dem sprunghaften Anstieg der rein negativen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat sich die Situation grundlegend geändert. Insbesondere die zahlenmäßig geringe Rückführung, die Zahl der in Klageverfahren befindlichen Personen und auch der sekundäre Schutz für große Personenkreise sind Gründe hierfür. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben hinsichtlich der Entscheidungswege beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Steuerungsmöglichkeiten. Dies alles hat dazu geführt, dass die 35 Mio. €-Pauschale bei Weitem nicht mehr ausreichte und - berechnet auf Personen - die Leistungen hieraus pro Kopf dramatisch gesunken waren (bei einigen Landkreisen schon unter 300 € pro Kopf und Monat).

Landkreistag und Städtetag haben zuerst eigene Erhebungen durchgeführt, die im Gesamtergebnis mit der Pro-Kopf-Pauschale von 848 € und der 35 Mio. €-Pauschale eine gewaltige Unterdeckung in den kommunalen Haushalten ergab. Daraufhin wurde auf Vorschlag der beiden vorgenannten Spitzenverbände die Basis einer Evaluierungserhebung mit dem federführenden Ministerium abgestimmt. Die Landkreise lagen im Gesamtergebnis im Jahr 2017 bei einer Unterdeckung von 38 Mio. €. Eine weitere Erhebung für das Jahr 2018 ist mit dem federführenden Ministerium nicht vereinbart worden, weil die Daten der gemeinsamen Erhebung 2017 und die Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften seitens der Landesregierung streitig gestellt wurden.

Für den Landkreistag war es eindeutig und nachvollziehbar, dass in der gemeinsamen Erhebung eine Unterdeckung für die Landkreise von 38 Mio. € für das Jahr 2017 festgestellt wurde. Eine Vergleichsberechnung mit den Zahlen der Zuweisungen hat in etwa dieselbe Relation zwischen den Personen, die die 848 € pro Monat erhalten, und den Personen, die unter die Pauschale der 35 Mio. € nach § 3 Abs. 2 LAufnG fallen, ergeben.

Wir haben die Landesregierung aufgefordert, entsprechend der Evaluierungsabsprachen eine deutliche Erhöhung der Pauschale vorzunehmen, die für die Kreise kostendeckend ist. Der Landtag hat im Dezember 2019 das Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des LAufnG verabschiedet. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 LAufnG sind einmalig 30 Mio. € an die Landkreise und kreisfreien Städte in Ergänzung zur 35 Mio. €-Pauschale ausgezahlt worden. Die Aufteilung dieses Betrages ist der Verteilquote nach § 6 Abs. 2 LAufnG gefolgt. Im Vorfeld der Verabschiedung des vorbezeichneten Gesetzes wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die weitere Ausgestaltung der Finanzierung der Aufnahme und Integration geflüchteter Menschen im Rahmen des LAufnG beraten wird.

Bedingt durch die außerordentlichen Umstände im Zuge der Corona-Pandemie hat sich der ursprünglich angedachte Termin der Verhandlungen verzögert, sodass bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes keine Ergebnisse präsentiert werden konnten.

6.24 Landkreistag erwartet von der Jugendstrategie der Bundesregierung Impulse für den ländlichen Raum

Aufgrund der Verabredungen im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung eine gemeinsame Jugendstrategie erarbeitet und am 03.12.2019 beschlossen. Unter dem Titel „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“ wird erstmals ein ressortübergreifendes Bekenntnis der Bundesregierung zu ihrer Verantwortung für die junge Generation veröffentlicht. Der Deutsche Landkreistag ist über die Mitwirkung in einem Beirat beteiligt gewesen.

Inhaltlich beschreibt die unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete Jugendstrategie für neun jugendrelevante Handlungsfelder die Ausgangslage, benennt Handlungsbedarfe und führt insgesamt 163 Maßnahmen aller Ressorts auf, die bereits auf den Weg gebracht worden sind sowie neu ergriffen oder weiterentwickelt werden. Auch wenn die Jugendstrategie sich insbesondere an die eigene Verantwortung der Bundesebene richtet, berühren zentrale Bereiche der Handlungsfelder auch die Landkreise. Es handelt sich hierbei um folgende Handlungsfelder:

- Zukunft, Generation, Dialog und Jugendbilder
- Beteiligung, Engagement und Demokratie
- Stadt und Land, Wohnen und Kultur
- Vielfalt und Teilhabe
- Bildung, Arbeit und Freiräume
- Mobilität und Digitales
- Umwelt
- Gesundheit
- Europa und die Welt

Der Landkreistag erhofft sich Impulse für den ländlichen Raum, wobei im Berichtszeitraum keine Aktivitäten unter ausdrücklicher Berufung auf die Jugendstrategie bekannt sind. Evtl. ist dies auch der Corona-Pandemie geschuldet und es werden im Blick auf die Bundestagswahl noch bis zum Frühjahr 2020 explizit Maßnahmen auch im ländlichen Raum realisiert.

6.25 Initiative „Elternbegleitung - auch eine Chance für Kommunen!“

Die Servicestelle, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tätig ist, hat ein Programm „Elternbegleitung - eine kommunale Chance, Familien früh für Bildung zu gewinnen“ aufgestellt. Es stehen über 12.750 qualifizierte Elternbegleiterinnen und -begleiter als Ansprechpartner für Familien in Erziehungs- und Bildungsfragen zur Verfügung. Deren Aufgabe ist die Beratung zu bildungsbezogenen Förder- und Unterstüt-

zungsmöglichkeiten, insbesondere für Familien mit geringem Einkommen, in bildungsbenachteiligten Lebenslagen oder mit Migrationshintergrund.

Dieses niedrigschwellige Hilfsangebot stellt eine Ergänzung der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe dar und wurde bzw. wird gerade während der Corona-Pandemie intensiv in Anspruch genommen.

Die Kreise wurden über dieses Programm auch wegen einer möglichen Kooperation mit den Begleitenden informiert.

6.26 Landkreistag nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Stellung

Unabhängig von dem Änderungsbedarf im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anfang des Jahres vorgelegt. Ziel der Reform ist es, Paaren wie Alleinerziehenden noch mehr Freiräume zu verschaffen, um den Anforderungen des Alltags mit kleinen Kindern und einer Berufstätigkeit besser begegnen zu können. Diese erhalten deutlich flexiblere Angebote zur Nutzung des Elterngeldes. Dies sind vor allem:

- Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus trägt dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus Rechnung. Eltern soll es erleichtert werden, den Bonus in Anspruch zu nehmen und so ihrem Wunsch nach einer partnerschaftlichen Verteilung von Familien- und Arbeitszeiten nachzukommen.

- Die Erhöhung der während des Elterngeldbezugs zulässigen Arbeitszeiten unterstützt Eltern dabei, einerseits das Familieneinkommen abzusichern und andererseits durch die Teilzeit mehr Zeit für die Familie zu haben.

- Eltern von besonders früh geborenen Kindern erhalten mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes besser auffangen zu können.

- Ein Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften ermöglicht diesen Eltern eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld. Darüber hinaus sollen Eltern von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Vollzug ergeben hat, profitieren.

Die Rückläufe aus den Landkreisen wurden gegenüber dem Deutschen Landkreistag zusammengefasst, wobei eine abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene noch nicht erfolgt ist. An dieser Stelle bedanken wir uns für die Unterstützung aus der Mitgliedschaft.

6.27 Landkreistag begrüßt Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Nur wenige Tage vor der Verabschiedung des Entwurfes am 15.04.2020 im Kabinett legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Corona-Virus vor. Daher konnte eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene nur mit einer wenige Stunden laufenden Frist erfolgen, sodass die Landkreise nicht beteiligt werden konnten. Anlass für die Bundesinitiative war die Erkenntnis, dass mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Zahl der Eltern wächst, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören, werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellung betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vonseiten der Bundesregierung vorgesehen:

- Monate mit verringertem Einkommen aufgrund von „Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus“ werden bei der Berechnung der Höhe des zukünftigen Elterngeldes ausgeklammert. Dies gilt von 01.03. bis 31.12.2020.

- Eltern in systemrelevanten Branchen oder einem systemrelevanten Beruf können den Bezug von Elterngeld für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 aufschieben. Die verschobenen Monate müssten bis spätestens 30.06.2021 angetreten werden. Für die Verschiebung des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Bei bereits begonnenem Partnerschaftsbonus ist keine Verschiebung möglich.

- Sofern der Partnerschaftsbonus zwischen dem 01.03. und dem 31.12.2020 in Anspruch genommen wird, müssen abweichend zur derzeitigen Rechtslage keine Nachweise über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit erbracht werden. Für diesen befristeten Zeitraum soll es genügen, den Stundenkorridor (25 bis 30 Wochenstunden) z. B. durch den Arbeitsvertrag glaubhaft zu machen. Diese Regelungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten.

- Zwischen dem 31.03. und dem 31.12.2020 sollen Einkommensersatzleistungen, die durch das Corona-Virus bedingte Einkommensausfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden (insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld II). In diesem Zeitraum kommt es allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Auch diese Regelung gilt auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Mitte Mai wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat in seinen wesentlichen Teilen rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Die Landkreise wurden über den aktuellen Sachstand jeweils informiert.

6.28 Landkreistag begrüßt die Übernahme der Kosten für ein außerschulisches Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes

Im Rahmen der Corona-Krise und der hiermit verbundenen Schließung von Schulen und Kindergärten wurde in vielen Kommunen dazu übergegangen, eine Essensverpflegung für bedürftige Kinder dadurch sicherzustellen, dass das Essen zur jeweiligen Wohnung geliefert wird. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dies gemäß § 28 Abs. 6 SGB II nicht vom Bildungspaket und der Kostentragung durch den Bund umfasst („gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“).

Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die auch vom Deutschen Landkreistag transportierte Anregung aufgegriffen, hier zu einem ausnahmsweise pragmatischen Umgang zu gelangen, ohne das SGB II erneut befristet zu ändern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte daraufhin mit, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II sei es zunächst bis zum 30.06.2020 „vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.“ Die Maßnahme wurde mittlerweile bis zum 31.12.2020 verlängert.

Von dieser weiten Auslegung ist allerdings der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst.

Die Landkreise wurden hierüber unterrichtet.

6.29 Veröffentlichung der Papiere der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesjugendämter, erarbeitet anlassbezogen Papiere, die der Landkreistag als Information und Arbeitshilfe für die Entscheidungsträger sowie Orientierung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Im Berichtszeitraum wurden folgende Papiere herausgegeben:

1. Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - Tendenzen und Auswirkungen
2. Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
3. Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zu Ihrer Kenntnis und Weiterreichung an Interessierte.
4. Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung
5. Politisch und Engagiert: Für eine Stärkung der europäischen Idee in der Kinder- und Jugendhilfe
6. Zweite AGJ-Stellungnahme im Bundesdialogprozess Mitreden - Mitgestalten
7. Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe - Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!
8. Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen

9. Partizipative Forschung - ein Forschungskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe?
10. Jugend braucht mehr! - Eigenständige Jugendpolitik voranbringen und weiterdenken
11. Jugend stärken - auch und gerade unter Corona-Bedingungen unerlässlich!

6.30 Landkreistag begrüßt die Übernahme der Kosten für ein außerschulisches Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes

Im Rahmen der Corona-Krise und der hiermit verbundenen Schließung von Schulen und Kindergärten wurde in vielen Kommunen dazu übergegangen, eine Essensverpflegung für bedürftige Kinder dadurch sicherzustellen, dass das Essen zur jeweiligen Wohnung geliefert wird. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dies gemäß § 28 Abs. 6 SGB II nicht vom Bildungspaket und der Kostentragung durch den Bund umfasst („gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“).

Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die auch vom Deutschen Landkreistag transportierte Anregung aufgegriffen, hier zu einem ausnahmsweise pragmatischen Umgang zu gelangen, ohne das SGB II erneut befristet zu ändern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte daraufhin mit, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II sei es zunächst bis zum 30.06.2020 „vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.“ Die Maßnahme wurde mittlerweile bis zum 31.12.2020 verlängert.

Von dieser weiten Auslegung ist allerdings der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst.

Die Landkreise wurden hierüber unterrichtet.

6.31 Datenaustausch in „Jugendberufsagenturen“ durch IT-Tool YouConnect verzögert sich

Seit Anfang 2019 entwickelt die Bundesagentur für Arbeit unter Einbeziehung einzelner Länder sowie der Praxis vor Ort das IT-Tool YouConnect, das den elektronischen Informationsaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII erleichtern soll.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag wirken unter der Bedingung mit, dass tatsächlich nur ein Umgang mit Daten innerhalb der örtlichen Kooperation - und damit gerade nicht zentral - erfolgt.

YouConnect ist eine Plattform, die genutzt werden kann, wenn mindestens zwei der Träger (Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt) einen jungen Menschen zeitgleich betreuen und beraten und diesbezüglich Informationen austauschen wollen, um eine abgestimmte Hilfeleistung sicherzustellen. Hierzu werden in YouConnect die Basisdaten des jungen Menschen vom jeweiligen Sozialleistungsträger erfasst und Informationen zum Sachverhalt, nach Bera-

tungsbereichen differenziert, an Berater anderer Leistungsträger (z. B. vom Jugendamt an die örtliche Arbeitsagentur sowie das Jobcenter) übermittelt. Sofern noch keine gemeinsame Fallarbeit besteht, kann sie durch Anwendung der digitalen Technologie orts- und zeitunabhängig durch die Versendung einer Einladung an den betreffenden Ansprechpartner initiiert werden. Wo erforderlich, unterstützt YouConnect außerdem das Einholen von Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtsentbindungserklärungen.

Das IT-Tool soll der besseren Vernetzung der Kooperationspartner dienen und ist seitens der BA nicht wie ursprünglich als zentrales Register geplant, sondern vielmehr als System mit logischer Datentrennung zur ausschließlichen Kooperation vor Ort. Damit wurde gerade kein „Kerndatensystem Jugendliche“ der BA geschaffen, das Daten sämtlicher Jugendlicher im Alter von 15 bis 25 Jahren - auch mit der damit verbundenen Absicht der zentralen Auswertung durch die Bundesagentur für Arbeit - enthält.

Die ursprünglich für den 01.04.2020 vorgesehene dreimonatige Pilotierung musste coronabedingt verschoben werden und startete nunmehr am 01.09.2020. Nach der Erprobungsphase wird YouConnect ab 01.12.2020 den Anwendern aller Kooperationen am Übergang Schule-Beruf flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die Betriebskosten im Jahr 2020 werden über einen Vorwegabzug und mithin ohne direkte Kostenbeteiligung der Jobcenter finanziert.

Ab 2021 wird den Jobcentern ein pauschalierter Kostensatz je Mitarbeiter/Monat in Rechnung gestellt. Die errechnete Lizenzgebühr für die laufenden Kosten in den Jahren 2021 und 2022 beträgt 18,36 € pro Nutzer und Monat und ist so bemessen, dass sie bei einer guten Annahme des neuen Systems in der Praxis durch die ab 2021 vorgesehene Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets um 1,4 Mio. € abgedeckt werden kann. Insofern hat die BA eine Nutzerzahl von 6.890 zugrunde gelegt. Die Kosten je Einzellizenz ab 2023 hängen von der tatsächlichen Nutzerzahl (auf der Basis des Jahres 2021) ab.

Generell gilt: Die laufenden Kosten werden über das SGB II und das SGB III getragen. Den Jugendämtern entstehen keine Kosten für eine Nutzung des IT-Tools. Die Schulen sind nicht in die gemeinsame Fallarbeit über das IT-Tool einbezogen, es erfolgt kein Austausch von Schülerdaten. In den gemeinsamen Einrichtungen ist das Tool mit VerBIS verknüpft. Eine Programmierschnittstelle zu kommunalen Systemen einschließlich der kommunalen Jobcenter (YouConnect-API) ist vorgesehen.

Die Landkreise müssten im Übrigen bei Interesse an einer Anbindung an YouConnect an eigene Systeme ihre jeweiligen Dienstleister mit der Programmierung beauftragen. Unabhängig davon bzw. bis zur jeweiligen Realisierung einer Anbindung über eine API erfolgt die Nutzung seitens der Landkreise über eine Weboberfläche mit eingeschränkten Zugriffsfunktionen, die zumindest eine Doppelerfassung existierender Fälle vermeidet.

Die Landkreise wurden über den Sachstand informiert.

6.32 Landkreistag nimmt Stellung zu den Entwürfen von drei Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Das Ministerium für Bildung hat im Rahmen der Anhörung Entwürfe der

- Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KITaG-Ausführungsverordnung [AV KITaG])
- Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung [BV]) und der
- Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung [EMV])

den kommunalen Spitzenverbänden übersandt. Die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind hauptsächlich durch die Regelungen in der AV KITaG betroffen, sodass unsere Mitglieder, für deren Hinweise wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchten, auch dort ihren Schwerpunkt gelegt haben.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurden insbesondere zu folgenden Reglungen Hinweise und Änderungsvorschläge vorgebracht:

Bei der Bedarfsplanung wird durch die Formulierung der „bedarfsgerechten Lage am Tag“ gegenüber den Eltern der Eindruck eines sehr großen Ermessensspielraums bei der Planung vermittelt, wobei die Umsetzung eines solchen Anspruchs des Landes nicht nur gravierend, sondern sogar unzulässig in das Bedarfsplanungsverfahren eingreift, und zwar durch konkrete Aussagen zur Örtlichkeit und zur Angebotsstruktur wie Anzahl, Altersgruppen, Betreuungsumfang und ggf. zusätzliche Qualitätsanforderungen. Jedenfalls kann auf teilweise kurzfristig geäußerte oder in sehr kurzen Zeiträumen wechselnde Bedarfe oder Betreuungswünsche der Eltern keinesfalls Rücksicht genommen werden, auch wenn dies der Wortlaut suggeriert, sodass eine entsprechende Klarstellung gefordert wurde.

Das schon in der Stellungnahme zum Kita-Zukunftsgesetz kritisierte Sozialraumbudget wird in den nun getroffenen detaillierten Regelungen wiederum kritisch gesehen. So wurde eine Transparenz zur Berechnung des Sozialraumbudgets angeregt, da die vorgesehene Verteilung nach Leistungsberechtigten unter sieben Jahren nach dem SGB II statistisch interpretierbar ist. Des Weiteren sollten für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf außerhalb des Sozialraums oder für Kinder, bei denen aufgrund des Alters noch keine Beeinträchtigung diagnostiziert werden kann, ebenfalls eine Förderung aus den Mitteln des Sozialraumbudgets möglich sein.

In der Stellungnahme zum Kita-Zukunftsgesetz wurde von den kommunalen Spitzenverbänden das Budget für Qualitätsentwicklung von 4.500 € pro Einrichtung der freien Träger heftig kritisiert. Die nun vorgesehene Auszahlung über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird abgelehnt.

Auch die Stichtagsregelung mit der vorgesehenen Abschmelzung der nicht belegten Plätze auf der Grundlage von 20 % wurde nochmals thematisiert, zumal für neu in Betrieb genommene Einrichtungen noch keine Regelung getroffen wurde.

Für das geplante Verfahren des Abrufs der Mittel aus dem Sozialraumbudget wurde an die Verpflichtung des Landes appelliert, die Anträge zeitnah zu bearbeiten, um eine entsprechend der bedarfsgerechten Planung folgende Umsetzung zu realisieren.

Zu der Beiratsverordnung und Elternmitwirkungsverordnung (BV und EMV) wurden Klarstellungen vorgeschlagen sowie die Verantwortung des Kreis- und Stadtelternausschusses kritisch gesehen, wonach diesen die Verantwortung für die Durchführung einer Wahl für den Kreis- oder Stadtelternausschuss übertragen wird, sofern im Vorfeld aus welchen Gründen auch immer eine Wahl nicht erfolgt ist.

Inwieweit die Anregungen berücksichtigt werden, stand zur Drucklegung des Geschäftsberichts noch nicht fest.

6.33 Geplante Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten wird nicht uneingeschränkt begrüßt

Das Ministerium für Bildung legte im Rahmen des Anhörverfahrens einen Entwurf der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 05.09.2018“ vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf Änderungen enthält, die auf das aktuelle Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zurückgehen. Die Regelungen sollen für das im genannten Gesetz abgebildete „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ Anwendung finden. Der Entwurf enthält darüber hinaus Änderungen, die unabhängig hiervon greifen sollen und sich aus dem neuen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und der damit verbundenen Umstellung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Finanzierungssystem ergeben.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde u. a. Folgendes angemerkt:

Es wird begrüßt, dass weitere Mittel für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden, wobei jedoch nicht ersichtlich ist, ob die Bundesmittel zusätzlich zu den vorgesehenen Landesbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden oder stattdessen. Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen, die nicht nur der Corona-Pandemie geschuldet ist, wurde auf die absolute Notwendigkeit einer zusätzlichen Zahlung hingewiesen. Sämtliche Erleichterungen, die einem schnellen Ausbau der Tagesbetreuung dienen, werden positiv gesehen, z. B. die Option der Förderung von Vermietung und Verpachtung oder teilweise Verfahrenserleichterungen für Ausschreibungen und Auftragsvergaben. Inwieweit sich die vom Bund sehr eng gesetzten Zeitkorridore bis Ende 2021 realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

Des Weiteren wird die Fördermöglichkeit für Sanierungsmaßnahmen begrüßt, jedoch die Beschränkung auf die Umsetzung der Hygienekonzepte und Barrierefreiheit bedauert, sodass eine Erweiterung auf substanzerhaltende Maßnahmen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus wurde auf die bereits zur aktuellen Verwaltungsvorschrift vorgebrachten Anmerkun-

gen insbesondere für eine Vereinfachung des Verfahrens sowie eine Anhebung der nicht auskömmlichen Förderpauschalen hingewiesen.

Inwieweit die Anmerkungen umgesetzt werden, war zum Zeitpunkt der Drucklegung des Geschäftsberichts noch nicht ersichtlich.

Wir möchten uns bei den Landkreisen für die zahlreichen Hinweise, die uns trotz des sehr engen Zeitrahmens erreicht haben, bedanken.

6.34 Landkreistag veröffentlicht die Empfehlungen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Umgang mit dem Corona-Virus

Auf der Grundlage der 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15.05.2020 wurden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Hinweise für eine Durchführung von Maßnahmen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu folgenden Punkten veröffentlicht:

- Handlungsempfehlungen
- Öffnung von Einrichtungen und Angeboten
- Förderungen im Einzelnen
- Anregungen, Unterstützung und Fortbildungsmöglichkeiten für die digitale Arbeit

Obwohl die Hinweise des Landesjugendamtes relativ spät publiziert wurden, konnte umgehend mit der Planung der Maßnahmen in den Sommerferien begonnen werden.

Wir haben die Kreise mit dem Hinweis, dass diese Informationen auch für Maßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung angewendet werden können, über das Rundschreiben des Landes informiert.

6.35 Mehr Menschen erhielten 2018 besondere Leistungen der Sozialhilfe

Im Laufe des Jahres 2018 erhielten in Rheinland-Pfalz 60.695 Frauen und Männer besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches. Wie das Statistische Landesamt im Berichtszeitraum mitteilte, hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger gegenüber dem Vorjahr somit um gut 1.400 Personen bzw. 2,4 % erhöht.

Der Anstieg wurde maßgeblich durch die Entwicklung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geprägt (6. Kapitel). Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Anstieg um 1.800 Fälle bzw. 4,8 % zu verzeichnen. Insgesamt bezogen gut 39.100 Personen diese Form der Unterstützung; dies entspricht rd. zwei Drittel (64 %) aller gemeldeten Fälle besonderer Sozialhilfeleistungen. Anteilig waren mehr Männer (Anteil 59 %) als Frauen auf diese Hilfeform angewiesen. Im Vergleich mit anderen Formen der Sozialhilfe war der Empfängerkreis mit durchschnittlich 37 Jahren relativ jung.

Die zweithäufigste Hilfeart war mit knapp 18.500 Empfängerinnen und Empfängern (Anteil 30 %) die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel). Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallzahlen somit nahezu konstant. Nach wie vor erhielten deutlich mehr Frauen (66 %) als Männer Leistungen dieses Kapitels. Im Mittel waren die Leistungsempfänger 79 Jahre alt.

Darüber hinaus erhielten 4.200 Frauen und Männer Leistungen des 8. und 9. Kapitels. Hierunter fallen die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (z. B. bei Obdachlosigkeit) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe oder die Übernahme von Bestattungskosten). Im Vorjahresvergleich ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen um rd. 100 Personen bzw. 2,3 % zu beobachten.

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) - als unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen - wurden im Laufe des Jahres 2018 von 992 Personen in Anspruch genommen; dies ist ein Rückgang um 450 Personen bzw. 31 %. Das durchschnittliche Alter der Empfänger lag bei 67 Jahren.

Regional betrachtet zeigen sich in Rheinland-Pfalz große Unterschiede bei der Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Sozialhilfe: Im Jahr 2018 kamen in den kreisfreien Städten auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Schnitt 19 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII; in den Landkreisen waren es dagegen nur 13 Personen.

Die - relativ gesehen - meisten Leistungsbezieher verzeichnete die Stadt Pirmasens mit fast 30 Hilfeempfängern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Landkreis Germersheim sowie dem Donnersbergkreis lag der Wert hingegen bei lediglich knapp zehn Personen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Daten stammen aus der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Die Angaben erhält das Statistische Landesamt einmal jährlich von den kreisfreien Städten und Landkreisen als zuständige örtliche Träger und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie Aufgaben des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) wahrnehmen.

Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn andere Personen, andere Sozialleistungssysteme oder sonstige Stellen keine Leistungen vorsehen. Rechtliche Grundlage für die Leistungen zur Sozialhilfe ist das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zählen

- die Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)
- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)
- die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) sowie
- die Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel).

Hinweis zur Zählweise

Die Angaben beziehen sich auf die Empfängerinnen und Empfänger im Laufe des Berichtsjahres, d. h. es werden alle Personen gezählt, die mindestens einmal während des Berichtsjahres eine Leistung erhalten haben. Empfängerinnen und Empfänger mit mehrmaligem Leistungsbezug werden - bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als acht Wochen - mehrfach gezählt. Wenn eine Person mehrere Leistungen nach den einzelnen Kapiteln bezieht, wird sie bei jeder Hilfeart gezählt. Darüber hinaus werden in der Statistik auch die Empfängerzahlen am Jahresende (31.12.) erfasst. Die stichtagsbezogenen Daten sind stets kleiner als die Angaben im Laufe des Berichtsjahres. Am 31.12.2018 bezogen in Rheinland-Pfalz 48.010 Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2008 bis 2018[1]

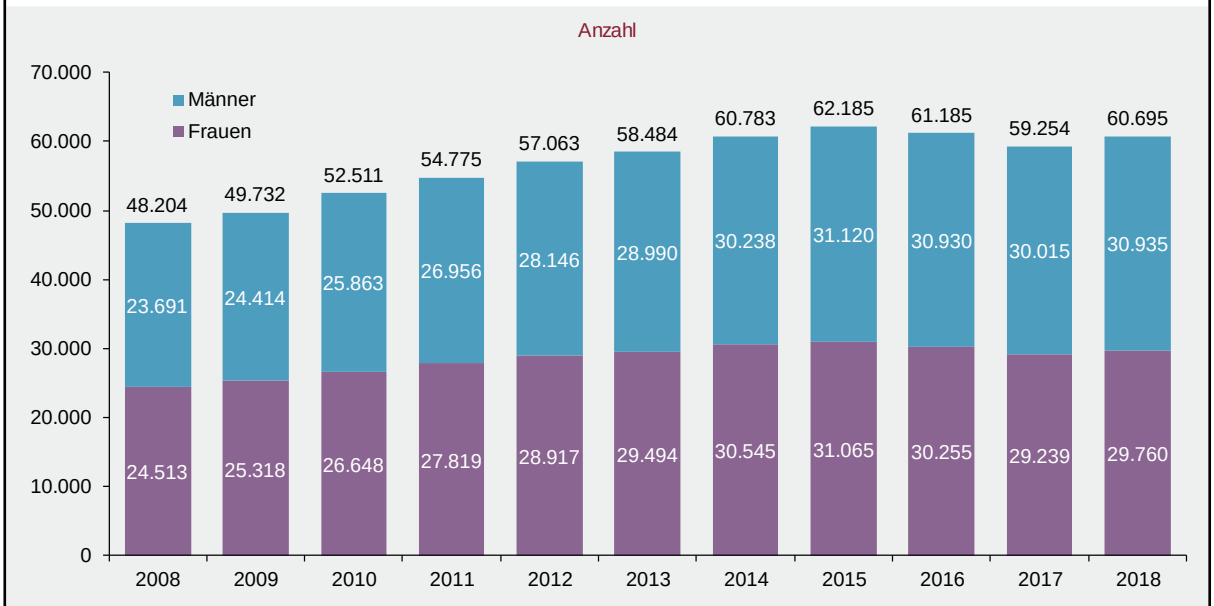

1 Im Laufe des Berichtsjahres.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen u. Empfänger[1] von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kap. SGB XII 2017 und 2018 nach Hilfearten[2]

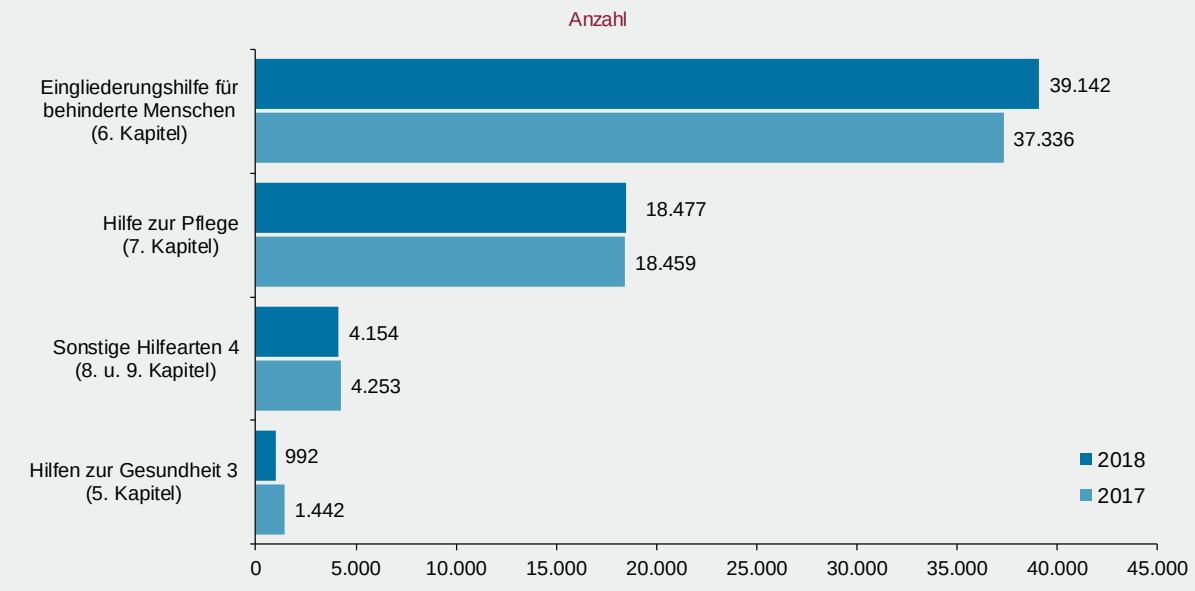

1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart gezählt.
2 Im Laufe des Berichtsjahres.
3 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen.
4 Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen und Empfänger[1] von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Laufe des Jahres 2018 nach Hilfearten

Hilfeart	Insgesamt	davon			davon im Alter von … bis unter … Jahre				Durchschnittsalter
		Frauen		Männer	unter 18	18-40	40-65	65 und älter	
	Anzahl		%		Anzahl				Jahre
Insgesamt[2]	60.695	29.760	49,0	30.935	8.843	13.069	19.050	19.733	50,7
und zwar									
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)[3]	992	581	58,6	411	58	50	209	675	67,4
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	39.142	16.055	41,0	23.087	8.696	12.209	15.763	2.474	36,7
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	18.477	12.267	66,4	6.210	61	255	2.294	15.867	79,0
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel)	4.154	1.938	46,7	2.216	110	893	1.539	1.612	57,1

1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfegewährung gezählt.
2 Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.
3 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

6.36 Landes-Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe - eine unendliche Geschichte

Vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben Leistungserbringer und Kostenträger unter der Geltung des SGB XII jahrzehntelang versucht, einen Landes-Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe abzuschließen. Diese unendliche Geschichte führte zu keinem Ergebnis, da offensichtlich die Interessen der beteiligten Parteien sich diametral gegenüberstanden. Auf der einen Seite das Interesse der Leistungserbringer an qualitativ hochwertigen Leistungen für ihre Klientel und auf der anderen Seite das Interesse der Kos-

tenträger aufgrund der desolaten finanziellen Situation der Kommunen an wirtschaftlicher Leistungserbringung.

Nach Inkrafttreten des BTHG haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer die Verpflichtung nach § 131 SGB IX, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge abzuschließen. Die Rahmenverträge bestimmen

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspausschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Abs. 4 Satz 1
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Städtetag und Landkreistag haben eine Vertragskommission gegründet, der neben Vertretern beider Spitzenverbände auch Damen und Herren aus den Kreis- und Stadtverwaltungen angehören. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Frist (01.01.2020) kamen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis. Coronabedingt mussten ebenfalls Verzögerungen in Kauf genommen werden.

6.37 Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger notwendig

Da im Herbst 2019 absehbar war, dass für den Bereich der Menschen mit Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX (behinderte Menschen unter 18 Jahren) ein Rahmenvertrag ab dem 01.01.2020 nicht vollständig umgesetzt werden konnte, haben die Vereinbarungspartner eine Vereinbarung für die Umsetzungszeit abgeschlossen.

Die Umsetzungsvereinbarung dient dem Zweck, den Übergang aus den Regularien des SGB XII und die neue Systematik des SGB IX für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten und insbesondere den Belangen der Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen die ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Leistungen in gleicher Quantität und Qualität weiterhin erhalten. Die Umsetzungsphase hat am 01.01.2020 begonnen und endet am 31.12.2022. Die diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung. Hinsichtlich der Vergütungen ist vereinbart worden, dass die zum 31.12.2019 bestehenden Vergütungen und diesen zugrunde liegenden Vereinbarungen fortgelten. Eine Anpassung in Bezug auf Höhe und Zeitraum richtet sich nach den Beschlüssen der Jugendhilfekommission. Regelungen

über den Verhandlungsmodus und das Gesamtplanverfahren runden die Umsetzungsvereinbarung ab.

6.38 Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger für die Dauer der Corona-Pandemie abgeschlossen

Zwischen Städtetag Rheinland-Pfalz und Landkreistag Rheinland-Pfalz, handelnd für die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz einerseits, und den Vereinigungen der Leistungserbringer andererseits wurde im Berichtszeitraum die Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Leistungsangebote sowie zum Erhalt der Dienste und Einrichtungen für die Dauer der Corona-Pandemie getroffen.

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz war der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlusts sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig, also nach der Corona-Pandemie, nicht mehr erbracht werden. Die kreisfreien Städte und die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben durch die Weiterzahlung der Vergütungssätze während der Corona-Pandemie einen wesentlichen Beitrag geleistet, um die Auswirkungen der eingeschränkten Leistungserbringungsmöglichkeiten der Dienste und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufzufangen. Die Auswirkung der Einschränkungen der Pandemie haben konkret dazu geführt bzw. bewirken weiter, dass Leistungen teilweise oder ganz nicht oder anders als ursprünglich verabredet erbracht werden konnten. Die Vereinbarung hat das Ziel der Sicherung der Leistungserbringung sowie der Leistungserbringer während der durch Einschränkungen gekennzeichneten Pandemiezeit, damit die Leistungen nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen weiterhin so gut erbracht werden können, wie dies vor der Pandemie der Fall war.

Die Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich zur Weiterzahlung der Leistungsentgelte bereit. Die Kostenträger erwarten, dass frei werdendes Personal, wenn keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, an anderer Stelle eingesetzt wird. Soweit Leistungen Dritter (z. B. Kurzarbeitergeld oder Mittel aus einem vom Bund oder Land finanzierten Schutzschirm) in Anspruch genommen wurden, sind diese auf die Zahlung der Leistungsentgelte anzurechnen. Haben Dienste und Einrichtungen Leistungen Dritter zur Minderung der Auswirkungen der eingeschränkten Leistungserbringungsmöglichkeiten in Anspruch genommen, werden die Beiträge in den nächsten Abrechnungsverfahren mit dem Leistungsentgelt verrechnet.

Im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger der Eingliederungshilfe wird nachgewiesener sächlicher und personeller Mehraufwand der Leistungserbringer in angemessenem, tatsächlichem Umfang berücksichtigt; hierzu wird trägerindividuell ein vereinfachtes Verfahren (Zuschlag zum Leistungsentgelt) genutzt. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

Für die Einrichtung von Leistungen ist grundsätzlich die verabredete Leistung maßgeblich. Kann eine Leistung aufgrund der Auswirkung der Pandemie nicht wie verabredet erbracht werden, soll die Leistung auf alternative Weise erbracht werden, wenn sie sinnvoll und

zweckmäßig ist. Der Kostenträger ist unverzüglich und vor der Umsetzung über die geänderte Art und Weise der Leistungserbringung zu informieren.

Die Laufzeit der Vereinbarung hat am 16.03.2020 begonnen. Sie wurde zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und kann bedarfsgerecht verlängert werden. Werden die Einschränkungen und Auflagen für die Angebote und Einrichtungen durch Landesverordnung insgesamt aufgehoben und ist annähernd der reguläre Betrieb wieder möglich, kann die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Tagen zum Monatsende gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.

Der Landkreistag geht davon aus, angesichts der besonderen Umstände eine für beide Seiten, sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Kostenträger, zielführende Lösung erarbeitet zu haben.

6.39 Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB); Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX somit gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund der schonenden Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, wollen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens gründen, um Kompetenzen zu bündeln. Die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

Die örtlichen Träger beabsichtigen, perspektivisch die Möglichkeit zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch eine gemeinsame Stelle zu schaffen. Da in Rheinland-Pfalz einige große kreisangehörige Städte ebenfalls Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, soll ihnen die Teilnahme ermöglicht werden.

Die Errichtung der gemeinsamen Stelle ist in Form eines Zweckverbandes geplant. Dies ist in zahlreichen Gesprächen mit einer beauftragten Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei als sinnvolle Gesellschaftsform festgelegt worden, da zum einen eine Umsatzsteuerverpflichtung entfallen kann und zum anderen eine gesicherte Finanzierung der Gesellschaft über Umlagen möglich ist. Auch besitzt ein Zweckverband die Dienstherreneigenschaft. Bei der Erstellung der Verbandsordnung haben Landkreistag und Städtetag Wert darauf gelegt, eine schlanke Verwaltungs- und Entscheidungsstruktur zu schaffen. Die Verbandsordnung muss noch von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt werden. Es handelt sich aufgrund der speziellen Vorgaben nicht um eine Standard-Verbandsordnung. Im Vorfeld haben zahlreiche Gespräche sowohl mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Landesrechnungshof stattgefunden. Das Vorhaben wird von diesen Stellen unterstützt.

Mitten in der Corona-Pandemie hat der Zweckverband große Schritte nach vorne gemacht. Wir haben im Juli 2020 Büroräumlichkeiten in Mainz angemietet und wichtige Vorbereitung bezüglich EDV und Büroausstattung getroffen. Auch ein Leitungsteam wurde eingestellt. Vordringliche Aufgaben sind nunmehr die Klärung von Grundsatzfragen des Zweckverbandes, letzte Abstimmungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Verbandsordnung sowie die Personalakquise für den Verband. Danach werden die Kolleginnen und Kollegen des Leitungsteams sich in die Materie der Rahmenvertragsverhandlungen einbringen und an verantwortlicher Stelle mitgestalten.

6.40 Überwiegend Zustimmung zum Entwurf eines Inklusionsgesetzes

Im Mai 2020 hat uns das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie den Entwurf eines „Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)“ zur Kenntnis und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende Juni 2020 übersandt.

Mit diesem Landesgesetz soll nach Darlegung des federführenden Ministeriums das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) umfassend novelliert werden.

Im Gesetzentwurf werden die Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und die behindertenpolitische Weiterentwicklung beschrieben. Der Entwurf greift Anregungen des Landesbeirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf. Eingeflossen sind nach Darlegung des Sozialministeriums Regelungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und aus den Behindertengleichstellungsgesetzen anderer Länder. Ziel soll es sein, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen noch wirksamer zu beseitigen oder zu verhindern. Der Entwurf soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden, betreffen nach den Erläuterungen des federführenden Ministeriums die Ziele des Gesetzes, den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, das Benachteiligungsverbot, besondere Belange von Frauen mit Behinderungen, Mehrfachbeeinträchtigungen und besondere Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Maßnahmen öffentlicher Stellen, die Beachtung der Grundzüge des Gesetzes bei Zuwendungen durch die Landesverwaltung, die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden, Aufwendungen für Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren, Verständlichkeit und Leichte Sprache, Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, die Landesfachstelle für Barrierefreiheit, die Ombuds- und Schiedsstellenfunktion des oder der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, den Landesbeirat zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die Beauftragung einer Monitoringstelle, die Einrichtung einer Besuchskommission, Berichtspflicht über die Lage der Menschen mit Behinderungen, Aktionspläne und die Förderung der Partizipation.

Ausweislich des Vorblatts zum Gesetzentwurf rechnet die Landesregierung nicht mit finanzpolitisch erheblichen Auswirkungen, da zahlreiche Maßnahmen bis heute schon gesetzlich normiert seien.

Erfüllungsaufwand kann nach Darlegung des federführenden Ministeriums durch die Regelungen bei der Gewährung von Zuwendungen unter Beachtung der Grundsätze des neuen Gesetzes entstehen. Begrenzten Mehraufwand sieht die Landesregierung bei den Soll-Vorschriften zur Erläuterung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken bei einfacher und verständlicher sowie in Leichter Sprache.

Durch die Klarstellungen bei dem Verbandsklagerecht erwartet die Landesregierung ebenfalls keinen Mehraufwand.

Was das Konnexitätsprinzip anbelangt, sieht die Landesregierung eine jährliche Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände unter der Konnexitätsschwelle.

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat der Landkreistag eine Stellungnahme konzipiert. In ihr ist u. a. die Frage beschrieben worden, aus welchen Gründen der Entwurf vom Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX abweicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs vermittelt einerseits den Eindruck, dass der Landesgesetzgeber verschiedene Barrieren als einstellungs- und umweltbedingte Barrieren verstanden wissen möchte. Andererseits ist kein Grund erkennbar, warum sich der Landesgesetzgeber bei gleicher inhaltlicher Bedeutung dennoch für eine vom Bundesrecht abweichende Formulierung entscheiden soll.

Außerdem ist im Blick auf § 16, der die Bestellung von kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen regelt, die Frage aufgeworfen worden, nach welchen Kriterien die Abgrenzung zu den nach § 56 a Gemeindeordnung errichteten kommunalen Beiräten gesehen wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben es als empfehlenswert erachtet, die Aufgaben und Einbindung der kommunalen Beauftragten an der Schnittstelle zu den Beiräten differenzierter in den Blick zu nehmen. Aus der Praxis ist dazu berichtet worden, dass die Satzungen der Beiräte und die Aufgabenbeschreibungen der Beauftragten nahezu identisch sind, was nicht automatisch Synergien generiert.

Was die Konnexität anbelangt, haben die kommunalen Spitzenverbände Vorschriften beschrieben, die Mehrbelastungen nach sich ziehen können. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist nicht eindeutig geklärt, ob die Auswirkungen für die Kommunen unterhalb der Konnexitätsschwelle liegen werden. Allerdings kann mit hinreichender Sicherheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, wie weit die Konnexitätsschwelle überschritten wird. Aus diesem Grund haben wir vorgeschlagen, eine Evaluierung der Gesetzesfolgen für die nächsten zwei Jahre zu vereinbaren, um für beide Seiten die hinreichende Einschätzungsgrundlage zu erlangen.

6.41 Mehr als 300.000 Personen in Rheinland-Pfalz haben einen Schwerbehindertenausweis

Ende 2019 lebten in Rheinland-Pfalz 303.189 Frauen und Männer mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis. Dies entspricht einem Anteil von 7,4 % an der Gesamtbevölkerung. Die Zahl der so erfassten Personen ist gegenüber der vorherigen Erhebung im Jahr

2017 um rd. 13.600 bzw. 4,3 % gesunken. Männer sind mit einem Anteil von rd. 53 % etwas häufiger vertreten als Frauen.

Nach dem Sozialgesetzbuch gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr als schwerbehindert. Bei etwa einem Drittel der erfassten schwerbehinderten Personen stellte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Grad der Behinderung von genau 50 fest; fast ein Viertel wies den höchsten Behinderungsgrad von 100 auf.

Von Schwerbehinderung sind überwiegend Ältere betroffen; mehr als die Hälfte (54 %) der Menschen mit Schwerbehindertenausweis war 65 Jahre oder älter; weniger als 5 % hatte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Insbesondere unter den jüngeren Betroffenen überwiegt der Anteil der Männer mit rd. 60 % deutlich.

In über 88 % aller Fälle wurde die Behinderung durch eine Krankheit verursacht, gut 2 % der Behinderungen waren angeboren. Die restlichen rd. 10 % der Fälle entfielen u. a. auf Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle, anerkannte Kriegs- und Wehrdienstbeschädigungen oder sonstige Ursachen.

Mit einem Anteil von fast 27 % waren Beeinträchtigungen der Funktion von inneren Organen oder Organsystemen die häufigste Behinderungsart. Auf Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes sowie Deformierungen des Brustkorbes entfielen rd. 20 %. In etwa 18 % der Fälle lagen eine Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten vor. Von Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen waren knapp 11 %, von Blindheit und Sehbehinderung rd. 5 % betroffen.

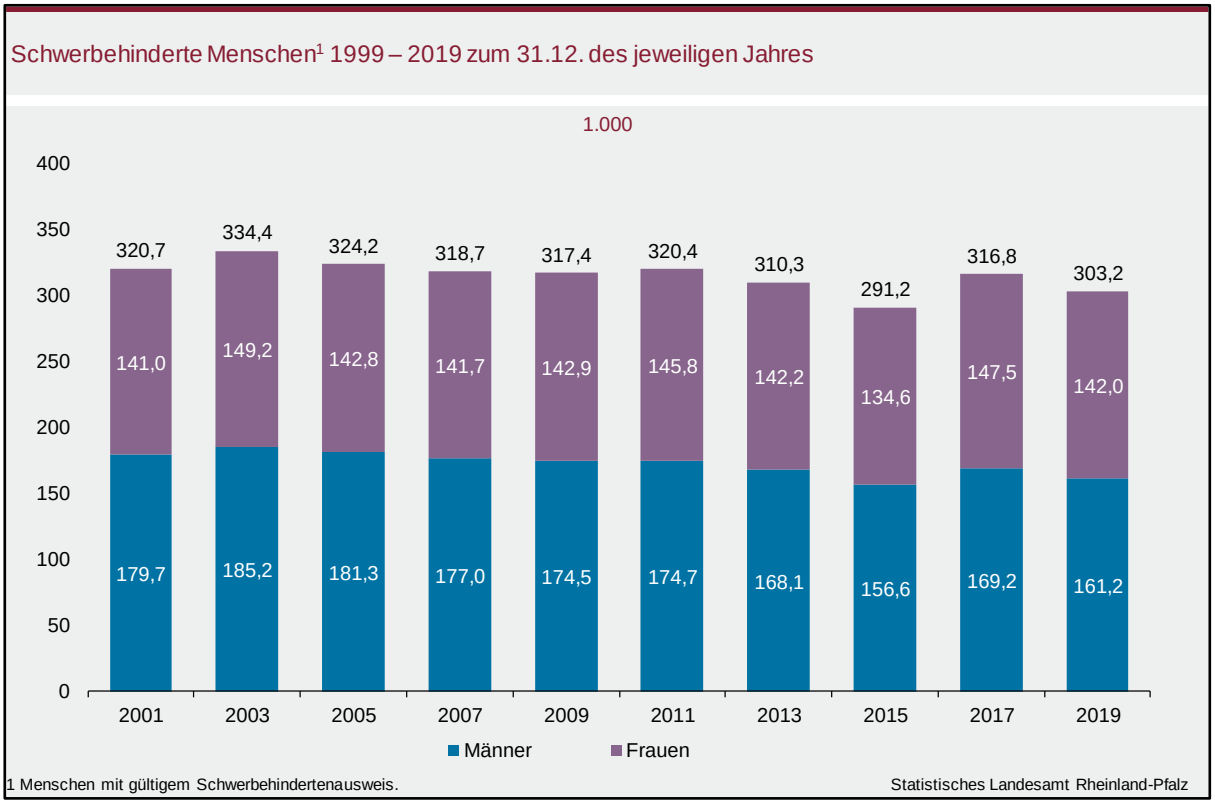

Schwerbehinderte Menschen[1] am 31.12.2019 nach Grad der Behinderung

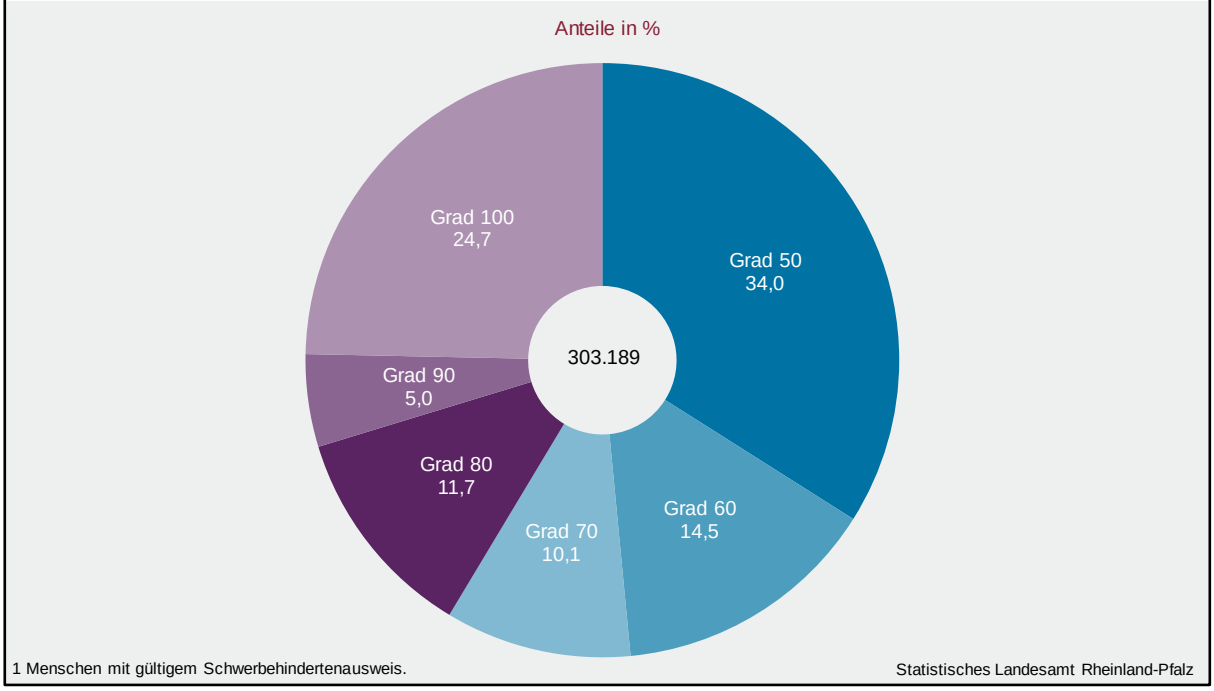

1 Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Schwerbehinderte Menschen[1] am 31.12.2019 nach Alter und Geschlecht

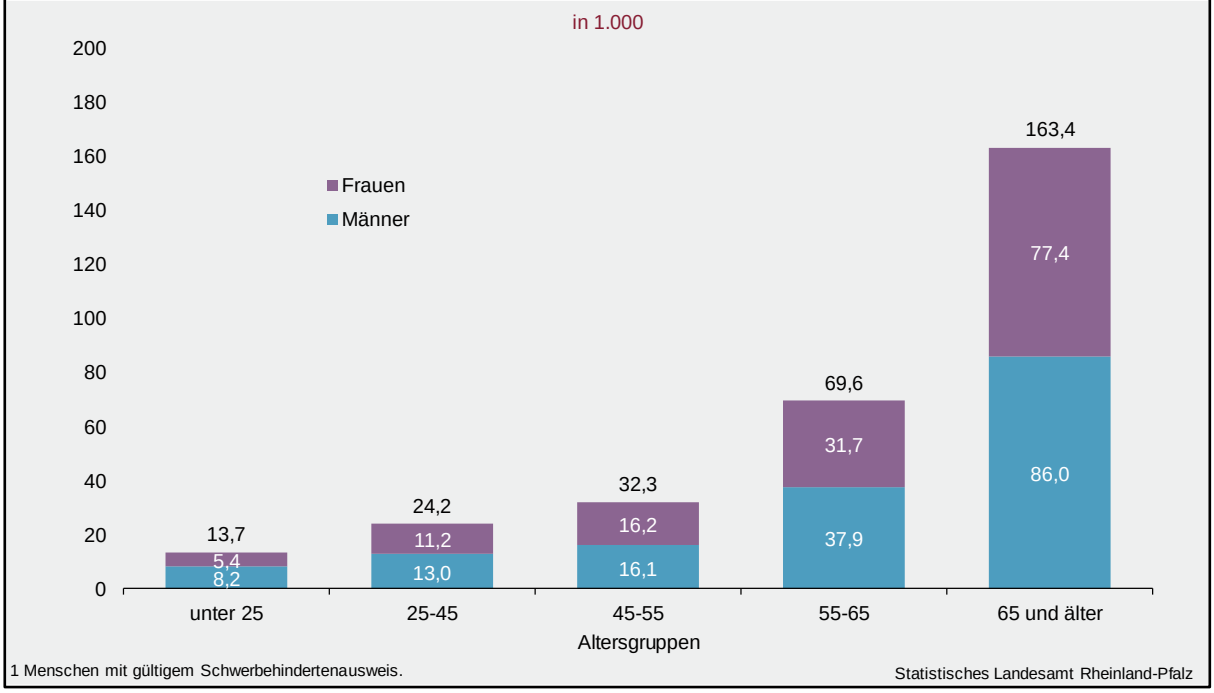

1 Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Schwerbehinderte Menschen[1] am 31.12.2019 nach Ursache der Behinderung und Geschlecht						
Ursache der Behinderung	insgesamt		davon			
			Frauen		Männer	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	303.189	100	141.997	100	161.192	100
Angeborene Behinderung	6.547	2,2	2.791	2,0	3.756	2,3
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	1.432	0,5	178	0,1	1.254	0,8
Verkehrsunfall	638	0,2	148	0,1	490	0,3
Häuslicher Unfall	81	0,0	21	0,0	60	0,0
Sonstiger nicht näher bezeichneter Unfall	245	0,1	49	0,0	196	0,1
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	551	0,2	86	0,1	465	0,3
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	267.424	88,2	127.068	89,5	140.356	87,1
Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen	26.271	8,7	11.656	8,2	14.615	9,1
1 Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis.						

Schwerbehinderte Menschen[1] am 31.12.2019 nach Art der Behinderung und Geschlecht						
Art der Behinderung	insgesamt		davon			
			Frauen		Männer	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	303.189	100	141.997	100	161.192	100
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	2.364	0,8	691	0,5	1.673	1,0
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	32.415	10,7	15.153	10,7	17.262	10,7
Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	59.227	19,5	27.305	19,2	31.922	19,8
Blindheit und Sehbehinderung	14.778	4,9	8.138	5,7	6.640	4,1
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	9.901	3,3	4.513	3,2	5.388	3,3
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entsellungen u. a.	1.683	0,6	1.589	1,1	94	0,1
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	81.052	26,7	36.430	25,7	44.622	27,7
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	53.588	17,7	24.040	16,9	29.548	18,3
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	48.181	15,9	24.138	17,0	24.043	14,9
1 Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis.						

6.42 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung ist am 08.07.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Sie ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Ziel der Verordnung ist es, die Entgelteinbußen von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten arbeiten, zu reduzieren. Dazu kommt es, weil das betreffende Arbeitsentgelt von den Einnahmen abhängt, die die Werkstatt erwirtschaftet. Das hat im Zuge der Pandemie dazu geführt, dass diese Personen mitunter in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Konkret wird den Integrationsämtern nun ermöglicht, die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der coronabedingt sinkenden Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen verwenden zu können.

Dazu verzichtet der Bund in diesem Jahr einmalig auf 10 % der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe und überlässt diese den Integrationsämtern. Damit stehen in den Ländern rd. 70 Mio. € zusätzlich zur Verfügung. Die Integrationsämter entscheiden in eigener Verantwortung über die Höhe der Leistung, die die einzelne Werkstatt erhält, sowie über die Art und den Umfang der erforderlichen Nachweise.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Änderungen informiert.

6.43 Gefahr der Altersarmut nimmt zu: Rentnerinnen und Rentner häufiger von Armut bedroht

Seit 2006 ist die Armutsgefährdungsquote unter den Rentnerinnen und Rentnern in Rheinland-Pfalz nahezu kontinuierlich gestiegen. Lag die Quote im Jahr 2006 erst bei 13,1 %, erreichte sie 2014 mit einem Anteilswert von 18,3 % ihren vorläufigen Höhepunkt. Nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2015 und 2016 hat sie zuletzt wieder zugenommen. Nach der letzten Erhebung - d. h. im Jahr 2018 - sind 17,9 % der rheinland-pfälzischen Rentnerinnen und Rentner armutsgefährdet und damit deutlich mehr als im bundesweiten Durchschnitt (16,1 %). Im Ländervergleich weist nur Mecklenburg-Vorpommern eine höhere Armutsgefährdungsquote auf (18,6 %). Am niedrigsten ist die Rate derzeit in Baden-Württemberg und in Hamburg (jeweils 13,4 %).

Im Jahr 2018 lag die Armutsgefährdungsquote in Rheinland-Pfalz bei 15,4 % und damit praktisch gleichauf mit dem bundesweiten Durchschnitt (15,5 %). Während sie in Bremen (22,7 %) und Mecklenburg-Vorpommern (20,9 %) deutlich höher ausfiel, waren in Bayern (11,7 %) und in Baden-Württemberg (11,9 %) anteilig sehr viel weniger Menschen von Armut bedroht. In Rheinland-Pfalz unterlag die Armutsgefährdungsquote in den letzten fünf Jahren nur geringen Schwankungen. Allerdings fällt sie heute um etwa einen Prozentpunkt höher aus als vor zehn Jahren (2008: 14,5 %).

Die Schwelle, an der sich die Grenze zur Armutsgefährdung bemisst, lag 2018 für einen Einpersonenhaushalt bundesweit bei 1.035 €. Lebten zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren in einem Haushalt, errechnete sich - unter Berücksichtigung der Kostenersparnis in Mehrpersonenhaushalten - ein Grenzwert von 2.174 €.

Für einen Erwachsenen, der mit einem oder mehreren Kindern zusammen wohnte und wirtschaftete, fiel das Armutsgefährdungsrisiko besonders hoch aus. Von den Haushalten Alleinerziehender war in Rheinland-Pfalz 2018 fast jeder zweite armutsgefährdet (46,9 %). Gegenüber 2008 bedeutet dies einen Anstieg um 2,7 Prozentpunkte. Im Vergleich der Länder sind die Haushalte von Alleinerziehenden nur in Mecklenburg-Vorpommern (56,9 %) und in Sachsen-Anhalt (53,2 %) häufiger von Armut bedroht. Deutlich seltener müssen Alleinerziehende und ihre Kinder in Berlin (34,1 %) und in Baden-Württemberg (34,7 %) die Einkommensarmut fürchten. Die Daten stammen aus den Mikrozensuserhebungen 2005 bis 2018. Grundlage für die Auswertungen ist eine Hochrechnung der 1 %-Stichprobe auf Basis der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz. Die Stichprobe des jährlich erhobenen Mikrozensus umfasst in Rheinland-Pfalz ca. 20.000 Haushalte, die umfassend zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation befragt werden.

Nach einem europaweit einheitlichen Standard ist die Armutsgefährdungsquote definiert als Anteil der Personen, deren Einkommen weniger als 60 % des mittleren Einkommens (Median) der jeweiligen Bevölkerung beträgt. Grundlage für die Berechnung ist das sogenannte Äquivalenzeinkommen. Dabei handelt es sich um ein auf Basis des jeweiligen Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, mit dessen Hilfe u. a. Größen- und Einsparvorteile von mitgliederstarken Haushalten ausgeglichen werden können. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. In die Berechnung gehen alle Personen bzw. Haushalte mit gültigen Einkommensangaben ein.

Die Angaben zu den Rentnerinnen und Rentnern schließen sämtliche Nichterwerbspersonen mit Bezug einer eigenen (Versicherten-)Rente oder Pension und Personen im Alter von 65 Jahren und älter mit Bezug einer Hinterbliebenenrente oder -pension ein.

Armutsgefährdungsquote von Rentner/innen und Pensionär/innen 2005–2018 in Rheinland-Pfalz, Deutschland und dem früheren Bundesgebiet[1]

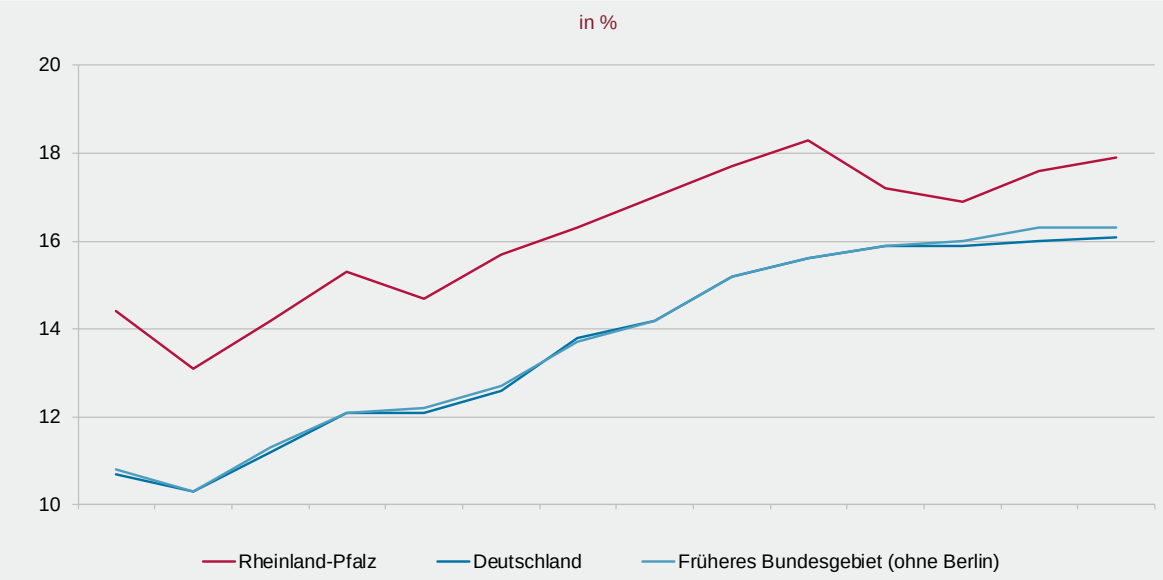

1 Ergebnisse des Mikrozensus. Dargestellt ist der Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des (bundesweiten) Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse ab 2011 sowie ab 2016 nur eingeschränkt mit den jeweiligen Vorjahren vergleichbar. Berechnungen durch IT.NRW.

Armutsgefährdungsquote von Rentner/innen und Pensionär/innen 2018 nach Bundesländern[1]

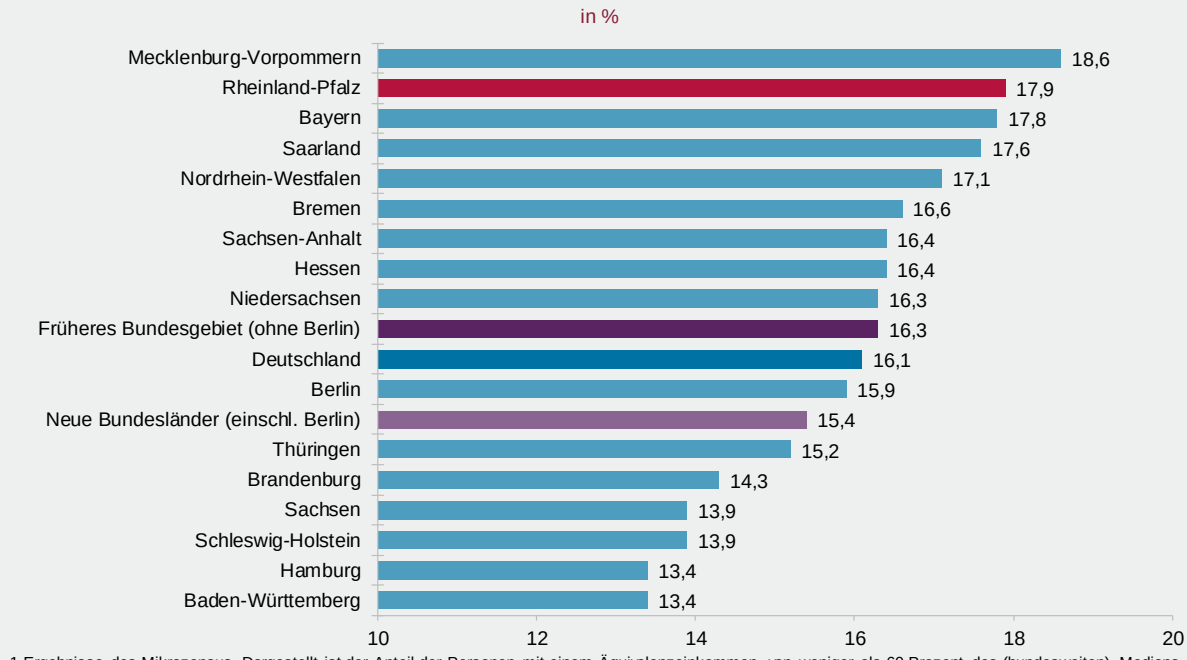

1 Ergebnisse des Mikrozensus. Dargestellt ist der Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des (bundesweiten) Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Berechnungen durch IT.NRW.

Armutsgefährdungsquote 2018 nach Bundesländern[1]

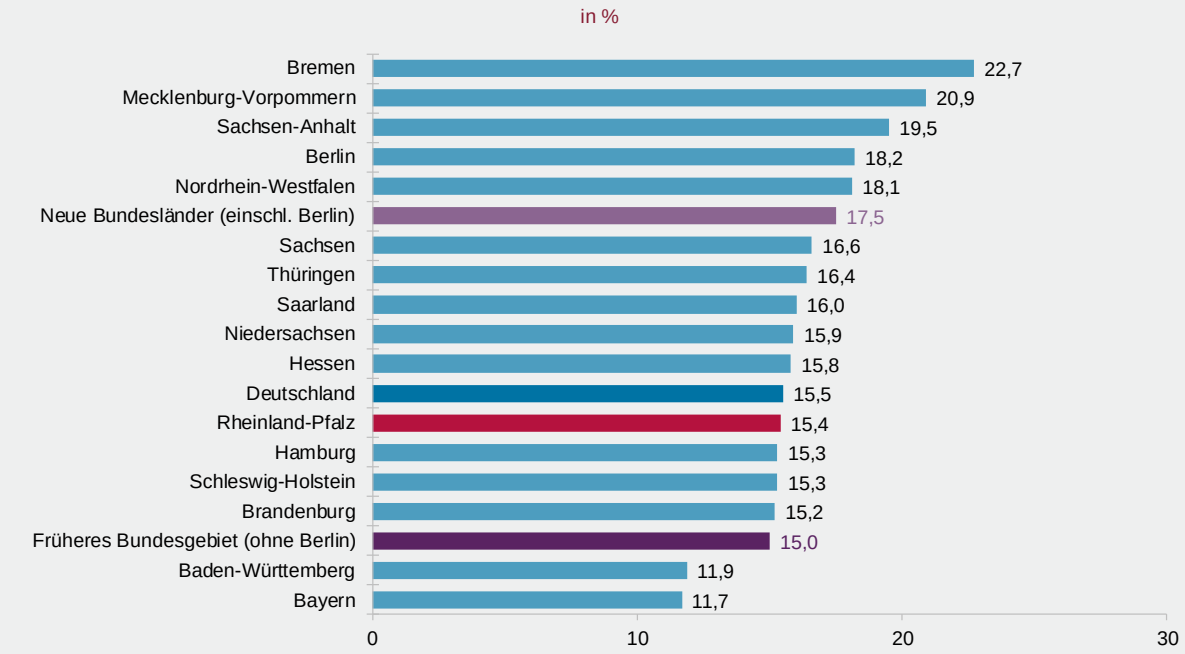

1 Ergebnisse des Mikrozensus. Dargestellt ist der Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des (bundesweiten) Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Berechnungen durch IT.NRW.

Armutsgefährdungsquote 2018 in Rheinland-Pfalz, Deutschland und dem früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) nach Haushaltstyp[1]

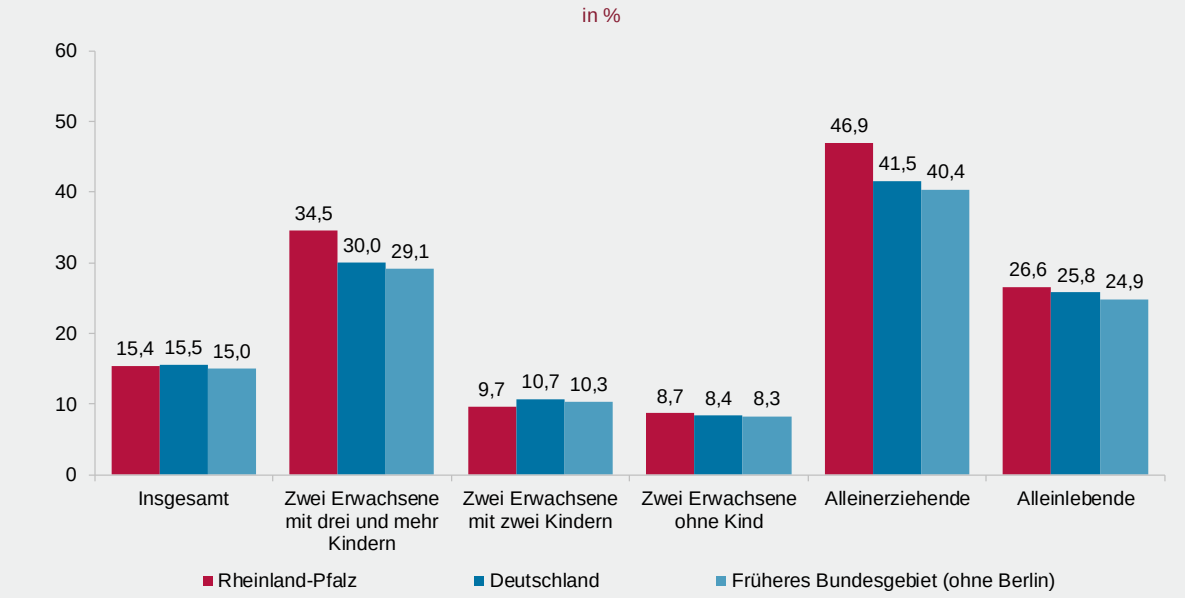

1 Ergebnisse des Mikrozensus. Dargestellt ist der Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des (bundesweiten) Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse ab 2011 sowie ab 2016 nur eingeschränkt mit den jeweiligen Vorjahren vergleichbar. Berechnungen durch IT.NRW.

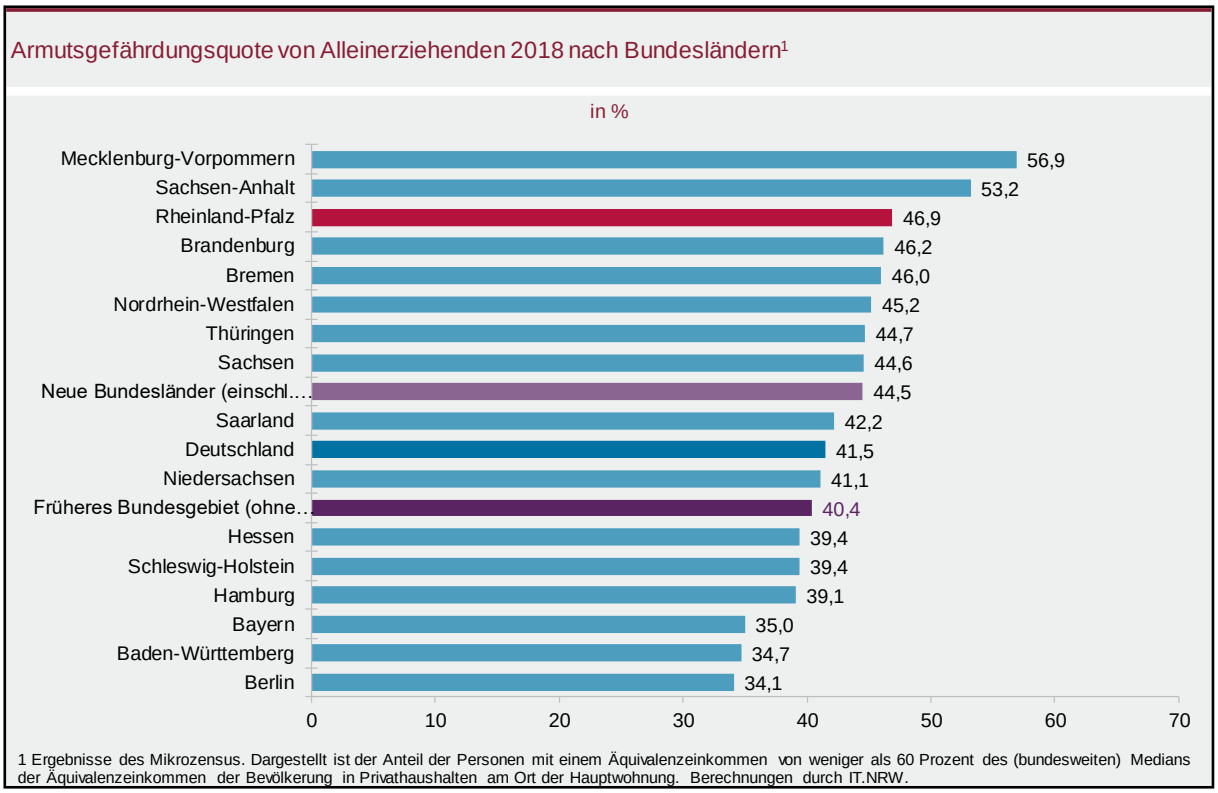

6.44 Grundrentengesetz verabschiedet

Die Grundrente ist eines der kontrovers diskutierten Vorhaben der Großen Koalition. Nach nochmaligen politischen Gesprächen wurde Mitte 2020 eine Einigung erzielt. Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) mit verschiedenen Änderungen am 02.07.2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 03.07.2020 zugestimmt.

Das Grundrentengesetz führt die als Rentenzuschlag ausgestaltete sog. Grundrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, die mindestens 33 Jahre an Beitragszeiten bzw. Kindererziehungszeiten oder Pflege von Angehörigen vorzuweisen haben.

Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Dabei wird der Grundrentenzuschlag von der Rentenversicherung in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet. Der Zugang zur Grundrente erfolgt über die Feststellung des Grundrentenbedarfes, bei dem eine Einkommensprüfung stattfindet. Diese erfolgt durch einen vollautomatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 82 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]), im SGB II, beim Wohngeld sowie in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung sind für alle Personen, die min-

destens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen, Freibeträge vorgesehen. Dies bezieht vergleichbare Zeit in anderen Alterssicherungssystemen ein.

Die im Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zum Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen betreffen ganz überwiegend die Regelungen für die Rentenversicherung im SGB VI und das dortige Verfahren. So bestimmt z. B. § 370 g SGB VI-neu, dass ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags für langjährige Versicherte nicht vor Ablauf des 31.12.2022 besteht. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen. Auch für die Umsetzung des Freibetrags im Wohngeldgesetz ist eine Übergangsregelung aufgenommen worden, § 17 a Abs. 3 Wohngeldgesetz-neu.

Das Grundrentengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Deutsche Landkreistag hat im Gesetzgebungsverfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass es für die Träger der Fürsorgeleistungen zur Umsetzung der Freibeträge eines Nachweises der Grundrentenzeiten bedarf. Die Träger der Fürsorgeleistungen haben keine Kenntnis über die Vorversicherungszeiten, die für die Grundrente relevant sind. Dies kann nur von der Rentenversicherung sowie den weiteren erfassten Alterssicherungssystemen festgestellt werden.

Allerdings hat die Deutsche Rentenversicherung erklärt, frühestens ab Juli 2021 Grundrentenzeiten feststellen und erst anschließend die Grundrente für Bestandsrentner auszahlen zu können. Für Neurentner kann die Grundrente zum Teil sogar erst im Jahr 2022 ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils rückwirkend.

Wenn unbeschadet dessen die Freibeträge in den Fürsorgesystemen bereits zum 01.01.2021 eingeführt werden, müssen Verwerfungen für die Verwaltung und für die Leistungsberechtigten ausgeschlossen werden. Der Deutsche Landkreistag führt daher vorbereitende Gespräche mit der Deutschen Rentenversicherung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, um Wege zu finden, wie diese Herausforderung mit geringstmöglichem Aufwand gemeistert werden kann. Dies gestaltet sich aber nicht einfach.

Parallel hat sich der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe mit einem Schreiben an den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales und an die Parlamentarische Staatsekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Kerstin Griese, gewandt und um eine gesetzliche Übergangsregelung gebeten. Die Freibeträge für Grundrentenzeiten sollten erst dann umgesetzt werden, wenn die Grundrente von der Deutschen Rentenversicherung bescheinigt und bewilligt wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies aufgegriffen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales-Staatssekretär Dr. Schmachtenberg hat gegenüber dem Deutschen Landkreistag die Bereitschaft des Ministeriums erklärt, soweit erforderlich, kurzfristig eine gesetzgeberische Nachsteuerung anzustoßen.

Wir haben durch unseren Rundschreibendienst die Mitglieder über das Gesetzgebungsverfahren umfassend informiert.

6.45 Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten

Unbeschadet der massiven kommunalen Kritik insbesondere an den Finanzfolgen der Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe hat der Bundesrat dem Angehörigen-Entlastungsgesetz im Dezember 2019 zugestimmt. Es ist überwiegend am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Beschränkung des Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Kinder und Eltern auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € im gesamten SGB XII, in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und im Sozialen Entschädigungsrecht; widerlegbare Vermutung, dass das Jahreseinkommen unterhalb dieser Grenze liegt

- Streichung des Beitrags unterhaltspflichtiger Eltern für volljährige Kinder mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

- Klarstellung des Rechtsanspruchs von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen

- Entfristung der Bundesfinanzierung für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- Einführung der Leistungsform „Budget für Ausbildung“ in der Eingliederungshilfe für eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

- Übergangsregelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB IX, die eine Veränderung bestehender Zuständigkeiten im Übergang von der Leistungsgewährung nach dem SGB XII zum SGB IX am 01.01.2020 vermeidet

Unter den Ländern war sondiert worden, ob wegen der finanziellen Auswirkungen insbesondere der im Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgesehenen Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll. Dies war vom Finanzausschuss des Bundesrates empfohlen worden. Der Deutsche Landkreistag hatte sich vor dem Bundesratsplenum am 29.11.2019 noch einmal pressewirksam dafür ausgesprochen. Ebenso haben sich viele Landesverbände an ihre Landesregierungen gewandt, so auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz.

Unbeschadet der massiven kommunalen Kritik hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Zugleich hat der Bundesrat folgende Entschließung gefasst:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Kosten und Folgekosten für die Durchführung des Gesetzes, die für Länder und Kommunen entstehen, auf einer realistischen Datengrundlage darzulegen.“

Unverständlich ist, dass der Bundesrat lediglich eine Darstellung der Kosten und Folgekosten fordert, nicht auch eine Kompensation der Mehrausgaben, weder der im Gesetzentwurf ausgewiesenen Mehrausgaben in Höhe von 300 Mio. € noch der vom Deutschen Landkreistag befürchteten Mehrausgaben von bis zu 500 Mio. €.

Ebenso unverständlich ist auch, dass der Bundesrat nicht die Chance ergriffen hat, in einem Vermittlungsverfahren einen entsprechend erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder und/oder Kommunen für die von Ländern und Kommunen veranschlagten Mehrausgaben zu verhandeln. Den kommunalen Anliegen wurde in keiner Weise Rechnung getragen.

6.46 Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2019

Die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrugen im Jahr 2019 bundesweit 6,87 Mrd. €. Das ist eine Steigerung um 3,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit dem Jahr 2017 nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfasst. Die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfasst zwar eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen zu Leistungsempfängern, Bedarfen und weiteren Punkten (§§ 128 a ff. SGB XII), nicht aber mehr die Ausgaben und Einnahmen. Diese werden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesondert erfasst.

Für das Jahr 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mitgeteilt:

Bundesland	Bruttoausgaben (Mrd. €)	Einnahmen (Mrd. €)	Nettoausgaben (Mrd. €)
Baden-Württemberg	724.325.683,10	63.543.517,12	660.782.165,98
Bayern	962.449.931,84	158.148.044,06	804.301.887,78
Berlin	578.505.992,27	28.404.653,79	550.101.338,48
Brandenburg	165.598.344,77	20.246.570,86	145.351.773,91
Bremen	104.229.361,02	2.196.926,61	102.032.434,41
Hamburg	328.054.887,70	11.245.794,19	316.809.093,51
Hessen	661.613.126,31	28.553.549,59	633.059.576,72
Mecklenburg-Vorpommern	136.916.289,19	13.417.000,08	123.499.289,11
Niedersachsen	796.883.877,84	94.932.510,04	701.951.367,80
Nordrhein-Westfalen	1.813.983.267,64	39.858.278,97	1.774.124.988,67
Rheinland-Pfalz	301.449.156,93	10.823.767,29	290.625.389,64
Saarland	101.988.416,54	2.622.869,47	99.365.547,07
Sachsen	179.727.812,70	4.997.324,39	174.730.488,31
Sachsen-Anhalt	176.702.970,80	48.638.793,49	128.064.177,31
Schleswig-Holstein	286.390.975,07	12.876.145,62	273.514.829,45
Thüringen	94.292.555,20	2.961.114,60	91.331.440,60
Insgesamt	7.413.112.648,92	543.466.860,17	6.869.645.788,75

Gegenüber dem Vorjahr 2018, in dem die Nettoausgaben 6,631 Mrd. € betrugen, sind die Ausgaben im Jahr 2019 um 3,59 % gestiegen.

6.47 Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in den Jahren 2018/2019 einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ durchgeführt.

Auch zur Reform des Vormundschaftsrechts gab es einen mehrjährigen Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem zwei Diskussionsteilentwürfe entstanden.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium im Juni 2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Stand: 23.06.2020) vorgelegt.

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen noch aus der Erstfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches (in Kraft getreten am 01.01.1900). Es enthält detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds und nur wenige Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist es unübersichtlich geworden und bildet die Praxis nicht mehr zutreffend ab. Hinzu kommt, dass das 1992 eingeführte Betreuungsrecht vor allem zur Vermögenssorge und zur gerichtlichen Aufsicht auf die Regelungen für den Vormund verweist. Dies führt zur Unübersichtlichkeit der betreffenden Vorschriften und birgt für die Rechtsanwendung etliche Probleme.

Mit der Reform werden das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und, soweit erforderlich, an das Betreuungsrecht angepasst. Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt künftig im Zentrum der Regelungen stehen. Außerdem werden die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen. Zudem sollen die Rechte der Pflegepersonen, die in der Praxis die Mündel pflegen und erziehen, gestärkt werden.

Auch das seit dem 01.01.1992 geltende Betreuungsrecht bedarf im Lichte der Ergebnisse der beiden von 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ einer grundlegenden Modernisierung. Diese ist auf die übergeordneten Ziele ausgerichtet, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht sicherzustellen, dass eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der oder des Betroffenen erforderlich ist.

Im Betreuungsrecht sieht der Entwurf im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Ein Kernstück der Reform besteht aus einer grundlegenden Überarbeitung der zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers, deren oder dessen Aufgaben und Pflichten im Verhältnis zur betreuten Person und zu den Befugnissen der Betreuerin oder des Betreuers im Außenverhältnis, durch die die Vorgaben von Art. 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht verankert werden. Insbesondere wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und das Mittel der Stellvertretung nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn es zum Schutz der betreuten Person erforderlich ist.
- Auch der Vorrang der Wünsche der oder des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln wird deutlicher normiert. Gleichzeitig wird gesetzlich klargestellt, dass die Orientierung an diesen Vorgaben auch der zentrale Maßstab für die Eignung der Betreuerin oder des Betreuers zur Ausübung der Betreuung darstellt.
- Durch verschiedene Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll zudem dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin oder des konkreten Betreuers, aber auch in deren oder dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche der betreuten Person als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahin gehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten der Betreuerin oder des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der betreuten Person beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können.
- Zur Kompensation des für die Justiz mit diesen Maßnahmen verbundenen Mehraufwands sind gleichzeitig verschiedene Entlastungen durch Vereinfachungen insbesondere im Rahmen der Vergütungsfestsetzung und der Prüfung von Schlussrechnungen vorgesehen.
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern wird die neue Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung eingeführt. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betreuten Person haben, sollen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen.
- Zur Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen deren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben gesetzlich festgelegt werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben. Damit soll künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sichergestellt werden, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine die von ihnen dringend angemahnte Planungssicherheit gewährleistet.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist und in welchem persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Damit wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges

Verfahren für den Berufszugang mit Rechtschutzmöglichkeit geschaffen, das zudem notwendige Übergangsregelungen für Bestandsbetreuerinnen und -betreuer vorsieht.

- Das Betreuungsbehördengesetz wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst, welches sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern - einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen - enthält.
- Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor. Im Betreuungsorganisationsgesetz wird das neue Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt. Dieses umfasst alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen, welche geeignet sind, eine Betreuung zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der oder des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Eine verpflichtende Aufgabenzuweisung erfolgt insoweit nur im gerichtlichen Verfahren, wobei eine Länderöffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit gibt, diese durch Gesetz im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken. Zudem wird durch Änderungen grundlegender Vorschriften im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), SGB IX und SGB X das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer geregelt.
- Schließlich sollen Ehegatten sich befristet auf drei Monate in Angelegenheiten der Gesundheitssorge kraft Gesetzes gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit mit ähnlich schweren Folgen vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Anregungen und Hinweise aus unserer Mitgliedschaft haben wir an den Deutschen Landkreistag weitergeleitet, damit von dort eine ausführliche Stellungnahme an das zuständige Bundesministerium erarbeitet werden kann.

6.48 Mindestlohn in der Pflege ab 01.05.2020

Die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche legt die schrittweise steigenden Pflegemindestlöhne für die Zeit von 01.05.2020 bis 30.04.2022 fest.

Der Mindestlohn für Pflegehilfskräfte beträgt ab 01.07.2020 im Osten 11,20 € pro Stunde und im Westen und in Berlin 11,60 €. Die Mindestentgelte in Ost und West werden bis zum 01.09.2021 sukzessive angeglichen und bis zum 30.04.2022 auf bundesweit einheitlich 12,55 € pro Stunde erhöht.

Erstmals wird auch ein Pflegemindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte und für Pflegefachkräfte festgelegt. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte, mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit) wird ab 01.04.2021 im Osten ein Mindestlohn in Höhe von 12,20 € und im Westen in Höhe von 12,50 € pro Stunde eingeführt. Die Ost-West-Angleichung wird wiederum bis zum 01.09.2021 vollzogen und der Mindestlohn ab 01.04.2022 auf 13,20 € pro Stunde steigen. Für Pflegefachkräfte wird der für Ost und West einheitliche Mindestlohn in Höhe von 15,00 € pro Stunde zum 01.07.2021 eingeführt. Er steigt ab 01.04.2022 auf 15,40 € pro Stunde.

Für Beschäftigte in der Pflege gibt es zudem neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Mehrurlaub. Dieser umfasst bei Beschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche für das Jahr 2020 fünf Tage. Für die Jahre 2021 und 2022 soll der Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub jeweils sechs Tage betragen.

Die Erhöhungsschritte im Einzelnen:

Für Pflegehilfskräfte

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	**Steigerung**	**Höhe**	**Steigerung**
ab 01.05.2020	11,35 €	-	10,85 €	-
ab 01.07.2020	11,60 €	2,20 %	11,20 €	3,23 %
ab 01.04.2021	11,80 €	1,72 %	11,50 €	2,68 %
ab 01.09.2021	12,00 €	1,69 %	12,00 €	4,35 %
ab 01.04.2022	12,55 €	4,58 %	12,55 €	4,58 %

Für qualifizierte Pflegehilfskräfte

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	**Steigerung**	**Höhe**	**Steigerung**
ab 01.04.2021	12,50 €	-	12,20 €	-
ab 01.09.2021	12,50 €	-	12,50 €	2,46 %
ab 01.04.2022	13,20 €	5,60 %	13,20 €	5,60 %

Für Pflegefachkräfte

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	**Steigerung**	**Höhe**	**Steigerung**
ab 01.07.2021	15,00 €		15,00 €	-
ab 01.04.2022	15,40 €	2,67 %	15,40 €	2,67 %

Der betriebliche Geltungsbereich ist unverändert. Die Verordnung gilt für Pflegebetriebe, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen. Krankenhäuser sowie Einrichtungen, in denen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Privathaushalte bleiben ausgenommen. Dort wo der Pflegemindestlohn nicht gilt, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn, der im Jahr 2020 9,35 € pro Stunde beträgt.

6.49 Prävention in der ambulanten Pflege

Eine im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführte Studie zu Prävention in der ambulanten Pflege zeigt, dass grundsätzlich bei allen Pflegebedürftigen bis ins hohe Alter und unabhängig von Krankheitsbild und Art der funktionalen Einschränkung Potenziale für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention vorhanden sind, die die Selbstständigkeit und Lebensqualität stabilisieren bzw. verbessern können.

Gesundheitsförderung und Prävention sind Aufgaben der Pflege. Sie zielen darauf ab, die funktionale Gesundheit und damit die Selbstständigkeit und Lebensqualität von Pflegebedürftigen zu stabilisieren und zu verbessern bzw. sogar wiederzuerlangen. Über die Möglichkeiten und die Wirksamkeit gesundheitsförderlicher und präventiver Maßnahmen speziell für pflegebedürftige Menschen, die ambulant versorgt werden, ist bislang jedoch wenig bekannt.

Der GKV-Spitzenverband hat im Mai 2020 die von der IGES Institut GmbH vorgelegte Studie „Prävention in der ambulanten Pflege“ veröffentlicht (Schriftenreihe des GKV-Spitzenverbandes, Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, Bd. 16).

Die 308-seitige Studie gibt einen Einblick in die Präventionspotenziale pflegebedürftiger Menschen und zeigt Ansatzpunkte und konkrete Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in der ambulanten pflegerischen Versorgung auf. Sie weist nach, dass Potenziale für solche Maßnahmen grundsätzlich bei allen Pflegebedürftigen bis ins hohe Alter und unabhängig vom Krankheitsbild oder der Art der funktionalen Einschränkung vorhanden sind. Zentrales Ergebnis der Studie ist, dass sich eindeutige Risikogruppen nicht abgrenzen las-

sen. Vielmehr sind Ressourcen und Bedarfe für gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen individuell und unter Berücksichtigung persönlicher Merkmale und Lebensumstände zu ermitteln. Die Studie erarbeitet sodann Lösungsvorschläge, die dabei unterstützen sollen, Präventionspotenziale zukünftig besser auszuschöpfen.

6.50 Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der Tagespflege

Die Vertragsparteien nach § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - das sind der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, unter ihnen der Deutsche Landkreistag, und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen - haben die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der teilstationären Pflege aus dem Jahr 2012 überarbeitet und neu vereinbart.

Die Vereinbarung ist für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich (§ 113 Abs. 1 Satz 8 SGB XI) und bei allen weiteren Vereinbarungen nach dem SGB XI (insbesondere Versorgungsverträge, Rahmenverträge, Pflegesatzvereinbarungen, Qualitätsdarstellungsvereinbarung) zu beachten.

Wir haben die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der Tagespflege begrüßt.

6.51 Personalbemessungsinstrument für die stationäre Langzeitpflege

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien nach § 113 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - dies sind der GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die kommunalen Spitzenverbände, so auch der Deutsche Landkreistag - zur Entwicklung und Erprobung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens in Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Hiermit haben die Vertragsparteien im Frühjahr 2018 ein Projektteam der Universität Bremen beauftragt.
Die Universität Bremen hat im Februar 2020 den Zweiten Zwischenbericht „Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113 c SGB XI (PeBeM)“ vorgelegt.

Der Bericht enthält einen Entwurf für ein neues Personalbemessungsinstrument in stationären Pflegeeinrichtungen sowie modellhafte Berechnungen für das nach dem neu entwickelten System benötigte Personal. Die Bemessung des Personals erfolgt bundeseinheitlich. Das Ergebnis dagegen ist einrichtungsbezogen, da je nach Zusammensetzung der Bewohnerschaft ein unterschiedlicher, fachlich angemessener Personal-Mix berechnet wird. Zugleich wird die bisherige einheitliche Fachkraftquote abgelöst durch eine an den Pflegegraden der Bewohner ausgerichtete, heimindividuelle Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter.

In dem vorliegenden Zwischenstand zeichnet sich ab, dass vor allem ein Mehrbedarf an Assistenzkräften und ein geringer Mehrbedarf an Fachkräften besteht. In einer Beispielrechnung der Universität Bremen ergibt sich auf Grundlage von bundesweiten Durchschnittswer-

ten für die aktuelle Personalausstattung sowie die Belegungsstruktur in einer beispielhaften Einrichtung ein erforderlicher Personalzuwachs von insgesamt 36 %. In der Beispielseinrichtung des Berichts sind danach 3,5 % mehr Fachkräfte und 69 % mehr Assistenzkräfte erforderlich. Hieraus leitet sich eine Fachkraftquote von 38 % für die Beispielseinrichtung ab. Diese Personalzahlen sind auf diejenigen Mitarbeiter bezogen, die unmittelbar in Pflege und Betreuung eingesetzt werden.

Der hohe Personalmehrbedarf, der von der Universität Bremen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben ermittelt worden ist, stellt grundlegende Folgefragen.

Eine Umsetzung erfordert einen langjährigen Prozess. Es bedarf zunächst einer gesetzlichen Grundlage. Sodann fragt sich, wie angesichts des seit Jahren bestehenden Mangels an Pflegekräften das zusätzlich erforderliche Personal gewonnen werden kann.

Auch ist eine Personalmengensteigerung alleine nicht ausreichend. Sie muss einhergehen mit neuen Organisations- und Personalkonzepten in den Einrichtungen. Die Rolle von Fachkräften muss neu definiert werden. Pflege muss kompetenzorientiert zwischen Pflege- und Assistenzkräften geteilt werden. Auch dies erfordert einen mehrjährigen Prozess.

Zugleich kann die Diskussion über ein Personalbemessungsinstrument nicht losgelöst von der Frage, wie der Personalmehrbedarf finanziert werden soll, geführt werden. Die Pflegebedürftigen und damit auch die Hilfe zur Pflege dürfen nicht überfordert werden. Eine verbesserte Personalausstattung muss ebenso wie eine bessere Entlohnung von Pflegekräften vom Versicherungssystem getragen werden.

6.52 BSG-Urteil zum Gewinnzuschlag bei der Kalkulation von Pflegesätzen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Berichtszeitraum grundlegende Ausführungen zur Berücksichtigung eines Gewinnzuschlags für Pflegeeinrichtungen bei der Kalkulation von Pflegesätzen und Entgelten gemacht. Ein pauschaler Gewinnzuschlag ist danach unzulässig.

Ausgangspunkt der Verfahren war, dass Pflegekassen und Sozialhilfeträger den von den Pflegeeinrichtungen geforderten Gewinnzuschlag nicht akzeptieren wollten. Daraufhin beantragten die Einrichtungsträger bei der Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung im Land Nordrhein-Westfalen (Beklagte) die Festsetzung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung einschließlich eines Risikozuschlags von 4 %, in einem der Verfahren sogar von 5 %. Die Schiedsstelle setzte sodann die Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung in allen Verfahren einschließlich eines Gewinnzuschlags in Höhe von 4 % der Gesamtkosten fest.

Dies hat das Bundessozialgericht für unzulässig erklärt.

Der Ansatz der beklagten Schiedsstelle, eine Gewinnmarge völlig losgelöst sowohl von den kalkulierten Gestehungskosten als auch von einem externen Vergleich festzusetzen, ist mit dem Gesetz unvereinbar. Fordert der Einrichtungsträger einen am Umsatz bemessenen Gewinnzuschlag, sind im Rahmen der auf der ersten Stufe durchzuführenden Schlüssigkeits- und Plausibilitätskontrolle mindestens die wesentlichen Eckpunkte der Kostenstruktur der Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit damit bereits Gewinne erzielt werden

können. In einem zweiten Prüfungsschritt ist dann der externe Vergleich der Pflegesätze einschließlich ihrer Gewinnmöglichkeiten mit denen in vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen, was die Beklagte unterlassen hat. Erst in Kenntnis dieser Bezugskategorien und unter Berücksichtigung einrichtungsindividueller Besonderheiten lässt sich die von § 84 Abs. 2 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geforderte Leistungsgerechtigkeit von Pflegesätzen einschließlich der sich dadurch bietenden Gewinnmöglichkeiten beurteilen.

Die beklagte Schiedsstelle hat zudem bei der Bemessung der Gewinnmöglichkeit die ihren Beurteilungsspielraum einengenden gesetzlichen Maßgaben - insbesondere den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 84 Abs. 2 Satz 7 (heute Satz 8) SGB XI - nicht berücksichtigt. Eine Orientierung an Verzugszinsen für Sozialleistungsberechtigte in Höhe von 4 % (§ 44 SGB I) ist durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt und rechtswidrig.

Ebenfalls hat die Beklagte nicht hinreichend in den Blick genommen, dass bei der Bemessung angemessener Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI nicht die Erzielung von Marktpreisen und Gewinnmöglichkeiten im Vordergrund steht, sondern dass es insoweit in erster Linie um die Refinanzierung prognostischer Gestehungskosten gehen muss. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XI gelten nicht dieselben Kriterien wie für die Pflegevergütung („leistungsgerechte ... Pflegevergütung“, aber „angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung“).

Die Schiedsstelle durfte schließlich auch die von den Einrichtungen dargelegten prospektiven Gestehungskosten nicht ohne Weiteres „unstreitig stellen“. Denn die Nutzerinnen bzw. Nutzer von Pflegeeinrichtungen sind davor zu schützen, ungerechtfertigte Nachteile zu erleiden, die sich aus im Schiedsverfahren vorgenommenen Beweislastentscheidungen sowie aus konsensual zwischen den Vertragspartnern zugrunde gelegten Umständen ergeben. Sie hat die dargelegten Gestehungskosten in eigener Verantwortung auf Plausibilität und Schlüssigkeit zu prüfen. Ein Sachverständigengutachten muss die Schiedsstelle entgegen der Ansicht des Landessozialgerichtes nicht regelmäßig einholen. Zwar liegt die Einholung eines Gutachtens zu Einzelpunkten im Ermessen der Schiedsstelle. Die abschließende Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Pflegesätze und der Angemessenheit der Entgelte bleibt aber originäre Aufgabe der Schiedsstelle, die zu diesem Zweck paritätisch und sachkundig besetzt ist und die hierfür auch die Gesamtverantwortung trägt.

Wir haben das Urteil begrüßt, weil es den Interessen der Landkreise als Sozialhilfeträger Rechnung trägt.

6.53 Nationale Demenzstrategie

Die Nationale Demenzstrategie wird von einem breiten Bündnis von Akteuren getragen, dem auch der Deutsche Landkreistag angehört. Ziel ist die weitere Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Im Rahmen des im Berichtszeitraum abgeschlossenen Erarbeitungsprozesses wurde eine Reihe von Zielen und Einzelmaßnahmen verabredet, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

Mit der Nationalen Demenzstrategie soll die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in Deutschland in allen Lebensbereichen weiter nachhaltig verbessert werden. Dazu soll der Blick insbesondere auf die Maßnahmen gerichtet werden, die für die Alltagsgestaltung und die gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz

vor Ort von Bedeutung sind. Die 152-seitige Broschüre zur Demenzstrategie wurde den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. In dieser Form ist sie am 01.07.2020 auch vom Bundeskabinett beschlossen worden.

Vorläufer ist die Allianz für Menschen mit Demenz, die in den Jahren 2014 bis 2018 die Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ umgesetzt hat. Der Deutsche Landkreistag war Partner in der Allianz. Deren Weiterentwicklung ist im Koalitionsvertrag verankert worden. Mit der Nationalen Demenzstrategie wird diese Vereinbarung seit Anfang 2019 umgesetzt. Begleitend dazu soll das „Netzwerk Nationale Demenzstrategie“ eingerichtet werden.

Der Deutsche Landkreistag wirkt an der Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie mit und setzt sich gemeinsam mit den Landesverbänden dafür ein, dass die Landkreise weiter dazu beitragen und darin unterstützt werden, die Lebenssituation von an Demenz erkrankten Menschen und ihren Angehörigen im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses zu verbessern. Viele Landkreise befördern ein demenzfreundliches Klima in ihrem Gemeinwesen, indem sie gezielte Informations- und Beratungsangebote vorhalten, wie z. B. Wegweiser in das Hilfesystem, Landkarten mit Pflege- und Unterstützungsangeboten oder andere Orientierungshilfen. Darüber hinaus spielt das Thema Demenz in den seniorenpolitischen Rahmenkonzeptionen von Landkreisen eine Rolle, die mehr und mehr bestrebt sind, Herausforderungen des demografischen Wandels, der Sozialraumorientierung, seniorenpolitische Angebote und Altenhilfestrukturen mit Fragen der pflegerischen Versorgung sowie Angeboten für demenziell erkrankte Menschen zu verbinden und in integrierter Weise zu adressieren. Auch bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements legen viele Landkreise verstärkt einen Blick auf die soziale und kulturelle Teilhabe demenzkranker Menschen.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses zur Nationalen Demenzstrategie wurden 27 Ziele formuliert und insgesamt ca. 160 Maßnahmen vereinbart. Dazu gehören beispielsweise folgende stichpunktartig aufgeführten Aspekte:

- In lokalen Netzwerken sollen Angebote der Beratung und Unterstützung für Betroffene und Angehörige weiter ausgebaut werden.
- Zusätzlich soll der Ausbau regionaler (Demenz-)Netzwerke zur Vernetzung der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Akteure intensiviert werden.
- Um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, sich zum Thema Demenz einzubringen, soll eine bundesweite Kampagne aufklären und zum Engagement aufrufen.
- Professionelle und ehrenamtliche Unterstützungs- und Beratungsangebote sollen ausgebaut werden.
- Gesundheits- und Präventionsprogramme für pflegende Angehörige sollen weiter etabliert und verbessert werden.
- Ärzteschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und weitere Beteiligte sollen ihre Zusammenarbeit in einem „Versorgungspfad“ klarer beschreiben und das Schnittstellenmanagement optimieren.

Wir haben die Mitglieder gebeten, an der Umsetzung bei in der Nationalen Demenzstrategie vorgeschlagenen Maßnahmen mitzuwirken.

6.54 Weniger Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen

Im Jahr 2019 schlossen in Rheinland-Pfalz rd. 1.700 junge Menschen eine Pflegeausbildung ab. Das waren 100 Absolventinnen und Absolventen bzw. 5,6 % weniger als im Vorjahr.

Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Abnahme der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Gesundheits- und Krankenpflege zurückzuführen. Ihre Zahl sank gegenüber dem Vorjahr von etwa 960 auf 840 (- 13 %). Demgegenüber stagnierte die Zahl der angehenden Altenpflegerinnen und Altenpfleger bei rund 700 (- 1,1 %). Lediglich die Absolventinnen und Absolventen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege verzeichneten einen Zuwachs von knapp 30 Personen.

Zwischen 2014 und 2019 zeigte sich in allen Pflegeberufen ein Zuwachs der Zahl der Nachwuchskräfte um insgesamt 6,2 %. Der Anstieg ist allerdings im Wesentlichen auf die Zunahme der Absolventenzahl zwischen 2014 und 2017 zurückzuführen (+ 19 %). In den nachfolgenden Jahren sank sie um 11 %.

Entwicklung der Schülerzahl in den Pflegeberufen

Bei der Schülerzahl in der Pflegeausbildung zeigte sich in den vergangenen vier Jahren ein geringfügiger, aber kontinuierlicher Rückgang. Nachdem die Zahl der Auszubildenden in den Pflegeberufen bis 2015/2016 anstieg, sank ihre Zahl in den Folgejahren um 3 %. Im Zehnjahresvergleich konnte dennoch ein deutlicher Zuwachs verzeichnet werden: Die Zahl der Auszubildenden in der Pflege stieg von 5.600 auf 6.600 (+ 18 %).

Dabei konnten zwischen 2009/2010 und 2019/2020 insbesondere bei den unterdurchschnittlich vertretenen Ausländerinnen und Ausländern, Abiturientinnen und Abiturienten sowie Männern Zugewinne erreicht werden. So stieg die Zahl der Auszubildenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit um 232 %, die der Pflegeschülerinnen und -schüler mit Abitur oder Fachhochschulreife um 53 % und die der männlichen Teilnehmer in der Pflegeausbildung um 45 %.

Die bestehenden Pflegeausbildungen in der Alten-, Kinderkranken- sowie Kranken- und Gesundheitspflege werden ab 2020 schrittweise abgelöst. Mit der geplanten Ausbildung zur „Pflegefachfrau“ bzw. zum „Pflegefachmann“ soll stattdessen ein Bildungsgang eingeführt werden, in dem sowohl eine generalistische als auch eine spezialisierende Ausrichtung ermöglicht wird. Ziel ist es, mehr Nachwuchskräfte für die Pflegeberufe zu gewinnen und die Flexibilität ihres Einsatzes zu erhöhen.

Beliebte Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

An den Schulen des Gesundheitswesens und den Fachschulen für Altenpflege belegten die meisten Schülerinnen und Schüler die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege (3.600), gefolgt von Altenpflege (2.600), Physiotherapie (1.600) und Altenpflegehilfe (1.000). Gegenüber dem Vorjahr stieg insbesondere die Schülerzahl in den jeweils einjährigen Ausbildungen zur Altenpflegehilfe (plus 22 Prozent) und Krankenpflegehilfe (+ 13 %). Demgegenüber halbierte sich in Rheinland-Pfalz die Zahl der angehenden Podologinnen und Podologen auf nur noch 20 Schülerinnen und Schüler.

Die Daten über Schülerinnen und Schüler und Absolventinnen und Absolventen werden jährlich zum Schuljahresbeginn im Rahmen der Statistik der Schulen des Gesundheitswesens erhoben.

Die Daten der Auszubildenden in der Altenpflege und Altenpflegehilfe werden an den Fachschulen für Altenpflege im Rahmen der Statistik der berufsbildenden Schulen erhoben.

Als Pflegeauszubildende werden Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen „Altenpflege“ an Fachschulen für Altenpflege sowie „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ an Schulen des Gesundheitswesens bezeichnet.

Schüler/-innen in der Pflegeausbildung 2009/10–2019/20 nach Bildungsgängen

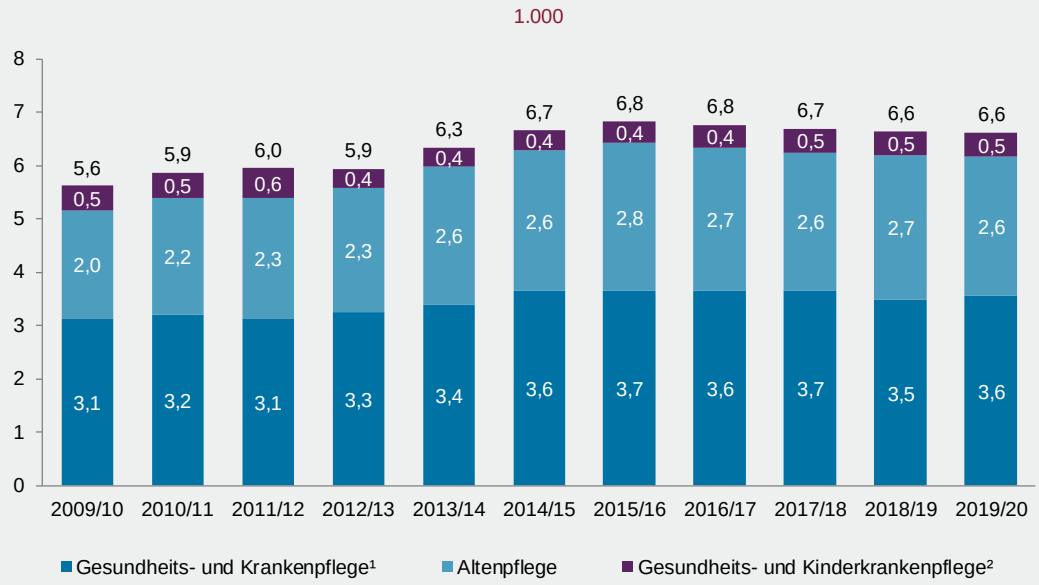

1 Einschließlich Teilzeitbildungsgänge. - 2 Einschließlich Gesundheits- und Krankenpflege und Kinderkrankenpflege.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens und an Fachschulen für Altenpflege 2019/20 und 2018/19 nach Bildungsgang

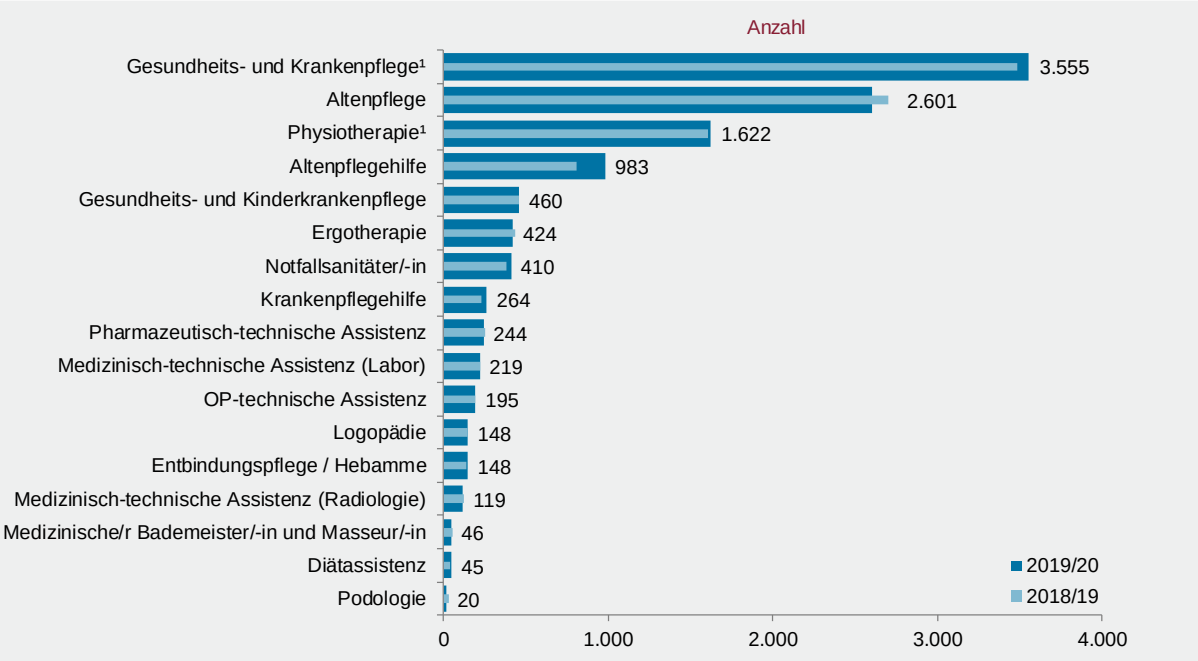

1 Einschließlich Teilzeitbildungsgänge.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Absolventen/-innen an Schulen des Gesundheitswesens und an Fachschulen für Altenpflege 2014–2019 nach Berufsbereichen

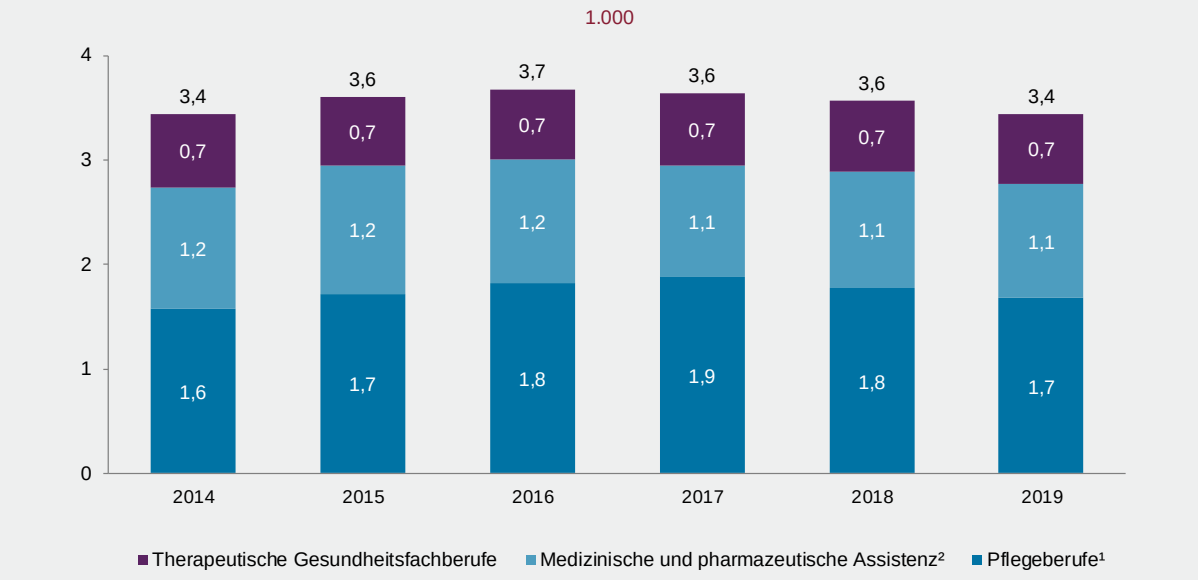

1 Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. - 2 Ohne zahn-/medizinische Fachangestellte, einschließlich Krankenpflegehilfe/Altenpflegehilfe.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.55 Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Rückhalt in der Krise

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17.11.1995 hat eine moderne Ausgestaltung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen, nachdem vorher Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Wesentlichen auf gesetzlichen Grundlagen aus den 1930er-Jahren beruhten.

Mit einem gleichzeitig mit dem ÖGdG verkündeten Landesgesetz wurden die vormals staatlichen Gesundheitsämter kommunalisiert und in die Kreisverwaltungen eingegliedert. Zur Finanzierung der neuen Aufgaben erhalten die Kreise eine Einwohnerpauschale. Seit dem 01.01.1997 sind die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz untere Gesundheitsbehörden, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die obere Gesundheitsbehörde und das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die oberste Gesundheitsbehörde.

Den unteren Gesundheitsbehörden wurden wichtige Aufgabenfelder eines modernen Gesundheitsdienstes übertragen, wie etwa die Beobachtung, die Untersuchung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung, die Koordinierung von Angeboten der Gesundheitsförderung, die Beratung der Bevölkerung bei gesundheitlichen Fragestellungen, die Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherheit der Qualität medizinischer Leistungen. Auch die Mitwirkung bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Krankheiten, die Mitwirkung bei der Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens, die Überwachung des Verkehrs mit Arznei-, Betäubungsmitteln und medizinischen Produkten sowie die Überwachung der Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei den die Heilkunde ausübenden Personen, bei Angehörigen sonstiger Berufe des Gesundheitswesens und bei Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weitere Aufgaben (Schwerpunktaufgaben) sind die aufklärende Gesundheitsberatung der Bevölkerung in Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit (Primärprävention), die Beratung über Vorsorge- und Krankheitsfrüherkennung (Sekundärprävention) sowie die Beratung über Maßnahmen zur Versorgung und Rehabilitation chronisch Kranker (Tertiärprävention). Ferner haben die Gesundheitsämter die Bevölkerung sowie andere Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes zu informieren und zu beraten. Außerdem haben die Gesundheitsämter die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und die Anforderungen der Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in zahlreichen anderen Einrichtungen (wie etwa Sportstätten, Jahrmärkten und Messen) zu überprüfen. Regelungen über die Erstellung von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen, der Gesundheitsberichtserstattung und der Berufsaufsichtsmaßnahmen runden den Aufgabenkatalog eines modernen ÖGdG ab.

In der öffentlichen Darstellung, insbesondere in der Presseöffentlichkeit, haben die Gesundheitsämter keine wesentlichen Rollen gespielt. Das änderte sich mit der durch die EU-Trinkwasserverordnung festgelegten Aufgaben der Gesundheitsämter, durch die der Legionellenbefall im Trinkwasser und die daraufhin durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen durchaus das Interesse regionaler Medien nach sich zogen.

Gesundheitsämter rücken ins öffentliche Interesse

Ende Februar/Anfang März 2020 hat sich das Bild der Aufgabenfelder der Gesundheitsämter schlagartig verändert; auf der anderen Seite sind sie sukzessive stärker in das öffentliche und insbesondere mediale Interesse gerückt. Ende Februar 2020 hat das Corona-Virus Deutschland erreicht und die Aufgaben der Gesundheitsämter auf die Pandemiebekämpfung nach dem Infektionsschutzgesetz fokussiert. In den nun folgenden Wochen wurde das gesellschaftliche Leben in Rheinland-Pfalz in einer kaum zuvor gekannten Art und Geschwindigkeit auf ein Minimum reduziert. Bei den insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes zu veranlassenden Maßnahmen kam den Gesundheitsämtern in den Landkreisen eine besonders maßgebende Rolle zu. So waren es zunächst die Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Test- und Quarantäne-Maßnahmen sowie im Wege von Allgemeinverfügungen - jeweils unter Expertise der Gesundheitsämter - wesentliche Einschränkungen für die Bevölkerung veranlassen mussten. Die Information und Beratung der Bevölkerung über die Daten zur Fallzahlentwicklung erfolgte durch die Gesundheitsämter, ebenso wie die Einrichtung von Hotlines.

An COVID-19 erkrankte Personen und Verdachtspersonen abzusondern, Personen über positive Testergebnisse zu informieren, Quarantäne-Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen sowie Kontaktpersonen ausfindig zu machen, das alles steht seitdem in besonderem Fokus der Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter wurden mit Blick auf die besondere Bedeutung ihrer Tätigkeit in der Corona-Bekämpfung von den übrigen Aufgabenfeldern - teilweise durch zeitlich befristete Rechtsverordnungen des Landes - befreit. Das nicht direkt zu verifizierende Ausmaß der Corona-Pandemie hat den entscheidenden Stellen schnell vor Augen geführt, dass das vorhandene Personal in den Gesundheitsämtern nicht ausreichen wird, den besonderen Anforderungen der Pandemie gerecht zu werden. Das Anordnen von Überstunden und von Wochenenddiensten, die Verhängung von Urlaubssperren und die gegenseitige Amtshilfe unter den Ämtern haben nicht ausgereicht, den besonderen Anforderungen der Krise zu entsprechen. Es musste zunächst Personal anderer Abteilungen der Kreisverwaltungen den Gesundheitsämtern zugeführt werden. Auch das Robert Koch-Institut hat bundesweit Personal abgestellt. In Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung einen Freiwilligenpool eingerichtet, aus dem die Gesundheitsämter Personal rekrutieren konnten. Ferner hat die Landesregierung zu Beginn der Pandemie 1 € pro Einwohner den Kreisen und Städten für die Corona-Bekämpfung zur Verfügung gestellt, insbesondere für die Kontaktverfolgung.

Mit der Entscheidung über einen Nachtragshaushalt wurde Mitte des Jahres den Kreisen und kreisfreien Städten ein Betrag von weiteren 25 € je Einwohner ausschließlich für die Corona-Bekämpfung zur Verfügung gestellt.

Fazit und Ausblick

Der Südwestrundfunk hat Mitte des Jahres eine Umfrage durchgeführt, die Grundlage einer Berichterstattung in den Medien war. Das besondere Engagement der Bediensteten im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Rheinland-Pfalz wurde deutlich herausgestellt, aber auch festgestellt, dass

- insgesamt die personelle Ausstattung in den Gesundheitsämtern den Anforderungen der Krise kaum gerecht werden kann
- die Personalsituation in den einzelnen Ämtern doch unterschiedlich ausgestaltet ist

Dennoch darf mit zahlreichen öffentlichen Stimmen festgestellt werden, dass die Gesundheitsämter eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung und Verlangsamung der Corona-Pandemie eingenommen haben und sie dafür Respekt und Anerkennung verdienen. Die dezentrale Pandemiebekämpfung hat sich in der Krise bewährt. Die Gesundheitsämter sind in der Lage, auch in schwierigen Situationen konsequent und rasch zu handeln. Die Träger der Gesundheitsämter sind aber auf eine dauerhafte Finanzierung durch Bund und Land angewiesen. Deshalb ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass sich der Koalitionsausschuss in Berlin am 03.06.2020 darauf geeinigt hat, zwischen Bund, Ländern und Kommunen einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ anzustreben. In diesem Rahmen sollen Kriterien für die Personalausstattung eines Muster-Gesundheitsamtes definiert werden. Der Bund wird weiterhin den Ländern in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die erforderlichen zusätzlichen Stellen in den Gesundheitsämtern vor Ort zu finanzieren. Zur leichteren Personalgewinnung muss nach Ansicht des Koalitionsausschusses die Bezahlung der Ärzteschaft mit dem ärztlichen Gehalt in anderen Bereichen des ärztlichen Gesundheitswesens mithalten können. Ferner werden Maßnahmen beschrieben, die Anreize für die Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst enthalten sollen. Auch will der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützen.

Der Landkreistag erwartet, dass die Bundesmittel, die für fünf Jahre vorgesehen sind, in voller Höhe vom Land an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden. Der Landkreistag erwartet außerdem eine deutliche Erhöhung der Einwohnerpauschale nach dem Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen.

6.56 Freischaltung der sog. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App ist Mitte Juni 2020 gestartet worden.

Ziel der App ist die Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere in Situationen, in denen eine direkte Kontaktnachverfolgung nicht möglich ist (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder größere Demonstrationen). Nutzer der App, die sich in den letzten 14 Tagen länger als 15 Minuten und dichter als zwei Meter an einer positiv getesteten Person aufgehalten haben, wird über die App mitgeteilt, dass ein höheres Infektionsrisiko besteht. Dabei wird zusätzlich die Kontakthäufigkeit sowie die Tage mit Kontakt in der App angezeigt.

Im Vorfeld hatte sich der Deutsche Landkreistag nach Abstimmung mit den Landesverbänden und auch kommunalen Praktikern kritisch im Hinblick auf die Ausgestaltung der App und im Zusammenhang mit der fehlenden Einbindung der Gesundheitsämter in die Prozesse geäußert. Nichtsdestotrotz wird durch die Freischaltung der App ein Fakt geschaffen, den es bestmöglich für die Aufgaben der Gesundheitsämter zu nutzen gilt. Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände unterstützen daher das mit der App verfolgte Ziel, Infektionsketten noch schneller und breiter unterbrechen zu können.

6.57 Dezentrale Pandemiebekämpfung funktioniert

Der Deutsche Landkreistag hat Anfang Juli 2020 vor dem Hintergrund der in den nordrhein-westfälischen Kreisen Gütersloh und Warendorf ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen davor gewarnt, diese Gebiete und deren Bevölkerung zu stigmatisieren. Die Kreise werden sich daran gewöhnen müssen, dass je nach regionalem Ausbruchsgeschehen auf bestimmte Gebiete oder Einrichtungen begrenzte Maßnahmen erforderlich werden. Das wird in der aktuellen Phase der Pandemie eher der Normalfall sein. Es zeigt, dass der dezentrale Ansatz funktioniert und geeignet ist, Ausbruchsherde zu isolieren, die Testungen hochzufahren und Quarantänemaßnahmen anzuordnen.

Die beiden Kreise hatten im Sommer 2020 vorbildliche Arbeit geleistet, ihre Kapazitäten in den Gesundheitsämtern ausgebaut und die Lage auf diese Weise sehr souverän in den Griff bekommen. „Die deutschen Landkreise werden auch weiterhin bei der Pandemieeindämmung eine gute Figur machen, da bin ich mir sicher“, kommentierte der Präsident des Deutschen Landkreistages.

Die Gesundheitsämter der Landkreise sind in der Lage und haben hinreichend Erfahrung, um auch in schwierigen Situationen konsequent und rasch zu handeln. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass es bei den Schlachthöfen weitere lokale Hotspots geben wird, mit denen dann konsequent umgegangen werden muss. Solche örtlich begrenzten Infektionsereignisse können überall in Deutschland immer wieder auftreten.

Bis zur breiten Verfügbarkeit eines Impfstoffes oder wirksamen Medikaments werden wir uns in der jetzigen Phase der Pandemie mit örtlich begrenzten Ausbruchsereignissen arrangieren müssen. Diese gilt es dann klein zu halten, sodass eine zweite Welle verhindert wird.

6.58 Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages Rheinland-Pfalz nimmt Arbeit auf

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 102. Sitzung am 27.05.2020 eine Enquete-Kommission Corona-Pandemie eingesetzt, die aus neun Mitgliedern des Landtages und sechs Experten, den sog. sachverständigen Mitgliedern, besteht. Die Enquete-Kommission wurde durch den Landtag beauftragt, staatliche und kommunale Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen zu untersuchen und Schlussfolgerungen für Rheinland-Pfalz im Fall einer erneuten Pandemie zu ziehen. Vor diesem Hintergrund gehört es zu den Aufgaben der Enquete-Kommission,

- die Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen, die zur Corona-Bekämpfung auf staatlichen und kommunalen Ebenen für Rheinland-Pfalz getroffen wurden, darzustellen und zu diskutieren
- aus präventionsmedizinischer Sichtweise darzustellen, welche Möglichkeiten bestehen, um in einer modernen Gesellschaft einer Pandemie vorzubeugen und eine solche zu bekämpfen. Hierbei geht es auch um die richtigen und ausreichenden Schutz-, Hilfs- und Versorgungsstrukturen, die den Erfordernissen einer Pandemie gerecht werden
- den aktuellen Forschungsstand der Wissenschaft zum Corona-Virus aufzubereiten und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten

- die Erfahrungen bei der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Corona-Geschehen zu dokumentieren und zu analysieren, um mögliche Anpassungen an bestehenden Abläufen bei der Vorsorge für und den Vorbereitungen auf eine Entwicklung wie die derzeitige allgemein aufzeigen zu können. Hierbei sollen neben den Aspekten der Gesundheitsvorsorge und des Infektionsschutzes auch die ökonomischen und sozialen Auswirkungen einer Pandemie und deren Bekämpfung beleuchtet werden sowie die Kommunikationsmöglichkeiten der staatlichen Ebenen gegenüber der Bevölkerung

Ende des Jahres soll die Enquete-Kommission dem Landtag einen Bericht erstatten, in dem die Untersuchungsergebnisse sowie Empfehlungen für die Pandemiepolitik des Landes aufgeführt werden.

Der Enquete-Kommission gehört als sachverständiges Mitglied die Geschäftsführende Direktorin des Landkreistages, Dr. Daniela Franke, an.

Am 21.08.2020 hat die Enquete-Kommission eine Anhörung zu dem Thema „Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen der staatlichen und kommunalen Ebene“ durchgeführt, zu der neben dem Leiter des Gesundheitsamtes Trier-Saarburg, Dr. Harald Michels, auch die Vertreterin des Landkreistages als sachverständiges Mitglied eine Stellungnahme abgegeben hat. Darin wird herausgestellt, dass die rheinland-pfälzischen Kreise stets vor der Lage geblieben sind. Sie haben ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt und sind für eine mögliche zweite Welle und lokale Ausbrüche vorbereitet. Die Situation vor allem in den Gesundheitsämtern war angespannt und sehr belastend; die Gesundheitsämter sind für derartige Krisensituationen personell nicht ausgestattet. Daher müssen die Kreise und ihre Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, sowohl die weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie als auch ggf. künftig auftretende Pandemien personell bewältigen zu können. Diese Investition in den öffentlichen Gesundheitsdienst bewahrt das Land vor einem Kollaps der Gesundheitsversorgung im Krisenfall mit all seinen möglichen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen in diesem Land. Zudem erspart diese Investition folgenschwere wirtschaftliche Schäden durch künftige flächendeckende Lockdowns, die nach Kräften vermieden werden sollten. Von der Vertreterin des Landkreistages wurden zudem Maßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels im öffentlichen Gesundheitsdienst gefordert, u. a. die Schaffung neuer regionaler Fort- und Weiterbildungskapazitäten. Auch die Digitalisierung im öffentlichen Gesundheitsdienst ist weiter voranzutreiben.

Zu den Beratungen und Ergebnissen der Enquete-Kommission Corona-Pandemie wird weiter berichtet.

6.59 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verkündet

Der Bundestag hat am 14.05.2020 das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen.

Für die Landkreise sind insbesondere folgende Regelungen von Interesse:

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 14 des Infektionsschutzgesetzes)

Die Gesellschaft für Telematik soll das Robert Koch-Institut und das Bundesgesundheitsministerium bei der Einrichtung des elektronischen Melde- und Informationssystems (DEMIS) unterstützen.

Zu Art. 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Der erhöhte Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen gilt rückwirkend zum 28.03.2020.

In Bezug auf die Krankenhäuser sind folgende Punkte relevant:

- Differenzierung der Ausgleichspauschale anhand der Krankenhausbetten oder anderer krankenhausbezogener Kriterien (Zu Art. 3 Nr. 1 und 1 a [§§ 21, 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes])
- Zusatzentgelt für Testungen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen von voll- oder teilstationären Behandlungen (Zu Art. 3 [§ 26 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes])
- Ausnahmetatbestand beim Fixkostendegressionsabschlag und Festsetzung eines Pflegeentgeltwertes (Zu Art. 3 a [§ 4 Abs. 2 a, § 6 a Abs. 4 und § 15 Abs. 2 a des Krankenhausentgeltgesetzes])
- Kostenübernahme für COVID-19- oder Antikörpertests auch ohne Symptomanzeichen (Zu Art. 4 [Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch])
- Sicherstellung der Versorgung in Sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren durch Anpassung der Vergütungsvereinbarungen (Zu Art. 4 Nr. 11 a [§ 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch])

Das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 22.05.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Über die Gesetzesberatungen haben wir zeitnah berichtet.

6.60 Aktuelle Rechtsprechung zu Corona

So lautete jeweils die Überschrift der zahlreichen Rundschreiben des Deutschen Landkreistages, mit denen er die Landesverbände über die Entscheidungen der Gerichte, die sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang der Corona-Pandemie befassten, informiert hat.

Es handelte sich um umfangreiche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, der Oberverwaltungsgerichte, der Verfassungsgerichtshöfe der Länder und auch des Bundesverfassungsgerichtes. Die Verfahren betrafen sowohl den einstweiligen Rechtsschutz als auch Hauptsachverfahren. Streitgegenstand waren zum größten Teil Anträge bzw. Klagen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen der Bundesländer. Bis auf ganz wenige Ausnahmen hat die Rechtsprechung die Corona-Bekämpfungsverordnungen als rechtmäßig erachtet. Obwohl es fast immer um weitreichende Beschränkungen des öffentlichen Lebens ging, hat die Rechtsprechung mit Blick auf die hohe Infektiosität des Virus den Verordnungsgebern

eine breite Einschätzungsprärogative zugestanden und Schutzmaßnahmen der Bevölkerung den Vorzug eingeräumt.

Wir haben unsere Mitglieder über die Rundschreiben des Deutschen Landkreistages zur aktuellen Rechtsprechung zu Corona informiert. Die Informationen der Mitgliedschaft über die Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Gerichte erfolgten durch Beiträge in unseren Rundschreiben.

6.61 Normenkontrollantrag gegen Corona-Bekämpfungsverordnung ist unzulässig

Ein gegen die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 gerichteter Normenkontrollantrag ist unzulässig, weil die Verordnung durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen worden und das verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren deshalb nicht eröffnet ist. Das hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 16.04.2020 entschieden und aus diesem Grund einen Eilantrag auf vorläufige Außervollzugsetzung einer Teilregelung der Verordnung abgelehnt.

Die Antragstellerin, die ein Fitnessstudio in der Pfalz betreibt, beantragte beim Oberverwaltungsgericht, die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung über ihren Normenkontrollantrag in der Hauptsache insoweit auszusetzen, als sie den Betrieb von Fitnessstudios untersagt. Das Oberverwaltungsgericht lehnte den Eilantrag ab.

Der in der Hauptsache gegen eine Teilregelung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung gerichtete Normenkontrollantrag erweist sich nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes nämlich bereits als unzulässig, da die Verordnung durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen worden ist. Das Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung schließe ein verwaltungsgerichtliches Normenkontrollverfahren bei Rechtsverordnungen aus, die von einem Verfassungsorgan erlassen wurden, wie hier die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung. Denn auch der einzelne Landesminister ist nach Darlegung des Oberverwaltungsgerichtes nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz als Verfassungsorgan in diesem Sinne zu verstehen.

Durch dieses Regelungsverständnis werde die Antragstellerin auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Sie könne die Rechtmäßigkeit der von ihr angegriffenen Verordnung nämlich inzident zur Überprüfung der Verwaltungsgerichte stellen, sofern sie um Rechtsschutz gegen eine Maßnahme nachsuche, die ihre Rechtsgrundlage in der fraglichen Verordnung finde.

6.62 Nur geringe Hinweise auf Übersterblichkeit durch die Corona-Pandemie

Eine Auswertung der vorläufigen Sterbefallzahlen des Jahres 2020 liefert in Rheinland-Pfalz bisher nur geringe Hinweise auf eine Übersterblichkeit im Zuge der Corona-Pandemie. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, verstarben zwischen der 12. und der 16. Kalenderwoche 2020 - dem Zeitraum, in dem die ersten Todesfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-

Erkrankung in Rheinland-Pfalz gemeldet wurden - 4.732 Menschen. Das waren nach vorläufigen Zahlen der amtlichen Sterbefallstatistik nur drei mehr als im gleichen Zeitraum des Jahres 2019.

Eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Kalenderwochen deutet im Vergleich der letzten fünf Jahre nur in den Kalenderwochen 14 (30.03 bis 05.04.) und 15 (06. bis 12.04.) auf eine erhöhte Sterblichkeit gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 hin (+ 6,1 bzw. + 4,6 %). In der 16. Kalenderwoche (13. bis 19.04.), für die aufgrund des Meldeverzugs jedoch möglicherweise noch nicht alle Sterbefälle berücksichtigt werden konnten, stellen sich hingegen so gut wie keine Abweichungen gegenüber dem vierjährigen Durchschnittswert ein (- 0,3 %).

Seit Jahresbeginn sind in Rheinland-Pfalz vor allem im ersten Quartal weniger Menschen gestorben als im langjährigen Mittel. Das gilt auch dann, wenn die Veränderung der Bevölkerungszahl und der Wandel der Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitverlauf berücksichtigt werden. Dazu dürfte u. a. der mildere Winter und die vergleichsweise kurze Influenzasaison beigetragen haben, nachdem Rheinland-Pfalz insbesondere im Winter 2017/2018 eine der stärksten Grippewellen der letzten Jahrzehnte durchlebte. Berechnungen des Robert Koch-Institutes auf Bundesebene legen nahe, dass auch die politischen Maßnahmen, die seit Mitte März zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen wurden, - gewissermaßen als Nebeneffekt - zu einer Verkürzung der Grippesaison 2019/2020 beigetragen und damit höhere Sterbefallzahlen verhindert haben. Insbesondere die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten ist hier zu nennen, denn Kindern fällt bei der Verbreitung der jährlichen Grippe eine maßgebliche Rolle zu.

Unter den 4.732 Verstorbenen des Zeitraums 16.03. bis 19.04.2020 befinden sich 2.378 Männer (+ 70 bzw. + 3 % gegenüber 2019) und 2.353 Frauen (- 68 bzw. - 2,8 % gegenüber 2019). Gut 58 % der Verstorbenen waren zum Todeszeitpunkt bereits 80 Jahre oder älter, knapp 34 % waren zwischen 60 und 79 Jahren alt. Das entspricht einem Anstieg um 1,2 % bzw. 0,2 % gegenüber 2019. In der Gruppe der unter 60-Jährigen nahm die Zahl der Personen, die zwischen der 12. und der 16. Kalenderwoche 2020 verstarben, gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % ab.

Sterbefälle in Rheinland-Pfalz 2016–2020 nach Datum
(Stand: 15. Mai)[1]

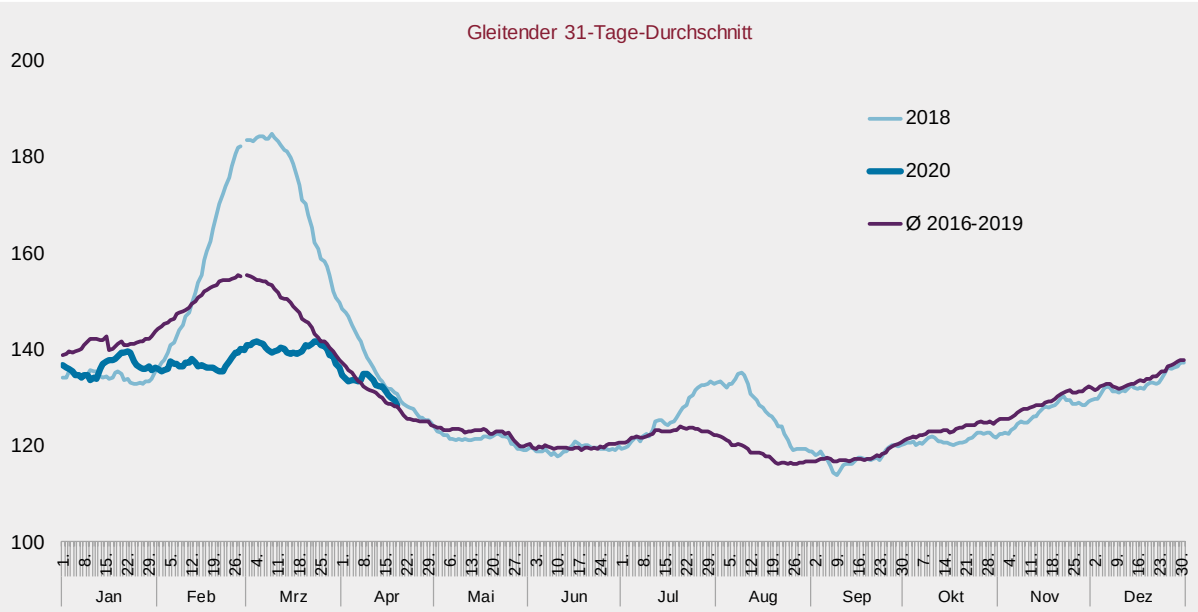

Quelle: Statistik der Sterbefälle, Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder.
1 Ab 2019: Vorläufige Ergebnisse. Sofern bekannt, wurden die Sterbefälle dem jeweiligen Wohnort der Verstorbenen zugeordnet, andernfalls der Verwaltungseinheit, der das jeweils meldende Standesamt angehört.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Sterbefälle 2020 im Vergleich zu früheren Jahren
nach Ereignismonat (Stand: 15. Mai)

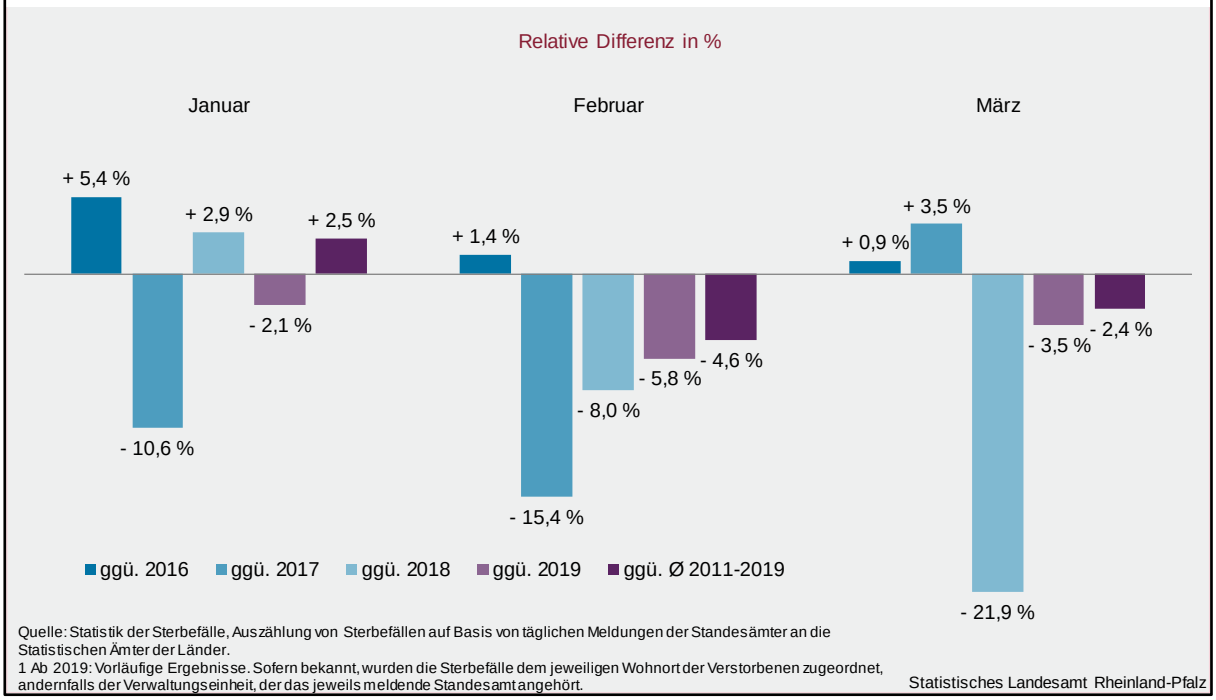

Quelle: Statistik der Sterbefälle, Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder.
1 Ab 2019: Vorläufige Ergebnisse. Sofern bekannt, wurden die Sterbefälle dem jeweiligen Wohnort der Verstorbenen zugeordnet, andernfalls der Verwaltungseinheit, der das jeweils meldende Standesamt angehört.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Sterbefälle 2020 im Vergleich zu früheren Jahren
nach Kalenderwoche (Stand: 15. Mai)

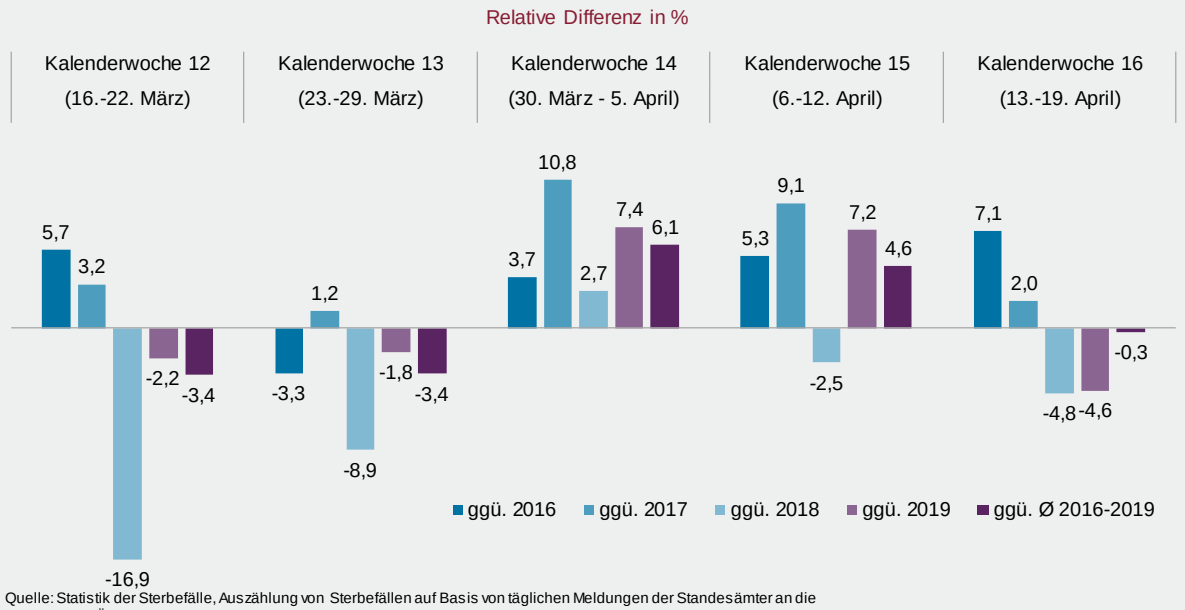

Quelle: Statistik der Sterbefälle, Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder.
1 Ab 2019: Vorläufige Ergebnisse. Sofern bekannt, wurden die Sterbefälle dem jeweiligen Wohnort der Verstorbenen zugeordnet, andernfalls der Verwaltungseinheit, der das jeweils meldende Standesamt angehört.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Gestorbene am Wohnort[1] 2020[2] nach Ereignismonat und Verwaltungseinheit (Stand: 15. Mai)

Verwaltungseinheit	Gestorbene				Relative Differenz gegenüber Ø 2011–2019[3]				Gestorbene je 100 000 Einwohner/-innen[4]			
	1. Q.	Jan.	Feb.	Mrz.	1. Q.	Jan.	Feb.	Mrz.	1. Q.	Jan.	Feb.	Mrz.
	Anzahl				%				Anzahl			
Kreisfreie Städte												
Frankenthal (Pfalz)	155	49	53	53	-0,9	-8,7	9,4	-2,3	317	100	109	108
Kaiserslautern	306	101	104	101	-5,3	-1,2	-1,3	-12,7	306	101	104	101
Koblenz	358	121	104	133	-4,1	1,0	-14,8	1,3	314	106	91	116
Landau in der Pfalz	137	43	48	46	7,5	8,1	4,9	9,8	292	91	102	98
Ludwigshafen am Rhein	457	153	155	149	-5,7	-6,8	-2,7	-7,5	265	89	90	86
Mainz	488	169	167	152	-2,9	6,4	0,6	-14,6	222	77	76	69
Neustadt an der Weinstraße	185	60	65	60	8,4	8,2	18,4	-0,6	347	113	122	113
Pirmasens	151	52	50	49	-22,4	-16,1	-20,9	-29,4	375	129	124	122
Speyer	147	51	45	51	-16,0	-17,4	-22,9	-7,1	291	101	89	101
Trier	295	101	87	107	-5,0	-1,0	-15,4	1,2	265	91	78	96
Worms	227	88	74	65	-10,1	7,0	-11,9	-24,7	271	105	88	78
Zweibrücken	124	46	36	42	7,6	24,7	-7,7	6,8	362	134	105	123
Landkreise												
Ahrweiler	458	147	138	173	2,6	7,0	-2,4	3,1	352	113	106	133
Altenkirchen (Ww.)	448	157	132	159	2,6	6,1	-4,9	6,1	348	122	102	123
Alzey-Worms	328	98	110	120	-9,4	-21,3	-1,4	-4,8	253	76	85	92
Bad Dürkheim	449	137	145	167	-0,8	-7,9	-1,5	6,7	338	103	109	126
Bad Kreuznach	516	194	165	157	-0,2	10,9	-0,2	-11,2	326	122	104	99
Bernkastel-Wittlich	345	103	111	131	-4,6	-12,2	-3,8	1,7	306	91	99	116
Birkenfeld	320	120	89	111	0,4	15,0	-15,5	1,8	395	148	110	137
Cochem-Zell	212	72	62	78	-6,1	3,5	-17,8	-3,6	345	117	101	127
Donnersbergkreis	252	74	95	83	0,4	-12,7	16,0	-1,7	335	98	126	110
Eifelkreis Bitburg-Prüm	268	102	73	93	-12,5	3,1	-24,5	-16,0	270	103	74	94
Germersheim	358	133	112	113	5,2	16,7	5,0	-5,5	277	103	87	87
Kaiserslautern	317	96	115	106	-7,0	-12,1	3,9	-12,5	299	91	109	100
Kusel	244	92	73	79	-3,1	9,5	-12,2	-6,8	347	131	104	113
Mainz-Bingen	530	178	183	169	-0,9	-0,4	6,3	-8,0	250	84	86	80
Mayen-Koblenz	707	243	217	247	7,2	13,7	0,3	7,7	330	113	101	115
Neuwied	627	205	177	245	3,7	2,3	-9,3	17,1	343	112	97	134
Rhein-Hunsrück-Kreis	340	110	108	122	1,3	1,6	1,5	0,9	330	107	105	118
Rhein-Lahn-Kreis	397	127	137	133	-4,1	0,4	-1,5	-10,3	325	104	112	109
Rhein-Pfalz-Kreis	469	172	136	161	5,4	16,9	-7,7	7,0	303	111	88	104
Südliche Weinstraße	328	103	104	121	-2,1	-4,3	-9,0	7,1	296	93	94	109
Südwestpfalz	329	111	110	108	0,9	1,5	6,2	-4,7	347	117	116	114
Trier-Saarburg	459	170	131	158	7,9	21,0	-3,1	5,6	307	114	88	106
Vulkaneifel	226	74	77	75	3,6	2,6	8,5	0,0	373	122	127	124
Westerwaldkreis	588	218	166	204	-8,4	4,7	-22,5	-7,0	291	108	82	101
Rheinland-Pfalz	12.545	4.270	3.954	4.321	-1,5	2,5	-4,6	-2,4	306	104	97	105
Kreisfreie Städte	3.030	1.034	988	1.008	-4,9	-0,5	-5,8	-8,2	282	96	92	94
Minimum	124	43	36	42	-22,4	-17,4	-22,9	-29,4	222	77	76	69
Maximum	488	169	167	152	8,4	24,7	18,4	9,8	375	134	124	123
Landkreise	9.515	3.236	2.966	3.313	-0,4	3,4	-4,2	-0,5	315	107	98	110
Minimum	212	72	62	75	-12,5	-21,3	-24,5	-16,0	250	76	74	80
Maximum	707	243	217	247	7,9	21,0	16,0	17,1	395	148	127	137

Quelle: Statistik der Sterbefälle, Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder.

1 Ist der Wohnort unbekannt, erfolgt die regionale Zuordnung nach der räumlichen Zugehörigkeit des meldenden Standesamtes. – 2 Vorläufige Ergebnisse. – 3 2019: Vorläufige Ergebnisse. – 4 Bezogen auf die Durchschnittsbevölkerung des jeweiligen Zeitraums, die auf Basis der Ergebnisse der laufenden Bevölkerungsfortschreibung geschätzt wurde.

Gestorbene am Wohnort[1] und COVID-19-Todesfälle vom 16. März bis 19. April 2020[2] nach Alter, Geschlecht und Verwaltungseinheit (Stand: 15. Mai)

Verwaltungseinheit	Gestorbene						Bestätigte COVID-19-Todesfälle[3]					
	Ins-gesamt[4]	darunter:		darunter:			Ins-gesamt[4]	darunter:		darunter:		
		männlich	weiblich	unter 60 Jahre	60 - 79 Jahre	80 Jahre und älter		männlich	weiblich	unter 60 Jahre	60 - 79 Jahre	80 Jahre und älter
	Anzahl											
Kreisfreie Städte												
Frankenthal (Pfalz)	53	28	25	6	15	32	2	1	1	0	1	1
Kaiserslautern	123	60	63	9	48	66	4	4	0	0	2	2
Koblenz	129	58	71	11	44	74	18	10	8	1	6	11
Landau in der Pfalz	41	28	13	3	13	25	1	0	1	0	0	1
Ludwigshafen am Rhein	161	81	80	9	60	92	2	2	0	0	2	0
Mainz	179	91	88	16	60	103	19	10	9	0	5	14
Neustadt an der Weinstraße	74	43	31	5	26	43	2	2	0	0	0	2
Pirmasens	60	33	27	5	17	38	0	0	0	0	0	0
Speyer	70	27	43	4	25	41	0	0	0	0	0	0
Trier	126	63	63	13	44	69	1	1	0	1	0	0
Worms	106	51	55	3	40	63	7	6	1	0	3	4
Zweibrücken	44	27	17	4	20	20	1	1	0	1	0	0
Landkreise												
Ahrweiler	163	86	77	11	61	91	1	0	1	0	1	0
Altenkirchen (Ww.)	157	72	85	11	50	96	11	4	7	1	0	10
Alzey-Worms	135	60	75	10	40	85	5	3	2	0	1	4
Bad Dürkheim	176	85	91	15	58	103	11	7	4	0	2	9
Bad Kreuznach	171	89	82	13	67	91	3	3	0	0	0	3
Bernkastel-Wittlich	134	66	68	13	44	77	2	1	1	0	0	2
Birkenfeld	109	53	56	11	35	63	1	1	0	0	1	0
Cochem-Zell	85	44	41	6	28	51	1	1	0	0	1	0
Donnersbergkreis	86	52	34	6	36	44	3	2	1	0	2	1
Eifelkreis Bitburg-Prüm	104	51	53	12	31	61	3	2	1	0	1	2
Germersheim	130	71	59	8	37	85	4	2	2	0	2	2
Kaiserslautern	126	68	58	9	50	67	0	0	0	0	0	0
Kusel	108	58	50	12	30	66	0	0	0	0	0	0
Mainz-Bingen	212	108	104	27	58	127	15	6	9	1	3	11
Mayen-Koblenz	263	137	125	21	95	147	13	12	1	1	5	7
Neuwied	229	114	115	17	92	120	4	2	2	0	1	3
Rhein-Hunsrück-Kreis	124	69	55	13	31	80	4	2	2	0	1	3
Rhein-Lahn-Kreis	175	77	98	8	70	97	6	5	1	0	5	1
Rhein-Pfalz-Kreis	168	95	73	13	57	98	4	2	2	1	1	2
Südliche Weinstraße	123	58	65	5	37	81	3	3	0	0	3	0
Südwestpfalz	113	66	47	12	35	66	3	3	0	1	1	1
Trier-Saarburg	168	75	93	19	49	100	5	5	0	0	4	1
Vulkaneifel	80	42	38	3	31	46	2	1	1	0	1	1
Westerwaldkreis	227	92	135	17	63	147	20	4	16	0	4	16
Rheinland-Pfalz	4.732	2.378	2.353	380	1.597	2.755	181	108	73	8	59	114
Kreisfreie Städte	1.166	590	576	88	412	666	57	37	20	3	19	35
Minimum	41	27	13	3	13	20	0	0	0	0	0	0
Maximum	179	91	88	16	60	103	19	10	9	1	6	14
Landkreise	3.566	1.788	1.777	292	1.185	2.089	124	71	53	5	40	79
Minimum	80	42	34	3	28	44	0	0	0	0	0	0
Maximum	263	137	135	27	95	147	20	12	16	1	5	16

Quelle: Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder, Robert Koch-Institut.

1 Ist der Wohnort unbekannt, erfolgt die regionale Zuordnung nach der räumlichen Zugehörigkeit des meldenden Standesamtes. – 2 Vorläufige Ergebnisse. – 3 Bestätigte Todesfälle in Zusammenhang mit (nicht notwendigerweise an) einer COVID-19-Erkrankung nach Meldedatum des jeweiligen Falls. – 4 Einschließlich der Personen, deren Alter und bzw. oder Geschlecht unbekannt ist.

Gestorbene am Wohnort[1] vom 16. März bis 19. April 2020[2] nach Alter und Geschlecht (Stand: 15. Mai)

Alter von … bis unter … Jahre	Gestorbene			Veränderung gegenüber 2019[2]					
	Ins-gesamt[3]	darunter		Ins-gesamt[3]	darunter		Ins-gesamt[3]	darunter	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
	Anzahl						%		
unter 5 Jahre	13	5	8	-1	-2	1	-7,1	-28,6	14,3
5 – 10	0	0	0	-1	-1	0	-100,0	-100,0	-
10 – 15	2	1	1	1	0	1	100,0	0,0	-
15 – 20	2	1	1	0	-1	1	0,0	-50,0	-
20 – 25	3	2	1	-2	-1	-1	-40,0	-33,3	-50,0
25 – 30	6	5	1	-2	0	-2	-25,0	0,0	-66,7
30 – 35	10	6	4	-8	-2	-6	-44,4	-25,0	-60,0
35 – 40	16	7	9	0	-4	4	0,0	-36,4	80,0
40 – 45	20	13	7	-3	-5	2	-13,0	-27,8	40,0
45 – 50	56	34	22	-1	0	-1	-1,8	0,0	-4,3
50 – 55	79	51	28	-12	-6	-6	-13,2	-10,5	-17,6
55 – 60	173	110	63	0	-2	2	0,0	-1,8	3,3
60 – 65	270	190	80	31	35	-4	13,0	22,6	-4,8
65 – 70	361	230	131	15	2	13	4,3	0,9	11,0
70 – 75	380	246	134	23	13	10	6,4	5,6	8,1
75 – 80	586	342	244	-66	-18	-48	-10,1	-5,0	-16,4
80 Jahre und älter	2.755	1.135	1.619	34	63	-30	1,2	5,9	-1,8
Insgesamt[3]	4.732	2.378	2.353	3	70	-68	0,1	3,0	-2,8

Quelle: Auszählung von Sterbefällen auf Basis von täglichen Meldungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder.

1 Ist der Wohnort unbekannt, erfolgt die regionale Zuordnung nach der räumlichen Zugehörigkeit des meldenden Standesamtes. – 2 Vorläufige Ergebnisse. – 3 Einschließlich der Personen, deren Alter und bzw. oder Geschlecht unbekannt ist.

6.63 Verfassungsbeschwerden und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur „Maskenpflicht“ in Rheinland-Pfalz erfolglos

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Beschlüssen vom 29.04.2020 und 30.04.2020 zwei Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen die seit dem 27.04.2020 in Rheinland-Pfalz in bestimmten Fällen geltende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes richten. In beiden Fällen sei der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt, da die Beschwerdeführer zunächst um fachgerichtlichen Rechtsschutz hätten nachsuchen müssen.

Nach der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung in der ab dem 27.04.2020 geltenden Fassung besteht in Rheinland-Pfalz für Kunden und Besucher bestimmter Einrichtungen, u. a. von Einzelhandelsbetrieben, sowie für Nutzer von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Verpflichtung sind bestimme Personengruppen ausgenommen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Verordnung trat mit Ablauf des 06.05.2020 außer Kraft.

Die Beschwerdeführerin im Verfahren VGH B 25/20, eine fraktionslose Abgeordnete des Landtages Rheinland-Pfalz, rügt eine Verletzung der Kompetenzen des Landtages; zudem sieht sie sich in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Bei den Beschwerdeführern im Verfahren VGH B 26/20, das mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden wurde, handelt es sich u. a. um einen Schüler und seine Mutter. Sie machen ebenfalls eine Verletzung ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit geltend und sehen sich zusätzlich in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Dies gelte auch, soweit in dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes enthalten seien.

Die Verfassungsbeschwerden hatten keinen Erfolg; damit hat sich zugleich der im Verfahren VGH A 27/20 gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

Die Verfassungsbeschwerden sind nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofes zum Teil schon nicht ordnungsgemäß begründet worden. Jedenfalls würden sie aber nicht den Anforderungen des verfassungsprozessualen Subsidiaritätsgrundsatzes gerecht. Danach habe ein Beschwerdeführer zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverstöße schon im fachgerichtlichen Verfahren zu erwirken. Ausnahmen von diesem Gebot bestehen nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofes nur dann, wenn eine vorherige Klärung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht entbehrlich ist; zudem darf der Betroffene nicht darauf verwiesen werden, zunächst gegen eine bußgeldbewehrte Rechtsnorm zu verstoßen.

In beiden Verfahren bestehe die Möglichkeit, zunächst - und regelmäßig auch sehr zeitnah - (einstweiligen) Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu suchen. Den Beschwerdeführern stehe hierfür die negative Feststellungsklage nach § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung, zudem bestehe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen. Mit Blick auf die zur Verbreitung bzw. Eindämmung des sog. Corona-Virus verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und Risikoeinschätzungen bestehe jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht Bedarf an einer fachgerichtlichen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen vor einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes. Zugleich werde durch die Beachtung des Subsidiaritätsgebots sichergestellt, dass die in der Verfassung angelegte Kompetenzverteilung zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und den Fachgerichten gewahrt bleibe.

6.64 Corona-Solidarpakt für internationale Partnerschaften aufgelegt

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt hat Mitte 2020 ein Corona-Solidarpaket aufgelegt. Maßnahmen von Landkreisen zur Abmilderung von pandemiebedingten Notsituationen in Partnerkommunen in Entwicklungs- und Schwellenländern können mit bis zu 50.000 € gefördert werden. Eine Antragstellung ist laufend bis zum Jahresende 2020 möglich.

Mit dem kommunalen Corona-Solidarpaket wird deutschen Kommunen die Möglichkeit gegeben, ihre Partnerkommunen während der Corona-Pandemie durch Know-how-Austausch sowie durch die Umsetzung von Projekten zur Stärkung der lokalen Selbstverwaltung zu unterstützen, um pandemiebedingte Notsituationen abzumildern. Das Förderprogramm wird von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

umgesetzt. Antragsberechtigt sind Kommunen mit Partnerschaften zu Kommunen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Folgende Maßnahmen in den Partnerkommunen sind förderfähig:

- soziale Maßnahmen, um Gesundheitsschutz zu fördern und Auswirkungen der Pandemie auf vulnerable Bevölkerungsgruppen zu mindern
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit rund um die Pandemie
- Maßnahmen für die lokale Gesundheitsversorgung
- Maßnahmen zur Ertüchtigung der lokalen Kommunalverwaltung sowie
- Qualifizierung, Ausbildung und Erfahrungsaustausch

Die Zuwendung des kommunalen Corona-Solidarpakets beträgt pro Projekt zwischen 1.000 € und 50.000 €. Es handelt sich um eine Vollfinanzierung. Die Projekte sollen eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten und im Jahr 2020 beginnen. Eine Antragstellung ist bis Dezember 2020 möglich. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Den Mitgliedern wurde die Teilnahme empfohlen.

6.65 Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen

Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 12.06.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Verordnung wurde vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Sie ist rückwirkend zum 23.05.2020 in Kraft getreten und tritt spätestens am 31.03.2021 außer Kraft. Die Verordnung ermöglicht den Ländern, vorübergehend von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe und den entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Ziel ist, die Absolventenzahlen und den Fachkräftebedarf in diesen Berufen sicherzustellen. Die Verordnung trifft u. a. Regelungen zu folgenden Punkten:

- Nutzung digitaler und anderer geeigneter Unterrichtsformate
- Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um höchstens sechs Monate
- Abweichungsmöglichkeit von der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- Abweichung von Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, sodass Simulationsformate genutzt werden können
- Abweichung von den Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist
- Abweichung von Regelungen zur Qualifikation der Praxisanleitung

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Beratungen informiert.

6.66 RKI-Empfehlungen für Gesundheitsämter zur Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen veröffentlicht

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat Mitte Juli 2020 Empfehlungen für Gesundheitsämter zur Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG) auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden unter Mitwirkung der Innen- und Gesundheitsressorts des Bundes und der Länder erarbeitet. Der Deutsche Landkreistag hatte sich gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dafür eingesetzt, dass seitens des Robert Koch-Institutes keine Standards formuliert werden, die in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Die Empfehlungen beziehen sich zum einen auf Präventionsmaßnahmen und zum anderen auf das Vorgehen im Falle des Ausbruchs der Erkrankung in einer Einrichtung. Zu den empfohlenen Präventionsmaßnahmen gehört insbesondere die Kommunikation mit den Bewohnern der Einrichtungen in Sprachen, die für sie verständlich sind, sowie Anregungen im Hinblick auf den Umgang mit Risikopersonen. Die Empfehlungen zum Ausbruchsmanagement beziehen sich beispielsweise auf die Fallsuche, die Nachverfolgung von Kontakten, die Dokumentation des Fallgeschehens bis hin zu Quarantänemaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung.

Wir haben die Mitglieder über die RKI-Empfehlungen informiert und sie zur Anwendung empfohlen.

6.67 Masernschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist Mitte Februar 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Nach dem Gesetz müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, den vollständigen Impfschutz nachweisen. Hierzu zählen Kitas, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Zudem müssen Personen den Nachweis erbringen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind. Außerdem werden von dem Gesetz Personen erfasst, die in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätig sind. Das Gesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Bei bereits in den betreffenden Einrichtungen Betreuten und Tätigen besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021.

Die Landkreise sind von diesem Gesetz u. a. als Verantwortliche für Kindertagesbetreuung und Träger von Krankenhäusern sowie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes betroffen. Fälle der Nichteinhaltung müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, das im Einzelfall entscheidet, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen oder ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder verhängt werden. In Bezug auf die Nachweispflicht kann die oberste Landesgesundheitsbehörde außerdem bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt vorgelegt werden muss. Zudem sollen die Gesundheitsämter die nachweispflichtigen Personen beraten. Aufgrund dieser Regelun-

gen werden sie stark in eine ordnungsbehördliche Rolle gedrängt, wie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Maserschutzgesetzes moniert haben. Weiterhin wird von einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ausgegangen.

Wir waren mit den zuständigen Stellen des Landes und auch mit Vertretern der Krankenkassen im Dialog, insbesondere was die Übernahme der Impfstoffkosten, die Übernahme der zusätzlichen Aufwendungen der Gesundheitsämter etc. betrifft. Coronabedingt sind die Verhandlungen noch nicht zu einem Ergebnis gekommen.

6.68 Reform der Notfallversorgung ist für die Landkreise nicht akzeptabel

Seit 09.01.2020 kursiert ein Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Reform der Notfallversorgung. Danach sollen künftig die Notfallambulanzen der Krankenhäuser durch Integrierte Notfallzentren (INZ) an ausgewählten Standorten ersetzt werden, worüber Krankenkassen und Kassenärzte bestimmen sollen. Zudem ist vorgesehen, den kommunalen Rettungsdienst faktisch der Planung der Krankenkassen und Kassenärzte zu unterstellen. Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände kritisieren diese Pläne deutlich. Beide Aspekte können nicht nachvollzogen werden. Einerseits würde die Versorgung in Krankenhäusern in der Fläche empfindlich geschwächt, andererseits der kommunale Rettungsdienst zu einem reinen Erfüllungsgehilfen von Krankenkassen und Kassenärzten. Das werden die Spitzenverbände der Kreise nicht hinnehmen. Die Landrätinnen und Landräte könnten vor allem nicht nachvollziehen, warum die Axt an den Rettungsdienst und damit an funktionierende und bewährte kommunale Strukturen gelegt werden soll.

Stattdessen muss es darum gehen, passende Lösungen für die ambulante Notfallversorgung der Kassenärztlichen Vereinigungen als reformbedürftigen Teil des Systems zu entwickeln. Element dessen könnte auch eine Stärkung der kommunalen Leistellen-Kompetenz bei Notfällen sein.

Die Pläne aus dem Bundesgesundheitsministerium hätten erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Struktur, die Finanzierung und die Weiterentwicklung des kommunalen Rettungsdienstes. Die jederzeitige schnelle Hilfeleistung unter der Nummer 112 würde durch unklare Regelungen gefährdet und das gute Zusammenwirken von Kommunen, Hilfsorganisationen und Kostenträgern künftig durch bundesweite Vorgaben gelenkt werden.

Reformbedarf besteht aber gerade nicht in Bezug auf den kommunalen Rettungsdienst. Vielmehr ist es so, dass der kassenärztliche Bereitschaftsdienst strukturell nicht gut aufgestellt, nicht ausreichend leistungsfähig und vielerorts nicht bekannt genug ist. So ist immer wieder zu beobachten, dass Rettungswagen für Beschwerden gerufen werden, die nicht lebensbedrohlich - und damit auch keine akuten Notfälle - sind und stattdessen in die Verantwortlichkeit des Bereitschaftsarztes gehören.

Die Lösung ist daher darin zu suchen, den funktionierenden Teil, also den Rettungsdienst und die Leitstellen der Kommunen, entsprechend aufzuwerten. Es muss deshalb eher darüber diskutiert werden, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in den kommunalen Leitstellen zu disponieren.

In Bezug auf die vorgeschlagenen INZ ist aus Sicht der Landkreise zu kritisieren, dass diese gemeinsam von Krankenhäusern und Kassenärzten getragen werden sollen. Da die Kassenärztliche Vereinigung bisher nur im Ausnahmefall selbst Akteurin in der tatsächlichen medizinischen Versorgung gewesen ist, ist dies befremdlich und aus Sicht der Landkreise als Krankenhausträger nachdrücklich abzulehnen. Vollkommen inakzeptabel ist darüber hinaus, dass die INZ nur an bestimmten Krankenhausstandorten vorgesehen werden: Das bedeutet eine Verschlechterung der Versorgungslage in den Landkreisen und vor allem in den ländlichen Räumen. Damit würde der Bundesgesetzgeber das allenthalben für richtig und notwendig erachtete politische und gesellschaftliche Ziel konterkarieren, überall im Land gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben.

6.69 Landkreistag sieht Nachbesserungsbedarf beim Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen sowie zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat uns den Entwurf eines Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen sowie zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes im Rahmen des Anhörverfahrens übersandt.

Die Novelle des geltenden Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) ist im aktuellen Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe psychisch kranker Menschen vorgesehen. Nach fast einem Vierteljahrhundert bedarf nach Ansicht des federführenden Ministeriums das rheinland-pfälzische PsychKG einer grundsätzlichen Revision und Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte rechtliche und materielle Veränderungen in der Behandlung und Unterbringung psychisch erkrankter Menschen.

Darüber hinaus besteht - so das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiter - aktueller Änderungsbedarf aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018. Die derzeitigen Regelungen des PsychKG würden den nunmehr geltenden strengen materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Fixierungen erst teilweise gerecht. Die Überarbeitung des PsychKG sei daher geboten, um Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich herzustellen.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Hilfen, Schutzmaßnahmen und die Durchführung der Unterbringung für psychisch erkrankte Personen weiter zu verbessern. Durch die Hilfen im engeren Sinne sollen Schutzmaßnahmen und insbesondere die Unterbringung psychisch Erkrankter so weit wie möglich vermieden werden.

Erforderlich ist - so das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiter - zudem die Anpassung der zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Regelungen zur Fixierung im Maßregelvollzugsgesetz an die Regelungen im neuen Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG), um bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff die Gleichbehandlung psychisch erkrankter Patientinnen und Patienten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung einerseits und im Maßregelvollzug andererseits zu gewährleisten.

Was die Kosten anbelangt, geht die Landesregierung von Mehrkosten bei der Fachkommission des Maßregelvollzugs und im Justizbereich aus.

Um die Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie flächendeckend zu stärken, fördert das Land die personelle Mindestausstattung höher als bisher; die Pauschale an die Kreise und Städte soll sich unter bestimmten Voraussetzungen von 0,51 € auf 0,70 € erhöhen.

Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme Verständnis für die Anpassung und den beschriebenen Änderungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit von Fixierungen, gezeigt.

Ferner hat der Landkreistag angeregt, beim Thema „Abhängigkeit“ auch die stoffungebundenen Abhängigkeitserkrankungen zu berücksichtigen.

Was die Hilfe durch eine Soziotherapie anbelangt, wird in der Praxis Soziotherapie kaum angeboten und die nötigen Rahmenbedingungen sind aus unserer Sicht durch andere Stellen zu schaffen.

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs ist ein besonderes Augenmerk auf die Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern zu richten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern im Entwurf des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vorgesehen ist. Hier wird eine Schnittstelle etabliert, die aus unserer Sicht näher definiert werden sollte.

§ 4 Abs. 2 beinhaltet nach unserer Auffassung eine neue kommunale Aufgabe, mit der nicht nur vorgeschrieben wird, dass die Landkreise darauf hinzuwirken haben, dass die Leistungserbringer einen Gemeindepsychiatrischen Verbund etablieren und schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel abschließen, in ihrem Bereich die Versorgungsverpflichtung für eine möglichst wohnortnahe, lebensfeldzentrierte Versorgung und Unterstützung insbesondere für chronisch psychisch erkrankte Personen zu übernehmen, sondern auch die Zusammenarbeit mit den forensisch-psychiatrischen Einrichtungen für die Wiedereingliederung strafrechtlich untergebrachter Patientinnen und Patienten eingeschlossen wird. Bisher wurden diese Aufgaben nach Angaben der Praxis von den Bewährungshelfern übernommen.

Angesichts dessen haben wir eine Anpassung der seit 1996 im Betrag unverändert gebliebenen, sog. „Psychiatriemark“, gefordert. Sie ist nach nunmehr 25 Jahren im Zuge der Kostenentwicklung dringend und zwingend geboten. Insbesondere die oben beschriebenen neuen Aufgaben erfordern eine Erhöhung der Landeszuwendung.

Mit den Regelungen in §§ 8 ff. des Entwurfs werden dem Sozialpsychiatrischen Dienst selbst Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen unmittelbaren Zwangs übertragen. Damit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialpsychiatrischen Diensten selbst zu „Vollzugsbediensteten“. Dies ist aus Sicht unserer Mitglieder weder umsetzbar noch praxistauglich und steht im Widerspruch zu den vermittelnden, beratenden und unterstützenden Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Es ist daher aus Sicht des Landkreistages unbedingt darauf hinzuwirken, dass sich auch der Sozialpsychiatrische Dienst zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Schutzmaßnahmen der Vollzugshilfe der Polizei und der Mitwirkung der Rettungsdienste bedienen kann.

Bei den vorgesehenen Regelungen über die Unterrichtung der Unterbringungsbehörde haben wir eine Abgrenzung zur Zuständigkeit und zum Aufgabenbereich der Jugendämter vorgeschlagen, da aus den vorgeschlagenen Regelungen nicht klar hervorgeht, wie das Verfahren bei der Unterbringung Minderjähriger vonstattengehen soll.

Aus der Praxis wurde mehrfach der Wunsch vorgetragen, eine Übergangsfrist im Rahmen der Besuchskommission zu schaffen, um klarzustellen, dass die Besuchskommissionen der laufenden Legislaturperiode weiterarbeiten können.

Mit Blick auf die Regelungen zur Nachbesprechung wurde seitens der Praxis vorgebracht, dass es zielführender erscheint, wenn die behandelnde Person (Arzt) diese Nachbesprechung führt. Auch kann der behandelnde Arzt den Gesprächszeitpunkt besser einschätzen und somit zielgerichteter agieren. Eine Nachbesprechung durch die einweisenden Personen macht wenig Sinn; dies könnte auch als eine Art „Rechtfertigung“ verstanden werden. Auch diese Anregung war Gegenstand unserer Stellungnahme.

6.70 Landkreistag stimmt der Einführung der Landarztquote zu

Im Januar 2019 hatte uns das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie den Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz zur Stellungnahme zugeleitet. Auch wenn die ambulante ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz zurzeit noch gewährleistet erscheint, wurde festgestellt, dass die Nachbesetzung insbesondere von Hausarztsitzen in ländlichen Regionen zunehmend schwieriger wird. In den kommenden Jahren scheiden viele Hausärztinnen und Hausärzte altersbedingt aus der Versorgung aus. 39 % der Hausärztinnen und Hausärzte sind bereits mindestens 60 Jahre alt, weitere 20 % sind zwischen 55 und 59 Jahre alt. Das mittlere Alter liegt bei 47 Jahren. Gleichzeitig rücken im Verhältnis zu den zu erwartenden Abgängen zu wenig junge Ärztinnen und Ärzte nach, die in der hausärztlichen Versorgung tätig sein möchten. Hinzu kommt, dass der Behandlungsbedarf in der hausärztlichen Versorgung - bedingt durch den demografischen Wandel - aller Voraussicht nach steigen wird. Während die Zahl der Allgemeinmediziner aufgrund der vorgenannten Feststellungen stagniert, nimmt die Zahl der Behandlungsfälle bei Patientinnen und Patienten stetig zu, was eine potenzielle Mehrbelastung der derzeit tätigen Hausärztinnen und Hausärzte zur Folge haben könnte. Dagegen verringert sich das verfügbare Arbeitsvolumen durch den häufigen Wunsch junger Ärztinnen und Ärzte nach einer Tätigkeit in Teilzeit.

Trotz der auf Bundes- und Landesebene ergriffenen vielfältigen Maßnahmen, an denen der Landkreistag mitwirkt, sind daher Versorgungslücken im ländlichen Raum für die Zukunft nicht auszuschließen. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass die Politik in der Verantwortung steht, weitere Maßnahmen zu treffen, um diesem drohenden Landarztmangel entgegenzuwirken.

Mit der Einführung der sog. „Landarztquote“ hat die Landesregierung einen richtigen Weg beschritten. Die „Landarztquote“ bedeutet, dass im Wege einer Vorabquote im Sinne des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung ein Kontingent von 6,3% aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätzen vorab für Studienbewerberinnen und Studienbewerber reserviert wird, die ein besonderes Interesse an der landärztlichen Tätigkeit in der Form bekunden, als dass sie sich für die Einräumung dieses Studienplatzes nach Abschluss ihres Studiums in der Fachrichtung Allgemeinmedizin weiterbilden und sich nach Erlangung ihres Facharzttitels zu einer hausärztlichen Tätigkeit in einem sog. unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet für einen Zeitraum von zehn Jahren verpflichten.

Der Landkreistag hat diese Maßnahme ausdrücklich begrüßt; sie entspricht einer kommunalen Forderung, die wir gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund im Rahmen der Aufstellung des Masterplans zur Verbesserung der Situation im Bereich der niedergelassenen Hausärzteschaft erhoben hatten. Das Landesgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.09.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 auf S. 302 verkündet worden.

In Erweiterung der „Landarztquote“ hat der Landkreistag eine „Amtsarztquote“ gefordert. Auch diese Forderung hatte Erfolg. Hierüber wird an anderer Stelle berichtet.

6.71 „Amtsarztquote“: Landesregierung setzt Forderung des Landkreistages um

Nachdem der Landkreistag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur sog. „Landarztquote“, über das an anderer Stelle berichtet wird, seine Zustimmung erteilt hatte, wurde die Forderung erhoben, auch eine „Amtsarztquote“ einzuführen. Dieser Forderung ist die Landesregierung nachgekommen. Anfang Juli 2019 hat das Gesundheitsministerium das Kick-off-Treffen der „Arbeitsgemeinschaft zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Das zentrale Thema der Arbeitsgemeinschaft war die Herausforderung der Personalgewinnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Landkreisen. Dabei ist es u. a. darum gegangen, wie das Image verbessert, die Attraktivität gesteigert und die Weiterbildungsmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz sichergestellt werden können. Der Landkreistag war in der Arbeitsgemeinschaft vertreten.

Die gesetzliche Umsetzung der „Amtsarztquote“ erfolgte durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz vom 26.09.2019. Mit dem Landesgesetz zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz wurde geregelt, dass 1,5 % der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin im Rahmen einer Vorabquote nach dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung zugelassen werden, wenn sie ihre fachliche und persönliche Eignung zur ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst nachgewiesen haben und sich unverzüglich nach Erhalt der Approbation bereit erklären, in der Facharztrichtung öffentliches Gesundheitswesen zu arbeiten. Weiter müssen sie sich bereit erklären, nach Abschluss der Weiterbildung eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird mit einer Vertragsstrafe abgesichert. Nähere Regelungen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren, zur Vertragsstrafe und zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten enthält die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz vom 18.02.2020 (GVBl. S. 65). Der Landkreistag hatte dem Verordnungsentwurf bei der Anhörung zugestimmt.

6.72 Krankenhäuser sind Anker der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum; radikale Einschnitte in Krankenhausstrukturen verhindern

Im Berichtszeitraum hat es auch in Rheinland-Pfalz eine Schließung von Krankenhausstandorten gegeben. Weitere stehen im Raum. Die Krankenhäuser stehen - bedingt durch schwierige bundesweite Rahmenbedingungen - ökonomisch stark unter Druck. Das fallbasierte Vergütungssystem trägt insbesondere den Vorhaltekosten kleiner Krankenhäuser, die häufig geringere Fallzahlen aufweisen, nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Dies ist in den letzten ein bis zwei Jahren in der einen oder anderen Insolvenz von Krankenhausträgern gemündet. Die Kliniklandschaft ist zweifellos in Bewegung - und das sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen die Krankenhäuser agieren. Derzeit werden u. a. im Zuge der Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifenden Versorgung die Weichen dafür gestellt, dass der ambulante ärztliche und der stationäre Bereich enger verzahnt werden können. Gerade die Krankenhäuser im ländlichen Raum könnten sich zu intersektoralen Gesundheitszentren weiterentwickeln und auf diesem Wege sowohl ihre Existenz als auch die Versorgung der Bevölkerung auf eine breitere und sichere Grundlage stellen.

Die Bedeutung einer guten und flächendeckenden Krankenhausversorgung ist durch die Corona-Krise allen noch einmal deutlich bewusst geworden. Radikale Einschnitte in die Krankenhausstrukturen, die oftmals von den Krankenkassen gefordert werden, sind kontraproduktiv. An erster Stelle muss aus unserer Sicht unbedingt das Vergütungssystem reformiert werden - u. a. mit dem Ziel, den Vorhaltekosten kleiner Krankenhäuser im ländlichen Raum deutlich stärker Rechnung zu tragen. Zu diesem Thema hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Arbeit aufgenommen. Daneben gilt es, die Ergebnisse der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ zügig auf bundesgesetzlicher Ebene umzusetzen, um die Handlungsspielräumen für die sektorenübergreifende Versorgung zu erweitern. Außerdem muss die vom Bund geplante Reform der Notfallversorgung noch an vielen Punkte nachgebessert werden, da ansonsten gerade vielen kleineren Krankenhäusern das Wasser abgegraben würde.

Wir werden weiterhin alles tun, um eine sinnvolle Weiterentwicklung der stationären Versorgungsstrukturen und in diesem Zusammenhang auch eine engere Zusammenarbeit der Krankenhäuser zu unterstützen, um die für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Krankenhausstandorte in ihrer Existenz zu sichern.

6.73 Landkreistag in den Gremien zur Erarbeitung eines Konzepts für die Zukunftsentwicklung der stationären Versorgungsstrukturen in Rheinland-Pfalz vertreten

Auf Initiative von Gesundheitsministerin Bätzing-Lichtenthäler wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Krankenhausplanung am 26.11.2019 der Durchführung eines Projekts zur Zukunftsentwicklung der stationären Versorgungsstrukturen in Rheinland-Pfalz zugestimmt. Ziel ist es, einen sog. „kalten Strukturwandel“ im Krankenhausbereich zu verhindern und insbesondere kleineren Krankenhäusern Entwicklungsmöglichkeiten modellhaft aufzuzeigen. Die Leitung dieses Projekts obliegt Herrn Jörg Mehr, der vormals Geschäftsführer des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH in Trier war. In einem sog. Kernteam werden Modelle entwickelt und diskutiert, die eine Entwicklung und Veränderung der Versorgungslandschaft der Krankenhäuser zur Folge haben können. Das Kernteam besteht aus Vertrete-

rinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, der Krankenkassenverbände und der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz.

Ursprünglich wurde angestrebt, dass das Kernteam wöchentlich zusammenkommt, um bis zum Sommer 2020 Modelle zu präsentieren. Coronabedingt wurden diese Gespräche Anfang März 2020 ausgesetzt und ab Anfang Mai 2020 wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich liegen erste Ideen vor, die in den Gremien der Krankenhausgesellschaft diskutiert wurden.

Auf Anregung des Vorstands wurde darüber hinaus eine krankenhausträgerinterne Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung der Krankenhäuser“ gegründet, die am 17.01.2020 und am 28.05.2020 getagt hat. In dieser Arbeitsgruppe ist der Landkreistag Rheinland-Pfalz durch Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld und Geschäftsführenden Direktor Burkhard Müller vertreten.

Neben dem Kernteam wurde im Juli 2020 eine Lenkungsgruppe bei der Krankenhausgesellschaft eingerichtet. In dieser Lenkungsgruppe werden Empfehlungen zu den einzelnen Projektschritten abgestimmt. In der Lenkungsgruppe ist der Landkreistag durch Geschäftsführenden Direktor Burkhard Müller vertreten.

6.74 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende verkündet

Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende wurde am 16.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Das Gesetz regelt, dass die Bereitschaft, Organe nach dem eigenen Tod zu spenden, in Zukunft regelmäßiger erfragt wird. Dafür soll eine Erklärung zur Organspende auch in Ausweisstellen möglich sein. Außerdem sollen Hausärzte die Patienten ermuntern, eine Entscheidung zu dokumentieren. Darüber hinaus richtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein bundesweites Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende ein.

Die Landkreise sind direkt betroffen; die Ausländerbehörden sollen über die Möglichkeit zur Organspende aufklären. Hierfür werden ihnen mehrsprachige Organspendeausweise und Aufklärungsunterlagen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen Maßnahmen zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende.

6.75 Sportanlagenförderung Rheinland-Pfalz; finanzielle Beteiligung von Landkreisen an kommunalen Sportfördermaßnahmen

Ende Januar 2020 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise bei der finanziellen Beteiligung von Landkreisen an kommunalen Sportfördermaßnahmen Hinweise gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG) in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums des Innern , für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10.12.2015 (VV Sportanlagen-Förderung) sollen Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, der Verbandsgemeinden oder der aus kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverbände vom Land grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sich der Landkreis mit einer angemessen Zuwendung an den zuwendungsfähigen Kosten beteiligt.

Die vorgenannten Vorschriften implizieren nach Darlegung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine grundsätzliche Abhängigkeit der Landeszuwendung von der finanziellen Beteiligung der Landkreise. Den Landkreisen wird eine angemessene Beteiligung zwar nicht direkt vorgeschrieben, die in § 13 SportFG für den Regelfall („sollen“ „grundsätzlich nur“) dem Land auferlegte Beschränkung hätte allerdings die Konsequenz, dass die Gewährung einer Landeszuwendung für Sportfördermaßnahmen bei Nichtbeteiligung des Landkreises nur noch in Ausnahmefällen möglich wäre.

Die finanzielle Beteiligung der Landkreise an Sportinfrastrukturprojekten ist jedoch nach den Hinweisen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in § 2 Abs. 1 Satz 3 SportFG nicht als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zugewiesen, weshalb sie daher lediglich eine freiwillige Leistung darstellt.

Da einzelne freiwillige Leistungen nur dann von einem Landkreis erbracht werden dürfen, wenn er dazu mit Blick auf seine Haushaltslage auch in der Lage ist, kann die staatliche Förderung auch nur in diesen Fällen von einem Finanzierungsbeitrag des Landkreises im Sinne des § 13 SportFG abhängig gemacht werden. Eine dem Gemeindehaushaltsrecht entgegenstehende finanzielle Beteiligung des Kreises darf folglich zum einen nicht gefordert werden, zum anderen ist in diesen Fällen eine Landesförderung nach dem SportFG unabhängig davon dennoch möglich.

Nur dann, wenn der Landkreise hinreichend leistungsfähig ist, ist die Landeszuwendung an die Kommune gemäß § 13 SportFG wie bisher grundsätzlich von einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Kreises abhängig zu machen. Eine solche kann indes nicht vorausgesetzt werden, wenn die die Maßnahme durchführende Kommune aus eigener Kraft finanziell in der Lage ist, das Vorhaben vollumfänglich zu realisieren.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind § 13 SportFG in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der VV Sportanlagen-Förderung daher einschränkend auszulegen. Aus Sicht des Sports ist die Haltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu begrüßen; die staatliche Förderung kann auch ohne finanzielle Beteiligung der Landkreise erfolgen.

6.76 Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“

Beim Landessportbund wurde vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport - Starke Kommunen“ der Ausschuss „Sport und Kommune“ gegründet, dem Vertreterinnen und Vertreter des Landessportbundes und der drei kommunalen Spitzenverbände angehören, die jeweils von den entsprechenden Organisationen benannt werden. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses „Sport und Kommune“ hat im Februar 2012 stattgefunden. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich insbesondere mit Fragen der Sportentwick-

lung befasst. Auch das Thema „Nutzung von Sporteinrichtungen“ in all seinen Facetten stand auf der Tagesordnung des Ausschusses. Im Berichtszeitraum erfolgten Meinungsaustausche zu den Themen „Sportentwicklung in Rheinland-Pfalz“, „Sport und Ehrenamt“, „Inklusion in Sport und Kommune“. Berichterstattungen erfolgten zu den Themen „Mikroplastik auf Sportstätten“, zur „Umsetzung des Landespräventionsgesetzes“ und zu den laufenden Projekten des Institutes für Sportstättenentwicklung. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereingekommen, zweimal jährlich aktuelle Grundsatzfragen der Sportpolitik zu erörtern; hierzu gehören insbesondere der Einfluss von Sport und Bewegung auf die Stadt- und Raumplanung sowie Kooperationsmodelle, die eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten garantieren sollen.

6.77 Forschungsprojekt „Bäder für Leistungs-, Wettkampf-, Schul- und Vereinssport“

Im Berichtszeitraum haben wir das Forschungsprojekt „Bäder für Leistungs-, Wettkampf-, Schul- und Vereinssport: Schaffung valider empirischer Grundlagen für eine Stadt-Regional- und Sportstättenentwicklung zur Verwirklichung gleicher Lebensverhältnisse (Bäderleben)“ unterstützt.

Die Hochschule Koblenz hat das o. g. Forschungsprojekt durchgeführt. Hintergrund ist der derzeit fehlende Überblick über vorhandene öffentliche Schwimm- und Badebecken in Deutschland. Da die Gesundheitsämter der Landkreise die Aufgabe haben, die Wasserqualität usw. in den öffentlichen Schwimm- und Badebecken zu überwachen, hat die Hochschule Koblenz um Befürwortung und Unterstützung der Befragung der Gesundheitsämter in den Landkreisen gebeten.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages erscheint eine flächendeckende Übersicht sinnvoll. Deshalb haben wir die Landkreise um Mitwirkung an dem Forschungsprojekt gebeten.

6.78 Forum „Kreativer Umbau und Erweiterung von Sportstätten - Möglichkeiten der bedarfsgerechten Sportanlagengestaltung mit unterschiedlichem Budget“

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Rheinland-Pfalz sowie dem Institut für Sportstättenentwicklung zum Forum „Kreativer Umbau und Erweiterung von Sportstätten - Möglichkeiten der bedarfsgerechten Sportanlagengestaltung mit unterschiedlichem Budget“ eingeladen.

Wie soll die Sportanlage der Zukunft aussehen? Diese Frage beschäftigt die Sportszenerie vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Rahmenbedingungen für Investitionen. Zu groß, zu teuer - solche Aussagen hört man häufig, wenn es um Sanierung oder Modernisierung von Sportstätten geht. Nicht selten wird damit ein gutes Projekt frühzeitig beendet. Es geht aber auch anders: In vielen Fällen lassen sich bestehende Anlagen mit unterschiedlichen Budgets neu gestalten oder für weitere Sportarten nutzbar machen. Mit Experten wurde

die kreative Gestaltung von Vereinsanlagen und auch öffentlicher, niederschwelliger Sport- und Bewegungsräume für verschiedene Zielgruppen/Generationen vorgestellt.

Wir haben den Mitgliedern die Teilnahme empfohlen.

6.79 Europäische Fachtagung „Schwimmen lernen und Schwimmbäder“

Das Institut für Sportstättenentwicklung und die Europäische Akademie des rheinland-pfälzischen Sports hat im Berichtszeitraum in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Rheinland-Pfalz sowie dem Europäischen Netzwerk der Akademien des Sports und dem Euro Sport Pool Groß/Grande Region zur Europäischen Fachtagung „Schwimmen lernen und Schwimmbäder“ eingeladen.

Schwimmen ist ein europäisches Thema. In allen Ländern Europas und darüber hinaus stellen sich die Verantwortlichen in Sport, Politik und Verwaltung ähnliche Fragen. Wie vermitteln wir Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Hintergründen Schwimmfähigkeiten und vor welchen Herausforderungen stehen Lehrer und Trainer in der Praxis?

Mit Blick auf die Bedeutung des Themas haben wir den Mitgliedern die Teilnahme empfohlen.

7. Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft

Die Corona-Krise bringt derzeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Förderprogrammen zahlreiche weitere Fördermaßnahmen im Rahmen der Konjunkturpakete hervor. Mehr finanzielle Mittel für die Kommunen sind nicht nur, aber vor allem in der Corona-Krise zweifellos zu begrüßen. Die Vielzahl der Förderprogramme mit ihren haushaltsrechtlichen, beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Anforderungen macht es den Kommunen vor Ort, vor allem den finanzschwachen Kommunen, aber nicht unbedingt leichter, Gelder für geförderte Maßnahmen zu rekrutieren, einzusetzen und die Fördermöglichkeiten auch auszuschöpfen. Ursache sind dabei nicht allein die Eigenanteile, die die Kommunen bei Förderprojekten aufbringen müssen. Zum einen sind es die unübersichtliche Struktur und Fülle an Förderprogrammen, zum anderen fehlende personelle Kapazitäten, die es Kommunen erschweren, Projekte, für die an sich ausreichend Fördermittel vorhanden wären, anzugehen und umzusetzen. Das bestätigt im Übrigen eine aktuelle Studie des Berlin-Institutes für Bevölkerung und Entwicklung. Der Landkreistag plant mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, der Bertelsmann-Stiftung und dem Deutschen Landkreistag ein Modellprojekt mit bundesweiter Relevanz, das die Einrichtung von sog. Strukturlotsen in rheinland-pfälzischen Landkreisen und auch im Landkreistag selbst vorsieht. Diese Strukturlotsen sollen Kommunen dabei unterstützen, förderfähige Projekte zu konzipieren und auf den Weg zu bringen. Dabei geht es nicht alleine um die Vermittlung von Wissen über geeignete Förderprogramme; vielmehr geht es um die Schaffung von Projektstrukturen, die es gerade kleinen und finanzschwachen Kommunen, die personell knapp besetzt sind, ermöglichen soll, für sie geeignete Projekte angehen zu können.

Im vergangenen Berichtsjahr standen zudem die Ergebnisse der Bundeskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ im Fokus. Eine der Empfehlungen ist ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen. Dieses neue Fördersystem wurde zu Beginn des Jahres 2020 eingerichtet. Es bleibt nun abzuwarten, in welcher Weise die stark unter Verschuldung leidenden rheinland-pfälzischen Kreise hiervon profitieren können. Der zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzte Staatssekretärsausschuss hat sich zudem im Berichtsjahr auf einen Leitfaden zur Durchführung eines „Gleichwertigkeits-Checks“ verständigt. Dieser war ebenfalls Gegenstand der Schlussfolgerungen der Bundeskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Auf der Grundlage dieses Leitfadens wird der Bund künftig bei allen Gesetzesvorhaben prü-

fen, welche Wirkungen sie auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben.

Weit oben auf der Agenda des Landkreistages stand im abgelaufenen Berichtsjahr die Diskussion um eine Novellierung des Nahverkehrsgesetzes (NVG). Das Land beabsichtigt demnach, die SPNV-Zweckverbände und Verkehrsverbünde in eine einheitliche Organisation zusammenzuführen, um damit die organisatorische Trennung zwischen Bus und Bahn aufzuheben. Gleichzeitig soll der Nahverkehr vollständig, also auch für den straßengebundenen ÖPNV, in eine kommunale Pflichtaufgabe - in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kreis oder kreisfreier Stadt - aufgestuft werden. Maßgeblich für den Nahverkehr soll künftig ein neuer Landesnahverkehrsplan werden, mit dem das Land die wesentlichen Parameter zur Aufstellung und Weiterentwicklung des ÖPNV/SPNV vorgibt. Im Ergebnis führten die Pläne des Landes dazu, dass der Landkreistag den Eindruck gewann, das Land, das in der Vergangenheit lediglich 0,2 % der Finanzierung des Nahverkehrs aus originären Mitteln beigesteuert hat, wolle mit dem neuen NVG seinen Einfluss ausweiten, das finanzielle Risiko allerdings den Kommunen belassen. Aus diesem Grund fand der Gesetzentwurf nicht die Zustimmung des Spitzenverbandes der rheinland-pfälzischen Landkreise. Nach langem Ringen wurde dann in einer Sitzung des Kommunalen Rates eine Annäherung zwischen kommunaler Seite und dem Land erreicht. Demnach könnten innerhalb der neuen Strukturen die Verkehrsverbünde erhalten bleiben, beim Landesnahverkehrsplan soll den kommunalen Aufgabenträgern ein stärkeres Mitspracherecht eingeräumt werden. Ob diese Verständigung getragen hat, wird im kommenden Geschäftsbericht 2021 nachzulesen sein.

Generell schien der Nahverkehr zu Beginn des Jahres auf einem hervorragenden Weg. Allein aufgrund des Klimaschutzes war ein weiterer Ausbau vorprogrammiert. Dies alles hat der Ausbruch der Corona-Pandemie gefährdet. Der ÖPNV kämpft seither aufgrund der eingebrochenen Fahrgastzahlen um das wirtschaftliche Überleben. In den Bemühungen von Bund und Land um einen Rettungsschirm für den ÖPNV sind auch die kommunalen Spitzenverbände intensiv eingebunden. Zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts stand allerdings noch nicht fest, in welchem Umfang und auf welchem Weg öffentliche und private Verkehrsunternehmen in dieser schwierigen Zeit Unterstützung erfahren können.

Was das Thema Wasserwirtschaft anbelangt, so ist festzustellen, dass die Qualität der Fließgewässer in Rheinland-Pfalz erheblich besser geworden ist. Das war der Tenor der Informationsveranstaltung zur Gewässerentwicklung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, die

Anfang März 2020 in Bingen stattfand und auf der sich über 100 Fachleute aus Rheinland-Pfalz austauschten. Zur Tagung eingeladen hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. Thema der gemeinsamen Veranstaltung war die Frage, wie die Qualität der Gewässer in Rheinland-Pfalz weiter verbessert werden kann, welche Lösungen sich in der Praxis bewährt haben und welche Fördermöglichkeiten das Land anbietet.

Gestritten wurde im Berichtsjahr ausgiebig über die neue Düngeverordnung. Bund und Land, die Bauern und ihre Verbände, Umweltverbände sowie Vertreter der Wasserwirtschaft haben um Wege gerungen, wie schädliche Nitrateinträge in das Grundwasser reduziert werden können, ohne landwirtschaftliche Betriebe durch strenge Auflagen in ihrer Existenz zu gefährden. Im März dieses Jahres stimmte der Bundesrat schließlich einer Regelung zu, wonach zwar die strengen Regeln für sog. rote Gebiete in Kraft treten werden, allerdings erst ab dem 01.01.2021. Die Übergangsfrist soll den aktuellen Belastungen der Landwirtinnen und Landwirte durch die Corona-Pandemie Rechnung tragen und ist mit der EU-Kommission abgestimmt.

Die Landwirtschaft ist in Deutschland durch die Corona-Krise stark betroffen. In den ersten Monaten der Pandemie war die Reisefreiheit stark eingeschränkt. Saisonale Helfer, die bisher schwerpunktmäßig aus Osteuropa kamen, konnten zeitweise nicht einreisen. Rheinland-Pfalz mit seinem hohen Anteil an Saisonarbeitskräften war hiervon besonders betroffen. Die Bundesregierung schuf im April 2020 unter strengen Infektionsschutzauflagen einen Korridor zur Einreise von jeweils 40.000 Saisonarbeitskräften in den Monaten April und Mai. Diese Regelung wurde im Mai bis Mitte Juni verlängert. Seit Mitte Juni sind die Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte weitgehend aufgehoben und die Erntehelfer aus den EU-Staaten sowie den assoziierten Schengen-Staaten können wieder einreisen. Allerdings gelten für die Arbeitgeber strenge Hygienevorgaben.

Der Landkreistag pflegt einen guten Austausch mit den Akteuren der Landwirtschaft. Im Dezember letzten Jahres besuchte eine Delegation des Landkreistages die Landwirtschaftskammer zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen der Landwirtschaft. Auf der Agenda standen u. a. Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation (PIK), die Genehmigung von Fotovoltaikanlagen auf Ackerflächen, die Reduzierung von Flächenverbrauch, der Wasserschutz und das Agrarpaket mit seinen Auswirkungen auf die

landwirtschaftlichen Betriebe und den ländlichen Raum. Die guten und konstruktiven Gespräche über die Anliegen der Landwirtschaft sollen weiter fortgesetzt werden.

7.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz mit starken Kreisen sicherstellen

Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 Handlungsempfehlungen zum Arbeitsergebnis der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Diese Handlungsempfehlungen gilt es im Rahmen einer Gesamtstrategie für das Land zu konkretisieren und zu priorisieren sowie mit einem belastbaren Zeitplan zu unterlegen. In den Aufbau einer solchen Gesamtstrategie müssen die kommunalen Spitzenverbände angemessen einbezogen werden. Aus der Sicht des Landkreistages sind eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz sicherzustellen. Diese reichen von Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen und ortsnahen ärztlichen Versorgung sowie einer Aufstockung der Finanzmittel für Krankenhausinvestitionen über die Sicherstellung des Zugangs zu schnellem Internet und einer zukunftsfähigen Mobilfunkversorgung in der Fläche bis zur Förderung der Mobilität in ländlichen Räumen. Die Forderungen und Vorstellungen des Landkreistages im Einzelnen hat der Verband in einer Resolution festgehalten, die er anlässlich der 74. Öffentlichen Hauptversammlung am 07.11.2019 in Herxheim beschlossen hat. Die Resolution hat den nachfolgenden Wortlaut:

„Resolution des Landkreistages Rheinland-Pfalz ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz mit starken Kreisen sicherstellen‘

1. *Drei Millionen Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer, das sind drei Viertel der Bevölkerung des Landes, leben in den eher ländlich geprägten Landkreisen. Die Menschen leben gerne im ländlichen Raum und haben sich in der Regel ganz bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden. 117.000 vor allem mittelständische Unternehmen in den ländlichen Räumen, darunter viele Hidden Champions, tragen ganz entscheidend zum wirtschaftlichen Erfolg von Rheinland-Pfalz bei und schaffen Arbeitsplätze für die Menschen auf dem Land und auch in der Stadt. Gemeinsam mit ihnen bilden rd. 17.000 landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum das Rückgrat des Landes Rheinland-Pfalz, das vor allem durch seine Landwirtschaft und den Weinbau geprägt ist. Der ländliche Raum mit seinen 840.000 Hektar (ha) Waldfläche trägt ganz entscheidend zum Klimaschutz bei. Dafür sorgt im Übrigen auch der mit 45 % hohe Beitrag der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung, der in den innovativen Kreisen von Rheinland-Pfalz u. a. mit Hilfe von 1.700 Windkraftanlagen, aber auch mit Fotovoltaik- und Biogasanlagen im ländlichen Raum geleistet wird. Ohne den ländlichen Raum ist eine erfolgreiche Klimapolitik nicht zu leisten; die Städte wären noch stärker belastet.*

   Die ländlichen Räume sind damit Garanten für Wohlstand in ganz Rheinland-Pfalz. Die dort lebenden Menschen verdienen unsere Wertschätzung und unsere Unterstützung. Sie haben ein Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse in diesem Land. Dies umfasst u. a. das Recht auf Teilhabe an einer guten Infrastruktur, schnellem Internet, einer guten und erreichbaren Ärzteversorgung, einer wohnortnahen Daseinsvorsorge, einer chancenreichen Bildungsstruktur sowie an einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV.

2. Die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz leisten einen herausragenden Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume. Sie unterstützen ihre Gemeinden in vielfältiger Weise überall da, wo diese nicht aus eigener Kraft tätig werden können. Dies ist vor allem in den dünn besiedelten Regionen der Fall, in denen sich kleine Gemeinden den Herausforderungen des demografischen Wandels stellen müssen. Starke Landkreise machen ihre ländlichen Räume fit für die Zukunft.

3. Die Bundesregierung hat Handlungsempfehlungen zum Arbeitsergebnis der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse' in den unterschiedlichsten Politikbereichen beschlossen. Es gilt, diese zeitnah für eine Umsetzung in Rheinland-Pfalz aufzubereiten, damit gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz Lebenswirklichkeit für die Menschen in diesem Land werden.

4. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz stellt daher folgende Forderungen an das Land:

- *Das Land Rheinland-Pfalz muss seine Landkreise angemessen finanziell ausstatten. Nur so ist es möglich, dass die Kreise ihrer Bedeutung für die Stärkung ihrer ländlichen Räume auch gerecht werden können. Die Kreise und ihre Gemeinden wissen selbst am besten, was vor Ort zu tun ist, um die ländlichen Räume fit für die Zukunft zu machen. Ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit ist daher zu stärken. Sollte es zu einer Altschuldenregelung durch den Bund kommen, so entbindet dies das Land Rheinland-Pfalz nicht davon, selbst eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu garantieren.*

- *Nur durch eine angemessene Finanzausstattung ist es zum Beispiel möglich, zunächst befristet geförderte Projekte, die sich als Erfolg für die ländlichen Räume erwiesen haben, auch auf Dauer und in der Fläche zu etablieren. So kann es beispielsweise nicht angehen, dass Klimaschutzmanager in den Kreisen aufgrund der nur dreijährigen Förderung nur befristet eingesetzt werden können. Förderprogramme wie z. B. LEADER oder andere EFRE-Programme sind als sinnvolle finanzielle Ergänzung einer angemessenen Finanzausstattung weiterhin unverzichtbar; sie sollten allerdings verstärkt auch die Kreise als Adressaten von Fördermaßnahmen vorsehen. Was die im Bund geplante Einrichtung eines gesamtdeutschen Fördersystems anbelangt, muss sich das Land beim Bund dafür einsetzen, dass die Indikatoren für das Förderkriterium der Strukturschwäche um den Indikator der Finanzschwäche erweitert bzw. ergänzt werden.*

- *Die Kreise müssen auch in ihren Planungs- und Gestaltungskompetenzen in der Weise gestärkt werden, dass ihnen ein größeres Instrumentarium an Handlungsoptionen zur Verfügung gestellt wird, um ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion für die Gemeinden vor allem im ländlichen Raum effektiv Rechnung tragen zu können. Insbesondere muss ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, etwa bei der Mobilfunkversorgung, im Falle eines Marktversagens selbst und aus eigener Kraft tätig zu werden. Des Weiteren sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in den Kreisen dauerhaft Förderlotsen eingesetzt werden können, die die Gemeinden bei der Wahrnehmung von Fördermöglichkeiten beraten und unterstützen.*

- *Vor diesem Hintergrund sollte das Land seine Bestrebungen vorrangig auf eine Stärkung dezentraler Strukturen richten statt auf staatlich verordnete Gebietsreformen. Bewährte dezentrale Strukturen dürfen nicht zerschlagen werden, vielmehr müssen die Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihrer Bündelungs-*

funktion gestärkt werden. Bürgernahe Verwaltungsstrukturen stärken die Demokratie, Bürgerferne führt zu Demokratiedefiziten.

- *Die Landesregierung muss nun zeitnah die von der Bundesregierung beschlossenen Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Gesamtstrategie für das Land konkretisieren und priorisieren sowie mit einem belastbaren Zeitplan unterlegen. In den Aufbau dieser Gesamtstrategie müssen die kommunalen Spitzenverbände angemessen einbezogen werden. Hierfür ist eine Kommission auf Landesebene einzusetzen, in der das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Interessenvertretern sowohl die Ausgangslage im Land analysiert als auch geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse trifft.*

- *Zu den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehören dabei insbesondere*

  - *finanzielle Anreize zur Belebung von Ortskernen und Konzepte zur Vermeidung von Leerständen*

  - *ein integriertes Fördersystem für den ländlichen Raum, statt weiter in einzelnen Sparten und Ressorts zu denken. Dörfliche Strukturen, die oft sehr stark vom Ehrenamt gestützt werden, brauchen eine Förderung, die flexibel die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Förderprogramm der ‚Dritten Orte' genau diese Problemlage erkannt*

  - *die Förderung von Mobilität in den ländlichen Räumen. Dies erfordert die Ausweisung des ÖPNV als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausbau des ÖPNV-Angebots in der Fläche genießt Vorrang vor kostenfreien oder 365 €-Jahrestickets in den Städten. Der ÖPNV in der Fläche ist am besten geeignet, Städte durch Verkehrsvermeidung von ihren Problemen zu entlasten, denn die Städte leben wirtschaftlich vielfach von den zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern aus ländlichen Räumen. Verstärkte Investitionen in den SPNV und in das Straßennetz sind zwingend notwendig, genauso wie die Ausstattung des ländlichen Raums mit Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität*

  - *eine flächendeckende digitale Infrastruktur durch den weiteren Breitbandausbau im ländlichen Raum sowie eine zukunftsfähige Mobilfunkversorgung mit 5 G nicht nur in den Haushalten, sondern auch in der Fläche. Der Zugang zu schnellem Internet und Mobilfunk ist eine unabdingbare Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse. Smart farming, die Ansiedlung von Unternehmen im ländlichen Raum, telemedizinische Angebote, autonomes Fahren und Online-Mobilitätsangebote sowie eine zukunftsfähige Tourismusstrategie sind ohne eine angemessene digitale Infrastruktur im ländlichen Raum unerreichbar. Die mittelständische Wirtschaft in Rheinland-Pfalz, die vor allem auch in ländlichen Räumen präsent ist, kann von der Digitalisierung sehr stark profitieren. Die Digitalisierung lässt räumliche Distanzen vielfach verschwinden. Heimarbeit und die Einrichtung von Co-Working-Spaces oder Digital-Hubs benötigen eine entsprechende Versorgung mit Breitband und Mobilfunk. Durch sie werden in den ländlichen Räumen Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Beiträge zur Belebung von Ortskernen sowie zum Klimaschutz und zur Fachkräftegewinnung intelligent miteinander verknüpft. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, der Dorferneuerung und der Innovationsförderung müssen auf diese Infrastrukturen ausgerichtet werden. Arbeitsplätze in diesen Berei-*

chen müssen eine besondere steuerliche Anerkennung für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erfahren

- *Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen und ortsnahen ärztlichen Versorgung durch stärkere staatliche Anreize zur Ansiedlung von Haus- und Fachärzten im ländlichen Raum sowie durch die Aufstockung der Finanzmittel für Krankenhausinvestitionen zum Erhalt einer guten Krankenhausversorgung in der Fläche. Dazu gehört es auch, die EU-beihilferechtlichen Fragen verbindlich zu klären und landesweite Initiativen zur besseren Abstimmung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich zu starten. Die Gewinnung von Fachkräften im Gesundheitssektor spielt für den ländlichen Raum eine zentrale Rolle*

- *eine Stärkung und hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamts in allen seinen Facetten. Dazu gehört in ländlichen Räumen neben den Hilfsorganisationen und dem Sport auch das ländliche bzw. dörfliche Kulturleben. Deshalb haben sich alle Landrätinnen und Landräte für die Ausweisung der Kultur als kommunale Pflichtaufgabe ausgesprochen. Es geht dabei nicht primär um mehr Geld, sondern um die Gewährleistung einer kostenlosen Infrastruktur für das Ehrenamt und um Respekt für alle Bereiche ehrenamtlichen Wirkens in einer Gemeinde*

- *die Förderung und Unterstützung der Gründung und des Aufbaus von Genossenschaften zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Der Landkreistag hat in verschiedenen Fachveranstaltungen konkrete Umsetzungsmodelle für Projekte in ländlichen Räumen besprochen. Dabei wurde deutlich, dass gerade Genossenschaften ein attraktives und flexibles Instrument der Selbsthilfe sind. Dementsprechend sind sie intensiv finanziell und organisatorisch zu fördern*

- *die konsequente Fortsetzung von Bestrebungen zur dezentralen Ansiedlung von Behörden und Forschungseinrichtungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im ländlichen Raum.*

Die Entwicklung und Stärkung ländlicher Räume ist ein wesentlicher Baustein zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und damit ein klares, in der Verfassung angelegtes Politikziel (Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz).

Nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind ‚Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen [...] ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. [...] Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. [...] Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken.‘

Dafür setzt sich der Landkreistag Rheinland-Pfalz ein und erwartet das auch von den Handelnden auf allen politischen Ebenen.“

7.2 Projekt Strukturlotse - Wissensvermittler, Netzwerker und Coach für den ländlichen Raum

Der Landkreistag plant ein Modellprojekt mit bundesweiter Relevanz, das die Einrichtung von sog. Strukturlotsen in rheinland-pfälzischen Landkreisen und auch im Landkreistag selbst vorsieht. Ausgangspunkt der Überlegungen zu dem Modellprojekt „Strukturlotse“ im Landkreistag waren die im Frühjahr 2019 geführten Diskussionen über nicht abgerufene Fördermittel in den rheinland-pfälzischen Kreisen und Gemeinden. Als Ursache werden dabei nicht allein die Eigenanteile ausgemacht, die die Kommunen bei Förderprojekten aufbringen müssen. Zum einen ist es die unübersichtliche Struktur und Fülle an Förderprogrammen, zum anderen fehlende personelle Kapazitäten, die es Kommunen erschweren, Projekte, für die an sich ausreichend Fördermittel vorhanden wären, anzugehen und umzusetzen. Der Landkreistag hat vor dieser Ausgangslage beschlossen, ein Modellprojekt aufzusetzen und zu beantragen, das die Einrichtung von sog. Strukturlotsen in rheinland-pfälzischen Landkreisen und auch im Landkreistag vorsieht. Diese Strukturlotsen sollen Kommunen dabei unterstützen, förderfähige Projekte zu konzipieren und auf den Weg zu bringen. Das Modellprojekt soll zunächst die vier Landkreise Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Bad Kreuznach und Kusel in den Blick nehmen, die die sog. Alte Welt umfassen, einen Landstrich, der sehr stark von Strukturschwäche betroffen ist. Angestrebt wird aber, die Erkenntnisse des Modellprojekts sowohl zeitlich als auch in der Breite (mit Erweiterung auf andere Landkreise und als Blaupause für andere Länder) zu verstetigen. In dem Modellprojekt sollen daher von Anfang an entsprechende Begleitstrukturen zur Vertiefung der Möglichkeiten des Erkenntnistransfers und des Ziehens verallgemeinerungsfähiger Schlussfolgerungen und Hinweise eingerichtet werden. Die am Projekt beteiligten Landkreise haben einen grundlegenden Wandel in ihrer Wirtschaftsstruktur und in der Bevölkerungs- und Altersstruktur zu bewältigen. Der Kreis Kusel und der Kreis Kaiserslautern gehören nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2018 zu den drei am stärksten verschuldeten Kreisen Deutschlands, aber auch der Kreis Bad Kreuznach und der Donnersbergkreis weisen eine hohe Verschuldung auf. Um trotz der schwierigen finanziellen Bedingungen weiter handlungsfähig zu bleiben, haben sich diese vier Landkreise der Alten Welt daher zu einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen

Dabei steht im Fokus, die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten zu verbessern und Kommunen in die Lage zu versetzen, entsprechende Projekte zu konzipieren und in einem effizienten Prozess auch nachhaltig umzusetzen. Zu diesem Zweck sollen in den vier Landkreisen vier Strukturlotsen eingesetzt werden, die sich jeweils in bestimmten Förderbereichen spezialisieren und sich dadurch entsprechend ergänzen. Der Strukturlotse unterscheidet sich dabei ganz wesentlich vom herkömmlichen Förderlotsen. Während der Förderlotse vor allem Auskunft zu Fördermöglichkeiten gibt, ist der Aufgabenbereich des Strukturlotsen umfassender. Er unterstützt die Landkreise und ihre Gemeinden, ggf. aber auch Unternehmen oder Einrichtungen dabei, ein Projekt zu initiieren, zu planen und schließlich auch umzusetzen. Dabei geht es nicht alleine um die Vermittlung von Wissen über geeignete Förderprogramme. Vielmehr geht es um die Schaffung von Projektstrukturen, die es gerade kleinen und wirtschaftsschwachen Kommunen, die personell knapp besetzt sind, ermöglichen soll, für sie geeignete Projekte angehen zu können. Dabei geht es um vielerlei Fragestellungen: Wie wird ein Projekt aufgesetzt (Projektmanagement), wie wird ein Netzwerk aufgebaut oder ein vorhandenes effizient genutzt, welche Gremien sind wie zu beteiligen, wie sind vergabe-, zuwendungs-, beihilfe- und gesellschaftsrechtliche Fragen zu lösen. Bei Kommunen, die bislang noch gar keine oder kaum Projekte in Angriff genommen haben, geht es vor allem um Motivation und um Maßnahmen des Changemanagements. Es mangelt in der Regel nicht an Ideen für Projekte, vielmehr fehlt es an Instrumenten und Ressourcen, diese auf den Weg zu

bringen. Es geht dabei vor allem um nachhaltige Regionalentwicklung. Gefordert ist, auf die Menschen in der Region zuzugehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, nicht dagegen die bloße Vermittlung von Wissen über Förderprogramme. Der Strukturlotse im Landkreistag Rheinland-Pfalz seinerseits soll die in den Landkreisen eingesetzten Strukturlotsen dabei unterstützen, sie beraten und sie vernetzen. Außerdem soll er Kontakt zu den Institutionen und Behörden auf Landes- und Bundesebene halten, dort Anregungen für neue oder für Anpassungen bestehender Förderprogramme einbringen und Feedback zur praktischen Umsetzbarkeit der Programme geben.

Sowohl die Bertelsmann-Stiftung als auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln werden das Projekt begleiten. In einem ersten Workshop, der von der Bertelsmann-Stiftung moderiert wurde, wurde die Projektstruktur weiter geschärft. Der Deutsche Landkreistag ist ebenfalls an dem Projekt beteiligt. Geplant ist zum einen die Einbindung des Deutschen Landkreistages in den zu bildenden Projektbeirat. Außerdem wird das Projekt durch den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Deutschen Landkreistages begleitet.

Die aktuelle Corona-Krise steht dem Projekt nicht nur nicht entgegen. Vielmehr verstärkt sie den Bedarf für einen Strukturlotsen erheblich. Wenn die Krise bewältigt ist, werden zahlreiche Kommunen, Unternehmen und Einrichtungen auf staatliche Förderprogramme angewiesen sein, um wieder in die Zukunft gerichtet arbeiten zu können.

Über den Fortgang des Projekts wird fortlaufend weiter berichtet.

7.3 Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen

Im Berichtszeitraum informierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über das gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen und die beteiligten Programme sowie das weitere Vorgehen. Ausgangspunkt waren die Schlussfolgerungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Ein Gegenstand dieser Schlussfolgerungen und der Kommissionsarbeiten war ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen, das in der Facharbeitsgruppe 2 „Wirtschaft und Innovation“ auch unter Mitwirkung des Deutschen Landkreistages diskutiert wurde.

Das gesamtdeutsche Fördersystem wurde zum 01.01.2020 eingerichtet. Seine Ausgestaltung erfolgt wie von der Facharbeitsgruppe „Wirtschaft und Innovation“ empfohlen. Als Gebietsabgrenzung strukturschwacher Regionen dient grundsätzlich die der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Bundesweit agierende Programme mit spezifischen inhaltlichen Schwerpunkten können wie vereinbart hiervon abweichen. Dies betrifft z. B. die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) sowie die Städtebauförderung, die u. a. mit eigenen Gebietskulissen operieren. Die beteiligten Programme bleiben fachlich und finanziell autonom. Die meisten der 22 beteiligten Förderprogramme aus den sechs beteiligten Bundesressorts (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) nehmen jedoch die räumliche Ausrichtung auf strukturschwache Regionen bzw. die Einrichtung von Förderpräferenzen für diese Regionen bereits zum 01.01.2020 vor. Sie sind entweder allein auf strukturschwache Regionen ausgerichtet

oder haben spezielle Vorteile für diese. Bei einigen Programmen wird sich die Umsetzung verzögern, weil z. B. die Abstimmung der Förderrichtlichtlinien noch andauert.

Zur besseren Koordination zwischen den Einzelprogrammen wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Beginnend 2021 wird es alle zwei Jahre eine gemeinsame Berichterstattung zur Situation und Förderung strukturschwacher Regionen geben. Das federführende Bundeswirtschaftsministerium wird auch den Deutschen Landkreistag, wie von der Facharbeitsgruppe empfohlen, in die Koordination und Berichterstattung im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe einbinden. Der Deutsche Landkreistag ist zudem im Rahmen von Bund-Länder-Ausschüssen zu wichtigen Programmen (z. B. Städtebauförderung, GRW, GAK, Bürgschaften) an dem Prozess beteiligt. In dem gesamtdeutschen Fördersystem werden nicht abgerufene und nicht gebundene Mittel der GRW überjährig ab 2021 in einem Wettbewerb, der zum Teil auch nicht GRW-Gebieten offenstehen soll, für neue Ideen der Unterstützung in strukturschwachen Regionen eingesetzt.

Gleichzeitig mit dem Start des neuen gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen ist zum 01.01.2020 auch ein neuer Koordinierungsrahmen für die GRW in Kraft getreten. Der neue Koordinierungsrahmen erweitert das bisherige Förderspektrum vor allem um zusätzliche innovationsfördernde Maßnahmen. Der sog. Koordinierungsrahmen für die GRW wird von Bund und Ländern gemeinsam beschlossen und legt die grundsätzlichen Leitlinien der GRW, das Fördergebiet, die Instrumente sowie die Förderregeln und -sätze im Einklang mit dem durch die europäischen Regionalbeihilferegeln vorgegebenen (Subventions-)Rahmen fest. Mit Wirkung zum 01.01.2020 haben Bund und Länder einen neuen Koordinierungsrahmen beschlossen und das Förderspektrum der GRW erweitert, um es noch stärker auf Innovationen zu konzentrieren. Neben der bisherigen Förderung von Investitionen für eine stärkere Unternehmensansiedlung, gewerbenaher Infrastruktur wie die Erschließung von Gewerbegebieten, Maßnahmen zur Stärkung der Fachkräftebasis und der Vernetzung der Akteure in den Regionen sollen zusätzliche innovationsfördernde Maßnahmen zur Verfügung stehen. So können künftig auch beihilfefreie Investitionen bestimmter wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen angestoßen werden. Zudem wird die Förderung von Kooperationsvorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung für die beteiligten Forschungseinrichtungen geöffnet. Darüber hinaus wird zusätzlich zur bestehenden Förderung gewerblicher Investitionen ein ergänzender Tatbestand zur Förderung von Modernisierungsinvestitionen von kleinen und mittleren Unternehmen aufgenommen. Hinsichtlich der Förderung von Kommunikationsinfrastruktur im Rahmen der GRW gilt künftig, dass nur noch gigabitfähige Anschlüsse finanziell unterstützt werden können. Für die GRW stellt der Bund jährlich 600 Mio. € bereit. Zusammen mit dem Finanzierungsanteil der Länder können somit jährlich 1,2 Mrd. € eingesetzt werden.

In ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des gesamtdeutschen Fördersystems zum 01.01.2020 für die ostdeutschen Länder (Bundestags-Drucksache 19/17951) gibt die Bundesregierung einen Überblick zur finanziellen Dotierung, regionalen Ausrichtung und Förderpräferenz der 22 zum gesamtdeutschen Fördersystem gehörenden Förderprogramme. Sie äußert sich auch zu einer möglichen Ko-Finanzierungspflicht der Länder. In der Antwort wird zudem länderscharf dargelegt, wie sich die Dotierung der einzelnen Programme seit 2014 darstellt.

7.4 Gleichwertigkeits-Check

Der zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse eingesetzte Staatssekretärsausschuss hat sich im Berichtsjahr auf einen Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ verständigt. Dieser war Gegenstand der Schlussfolgerungen der Bundeskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, der in der Facharbeitsgruppe 3 „Raumordnung und Statistik“ auch unter Mitwirkung des Deutschen Landkreistages diskutiert wurde. Auf der Grundlage dieses Leitfadens wird der Bund künftig bei allen Gesetzesvorhaben prüfen, welche Wirkungen sie auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Der Gleichwertigkeits-Check wird zwar weiterhin nicht in § 44 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) genannt. Die Auswirkung eines Gesetzes auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen wird aber als eine wesentliche Auswirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 GGO gesehen. Ziel des Gleichwertigkeits-Checks ist es, bei Gesetzesvorhaben des Bundes Gleichwertigkeitsbelange mitzudenken und für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu sensibilisieren. Es wird in dem Sinne geprüft, ob und wie sich Gesetzesvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen auswirken, d. h. etwa ungleichwertige Lebensverhältnisse verringern, nicht beeinflussen, verfestigen oder verstärken. In Fällen von Auswirkungen wird das Prüfergebnis im Gesetzentwurf und dort im Allgemeinen Teil der Begründung grundsätzlich unter „VI. 6. Weitere Gesetzesfolgen“ abgebildet und kurz erläutert. Eine einheitliche Definition von Gleichwertigkeit gibt es allerdings nicht, sodass auch Aussagen zu möglichen Auswirkungen einer im Einzelfall zu treffenden Einschätzung unterliegen. Die Gleichwertigkeits-Prüfung kann dem Leitfaden zufolge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Entwicklungen und des demografischen Wandels anhand folgender - unter Hinzuziehung des Aspekts „Natürliche Lebensgrundlagen“ - an der Facharbeitsgruppenstruktur der Kommission angelehnten Faktoren, die gleichwertige Lebensverhältnisse wesentlich beeinflussen, erfolgen:

- **Finanzsituation der Kommunen**

Wie wird die Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften in den Regionen durch das Gesetzvorhaben beeinflusst und steht dies im Einklang mit dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse?

- **Wirtschaft und Innovation**

Trägt das Gesetzvorhaben in den Regionen und ihrer Wirtschaft zu gleichwertigen Möglichkeiten für Arbeit und Einkommen, Qualifizierung und Fachkräfteangebot sowie Innovationen bei oder werden unterschiedliche Entwicklungschancen der Wirtschaft z. B. durch Umbrüche der Wirtschaftsstrukturen verstärkt?

- **Mobilität und digitale Infrastruktur**

Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Mobilität in Regionen und/oder auf die Versorgung mit digitalen Infrastrukturen und die Erreichbarkeit von Dienstleistungen, Verwaltungsleistungen?

- **Daseinsvorsorge**

Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge?

- **Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe**

Hat das Gesetzvorhaben Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Ehrenamt oder bürgerschaftliche Engagement? Hat es Auswirkungen auf die demokratische, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, auf Freizeit und Erholung? Wird die betroffene Bevölkerung oder bestimmte Zielgruppen in den Kommunen, Dörfern oder Quartieren bzw. deren Perspektiven in die Planungen oder das Vorhaben einbezogen?

- **Räumliche Strukturen und Wohnraum**

Hat das Gesetzvorhaben Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur, z. B. auf die regionale Über- und Unterauslastung von noch länger nutzbaren Gebäuden, Infrastrukturen und Einrichtungen, auf das Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und/oder die Attraktivität des Lebens und unentgeltlichen Arbeitens (Sorgearbeit und Ehrenamt) in strukturschwachen Regionen im Vergleich zu strukturstarken Räumen?

- **Natürliche Lebensgrundlagen**

Hat das Vorhaben Auswirkungen auf den Schutz des Menschen, auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auf das Klima, auf Natur- und Kulturlandschaften, auf den Flächenverbrauch oder auf die Qualität von Wasser, Boden und Luft?

7.5 Raumordnung - Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat beabsichtigt die Aufstellung eines länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz und hat hierzu ein Konzept erarbeitet. Angesichts der Hochwasserschäden der vergangenen beiden Jahrzehnte und angesichts des durch den Klimawandel größer werdenden Hochwasserrisikos (häufigere Starkregenereignisse, Meeresspiegelanstieg etc.) bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung eines verbesserten Hochwasserschutzes in Deutschland. Dazu soll in Umsetzung des Koalitionsvertrags ein länderübergreifender Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) aufgestellt werden. Das zuständige Bundesinnenministerium wird dabei vom Bundesinstitut für Stadt-, Bau- und Raumforschung unterstützt. Das Konzept enthält eine Gliederung des geplanten BRPH mit allgemeinen Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagement, zu Klimawandel und -anpassung, Berücksichtigung von Unterliegern, zu Landes- und Staatsgrenzen übergreifenden Abstimmung und zur Bindungswirkung der Festlegungen sowie eine Untergliederung nach folgenden Handlungsbereichen:

- Sicherung von Überschwemmungsgebieten („vor dem Deich“)
- Sicherung von Risikogebieten („hinter dem Deich“)
- Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten
- Sicherung von Standorten für Hochwasserschutzmaßnahmen

Wie dem Erläuterungsteil des Konzepts zu entnehmen ist, soll der BRPH keine konkreten Gebietsausweisungen (keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, keine Karten) enthalten, sondern sich auf textliche Festlegungen, auch im Sinne von Regel-Ausnahme-Festlegungen zur Ermöglichung passgenauer Lösungen vor Ort, beschränken. Das Verhältnis zum fachrechtlichen Regelungsregime der Wasserwirtschaft soll nach Angaben des Ministeriums gewahrt

bleiben und der BRPH insoweit keine ersetzende Konzeption haben. Desgleichen soll auch die verfassungsrechtliche Planungshoheit der Länder (Landesplanung) und der Gemeinden (Bauleitplanung) gewahrt bleiben. Mehrwerte soll der geplante BRPH schaffen durch übergeordnete Festlegungen (risikobasierter Ansatz und zu berücksichtigende Aspekte, Berücksichtigung des Klimawandels und Bezugnahme auf die gesamte Flussgebietseinheit) sowie durch spezifische Festlegungen zu einzelnen Handlungsbereichen (Festlegungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, über die Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Festlegungen sowie zur Schaffung einer einheitlichen raumplanerischen Bemessungsgrundlage in Überschwemmungs- und Risikogebieten durch bundesweite Harmonisierung von Methodik und Standards für einen optimierten Hochwasserschutz).

Die Landesregierung hat im Berichtsjahr den Raumordnungsbericht 2018 veröffentlicht. Dieser gibt dem Landtag alle fünf Jahre eine Übersicht über die räumlichen Entwicklungen in Rheinland-Pfalz. Der Berichtzeitraum des Raumordnungsberichts 2018 schließt sich zeitlich an den Raumordnungsbericht 2013 an und erstreckt sich grundsätzlich über die Zeit vom 01.06.2013 bis 30.06.2018. Mit dem Raumordnungsbericht 2018 dokumentiert die Landesregierung wichtige räumliche Entwicklungen in Rheinland-Pfalz als eine der Grundlagen für politische Entscheidungen und Strategien. Der Raumordnungsbericht beschreibt die Rahmenbedingungen zur Sicherung lebenswerter ländlicher und städtischer Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsräume in Rheinland-Pfalz sowie die Tätigkeitsschwerpunkte der Landesregierung im Berichtszeitraum.

7.6 Vergaberecht in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie hat die EU, den Bund und das Land bereits im März und Anfang April 2020 zu Hinweisen auf Erleichterungen bei der Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erforderlich sind, veranlasst. Auf allen drei Ebenen wurden die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben als erfüllt angesehen, und zwar sowohl für die Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie als auch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung insgesamt. Dies betrifft sowohl den Ober- wie auch den Unterschwellenbereich. In den im EU-Amtsblatt veröffentlichten Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation erläutert die EU-Kommission, welche konkreten Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten für die Beschaffung der zur Bewältigung der COVID-19-Krise erforderlichen Lieferungen, Dienstleistungen und Leistungen nach der EU-Gesetzgebung zur Verfügung stehen. Die Leitlinien geben Auskunft über die Wahl der Verfahren und Fristen nach den EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe speziell in Fällen von Dringlichkeit und äußerster Dringlichkeit. Konkret können öffentliche Auftraggeber Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich erwerben. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb können sie direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln, ohne Vorgaben zu Veröffentlichungen, Fristen, eine Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Vorschriften einzuhalten. Eine direkte Vergabe an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer bleibt nur dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Laut Kommission müssen öffentliche Auftraggeber zur Deckung ihres aktuellen Bedarfs unter Umständen nach alternativen und möglicherweise innovativen Lösungen suchen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind oder sehr kurzfristig umgesetzt werden könnten. Für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte hat das rheinland-pfälzische Ministerium für

Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Beschaffung auch ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens erlaubt (Direktauftrag). Hierzu zählt insbesondere die Beschaffung medizinischer Bedarfsgegenstände, aber auch Gegenstände für die Errichtung von Corona-Test-Stationen. Die vergaberechtliche Erleichterung findet aber auch Anwendung für Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, z. B. Lieferungen und Leistungen, die zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen wie Videokonferenztechnik und die Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten beitragen.

Die vorgenannten Erleichterungen tragen den unmittelbaren Erfordernissen in der Corona-Krise Rechnung, also beispielsweise der Notwendigkeit der Beschaffung medizinischer Schutzausrüstung etc. Die vergaberechtlichen Zielsetzungen im Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Juni 2020 sollen demgegenüber Investitionen befördern. Zu diesem Zweck soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben. Auf europäischer Ebene soll in der Zeit der Europäischen Ratspräsidentschaft Deutschlands ein Programm zur Entbürokratisierung angestoßen werden.

Ende Juni hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mitgeteilt, dass, um den direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz entgegenzuwirken, insbesondere die Auftragswertgrenzen für weniger förmliche Vergabeverfahren im Land Rheinland- Pfalz temporär angehoben werden. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind danach ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet. Für Bauleistungen nach der VOB/A wurden die Wertgrenzen von bisher 200.000 € auf nunmehr 1 Mio. € für beschränkte Ausschreibungen und auf 100.000 € statt bislang 40.000 € für freihändige Vergaben angehoben. Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A steigt die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen von bisher 80.000 € auf nunmehr 100.000 € und bei freihändigen Vergaben von bisher 40.000 € auf jetzt ebenfalls 100.000 €. Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben davon unberührt. Diese Regelungen gelten zunächst bis 31.12.2020.

7.7 Einführung der bundesweiten Vergabestatistik

Im Berichtsjahr hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf für ein Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit sowie zur Optimierung der Vergabestatistik vorgelegt. Neben Änderungen beschaffungsrechtlicher Bestimmungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit sind in dem Gesetz auch rechtliche Änderungen betreffend den Aufbau einer bundesweiten Vergabestatistik, die im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 mit der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) geschaffen wurde, vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten der VergStatVO im April 2016 läuft der Aufbauprozess für die nationale Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt. Mit dieser Statistik sollen künftig erstmals belastbare Daten über die Beschaffungsaktivität in Deutschland auf allen föderalen Ebenen zur Verfügung stehen. Die Vergabestatistik

wird nach einer Novelle der VergStatVO im April 2020 zum 01.10.2020 den Betrieb beim Statistischen Bundesamt (Destatis) aufnehmen. Vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 01.10.2020 bezuschlagt werden, sind sodann meldepflichtig. Ab dem 01.07.2020 ist bereits eine freiwillige Registrierung als Berichtsstelle möglich, um einen reibungslosen Start der Vergabestatistik zu gewährleisten. Die Mitglieder wurden hierüber über Rundschreiben unterrichtet.

7.8 Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im vorherigen Geschäftsbericht hatten wir über den Gesetzentwurf zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften berichtet, mit dem ein neuer § 7 a Mittelstandsförderungsgesetz eingeführt werden sollte. Mit dieser Vorschrift sollte das Land ermächtigt werden, für Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte Vergabeprüfstellen einzurichten. Das entsprechende Gesetz wurde im November 2019 verabschiedet. Im Berichtsjahr stand die auf dem Gesetz folgende Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Diskussion.

In dem Verordnungsentwurf, der den kommunalen Spitzenverbänden im Januar 2020 zur Stellungnahme zugeleitet wurde, werden nähere Bestimmungen u. a. zur Zuständigkeit von Vergabeprüfstellen im Land, zur Informations- und Wartepflicht von öffentlichen Auftraggebern sowie zu den Aufgaben und Befugnissen der Vergabeprüfstellen getroffen.

Die Vergabeprüfstelle wird im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eingerichtet. Sie wird tätig für wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge und Konzessionen. Dies betrifft nach dem Verordnungsentwurf Vergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 150.000 € ohne Umsatzsteuer für zu vergebende Bauleistungen und ab einem Auftragswert in Höhe von 75.000 € ohne Umsatzsteuer für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen. In dem Verordnungsentwurf werden zudem Informations- und Wartepflichten des Auftraggebers geregelt. Ein Vertrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Im Falle einer Beanstandung durch einen Bieter oder Bewerber, der durch den Auftraggeber nicht abgeholfen wird, trifft die Vergabeprüfstelle ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Vergabeakten, eine Fristverlängerung um eine Woche ist in bestimmten Fällen möglich. Zu den Entscheidungsmöglichkeiten der Vergabeprüfstelle gehört auch die Untersagung des beabsichtigten Zuschlags. Die Verordnung sieht eine Evaluation der Nachprüfungsbestimmungen vor dem 31.12.2023 vor; sie soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme grundsätzlich die Intention des Verordnungsgebers, nämlich die Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im öffentlichen Vergabeverfahren sicherzustellen, begrüßt. Allerdings bekräftigen sie - wie schon im Gesetzgebungsverfahren -, dass neben der regulären Rechts- und Fachaufsicht, die auch die Einhaltung des Vergaberechts umfasst, an sich keine weiteren Nachprüfungsmechanismen erforderlich sind. Im Interesse effizienter Verwaltungsprozesse sowie im Hinblick auf die mit der Einrichtung eines weiteren Nachprüfungsverfahrens verbundenen Kosten gilt das nach wie vor für die neu vorgelegte Verordnung. Im Blick zu behalten ist hierbei auch das allgemeine Interesse, Verbesserungen an der Infrastruktur (Straßen, Schulen, Kitas, Breitband, etc.) so straff wie möglich durchzuführen. Das vorgesehene Nachprüfungs-

verfahren kann nachteilige Auswirkungen auf Bauzeitenpläne haben, die voraussetzen, dass die einzelnen Gewerke zeitlich gut aufeinander abgestimmt sind und auch planmäßig umgesetzt werden können.

Neben den zwangsläufig zu verlängernden Bindungsfristen monieren die kommunalen Spitzenverbände insbesondere, dass die Prüfungswertgrenzen von 150.000 € ohne Umsatzsteuer für Bauleistungen und von 75.000 € ohne Umsatzsteuer für Liefer- und Dienstleistungen angesichts der Auftragswerte von Vergaben in der kommunalen Praxis zu niedrig sind. Sie fordern daher eine deutliche Anhebung der vorgesehenen Prüfungswertgrenzen. Ausgehend von einer Initiative des Landkreistages fanden im Juni 2020 sehr konstruktive Gespräche zwischen dem Wirtschaftsministerium und den kommunalen Spitzenverbänden statt mit dem Ziel, die Prüfungswertgrenzen für das Jahr 2021 angemessen zu erhöhen. Die Geschäftsstelle wird über das weitere Verfahren zu gegebener Zeit unterrichten.

7.9 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Im Vorjahr war über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes berichtet worden, wonach die Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinien verstoßen. Für die öffentlichen Auftraggeber hat dies zur Folge, dass diese Regelungen nicht mehr anzuwenden sind, d. h. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- und Ingenieurleistungen dürfen Leistungen, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze liegen, nicht mehr ausgeschlossen werden. Im Übrigen bleibt die HOAI aber anwendbar.

Die durch das Urteil ausgelösten Folgen für die Architekten und Ingenieure, aber auch für die öffentlichen Auftraggeber, sollen, so der allgemeine Wille, aufgefangen werden. Im Berichtszeitraum unternahm nunmehr der Bund mit der Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der auf dem GWB beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Vergabeverordnung, einen ersten Schritt. Darüber hinaus soll die HOAI wie folgt fortgeschrieben werden: Die Maßstäbe und Grundsätze für die Honorarberechnung werden auch künftig in der HOAI festgelegt. Das Honorar für die von der HOAI erfassten Leistungen soll aber künftig frei vereinbart werden können. Für die Leistungen, für die bisher die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze galten, soll die HOAI künftig Honorartafeln enthalten, die für diese Leistungen Honorarspannen zur unverbindlichen Orientierung aufzeigen. Ferner soll die HOAI für die Fälle, in denen keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde, eine (Auffang-)Regelung zur vermuteten Honorarhöhe enthalten.

Die notwendigen Änderungen in der HOAI werden gegenwärtig erarbeitet. Über eine entsprechend überarbeitete HOAI wird voraussichtlich im Folgejahr informiert.

7.10 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Im Berichtszeitraum wurde von Bundestag und Bundesrat in kürzester Zeit ein Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) beschlossen. Das Planungssicherstellungsgesetz ist bereits Ende Mai 2020 in Kraft getreten und sieht befristet bis zum 31.03.2021 für eine Reihe von Fachgesetzen aus den Bereichen Umwelt, Bauen und Planung die Möglichkeit der formwahrenden Nutzung digitaler Alternativen für bestimmte Verfahrensschritte vor. So kann die Bekanntmachung und Auslegung von Unterlagen und anderen Informationen nunmehr über das Internet erfolgen. Erklärungen zur Niederschrift können auch elektronisch abgegeben werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Es steht dabei durchweg im Ermessen der zuständigen Behörden, ob diese verfahrensrechtlichen Modifikationen unter Berücksichtigung des örtlichen Pandemie-Geschehens in Anspruch genommen werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.11 Baulandmobilisierungsgesetz

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im Berichtszeitraum den Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes vorgelegt. Im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung sollen Änderungen vorgenommen werden, um die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens zu unterstützen. Vorgesehen ist insbesondere die Einführung einer neuen Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“. Für die ländlichen Räume von Bedeutung sind zudem die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für eine Umnutzung ehemals privilegierter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich in Wohnungen.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird im Folgejahr informiert.

7.12 Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorgaben

Das Ministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum u. a. dem Landkreistag den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften übersandt. Der Gesetzentwurf enthält in seinem Art. 1 Vorschriften zur Überarbeitung der Landesbauordnung (LBauO), in seinem Art. 2 eine Überarbeitung der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) sowie im Art. 3 eine Änderung der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz. Art. 4 des Gesetzentwurfs regelt sodann das Inkrafttreten bzw. enthält Übergangsbestimmungen bis zur endgültigen Anwendung des neuen Rechts.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist indes die Novellierung der Landesbauordnung. Dabei wird zunächst eine bereits von der Bauministerkonferenz beschlossene Änderung der Musterbauordnung (MBO) umgesetzt, die erweiterte Einsatzmöglichkeiten für den Baustoff Holz sowie Verfahrenserleichterungen mit Blick auf den Mobilfunk vorsieht. Des Weiteren soll bereits die bislang nur als Entwurf vorliegende kommende Fortschreibung der MBO zur Förderung der Digitalisierung (Stichwort: elektronisches Antragsverfahren) umgesetzt werden. Weitere Änderungen der Landesbauordnung betreffen u. a. den Verzicht auf Wasserzähler, den Verzicht auf die Anforderung von nach Geschlechtern getrennten Toiletten, die Einstufung selbstbestimmter Pflegewohngemeinschaften und eine Erweiterung der Befugnisse der Sachverständigen für baulichen Brandschutz.

Zu dem Gesetzentwurf nahm die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände umfänglich Stellung. Die Spitzenverbände führten u. a. aus:

„(...) In den eingeholten Stellungnahmen unserer Mitgliedschaft wurde insbesondere die vorgesehene Aufstufung des elektronischen Bauantragsverfahren zum Regelverfahren angesprochen. Diese Umstellung wird die Bauaufsichtsbehörden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften in erheblichem Maße finanziell und auch organisatorisch belasten. Ihre Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf, der Entwurf beinhalte keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfalteten, können wir daher nicht nachvollziehen. Schilderungen unserer Mitglieder belegen die umfangreich erforderlichen Anschaffungen und Umstellungsarbeiten.

Nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) soll die zuständige Bauaufsicht, im kreisangehörigen Bereich im Benehmen mit den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, für einzureichende digitale Unterlagen eine bestimmte Dateistruktur und bestimmte Bezeichnungen der Dateien vorgeben können. Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände erweiterte Handlungsspielräume ihrer Mitglieder bei der konkreten Aufgabenerledigung. Die angesprochenen Vorgaben sollten jedoch u. E. aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit ausschließlich durch das Land erfolgen. Zudem könnte bei Projekten mit kreisübergreifenden Auswirkungen die Bearbeitung des Einzelfalls aufgrund unterschiedlicher Dateistrukturen und -bezeichnungen erschwert sein.

Nach der BauuntPrüfVO ist zudem vorgesehen, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterhin die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einfordern kann, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Wir wären Ihnen entsprechend für eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung dankbar, dass die untere Bauaufsicht auch dann auf die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens bestehen kann, sofern diese bzw. im kreisangehörigen Bereich auch die Städte und Gemeinden nicht über die für die Durchführung eines elektronischen Verfahrens hinreichenden personellen und technischen Voraussetzungen verfügen.

Wir bitten zudem, dass die Frist bis zum Inkrafttreten der Vorschriften zum digitalen Bauantragsverfahren mindestens ein Jahr beträgt. Unsere Mitglieder bezweifeln, dass die Umstellung auf ein digitales Regelverfahren in dem bisher vorgesehenen Zeitraum eines halben Jahres möglich ist. Nicht zuletzt müssen Gelder in den kommunalen Haushalten bereitgestellt werden (können). Auf die jeden Umstellungsprozess ohnehin erschwerenden, auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden Mehrbelastungen in allen Kommunalverwaltungen des Landes, weisen wir ergänzend hin.

Jenseits des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens wollen wir anregen, zu der angedachten Aufstufung des digitalen Antragsverfahrens zum Regelverfahren Informationsveranstaltungen durchzuführen. Weiter regen wir an, vorab mögliche technische Lösungen bei einzelnen Bauämtern in Form eines Pilotprojekts zu testen. (...)“

Das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichts noch nicht abgeschlossen. Über den weiteren Fortgang wird daher im Folgejahr berichtet.

7.13 Rechtsprechung zum Baurecht im Berichtszeitraum

Die Kreisverwaltungen sind als untere Bauaufsichtsbehörden gemäß § 59 Landesbauordnung mit der Aufgabe betraut, darüber zu wachen, dass die Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen im Einklang mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Auslegung und Interpretation der baurechtlichen Vorschriften orientiert sich in der täglichen Praxis maßgeblich an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Aus diesem Grund dokumentiert die Geschäftsstelle die Entscheidungen auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts und stellt diese den Kreisen über ihren Rundschreibendienst zur Verfügung. In einem Abriss wird auch an dieser Stelle über die bedeutsamsten Entscheidungen während des Berichtszeitraums informiert.

In diesem Berichtsjahr ist von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu berichten, wonach bei der Prüfung des § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht, ein bereits verwirklichtes Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, wenn dieses Vorhaben selbst Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Beurteilung ist. Der Kläger hatte sich in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall als Eigentümer eines Nachbargrundstücks gegen eine Baugenehmigung für die Erweiterung eines Fuhrunternehmens gewehrt. Beide Grundstücke waren unbeplant und lagen innerhalb der Ortslage. In der Umgebung befanden sich Gebäude für die Land- und Forstwirtschaft sowie Wohngebäude. Das Fuhrunternehmen hatte ursprünglich nur eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Garage für zwei Lkw auf seinem Grundstück erhalten. In den Folgejahren vergrößerte sich der Betrieb allerdings um weitere Lkw-Stellplätze, die vorhandene Garage wurde als Werkstatt genutzt und auf dem Grundstück wurde eine Dieseltankstelle errichtet. Später beantragte das Fuhrunternehmen eine Baugenehmigung für die bereits erfolgten Umbauten bzw. Nutzungen auf dem Firmengrundstück. Gegen die sodann erteilte Baugenehmigung wehrte sich der Kläger unter Verweis auf seinen Anspruch auf Gebietserhaltung. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte letztinstanzlich einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung der Baugenehmigung. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben des Fuhrunternehmens sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteile sich die Zulässigkeit eines Vorhabens, wenn die nähere Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO entspreche, allein danach, ob das Vorhaben nach dieser Verordnung zulässig wäre. Die Eigenart der näheren Umgebung des betroffenen Grundstücks entspreche einem Dorfgebiet. Dorfgebiete dienten der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Ein größeres Fuhrunternehmen sei aber in einem Dorfgebiet als wesentlich störender Gewerbebetrieb einzustufen und daher weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Die Vorinstanz habe fälschlich angenommen, dass die nähe-

re Umgebung nicht (mehr) einem Dorfgebiet entspreche, weil auf dem Vorhabengrundstück bereits ein wesentlich störender Gewerbebetrieb errichtet und betrieben werde. Dabei habe das Oberverwaltungsgericht Bautzen aber auf diejenigen baulichen Anlagen und Nutzungen abgestellt, die das Fuhrunternehmen in seinem Bauantrag erst zur Genehmigung gestellt habe. Zwar sei grundsätzlich unerheblich, dass diese Anlagen und Nutzungen nicht genehmigt waren, da bei der Prüfung des § 34 Abs. 2 BauGB die tatsächlich vorhandene Bebauung maßgeblich sei. Jedoch müsse bei der Ermittlung des Gebietscharakters ein bereits verwirklichtes Bauvorhaben dann unbeachtlich bleiben, wenn das Vorhaben selbst den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bilde. Ansonsten könne ein Bauherr ein Vorhaben errichten, das zwar in einem bisherigen faktischen Baugebiet unzulässig wäre, dessen Vollendung aber eine sog. Gemengelage schaffe, durch die im Baunachbarstreit der eigentlich begründete Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn entfalle.

7.14 Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages

Die Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages Rheinland-Pfalz soll ihren Mitgliedern Gelegenheit bieten, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts auszutauschen. Ferner hat sie den Auftrag, den zuständigen Gremien des Landkreistages Vorschläge zu unterbreiten, wie die Erledigung der Aufgaben der Kreise im Bereich des öffentlichen Baurechts weiter verbessert werden kann.

Im Berichtszeitraum stand die baufachliche Prüfung von Kindertagesstätten im Mittelpunkt der Beratungen. Ferner wurden die zum 01.01.2018 erfolgte Konzentration der unteren Bauaufsicht bei den Kreisverwaltungen sowie die soziale Wohnraumförderung erörtert. Schließlich war die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum öffentlichen Baurecht Gegenstand der Arbeitsgruppensitzungen.

Der Landkreistag bedankt sich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre konstruktive Mitarbeit und weist darauf hin, dass weitere Kreisverwaltungen eingeladen sind, in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken und damit zum Erfahrungsaustausch sowie zur Meinungsbildung beizutragen.

7.15 20 Jahre Bauforum Rheinland-Pfalz

Ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen sowie technische Entwicklungen beeinflussen fortwährend das Baugeschehen. Für Politik, Bauwirtschaft, Planer, Verwaltung und Wissenschaft entsteht somit die Notwendigkeit, eng zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mit neuen Strategien und Instrumenten auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wurde in Rheinland-Pfalz das im Ministerium der Finanzen angesiedelte Bauforum Rheinland-Pfalz vor 20 Jahren als Transferstelle für innovatives Planen, Bauen und Wohnen im Jahr 1999 gegründet. Seine Aufgaben und Ziele beschreibt das Bauforum selbst wie folgt:

- Kontinuierlicher Informationsaustausch
- organisierter Wissenstransfer, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Veröffentlichung von Fachbroschüren

- Förderung von Innovationen durch landesweite Modellprojekte, Zertifizieren energieoptimierten Bauens und eine regionalisierte Wohnungsmarktbeobachtung sowie
- Kooperationen, u. a. mit der Technischen Universität Kaiserslautern und den Hochschulen des Landes.

Mitglieder des Bauforums sind u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, der Baugewerbeverband sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf den angestrebten Informationsaustausch werden in regelmäßigen Abständen Gesellschafterversammlungen der Mitglieder des Bauforums durchgeführt. In den Versammlungen wird die aktuelle Entwicklung auf dem Bau- und Wohnungsmarkt behandelt, es stehen aber auch weitere, für das Baugeschehen entscheidende Rahmenbedingungen auf der Tagesordnung.

De Landkreistag gratuliert dem Bauforum zu dem „runden Geburtstag“ und kann bestätigen, dass es in dieser Zeit seinen selbst gesteckten Aufgaben und Zielen jederzeit mehr als gerecht geworden ist.

7.16 Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Kreise arbeiten in vielen Bereichen eng mit Architekten und Ingenieuren zusammen. Als prominentestes Beispiel ist auf das Zusammenwirken der Kreisverwaltungen als untere Bauaufsichtsbehörden mit den Architekten als sog. Entwurfsverfasser bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen hinzuweisen. Diese enge Zusammenarbeit setzt sich auf der Ebene der Verbände fort. Zu erwähnen sind insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Vergabetage Rheinland-Pfalz sowie die gemeinsame Arbeit innerhalb des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz, in jüngster Zeit auch im Blick auf die Diskussion der Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Über diese Themen wird jeweils an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Der Landkreistag hofft bzw. geht davon aus, dass sich die gute Zusammenarbeit mit den Kammern der freien Berufe auch in den Folgejahren fortsetzen wird.

7.17 Wohnraum/Wohnraumförderung

Auch das abgelaufene Berichtsjahr war stark geprägt von der Suche nach Möglichkeiten, (bezahlbaren) Wohnraum zu schaffen. An dieser Stelle soll ein Versuch unternommen werden, die wichtigsten Initiativen und (Gesetzes-) Vorhaben zusammenzufassen.

Durch das am 01.05.2013 in Kraft getretene Mietrechtsänderungsgesetz hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, bei laufenden Mietverträgen Anpassungen der Miethöhe zu begrenzen. Demnach darf in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt die Miete innerhalb von drei Jahren nur um max. 15 % erhöht werden. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt festzulegen, in denen diese Kappungsgrenze zunächst einmal für bis zu fünf Jahre eingeführt werden kann. In Rheinland-Pfalz ist dies im Jahr 2015 für die Städte Landau, Mainz, Speyer und Trier erfolgt. Die

Kappungsgrenze ist dabei von der sog. Mietpreisbremse zu unterscheiden. Eine Mietpreisbremse soll verhindern, dass - ebenfalls nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt - die Miete im Fall einer Neu-Vermietung die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 10 % überschreitet. Auch die „Mietpreisbremse“ wurde 2015 für die Dauer von fünf Jahren in den Städten Landau, Mainz, Speyer und Trier eingeführt. Im Berichtszeitraum wurden sowohl Kappungsgrenze als auch Mietpreisbremse um weitere fünf Jahre verlängert.

Im Internet finden sich Webseiten, über die private und gewerbliche Anbieter Wohnraum vermieten können. Dieses Vermietungsmodell hat in jüngerer Vergangenheit Kritik ausgelöst, da vor allem in den Innenstädten und in den für den Tourismus attraktiven Gebieten davon Gebrauch und damit dem Wohnungsmarkt Wohnraum entzogen wird. Aus diesem Grund hat der Landtag Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum ein Landesgesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) beschlossen. Städte und Gemeinden sind damit ermächtigt, für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren festzulegen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.

Weiter wurden im Berichtszeitraum vom Land Rheinland-Pfalz die Förderkonditionen für die soziale Wohnraumförderung ausgeweitet. So wurden u. a. neue Zusatzdarlehen für kleinere Wohnungen eingeführt und die Modernisierungsförderung von Mietwohnungen auf eine kostenorientierte Förderung von bis zu 100 % der Investitionskosten umgestellt.

Schließlich ist von der jetzt vorhandenen Möglichkeit der Kreise zu berichten, sich im Wohnungsbau zu engagieren. Hierzu wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

7.18 Engagement der Landkreise im Wohnungsbau

Im Landkreistag wurde in der Vergangenheit verstärkt ein mögliches Engagement der Landkreise im Bereich des Wohnungsbaus erörtert. Ausgangspunkt war der von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter Verweis auf die gemeindliche Zuständigkeit abgelehnte Vorstoß zweier Landkreise, eine Wohnbaugesellschaft einzurichten. Auf Nachfrage der Geschäftsstelle schloss sich seinerzeit das Ministerium des Innern und für Sport der Rechtsauffassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an.

In einem Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der Ministerpräsidentin Ende 2018 wurde der Wunsch des Landkreistages nach einem verstärkten Engagement erneut vorgetragen. Unterstützt wurde dieser Wunsch ausdrücklich vom Gemeinde- und Städtebund. Dies hat zu einem weiteren Schreiben des Landkreistages in dieser Sache, dieses Mal an das für Bauen zuständige Ministerium der Finanzen, geführt, mit dem erneut eine Zuständigkeit der Kreise für den Wohnungsbau reklamiert wurde. Nur eine vom Kreis zumindest mitgetragene Gesellschaft habe die Möglichkeit, vorhandene Flächen im Landkreis für die Schaffung von Wohnraum zu nutzen und damit u. a. die größeren Städte von einem Zuzug zu entlasten, den diese dauerhaft nicht bewältigen können.

In dem gemeinsamen Antwortschreiben von Innenstaatssekretär Randolf Stich sowie Finanzstaatssekretär Dr. Stephan Weinberg änderte sich die bisherige Position des Landes grundsätzlich. Ein Engagement der Kreise im Bereich Wohnungsbau sei künftig unter be-

stimmten Voraussetzungen möglich. Dies gelte zunächst für den Fall der gemeinsamen Gründung einer Wohnbaugesellschaft mit Kommunen auf gemeindlicher Ebene. Möglich wird damit natürlich auch die Beteiligung an einer bestehenden gemeindlichen bzw. städtischen Wohnbaugesellschaft. Nicht zuletzt könne ein Engagement der Kreise künftig auch auf die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion nach § 2 Abs. 5 Landkreisordnung (LKO) gestützt werden.

Die neue Ansicht des Landes ist nach Auffassung der Geschäftsstelle auch für die ländlich geprägten Kreise von Bedeutung. So steht dem Kreis künftig die Möglichkeit offen, sich über eine Gesellschaft aktiv an der Innenentwicklung kreisangehöriger Gemeinden zu beteiligen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.19 Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz

Das innerhalb der Landesregierung für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2015 (vgl. Geschäftsbericht 2016) ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz“ initiiert. Ziel des Bündnisses ist es,

- mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Zielgruppen in angemessener Qualität bei steigenden qualitativen Anforderungen für generationengerechtes, d. h. barrierefreies und gemeinschaftliches, sowie energieeffizientes Wohnen zu schaffen
- bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und sozialverträglich weiterzuentwickeln
- dabei innovatives und nachhaltiges Bauen im Sinne einer qualitätsvollen Baukultur zu sichern und
- eine sozialausgewogene Durchmischung der Wohnquartiere in den rheinland-pfälzischen Kommunen zu erhalten und zu stärken.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Bearbeitung zentraler Themen wurden vier Arbeitsgruppen gebildet:

- AG Wohnraumförderung
- AG günstiger, wirtschaftlicher und schneller Bauen
- AG Baulandverfügbarkeit und -aktivierung
- AG Wohnungsmarktbeobachtung

Ein Ausfluss der engen Zusammenarbeit im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen ist die den Landkreisen eröffnete Möglichkeit, sich künftig verstärkt im Wohnungsbau zu engagieren. Über diesen erweiterten Gestaltungsspielraum der Kreise wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

7.20 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum wieder vertrauensvoll mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zusammengearbeitet. So konnte u. a. erneut eine Gaspreisausschreibung abgeschlossen werden. Die damit zusammenhängenden Frage- und Problemstellungen, die das Land und die Kreise gleichermaßen betreffen, wurden gemeinsam einer Lösung zugeführt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz bedankt sich beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, insbesondere den Herren Thomas Müller und Alexander Ladner, für das gute Miteinander, das sich auch in den Folgejahren im Interesse der Kreise positiv fortsetzen soll.

7.21 Gesamtvertrag VermVK ./. Kommunen über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen

Am 15.10.2002 (vgl. Geschäftsbericht 2003) hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung im Ministerium des Innern und für Sport mit den kommunalen Spitzenverbänden einen sog. Gesamtvertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz geschlossen. Im Rahmen des Vertrags stellt das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation den Kommunen sog. topografische Informationen (Digitales Landschaftsmodell, Digitales Geländemodell, topografische Karten, Luftbilder, Rasterdaten) sowie Informationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte im Rasterformat, Liegenschaftskarte im Vektorformat, Automatisiertes Liegenschaftsbuch) zur Verfügung. Die Finanzierung der Leistungen des Landesamtes erfolgte bislang in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von 800.000 € aus dem Ausgleichsstock.

Der Anwendungsbereich des Gesamtvertrags umfasst die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden. Nutzungsberechtigt sind zudem die Ortsgemeinden sowie Institutionen der Kommunen, soweit diese die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserentsorgung wahrnehmen. „Institutionen“ im Sinne des Gesamtvertrages sind Eigenbetriebe sowie kommunale wirtschaftliche Unternehmen, Anstalten oder Zweckverbände, an denen die Kommunen mit mindestens 50 % beteiligt sind.

Im Berichtszeitraum wurden in einem zweiten Nachtrag zum Gesamtvertrag entsprechend einer Forderung des Landkreistages auch die Träger der Verwaltungen der Naturparke in den Anwendungsbereich des Gesamtvertrages aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Gesamtvertrag wie folgt erweitert und fortgeschrieben:

- Die Kommunen erhalten Zugriff auf alle Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung in jeweils höchster Qualitätsstufe und Auflösung
- neue, von der Vermessungs- und Katasterverwaltung produzierte Geobasisdaten, sind automatisch Bestandteil des Gesamtvertrags
- im Gegenzug soll eine Anhebung der Leistungen aus dem Ausgleichsstock des Landes an die Vermessungs- und Katasterverwaltung um 112.000 € auf 912.000 € im Jahr erfolgen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.22 Aktuelle verkehrspolitische Fragestellungen und Standpunkte des Landkreistages

Im Berichtszeitraum wurden sowohl mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als auch mit dem Landesbetrieb Mobilität wieder eine Vielzahl bedeutsamer verkehrspolitischer Fragestellungen erörtert. Die dabei vertretenen Standpunkte des Landkreistages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unterhaltung, Bau und Ausbau von Kreisstraßen

Eine intakte Verkehrsinfrastruktur - sowohl bezogen auf das Verkehrsnetz als auch auf den ÖPNV - ist in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz von zentraler Bedeutung. Dies wird auch von der Landespolitik immer wieder hervorgehoben. Nach wie vor besteht aber ein hoher finanzieller Bedarf für den Kreisstraßenbau und ein wachsender finanzieller Aufwand für die Unterhaltung der Kreisstraßen, Brückenbauwerke sowie der weiter gehenden verkehrstechnischen Infrastruktur. Der Substanzverzehr der Straßeninfrastruktur einschließlich der technischen Bauwerke beschäftigt den Rechnungshof und die breite Öffentlichkeit. Deswegen hat der Landkreistag in den vergangenen Jahren wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er eine nachhaltige Förderstrategie erwartet, die auf den Werterhalt und darüber hinaus die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur in den Landkreisen ausgerichtet ist. Die Investitionen der Landkreise im Bereich der Kreisstraßen sind wegen ihrer schwierigen Finanzsituation und der im letzten Jahrzehnt preisbereinigt um etwa 30 % rückläufigen Fördermittel des Landes nach wie vor viel zu gering, um dem seit Jahren festzustellenden Werteverzehr kreiskommunalen Straßenvermögens entgegenzuwirken. Die hierdurch gleichsam eingetretenen Verkehrsbeschränkungen liegen weder im Interesse der Bevölkerung der Landkreise, auch im Blick auf die notwendigerweise verkehrstüchtigen Trassen für den ÖPNV, noch des Landes und führen auf allen politischen Ebenen zu unerfreulichen Diskussionen.

Gleichwohl hat das federführende Verkehrsministerium im Herbst 2019 den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz darüber informiert, dass die Förderstaffel 2020 im Bereich des kommunalen Straßenbaus (zu den 2019 erfolgten Änderungen wird auf den Geschäftsbericht des Vorjahres verwiesen) auch in Bezug auf die Landkreise überprüft worden sei und sich hierbei keine Änderungen ergeben hätten. Eine Vorabinformation der Landkreise oder auch eine Beteiligung des Landkreistages im Verfahren ist - im Gegensatz zu früheren Jahren - nicht erfolgt.

Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom)

Im Vorjahr war auch über den vorliegenden Referentenentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) berichtet worden. Der Referentenentwurf ist im Berichtszeitraum unverändert vom rheinland-pfälzischen Landtag beschlossen worden. Mit dem Landesgesetz wurde im Fachgesetz festgeschrieben, dass die im Zuge der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs künftig wegfallenden sog. Entflechtungsmittel in Höhe von 65,154 Mio. € aus originären Landesmitteln ersetzt werden. Dies entspricht zunächst einer ausdrücklichen Forderung des Landkreistages. Die weitere Forderung einer dynamischen Anpassung dieser

Landesmittel an die allgemeine Kostensteigerung im Straßenbau wurde dagegen abgelehnt. Die Entwicklung der Kosten im kommunalen Straßenbau und beim Bau von ÖPNV-/SPNV-Anlagen sowie die bestehende Mittelausstattung würden, so das Land in der Begründung des Gesetzentwurfs, jedoch fortlaufend beobachtet, um ggf. haushalterische Konsequenzen prüfen zu können.

Dotierung der Allgemeinen Straßenzuweisungen im Landeshaushalt 2021

Die Allgemeinen Straßenzuweisungen, die primär den Unterhaltungsmaßnahmen dienen, aber auch der Refinanzierung des Eigenanteils der Landkreise bei Maßnahmen des Kreisstraßenbaus sowie der -unterhaltung, sollten im Landeshaushalt 2021 weiter gestärkt werden. Dies gilt umso mehr, als - zumindest bislang - u. a. auch Aufwendungen für die sog. Deckschicht- bzw. Dünnschichtbeläge (Fahrbahndeckenerneuerung) aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) finanziert werden müssen.

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz, ÖPNV-Rettungsschirm, weitere aktuelle Entwicklungen im Nahverkehr

Über die aktuellen Entwicklungen im öffentlichen bzw. Schienenpersonennahverkehr (ÖPNV, SPNV) wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Dotierung der Mittel für die Schülerbeförderung im Landeshaushalt 2021

Ein gut ausgebautes und bedarfsgerechtes Angebot im ÖPNV/SPNV ist im Interesse der Attraktivität der ländlichen Teilräume unabdingbar. Mobilität ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Fläche Grundvoraussetzung; sie bedingt eine umfassende und leistungsfähige öffentliche Infrastruktur. Der ÖPNV selbst ist aus Gründen der Mobilität zur Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen und damit auch zur Stabilisierung der Bevölkerung in den ländlichen Räumen von außerordentlicher Bedeutung. Dabei stellt der Schülerverkehr im Flächenland Rheinland-Pfalz unstreitig das Rückgrat des ÖPNV dar. In den letzten Jahren teilweise zurückgehende Schülerzahlen, gestiegene Anforderungen, ebenso die jährlichen Kostensteigerungen haben dazu geführt, dass die Landkreise immer stärker eigene - aber dem Grunde und der Höhe nach nicht disponible - Finanzmittel für den ÖPNV aufbringen müssen, um die Mobilität in der Fläche zu gewährleisten. Die Zuweisungen für den Schülerverkehr und Fahrten zu Kindertagesstätten, die das Land voll dem KFA entnimmt, weisen aktuell nur noch einen Deckungsgrad von etwas mehr als 75 % der maßgeblichen Beförderungskosten auf. Anforderungen und Kosten steigen aber stetig weiter, insbesondere auch im Ausbildungsverkehr und in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit. Es ist daher erforderlich, dass die Kreise auf dem Gebiet des ÖPNV einschließlich des Schülerverkehrs eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung des Landes erfahren als bisher und dass diese zeitnah an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.

7.23 Carsharing

Mit dem am 01.09.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharings (Carsharinggesetz [CsgG]) hat der Bund Regelungen zu dem Mobilitätsmodell Carsharing getroffen. Diese sind jedoch mangels Regelungskompetenz des Bundes auf das stationsbasierte Carsharing auf Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen beschränkt.

Im Berichtszeitraum wurden daher über eine Ergänzung des rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetzes (LStrG) auch Regelungen für das stationsbasierte Carsharing auf Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstigen Straßen getroffen. Konkret können nunmehr im Weg einer Sondernutzungserlaubnis Flächen auf diesen öffentlichen Straßen für Carsharingangebote, z. B. eines privaten Unternehmens, zur Verfügung gestellt werden. Zuständige Straßenbaubehörde für das Carsharing wurde im Weg einer Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Straßenrecht der Landesbetrieb Mobilität. Es liegt sodann an der gemeindlichen Ebene (im Fall einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde), Flächen für das Carsharing auszuwählen, eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu erteilen und die Vollzugsaufgaben zu übernehmen.

Der Landkreistag hat der Änderung bzw. Ergänzung von Landesstraßengesetz sowie Landesverordnung über Zuständigkeiten im Straßenrecht im Vorfeld nach Beteiligung seiner Mitglieder zugestimmt.

7.24 Erfahrungsaustausch der Kreisverwaltungen mit der Landesstraßenverwaltung

Die rheinland-pfälzischen Landkreise und auch die Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz unterhalten vielfältige Kontakte mit der Landesstraßenverwaltung, insbesondere dem Landesbetrieb Mobilität und der Fachabteilung im Verkehrsministerium. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Straßenbaubehörden des Landes für die Durchführung des Kreisstraßenausbaus und der -unterhaltung sind Konfliktpotenziale angesichts der Bedeutung und Komplexität der Aufgaben sowie deren Finanzrelevanz nicht gänzlich auszuschließen. Über vielfältige Besprechungen der Landkreise und des Landkreistages mit der Straßenverwaltung und auch Informationsveranstaltungen gelingt es aber weitgehend, zu interessen- und praxisgerechten Lösungen zu kommen. Der gemeinsame Informations- und Erfahrungsaustausch des Landkreistages mit der Landesstraßenverwaltung hat eine lange Tradition, die wir auch in 2019 fortgesetzt haben. Dabei konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen eine Fülle von Frage- und Problemstellungen mit Vertretern des Verkehrsministeriums, des Landesbetriebs Mobilität und den regionalen Standorten des Landesbetriebs klären. Themenstellungen waren insbesondere

- die Förderung des kommunalen Straßenbaus, insbesondere die Nachfolgeregelung zum Entflechtungsgesetz
- die Thematik der Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen und - insbesondere - von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen sowie erste Erfahrungen mit der Änderung des Landesstraßengesetzes
- Kleinfertigermaßnahmen an Kreisstraßen sowie
- Informationen zum Radwegebau in Rheinland-Pfalz.

Auch in Zukunft bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Ebenen der Landesstraßenverwaltung, für die wir in Bezug auf den abgelaufenen Berichtszeitraum an dieser Stelle besonders danken möchten.

7.25 Aktuelle Entwicklungen im Nahverkehr im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum - zumindest bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie - waren auf allen staatlichen Ebenen intensive Bemühungen um einen Ausbau des Nahverkehrs zu erkennen.

So haben im Berichtszeitraum der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Verkehrsministerkonferenz der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine gemeinsame Erklärung für ein „Bündnis für moderne Mobilität“ unterzeichnet. Das „Bündnis für moderne Mobilität“ adressiert alle Handlungsfelder der Mobilität vor Ort. An den Schnittstellen zwischen Kommunen, Ländern und Bund sollen durch ein abgestimmtes Handeln und einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch Verbesserungen erreicht werden. Die Bündnispartner wollen sich künftig über konkrete Vorhaben abstimmen, diese gemeinsam priorisieren und sich fortlaufend über erforderliche neue Schwerpunkte verständigen.

Seit der Föderalismusreform I liegt die Hauptverantwortung für die Finanzierung des ÖPNV eigentlich (dazu noch weiter unten) bei den Ländern. Vom Bund unmittelbar unterstützt wird seither auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) nur noch das sog. Bundesprogramm zur Förderung kommunaler ÖPNV-Vorhaben (Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart), nicht bundeseigener Eisenbahnen und von Infrastrukturprojekten der Deutschen Bahn, soweit die Umsetzung in Verdichtungsräumen erfolgt(e) und die zuwendungsfähigen Kosten über 50 Mio. € betragen. Das Bundesprogramm war bis 2019 auf 333 Mio. € beschränkt. Über eine Gesetzesänderung sind es in 2020 nunmehr 665 Mio. €, 2021 bis 2024 werden 1 Mrd. € bereitgestellt, ab 2025 2 Mrd. €, die ab 2026 jeweils um weitere 1,8 % anwachsen. Außerordentlich bedeutsam für die ländlichen Räume ist die Streichung der bisherigen räumlichen Beschränkung des Bundesprogramms auf die Verdichtungsräume und die dazugehörigen Randgebiete. In der allgemeinen Begründung wird dabei ausdrücklich auf die Bedeutung des ÖPNV für gleichwertige Lebensverhältnisse und die Verbesserung der Attraktivität ländlicher Räume und Grenzgebiete durch die Möglichkeit der Förderung auch regionaler Strecken hingewiesen.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurden zudem die den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel erhöht. Der auf Rheinland-Pfalz entfallende Anteil an dieser Erhöhung beträgt für die Jahre 2020 bis 2031 ca. 268 (!) Mio. €.

Auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz stand im Berichtszeitraum das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG]) im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Über die beabsichtigte Novellierung des Nahverkehrsgesetzes wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht ausführlich informiert. Gleiches gilt für die Änderung der Verwaltungsvorschrift „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“. Geändert wurde zudem die Verwaltungsvorschrift „Erstattung der Fahrgastausfälle im Nahverkehr“ nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Weiter informierte im Berichtszeitraum das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über das Ergebnis eines in 2019 gestarteten Beteiligungsprozesses für einen Mobilitätskonsens 2021. An diesem Beteiligungsprozess hatten sich ca. 7.100 Menschen über eine Online-Umfrage beteiligt. Die Ergebnisse überraschten nur wenig: Das Auto hat demnach auf dem Land einen hohen Stellenwert; in der Stadt dominierten Fußwege und das Fahrrad. Mit dem Straßennetz seien die Bürgerinnen und Bürger zufrieden, der Zustand werde als befriedigend bewertet. Mit Blick auf den ÖPNV wünschten sich

die Bürgerinnen und Bürger ein gutes, pünktliches und bezahlbares Angebot. Wichtig seien Erreichbarkeit, Abfahrtszeiten und Zuverlässigkeit. Die Menschen würden erwarten, dass die Fahrt mit Bus und Bahn günstiger sei als mit dem eigenen Auto. Zudem spiele ein möglicher Ticketkauf per Smartphone eine Rolle.

Zur Entwicklung des Nahverkehrs in Rheinland-Pfalz und seiner Finanzierung äußerte sich im Berichtszeitraum schließlich das Land im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Festzustellen sei ein Anstieg der Zugkilometer in den Jahren 2010 bis 2018 von 33,70 Millionen auf 38,98 Millionen (15,7 %). Die Zahl der Fahrgäste pro Woche im SPNV sei von 1,337 Millionen (1. Halbjahr 2010) auf 1,43 Millionen (1. Halbjahr 2018) angewachsen. Dies bedeute einen Zuwachs um 93.000 Fahrgäste oder 7,0 %. Allerdings seien die Fahrgastzahlen seit 2014 nahezu unverändert. ÖPNV und SPNV seien in den Jahren 2010 bis 2018 mit 3,8 Mrd. € unterstützt worden. Rd. 94 % (3,586 Mrd. €) dieses Betrags seien Bundesmittel gewesen, aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) wurden für den ÖPNV/SPNV 209 Mio. € (5,5 %) bereitgestellt. Originäre Landesmittel flossen demnach (lediglich) in einer Höhe von 7 Mio. € (0,2 %).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.26 Novellierung des Nahverkehrsgesetzes

Nach langem Vorlauf (vgl. auch Geschäftsbericht 2019) hat der Ministerrat des Landes im Berichtszeitraum den Referentenentwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG]) beschlossen. Mit diesem Gesetz soll der Nahverkehr in Rheinland-Pfalz auf neue Grundlagen gestellt werden. Hintergrund sei, dass sich die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen in Städten und ländlichen Gebieten seit Inkrafttreten des bisherigen Nahverkehrsgesetzes 1995 stark verändert hätten.

Dem Gesetzentwurf sind die nachfolgenden Kernaussagen zu entnehmen:

Pflichtaufgabe

Landkreise und kreisfreie Städte bleiben die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nehmen diese Aufgabe als „Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr“. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung ist definiert, was sich hinter der Einschränkung „in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“ verbirgt, wie diese also bemessen wird und welche Folgen eine mangelnde Leistungsfähigkeit tatsächlich auslöst.

Landesnahverkehrsplan

Das Land stellt in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden (dazu weiter unten) einen Landesnahverkehrsplan auf. Er wird von dem für Nahverkehr zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen als Rechtsverordnung erlassen. Der Landesnahverkehrsplan hat die Aufgabe, Mindeststandards zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung festzusetzen. Der Landesnahverkehrsplan soll u. a. Angaben enthalten über die verkehrspolitischen Rahmenvorgaben, den Bestand des Verkehrsangebots und das aktuelle Fahrgastaufkommen, über statistische Trends und Prognosen, über zu ergreifende Maßnahmen zur Gewährleistung eines attraktiven öffentlichen Personennahver-

kehrs, **zum Mindestbedienungsangebot zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung,** über die Rahmenvorstellungen zur Erfüllung der Pflichtaufgabe (Bedienkonzept, Fahrzeuge, Marketing, Vertrieb, Fahrgastinformationen, Tarif) sowie auch zu Investitionsbedarf und Finanzierungskonzept. Der Landesnahverkehrsplan kann durch regionale und ist durch lokale Nahverkehrspläne (für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt) ergänzt werden bzw. zu ergänzen.

Organisation

Der Nahverkehr soll neu organisiert werden. Dabei sei Ziel, Schienen- und Busverkehr organisatorisch miteinander zu verbinden. Konkret sieht der Gesetzentwurf zwei neu zu gründende Pflichtzweckverbände vor, Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (im Folgenden ÖPNV Nord) und Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (im Folgenden ÖPNV Süd). Mitglieder im ÖPNV Nord sollen neben dem Land die Kreise und kreisfreien Städte in den Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald sowie Trier sein. Die übrigen Kreise und kreisfreien Städte sollen, auch hier gemeinsam mit dem Land, den Zweckverband ÖPNV Süd bilden. Ein „Ständiger Ausschuss“ übernimmt die notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen den Zweckverbänden. Innerhalb der Zweckverbände ist die Bildung zweier Regionalausschüsse vorgesehen. Im Norden erfolgt die Grenzziehung zwischen beiden Regionalausschüssen anhand der Gebietsgrenzen der erwähnten Planungsgemeinschaften, der Süden unterteilt sich dagegen in die Gebiete der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bzw. der Planungsgemeinschaft Westpfalz/Verband Region Rhein-Neckar. Analog den Planungsgemeinschaften soll die kreisfreie Stadt Worms in beiden Regionalausschüssen Mitglied sein.

Die Pflicht-Zweckverbände werden nach dem Gesetzentwurf durch von der Verbandsversammlung bestellte maximal zwei Verbandsdirektorinnen und Verbandsdirektoren geleitet. In den Verbandsversammlungen verfügen die Kreise und kreisfreien Städten pro angefangene 50.000 Einwohner über eine Stimme. Das Land verfügt über 40 % der Gesamtheit der Stimmen aller Zweckverbandsmitglieder. Für die Beschlussfassung über die Verbandsordnung und etwaige Änderungen bzw. zum Landesnahverkehrsplan soll eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich sein, mit anderen Worten, in diesen Angelegenheiten besitzt das Land ein Vetorecht.

Die Zweckverbände sollen zum Zweck der Kooperation mit Dritten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) gründen können. Die bisherigen SPNV-Zweckverbände Nord und Süd gehen in den neuen ÖPNV-Zweckverbänden Nord und Süd auf (Rechtsnachfolge). Die Verkehrsverbünde verlieren mit dem Gesetzentwurf ihre Funktion und werden insoweit ebenfalls in die Zweckverbände überführt. Ausnahme: Der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) bleiben erhalten. Bis zur Verabschiedung der Verbandsordnungen der neuen Zweckverbände sollen aber die Aufgaben des Nahverkehrs wie bisher von SPNV-Zweckverbänden und Verkehrsverbünden wahrgenommen werden.

Die Zweckverbände richten zwei regionale Geschäftsstellen ein, die auf die bisherigen Geschäftsstellen der SPNV-Zweckverbände und Verkehrsverbünde (also abzüglich KVV und VRN) zurückgreifen, wobei die Geschäftsstellen von SPNV Nord sowie Verkehrsverbund Rhein-Mosel, jeweils in Koblenz, zusammengelegt werden sollen. Die regionalen Geschäftsstellen sollen durch eine Geschäftsstellenleiterin oder einen Geschäftsstellenleiter geführt werden. Diese Person könne identisch sein mit der Verbandsdirektorin bzw. dem Verbandsdirektor des Zweckverbandes. Überregionale Aufgaben im Schienennahverkehr, insbesondere die Vorbereitung, der Abschluss und der Vollzug regionsübergreifender Verträge, sollen

den in Kaiserslautern und Koblenz angesiedelten Geschäftsstellen zugeordnet sein, also den Standorten der bisherigen SPNV-Zweckverbände.

Die Regionalausschüsse sollen insbesondere für die Gestaltung von Verbundtarifen, Vertrieb, Einnahmeaufteilung und die verkehrliche Planung innerhalb ihres Gebietes zuständig sein. Wesentliche Aufgabe der Zweckverbände wäre die Vergabe der Verkehrsdienstleistungen.

Finanzierung

Für die Finanzierung soll mit dem Ziel erhöhter Transparenz ein Besteller-Ersteller-System eingeführt werden, in dem nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Aufgabenträger ihre Anforderungen definieren und die Verkehrsleistungen im wettbewerblichen Verfahren vergeben. Das Land will den Zweckverbänden Finanzierungsmittel für Leistungsbestellungen im Schienenpersonennahverkehr, regionalen Busverkehr und lokalen Bus- und Straßenbahnverkehr zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die (Mit-)Finanzierung des Landes sei, dass die dem betreffenden Vergabeverfahren zugrunde liegenden Planungen im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan stünden, ein Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan diesen Planungen zugestimmt habe und auf Grundlage dieser Zustimmung vor Durchführung des Vergabeverfahrens für die nachgefragte Verkehrsdienstleistung eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Land, ÖPNV-Zweckverband sowie betroffenem Kreis/betroffener kreisfreier Stadt abgeschlossen worden sei.

Darüber hinaus will das Land den Zweckverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts weitere Mittel zur Verfügung stellen. Weiter sollen ÖPNV-Anlagen, Projekte zur Verbesserung der Qualitätsstandards von rollendem Material, Projekte im Bereich der Innovation sowie für die Entwicklung und Implementierung aufgabenträgerübergreifender Systeme zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit im ÖPNV gefördert werden können.

Konnexität

Allein mit der Aufstufung des straßengebundenen ÖPNV zu einer Pflichtaufgabe werde mangels der Einführung neuer Standards kein Mehrbelastungsausgleich ausgelöst. Eine Zusage, dass die zu einem späteren Zeitpunkt im Landesnahverkehrsplan festgelegten Mindeststandards „automatisch“ einen Mehrbelastungsausgleich auslösen, enthält der Gesetzentwurf nicht.

Weitere Kernaussagen

Dem ÖPNV soll bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Der Schülerverkehr soll nach Möglichkeit voll umfänglich in den Linienverkehr integriert werden.

Die Kreise wurden über diesen Gesetzentwurf durch den Rundschreibendienst der Geschäftsstelle informiert.

7.27 Novellierung des Nahverkehrsgesetzes - Stellungnahme des Landkreistages

Zu dem an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochenen Referentenentwurf für ein neues Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG]) hat der Landkreistag nach Beteiligung seiner zuständigen Gremien gegenüber dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wie folgt Stellung genommen (Auszug):

„Mit dem überarbeiteten NVG soll der Nahverkehr in Rheinland-Pfalz auf neue Grundlagen gestellt werden, um veränderten Ansprüchen der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes an ihre Mobilität Rechnung zu tragen. Auch der Landkreistag sieht grundsätzlich das Erfordernis, die Regelungen zum Nahverkehr zu reformieren. Gleichwohl bedarf der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung weitreichender Ergänzungen. Ohne Änderungen würde der Gesetzentwurf im Fall seiner Umsetzung den Einfluss des Landes auf die Aufgabenwahrnehmung im Nahverkehr zulasten der kommunalen Selbstverwaltung ausweiten. Eine verbesserte Finanzierung ist zwar womöglich angestrebt, wird aber bislang nicht abschließend zugesagt. Schließlich werden bewährte Organisationsstrukturen ohne Not infrage gestellt.

Kommunale Aufgabenträgerschaft und Aufgaben des Landes

Landkreise und kreisfreie Städte sollen unverändert Aufgabenträger im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bleiben. Dies wird seitens des Landkreistages begrüßt.

Wie schon nach dem bisherigen Nahverkehrsgesetz soll diese Aufgabe für den Schienenpersonennahverkehr als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Neu ist, dass auch der straßengebundene ÖPNV als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden soll. Auch diese Aufstufung wird seitens des Landkreistages begrüßt.

Kreise und kreisfreie Städte sollen den ÖPNV allerdings als ‚Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit' wahrnehmen. Diese Einschränkung, die im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auch für den Schienenpersonennahverkehr greifen würde, ist zumindest intransparent. Weder der Gesetzestext noch die Begründung legen offen, wie sich die finanzielle Leistungsfähigkeit bemisst, wer ggf. eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit feststellt und welche Folgen eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit tatsächlich auslöst (u. E. Rückfall in eine freiwillige Aufgabenerledigung, auch im Bereich der Schiene). Der Landkreistag fordert, diese offenen Fragen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu beantworten.

Zusammenschluss in Zweckverbänden

(...) In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie haben sich die vorhandenen Strukturen leistungsfähig und leistungsstark gezeigt. Ein abstrakt erkannter Reformbedarf durch die Aufhebung der Trennung von straßen- und schienengebundenem ÖPNV hat sich damit nicht bestätigt. Die Fortentwicklung der Organisationsstruktur ist daher nur dann zustimmungsfähig, wenn die SPNV-Zweckverbände ggf. als neue ÖPNV-Zweckverbände erhalten bleiben. Die Verkehrsverbünde sollten sodann die neuen Regionalausschüsse bilden.

Die vorgesehene Neufassung des NVG belegt zudem, dass das Land seinen Einfluss auf die kommunale Aufgabenerledigung erheblich ausweiten will. Das Land will demnach in den beiden neuen Zweckverbänden Nord und Süd Mitglied werden und zudem in beiden Verbänden jeweils über 40 % der Gesamtheit der Stimmen aller Zweckverbandsmitglieder verfügen. Damit kann das Land die Beschlussfassung über die Verbandsordnung und etwaige spätere Änderungen jederzeit blockieren. Gleiches gilt für mögliche Beschlussfassungen zum vorgesehenen neuen Landesnahverkehrsplan. Offen bleibt, aus welchem Grund das Land seinen Einfluss stärken will. Die unbestritten vorhandene Erfolgsgeschichte von ÖPNV und SPNV in Rheinland-Pfalz spätestens seit Einführung des Rheinland-Pfalz-Takts in den 1990er-Jahren lässt eine Schmälerung des kommunalen Handlungsspielraums nicht als erforderlich erscheinen. Für einen Vollzug ausschließlich auf kommunaler Ebene sprechen zudem Orts- und Detailkenntnis der Akteure und die höhere Akzeptanz von Entscheidungen, die auf örtlicher Ebene getroffen werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich ÖPNV/SPNV bislang fast ausschließlich Bundes- oder kommunale bzw. Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zur Aufgabenerledigung eingesetzt wurden.

Landesnahverkehrsplan

Der Landesnahverkehrsplan soll vom Land in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden aufgestellt werden. Der Landesnahverkehrsplan hat im Wesentlichen die Aufgabe, Mindeststandards zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung festzusetzen. Er wird sodann von dem für Nahverkehr zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen als Rechtsverordnung beschlossen.

Da mit der Floskel der Zusammenarbeit keine Mitwirkungs- oder gar Entscheidungsbefugnisse der Zweckverbände bei der Festsetzung des Landesnahverkehrsplans verbunden sind, hat nach dem Gesetzentwurf das Land auch an dieser Stelle die Möglichkeit, durch die einseitige Festsetzung von Mindeststandards seinen Einfluss bei der Aufgabenerledigung im ÖPNV auszuweiten. Für diesen erweiterten Einfluss lassen sich aber, wie bereits weiter oben ausgeführt, keine überzeugenden Gründe herleiten. Landesweit einheitliche Vorgaben widersprechen zudem den örtlich höchst unterschiedlichen Anforderungen, denen sich der ÖPNV in Rheinland-Pfalz gegenübersieht. Um die Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Anforderungen im Landesnahverkehrsplan zu gewährleisten, muss dieser, falls an dem Instrument festgehalten werden soll, nicht nur in Zusammenarbeit mit den ÖPNV-Zweckverbänden, sondern mit deren Einvernehmen beschlossen werden. Das Einvernehmen eines ÖPNV-Zweckverbandes kann dabei nur hergestellt sein, wenn dieser dem Landesnahverkehrsplan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner kommunalen Mitglieder zugestimmt hat.

Finanzierung

(...) Die Leistungsbestellungen im Schienenpersonennahverkehr, im regionalen Busverkehr und im lokalen Bus- und Straßenbahnverkehr sollen nur dann finanziell unterstützt werden, wenn die Planungen der kommunalen Seite im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan stehen, ein Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan diesen Planungen zugestimmt hat und auf Grundlage dieser Zustimmung vor Durchführung des Vergabeverfahrens für die nachgefragte Verkehrsdienstleistung eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Land, ÖPNV-Zweckverband sowie betroffenem Kreis/betroffener kreisfreier Stadt abgeschlossen worden ist. Die Einrichtung und damit auch das Zustimmungserfordernis eines Kompetenzcenters Integraler Taktfahrplan lehnt der Landkreistag ab, da die Fahrplangestaltung aufgrund der dafür erforderlichen Ortsnähe und -kenntnisse ohnehin Aufgabe der Zweckverbände bzw. der Regionalausschüsse sein bzw. bleiben sollte. Rahmen und Inhalt

der Kooperations- und Finanzierungsverträge sind in dem avisierten ‚letter of intent' (loi) zwischen dem Verkehrsministerium sowie den kommunalen Spitzenverbänden noch näher festzulegen.

Notwendig ist im NVG bzw. in der Gesetzesbegründung zudem eine Klarstellung, dass in den Jahren vor Erlass des Landesnahverkehrsplans keine Mehrbelastungen für die Kommunen entstehen werden. Zudem ist mit Blick auf eine abgesicherte Finanzierung des ÖPNV der Gesetzentwurf um eine Aussage zur ausschließlichen Verwendung der Regionalisierungsmittel des Bundes für den ÖPNV zu ergänzen.

Mit Blick auf die Konnexität bitten wir schließlich um Klarstellung, dass unabhängig eines etwaigen späteren Landesnahverkehrsplans die Aufstufung einer bislang freiwilligen Aufgabe zu einer Pflichtaufgabe selbstverständlich einen Mehrbelastungsausgleich nach § 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) auslösen kann. Ob dieser Mehrbelastungsausgleich tatsächlich greift, ist entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen des Landes mit der kommunalen Ebene vorbehalten."

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Eine Einigung auch des Landkreistages mit dem Land schien zwischenzeitlich weit entfernt, ist aber im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses, nicht zuletzt aufgrund einer entsprechenden Diskussion im Kommunalen Rat, denkbar geworden. Jedenfalls hat das Ministerium zugesichert,

- dass die Regionalisierungsmittel gesetzlich abgesichert ausschließlich für den ÖPNV verwendet werden sollen
- in den Jahren vor dem Erlass des Landesnahverkehrsplans aus dem Nahverkehrsgesetz keine Mehrbelastungen für die Kommunen entstehen
- der Landesnahverkehrsplan nicht als Rechtsverordnung durch das Land erlassen wird, wenn nicht die beiden Zweckverbände zuvor mit Zwei Drittel-Mehrheit zugestimmt haben
- dass eine grundsätzliche Fortentwicklung der Organisationsstruktur durch „Umwidmung" der erhalten bleibenden Zweckverbände und Verkehrsverbünde im Rahmen der Struktur des Nahverkehrsgesetzes erfolgt.

Über den weiteren Fortgang dieses für die Landkreise außerordentlich bedeutsamen Gesetzgebungsverfahrens wird im kommenden Geschäftsbericht informiert.

7.28 Verwaltungsvorschrift „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)"

Im Berichtszeitraum wurde das an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochene Landesgesetz zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) durch den rheinland-pfälzischen Landtag beschlossen. Hintergrund war der Wegfall des Entflechtungsgesetzes und damit verbunden der sog. Entflechtungsmittel des Bundes in Höhe von 65,154 Mio. € zum 31.12.2019. Mit dem Landesgesetz steht nunmehr der Betrag von 65,154 Mio. € - jetzt finanziert aus originären Landesmitteln - auch in den Folgejahren für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung.

Bislang war es ohne Weiteres möglich, die Entflechtungsmittel mit Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) zu kombinieren. Eine Doppelförderung aus originären Landesmitteln und KFA-Mitteln ist dagegen grundsätzlich unzulässig. Ausnahme: Die für die Finanzzuweisungen aus dem Landesfinanzausgleichgesetz (LFAG) zuständigen Ministerien erlassen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen Richtlinien für einem gemeinsamen Einsatz von originären Landesmitteln und KFA-Geldern. Mit der im Berichtszeitraum erfolgten Änderung der Verwaltungsvorschrift „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienennahverkehrs (SPNV)“ wurde dieser Anforderung Genüge getan.

Im Zuge der Überarbeitung dieser Verwaltungsvorschrift entfiel zudem die bisherige Regelung, dass bei Wartehallen des straßengebundenen ÖPNV die Zuwendung je Wartehalle 2.050 € (Festbetrag) beträgt. Dies sei, so das Land, nicht mehr auskömmlich. Ein Erfahrungsaustausch mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) habe ergeben, dass ein neuer Festbetrag von 3.400 € je Wartehalle bewilligt werde. Allerdings wird, um in künftigen Jahren flexibler auf die Entwicklung der Preise im Bausektor reagieren zu können, dieser Betrag nicht mehr der Verwaltungsvorschrift festgelegt, sondern in dem für den internen Dienstgebrauch geltenden Leitfaden „Fördergrundsätze und Förderhöchstbeträge bei Zuwendungsmaßnahmen nach dem LVFGKom/LFAG“. Damit könne flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagiert und eine etwaige notwendige Anpassung des Förderhöchstsatzes kurzfristig vorgenommen werden.

Schließlich wurde in der Verwaltungsvorschrift der Kreis der möglichen Antragsteller (bislang ausschließlich die Aufgabenträger für den ÖPNV bzw. SPNV nach dem Nahverkehrsgesetz, also Kreise und kreisfreie Städte) für bestimmte Vorhaben um die Gemeinden und Verbandsgemeinden erweitert. In der Praxis werde nämlich der Großteil der baulichen Anlagen zur Verbesserung des ÖPNV (Bushaltestellen, zentrale Omnibusbahnhöfe etc.) und der baulichen Anlagen zur Verbesserung des SPNV (Umsteigeanlagen z. B. Bike&Ride, Park&Ride) von diesen geplant und realisiert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden daher für entsprechende Vorhaben auch Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Kreis der Antragsteller auf Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommen. Eine positive Bescheidung des Förderantrags ist allerdings von der Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers - also des Landkreises - abhängig.

Der Landkreistag hat der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift im Vorfeld zugestimmt.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.29 ÖPNV-Rettungsschirm

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zeitweise erreichten die Bahnen und Busse nicht einmal 10 % der üblichen Fahrgastzahlen. Auch zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichtes kann nur von Fahrgastzahlen vielleicht auf der Hälfte des noch zu Jahresbeginn üblichen Niveaus berichtet werden.

Die damit verbundenen Mindereinnahmen wirkten und wirken sich selbstverständlich in erheblichen Umfang auf die Aufgabenträger des ÖPNV, also Kreise und kreisfreie Städte, sowie die Verkehrsunternehmen aus. Sofern das Verkehrsunternehmen eine Konzession erworben und den ÖPNV „eigenwirtschaftlich“ organisiert hat, fehlen die Erlöse aus der Benut-

zung des ÖPNV in der Kalkulation der Verkehrsunternehmen. Bei gemeinwirtschaftlichen Vertretern des Verkehrsunternehmens, d. h. nach vorheriger Ausschreibung durch den Aufgabenträger, ist zwischen den sog. Brutto- und den sog. Nettoverträgen zu unterscheiden. Bei den Bruttoverträgen liegt das Erlösrisiko beim Aufgabenträger, d. h. das Verkehrsunternehmen erhält die vereinbarte Zahlung unabhängig davon, wie viele Fahrgäste mitfahren. Hier liegt der wirtschaftliche Schaden beim auftraggebenden Kreis. Bei den sog. Nettoverträgen tragen dagegen wieder die Verkehrsunternehmen das Erlösrisiko.

Bundesweit fehlen nach Bekunden des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ca. 5 Mrd. € Fahrgelderlöse, für Rheinland-Pfalz werden die Ausfälle auf 150 Mio. € beziffert. Der Bund hat daraufhin über eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel 2,5 Mrd. € zur Rettung der Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Land beabsichtigt, den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Anteil so hoch aufzustocken, dass die finanziellen Schäden von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen in 2020 ausgeglichen sind.

Der ÖPNV-Rettungsschirm bedarf allerdings der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Es zeichnet sich ab, dass die Kommission einer Auszahlung von Mitteln an Verkehrsunternehmen aus dem Rettungsschirm nur für Schäden zustimmt, die durch die Corona-Pandemie bis Ende August 2020 entstanden sind (Phase 1). Im Anschluss bis zum Ende des Jahres (Phase 2) können ausschließlich die Aufgabenträger Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragen. Damit stellt sich die Frage, wie den betroffenen Verkehrsunternehmen gleichwohl geholfen werden kann. Zudem kann niemand abschätzen, ob die Unternehmen nicht auch 2021 eines Rettungsschirms bedürfen.

Über die weitere Entwicklung wird im Folgejahr berichtet.

7.30 Zusammenarbeit mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden

Der Landkreistag pflegt mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden Nord und Süd einen regen Erfahrungsaustausch, nicht nur über die Geschäftsführung der Verbände, Herrn Müller und Herrn Heilmann, sondern auch über die im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages vertretenen Verbandsvorsteher. Im Süden des Landes ist dies Landrat Dr. Brechtel, zugleich Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages, im Norden Landrat Dr. Pföhler.

Die Entwicklung in den SPNV-Zweckverbänden und der für ihre Träger maßgeblichen Rahmenbedingungen werden auch künftig Gegenstand der Beratungen in den zuständigen Gremien des Landkreistages sein. Für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Berichtsjahr, die aufgrund der laufenden Novellierung des Nahverkehrsgesetzes und den Bemühungen um einen Rettungsschirm für die Verkehrsunternehmen - über diese Entwicklungen wird jeweils an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert - außergewöhnlich intensiv war, dankt die Geschäftsstelle allen Beteiligten.

7.31 Resolution „Stärkung des ÖPNV als Schlüssel für den Erfolg einer Zukunft des ländlichen Raums und einer umweltgerechten Mobilität“

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens für ein neues Nahverkehrsgesetz (NVG) hat die Allgemeine Landrätekonferenz anlässlich der Öffentlichen Hauptversammlung des Landkreistages am 07.11.2019 in Herxheim bei Landau eine Resolution *„Stärkung des ÖPNV als Schüssel für den Erfolg einer Zukunft des ländlichen Raums und einer umweltgerechten Mobilität“* beschlossen. Die Resolution hatte den nachfolgenden Wortlaut:

„Die allgemeine Diskussion zu Klimaschutz und Klimawandel hat alle gesellschaftlichen Ebenen erfasst. Für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Wirtschafts- und Industriezweige stehen auch vor diesem Hintergrund vor einem Umbruch. Mobilität ist neu zu definieren.

Allgemein wird eine Entwicklung vom Individualverkehr hin zum Ausbau alternativer Angebote angestrebt. Im Zentrum dieser Überlegungen stehen der Fernverkehr sowie auch der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der auch den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beinhaltet. Der Ausbau von ÖPNV und SPNV ist gerade für die Landkreise in Rheinland-Pfalz von herausragender Bedeutung. Zum einen ist ein funktionierender ÖPNV und SPNV mehr denn je Voraussetzung für eine Wettbewerbsfähigkeit der Fläche. Zum anderen sind die Landkreise in Rheinland-Pfalz aufgrund ihrer Aufgabenträgerschaft für ÖPNV und SPNV gehalten, diese Form der Mobilität auch umweltgerecht zu gewährleisten. Dies erfordert eine Optimierung der Rahmenbedingungen, in deren Zentrum eine dauerhaft gesicherte Finanzierung stehen muss.

A) Allgemeine Rahmenbedingungen

1. *Aktuell diskutiert wird eine Novellierung des Nahverkehrsgesetzes. In diesem Zuge fordern die Landkreise in Rheinland-Pfalz ein:*

   - ***an der Aufgabenträgerschaft von Kreisen und kreisfreien Städten für den ÖPNV bzw. für den SPNV festzuhalten****. Nur eine kommunale Trägerschaft gewährleistet, dass die vor Ort bestehenden Bedürfnisse mit Blick auf die Mobilität angemessen bedient werden können. Gleichzeitig ist die Gewährleistung der Mobilität eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die unerlässlich für eine erfolgreiche Fortentwicklung des Landes Rheinland-Pfalz ist.*

   - *Der SPNV ist bereits als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung organisiert.* ***Der Landkreistag fordert zudem ein, den ÖPNV (Buslinien ohne Regio-Buslinien) bei voller Konnexität in eine Pflichtaufgabe aufzustufen.*** *Es entspricht - auch vor dem Hintergrund einer Abkehr vom Individualverkehr - einem modernen Verständnis dieser Aufgabe, den ÖPNV nicht mehr als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe zu begreifen. Gleichzeitig erhalten auf diesem Weg die Landkreise in Rheinland-Pfalz eine größere Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung zum Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger.*

   - *Der SPNV ist im Rahmen von zwei Pflicht-Zweckverbänden organisiert, in welchem die Kreise und kreisfreien Städte des Nordens und des Südens von Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen sind.* ***Der Landkreistag bekennt sich an dieser Stelle zu den beiden Zweckverbänden und fordert das Land auf, diese auch nach einer***

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes fortzuführen. *Die beiden Zweckverbände haben in den vergangenen Jahrzehnten unstrittig hervorragende Arbeit geleistet. Mit der erfolgreichen Umsetzung des Rheinland-Pfalz Takts, eines überregional abgestimmten Fahrplans für die Schienen und überregionalen Buslinien, haben die Zweckverbände ihre Schlagkraft belegt. Bahnstrecken wurden reaktiviert, das Schienennetz insgesamt modernisiert und die Fahrgastzahlen ausgebaut. Für die geforderte umweltgerechte Mobilität gilt es daher, diese Zweckverbände zu erhalten, in ihren kommunalen Strukturen weiter zu stärken und das Aufgabenportfolio auszuweiten. Auch aus einem anderen Grund ist die Zusammenführung der beiden Zweckverbände abzulehnen: Allein aufgrund der topografischen Strukturen des Landes sind ÖPNV und SPNV im Norden und im Süden sehr unterschiedlich aufgestellt. Die daraus erwachsenden unterschiedlichen Anforderungen würden bei einer Zusammenlegung der beiden Zweckverbände nicht berücksichtigt.*

- ***Um der institutionellen Anerkennung der Verkehrsverbünde einerseits sowie andererseits der operativen Stärkung der kommunalen Institution ‚Verkehrsverbund' Rechnung zu tragen, sollten im Zuge der Novellierung des Nahverkehrsgesetzes die Verkehrsverbünde zu ‚Mobilitätsverbünden' weiterentwickelt werden****. Dies beinhaltet insbesondere die Einführung einheitlicher digitalisierter Vertriebswege und die Integration ergänzender Fortbewegungsmittel und Fortbewegungsangebote wie Fahrräder oder flexible Bedienformen. Durch die Verschiebung von Erlösen infolge der zunehmenden Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Verkehre im Bereich des straßengebundenen ÖPNV ist es zudem unerlässlich, dass die Verkehrsverbünde konkrete Regelungen für die Einnahmenaufteilung der auf sie entfallenden Erlöse festlegen. Die hierzu erforderlichen Datenlieferungen der Verkehrsunternehmen sollten zukünftig Regeln der Verkehrsverbünde unterliegen. Generell müssen die Verkehrsverbünde zur Umsetzung ihrer Aufgaben zukünftig ausreichende, verlässliche und dynamisierte Zuschüsse des Landes zu den Organisationskosten erhalten.*

2. *Zu den Rahmenbedingungen zählt unabdingbar eine Beschleunigung des Prozesses der Digitalisierung in ÖPNV und SPNV. So ist z. B. davon auszugehen, dass der Fahrscheinautomat im Bereich des ÖPNV und SPNV nur noch eine Übergangslösung darstellen wird. Generell muss künftig ausgeschlossen sein, dass bei einem Wechsel des Verkehrsträgers bzw. des Verbandsgebietes überhaupt Überlegungen anzustellen sind, welche Auswirkungen dies auf die jeweilige Fahrberechtigung hat.* ***Der Landkreistag fordert das Land auf, den Prozess der Digitalisierung im ÖPNV auch über den Einsatz finanzieller Mittel weiter zu unterstützen.***

3. *Das Rheinland-Pfalz beabsichtigt, den Rheinland-Pfalz Takt durch ‚Rolph' abzulösen. Auf dieser Internetplattform wird die Aufgabenorganisation im Nahverkehr näher vorgestellt und erläutert. Zudem stehen eine Fahrplanauskunft sowie ein Frage-Antwort-Katalog (FAQ) zum Nahverkehr zur Verfügung. Der Aufbau von ‚Rolph' wurde und wird von den Kreisen über die SPNV-Zweckverbände sowie über die Verkehrsverbünde begleitet.* ***‚Rolph' stellt aus Sicht des Landkreistages eine begleitende Komponente für einen erfolgreichen Ausbau von ÖPNV und SPNV im ländlichen Raum dar.***

4. *Dies alles setzt allerdings ein funktionierendes Schienennetz voraus.* ***Der Landkreistag fordert daher das Land auf, alle Voraussetzungen für den Erhalt und den Ausbau eines funktionstüchtigen Schienennetzes zu schaffen.*** *Auch die Reaktivierung von Bahnstrecken muss im Zuge des Mobilitätswende weiter auf der Agenda der Landesregierung stehen. Züge und Busse selbst sind so kundenfreundlich wie möglich zu gestal-*

ten. Dazu gehört insbesondere, diese mit Freifunkverbindungen auszustatten. Bahnhöfe und Bushaltestellen sind nach Möglichkeit zu modernisieren und zu reaktivieren. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die schon gesetzlich festgeschriebene Anforderung, im Bereich des ÖPNV und des SPNV Barrierefreiheit herzustellen. Ohne finanzielle Unterstützung durch das Land ist dies alles nicht umsetzbar.

5. *Voraussetzung für einen erfolgreichen ÖPNV ist zudem eine intakte Straßeninfrastruktur. Gerade ein funktionierendes, leistungsfähiges Straßennetz ist Grundvoraussetzung für eine gute Entwicklung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft und Lebensader der ländlichen Räume und Städte. Hierzu gehören auch potenzielle Ausweich- und Umleitungsstrecken für den Fall witterungs-, unfall- oder baubedingter kurz- oder langfristiger Sperrungen. Nach wie vor besteht auch ein hoher finanzieller Bedarf gerade für den Kreisstraßenbau sowie ein wachsender finanzieller Aufwand für die Unterhaltung von Kreisstraßen, Brückenbauwerken sowie die weiter gehende verkehrstechnische Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund ist es vollkommen unverständlich, dass im Doppelhaushalt 2019/2020 die Mittel für den Kreisstraßenbau im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben sind.* ***Der Landkreistag fordert ein, diese Mittel unverzüglich in geeigneter Weise aufzustocken.***

6. ***Schließlich ist auch der Radverkehr auszubauen.*** *Der Landkreistag beteiligt sich daher an einem Runden Tisch zur Fortentwicklung des Radverkehrs in Rheinland-Pfalz. Auch der Radverkehr stellt eine umweltgerechte Alternative zum Individualverkehr mit dem Auto dar. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrrad aufgrund der langen Strecken im ländlichen Raum allenfalls nur begleitenden Charakter haben kann. Im Vordergrund muss der Ausbau von ÖPNV und SPNV stehen und bleiben.*

B) Finanzielle Rahmenbedingungen

1. *Die Kommunen in Rheinland-Pfalz haben 13,2 Mrd. € Schulden. Umgerechnet auf Einwohner pro Kopf ist das die zweithöchste Belastung nach dem Saarland. Die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben 2,4 Mrd. € Schulden, davon rd. 1,1 Mrd. € Liquiditätskredite. Der Kassenkreditbestand der Landkreise in Rheinland-Pfalz umfasst aufgrund dieser Höhe 49 % des bundesweiten Kassenkreditvolumens der Landkreise.*

2. *Aufgrund der desaströsen Finanzlage der Kreise sind daher auch die Belastungen aus dem ÖPNV/SPNV auf Dauer so gering wie möglich zu halten. Die bereits heute bestehenden Defizite, vor allem auch im Bereich des Schülerverkehrs, sind für die Kreishaushalte dauerhaft nicht weiter verkraftbar.*

3. *Zunächst muss der Bund die sektorale Trennung von Straßenmaut, Kfz-Steuer, CO_2-Zertifikaten, Luftverkehrsabgaben und Mineralölsteuer aufheben und die Einnahmen aus diesen Bereichen auf ÖPNV und SPNV übertragen. Nur durch eine Absenkung der Tarife können die Menschen dazu veranlasst werden, eigene Pkw aufzugeben und auf den ÖPNV umzusteigen.*

4. *Der Schülerverkehr ist im Flächenland Rheinland-Pfalz das Rückgrat des ÖPNV. In den vergangenen Jahren teilweise zurückgehende Schülerzahlen, gleichwohl notwendige neue Verbindungen im Schülerverkehr, gestiegene Anforderungen, ebenso die jährlichen Kostensteigerungen, haben dazu geführt, dass die Landkreise immer stärker eigene Finanzmittel für den ÖPNV aufbringen müssen, um die Mobilität in der Fläche zu gewährleisten. Die Kostendeckung bei den Zuweisungen des Landes bei*

der Schülerbeförderung und der Beförderung zu den Kindergärten betrug zuletzt weniger als 80 %. Nach den Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2020 wird diese Deckungsquote weiter absinken. Trotzdem hat der Landtag davon abgesehen, die Beförderungskosten zu erhöhen. Die 99 Mio. € aus dem Ansatz im Jahr 2018 werden in 2019 und 2020 fortgeführt.

5. *Weiterer Baustein sind die sog. Entflechtungsmittel des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch in ÖPNV und SPNV. Diese fallen ab dem 01.01.2020 aufgrund der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleiches weg. Die bisherigen rd. 65,2 Mio. € Entflechtungsmittel sind im Doppelhaushalt vollständig aus originären Landesgeldern ersetzt worden. Ein dynamischer Aufwuchs wurde hingegen nicht vorgenommen. Dabei belegt schon allein der Umstand, dass die Höhe der Entflechtungsmittel seit dem Jahr 2007 unverändert geblieben ist, die Notwendigkeit einer Dynamisierung.*

6. *Ein wesentlicher Baustein zur Finanzierung des kommunalen ÖPNV/SPNV sind schließlich die Regionalisierungsmittel des Bundes. Hier steht das Land in der Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass diese erhalten bleiben und nach Möglichkeit weiter gestärkt werden.*

7. ***Insgesamt fordert daher der Landkreistag unter finanziellen Gesichtspunkten:***

   a) *Die Finanzausstattung der Kreise, der SPNV-Zweckverbände und der Verkehrsverbünde ist unverzüglich so zu stärken, dass diese als Voraussetzung für eine umweltgerechte Mobilität den Ausbau von ÖPNV und SPNV weiter zielgerichtet betreiben können und nicht nur auf den Erhalt des Status quo zurückgeworfen sind. Zu diesem Ausbau gehört u. a. die Reaktivierung von Bahnstrecken, eine dichtere Taktung des Schienenverkehrs, eine dichtere Taktung der Buslinien, die Anlegung von ‚Park&Ride-Parkplätzen' und die Anlegung von Radwegen. Das Signal, das durch die kaum erfolgte bzw. unterbliebene Aufstockung der Finanzmittel für diese Instrumente für eine umweltgerechte Mobilität ausgeht, ist verheerend.*

   b) *Die Höhe der Mittel für die Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse ist nach erfolgter Festschreibung im Fachgesetz mit einer Dynamisierungsquote zu versehen.*

   c) *Voraussetzung für einen erfolgreichen Busverkehr ist zudem eine intakte Straßeninfrastruktur. Aus diesem Grund sind die dafür vorgesehenen Mittel ebenfalls aufzustocken."*

7.32 Radverkehr - Positionspapier des Deutschen Landkreistages zur Radverkehrsförderung in der Fläche

Aufgrund der avisierten Fortschreibung des Nationalen Radverkehrsplans sowie der beabsichtigten fahrradfreundlichen Novellierung des Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Deutsche Landkreistag im Berichtszeitraum ein Positionspapier zu den Anforderungen an die Radverkehrsförderung in der Fläche beschlossen.

Das Positionspapier unterstreicht, dass der Radverkehr nicht nur in den Großstädten, sondern auch in der Fläche wachsende Bedeutung für eine klimafreundliche Alltagsmobilität hat, nicht zuletzt als Baustein in multimodalen Wegeketten. Um den Radverkehr auch außerhalb der Großstädte weiter voranzubringen, müssten allerdings stärker als bislang die spezifischen Herausforderungen in der Fläche berücksichtigt werden. Dies gelte mit Blick auf sichere Radwege und - angesichts disperser Siedlungsstrukturen - für den Lückenschluss im Außerortswegenetz, der nicht allein durch herkömmliche bauliche Maßnahmen zu leisten sei. Gleichzeitig unterstreicht das Papier, dass das Fahrrad in der Fläche nicht für alle Lebenssituationen, Alters- und Bevölkerungsgruppen in gleicher Weise als Alternative nutzbar ist und viele Menschen auch weiterhin auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind. Die Zugänglichkeit der Städte für private Pkw und für Wirtschafts- und Lieferverkehre müsse daher erhalten bleiben.

Die Geschäftsstelle stellt das Positionspapier des Deutschen Landkreistages auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

7.33 Runder Tisch Radverkehrs-Entwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2030

Im 2016 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden unter dem Titel „Radmobilität für Stadt und Land“ Handlungsaufträge an das Land im Bereich des Fahrradverkehrs aufgenommen. Im Mittelpunkt stand dabei ein neu zu konzipierender Radverkehrs-Entwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2030 (RVEP-RLP) 2030. Dieser soll Entscheidungsträgern auf Landesebene sowie Akteuren auf kommunaler Ebene als dynamisches Handlungskonzept dienen. Ziel ist die Realisierung einer besseren Fahrradmobilität für Stadt und Land.

Der Landkreistag wurde nunmehr im Berichtszeitraum vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu einem Runden Tisch Radverkehr eingeladen. Aufgabe des Runden Tisches ist die Begleitung der Erstellung des RVEP-RLP 2030.

Der Runde Tisch hatte schnell die wesentlichen Ziele eines RVEP wie folgt formuliert:

- Die bisherigen Aktivitäten und Koordinationen auf Landes- und kommunaler Ebene sind umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln und diese dann in ein dynamisches Handlungskonzept einzubinden
- alle Potenziale zur Steigerung des Radverkehrs im Alltagsradverkehr und im Radtourismus sind nach Möglichkeit auszuschöpfen; dabei sollen Digitalisierung und E-Mobilität berücksichtigt werden
- die Entwicklung und Konkretisierung von Handlungsfeldern, Leitlinien und Zielen für einen verbesserten Radverkehr sowie
- die nachhaltige Finanzierung und Qualitätssicherung von Wegemanagement und Marketing.

Beabsichtigt war, bereits Anfang 2020 einen abstimmungsfähigen RVEP-RLP 2030 vorzulegen. Pandemiebedingt wird dies aber erst nach Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts möglich sein. Über die abschließenden Ergebnisse des Runden Tisches wird daher erst im Folgejahr berichtet.

7.34 Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgelegt.

Mit der Änderung wurde ein neuer § 38 a in das WHG eingefügt. Die WHG-Änderung soll zusammen mit der kürzlich abgeschlossenen Novellierung der Düngeverordnung (vgl. hierzu die Ausführungen an anderer Stelle des Geschäftsberichts) dazu beitragen, national künftig die Anforderungen der EU-Nitratrichtline zu erfüllen. Mit dieser Regelung soll auf Flächen mit besonderer Hangneigung die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Zu diesem Zweck soll für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von 5 m ab der Böschungsoberkante des Gewässers festgelegt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine kritische Stellungnahme abgegeben, in die zahlreiche Rückmeldungen aus den Landkreisen Eingang gefunden haben. Die gewässerschützende Zielsetzung des Gesetzentwurfes wird darin im Grundsatz begrüßt. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung zur Begrünung von landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Hangneigung begegnet allerdings praktischen Bedenken und wäre zudem insbesondere für die unteren Wasserbehörden der Landkreise mit hohem Vollzugsaufwand verbunden. In einer Anhörung des Bundestagsumweltausschusses zu dem Gesetzentwurf im Mai 2020 hat der Deutsche Landkreistag ebenfalls angemahnt, dass die neue Vorschrift möglichst vollzugstauglich auszugestalten ist.

Nach der Befassung von Bundestag und Bundesrat wurde das Erste Gesetz zur Änderung des WHG am 29.06.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Im Vergleich zur Entwurfsfassung wurden in § 38 a Abs. 1 Satz 1 WHG noch Klarstellungen zum Adressatenkreis der Vorschrift („Eigentümer und Nutzungsberechtigte“) sowie zur Berechnungsgrundlage für die Hangneigung („innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante“) vorgenommen. Das Änderungsgesetz ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über das Gesetzesvorhaben unterrichtet.

7.35 Gemeinsame Tagung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land zur Gewässerentwicklung gemäß EU-Wasserrichtlinie in Bingen

Die Qualität der Fließgewässer in Rheinland-Pfalz ist erheblich besser geworden. Das war der Tenor der Informationsveranstaltung zur Gewässerentwicklung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Anfang März 2020 in Bingen stattgefunden hat und auf der sich über 100 Fachleute aus Rheinland-Pfalz austauschten. Zur Tagung eingeladen hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. Thema der gemeinsamen Veranstaltung war die Frage, wie die Qualität der Gewässer in Rheinland-Pfalz weiter verbessert werden kann, welche Lösungen sich in der Praxis bewährt haben und welche Fördermöglichkeiten das Land anbietet.

Die zugrunde liegende EU-Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, bis zum Jahr 2027 in allen Gewässern den sog. „guten Gewässerzustand“ zu erreichen. Derzeit sind in Rheinland-Pfalz nur 30 % der Fließgewässer in einem guten bis sehr guten ökologischen Zustand. Handlungsbedarf besteht, wenn ein Gewässer als mäßig, unbefriedigend oder schlecht eingestuft wird. Lt. einer Antwort des Umweltministeriums auf eine parlamentarische Anfrage vom September 2019 besteht für 174 Bach- und 70 Flusswasserkörper Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf wird sich in dem Bewirtschaftungsplan des dritten und letzten Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) niederschlagen. In diesen Bewirtschaftungsplan werden nach Angaben des Umweltministeriums alle Maßnahmen aufgenommen, mit denen die festgelegten Umweltziele erreicht werden. Im Dezember 2021 soll der Bewirtschaftungsplan für den dritten Zyklus veröffentlicht werden.

Bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen (2010 bis 2015 und 2016 bis 2021) wurden gute Gewässerrenaturierungen zur Steigerung der Qualität umgesetzt. In dem Zeitraum von 2009 bis 2020 hat die Beurteilung von Fließgewässern in den Kategorien unbefriedigend und schlecht abgenommen. Dafür gab es einen Zuwachs an Gewässern mit mäßiger Beurteilung. Hierbei handelt es sich um einen positiven und stabilen Trend. Es sind in den Kommunen schon erhebliche Anstrengungen unternommen und viele sichtbare Erfolge erzielt worden. Es liegt aber noch ein anstrengender und ambitionierter Weg vor den Kommunen sowohl als Gewässerunterhaltende wie auch als Abwasserbeseitigungspflichtige.

Wesentliche Ziele, die durch die EU-Wasserrahmenrichtlinien erreicht werden sollen, sind u. a. die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens, die Abkühlung der Gewässer durch natürliche Klimaanlagen wie z. B. einen Gehölzsaum, die Renaturierung von Oberflächengewässer zur Steigerung der Gewässerqualität und deren biologische Durchgängigkeit für Fische und andere Wasserlebewesen.

Erschwert werden die Bestrebungen zur Steigerung der Gewässerqualität vor allem durch den Klimawandel. Klimaextreme wie Hochwasser, Starkregen und trockene Sommer nehmen zu und stellen die Systeme vor neue Herausforderungen. Ein weiteres Problem stellt die stoffliche Belastung der Gewässer durch Nährstoffe wie Phosphor und Nitrat dar. Hier gilt es, zusammen mit der Landwirtschaft Wege und Lösungen zu finden, um die Nährstoffbelastung in den Gewässern zu reduzieren bzw. zu minimieren.

Maßnahmen zur Gewässer- und Flussgebietsentwicklung werden vom Land Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss von 90 % gefördert. 95 % Zuschuss gibt es für Vorhaben, die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in besonderem Maße geeignet sind, die wasserbezogenen Ziele der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie zu unterstützen. 5 % bis 10 % ergänzende Zuschüsse werden aus Ersatzgeldern der Stiftung Umwelt und Natur (SNU) für alle Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die seitens der SNU als förderfähig eingestuft werden. Über die „Aktion Grün“ ist ebenfalls eine ergänzende Förderung möglich. Sichtbare Erfolge der Gewässerrenaturierung in ihren Kommunen im Hinblick auf Qualitätssteigerung und Landschaftsentwicklung wurden von den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung Neustadt und der Verbandsgemeinde Montabaur vorgestellt.

Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist nicht nur eine große Herausforderung für Bund, Land und Kommunen, sondern eine ehrgeizige Generationenaufgabe, die sich nicht über Nacht bewerkstelligen lässt und auch nach dem Zieljahr der Richtlinie im Jahr 2027 auf der Tagesordnung von Kommunen und Land bleiben wird.

7.36 Arbeit der kommunalen Spitzenverbände im Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz

Das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2009 von Land und Kommunen gemeinsam eingerichtet, um den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge auf breitere Schultern zu stellen. Hinzugekommen ist in den letzten Jahren angesichts der Starkregenereignisse insbesondere im Jahr 2018 als weitere Aufgabe die Starkregenvorsorge. Das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, das im Jahr 2019 sein zehnjähriges Bestehen feiern konnte, wird für die kommunale Seite vom Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund sowie Städtetag getragen. In der diesjährigen Sitzung des Beirates des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz im Juni 2020, in dem die Geschäftsstelle vertreten ist, wurde die Arbeit der Hochwasserpatenschaften, die durch das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz unterstützt und koordiniert wird, dargestellt. Teil der Erfolgsbilanz des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz sind die mittlerweile über 1.000 Hochwasser- und Starkregenkonzepte, die sich in den rheinland-pfälzischen Kommunen in Arbeit befinden und deren Erstellung vom Land mit bis zu 90 % gefördert werden. In der Beiratssitzung wurde Frau Dr. Annalena Goll, Referentin im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, zur neuen Beiratsvorsitzenden gewählt.

Das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz unterstützt den Landkreistag auch in seiner Arbeit in der Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Klimaanpassung“, über die an anderer Stelle im Geschäftsbericht unterrichtet wird.

7.37 Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Die Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom 06.11.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.11.2019 verkündet worden. Die Verordnung regelt die Einbindung eines Warn- und Alarmdienstes bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Meldedienst) und löst die bisherige Fassung aus dem Jahr 1988 ab. Schwerpunkt der Neuregelung ist die Verpflichtung für die Meldestellen, die seit 2005 bestehende internetbasierte Anwendung für das Erstellen und Weiterleiten von Meldungen zur Abwicklung des Meldeverfahrens und zur Aufstellung der Meldepläne zu nutzen (vgl. § 5 der Landesverordnung). Anlässlich der Änderung der Meldedienstverordnung hat das Umweltministerium die Kreisverwaltungen angesichts einer organisatorischen Neuregelung der Aufgaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion auf die erforderliche Erreichbarkeit der unteren Wasserbehörden innerhalb und außerhalb der Dienstzeit hingewiesen. Diese Erreichbarkeit sei sicherzustellen, in regionalen Meldeplänen festzuhalten und den benachbarten Landkreisen, kreisfreien Städten und übergeordneten Behörden in der vom Umweltministerium betriebenen Internetanwendung zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis der ständigen Erreichbarkeit der unteren Wasserbehörden ist für die Kreisverwaltungen angesichts des knappen Personalbestands allerdings zum großen Teil kaum leistbar. Die Geschäftsstelle hat diese Problematik mit der Arbeitsgruppe Umwelt des Landkreistages in ihrer Sitzung am 14.11.2019 intensiv erörtert und Lösungsvorschläge besprochen. Die grundlegende Problematik, mit nur geringem Personalbestand eine Erreichbarkeit rund um die Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen gewährleisten zu müs-

sen, lässt sich allerdings kaum zufriedenstellend auflösen. Die Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeiten ist angesichts der erforderlichen Ortsnähe der zu erreichenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nur bedingt im Wege interkommunaler Zusammenarbeit oder durch Beauftragung externer Dienstleister herzustellen. Letztlich sind es daher die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen unteren Wasserbehörde, die in der Praxis die geforderte Erreichbarkeit sicherstellen.

7.38 Nitratbericht 2020

Nach der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) ist die Bundesregierung verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Nitratrichtlinie vorzulegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben im Berichtsjahr den Nitratbericht 2020 veröffentlicht. Der Bericht beschreibt den Zustand und die Entwicklung der Gewässerbelastung für das Grundwasser sowie für die Oberflächen- und Küstengewässer. Er bewertet zudem die Auswirkungen des nationalen Aktionsprogramms zur Verringerung der Nitratbelastung.

Lt. dem Bericht lagen an 26,7 % der Grundwasser-Messstellen des EU-Nitratmessnetzes die Nitrat-Konzentrationen zwischen 2016 und 2018 im Mittel über dem Nitratgrenzwert von 50 mg/l. Im vorherigen Berichtszeitraum (2012 bis 2015) hat dieser Anteil noch 28,2 % betragen, sodass im Vergleich eine leichte Verbesserung festzustellen ist. Der Anteil der unbelasteten oder nur gering belasteten Messstellen bis 25 mg/l bleibt im aktuellen Zeitraum mit 49,6 % im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum mit 49,0 % auf nahezu gleichem Niveau. Trotz der Grenzwertüberschreitung an rd. einem Viertel der Messstellen zeigt sich insgesamt eine positive Entwicklung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser, da es mehr Messstellen mit einem abnehmenden Trend der Konzentrationen gibt als Messstellen, an denen ein Trend zu zunehmenden Konzentrationen vorhanden ist. Lt. dem Bericht ist die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland gleichwohl insgesamt weiterhin als zu hoch einzustufen.

An der Mehrzahl der Messstellen für die Fließgewässer und Seen gingen die Nitratkonzentrationen lt. dem Bericht in den Jahren 2016 bis 2018 - im Vergleich zum ersten Erhebungszeitraum 1991 bis 1994 - zurück. Das Qualitätsziel der Nitratrichtlinie von 50 mg/l Nitrat ist an allen untersuchten Fließgewässer- und Seemessstellen eingehalten worden. Allerdings sind infolge zu hoher Phosphorkonzentrationen bereichsweise in einigen Oberflächengewässern Eutrophierungserscheinungen zu beobachten, d. h. es gibt ein Nährstoffüberangebot und infolgedessen ein unkontrolliertes Algen- und Pflanzenwachstum vor allem in den Sommermonaten.

In ihrer gemeinsamen Bewertung weisen die Ministerien mit Blick auf die vorliegenden Messergebnisse (Datenbasis 2016 bis 2018) darauf hin, dass diese noch nichts über die Wirkungen der Novellierung der Düngeverordnung 2017 sowie der aktuellen Rechtsänderungen aussagen. Da an einigen hochbelasteten Grundwasser-Messstellen ein leichter Rückgang der Nitratmengen zu verzeichnen ist, ist lt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aber davon auszugehen, dass sich mit der am 01.05.2020 in Kraft getretenen novellierten Düngeverordnung die Situation zukünftig deutlicher verbessern dürfte. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, mit der die Anlage dauerbegrünter Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab

einer Hangneigung von 5 % verpflichtend vorgeschrieben wird, wird, so die Ministerien, darüber hinaus zu einer Minderung der erosionsbedingten Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer führen. Um in kürzeren Zeiträumen die Wirkung der Maßnahmen der neuen Düngeverordnung bewerten zu können, wird ein zusätzliches Monitoringsystem eingerichtet. Erste Ergebnisse sollen lt. der Ministerien im Sommer 2021 vorliegen.

7.39 Novellierung der Düngeverordnung

Über die neue Düngeverordnung wurde im Berichtsjahr heftig gestritten. Bund und Land, die Bauern und ihre Verbände, Umweltverbände sowie Vertreter der Wasserwirtschaft haben um Wege gerungen, wie schädliche Nitrateinträge in das Grundwasser reduziert werden können, ohne landwirtschaftliche Betriebe durch strenge Auflagen in ihrer Existenz zu gefährden. Ziel der Novellierung der Düngeverordnung ist es, den Schutz der Gewässer zu verbessern und damit die Anforderungen des gegen Deutschland ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur EG-Nitratrichtlinie vom Juni 2018 zukünftig zu erfüllen. Bereits im Jahr 2017 hatte die Bundesregierung die Düngeverordnung geändert, um den Grundwasserschutz zu verbessern. Die damaligen Änderungen reichten aus Sicht der Europäischen Kommission aber nicht aus, um die EG-Nitratrichtlinie zu erfüllen. Dem folgte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21.06.2018 gegen Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie. Ein Verordnungsentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom Dezember 2019 sollte den Kritikpunkten der Kommission Rechnung tragen. Insbesondere sollte der Düngebedarf abgesenkt werden. Zudem sollten Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln verlängert werden. Die Überlegungen zur Verschärfung der Düngeverordnung haben allerdings in den vergangenen Monaten zu erheblichen Diskussionen insbesondere auf Seiten der Landwirtinnen und Landwirte geführt, da aus deren Sicht die angedachten Änderungen unzumutbare Anstrengungen abverlangen würden. Auch der Deutsche Landkreistag kritisierte den vorgelegten Verordnungsentwurf, da er einen erheblichen Erfüllungsaufwand bei den Behörden der Landwirtschaftsverwaltung erzeugen würde.

Im Februar 2020 beschloss das Bundeskabinett eine veränderte Fassung des Verordnungsentwurfs. Danach werden weiterhin in der Düngeverordnung bundesweit verpflichtende Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrateinträge eingeführt. Es werden die Sperrfristen, in denen die Ausbringung von Düngemitteln in den Herbst- und Wintermonaten verboten ist, verlängert, die ungedüngten Abstände zu Gewässern werden vergrößert und die Düngung auf gefrorenem Boden wird verboten. Mit den neuen Regeln soll auch ein verbessertes Monitoring der Nitratwerte eingeführt werden. Künftig sollen die Belastungen deutschlandweit genauer analysiert werden, um rechtzeitig effektive Gegenmaßnahmen zu ermöglichen. Eine zentrale Maßnahme ist die Reduzierung der Düngung um 20 % pro Betrieb in den Gebieten, die besonders hohe Nitratbelastungen aufweisen („rote Gebiete“). Ergänzend wurde auch das Wasserhaushaltsgesetz geändert; hierzu wird an anderer Stelle des Berichts ausgeführt.

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 dem Verordnungsentwurf zur Düngeverordnung mit einer Änderung zugestimmt. Die vom Bundesrat beschlossene Änderung führt dazu, dass die neuen strengeren Regeln für „rote Gebiete“ erst ab dem 01.01.2021 gelten, während die übrigen neuen Vorgaben bereits nach der baldigen Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Übergangsfrist wird mit den aktuellen Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Corona-Pandemie begründet und beruht auf einer Einigung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission. Die gewonnene Zeit soll lt. Bundesrat auch für

eine sachgerechte Bearbeitung der vorgesehenen Neuausweisung der „roten Gebiete“ durch die Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltungen der Länder genutzt werden.

In einer zusätzlich gefassten Entschließung weist der Bundesrat auf zahlreiche Unzulänglichkeiten der geänderten Düngeverordnung aus fachlicher, rechtlicher und vollzugsseitiger Sicht hin. Seine Zustimmung sei nur deshalb ohne zahlreiche Änderungsbegehren erfolgt, um das Risiko einer erneuten Klageerhebung der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik zu vermeiden. Die Entschließung zeigt die aus Sicht der Länder bestehenden Defizite der Verordnung im Einzelnen auf und bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern durch ergänzende Änderungen und den raschen Erlass von Verwaltungsvorschriften Abhilfe zu schaffen.

Die Novellierung der Düngeverordnung ist am 01.05.2020 in Kraft getreten.

§ 13 a Abs. 1 Satz 2 der novellierten Düngeverordnung sieht vor, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der betroffenen Gebiete durch die Landesregierungen erlässt. Ein entsprechender Entwurf wurde im Berichtszeitraum bereits vorgelegt.

7.40 Aktuelle Entwicklungen in der Landwirtschaft

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Juni 2020 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht auf Grundlage einer noch zu erlassenden EU-Übergangsverordnung für das Antragsjahr 2021 eine Umschichtung von 6 % der Direktzahlungsmittel in die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik vor. Im Jahr 2014 war im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz für die Antragsjahre 2015 bis 2019 jeweils eine Umschichtung von 4,5 % der Direktzahlungsmittel in die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik geregelt. Für das Antragsjahr 2020 wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom Dezember 2019 ein Satz von 6 % festgelegt. Maximal zulässig wären jeweils 15 % gewesen. Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine einjährige Übergangsverordnung vorgelegt, der für das Antragsjahr 2021 wieder eine Umschichtung von bis zu 15 % der Direktzahlungsmittel ermöglichen soll. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Beschluss über eine Umschichtung für das Antragsjahr 2021 bis zum 01.08.2020 zu treffen haben. Lt. Bundeslandwirtschaftsministerium ist jedoch davon auszugehen, dass diese Frist mindestens auf den 31.10.2020 verschoben wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums vor, für das Antragsjahr 2021 wiederum eine Umschichtung in Höhe von 6 % für eine zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Förderung vorzunehmen. Er ist so formuliert, dass er die Umschichtung für den Fall des Inkrafttretens einer entsprechenden EU-Ermächtigung vorsieht.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeslandwirtschaftsministerium zudem den Entwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS-Verordnung) vorgelegt. Zuletzt war die InVeKoS-Verordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 geändert worden (vgl. den Geschäftsbericht 2019, S. 271). Der Entwurf sieht neben Änderungen der InVeKoS-Verordnung zur redaktionellen Anpassung an EU-Recht insbesondere eine Regelung der Behördenzusammenarbeit bei länderübergrei-

fender Antragstellung (Landwirt hat Flächen in mehreren Ländern) vor. Die länderübergreifende Zusammenarbeit geht infolge der Einführung der geodatenbasierten Antragsstellung lt. Bundeslandwirtschaftsministerium inzwischen über eine nur temporäre - nicht regelungsbedürftige - Amtshilfe hinaus und ist daher ausdrücklich zu regeln.

Auch die Landwirtschaft ist in Deutschland durch die Corona-Krise stark betroffen. Durch die Pandemie war und ist die Reisefreiheit eingeschränkt. Saisonale Helfer, die bisher schwerpunktmäßig aus Osteuropa kamen, konnten zeitweise nicht einreisen. Im Jahresdurchschnitt werden in ganz Deutschland bis zu 300.000 Saisonarbeitskräfte benötigt. Bis zu 42.000 dürften es im Laufe des Jahres in Rheinland-Pfalz sein. Von allen Arbeitskräften in den landwirtschaftlichen Betrieben hat Rheinland-Pfalz unter den Bundesländern den höchsten Anteil an Saisonarbeitskräften. Sie machten 2016 gemessen an den in der Landwirtschaft tätigen Personen mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte aus (Deutschland: 30 %). Von allen Saisonarbeitskräften in Deutschland waren rd. 15 % in Rheinland-Pfalz beschäftigt. Damit zählte Rheinland-Pfalz zu den fünf Bundesländern mit dem höchsten Bedarf. Das Bundeslandwirtschaftsministerium und das Bundesinnenministerium schufen im April 2020 unter strengen Infektionsschutzauflagen einen Korridor zur Einreise von jeweils 40.000 Saisonarbeitskräften in den Monaten April und Mai. Diese Regelung wurde im Mai bis Mitte Juni verlängert. Seit Mitte Juni sind die Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte weitgehend aufgehoben und die Erntehelfer aus den EU-Staaten sowie den assoziierten Schengen-Staaten können wieder ohne die zur Eindämmung der Corona-Krise verhängten Beschränkungen einreisen. Allerdings gelten für die Arbeitgeber strenge Hygienevorgaben. Für Arbeitskräfte aus Drittstaaten gelten zudem die jeweils geltenden Einreisebestimmungen.

8. Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie

Die Daten des Statistischen Landesamtes vom Mai und Juni 2020 zeigen die ersten Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich die bereits länger andauernde Rezession in Rheinland-Pfalz vertieft. Die Unternehmen und Selbstständigen in Rheinland-Pfalz sind von der Corona-Krise stark betroffen und stehen vor einer der größten Herausforderungen seit dem Ende des zweiten Weltkriegs. Die Wirtschaftsförderungen der Kreise waren in den vergangenen Monaten zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen und Selbstständigen und werden es in den kommenden Monaten weiterhin sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsförderungen waren und sind ganz wichtige und zentrale Partner für die hilfesuchenden Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie übernahmen im Lockdown die Funktion eines „Kummerkastens", hörten aufmerksam und wertschätzend zu und kümmerten sich um ihre Betriebe und Selbstständigen vor Ort. Die kommunalen Wirtschaftsförderer waren extrem gefordert und standen ihren Unternehmen und Selbstständigen in der Krise tatkräftig bei. Sie haben daher einen maßgeblichen Anteil an der guten wirtschaftlichen Krisenbewältigung im Land.

Im März 2020 hat die Geschäftsstelle ein Netzwerk der Wirtschaftsförderer der Kreise ins Leben gerufen. So entstand ein „kurzer Draht" für einen Informationsaustausch zu Wirtschaftsfragen in der Krise, der letztlich den Unternehmen vor Ort und ihrer Unterstützung durch die Landkreise dienen soll. Dabei geht es vor allem um Informationen für Unternehmen sowie um deren Unterstützung und Beratung in der Krise. Die Geschäftsstelle bedankt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit mit den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsförderungen.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz sind wertvolle Partner für den Landkreistag. Der Sparkassenverband unterstützt die Kommunen derzeit auch mit digitalen Lösungen bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Zu diesen digitalen Lösungen gehören u. a. die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz die Multibezahlplattform „Girocheckout" sowie die Authentifizierungskomponente YES. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen dabei, ihre Infrastruktur und ihre Leistungsangebote zu verbessern, ist in der Wirtschafts-, Regional- und Technologieförderung aktiv - eine vor allem in Zeiten von Corona besonders wichtige Aufgabe - sowie in der Wohnbauförderung. Damit

ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz auch und vor allem für den ländlichen Raum ein verlässlicher Partner des Landkreistages und eine wertvolle Unterstützung.

Als im März 2020 die Gäste- und Übernachtungszahlen für das Jahr 2019 veröffentlicht wurden, erschienen diese Daten wie Zahlen aus einer anderen Welt: 2019 erzielte die rheinland-pfälzische Tourismusbranche bei den Gäste- und Übernachtungszahlen neue Bestmarken. Dann kam die Corona-Pandemie. Die zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen im März dieses Jahres hatten deutliche Auswirkungen auf das Beherbergungsgewerbe. Übernachtungsangebote durften seit dem 17.03.2020 nur noch für notwendige, aber nicht mehr für touristische Zwecke genutzt werden. Diese Regelungen ließen nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems die Gästezahlen in den rheinland-pfälzischen Tourismusbetrieben im März 2020 um 61 % gegenüber dem Vorjahresmonat einbrechen. Die Übernachtungen betrugen weniger als die Hälfte der Werte von März 2019. Von den Einbrüchen beim Übernachtungsaufkommen waren alle Tourismusregionen betroffen. Seit Ausbruch der Pandemie verzeichnen die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland einen Rückgang von über 500.000 Übernachtungen. Das macht einen Verlust von 26 Mio. € für die Jugendherbergen aus. Um sich über die Situation der Jugendherbergen im Land zu informieren, trat die Allgemeine Landrätekonferenz erstmals nach dem Lockdown in einer Präsenzsitzung in der Jugendherberge in Trier zusammen und informierte sich aus erster Hand über die Situation der Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz.

Durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Juni 2020 wird die Tourismusbranche und das Gastgewerbe vor allem durch zwei Maßnahmen angesprochen: zum einen die Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 und zum anderen von den Überbrückungshilfen. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für coronabedingten Umsatzausfall ein Programm aufgelegt, das bundesweit maximal 25 Mrd. € umfasst. Gewährt wird die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020. Sie gilt zwar branchenübergreifend, soll aber vor allem den Besonderheiten der besonders betroffenen Tourismusbranchen Rechnung tragen.

Das Land ergänzte das Konjunkturpaket mit einem Programm, das in der zweiten Jahreshälfte den Unternehmen helfen soll, zusätzliche Stärken aufzubauen, um durch die Krise zu kommen. Für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 sollen insgesamt 50 Mio. € extra für den Tourismus bereitgestellt werden. Das Geld soll in das rheinland-pfälzische Tourismusmarke-

ting, neue und erweiterte Förderprogramme für Gastbetriebe und die öffentliche Tourismusinfrastruktur fließen. Zudem sollen - so die Landesregierung - Digitalkompetenzen in allen touristischen Bereichen aufgebaut werden.

Die Corona-Krise hat auch die - im Übrigen systemrelevante - Abfallwirtschaft im Berichtszeitraum vor große Herausforderungen gestellt. Mitte April 2020 hat die Europäische Kommission Leitlinien für die Abfallwirtschaft zur COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Darin enthalten waren insbesondere Empfehlungen zum Umgang mit Siedlungsabfällen. Bei Personen in häuslicher Quarantäne sollen Abfälle in einem separaten Abfallbehälter im Wohnraum genutzt werden, der anschließend - in verschlossenen und stabilen Abfallsäcken - mit dem Restmüll entsorgt wird. Parallel dazu wurde in der Folgezeit allerdings verstärkt darauf hingewiesen, dass Abfallvermeidung und richtige Abfalltrennung gerade in Zeiten der Pandemie besonders wichtig sind.

Die Umsetzung des Verpackungsgesetzes und insbesondere die noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen waren auch in diesem Berichtsjahr Thema. Der Landkreistag thematisierte beim rheinland-pfälzischen Umweltministerium erneut die noch ausstehenden Abstimmungsvereinbarungen. Das Ministerium leitete im Januar 2020 schließlich das Anhörungsverfahren zum Widerruf der Genehmigungen aller in Rheinland-Pfalz am Markt befindlichen dualen Systeme ein. Die Anhörungsfrist war so gewählt, dass ausreichend Zeit bestand, die fehlenden Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachzuholen. Als sodann in der Mehrzahl der noch „offenen“ Vertragsgebiete während der Anhörung Abstimmungsvereinbarungen geschlossen wurden, stellte das Umweltministerium sein Verwaltungsverfahren zum Entzug der Systemgenehmigungen der dualen Systeme vorläufig ein. Die Geschäftsstelle wird die Sachlage bei den Abstimmungsvereinbarungen weiter im Auge behalten.

8.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz

Die Daten des Statistischen Landesamtes vom Mai und Juni 2020 zeigen die ersten Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich die bereits länger andauernde Rezession in Rheinland-Pfalz vertieft. Das preis-, kalender- und saisonbereinigte Bruttoinlandsprodukt ging im ersten Quartal 2020 nach vorläufigen, indikatorgestützten Berechnungen des Statistischen Landesamtes um 0,8 % gegenüber dem Vorquartal zurück. Im Vergleich zum ersten Quartal 2019 sank die Wirtschaftsleistung um 2,6 %. Am schwächsten entwickelte sich das Verarbeitende Gewerbe. Die bereinigte

Bruttowertschöpfung in diesem Wirtschaftsbereich nahm im ersten Quartal um 0,8 % gegenüber dem Schlussquartal 2019 ab. Das Baugewerbe konnte nach einem Rückgang im Vorquartal wieder ein Wachstum verzeichnen; die Wertschöpfung erhöhte sich im ersten Quartal 2020 um 0,4 %. Deutlich verschlechtert hat sich die Lage in den Dienstleistungsbereichen. Hier reduzierte sich die Wertschöpfung um 0,6 %.

Rheinland-pfälzische Industrieproduktion

Lage im Mai 2020 nach Beendigung des Lockdowns

Die rheinland-pfälzische Industrieproduktion ist im Mai 2020 wieder deutlich gestiegen. Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems lag der preis-, kalender- und saisonbereinigte Produktionsindex um 7,4 % über dem Niveau des Vormonats. Der vorausgegangene Einbruch, der durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivitäten verursacht wurde, konnte durch diesen Zuwachs allerdings nicht wieder ausgeglichen werden.

Die Produktionssteigerung ist auf das starke Plus in der Investitionsgüterindustrie zurückzuführen, deren Ausbringung im Mai um 76 % höher war als im Vormonat. Allerdings hatten die Investitionsgüterhersteller im April die mit Abstand stärkste Einbuße hinnehmen müssen. In der Vorleistungsgüter- und in der Konsumgüterindustrie war der Güterausstoß im Mai geringer als im Monat zuvor (- 5,9 % bzw. - 3,3 %).

Die drei größten Industriebranchen entwickelten sich unterschiedlich. In der Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen sowie im Maschinenbau, die zur Investitionsgüterindustrie gehören und die gemessen am Umsatz unter den Industriebranchen an zweiter und dritter Stelle stehen, ging es im Mai wieder aufwärts. In der Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie erhöhte sich die Ausbringung besonders stark (+ 430 %), die Drosselung der Produktion in den Vormonaten wurde nicht kompensiert. Im Maschinenbau fiel der Output um 43 % höher aus als im April. Der Güterausstoß der Chemieindustrie, die die umsatzstärkste Branche des Verarbeitenden Gewerbes ist, verringerte sich hingegen deutlich (- 19 %).

Auch wenn in Teilen der Industrie Aufwärtstendenzen erkennbar sind, lag die preis-, kalender- und saisonbereinigte Industrieproduktion im Mai noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Im Vergleich zum Februar 2020, als die Corona-Pandemie die wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland noch relativ wenig beeinträchtigte, sind in allen Industriebereichen kräftige Einbußen zu verzeichnen. Die Industrie produzierte im Mai 13 % weniger als im Februar. In der Konsumgüterindustrie sank der Güterausstoß um 15 %. Die Rückgänge in der Investitionsgüter- und in der Vorleistungsgüterindustrie weisen eine ähnliche Größenordnung auf (- 13 % bzw. - 12 %). Die Ausbringung der Hersteller von Kraftwagen und Kraftwagenteilen war im Mai 21 % geringer als vor dem coronabedingten Einbruch. Aber auch die Chemieindustrie und der Maschinenbau haben sich noch nicht wieder vollständig erholt; ihre Produktion lag im Mai um 13 % bzw. 10 % unter dem Februar-Niveau.

Situation im Juni 2020

Im Juni 2020 ist die rheinland-pfälzische Industrieproduktion erneut angestiegen. Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems auf der Basis vorläufiger Daten lag der preis-, kalender- und saisonbereinigte Produktionsindex um 2,9 % über dem Niveau des Vormonats. Der Einbruch, der durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivitäten verursacht wurde, konnte durch diesen Zuwachs allerdings ebenfalls noch nicht wieder ausgeglichen werden.

In allen drei industriellen Hauptgruppen gab es Produktionssteigerungen. Die Hersteller von Konsumgütern produzierten 6,3 % mehr als im Mai. In der Investitionsgüterindustrie nahm die Ausbringung um 3,6 % zu. Den geringsten Zuwachs verzeichneten die Vorleistungsgüterproduzenten (+ 1,2 %). Zwei der drei größten Industriebranchen erhöhten im Juni ihre Produktion. Die Hersteller von Kraftwagen und Kraftwagenteilen verbuchten die größte Steigerung (+ 11,6 %). Der Güterausstoß der Chemieindustrie, die zur Vorleistungsgüterindustrie zählt, fiel um 1,9 % höher aus als im Vormonat. Der Maschinenbau drosselte seine Produktion um 1,3 %.

Im Juni ist eine Erholung erkennbar, dennoch lag die preis-, kalender- und saisonbereinigte Industrieproduktion deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Die Ausbringung war um 11,5 % geringer als im Februar 2020, als die Corona-Pandemie sich auf die wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland noch relativ wenig auswirkte. In der Konsumgüterindustrie und in der Vorleistungsgüterindustrie sind die Rückgänge zweistellig (- 15,6 % bzw. - 11,5 %). Der Output der Investitionsgüterhersteller fiel im Juni um 8,3 % geringer aus als vor dem coronabedingten Einbruch. In der Chemieindustrie lag der Güterausstoß um 12,9 % und im Maschinenbau um 11,1 % unter dem Vorkrisenniveau. Die Hersteller von Kraftwagen- und Kraftwagenteilen, die zwischenzeitlich die stärksten Einbußen hinnehmen mussten, produzierten im Juni noch 6,9 % weniger als im Februar.

Nachfrage nach Industrieprodukten

Lage im Mai 2020 nach Beendigung des Lockdowns

Im Mai 2020 zog die Nachfrage nach Industrieprodukten etwas an, allerdings ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau. Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems stieg der preis-, kalender- und saisonbereinigte Auftragseingangsindex gegenüber dem Vormonat um 1,7 %. Während sich das Inlandsgeschäft merklich erholte (+ 19 %), gingen aus dem Ausland deutlich weniger Bestellungen ein als im April (- 8,4 %).

Die Entwicklung verlief in den Industriebereichen uneinheitlich. Die Nachfrage nach Vorleistungsgütern schrumpfte im Mai kräftig um 11 %, was auf das schwache Auslandsgeschäft zurückzuführen ist. In der Konsumgüterindustrie gab es leichte Einbußen (- 1,7 %). Die Hersteller von Investitionsgütern, deren Ordervolumen im April stark eingebrochen war, verzeichneten dagegen einen deutlichen Anstieg der Bestellungen (+ 25 %).

Die drei umsatzstärksten Branchen des Verarbeitenden Gewerbes entwickelten sich unterschiedlich: In der Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie war das Ordervolumen mehr als doppelt so groß wie im Vormonat. Allerdings hatte die Branche im April den mit Abstand stärksten Einbruch erlebt. Im Maschinenbau, der auch zur Investitionsgüterindustrie gehört und die drittgrößte Industriebranche ist, stiegen die Bestellungen ebenfalls (+ 5 %). Die Chemieindustrie, die die umsatzstärkste Branche des Verarbeitenden Gewerbes ist und zur Vorleistungsgüterindustrie zählt, musste hingegen einen Nachfragerückgang hinnehmen (- 6,6 %).

Auch wenn sich in Teilen der Industrie Aufwärtstendenzen erkennen lassen, lagen die preis-, kalender- und saisonbereinigten Auftragseingänge im Mai noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Im Vergleich zum Februar 2020, als die Corona-Pandemie die wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland noch relativ wenig beeinträchtigte, sind in allen Industriebereichen kräftige Einbußen zu verzeichnen. Die bereinigten Auftragseingänge lagen im Mai um 21 % unter dem Februar-Niveau. Das Inlandsgeschäft schrumpfte mit - 9,7 % weniger stark als das Ordervolumen aus dem Ausland (- 28 %). Die Nachfrage nach Investitions- und Vorleis-

tungsgütern reduzierte sich jeweils um mehr als ein Fünftel; die Bestellungen der Konsumgüterhersteller sanken um 18 %. Alle drei großen Branchen waren vom coronabedingten Einbruch der Auftragseingänge betroffen. Im Maschinenbau fiel das Ordervolumen im Mai um 25 % geringer aus als im Februar. In der Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie sowie in der Chemieindustrie schrumpfte die Nachfrage um 22 % bzw. 20 %.

Zugleich lagen die Bestellungen deutlich unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Die Nachfrage nach rheinland-pfälzischen Industrieprodukten war im Mai 2020 um ein Viertel geringer als im Mai des Vorjahres.

Situation im Juni 2020

Im Juni 2020 zeichnete sich eine weitere Erholung der rheinland-pfälzischen Industrie von den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab. Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems auf der Basis vorläufiger Werte lag der preis-, kalender- und saisonbereinigte Auftragseingangsindex um 5,8 % über dem Niveau des Vormonats. Während das Inlandsgeschäft nur leicht um 0,5 % zulegte, gingen aus dem Ausland deutlich mehr Bestellungen ein als im Mai (+ 9,3 %). Die Entwicklung verlief in den Industriebereichen uneinheitlich. Besonders kräftig stieg das Ordervolumen in der Investitionsgüterindustrie (+ 13 %). Die Nachfrage nach Vorleistungsgütern erhöhte sich ebenfalls (+ 1,9 %). In der Konsumgüterindustrie gingen hingegen weniger Aufträge ein als im Mai (- 2,2 %).

Die drei umsatzstärksten Branchen des Verarbeitenden Gewerbes entwickelten sich unterschiedlich: In der Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie stiegen die Bestellungen erneut deutlich (+ 26 %). Allerdings hatte die Branche im April den mit Abstand stärksten Einbruch erlebt. Im Maschinenbau erhöhte sich das Ordervolumen um 7,7 %. Die Chemieindustrie musste hingegen einen leichten Nachfragerückgang hinnehmen (- 0,4 %).

Auch wenn sich die Aufwärtstendenzen im Juni fortsetzten, lagen die preis-, kalender- und saisonbereinigten Auftragseingänge noch immer deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Im Vergleich zum Februar 2020, als die Corona-Pandemie die wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland noch relativ wenig beeinträchtigte, sind in den meisten Industriebereichen nach wie vor kräftige Einbußen zu verzeichnen. Die bereinigten Auftragseingänge lagen im Juni um 14 % unter dem Februar-Niveau. Die Nachfrage aus dem Ausland ging mit - 17 % stärker zurück als das Inlandsgeschäft, das um 10 % schrumpfte. Das Ordervolumen der Investitionsgüterindustrie fiel um 9,7 % geringer aus als im Februar. In der Konsumgüter- und in der Vorleistungsgüterindustrie waren die Rückgänge zweistellig (- 24 % bzw. - 16 %). Während sich die Nachfrage in der Chemieindustrie (- 21 %) und im Maschinenbau (- 15 %) noch nicht wieder erholt hat, gingen in der Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie im Juni 2,8 % mehr Bestellungen ein als im Februar.

Außenhandel

Durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verzeichnete der rheinland-pfälzische Außenhandel im Mai 2020 tiefe Einbrüche. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems belief sich der Wert der Ausfuhren nur noch auf 3,54 Mrd. €. Damit fielen die Ausfuhren - wie bereits im April - um 25 % geringer aus als im Vorjahresmonat (Deutschland: - 30 %). Der Wert der Einfuhren brach im Mai ebenfalls ein, und zwar um fast ein Drittel (- 30 %) auf 2,61 Mrd. € (Deutschland: - 22 %).

Ausfuhren

Wie bereits im April waren auch im Mai 2020 auf allen wichtigen Exportmärkten deutliche Rückgänge zu beobachten. Mit einem Minus von 32 % verzeichneten die Warenausfuhren in die anderen EU-Länder erneut einen starken Einbruch. Der Ausfuhrhandel mit den Ländern der Eurozone schrumpfte um 30 % und belief sich im Mai wertmäßig nur noch auf 1,37 Mrd. €. Besonders kräftige Einbußen gab es bei den Lieferungen in die Länder, die von der Corona-Pandemie stark betroffen waren: Spanien - 43 % im Vergleich zum Vorjahresmonat, Vereinigtes Königreich - 44 % und Italien - 31 %. Die Exporte nach Frankreich, dem größten europäischen Außenhandelspartner von Rheinland-Pfalz, der ebenfalls heftig von der Corona-Pandemie getroffen wurde, sanken um 29 % gegenüber Mai 2019. Der Wert der Exporte in die EU-Mitgliedstaaten, die nicht der Eurozone angehören, reduzierte sich um 37 % auf 385 Mio. €.

Rückgänge prägten auch die Exporte auf die anderen Kontinente - mit Ausnahme der Ausfuhren nach Amerika: Der Wert der nach Amerika exportierten Waren blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 617 Mio. € nahezu stabil (- 0,1 %). Die Ausfuhren nach Asien fielen dagegen um 12 % auf 639 Mio. €. Die Lieferungen nach Australien und Ozeanien verringerten sich um 15 % auf 41 Mio. €. Die Ausfuhren nach Afrika halbierten sich im Vergleich zum Vorjahresmonat nahezu auf 85 Mio. € (- 48 %).

Fünf der sechs für den Export besonders bedeutenden Güterabteilungen verzeichneten Rückgänge. Die Ausfuhren von Maschinen (- 29 %), chemischen Erzeugnissen (- 30 %), Gummi- und Kunststoffwaren (- 34 %) sowie Metallen (- 35 %) reduzierten sich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreswert um ungefähr ein Drittel. Mit einem Rückgang um mehr als die Hälfte ist der Bereich Kraftwagen und Kraftwagenteilen am stärksten betroffen (- 51 %). Demgegenüber stieg die Ausfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen deutlich um 30 %.

Einfuhren

Die Einfuhren aus den EU-Mitgliedsstaaten sanken im Mai prozentual noch stärker als die Exporte. Im Vergleich zum Mai 2019 wurden aus dieser Ländergruppe wertmäßig 1,52 Mrd. € bzw. 38 % weniger Waren eingeführt. Die Importe aus den Ländern der Eurozone sanken sogar um 42 %.

Die Warenimporte aus dem von Corona besonders stark betroffenen Spanien verringerten sich um 80 %. Deutliche Rückgänge mit 22 % bzw. 45 % gab es auch bei den Einfuhren aus Italien und den Niederlanden. Aus den Ländern, die nicht der Eurozone angehören, wurde im Vergleich zum Vorjahr wertmäßig 344 Mio. € bzw. 20 % weniger eingeführt. Der Importwert aus dem übrigen Europa sank um 31 % auf 249 Mio. €.

Das Einfuhrgeschäft war im Mai mit allen Kontinenten rückläufig. Nur leicht gingen die Warenimporte aus Amerika und Asien zurück (- 5,7 % bzw. - 2,3 %). Prozentual deutlich stärker verringerte sich der Wert der Einfuhren von den anderen Kontinenten: Die Importe aus Australien und Ozeanien sowie Afrika verringerten sich im Vergleich zum Vorjahreswert jeweils um etwa ein Drittel (- 36 % bzw. - 32 %).

Von Januar bis Mai 2020 verringerten sich die Exporte um 14 % und die Importe um 17 %. Besonders kräftig fielen die Rückgänge im Außenhandelsgeschäft mit den Mitgliedsstaaten der EU aus: Exporte - 18 % und Importe - 22 %.

Lage im rheinland-pfälzischen Kfz-Handel

Im Mai lagen die Umsatzerlöse des rheinland-pfälzischen Kraftfahrzeug-Handels - einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kfz - deutlich unter denen des Vorjahresmonats. Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems waren die Umsätze sowohl real (um Preisveränderungen bereinigt) als auch nominal (zu jeweiligen Preisen) um 26 % niedriger als im Mai 2019. Die Umsatzerlöse im Handel mit Kraftwagen verringerten sich im Mai 2020 real um ein gutes Drittel gegenüber dem Vorjahreswert. Dennoch waren die Einbrüche infolge der erstmals ganzmonatigen Verkaufsöffnung nach den coronabedingten Einschränkungen nicht so massiv wie im April 2020. Nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems waren die Umsätze im April 2020 real, also um Preisveränderungen bereinigt, um 38 % niedriger als im April 2019. Nominal, also zu jeweiligen Preisen, betrug der Rückgang 37 %. Im Mai 2020 reduzierten sich die Umsätze im Bereich „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“ um 26 %, der Bereich „Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör“ setzte 5,3 % weniger um. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2020 sanken die realen Umsätze des rheinland-pfälzischen Kfz-Handels gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 15 % (nominal - 14 %).

Im ersten Halbjahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz 46.589 Personenkraftwagen (Pkw) neu zugelassen. Wie das Statistische Landesamt in Bad Ems mitteilt, waren dies mehr als ein Drittel weniger Fahrzeuge als im ersten Halbjahr 2019. Deutschlandweit war ein Rückgang in gleicher Höhe zu verzeichnen. Die Entwicklung dürfte maßgeblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst sein. Zwar waren im Januar und Februar dieses Jahres bereits zurückgehende Zahlen bei den Neuzulassungen von Pkw gegenüber dem Vorjahresmonat zu verzeichnen (10,2 % bzw. 14,7 %). Der prozentuale Rückgang stieg aber im März, dem Monat des Beginns der staatlicherseits erlassenen Beschränkungen, sprunghaft auf 36,3 % und im April weiter auf 56,9 % an. Seitdem haben sich die Änderungsraten leicht erholt. Im Mai betrug der Rückgang 49,4 % und im Juni 33,4 %. Der Anteil der Pkw mit alternativen Antrieben ist erneut gewachsen. Im ersten Halbjahr 2020 machten diese Fahrzeuge erstmals mehr als 10 % der Neuzulassungen aus, nämlich 17,2 %. Die Anzahl der neu zugelassenen Pkw mit Hybridantrieb stieg dabei gegenüber dem ersten Halbjahr 2019 um 70,3 % und die Anzahl der Pkw mit Elektroantrieb um 37 %.

Insgesamt wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2020 in Rheinland-Pfalz 60.514 Kraftfahrzeuge neu angemeldet. Das waren 30,6 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Neuzulassungen der Pkw gingen dabei am stärksten zurück. Die Neuzulassungen der Lastkraftwagen (Lkw) sanken um 27,7 % und die der Zugmaschinen um 19,5 %. Einzig bei den Krafträdern gab es einen Anstieg um 8 %.

Einzelhandel

Die rheinland-pfälzischen Einzelhändler setzen im Juni mehr um als im Vorjahresmonat. Auch die Halbjahresbilanz fällt positiv aus - trotz der zwischenzeitlichen Einschränkungen durch die Corona-Bekämpfung. Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems lagen die Einzelhandelsumsätze real, also um Preisveränderungen bereinigt, insgesamt um 3,8 % über denen im Juni 2019. Nominal, also zu jeweiligen Preisen, betrug der Erlösanstieg 4,9 %.

Sowohl die Umsätze im Lebensmittel-Einzelhandel als auch im Einzelhandel mit Nicht-Lebensmittel waren im Plus. Aufgrund des merklichen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise lag das reale Umsatzplus im Einzelhandel mit Lebensmitteln mit 2,4 % deutlich unter dem nominalen Umsatzanstieg mit 5,7 %. Im Handel mit Nicht-Lebensmitteln führten nachlassende

Preise, vor allem im Energiebereich, zu einem höheren realen Umsatzanstieg (+ 4,9 %) gegenüber der nominalen Entwicklung (+ 4,3 %). Besonders dynamisch verlief die preisbereinigte Entwicklung im umsatzstärksten Bereich, dem „Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf“ (+ 13,8 %). Der in Bezug auf den Umsatz ebenfalls bedeutende Einzelhandel mit sonstigen Gütern, zu denen Bekleidung, Schuhe und Lederwaren zählen, konnte mit einem Minus von 3,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat nicht von der Kauflaune der Konsumenten profitieren. Deutliche Umsatzsteigerungen gab es im Handel mit dem am Umsatzanteil gemessen weniger bedeutenden Bereich „Verlagsprodukte, Sportausrüstungen und Spielwaren“ (+ 21,9 %).

Zahl der Erwerbstätigen

In Rheinland-Pfalz arbeiteten nach Angaben des Statistischen Landesamtes im ersten Quartal 2020 knapp 2,03 Millionen Erwerbstätige. Gegenüber dem Vorjahresquartal war dies ein Rückgang um 1.100 Personen bzw. 0,1 % (Deutschland: + 0,3 %). Das ergaben vorläufige Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, in dem das Statistische Landesamt Mitglied ist.

Die Zahl der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz ging erstmals seit dem Beschäftigungseinbruch der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2009 und 2010 zurück. Dies dürften bereits Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt sein. Im dritten und im vierten Quartal 2019 stieg die Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Vorjahresquartal noch um 0,5 % bzw. 0,3 %. Zu beachten ist, dass die Kurzarbeitenden nach der Methodik der Erwerbstätigenrechnung zu den Erwerbstätigen und nicht als Erwerbslose zählen. Die Kurzarbeit wirkte somit einem stärkeren Rückgang der Erwerbstätigkeit entgegen.

Die Daten zum von der Pandemie stark betroffenen Tourismus werden an anderer Stelle des Geschäftsberichts, im Themenbereich Tourismus, dargestellt.

8.2 Programme des Bundes und des Landes zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Pandemie

Im März 2020 beschloss der Bund die Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Das Gesetz sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds - WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte, vor. Der Fonds ermöglicht neben den geplanten Hilfen über KfW-Programme auch großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung für relevante große deutsche Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere mit vielen Arbeitsplätzen und deutschen Zulieferstrukturen. Hierzu verfügt der WSF über zwei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des WSF soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten der Unternehmen gestärkt werden, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Unternehmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, können darüber hinaus Zugang zu Mitteln des WSF eingeräumt werden (z. B. in Form einer Einlage Anteile oder stiller Beteiligungen).

Ziel der sog. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist es, den durch den Ausbruch des Corona-Virus‘ verursachten Störungen im Wirtschaftsleben entgegen zu wirken und die Existenzfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken. Nur Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind bzw. am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach infolge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, dürfen gefördert werden. Die Gesamtsumme darf den Höchstbetrag von 800.000 € pro Unternehmen nicht übersteigen. Die Beihilfen können nur in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- oder Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen gewährt werden. Im Bewilligungsbescheid bzw. der Fördermaßnahme muss auf die Bundesregelung als Rechtsgrundlage explizit verwiesen werden. Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors können Beihilfen in Höhe von max. 120.000 € bzw. Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse max. 100.000 € erhalten. Für beide Unternehmensgruppen gelten weitere Einschränkungen. Bei Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, muss der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und der Betrag von 800.000 € darf insgesamt nicht überschritten werden.

Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ stellt zudem die Rechtsgrundlage für das Sofortprogramm des Bundes „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € dar. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 €, ebenfalls für drei Monate. Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Die Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten.

Mit der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ werden weitere Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die von den Bundes- und Landesbehörden sowie von Förder- und Bürgschaftsbanken durchgeführt werden soll. Die Regelung steht allen Unternehmen offen und ermöglicht Darlehensgarantien zu günstigen Konditionen, die zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft beitragen sollen. Unternehmen können Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten (Darlehen, revolvierende Bar- und Avalkredite, Nachrangdarlehen) gewährt werden, um ihnen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Laufzeit von Bürgschaften darf maximal sechs Jahre betragen. Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31.12.2020 hinausgeht, sieht die Regelung die Einhaltung bestimmter Kredithöchstbeträge vor. Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden. Die Regelung sieht ebenso bestimmte maximale Bürgschaftsquoten vor.

Die Bundesregierung hat im April 2020 einen KfW-Schnellkredit auf den Weg gebracht, bei dem der Staat 100 % der Kreditrisiken übernimmt. Er tritt neben die bereits bestehenden Angebote und wendet sich an kleinere und mittlere Firmen und Betriebe, die sehr rasche Unterstützung benötigen. Durch die 100 %ige Haftungsfreistellung und den Verzicht auf eine übliche Risikoprüfung soll sichergestellt werden, dass diejenigen Unternehmen, die nur

durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, rasch einen Kredit bekommen. Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen sind.

- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.

- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 % mit Laufzeit zehn Jahre.

- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme wurden im Mai 2020 um ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von 2 Mrd. € ergänzt, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Es basiert auf zwei Säulen:

Zum einen werden Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität zur Verfügung gestellt, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftsträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über die Corona Matching Fazilität werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern, wie z. B. der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen. Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, werden weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern, u. a. über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften.

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung Eckpunkte für eine „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen, die über die bisherigen Soforthilfen hinausgeht. Über das Programm können je nach Umsatzausfall nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten in Höhe von bis zu 150.000 € beantragt werden. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Länder. Das Programm ist als branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) ausgestaltet und für diejenigen Unternehmen gedacht, die nach wie vor unter Schließungen leiden oder wegen den Abstands- und Hygieneregeln ihre Kapazitäten nicht voll ausschöpfen können. Mit dem Programm, für das 25 Mrd. € zur Verfügung stehen, sollen den Unternehmen nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt werden, die deutlich höher sind als im Rahmen der bisherigen Soforthilfen. So können je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 € an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigt hat. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im April und Mai 2020 ei-

nen Umsatzrückgang von mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können. Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 % und 80 % der Fixkosten erstattet.

In einer Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage hat diese zu den Unterstützungsleistungen des Landes Stellung genommen. Danach werden betroffene Unternehmen durch Bürgschaftsvergaben des Landes unterstützt. Kredite der Hausbanken, die die Liquiditätsversorgung der Unternehmen sicherstellen, können mit einer staatlichen Bürgschaft unterlegt werden. Die Förderinstrumentarien der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und der Bürgschaftsbank sind seit dem Auftreten der Krise gezielt an die geänderten Umstände angepasst worden und werden weiter angepasst, um den „Schutzschirm für Beschäftigte und Unternehmen“ der Bundesregierung sinnvoll zu ergänzen:

- **Bürgschaftsrahmen**

Der Bürgschaftsrahmen des Landes Rheinland-Pfalz wurde kurzfristig um 2,2 Mrd. € auf 3 Mrd. € aufgestockt. Damit ist sichergestellt, dass alle Bürgschaftsanfragen bei Vorliegen der Voraussetzungen kurzfristig zugesagt werden können.

- **„Express-Bürgschaften“**

Um Unternehmen schnell mit Liquidität versorgen zu können, hat die Bürgschaftsbank die Möglichkeit erhalten, Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250 000 € in einem vereinfachten Verfahren sehr kurzfristig eigenständig zu treffen.

- **Höhere Bürgschaften der Bürgschaftsbank bis 2,5 Mio. €**

Für Bürgschaften, die von der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz ausgereicht werden, wurde der Höchstbetrag von 1,25 Mio. € auf 2,5 Mio. € pro Einzelfall angehoben. Bund und Länder übernehmen dabei anteilig einen Teil des Risikos der Bürgschaftsbank durch Rückbürgschaften. Angesichts der gegenwärtigen Situation hat das Land seinen Haftungsanteil, ebenso wie der Bund, erhöht.

- **Höhere ISB-Bürgschaften bis 5 Mio. €**

Größere Bürgschaften über 2,5 Mio. € werden entweder von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz oder dem Land übernommen. Der Höchstbetrag für ISB-Bürgschaften wurde dabei von bisher 3,5 Mio. € auf 5 Mio. € pro Einzelfall erhöht. Weil ISB-Bürgschaften nach Angaben der Landesregierung in einem schlanken Verfahren ausgereicht werden können, trägt diese Sofortmaßnahme dazu bei, Unternehmen schnell mit der benötigten Liquidität zu versorgen. Bürgschaften ab 5 Mio. € werden auch weiterhin als Landesbürgschaften vergeben.

- **Höhere Landesabsicherung bis 90 %**

Als weitere Sofortmaßnahme erhöht das Land zudem die maximale Absicherung: Sowohl für ISB-Bürgschaften als auch für Landesbürgschaften gilt, dass Kredite nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit bis zu 90 % der Kreditsumme abgesichert werden können. Am 24.03.2020 hat die Landesregierung zudem beschlossen, den „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ aufzulegen, der durch die Kombination von unkomplizierten Darlehen und Zuschüssen weitere Liquiditätshilfen ausreicht und die Bundesprogramme sinnvoll ergänzt.

Die Mitglieder und über das neue Netzwerk auch die Wirtschaftsförderungen wurden hierüber jeweils unterrichtet.

8.3 Netzwerk der Wirtschaftsförderer - nicht nur in Krisenzeiten eine gute Sache!

Im März 2020 hat die Geschäftsstelle vor dem Hintergrund der Corona-Krise ein Netzwerk der Wirtschaftsförderer der Kreise ins Leben gerufen. So entstand ein „kurzer Draht“ für einen Informationsaustausch zu Wirtschaftsfragen in der Krise, der letztlich den Unternehmen vor Ort und ihrer Unterstützung durch die Landkreise dienen soll. Dabei geht es einerseits um Informationen für Unternehmen sowie um deren Unterstützung und Beratung in der Krise, andererseits aber auch um Fragen der Beschaffung für die Kreise sowie die Organisation von Lieferwegen.

Zu diesem Zweck wurden Informationen für die Betriebe und Unternehmen auf der Homepage des Landkreistages verlinkt. Des Weiteren wurde eine Kablink-Plattform zum Austausch von Informationen zwischen den Wirtschaftsförderungen eingerichtet.

Die Geschäftsstelle bedankt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit mit den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsförderungen. Insbesondere dankt sie für die außerordentlich hilfreichen Informationen für die Begleitung der Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ des Landtages, über die an anderer Stelle des Geschäftsberichts berichtet wird.

8.4 Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Der Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat im Berichtsjahr für die neue Wahlperiode im Umlaufverfahren den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz neu bestimmt. Vorsitzender des Ausschusses ist weiterhin Landrat Clemens Körner, Rhein-Pfalz-Kreis. Den stellvertretenden Vorsitz nimmt wie bisher Landrat Dr. Matthias Schneider, Landkreis Birkenfeld, wahr. Die für das Frühjahr 2020 einberufene Sitzung musste pandemiebedingt leider abgesagt werden.

8.5 Zusammenarbeit mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen mit digitalen Lösungen bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Zu diesen digitalen Lösungen gehören u. a. die Multibezahlplattform „Girocheckout“ sowie die Authentifizierungskomponente YES.

Mit der Umsetzung von E-Government in der öffentlichen Verwaltung sollen die Effizienz, Effektivität und Transparenz von Abläufen gesteigert werden, indem manuelle Arbeitsschritte digitalisiert und im Rahmen eines elektronischen Workflows bearbeitet werden. Viele Kommunen arbeiten derzeit daran, unterschiedlichste Fachverfahren zu digitalisieren, um über ihre Bürgerportale den Zugang zu einfachen, nutzerfreundlichen und effizienten elektronischen Verwaltungsdiensten zu schaffen. Bürgerinnen und Bürger werden dadurch in die Lage versetzt, den Behördengang von zuhause aus erledigen zu können. Bezahlt wird direkt online, sodass die Kommune keinerlei manuelle Nacharbeiten in Bezug auf die Bezahlung hat. Die Bürgerämter vor Ort werden entlastet. Den Bürgerinnern und Bürgern wird ein komfortabler Zugang zu Dienstleistungen der Kommune ermöglicht. Die GiroSolution GmbH unterstützt Kommunen und kommunale Einrichtungen als 100 %iges Tochterunternehmen des Deutschen Sparkassenverlages seit 2015 mit digitalen Lösungen bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes. Bundesweit profitieren bereits mehr als 1.800 Kommunen von den Produkten der GiroSolution GmbH. Die Multibezahlschnittstelle „Girocheckout“ kann dabei als Bezahlfunktion für Bürgerinnen und Bürger bei folgenden kommunalen Fachverfahren dienen:

- **Meldewesen**

  Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses, Antrag auf Übermittlung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung, Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre.

- **Personenstandswesen**

  Antrag auf Ausstellung einer Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde und die Voranmeldung der Eheschließung beim Standesamt.

- **Kfz-Zulassung**

  Abmeldung, Wiederzulassung und Kfz-Wunschkennzeichen.

- **Ordnungswidrigkeiten**

  Online-Bearbeitung und Bezahlung von Verwarn- und Bußgeldern.

Weitere Möglichkeiten bestehen in der Anbindung von Online-Angeboten kommunaler Einrichtungen wie z. B. Volkshochschulen, Museen, Tourismusbüros, Versorgungsunternehmen etc.

Grundlage der Zusammenarbeit von Sparkassen und Kommunen im E-Government bildet das im Februar 2015 von den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz, dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz sowie der GiroSolution GmbH und dem Innenministerium Rheinland-Pfalz unterzeichnete Eckpunktepapier zur Zusammenarbeit bei E-Government & E-Payment im kommunalen Bereich.

Die Authentifizierungskomponente YES ist für die Umsetzung des OZG von besonderem Interesse. Im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs haben die Banken in den letzten Jahren - auch bedingt durch die bankenrechtlichen Vorgaben - große Fortschritte bei der Einführung von sicheren Plattformen für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erreicht. Die Authentifizierungskomponente YES, ursprünglich ein Bestandteil der Bankensoftware, ist auch für die Verwendung in anderen Bereichen einsetzbar. Die kommunalen Spitzenverbände

sehen in der Komponente insbesondere eine Möglichkeit für die Einbindung in das Nutzerkonto Rheinland-Pfalz. Die Sparkassen bieten die Verwendung ihrer Technologie für den Authentifizierungsvorgang kostenfrei an. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher beim zuständigen Innenministerium angeregt, im Rahmen der Fortentwicklung des Nutzerkontos Rheinland-Pfalz die Berücksichtigung dieser Technologie zu prüfen.

8.6 Mitgliederversammlung KRISTALL der SV SparkassenVersicherung

Die SV Kommunal, eine Tochter der SV SparkassenVersicherung, präsentierte für das Geschäftsjahr 2018/2019 eine positive Bilanz des Kommunalversicherungsgeschäfts. Mit Zufriedenheit nahmen die Mitglieder der Kommunalen Risikosteuerungsallianz KRISTALL bei der Mitgliederversammlung im CongressCenter der Messe Erfurt nach dem Grußwort durch den Präsidenten des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, Bürgermeister Michael Brychcy, Waltershausen, den Bericht des Präsidenten, Bürgermeister Klaus Lütkefedder, Verbandsgemeinde Wallmerod, entgegen. Von den nahezu 2.000 Kommunen im Geschäftsgebiet Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz sind derzeit ca. 3/4 in unterschiedlicher Weise bei der SV SparkassenVersicherung versichert. Die Kommunale Risikosteuerungsallianz KRISTALL zählt gegenwärtig 873 Mitglieder. Das entspricht einem Marktanteil von über 50 % aller Kommunen des Kerngeschäftsgebiets. Durch neue Mitglieder soll der Marktanteil weiter ausgebaut werden.

Bürgermeister Lütkefedder berichtete in seiner Funktion als Präsident erneut über eine von der SV Kommunal in Zusammenarbeit mit der Fa. Molecki, Zella-Mehlis, entwickelte Förderungsmaßnahme für die Feuerwehren, die „Mobile Staustelle BIBER“ , die in kurzer Zeit und mit nur geringem Aufwand das Anstauen von kleinen Wasserläufen für Löschwasserzwecke ermöglicht. Die bereits 2016 begonnene Fördermaßnahme läuft nunmehr aus. Sie wird ersetzt durch die kostenlose Bereitstellung einer Wärmebildkamera, die alle Mitglieder der Kommunalen Risikosteuerungsallianz KRISTALL mit einer eigenen Feuerwehr beantragen können, sofern diese mindestens über sechs Atemschutzgeräteträger verfügen. Lütkefedder hob besonders die historisch gewachsene Unterstützung der Feuerwehren hervor, der sich die SV SparkassenVersicherung auch aktuell aus Überzeugung verpflichtet fühle. Er ging mit dem SV CyberSchutz für Kommunen in Zusammenarbeit mit der COGITANDA auf einen weiteren aktuellen Arbeitsschwerpunkt ein. Dr. Klaus Zehner, Schaden- und Unfallvorstand der SV SparkassenVersicherung, ging in seinen Ausführungen auf die aktuellen Geschäftsergebnisse und den Klimawandel sowie dadurch verursachte steigende Elementarschäden ein; er beleuchtete ferner die größten Schäden in KRISTALL und zeigte den Schadenaufwand nach Ursachen auf. Deutliche Schadensbilder veranschaulichten dabei sehr plastisch die Problematiken bei Starkregen, Überschwemmungen und Leitungswasserschäden. Dr. Heike Hübener vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie gab ausführliche und interessante Erläuterungen aus dem Fachzentrum Klimawandel und Anpassung zum Thema Starkregen und kommunale Vorsorge.

Einen herzlichen Applaus für die nachhaltige Unterstützung der Kommunen erhielt der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der SV SparkassenVersicherung, Dr. Klaus Zehner, anlässlich seiner letzten Teilnahme an einer Mitgliederversammlung, da er zum 31.12.2019 in den Ruhestand getreten ist. Er bedankte sich für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit und unterstrich die Verbundenheit der SV SparkassenVersicherung als Bestandteil der kommunalen Familie. Dr. Jahn ging anschließend in seinen Ausführungen insbesondere auf die Niedrigzinsphase, die eine Herausforderung für Versicherungswirtschaft

und Kommunen darstelle, den demografischen Wandel, die Digitalisierung und Fragen der Regulatorik der Finanzwirtschaft ein.

Einstimmig gewählt wurde das Präsidium, dessen Besetzung von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen wird. Als Präsident fungiert bis 2021 Bürgermeister Hartmut Linnekugel aus der Stadt Volkmarsen (Hessen), als Erster Vizepräsident Klaus Lütkefedder und als weiterer Vizepräsident Dr. Klaus Zehner, auf den dann ab Januar 2020 sein Nachfolger als Ressortvorstand Schaden/Unfall der SV SparkassenVersicherung, Ralph Eisenhauer, folgt. Für einen interessanten Abschluss sorgte Prof. Dr. Mojib Latif mit seinem Vortrag „Bringen wir das Klima aus dem Takt? Neue Erkenntnisse zum globalen Klimawandel und seine Folgen für die Kommunen“.

Die nächste Mitgliederversammlung findet coronabedingt erst am 08.09.2021 in Erfurt statt.

8.7 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Im Berichtsjahr hat der Vorstand der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz seinen Geschäftsbericht 2019 vorgelegt. Danach konnte die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ihren Jahresüberschuss auf rd. 1 Mio. € steigern, die Bilanzsumme blieb mit rd. 8,3 Mrd. € konstant. Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung wurden insgesamt 2.560 Wohneinheiten mit insgesamt 232,8 Mio. € gefördert. Bei der Förderung von Wohneigentum waren es mehr als 1.500 selbst genutzte Wohneinheiten, die gefördert wurden. Im Bereich der Wirtschaftsförderung haben über 1.500 Unternehmen in Rheinland-Pfalz eine Förderzusage der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erhalten, dazu gehören Start-ups, junge Unternehmen sowie etablierte Betriebe. Das Volumen der ausgegebenen Mittel ist im Vergleich zum Vorjahr um 5 % auf nahezu 350 Mio. € gestiegen. Im Jahr 2019 konnten so 17.000 Arbeitsplätze im Land gesichert und mehr als 950 neu geschaffen werden.

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz wurde am 23.03.2020 mit der Umsetzung des Corona-Soforthilfeprogramms des Bundes sowie eines ergänzenden Darlehensprogramms des Landes beauftragt. In den darauffolgenden Tagen wurden innerhalb der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz die notwendigen Strukturen aufgebaut. Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien die Vergabekriterien und Richtlinien erarbeitet. Zum Bundesprogramm waren am 29.03.2020 die Anträge auf der Website der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz online. Innerhalb der ersten drei Tage gingen 40.000 Anträge per Mail ein. Die ersten Bewilligungen wurden am 01.04.2020 erstellt. Mitte Juli waren insgesamt rd. 110.000 Anträge gestellt, davon wurden ca. 68.900 Anträge mit einem Zuschussvolumen von 540,5 Mio. € zugesagt und ausgezahlt. Das Landesprogramm „Corona-Soforthilfe-Kredit RLP“ startete am 01.04.2020 als Liquiditätsdarlehen im Hausbankverfahren. Kurz nach dem Programmstart wurden aufgrund der neuen beihilferechtlichen Regelungen auch 100 %ige Haftungsfreistellungen bei den Sofortdarlehen ermöglicht. Hiervon machte die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz Gebrauch. Zum Stand Mitte Juli 2020 wurden knapp über 2.254 Anträge eingereicht, von denen 2183 mit einem Kreditvolumen von 41,2 Mio. € und Zuschüssen in Höhe von 8,1 Mio. € für Unternehmen über zehn Vollzeitanteile ausgezahlt wurden.

Der Landkreistag ist im Beirat der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz durch die Geschäftsführerin vertreten.

8.8 Tourismus in Zeiten von Corona - Daten

Als im März 2020 die Gäste- und Übernachtungszahlen für das Jahr 2019 veröffentlicht wurden, erschienen diese Daten wie Zahlen aus einer anderen Welt: 2019 erzielte die rheinland-pfälzische Tourismusbranche bei den Gäste- und Übernachtungszahlen neue Bestmarken. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems übernachteten 9,98 Millionen Gäste im Land. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 2018, das den bisherigen Höchststand markierte, fiel mit 0,3 % gering aus. Die Übernachtungszahlen stiegen um 0,9 % auf 25,87 Millionen und überschritten damit zum fünften Mal in Folge die 25-Millionen-Marke.

Dann kam die Corona-Pandemie. Die zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen im März dieses Jahres hatten deutliche Auswirkungen auf das Beherbergungsgewerbe. Übernachtungsangebote durften seit dem 17.03.2020 nur noch für notwendige, aber nicht mehr für touristische Zwecke genutzt werden. Diese Regelungen ließen nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems die Gästezahlen in den rheinland-pfälzischen Tourismusbetrieben im März 2020 um 61 % gegenüber dem Vorjahresmonat einbrechen. Die Übernachtungen betrugen weniger als die Hälfte der Werte von März 2019 (- 53 %). Insgesamt buchten im März 2020 knapp 240.000 Gäste rd. 707.000 Übernachtungen. Von den Einbrüchen beim Übernachtungsaufkommen waren alle Tourismusregionen betroffen. Am stärksten reduzierte sich die Zahl der Übernachtungen in den Regionen Mosel-Saar und Rheintal (- 60 % und - 58 %). Die Gästezahlen sanken in allen Regionen um mehr als die Hälfte. Auch hier war die Mosel-Saar-Region zusammen mit der Region Ahr am stärksten betroffen (beide - 66 %). Die deutlichsten Rückgänge gab es bei den Privatquartieren (Gäste: - 76 % und Übernachtungen: - 72 %) und den Campingplätzen (Gäste: - 73 % und Übernachtungen: - 77 %), also bei den Betriebsarten mit einem ausgeprägten touristischen Schwerpunkt. Aber auch bei den übrigen Betriebsarten lagen mit Ausnahme der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken die Rückgänge bei den Übernachtungen und Gästen im hohen zweistelligen Bereich. Aufgrund der medizinischen Ausrichtung der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken reduzierten sich hier die Übernachtungen um 7,4 % und die Zahl der Gäste um 16 % und lag damit deutlich unter dem Niveau der anderen Betriebsarten.

Zahlen und Daten aus dem Mai 2020 spiegelten dann die Situation wider, als der rheinland-pfälzische Beherbergungsbetrieb seit Mitte des Monates unter Auflagen wieder erlaubt war. Auch im Mai 2020 beeinträchtigte die Pandemie den Tourismus in starkem Maße, sodass sich der historische Einbruch der Gäste- und Übernachtungszahlen fortsetzte. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems hat sich das Gästeaufkommen in Rheinland-Pfalz im Mai 2020 um 73 % gegenüber dem Vorjahresmonat reduziert und erreichte damit nur noch gut ein Viertel gegenüber Mai 2019. Die Übernachtungszahlen lagen bei annähernd ein Drittel des Wertes vom Mai 2019 (- 68 %). Insgesamt buchten im Mai 2020 gut 266.200 Gäste rd. 780.500 Übernachtungen. Am meisten betroffen von den Rückgängen waren Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime sowie Jugendherbergen.

Im Juni 2020 milderten sich die drastischen Rückgänge der Gäste- und Übernachtungszahlen im Vergleich zum Vormonat leicht ab. Dennoch lag die Zahl der Gäste und Übernachtungen erneut deutlich unter dem Wert des Vorjahresmonats. Nach ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes in Bad Ems wurden im Juni 2020 rd. 639.000 Gäste gezählt, 42 % weniger als im Juni 2019. Die gebuchten Übernachtungen reduzierten sich um 38 % auf 1,78 Millionen Übernachtungen.

Von Januar bis Juni 2020 buchten 2,07 Millionen Gäste in Rheinland-Pfalz 5,71 Millionen Übernachtungen. Damit ging das Gästeaufkommen um 52 % und die Übernachtungszahl um 48 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurück.

8.9 Tourismus in Zeiten von Corona - die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz erleiden erhebliche Nachteile durch die Corona-Krise

Seit Ausbruch der Pandemie verzeichnen die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland einen Rückgang von über 500.000 Übernachtungen. Das macht einen Verlust von 26 Mio. € für die Jugendherbergen. Um sich über die Situation der Jugendherbergen im Land zu informieren, trat die Allgemeine Landrätekonferenz erstmals nach dem Corona-Ausbruch in einer Präsenzsitzung in der Jugendherberge in Trier zusammen; eine Premiere für den Landkreistag, denn eine Landrätekonferenz hat bisher noch nie in einer Jugendherberge stattgefunden. Der Vorstandsvorsitzende der Familien- und Jugendgästehäuser in Rheinland-Pfalz und im Saarland, Jacob Geditz, erläuterte den Landrätinnen und Landräten die Situation der Jugendherbergen. Danach stellt die Corona-Krise die Jugendherbergen im Land vor große Herausforderungen. Seit Beginn der Krise wurden ca. 60 % der Übernachtungen storniert. Vor Corona waren die Buchungszahlen gut, so Geditz. Durch den Einbruch der Buchungszahlen können die Jugendherbergen nun allerdings nicht mehr wirtschaftlich geführt werden. Weder Schulklassen noch größere Personengruppen reisen an - wichtige Gruppen, die einen Großteil der Buchungen ausmachen. Ohne diese Gruppen liegt die Auslastung der Jugendherbergen nur bei etwa 30 %. Trotz der geringen Gästezahlen haben die Häuser hohe Kosten zu tragen. Diese setzen sich aus anfallenden Personalkosten, den laufenden Kosten für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und den Kosten für die Umsetzung der Hygienevorschriften im Rahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zusammen. Dies bringt die Jugendherbergen in eine schwierige finanzielle Lage, die durch die Hilfsprogramme des Bundes nicht gänzlich aufgefangen werden können.

8.10 Tourismus in Zeiten von Corona - die Konjunkturprogramme

Durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Juni 2020 wird die Tourismusbranche und das Gastgewerbe vor allem durch zwei Maßnahmen angesprochen: die Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 sowie von den Überbrückungshilfen. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für coronabedingten Umsatzausfall ein Programm aufgelegt, das maximal 25 Mrd. € umfasst. Gewährt wird die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020. Sie gilt zwar branchenübergreifend, soll aber vor allem den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie etwa Hotel- und Gastgewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheimen, Trägern von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Reisebüros, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich der Messeveranstaltungen ausreichend Rechnung tragen. Der Bund legt zudem ein Kredit-Sonderprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen, darunter Jugendherbergen, Familienferienstätten, Schullandheime und andere gemeinnützige Kinder- und Jugendunterkünfte, für die Jahre 2020 und 2021 auf und stellt dafür 1 Mrd. € bereit.

Das Land ergänzte das Konjunkturpaket mit einem Programm, das in der zweiten Jahreshälfte den Unternehmen helfen soll, zusätzliche Stärken aufzubauen, um durch die Krise zu kommen. Für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 sollen insgesamt 50 Mio. € extra für den Tourismus bereitgestellt werden. Das Geld soll in das rheinland-pfälzische Tourismusmarketing, neue und erweiterte Förderprogramme für Gastbetriebe und die öffentliche Tourismusinfrastruktur fließen. Zudem sollen - so die Landesregierung - Digitalkompetenzen in allen touristischen Bereichen aufgebaut werden, um die Zusammenarbeit im Tourismus auf allen Ebenen zu erleichtern und zu verbessern.

8.11 Enquete-Kommission „Tourismus RLP“

Wie bereits berichtet haben die Fraktionen der SPD, CDU, FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende 2016 die Einrichtung einer zwischenzeitlich so bezeichneten Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ beschlossen. Die Enquete-Kommission soll die Effekte des Tourismus analysieren, Herausforderungen und Zukunftsthemen für eine nachhaltige Weiterentwicklung identifizieren sowie im Blick auf eine neue Tourismusstrategie 2025 Lösungsvorschläge erarbeiten. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages sowie aus fünf von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Zudem wirken in der Kommission sieben beratende Mitglieder mit. Diese wurden vom Tourismus- und Heilbäderverband, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, dem DEHOGA, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz sowie den kommunalen Spitzenverbänden benannt. Der Landkreistag ist durch Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell, als beratendes Mitglied in der Enquete-Kommission vertreten. Den Vorsitz der Enquete-Kommission führt die Abgeordnete Ellen Demuth (CDU).

Die Enquete-Kommission hat im Berichtsjahr insbesondere folgende Themen behandelt:

- Herausforderungen des Auslandsmarketings
- EU-Förderprogramme zur Tourismusfinanzierung RLP
- Strukturen des Tourismus in RLP

Ein Schwerpunktthema waren insbesondere die Situation und die Herausforderungen der Tourismuswirtschaft in der Corona-Pandemie, die in einer Sondersitzung der Kommission im Rahmen einer Videokonferenz behandelt wurden. In seiner Stellungnahme als beratendes Mitglied legte Landrat Manfred Schnur für den Landkreistag u. a. dar, dass Rheinland-Pfalz mit seiner Tourismusstrategie gut gerüstet sei, auch diese schwierige Phase erfolgreich zu überwinden. Er forderte eine stärkere finanzielle Unterstützung der Betriebe für die Zukunftsgestaltung sowie Mittel für neue Ideen, Konzepte und Marketing auch für die Regionalagenturen. Auch für den Herbst und Winter 2020 seien neue Konzepte und Ideen erforderlich, denn die übliche Urlaubssaison werde nicht reichen, um die Urlaubsbedürfnisse abzudecken. Dies sei vielleicht die Chance, zu einem Ganzjahrestourismus zu kommen. Ein besonderes Augenmerk legte er auf die Rettung der Jugendherbergen als wichtigen Partner eines sozialgestalteten Tourismus. Schnur betonte, dass die Kommunen ein Teil des touristischen Erfolgs sind. Damit sie ihre Einrichtungen und Attraktionen auf Dauer erhalten und unterhalten könnten, bräuchten sie mehr finanzielle Hilfen, etwa im Rahmen eines kommunalen Schutzschildes.

Der Abschlussbericht der Enquete-Kommission ist für den Herbst 2020 angekündigt. Über die Ergebnisse wird im Folgejahr informiert.

8.12 Gutachterliche Studie zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat der Enquete-Kommission 17/1 „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“ des Landtages die gutachterliche Studie zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz der Bietergemeinschaft PROJECT M/Saint Elmo´s Tourismusmarketing GmbH und Baker Tilly vorgelegt. Die Gutachter empfehlen die Umwandlung der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH in eine 100 %ige Landesgesellschaft für mehr Einflussnahme der Landesregierung bei der Umsetzung der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2025. Bislang sind Gesellschafter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH der Tourismus- und Heilbäder Verband Rheinland-Pfalz e. V. mit einem Anteil von 28 %, die zehn rheinland-pfälzischen Tourismusregionen (je 6 %), der DEHOGA Rheinland-Pfalz e. V. (6 %) und die Industrie- und Handelskammern (je 1,5 %). Das Land ist nicht Gesellschafter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, hat aber gemäß Satzung einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH beschäftigt derzeit 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (knapp 25 Vollzeitäquivalente). Die Landesförderung beträgt derzeit rd. 3,2 Mio. €.

Nach Auffassung der Gutachter ist das bestehende Drei-Ebenen-Modell auch zukünftig für Rheinland-Pfalz das richtige System. Allerdings könnten kleinteilige Organisationsformen den heutigen Anforderungen nicht mehr Rechnung tragen und müssten sich über die Bündelung vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen sowie die Zusammenarbeit mit übergeordneten Partnern neu formieren. Vorhandene Doppelstrukturen müssten - so die Gutachter - abgebaut, Aufgaben zentralisiert und gemeinsame digitale Systeme und Systemstandards strukturiert eingeführt werden. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH solle touristisches Kompetenz-, Wissens- und Steuerungszentrum werden und Veränderungsprozesse führen. Sie solle der zentrale Takt- und Impulsgeber und die Koordinierungsstelle für die Weiterentwicklung der digitalen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen sowie der touristischen Strukturen insgesamt werden. Um dies zu erreichen, müsse die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH unbeeinflusst von Gesellschafterstrukturen agieren können. Akteure des Tourismussystems sollten daher - so die Gutachter - nicht zu den Gesellschaftern der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH gehören. Das jetzige System der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH verlagere Bedarfe nach Interessenausgleich und Lösung von Interessenkonflikten in die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Es müsse daher nach Auffassung der Gutachter eine Trennung derselben Geschäftsführung und der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und Tourismus- und Heilbäderverband erfolgen.

Des Weiteren empfiehlt das Gutachten eine aufgabenadäquate Ressourcenausstattung der regionalen Destination Management Organisationen und über einen systematischen Förderungs- und Forderungsprozess die Hinführung zu einer Strukturentwicklung der Destination Management Organisationen. Nur bei wenigen regionalen Destination Management Organisationen sei die Personal- und Ressourcenausstattung adäquat und marktgerecht. Das Gutachten nennt hier die Eifel Tourismus GmbH, die Mosellandtouristik GmbH sowie die auch mit lokalen Aufgaben betraute Ahrtal & Bad Neuenahr-Ahrweiler Marketing GmbH. Die meisten regionalen Destination Management Organisationen verfügten aber über die Grundvoraussetzungen und das Potenzial, sich wettbewerbsfähig aufzustellen und sich den Marktanforderungen gerecht weiter zu entwickeln.

Die regionalen Destination Management Organisationen sollen gezielt über Muss-Kriterien entwickelt werden. Zu diesen Muss-Kriterien gehören Mindestbudgets und -ressourcen (mindestens 1 Mio. € Budget und zehn Vollzeitäquivalente im Destinationsmanagement). Die Umsetzung dieser Muss-Kriterien soll ausschlaggebend für den Erhalt von Fördermitteln werden, d. h. touristische Fördermittel jeder Art (GRW, EFRE, ELER, etc.) sollen nur die Destination Management Organisationen erhalten, die diese Kriterien erfüllen. Die Höhe der Förderung soll sich ähnlich wie im Land Thüringen nach Sollkriterien, einem sog. Punktesystem, beurteilen, so die Empfehlung der Gutachter.

Ähnliches soll für die lokale Ebene gelten. Hier sollte eine Intensivierung der Strukturentwicklung im Rahmen von Prozessen zur Entwicklung Touristischer Service Center auf der lokalen Ebene stattfinden. Trotz der Möglichkeit der Zusammenarbeit gebe es bislang nur 16 Touristische Service Center, davon nur acht vom Tourismus geförderte Prozesse. Die Zusammenarbeit auf der lokalen Ebene in Touristische Service Center müsse - so die Gutachter - ganz oben auf der Agenda stehen. Durch viele kleine Organisationen und touristische „Kirchtürme“ werde die wirtschaftliche und tragfähige Tourismusentwicklung derzeit erschwert. Auch hier sollen daher Musskriterien für die mindestens vorhandenen Mittel und Ressourcen (mindestens 250.000 € Budget, drei Vollzeitäquivalente im Management) festgeschrieben werden. Nicht wettbewerbs- und zukunftsfähig aufgestellte Kommunen sollen künftig keine touristische Förderung und zwar in jeglicher Art erhalten. Für die Erfüllung der Musskriterien und den Strukturaufbau ist ein Übergangszeitraum von fünf Jahren - sowohl für die Destination Management Organisationen wie auch für die Touristischen Service Center - vorgesehen. Im Kontext der zukünftigen Förderausrichtung auf wettbewerbsfähige Organisationen und Destinationen sollen sich - so die Gutachter - auch die Landkreise als wichtige Fördergeber beteiligen.

Zudem würden die Möglichkeiten der Digitalisierung noch nicht hinreichend genutzt. Es gebe viele digitale Einzelinitiativen, einheitliche Systeme seien kaum vorhanden. Erforderlich sei insbesondere eine zentrale Webarchitektur für ganz Rheinland-Pfalz sowie gemeinsame Vertriebs- und Verwaltungssysteme. Bei der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH solle ein TechLAB, mit dem ein gemeinsames Datenmanagementsystem aufgebaut werden soll, eingerichtet sowie ein Media Haus Rheinland-Pfalz, das Marketingaktivitäten bündelt und Mehrwerte in der digitalem Marktbearbeitung steigert, vorgesehen werden.

Die Landkreise sollen ebenso wie die Wirtschaftsförderer sowie die LEADER Managements als sog. Entwicklungspartner agieren. Pro Landkreis sollte nach Auffassung der Gutachter eine Institution für die Wahrnehmung der anfallenden touristischen Aufgaben (Wirtschaftsförderung, Fördermittelmanagement, Ansiedlungsmanagement, etc.) verantwortlich sein. Wie die Landkreise als Funktionalpartner konkret eingebunden werden sollen, bleibt im Gutachten mit Ausnahme der ausdrücklich erwähnten Rolle als Fördergeber und Standortentwickler allerdings weitgehend offen. Die kommunalen Spitzenverbände sollen zusammen mit z. B. den Handwerkskammern und DEHOGA als Interessenvertretungen in die Tourismusentwicklung einbezogen werden, auch hier bleiben die näheren Beteiligungsmöglichkeiten aber offen.

Der Landkreistag hat in seiner Landrätekonferenz im Juni 2020 darüber beraten, welche Auswirkungen diese Strukturreform auf die Kreise als wichtige Partner des Landes im Tourismus hat und wie der Landkreistag die vorgesehene Strukturänderung in einer ersten Betrachtung bewertet. Der Landkreistag wird sich in einer kommenden Sitzung entsprechend positionieren. Näheres wird im nächsten Geschäftsbericht ausgeführt.

8.13 EU-Kommission legt erneuerten Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vor

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum einen aktualisierten Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgelegt. Darin wird eine Vielzahl von legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen mit einem Schwerpunkt auf die Abfallvermeidung vorgeschlagen. Der erneuerte Plan enthält ein Paket miteinander verknüpfter Initiativen, die darauf abzielen, einen Rahmen für die Produktpolitik zu schaffen, durch den nachhaltige Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zur Norm werden sollen, und die Verbrauchsmuster so zu verändern, dass von vornherein kein Abfall erzeugt wird. In diesem Zusammenhang soll z. B. die Ökodesign-Richtlinie über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus auf andere Produkte erweitert werden, außerdem wird eine Verbesserung der Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten angestrebt. Erklärtes Ziel der Kommission ist die Verankerung eines „Rechts auf Reparatur“. Auch die Einführung eines Verbots der Vernichtung unverkaufter, nicht verderblicher Waren soll geprüft werden. Noch im laufenden Jahr plant die Kommission die Vorlage eines Legislativvorschlages zur Stärkung der Position der Verbraucher beim grünen Wandel. Durch eine Anpassung des EU-Verbraucherrechts soll sichergestellt werden, dass Verbraucher an der Verkaufsstelle zuverlässige und sachdienliche Informationen über Produkte erhalten. Das öffentliche Auftragswesen soll stärker zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu kündigt die Kommission u. a. an, in sektorspezifischen Rechtsvorschriften verbindliche Mindestkriterien und Zielvorgaben für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung (GPP) vorschlagen zu wollen.

Im Rahmen der Regulierung von zentralen Produktwertschöpfungsketten plant die Kommission u. a., eine Initiative für eine auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik vorzulegen (2020/2021). In diesem Rahmen sollen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, vor allem für Mobiltelefone, Tablets und Ladegeräte, vorgeschlagen werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Regulierung von Ladegeräten für Mobiltelefone angekündigt, Ziel ist die Einführung eines einheitlichen Ladegeräts. Ein neuer Rechtsrahmen für Batterien soll zur Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten beitragen. Um dem steigenden Bedarf an Verpackungen entgegenzuwirken, sollen u. a. die Anforderungen an die Verpackung verschärft werden, u. a. durch Verringerung von übertrieben aufwendigen Verpackungen und durch eine Förderung von wiederverwendbaren und recyclingfähigen Verpackungen.

Durch eine Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie soll auch Lebensmittelverschwendung unterbunden werden. Zudem sollen Rechtsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, um Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck in Verpflegungsdienstleistungen durch wiederverwendbare Produkte zu ersetzen. Außerdem kündigt die Kommission an, 2022 einen Vorschlag zur Harmonisierung der Systeme der Getrenntsammlung von Abfällen vorlegen zu wollen. Dabei sollen explizit auch regionale Besonderheiten (z. B. die unterschiedlichen geografischen Besonderheiten von städtischen und ländlichen Räumen) berücksichtigt werden.

8.14 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat bereits im vergangenen Berichtsjahr den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht umfangreiche Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor, die vor allem der Umsetzung aktueller EU-rechtlicher Vorgaben

der Abfallrahmenrichtlinie und der Einweg-Kunststoff-Richtlinie dienen. Darüber hinaus sind aber auch Neuregelungen ohne unmittelbare EU-rechtliche Vorgabe u. a. zur Zulassung von freiwilligen Rücknahmen, zur Klagebefugnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Zusammenhang mit der Anzeige gewerblicher Sammlungen sowie zur öffentlichen Beschaffung des Bundes vorgesehen.

Die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände haben im Herbst 2019 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der viele Inhalte des Gesetzentwurfs aus umwelt- und abfallpolitischer Sicht positiv bewertet wurden. In Bezug auf zahlreiche Regelungen wurden jedoch inhaltliche Änderungen und Ergänzungen angemahnt, um eine Stärkung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber rein privatwirtschaftlichen Interessen zu bewirken. Die Fassung des Gesetzentwurfs, die die Bundesregierung zur Notifizierung an die EU-Kommission gesandt hat, sieht allerdings deutliche Verschlechterungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor. So wurde in der neuen Fassung des Gesetzentwurfs die vom Deutschen Landkreistag als richtig bewertete Klarstellung zur Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen gestrichen. Die vom Deutschen Landkreistag ohnehin kritisch gesehenen Regelungen zur freiwilligen Rücknahme von Produkten durch die Hersteller und Vertreiber (§§ 26, 26 a des Entwurfs) wurden so geändert, dass künftig zulasten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine deutliche Ausweitung der freiwilligen Rücknahmen zu befürchten ist. In der alten Entwurfsfassung war noch einschränkend die Rede davon, dass die freiwillige Rücknahme nur dann möglich sein soll, wenn die vom Hersteller oder Vertreiber geplante Verwertung „hochwertiger“ ist als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeboten wird. Lt. dem Notifizierungsentwurf soll dagegen nur noch Voraussetzung sein, dass die geplante Rücknahme und Verwertung der Abfälle insgesamt „mindestens gleichwertig“ erfolgen wie die Rücknahme und Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeboten wird.

Der Bundesrat hat auf Grundlage der Empfehlungen seiner Ausschüsse gegenüber dem Bundestag eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abgegeben. In der Stellungnahme wird zwar eine Klarstellung des Klagerechts der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gewerblichen Sammlungen gefordert, jedoch hat sich der Bundesrat bedauerlicherweise nicht gemäß den kommunalen Forderungen für eine Begrenzung von freiwilligen Rücknahmen ausgesprochen. Ebenso bedauerlich ist, dass der Bundesrat mehrere Ausschussempfehlungen für Regelungen aufgegriffen hat, die zulasten der kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gehen. Diese Empfehlungen betreffen die Streichung des Vorbehalts der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Möglichkeit in Bezug auf die getrennte Bioabfallsammlung, die Beschneidung der Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalte (insbesondere mineralische Abfälle) trotz Überforderung von der Entsorgung auszuschließen und schließlich die Möglichkeit, in den Abfallwirtschaftsplänen der Länder bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als verbindlich anzuordnen. Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Empfehlung zur gemeinsamen Wertstofferfassung angenommen. Diese Empfehlung liefe allerdings darauf hinaus, dass eine gemeinsame Wertstofferfassung - entgegen der Haltung des Bundesrates in der früheren Debatte um ein Wertstoffgesetz - künftig von den dualen Systemen organisiert werden würde. Die Bundesregierung hat die genannten Änderungsvorschläge des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung sämtlich abgelehnt. Nunmehr befasst sich der Bundestag mit dem Gesetzentwurf.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter berichten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat - ebenfalls in Umsetzung der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2018/851/EU) - den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Altölverordnung vorgelegt. Danach soll insbesondere § 2 der Altölverordnung neu gefasst werden. Bei der Behandlung von Altöl soll künftig der Aufbereitung oder alternativen Recyclingverfahren der Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung eingeräumt werden.

8.15 Plastikabfall - Vermeidung und Recycling

Der Deutsche Landkreistag hat sich im Berichtszeitraum mit seinem Positionspapier „Plastikmüll vermeiden - Exporte jetzt stoppen!“ für ein sofortiges nationales Exportverbot von Plastikmüll ausgesprochen, auch um der Vermüllung der Ozeane effektiver als bisher zu begegnen. Deutschland exportiert aktuell und zumindest bis 2021 große Mengen Plastikmüll in Länder mit fehlenden oder völlig unzureichenden Müllentsorgungs- und Recyclingstrukturen. Grundsätzlich ist der in Deutschland anfallende Müll auch in Deutschland zu verwerten. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Landkreistag für eine stärkere Abfallvermeidung aus. Dazu ist die Nutzung von Plastik als Werkstoff dort zu begrenzen, wo langlebige und haltbare Kunststoff-Produkte entweder nur einmal zum Einsatz gelangen oder nicht erforderlich sind. Angesichts dessen sind Mehrwegsysteme zu stärken und auch die Europäische Einweg-Plastik-Richtlinie zügig in nationales Recht umzusetzen. Als Drittes greift die Positionierung die bekannte Auffassung des Deutschen Landkreistages auf, auf kommunaler Ebene zumindest die Erfassung von Verpackungen und sog. stoffgleichen Nicht-Verpackungen verantwortlich anzusiedeln. Zudem mahnt das Papier mit Blick auf das Verpackungsgesetz eine verbindlichere Festlegung von Transparenzerfordernissen an. Es muss klarer als bisher nachvollzogen werden können, welche Kunststoffe in welchem Umfang wie und von wem wo recycelt werden. Zudem sind die Anforderungen an die Verbindlichkeit beim recyclinggerechten Design von Verpackungen zu erhöhen. Schließlich betont der Deutsche Landkreistag die Chancen der Digitalisierung und technischer Innovationen, beispielsweise bei der Markierung von Materialien und Inhaltsstoffen, um auf diese Weise eine bessere Sortierung und Verwertung zu befördern.

Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung) vorgelegt. Die Verordnung soll in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben eine Reihe von Kunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittel- und Getränkebehälter) ab dem 03.07.2021 verbieten. Oxo-abbaubare Kunststoffe sind mit Zusatzstoffen versehen, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen. Diese Kunststoffe sind laut dem Bundesumweltministerium in besonderem Maße dazu geeignet, sich in der Umwelt nur zu Mikropartikeln zu zersetzen. Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass soll die gegenwärtig noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sein. Zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird an anderer Stelle des Geschäftsberichts ausgeführt. Danach soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates im Verordnungswege künftig das Inverkehrbringen bestimmter Produkte verbieten können, die Schadstoffe freisetzen bzw. zur Vermüllung der Umwelt beitragen. Die Einwegkunststoffverbotsverordnung soll unabhängig davon gelten, ob die genannten Produkte als Verpackungen im Sinne des Ver-

packungsgesetzes in Verkehr gebracht werden oder nicht. Die unionsrechtlich vorgegebenen Einwegkunststoffverbote sollen dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Der Deutsche Landkreistag hatte sich in seiner Positionierung ‚Plastikmüll vermeiden - Exporte jetzt stoppen!' ebenfalls für eine zügige Umsetzung der EU-Vorgaben ausgesprochen. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Gang des Verfahrens berichten.

Im vergangenen Geschäftsbericht wurde bereits über den Vorschlag der EU-Chemikalienagentur zur Beschränkung von Mikroplastik unterrichtet. Das vorgeschlagene Verbot des Inverkehrbringens von „bewusst zugesetztem Mikroplastik" umfasst auch für Kunstrasensysteme verwendete Kunststoffgranulate. Im Herbst 2019 folgte ein Konsultationsverfahren, auf deren Grundlage die EU-Chemikalienagentur eine abschließende Bewertung vornehmen wird. Mit Schreiben vom 14.05.2019 hatten der Deutsche Olympische Sportbund und der Deutsche Fußball-Bund e. V. eine erste gemeinsame Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Die Stellungnahme enthielt eine Forderung nach einer mindestens sechsjährigen Übergangsfrist für die Kunstrasenplätze. Ähnliches forderten auch der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Außerdem wurde an die EU-Chemikalienagentur die Forderung herangetragen, die für Kunststoffrasensysteme verwendeten Kunststoffgranulate vom Beschränkungsvorschlag der EU-Chemikalienagentur auszunehmen.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat dem Innenausschuss des Landtages einen Bericht zum Verbot von Kunststoffgranulat auf Kunstrasenplätzen vorgelegt. Danach hat sich die Vorsitzende der Sportministerkonferenz im Einvernehmen mit den Sportministern der Länder mit einem Schreiben an die EU-Chemikalienagentur und verschiedene EU-Kommissare gewandt und um eine angemessene Entscheidung gebeten, die sowohl dem Umweltschutz, aber auch der Bedeutung der Kunstrasenplätze für die sporttreibende Bevölkerung Rechnung trägt und Schließungen verhindert. Auch das Innenministerium hat die EU-Chemikalienagentur mit einem Schreiben auf die besondere Situation in Rheinland-Pfalz hingewiesen, die angemessene Übergangsfristen erfordert. In den jeweiligen Antwortschreiben versichern die EU-Chemikalienagentur und die EU-Kommission, die Umweltbelastungen durch Mikroplastik verringern, dabei aber auch die vorgetragenen Gründe der Interessenvertreter ausreichend berücksichtigen zu wollen. Keinesfalls sei beabsichtigt, bestehende Plätze zu schließen, sondern verhältnismäßige Lösungen zu finden. Im November 2019 befasste sich die Sportministerkonferenz im Rahmen ihrer 43. Sitzung mit dem Thema Mikroplastik auf Kunststoffrasenplätzen und forderte in ihrem Beschluss für den Fall eines Verbots von Mikroplastik auf europäischer Ebene einen Bestandsschutz von bestehenden Kunststoffrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllstoff. Für den fachgerechten Betrieb dieser Plätze erwartet die Sportministerkonferenz zudem eine ausreichende Übergangsfrist, um den Spiel- und Trainingsbetrieb in Deutschland nicht zu gefährden und um die umweltbelastenden Rückbaumaßnahmen zu vermeiden. Gleichzeitig erwartet sie insbesondere von den Herstellern innovative Lösungen, die den Austrag von Mikroplastik gänzlich vermeiden. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation im September 2020 erarbeiten nun zwei sog. Beurteilungsausschüsse, die mit unabhängigen Wissenschaftlern besetzt sind, eine fundierte Stellungnahme, deren Erarbeitung voraussichtlich ein Jahr dauern wird und zu der anschließend die Möglichkeit einer Kommentierung eingeräumt wird. Nach nochmaliger Überprüfung werden die Bewertungen sodann veröffentlicht und der EU-Kommission übersandt. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Bewertungen wird die EU-Kommission einen Regulierungsvorschlag erarbeiten, der von den Mitgliedstaaten als Grundlage für weitere Beratungen dienen soll. Hierüber wird die Geschäftsstelle im nächsten Geschäftsbericht informieren.

8.16 Abfallwirtschaft in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat auch die Abfallwirtschaft im Berichtszeitraum vor große Herausforderungen gestellt.

Mitte April 2020 hat die Europäische Kommission Leitlinien für die Abfallwirtschaft zur COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Darin enthalten sind insbesondere Empfehlungen zum Umgang mit Siedlungsabfällen. Bei Personen in häuslicher Quarantäne sollten Abfälle in einem separaten Abfallbehälter im Wohnraum genutzt werden, der anschließend - in verschlossenen und stabilen Abfallsäcken - mit dem Restmüll entsorgt wird. Dieser Ansatz entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums. Zwar sind laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bisher keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion angesteckt haben. Dennoch sei dieser Übertragungsweg nicht auszuschließen. Die Empfehlung diene daher dem Schutz von Hausmeistern, Nachbarn sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entsorgungsbetriebe. Abfälle aus Gesundheitseinrichtungen sollen nach den europarechtlichen Vorgaben als gefährliche Abfälle behandelt werden. Sollte eine Behandlung von Abfall aufgrund von Personalengpässen temporär unmöglich werden, sollten die Abfälle sicher gelagert werden.

In den Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Abfalltrennung in Zeiten der Corona-Virus-Pandemie in Abstimmung mit den Ländern wurde besonders darauf hingewiesen, dass sich angesichts der Corona-Pandemie gegenwärtig mehr Menschen zu Hause aufhalten und dort daher auch mehr Abfall anfalle. Abfallvermeidung und richtige Abfalltrennung sind daher umso wichtiger. Für alle privaten Haushalte in Deutschland, in denen keine infizierten Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 leben, gilt daher - so das Bundesministerium - weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung.

Für den Fall erhöhter Aufkommen an Restmüll infolge der Corona-Krise stellt sich die grundsätzliche Frage der Verbrennungskapazitäten. In ihrer Antwort auf eine parlamentarische Kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 19/18606) stellte die Bundesregierung ausführlich die Rolle der Abfallverbrennung für die Kreislaufwirtschaft und den Umweltschutz in Deutschland dar. Unter Bezugnahme auf die Corona-Krise weist die Bundesregierung u. a. darauf hin, dass unabhängig von den Entwicklungen des Recyclings in Deutschland auch zukünftig eine ausreichende thermische Entsorgungsinfrastruktur zur Beseitigung vorhanden sein muss.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Anlagen zur Abfallverbrennung in Deutschland derzeit nahezu vollständig ausgelastet. Keine Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen etwaigen Einfluss der Auslastung von Müllverbrennungsanlagen auf das Recycling in Deutschland. Es seien keine Fälle bekannt, in denen Recyclinganlagen den Betrieb einstellen mussten, da keine Kapazitäten für die Verbrennung von Restfraktionen zur Verfügung standen. Auf die Frage, ob die Bundesregierung angesichts der Potenziale einer Getrenntsammlung von Gewerbe- und Bioabfall sowie der höheren Recyclingziele im Verpackungsgesetz zur Reduzierung der zu verbrennenden Abfallmenge einen Rückbau der Verbrennungskapazitäten in Deutschland anstrebe, antwortet die Bundesregierung, dass sie für die Planung der Entsorgungskapazitäten zwar nicht zuständig sei, gibt aber unter Verweis auf die Corona-Pandemie den deutlichen Hinweis, dass ‚auch zukünftig eine ausreichende thermische Entsorgungsinfrastruktur zur Beseitigung vorhanden sein muss, unabhängig von den

Entwicklungen des Recyclings in Deutschland.‘ Hinsichtlich der klimarelevanten Emissionen aus der thermischen Behandlung von Hausmüll gibt die Bundesregierung an, dass durch die energetische Verwertung von Abfall fossile Energieträger (zur Erzeugung von Strom, Wärme, Prozessdampf) ersetzt sowie Rohstoffe (Metallrecycling aus der Schlacke) eingespart würden, sodass die Verbrennung von Abfällen insgesamt zu einer Entlastung an Treibhausgas-Emissionen beitrage. Zugleich stellt die Bundesregierung noch einmal klar, dass die Verbrennung von Abfällen ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft ist. Ihre Aufgabe sei es, die nicht vermeidbaren bzw. nicht stofflich verwertbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, um unerwünschte Schadstoffe aus dem Kreislauf auszuschleusen. Auch würden dadurch fossile Ressourcen durch die Bereitstellung von Energie in Form von Strom und Wärme geschont.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Bereich der öffentlichen ebenso wie der privaten Abfallentsorgung systemrelevant ist. Dies wurde zum Anfang der Pandemie in der Bundesrepublik durchaus noch nicht einheitlich so gesehen, seit April 2020 stufen die Länder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft durchgehend als systemrelevant ein.

8.17 Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Verpackungsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes eingebracht. Darin wird ein Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen normiert. Durch ein gesetzliches Verbot soll nach dem Willen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine weitere erhebliche Reduzierung von leichten Kunststofftragetaschen in Deutschland erreicht werden. Den Letztvertreibern soll das Inverkehrbringen von leichten Kunststofftragetaschen (Wandstärke weniger als 50 µm) verboten werden. Ausgenommen von dem Verbot sollen nach dem Entwurf besonders leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 µm sein, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt. Darunter fallen insbesondere sog. „Hemdchenbeutel“ bzw. „Knotenbeutel“, die im Handel von den Verbrauchern insbesondere für die Verpackung und den Transport von stückweise angebotenem Obst und Gemüse verwendet werden. Lt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit soll das gesetzliche Verbot den positiven Trend beim Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen in Deutschland und damit den Erfolg der im Jahr 2016 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Handel konsequent fortsetzen. Die gesetzliche Regelung soll insbesondere auch diejenigen Letztvertreiber erreichen, die sich bisher nicht an der freiwilligen Vereinbarung beteiligt haben. Verstöße gegen das Verbot sollen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, welche die zuständigen Behörden mit einem Bußgeld ahnden können. Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu gegebener Zeit berichten.

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat sich im Berichtsjahr an die dualen Systeme mit dem Hinweis auf die seinerzeit noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen gewandt und diese um Überprüfung des Sachverhalts und des Stands der Abstimmungen gebeten. Zur Vermeidung administrativer Schritte forderte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten die dualen Systeme auf, die Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unverzüglich zum Abschluss

zu bringen und bat um Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zum 30.11.2019. Das Ministerium wies zudem darauf hin, dass die zwischenzeitlich eingetretene Situation eine ernsthafte Gefährdung für den Fortbestand der Systemgenehmigungen darstelle. Im Januar 2020 leitete das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten das Anhörungsverfahren zum Widerruf der Genehmigungen aller in Rheinland-Pfalz am Markt befindlichen dualen Systeme ein. Die Anhörungsfrist war so gewählt, dass aus Sicht des Ministeriums hinreichend Zeit bestand, die fehlenden Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachzuholen. Im Mai 2020 informierte das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten darüber, dass es sein Verwaltungsverfahren zum Entzug der Systemgenehmigungen der dualen Systeme vorläufig eingestellt hat. Begründet hat das Umweltministerium seine Ermessensentscheidung damit, dass sich die Faktenlage nach Androhung des Genehmigungsentzugs verändert habe. Zwar erfüllten die dualen Systeme nach wie vor nicht die Voraussetzung der Abstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Es seien aber in sieben von neun der im Anhörungsschreiben als „offen“ dargestellte Vertragsgebiete während der Anhörung Abstimmungsvereinbarungen geschlossen worden. Die Geschäftsstelle wird die Sachlage bei den Abstimmungsvereinbarungen weiter im Auge behalten und zu gegebener Zeit berichten.

Im Berichtsjahr ging es zudem um die Frage der Zulässigkeit einer isolierten Abstimmungsvereinbarung mit den beiden neu in den Markt eintretenden Systeme, PreZero Dual GmbH und RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bejaht die Zulässigkeit isolierter Abstimmungsvereinbarungen. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) benennt als Voraussetzung für die Erteilung einer Systemgenehmigung, dass der Antragsteller „mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Abs. 1 VerpackG abgeschlossen hat oder sich bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat.“ Die in der Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG für Rheinland-Pfalz vorgesehene Bedingung greift den Wortlaut des Gesetzes auf und lässt folglich beide vom Gesetzgeber vorgesehenen Alternativen zu. Deshalb kann diese Genehmigungsvoraussetzung im laufenden Verwaltungsverfahren - so das Umweltministerium - sowohl durch Nachweis der Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen wie auch durch den Abschluss isolierter Abstimmungsvereinbarungen in denjenigen Gebieten, in denen keine gültige Abstimmung besteht, erfüllt werden. Daraus ergibt sich, dass die beiden neu in den Markt eintretenden dualen Systeme nicht zwingend auf das in § 22 Abs. 7 VerpackG vorgesehene Verfahren verwiesen sind, wonach die Abstimmungsverhandlungen über den gemeinsamen Vertreter der Systeme geführt werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben somit nach Auskunft des Umweltministeriums auch die Möglichkeit, isolierte Abstimmungsvereinbarungen mit den beiden neu in den Markt eintretenden Systemen abzuschließen.

8.18 Papieratlas 2019 - Auszeichnungen für rheinland-pfälzische Landkreise

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Berlin die Gewinner des Wettbewerbs „Papieratlas 2019“ ausgezeichnet. Der Papieratlas-Wettbewerb wird alljährlich von der Initiative Pro Recyclingpapier veranstaltet, in der sich 25 namhafte Unternehmen für den Einsatz von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel in Wirtschaft, Kommunen und Hochschulen einsetzen. Unterstützt wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vom Umweltbundesamt, von den Bundesvereinigungen der drei kommunalen Spitzenverbände und vom Deutschen Hochschulverband. Im vergangenen Jahr waren neben Städten und Hoch-

schulen erstmals auch die Landkreise zur Teilnahme an dem Wettbewerb aufgerufen. Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewann den Wettbewerb 2018. Im zweiten Jahr haben an dem Landkreiswettbewerb 36 Landkreise (neun Landkreise mehr als 2018) teilgenommen. Als recyclingpapierfreundlichster Landkreis 2019 wurde der Kreis Höxter ausgezeichnet. Auf Platz zwei folgte der Landkreis Ahrweiler. Den dritten Platz belegte der Landkreis Schweinfurt. Alle drei Landkreise setzen zu 100 % Recyclingpapier mit dem Blauen Engel ein, sodass die jeweils erzielten Sonderpunkte für noch darüber hinausgehendes Engagement der Kreisverwaltungen den Ausschlag für die endgültige Platzierung gaben. Der Landkreis Ahrweiler wurde zudem als Aufsteiger des Jahres geehrt, da die Kreisverwaltung ihren Papierverbrauch innerhalb eines Jahres vollständig auf Recyclingpapier umgestellt hat. Der Rhein-Hunsrück-Kreis wurde erstmals als Mehrfachsieger ausgezeichnet, da er seine vorbildhaften Leistungen aus dem Jahr 2018 bestätigen konnte. Die durchschnittliche Recyclingpapierquote aller teilnehmenden Landkreise lag bei 78,54 % (im Vorjahr 65,48 %).

8.19 Überprüfung der Gebühren der Sonder-Abfall-Managementgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Die Sonder-Abfall-Managementgesellschaft mbH des Landes und ihre Aufsichtsgremien sind verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Gebühren bzw. die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Sie hat sodann die Öffentlichkeit über das Prüfergebnis zu unterrichten. Eine Anpassung der Gebühren ist zuletzt zum 01.01.2018 erfolgt. Eine im Herbst 2019 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die aktuellen Gebührenregelungen mit den seit dem 01.01.2018 geltenden Mengenstaffelungen kostendeckend sind, sodass derzeit kein Anpassungsbedarf besteht. Gebührenhöhe und Mengenstaffelungen bleiben daher unverändert.

8.20 Entwicklungen beim Batteriegesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat im Berichtsjahr den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf reagiert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf die neue Marktsituation im Bereich der Batterieentsorgung infolge des Wegfalls des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Geräte-Altbatterien. Die Stiftung GRS Batterien hatte im vergangenen Jahr bei der zuständigen Landesbehörde Hamburg die Zulassung als herstellergetragenes Rücknahmesystem beantragt. Dem wurde mit Wirkung zum 06.01.2020 stattgegeben. Zeitgleich hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die 2009 erteilte Feststellung, dass ein Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien nach dem BattG eingerichtet ist, widerrufen. Da nunmehr nur noch mehrere herstellergetragene Rücknahmesysteme im Wettbewerb miteinander agieren und es ein Solidarsystem nach dem Willen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nicht mehr geben wird, kommt den Regelungen im BattG die Funktion zu, unter diesen Bedingungen eine flächendeckende Entsorgung der Altbatterien sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach dem Gesetzentwurf wie bislang verpflichtet, Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen. Allerdings sollen die Altbatterien - nach dem Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems - künftig einem herstellergetragenen Rücknahmesystem zu überlassen sein. Die Bindung eines öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers an ein Rücknahmesystem soll künftig für mindestens zwölf Monate erfolgen. Alle Rücknahmesysteme haben in Zukunft den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die unentgeltliche Abholung von Altbatterien anzubieten. Dort, wo von einem Angebot Gebrauch gemacht wurde, ist die Abholung von dem jeweiligen Rücknahmesystem sicherzustellen und es sind geeignete Behältnisse hierfür bereitzustellen. Ferner sollen die herstellergetragenen Rücknahmesysteme künftig zur Durchführung von Informationsmaßnahmen verpflichtet sein, wobei diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen werden kann.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Dabei wird in verschiedenen Zusammenhängen die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass infolge des Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen künftig vor allem die Qualität der Entsorgung, aber auch der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit abnehmen könnte. Durch die Regelungen im BattG müsste angesichts der Überlassungspflicht an ein herstellereigenes Rücknahmesystem noch wirksamer sichergestellt werden, dass auch künftig sämtliche Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuverlässig bedient werden. Ferner wird u. a. auf praktische Schwierigkeiten im Umgang mit den Altbatterien von Elektrofahrrädern sowie aufgrund der Brandgefahren generell mit Lithiumbatterien hingewiesen, für die Regelungen im BattG getroffen werden sollten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt derzeit dem Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Geschäftsstelle wird weiter zum Fortgang des Verfahrens berichten.

8.21 Arbeitsgruppe Gebäudemanagement

Die Arbeitsgruppe Gebäudemanagement auf Ebene des Landkreistages wurde Ende 2003 mit der Aufgabenstellung eingerichtet, zu ermitteln, ob und ggf. auf welchem Weg die Einführung eines Gebäudemanagements bei den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz Effizienzvorteile generieren kann. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden den Kreisverwaltungen sodann mit der Dokumentation „Neue Wege in der öffentlichen Verwaltung - Gebäudemanagement“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsgruppe kam im Rahmen ihrer Untersuchungen zu der Überzeugung, dass die Einführung eines Gebäudemanagements tatsächlich Effizienzpotenziale erschließt. Zu diesem Zweck hat sie vorgeschlagen, alle die Gebäudebewirtschaftung betreffenden Aufgaben einer Kreisverwaltung in einer zentralen Organisationseinheit zu bündeln.

Der Landkreistag sah damit die Aufgabe der Arbeitsgruppe jedoch nicht als abgeschlossen an. Sie stellt seither eine Plattform für diejenigen Kreisverwaltungen dar, die ein Gebäudemanagement betreiben. Gleichzeitig sollen die unterschiedlichen Teilbereiche des Gebäudemanagements weiter besprochen und auf Optimierungsmöglichkeiten hin untersucht werden.

Im Berichtsjahr lag ein besonderer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe auf der Umsetzung der Kapitel 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms (KI 3.0). Weitere Themen waren u. a.

- die Gaspreisausschreibung 2019 der Landkreise
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
- das Hausmeisterwesen.

Der Landkreistag bedankt sich an dieser Stelle bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

8.22 Zensus 2021 - Verlegung

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund europarechtlicher Vorgaben eigentlich verpflichtet, im Jahr 2021 eine Bevölkerungszählung (Zensus 2021) durchzuführen. Aus diesem Grund hatte der Bund bereits 2018 (vgl. Geschäftsbericht des Vorjahres) den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 vorgelegt. Die wesentlichen Inhalte sollen auch in diesem Geschäftsbericht in aller Kürze wiedergegeben werden: Vorgesehen waren eine Bevölkerungszählung mittels Melderegisterabfragen und ergänzenden Stichprobenbefragungen, eine Gebäude- und Wohnungszählung durch Befragung der Eigentümer und Verwalter, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zur Gewinnung von Daten außerhalb der Register und schließlich Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime). Die organisatorischen Bestimmungen sollten es dabei den Ländern ermöglichen, Erhebungsstellen einzurichten und Erhebungsbeauftragte einzusetzen. Erst gegen Ende des Jahres 2019 konnten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss über das Gesetz zur Durchführung des Zensus 2021 einigen. Zuvor war vor allem die Kostenaufteilung umstritten. Der Bund sagte nunmehr zu, sich mit insgesamt 300 Mio. € an den Kosten, die den Ländern für die Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung entstehen, zu beteiligen. Die sog. Erhebungsbeauftragten sollten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten, die auf Sozialleistungen oder Renten nicht angerechnet wird. Davon wurde sich versprochen, für die Erhebungsstellen leichter Personen rekrutieren zu können, die Interviews oder Feststellungen zur Gebäudezählung vor Ort durchführen. Schließlich sollten Bürgerinnen und Bürger, die ihre Auskünfte nicht online abgeben wollen, die Erhebungsbögen portofrei per Brief zurücksenden können.

Ungeachtet des Ausbruchs der Corona-Pandemie erreichte die kommunalen Spitzenverbände des Landes im späten Frühjahr 2020 der Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021. Mit diesem Gesetz sollte das Statistische Landesamt als zuständige Behörde für Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 benannt werden. Zur Unterstützung des Landesamtes sollten von Landkreisen und kreisfreien Städten Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Erhebungsstellen bei den Kreisen sollten wiederum von den kreisangehörigen verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Die Erhebungsstelle selbst hätte der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstanden und wäre räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abgeschottet worden, bis hin zu eigener Postanschrift und eigenem elektronischen Telekommunikationsanschluss. Abgeschlossen sein sollte die Einrichtung der Erhebungsstelle zum 01.09.2020. Für die Erhebungsstellen waren jeweils eine Person mit der Leitung und eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Die Erhebungsstelle hätte insbesondere die Erhebungsbeauftragten ausgewählt. Sie sollte deren Aufsichtsbehörde und auch weisungsbefugt sein. Im Einzelnen wäre die Erhebungsstelle zuständig gewesen für die

- Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis
- Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung
- Ersatzbefragungen zur Gebäude- und Wohnungszählung
- Nacherhebungen zur Klärung erhebungsteilübergreifender Unstimmigkeiten
- Schulungen der Erhebungsbeauftragten

Zu möglichen Konnexitätsansprüchen der Kreise und kreisfreien Städte infolge des Zensusausführungsgesetzes 2021 wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht berichtet.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- wie auf Landesebene setzten sich nach Ausbruch der Pandemie für eine Verlegung des Zensus 2021 ein. Begründet wurde dies damit, dass eine europaweite Durchführung des Zensus angesichts der aktuellen Lage z. B. in Ländern wie Italien und Spanien kaum vermittelbar sein dürfte. Mit Blick auf die Kosten wurde darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Haushalte aufgrund der Pandemie massivste Einnahmeausfälle zu erwarten haben, zugleich aber die Ausgaben ansteigen würden. Ferner seien die Kommunalverwaltungen mit der Bekämpfung des Corona-Virus und seiner Folgen ausgelastet. Schließlich, so die Spitzenverbände, dürfte es auch im kommenden Jahr kaum gelingen, Erhebungsbeauftragte für die notwendigen Befragungen von Privathaushalten und Heimen zu gewinnen.

Der Staatsminister des Innern und für Sport, Roger Lewentz, hat dieses Anliegen sodann aufgegriffen und informierte die kommunalen Spitzenverbände, dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich verschoben werde. Zuletzt hat die kommunalen Spitzenverbände ein Gesetzentwurf des Bundes erreicht, wonach der Zensus um ein Jahr auf 2022 verlegt werden soll.

Über den Fortgang dieses Gesetzgebungsvorhabens sowie generell die Entwicklung in Sachen Zensus wird im Folgejahr berichtet.

8.23 Zensus 2021 - Arbeitsgruppe zur Ermittlung der zensusbedingten Mehrbelastungen

Wie an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht ausgeführt, sollten die Kreise analog der Vorgehensweise bei der Durchführung des Zensus 2011 auch beim Zensus 2021 wieder mit der Aufgabe betraut werden, sog. Erhebungsstellen einzurichten. Die Einrichtung der Erhebungsstellen sollte - so die Planung vor der Verlegung des Zensus aufgrund der Corona-Pandemie - bereits im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen.

Die Kosten für Einrichtung und den späteren Betrieb der Erhebungsstellen, diese Auffassung teilt auch das federführende Ministerium des Innern und für Sport, sind den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu erstatten. In einer ersten Basiskalkulation wurde im Berichtszeitraum seitens des Landes bei 36 Erhebungsstellen (Kreise und kreisfreie Städte) von einem Kostenvolumen in Höhe von 9,9 Mio. € ausgegangen.

Die Ermittlung und Bewertung der zensusbedingten Mehrbelastungen sowie die Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrags auf die kommunalen Akteure sollte aber nach Willen des Landes einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Spitzenverbände vorbehalten bleiben.

Die Arbeitsgruppe konnte sich nicht abschließend auf ein Ergebnis verständigen. Zuletzt sahen das Land einen Betrag von ca. 10,75 Mio. € sowie die Spitzenverbände einen Betrag von ca. 11,8 Mio. € als sachgerecht an. Auf eine Weiterführung des Dialogs in der Arbeitsgruppe wurde schließlich aufgrund der Verlegung des Zensus 2021 und möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen bei der Durchführung des nunmehr vorgesehenen Zensus 2022 verzichtet.

Abschließend ist es der Geschäftsstelle ein Anliegen, sich bei Herrn Roman Hardy, Kreisverwaltung Alzey-Worms, Herrn René Planer, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Frau Petra Lenz-Steffens, Kreisverwaltung Cochem-Zell, sowie Herrn Dr. Stefan Cludius, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, für ihre Mitwirkung in der erwähnten Arbeitsgruppe zu bedanken.

8.24 Gemeinsame Informationsveranstaltung des Landkreistages und des Städtetages Rheinland-Pfalz zur Durchführung des Zensus 2021

Noch im Januar 2020 gingen Landkreistag und Städtetag davon aus, dass im Folgejahr der Zensus 2021 durchgeführt wird. Aus diesem Grund hatten die beiden Verbände für ihre Mitglieder in diesem Monat gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Statistischen Landesamt eine gemeinsame Informationsveranstaltung zum Zensus 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung gab das Innenministerium Auskunft über den Stand der Vorbereitungen und Planungen zum Zensus 2021 sowie über die zu erwartenden Anforderungen an Kreise und kreisfreie Städte. Dies wurde seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz u. a. durch Hinweise auf bevorstehende Schulungen zur Einrichtung und den Betrieb der sog. Erhebungsstellen ergänzt. Von besonderer Bedeutung war für die Kreise und kreisfreien Städte auch eine später erstellte Zusammenfassung der im Verlauf der Veranstaltung an das Ministerium bzw. das Landesamt gerichteten Fragen und der entsprechenden Antworten.

Die Ergebnisse der Informationsveranstaltung wurden den Kreisen über den Rundschreibendienst der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

9. Finanzen

... und dann kam Corona. Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie konnte die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Kommunalfinanzen als zwar gegenüber den beiden Vorjahren abgeschwächt, aber als doch im bescheidenen Rahmen positiv beurteilt werden. Auch in 2019 erzielten die Kommunen einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 263 Mio. € (2018: 444 Mio. €). Allerdings war dieser nicht gleich verteilt: So verzeichnen gleich elf der 24 Kreishaushalte einen negativen Finanzierungssaldo. Unverändert verheerend die Situation bei den Liquiditätskrediten: Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die Kommunale Kassenstatistik 2019 (Kernhaushalte) tragen die rheinland-pfälzischen Landkreise zwischenzeitlich 50,2 % (1,186 Mrd. €) des bundesweiten Kassenkreditbestands der Kreise. Dies bedeutet eine Belastung pro Einwohner von über 393,00 €, mehr als doppelt so viel als beim nachfolgenden Bundesland Sachsen-Anhalt.

Es verwundert daher nicht, dass die Kreise auch bei den Gerichten nach Beistand für eine auskömmliche Finanzausstattung suchen. Der Landkreis Kaiserslautern hat im Berichtsjahr gemeinsam mit der Stadt Pirmasens Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2018 eingereicht. In diesem Beschwerdeverfahren wird ggf. die Frage zu erörtern sein, ob Kreise, Städte und Gemeinden gegenüber dem Land unabhängig von dessen finanzieller Leistungskraft einen Anspruch auf Mindestfinanzausstattung geltend machen können. Die Verfassungsbeschwerden haben bundesweit große Beachtung gefunden. Am 11.11.2020 wiederum wird vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Vereinbarkeit der Neufassung des LFAG im Jahr 2014 mit der Landesverfassung mündlich verhandelt. Diesem Verfahren liegen Klagen der Stadt Pirmasens gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 sowie des Landkreises Kaiserslautern gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2015 zugrunde. Aus Sicht des Landkreistages steht unverändert fest, dass die finanzielle Grundausstattung der rheinland-pfälzischen Kommunen über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) um mindestens 300 Mio. € zu niedrig bleibt. Insbesondere die Befrachtung des KFA mit hohen Entnahmen des Landes für die Personalkostenzuschüsse an Kindertagesstätten verhindert eine aufgabenangemessene Entwicklung der Allgemeinen Finanzzuweisungen.

Auch vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen von Bund und Land zur Unterstützung der Kommunen in der Corona-Krise von erheblicher Bedeutung. Konkret ist u. a. vorgesehen, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) anzuheben sowie die Min-

dereinnahmen aus der Gewerbesteuer in 2020 zu kompensieren. Der Landkreistag hat beim Land u. a. für eine faire Behandlung der verschiedenen Gebietskörperschaftsgruppen geworben. In der Tat, so die Finanzministerin in einem Schreiben an den Landkreistag, wolle das Land sicherstellen, dass die Kompensationszahlungen für die Ausfälle bei der Gewerbesteuer bei der Ermittlung der Steuer und der Finanzkraft im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden und auch Eingang in die Umlagegrundlagen finden. Ansonsten würden nämlich die Kompensationsleistungen zu einer verzerrten Entlastung der Kommunen führen, „*die der Verteilung finanzieller Belastung durch die Corona-Pandemie nicht gerecht zu werden vermag".*

9.1 Kommunalbericht 2019

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat am 27.08.2019 seinen 21. Kommunalbericht vorgelegt, der insbesondere Ausführungen zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände enthält. Diese Ausführungen werden vom Rechnungshof selbst wie folgt zusammengefasst:

„Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände - hohes Kassenplus bei hoher Verschuldung

Die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände erzielten 2018 im zweiten Jahr in Folge einen Kassenüberschuss. Dieser überschritt mit 441 Mio. € das Vorjahresergebnis um 10 Mio. €.

Trotz dieser positiven Entwicklung darf nicht übersehen werden, dass

- *fast 39 % aller Kommunen defizitär abschlossen,*
- *sich die Zahl der defizitär wirtschaftenden Kommunen und deren Deckungslücke im Vorjahresvergleich vergrößert hatten und*
- *die Haushaltsschulden Ende 2018 doppelt so hoch waren wie der Durchschnitt der anderen Flächenländer.*

Die Einnahmen von 15,1 Mrd. € übertrafen den Wert des Jahres 2017 um 669 Mio. €. Von dem Zuwachs entfielen 350 Mio. € auf Steuermehreinnahmen und 135 Mio. € auf höhere Schlüsselzuweisungen. Allein die Gewerbesteuer (netto) verzeichnete ein Einnahmeplus von 218 Mio. €.

Auch die Ausgaben stiegen deutlich an. Der Gesamtbetrag von 14,7 Mrd. € lag um 659 Mio. € über dem Vorjahreswert. Folglich war die gute Kassenlage primär einnahmenbedingt.

Wie bereits 2017 sank die Gesamtverschuldung. Mit 12,1 Mrd. € blieb der Schuldenstand um 216 Mio. € unter dem Vorjahreswert. 5,9 Mrd. € (+ 29 Mio. €) entfielen auf Schulden für Investitionen, 6,1 Mrd. € (- 245 Mio. €) resultierten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Der Abbau der beträchtlichen Liquiditätskreditverschuldung sollte verstetigt werden. Das setzt die strukturelle Verbesserung der Einnahmen und die konsequente Überprüfung der Ausgaben voraus. Die Kassenüberschüsse der kreisfreien Städte im Jahr 2018 (40,9 Mio. €) würden sich nach Abzug einer Tilgungsleistung zur Rückführung der Schulden über 30 Jahre in ein Finanzierungsdefizit (- 116 Mio. €) verkehren.

Eventuelle Erhöhungen des Zinsniveaus stellen hinsichtlich der Gesamtverschuldung weitere Haushaltsrisiken dar. Darüber hinaus besteht seit Jahren ein hoher Finanzbedarf für Infrastrukturmaßnahmen. Positive Finanzierungssalden können u. a. aus dem Unterlassen notwendiger baulicher Unterhaltungen und Investitionen resultieren.

Um dem gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebot zu genügen, sollten die Kommunen verstärkt Möglichkeiten der Einnahmenverbesserung, insbesondere bei den im Ländervergleich unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen, nutzen. Ausgaben sollten durch einen wirtschaftlichen Aufgabenvollzug sowie kritische Überprüfung von Notwendigkeit und Umfang des kommunal gestaltbaren Aufgabenbestands begrenzt werden.

Das Land sollte die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte weiter unterstützen und ergänzend über die Aufsichtsbehörden seine rechtlichen Möglichkeiten bei der Vorlage unausgeglichener Haushalte ausschöpfen. Das umfasst insbesondere die Beanstandung solcher Haushalte, sofern die Gemeinden ihre Handlungsspielräume zum Haushaltsausgleich nicht vollumfänglich nutzen. Ferner empfiehlt der Rechnungshof den Abschluss von Konsolidierungsvereinbarungen mit besonders von der Verschuldung betroffenen Kommunen, um gezielt auf eine Sicherstellung des Haushaltsausgleichs und die Rückführung der Verschuldung hinzuwirken. Darüber hinaus sollten über eine umfassende Kommunalreform dauerhaft leistungsfähige und wirtschaftliche Kommunalstrukturen geschaffen werden."

Der Kommunalbericht 2019 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz steht im Internet unter www.rechnungshof-rlp.de zum Download zur Verfügung.

9.2 Kritik des Landkreistages am Kommunalbericht 2019

Der an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht behandelte Kommunalbericht 2019 des Rechnungshofes war auch Gegenstand der Beratungen in den zuständigen Gremien des Landkreistages. Dort stieß der Kommunalbericht auf Kritik, die in der Folge auch zu einem Schriftwechsel zwischen Landkreistag und Rechnungshof sowie einer gemeinsamen Unterredung am Sitz des Rechnungshofes in Speyer führte. Die Kritikpunkte lassen sich auszugsweise wie folgt zusammenfassen:

Starker Anstieg der Landeszuweisungen

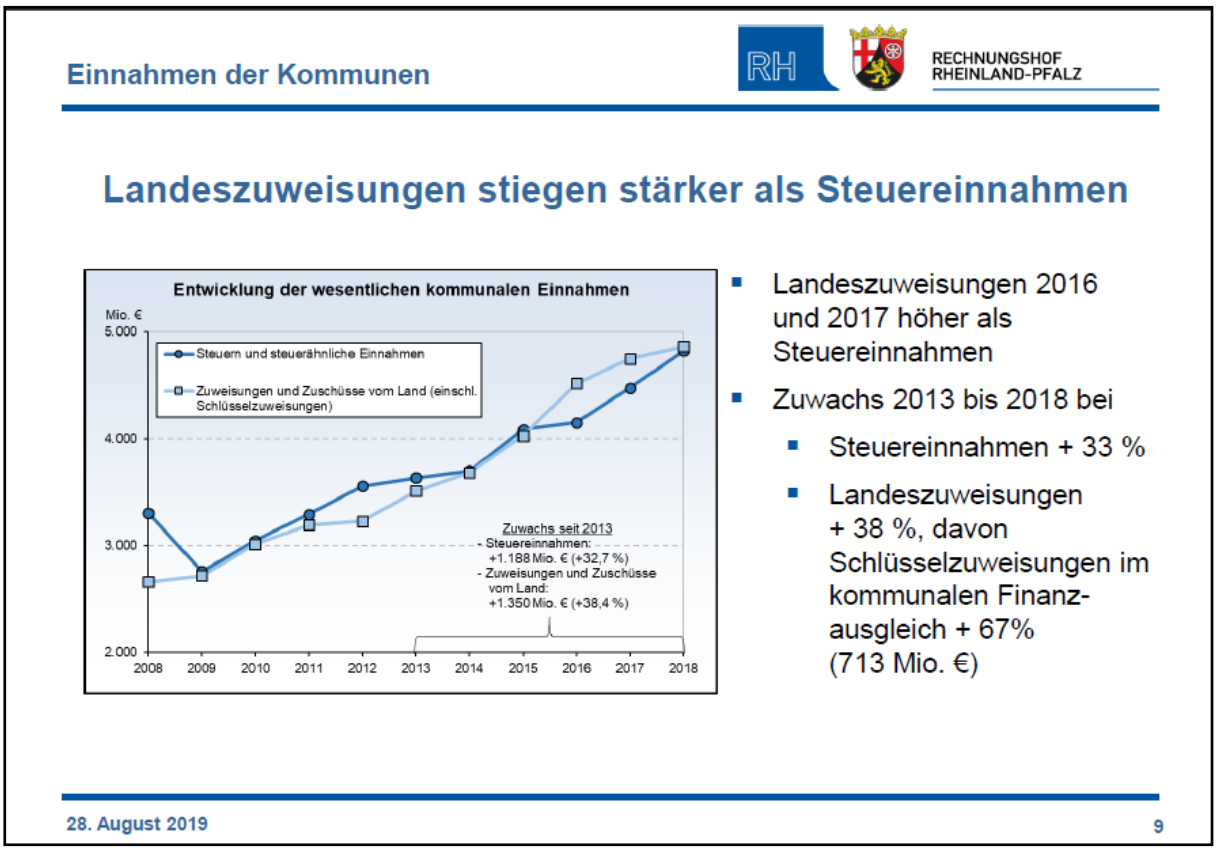

Die gute Einnahmeentwicklung der Kommunen, so der Rechnungshof auch vor den Fachausschüssen des Landtages, sei vor allem auch auf den Anstieg der Landeszuweisungen zurückzuführen. Dieser Befund bedarf der Ergänzung:

- Es wurde keine Analyse des kommunalen Finanzbedarfs vorgenommen. Daher kann der Rechnungshof nicht beurteilen, ob die Einnahmeentwicklung als „gut“ bezeichnet werden kann.
- Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) finanziert sich aus einem im Grundgesetz festgelegten **Steuereinnahmeverbund** von Land und Kommunen. Der auf den KFA entfallende Anteil wird dabei vom Land über einen sog. Verbundsatz festgelegt. Die in den KFA fließenden Steuereinnahmen in Höhe des Verbundsatzes sind vor diesem Hintergrund mitnichten „Landeszuweisungen“, sondern unmittelbare kommunale Einnahmen.
- Nicht erklärt ist die Zusammensetzung der Landeszuweisungen. Enthalten können also neben dem KFA auch Landesleistungen sein, die durch Bundesgelder unmittelbar refinanziert sind (z. B. Integrationspauschale) oder auch von Verfassungs wegen zu leistende Konnexitätszahlungen, die nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers stehen (z. B. für die Elternbeitragsfreiheit der Kindertagesstätten).
- Zudem dürften die in der Stabilisierungsrechnung nach § 5 a Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) ausgewiesenen Mittel in dieser Berechnung mit enthalten sein. Diese Mittel werden aber seit der Reform des LFAG 2018 nicht mehr in einem Fonds vorgehalten, sondern sind Bestandteil des Landeshaushalts.

Schlüsselzuweisungen, insbesondere Schlüsselzuweisungen C

Einnahmen der Kommunen

RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ

Kreisfreie Städte und Landkreise profitieren von finanzkraftunabhängiger Schlüsselzuweisung C

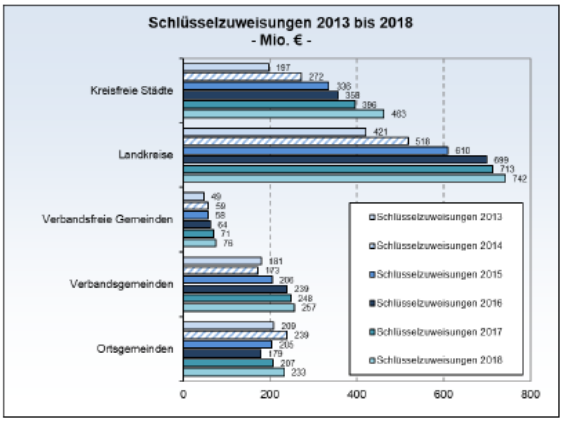

Zuweisung C wurde 2014 zur Abfederung steigender Sozialkosten eingeführt und 2018 erhöht

Verteilung des Zuwachses der Schlüsselzuweisungen insgesamt 2013 - 2018 in Mio. €:

- Krf. Städte: + 265 (134 %)
- Landkreise: + 321 (76 %)
- verbfr. Gemeinden: + 28 (56 %)
- Verbandsgemeinden: + 76 (42 %)
- Ortsgemeinden: + 24 (11 %)

Schlüsselzuweisungen waren 2013 zu 85 % und 2018 noch zu 67 % finanzkraftabhängig

28. August 2019 10

Der Landesgesetzgeber hat in Antwort auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes („Neuwieder Urteil“ vom 14.02.2012) das LFAG zum Jahr 2014 geändert. Schwerpunkt war die Einführung der Schlüsselzuweisungen C. Diese werden finanzkraftunabhängig gewährt und fließen ausschließlich an die Kreise und kreisfreien Städte. Ihr Umfang beträgt 10 % der Verstetigungssumme (ab 2020 wg. der Einführung der C 3 im Jahr 2018 sogar 12 %). Ursächlich für die Einführung der „C“ war die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2012, dass das LFAG das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verletzt habe, da es zu (finanziellen) Ungleichgewichten zwischen den Sozial- und Jugendhilfeträgern und dem kreisangehörigen Raum gekommen sei. Die Folgen der neuen Schlüsselzuweisungen C werden vom Rechnungshof beschrieben. Es ist der Anteil der finanzkraftunabhängigen Schlüsselzuweisungen gestiegen, ferner ist der Anteil von Kreisen und kreisfreien Städten an der Schlüsselmasse angewachsen. Auch an dieser Stelle ist die Darstellung verkürzt:

- Nicht erwähnt wird, dass mit der Einführung der Schlüsselzuweisungen C der Versuch verbunden ist, der Forderung des Verfassungsgerichtshofes nach einer verbesserten interkommunalen Gleichbehandlung im KFA Rechnung zu tragen. Eine Beurteilung, ob dieser Versuch gelungen ist, fehlt.
- Die Auswirkungen der Schlüsselzuweisungen C auf das Verhältnis zwischen finanzkraftab- zu finanzkraftunabhängigen Zuweisungen sowie auf die Verteilung der Schlüsselmasse auf die Gebietskörperschaftsgruppen hätten gemindert werden können, wäre der KFA im Jahr 2014 bedarfsgerecht und nicht nur um effektiv 50 Mio. € erhöht worden. **Eine solche Kritik am Land fehlt**.

- Sehr wohl wäre auch eine Schlussfolgerung des Rechnungshofes möglich gewesen, dass es nicht Aufgabe des KFA sein kann, einen angemessenen Soziallastenausgleich durchzuführen, sondern dieser Ausgleich aus originären Landesmitteln in einem Ausgleichssystem außerhalb des KFA erfolgen sollte.
- Die Finanzkraftunabhängigkeit der Schlüsselzuweisungen C beruht auch darauf, dass die hälftigen Kostenbeteiligungen des Landes an den Projektkosten für die „Hilfe nach Maß“ und dem „Budget für Arbeit“ in den KFA überführt wurde (über die Schlüsselzuweisungsart C 1). Dieser Hinweis fehlt.
- Schließlich fehlt im Kommunalbericht 2019 eine Diskussion der 2018 neu eingeführten Schlüsselzuweisungsart C 3, die in 2019 vollständig an die kreisfreien Städte fließt und das dadurch geänderte Verteilungsverhältnis beim Soziallastenausgleich zwischen Kreisen und kreisfreien Städten.

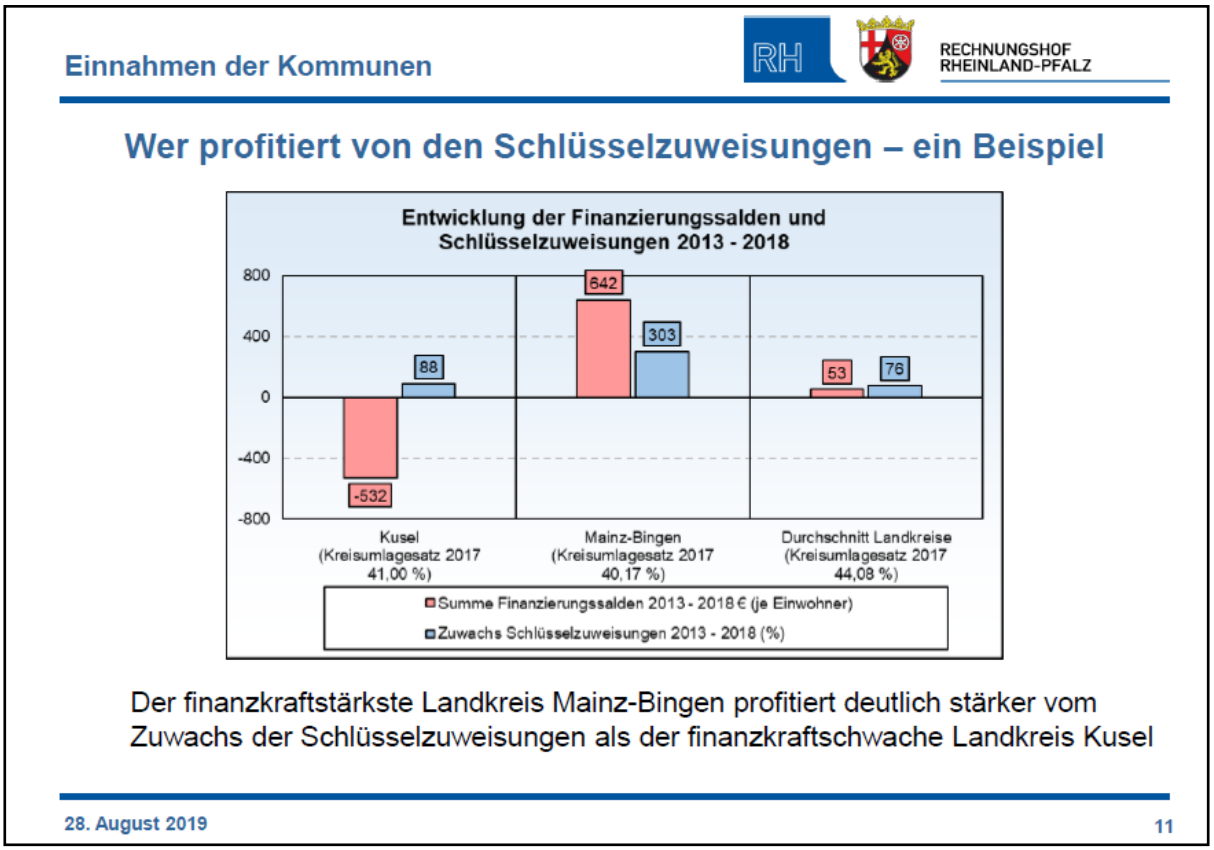

Nicht im Kommunalbericht, aber in der Präsentation des Kommunalberichts in den Landtagsausschüssen und vor der Presse enthalten war die Darstellung, dass der Aufwuchs der an den Landkreis Kusel ausgezahlten Schlüsselzuweisungen von 2013 bis 2018 nur 88 %, der des finanzstärksten Landkreises Mainz-Bingen aber 303 % betragen habe. Ursache hierfür sei die Einführung der Schlüsselzuweisungen C. Diese Darstellung ist wieder verkürzt:

- Ohne Kenntnis der Ausgangsbasis des Aufwuchses ist dessen prozentuale Darstellung wertlos. Von einer geringen Ausgangsbasis aus können bereits niedrige absolute Steigerungen hohe relative Aufwüchse zur Folge haben.
- Fair allein ist eine Gegenüberstellung des Aufwuchses an Schlüsselzuweisungen in € pro Einwohner. Dieser Aufwuchs betrug im fraglichen Zeitraum für den Landkreis Kusel 150,09 €/EW gegenüber 76,94 €/EW im Landkreis Mainz-Bingen. Mit anderen Worten:

Trotz „C“ sind in €/EW die Schlüsselzuweisungen für den Landkreis Kusel gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen um ca. das Doppelte angewachsen. Ein Versagen des KFA-Systems kann an dieser Stelle nicht erkannt werden.

Ausführungen zur Verschuldung

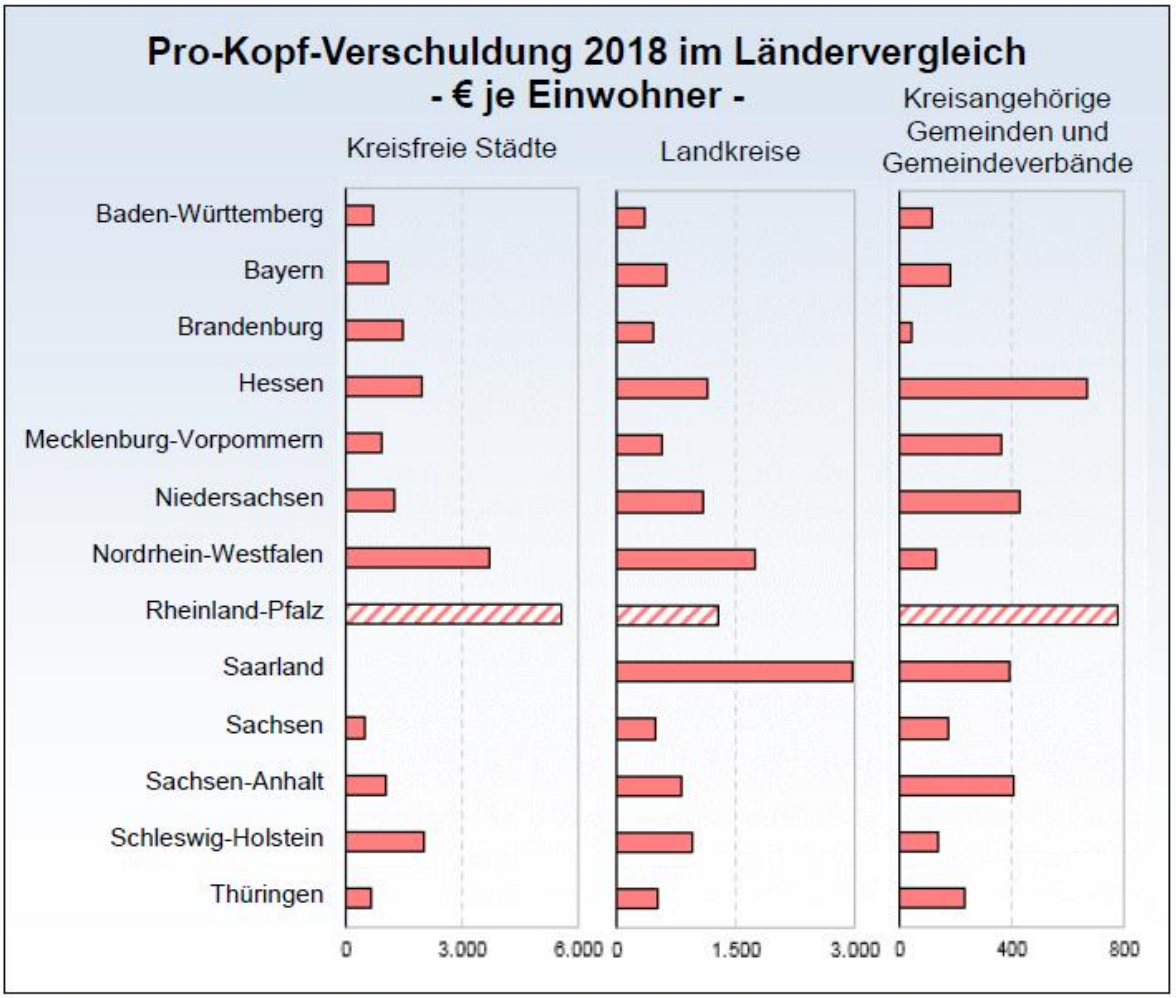

Die Übersicht veranschaulicht die kommunale Verschuldung (Liquiditätskredite, Investitionskredite, Wertpapierschulden) nach Gebietskörperschaftsgruppen im Flächenländervergleich. Im Saarland gibt es keine kreisfreien Städte.

Nach dieser Übersicht sind in € pro EW die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände im Vergleich der Flächenländer am höchsten verschuldet, die Landkreise liegen im Vergleich zu den Landkreisen in den übrigen Bundesländern dagegen „nur“ auf Rang 3. Die Übersicht umfasst die Gesamtverschuldung aus Investitions- und Kassenkrediten. Entscheidend für den tatsächlichen Verschuldungsgrad einer kommunalen Gebietskörperschaft ist aber nach ganz allgemeiner Meinung die Verschuldung aus Kassenkrediten, da diese, wie der Rechnungshof selbst in seinem Bericht ausführt, (auch) zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten genutzt werden und den Kassen- im Unterschied zu den Investitionskrediten keine Vermögenswerte gegenüberstehen. Wäre also - korrekterweise - nur die Höhe der Kassenkredite im Flächenländervergleich dargestellt worden, wäre zu erkennen gewesen, dass die rheinland-pfälzischen Landkreise seit der Einführung der Hes-

senkasse rd. die Hälfte des bundesweiten Volumens der Kassenkredite aller Landkreise in der Bundesrepublik zu tragen haben. Diese „Tabelle des Grauens“ ist an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht wiedergegeben.

Zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform

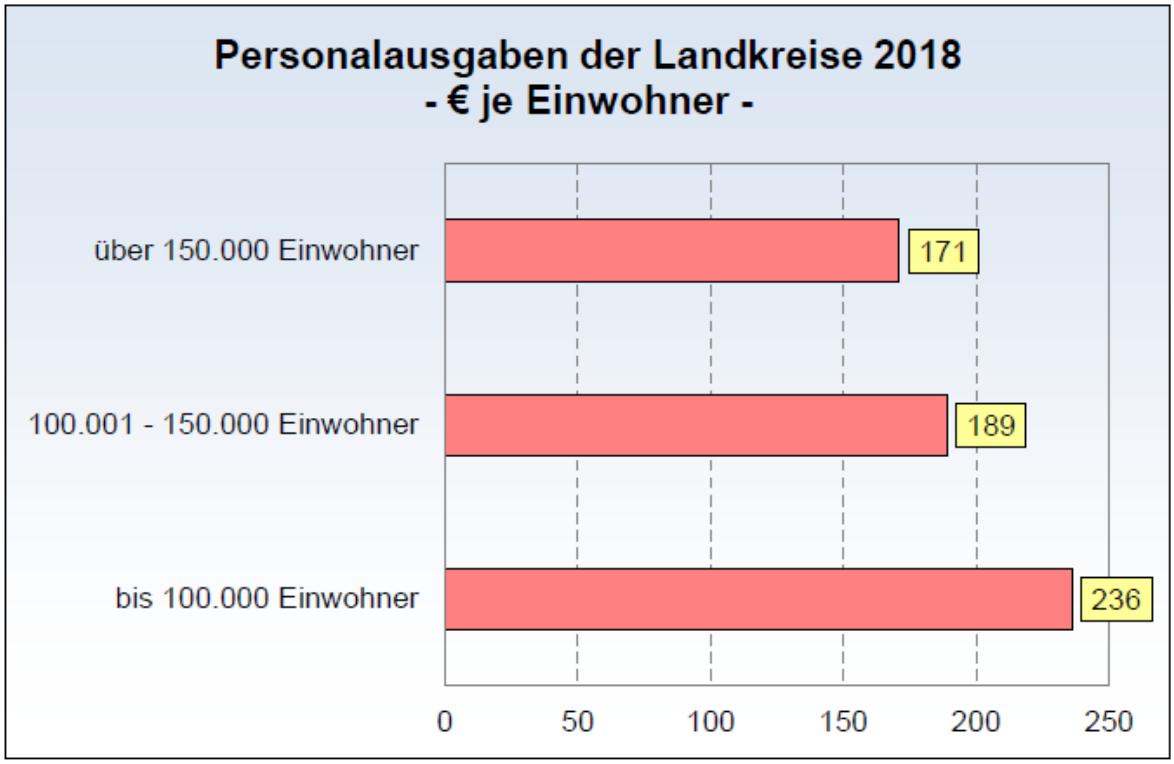

Das Diagramm zeigt den Größenvorteil der Pro-Kopf-Personalausgaben mit zunehmender Größenklasse bei den Landkreisen.

Im Vorjahr hatte der Rechnungshof noch festgestellt, dass die Kosten für die Personalausstattung der Kreisverwaltungen für Aufgaben der inneren Verwaltung im Jahr 2016 exakt im Schnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz gelegen haben. Im Kommunalbericht 2019 wurde ein rechnerisches Einsparpotenzial bei den Personalausgaben der Kreisverwaltungen in Höhe von knapp 60 Mio. € ermittelt, sollte die Mindestgröße eines Landkreises mindestens 150.000 Einwohner betragen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, wie der Rechnungshof selbst in dem eingangs erwähnten Schriftwechsel eingeräumt hat, dass gerade die Kreisverwaltungen einwohnerstarker Landkreise u. a. die Aufgabe des Jugendamtes nicht für den gesamten kreisangehörigen Bereich wahrzunehmen brauchen. Der Rechnungshof hat daher das Einsparpotenzial von 60 Mio. € auf jetzt 45 Mio. € reduziert. Allein die Geschwindigkeit, mit der das Einsparpotenzial um 15 Mio. € reduziert wurde, weckt zwangsläufig Zweifel an der Seriosität der Berechnung insgesamt.

9.3 Themenbeitrag „Rechnungshof und Kommunalhaushalte“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz

Der Rechnungshof hat im Berichtszeitraum - vor Ausbruch der Corona-Pandemie - auf seiner Homepage einen Themenbeitrag „*Rechnungshof und Kommunalhaushalte*“ eingestellt. Der Rechnungshof vertritt dabei die nachfolgenden Standpunkte:

- Die Kommunalhaushalte seien nach § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) - für die Landkreise anzuwenden über § 57 der Landkreisordnung (LKO) - auszugleichen. Dafür seien alle im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie zumutbaren Möglichkeiten zur Aufwandsminderung sowie zur verfassungsrechtlich zulässigen Ertragssteigerung zu nutzen. Dies greife unabhängig davon, ob sich eine Kommune vom Land als für verfassungswidrig unterfinanziert betrachte. Ein Mittel zur Ertragssteigerung sei dabei die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B, ggf. bis zum Eintritt einer sog. „Erdrosselungswirkung“ der Steuer. Diese Wirkung liege aber nach der Rechtsprechung selbst bei Hebesätzen von 995 % nicht vor. Allerdings müssten die Kommunen ihre Defizite nicht zwingend über die Grundsteuer beseitigen. So könnten sie auch ihren Aufwand im Bereich der freiwilligen oder pflichtigen Aufgaben mindern oder anderweitige Einnahmequellen (z. B. Abführungen von Beteiligungen) erschließen.

- Liege ein nicht ausgeglichener Haushalt vor, dessen Defizit aber nicht unabweisbar sei, bestehe die Verpflichtung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einzuschreiten. Zudem habe der Ober- bzw. Bürgermeister die Rechtmäßigkeit von Ratsbeschlüssen zu überprüfen. Sollte der Rat einen nicht unabweisbaren defizitären Haushalt beschließen, sei der Bürgermeister von Rechts wegen verpflichtet, einen solchen Beschluss auszusetzen.

- Diese Ausführungen - so der Rechnungshof ausdrücklich am Ende seines Themenbeitrags - seien auf defizitäre Haushaltssatzungen von Landkreisen übertragbar, deren jeweilige Kreisumlagesätze unterhalb der verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten liegen (sprich: unter der verfassungsrechtlichen Höchstgrenze). In diesem Fall bestehe ebenso eine Prüfungs- und Aussetzungspflicht der Landrätinnen und Landräte.

- Während die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung sind, dass sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofes auf die Rechtmäßigkeit der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung im laufenden Haushaltsjahr bezieht (vgl. § 90 der Landeshaushaltsordnung), sieht der Rechnungshof seinen Prüfauftrag schließlich auch auf die Frage erstreckt, ob aufgestellte kommunale Haushalte den Anforderungen des Gemeindehaushaltsrechts (Grundsatz des Haushaltsausgleichs) genügen.

In der Konsequenz bedeutet die Position des Rechnungshofes, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes über höhere Abgaben und den Rückzug ihrer Kommunen auf ein Mindestmaß an Aufgabenerfüllung die Unterfinanzierung der Kommunalhaushalte zu kompensieren haben. Mit keinem Wort geht der Rechnungshof auf unzureichende Finanzzuweisungen des Landes ein.

9.4 KfW-Kommunalpanel 2020

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat im Berichtszeitraum die Ergebnisse des Kommunalpanels 2020 vorgestellt. Seit 2010 wird das KfW-Kommunalpanel als jährliche Befragung von Städten und Gemeinden, seit 2011 auch unter Beteiligung der Landkreise, vom Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt. Ziel ist es, ein regelmäßiges Bild der kommunalen Finanzlage, der Investitionstätigkeit, des Investitionsrückstands sowie der kommunalen Finanzierungsbedingungen aus Perspektive der Kommunen zu geben. Das KfW-Kommunalpanel hat sich als eine anerkannte und „neutrale" Quelle etabliert, die jedes Jahr ein aktuelles Abbild über den kommunalen Investitionsrückstand liefert.

Der wahrgenommene Investitionsrückstand ist gegenüber dem Vorjahr, das einen Investitionsrückstand von 138,4 Mrd. € auswies, um rd. 8,6 Mrd. € auf 147 Mrd. € gestiegen. Auch wenn sich die Finanzlage der Kommunen weiter verbessert habe (Ergebnisse vor der Corona-Krise), sei gerade bei den Straßen (44,2 Mrd. €), den Schulen (37,1 Mrd. €) und den öffentlichen Verwaltungsgebäuden (rd. 12,9 Mrd. €) der Nachholbedarf weiterhin sehr hoch. Für die Landkreise liegt der Investitionsrückstand mit 26,4 Mrd. € etwas über dem Niveau der früheren Jahre. Die größten Defizite bestehen im Landkreisbereich bei den Schulen (12,6 Mrd. € = 207,7 € pro Kopf) und bei den Straßen (5,8 Mrd. € = 109,7 € pro Kopf). Rd. 70 % (Schulen) bzw. 53 % (Straßen) der am Kommunalpanel teilnehmenden Landkreise bezeichneten den Investitionsrückstand in diesen Bereichen als gravierend bzw. nennenswert. Große Investitionslücken bestehen auf Kreisebene auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude (3,5 Mrd. €). Bei der Informationsinfrastruktur, zu der auch die Kreisinvestitionen zur Breitbandversorgung zählen, beziffern die Landkreise schließlich den Investitionsstau auf 0,8 Mrd. €.

Insgesamt gingen die antwortenden Kommunen (die Teilnahme am Kommunalpanel war vor der Corona-Krise abgeschlossen) davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren der Investitionsstau weiter aufgelöst werden kann (42 %). Bei den Landkreisen waren die Erwartungen im Verkehrsbereich nicht mehr so optimistisch. 66 % (Vorjahr: 55 %) der antwortenden Landkreise gingen im Bereich Straßen und Verkehr von ähnlich groß bleibenden oder wachsenden Investitionsrückständen aus. Für den Schulbereich 35 % (Vorjahr: 34 %) und den Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude 41 % (Vorjahr: 44 %) blieben die Erwartungen dagegen nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Wie weit diese Erwartungen auch in der Nach-Corona-Zeit durchtragen, hängt maßgeblich davon ab, wie die erwarteten Einnahmeverluste tatsächlich auf die kommunalen Haushalte final durchschlagen oder aber durch kompensierende Zuweisungen und ähnlichem abgefangen werden können.

Auch bei den Unterhaltungsleistungen zeigte sich eine leichte Verbesserung im Vorjahresvergleich. Bei der Straßenverkehrsinfrastruktur konnten allerdings immer noch nur 39 % der Kommunen in den vergangenen fünf Jahren notwendige Maßnahmen des Unterhalts vollständig oder weitgehend gewährleisten (Landkreise: 65 %). Im Bereich der Schulen waren es 56 % (Landkreise: 64 %), bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden 50 % (Landkreise: 54 %).

Die Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme zur Finanzierung kommunaler Investitionen waren zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin gut. Gegenüber der Vorjahresbefragung ist der Anteil der Kommunen, die Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen, nahezu gleich. Hochgerechnet auf alle Kommunen liegt dieser Anteil bei 88 %, greift man die Landkreise hier heraus, so liegt der Wert mit 86 % nur unwesentlich niedriger. Der Anteil der Kommunen, die zweckgebundene Zuschüsse nutzen, liegt bei 70 % (Landkreise: 74 %),

Fördermittel beantragten 92 % (Landkreise: 92 %). Deutlich niedriger liegt dagegen der Anteil der Kommunen (65 %), die ihre Investitionen über Kommunalkredite finanzieren (Landkreise: 63 %).

Die Geschäftsstelle stellt die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2020 auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

9.5 Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im ersten bis vierten Quartal 2019

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum die Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen für das erste bis vierte Quartal 2019 zusammengestellt. Nach dem Haushaltsabschluss 2019 des Landes mit einem Überschuss von 1.019 Mio. € konnten die rheinland-pfälzischen Städte, Kreise und Gemeinden in 2019 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 263 Mio. € (Vorjahr: 444 Mio. €) erzielen.

Finanzierungssaldo der Kommunen 2019 nach Körperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe	Positivquote
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Mio. EUR	in Prozent
Kreisfreie Städte	6	90,6	6	-45,2	45,4	50
Verbandsfr. kr.angeh.Gem.	10	35,7	20	-109,5	-73,8	33
Ortsgemeinden	1.369	274,1	893	-204,8	69,3	61
Verbandsgemeinden	93	116,6	46	-48,1	68,6	67
Landkreise	13	193,2	11	-39,6	153,6	54
Bezirksverband Pfalz	0	0,0	1	-0,4	-0,4	0
Insgesamt	1.491	710,2	977	-447,5	262,7	60

Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2019

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo angewachsen ist (von 959 auf 977), genauso wie der Gesamtbetrag der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftenden negativen Finanzierungssalden (von 325,2 Mio. € auf 447,5 Mio. €). 60,4 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2019 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften (Vorjahr: 61,2 %).

Der positive Finanzierungssaldo ist dabei auch auf Einmaleffekte wie teilweise vorgenommene Abschlagszahlungen auf die Abrechnung der Eingliederungshilfe für das zweite Halbjahr 2019 zurückzuführen. Gegenüber 2018 weggefallen sind hohe Gewerbesteuernachzahlungen. Dies erklärt auch den enormen Rückgang des Finanzierungssaldos im Bereich der verbandsfreien kreisangehörigen Gemeinden (-73,8 Mio. € gegenüber 2018).

Aufgrund dessen verliert die kommunale Ebene bei der Gewerbesteuer insgesamt 77 Mio. €. Dagegen wachsen die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern weiter an, in 2019 um weitere 152,5 Mio. € oder 7,1 %. Dies entspricht mehr als der Hälfte des Finanzierungsüberschusses (58,1 %). Seit dem Jahr 2009 sind die kommunalen Steuereinnahmen um insgesamt 74 % gestiegen. Insgesamt kann nunmehr im zehnten Jahr in Folge ein Zuwachs bei den Steuereinnahmen verzeichnet werden. Aufgrund der momentanen Situation dürfte/wird dieses Wachstum 2020 aber selbstverständlich zum Erliegen kommen.

Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen 2018 und 2019 nach Steuerarten

Einnahme-/ Ausgabeart	2018[1]	2019	Veränderung	
	Mio. EUR			%
Einnahmen gemäß Kassenstatistik				
Realsteuern	2.599	2.525	-74,4	-2,9
Grundsteuer A	19	19	-0,2	-1,1
Grundsteuer B	570	573	2,9	0,5
Gewerbesteuer (netto) [2; 3]	2.010	1.933	-77,0 [4]	-3,8 [5]
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	2.134	2.287	152,5	7,1
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer [3]	1.835	1.943	108,4	5,9
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer [3]	299	343	44,1	14,7
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	105	98	-7,2	-6,8
Insgesamt	4.839	4.910	71,0	1,5

1 Inkl. Korrekturen

2 Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage

3 Daten aus dem Festsetzungsverfahren

4 Sondereffekt in einer Kommune. Ohne Kommune: -22 Mio. EUR

5 Sondereffekt in einer Kommune. Ohne Kommune: -1,1%

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2019 die nachfolgende Übersicht erstellt:

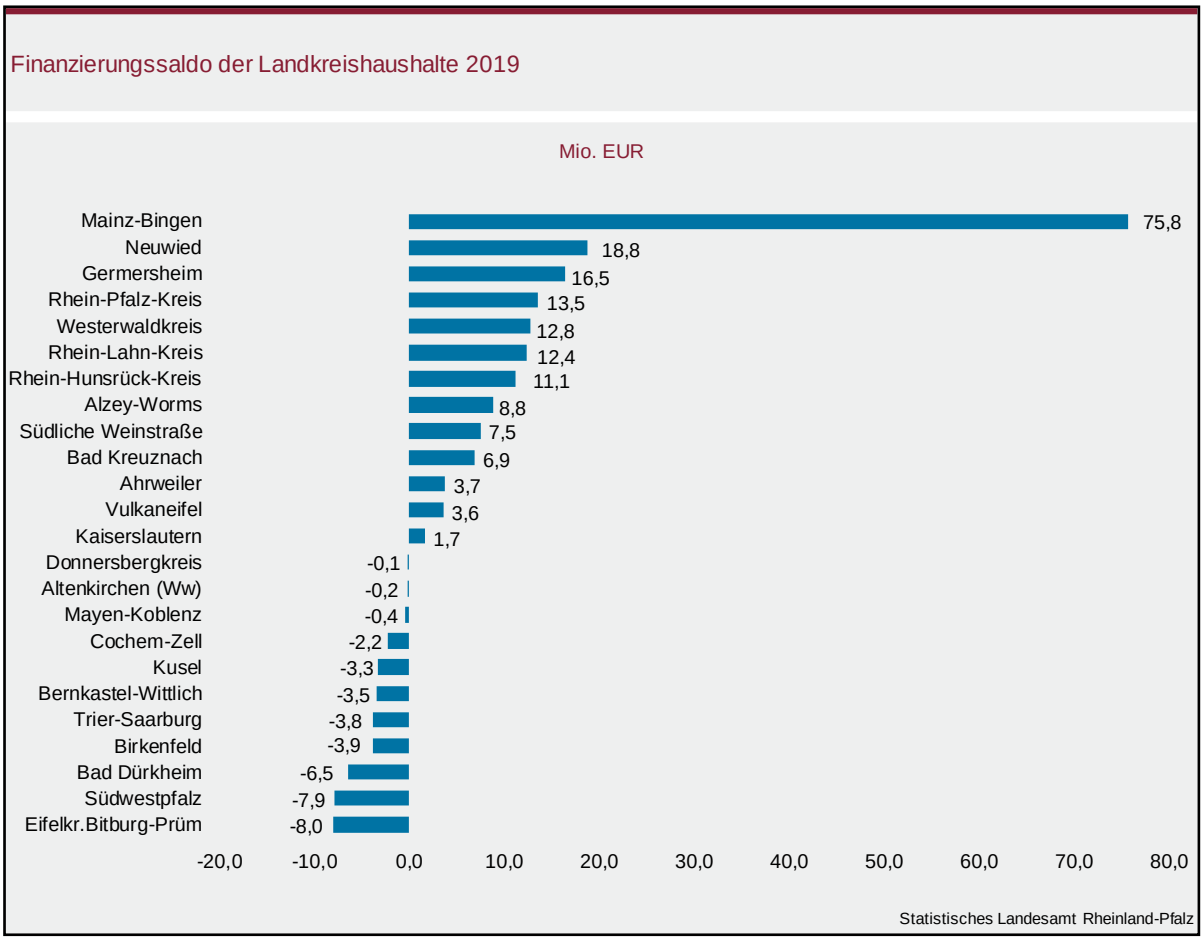

Hatten 2018 „nur“ noch fünf Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen, war dies 2019 wieder in elf Landkreisen der Fall.

Aufgrund der Investitionsprogramme des Bundes konnten die Landkreise im Jahr 2019 deutlich mehr investieren (+ 10,0 %). Dennoch bleiben die Investitionen der rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt (+ 12,6 %) im Bundesvergleich eher unterdurchschnittlich.

Somit weist die Kassenstatistik für das Jahr 2019 eine positive, im Unterschied zum Land aber deutlich abgeschwächte Entwicklung der Kommunalhaushalte aus.

Es konnten auch sechs der zwölf kreisfreien Städte einen Überschuss an Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen erwirtschaften.

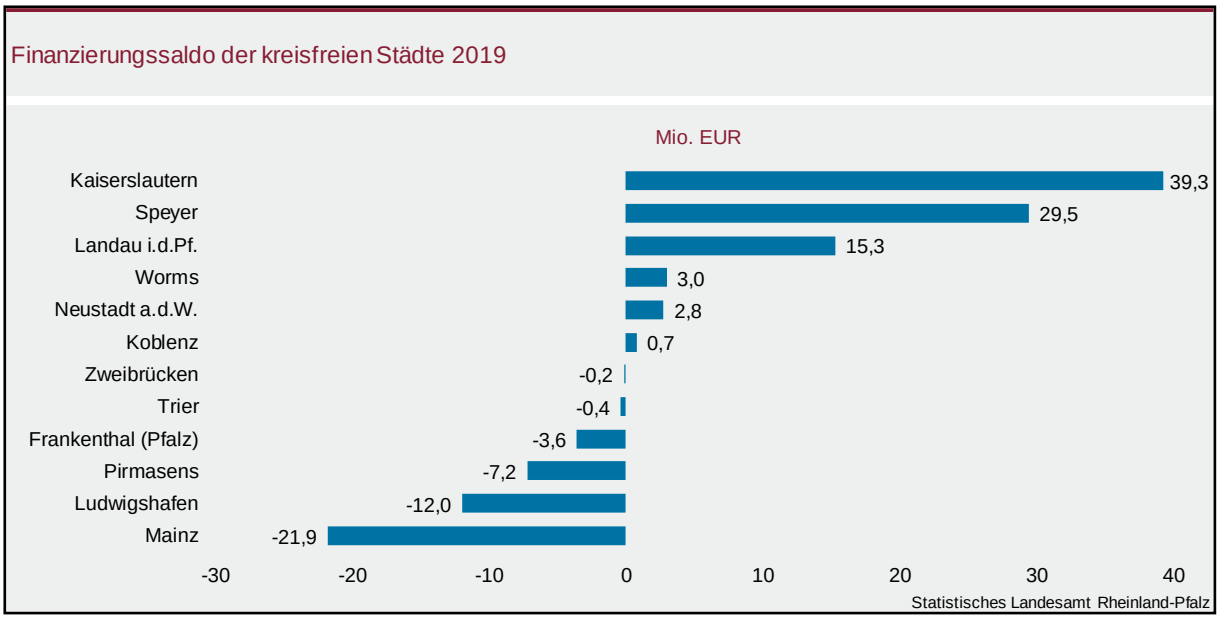

Nach Einschätzung des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums ist für den Finanzierungsüberschuss neben Steuermehreinnahmen auch (der) wachstumsbedingt höher dotierte Kommunale Finanzausgleich (KFA) entscheidend verantwortlich. Beim KFA handelt es sich allerdings um einen Steuereinnahmeverbund von Land und Kommunen, von dem beide Parteien anteilig partizipieren, mithin nicht um originäre Landesmittel.

Alles in allem haben die rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2019 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von gut 64,00 € je Einwohner erzielt (darunter kreisfreie Städte rd. 42,00 €/EW, Landkreise rd. 51,00 €/EW, kreisangehörige Städte und Gemeinden rd. 38,00 €/EW). Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischen Kommunen (ohne die Wertpapierschulden der kreisfreien Städte, ohne die Schulden der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) beliefen sich auf rd. 5,2 Mrd. €, was einem Rückgang von etwa 95 Mio. € entspricht. Eine abschließende Beurteilung der Gesamtverschuldung der Kommunen bleibt der Rechnungsstatistik 2019 vorbehalten.

9.6 Corona-Pandemie und Kommunal- bzw. Kreisfinanzen

Die Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus hatten und haben erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen. Einbrüchen bei den Steuereinnahmen und steigende Kosten durch die Bekämpfung der Pandemie, aber z. B. auch in den Sozialhaushalten stehen bereits umgesetzte oder angekündigte Maßnahmen von Bund und Land zur Unterstützung der Kommunen gegenüber. Der Sachstand bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts:

1. Auf Ebene des Bundes

1.1 Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bund

Die Finanzverwaltung hat nahezu unmittelbar auf den Ausbruch der Corona-Pandemie reagiert. In gleichlaufenden Erlassen im Einvernehmen mit dem Bund wurden seitens der Länder Möglichkeiten zur Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommen- und Gewerbesteuer eröffnet, auch die Voraussetzungen für eine Stundung der Gewerbesteuerzahlungen erweitert. Einen Überblick über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kann den Webseiten des Bundes- bzw. Landesfinanzministeriums entnommen werden.

1.2 Sozialschutzpakete I und II des Bundes

Die Sozialschutzpakte I und II sehen insbesondere eine erleichterte Prüfung von Einkommen und Vermögen im Fall pandemiebedingter Anträge auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vor.

1.3 Erster Nachtragshaushalt 2020 des Bundes

Im Ersten Nachtragshaushalt 2020 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 2 Mrd. € aufgestockt. Dieser Beschluss wird allerdings voraussichtlich durch die Umsetzung der Maßnahmen im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes (dazu gleich) obsolet.

1.4 Erstes Corona-Steuerhilfegesetz

Aus kommunaler Sicht stand im ersten Corona-Steuerhilfegesetz die Verlängerung des Übergangszeitraums des § 2 b Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG) um zwei Jahre bis 31.12.2022 im Vordergrund. Über ein gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b UStG wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

1.5 Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes

Der Koalitionsausschuss auf Ebene des Bundes hat sich am 03.06.2020 auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Zur dauerhaften Stärkung der Kreise und kreisfreien Städte will der Bund demnach weiter 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft (KdU) übernehmen, ohne dass ein Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung erfolgt. Weiter sollen krisenbedingte Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen der Städte und Gemeinden hälftig kompensiert werden. Ferner wurde sich darauf verständigt - der sicher bekannteste Bestandteil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes -, den Steuersatz für die Umsatzsteuer befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 16 % bzw. 5 % abzusenken. Den Empfängerinnen und Empfänger von Kindergeld wurde die Auszahlung eines einmaligen Kinderbonus‘ in 2020 in Höhe von 300 € pro Kind in Aussicht gestellt. Verständigt wurde sich zudem auf einen Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, der einen Mittelfluss von 4 Mrd. € an die Länder vorsieht. Dazu verständigten sich die Koalitionspartner u. a. auf einen Ausbau der Kindertagesstätten, ein Investitionsprogramm zum Ausbau von Ganztagsschulen und Ganztagsbetreuung, eine Förderung des Ausbaus des Mobilfunks sowie einen Rettungsschirm für den

öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Über die daraus resultierenden Maßnahmen wird zum Teil an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert. Im Folgenden wird sich auf die Beschlüsse des Koalitionsausschusses mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunal- bzw. Kreisfinanzen beschränkt.

1.6 Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes

1.6.1 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Bundes

Zunächst beschlossen die Länder ihre Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes. Im Zuge dieses Beschlusses wurde mit dem Bund vereinbart, die Mittel des Digitalpakts um weitere 500 Mio. € aufzustocken. Schließlich wurden vom Deutschen Bundestag in einem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 die haushalterischen Grundlagen zur Umsetzung der nunmehr folgenden einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen beschlossen.

1.6.2 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Mit diesem - zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichtes noch nicht abgeschlossenen - Gesetzgebungsvorhaben soll die Grenze zur Bundesauftragsverwaltung im Fall der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend einer Forderung des Deutschen Landkreistages auf 75 % angehoben werden. Auch soll - zur Vermeidung verfassungswidriger Zahlungsflüsse - die Rechtsgrundlage des beabsichtigten pauschalen hälftigen Ausgleichs der kommunalen Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer in die Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes aufgenommen werden.

1.6.3 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder

Auch das Gesetzgebungsverfahren für ein Bundesgesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder war bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichts noch nicht abgeschlossen. Erster zentraler Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist die einfachgesetzliche Umsetzung des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020. Konkret ist vorgesehen, die zu erwartenden Einbußen gemäß der Steuerschätzung im Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 auszugleichen. Auswirkungen dieser Kompensationsleistungen auf den Bund-Länder-Finanzausgleich sollen durch Auf- oder Abschläge zu den Gewerbesteuerersatzzahlungen korrigiert werden. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass die Städte und Gemeinden 412 Mio. € erhalten, davon übernimmt der Bund 209 Mio. €, wenn auch das Land 203 Mio. € auszahlt. Die Bundesmittel fließen also nur, wenn auch das Land sich zu einer entsprechenden Kompensationsleistung bereit erklärt. Zweiter zentraler Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU. Hier will der Bund 3,4 Mrd. € zusätzliche Mittel bereitstellen. Vorgesehen ist eine Anhebung der Bundesbeteiligung von 49 % auf 74 %. Nach dem Gesetzentwurf soll die bisherige Sonderquote für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erhalten bleiben. Unklar ist, in welchem Umfang die erhöhte Bundesbeteiligung bereits in 2020 die Kreise erreicht. Denkbar sind sowohl eine rückwirkende Erhöhung der Bundesbeteili-

gung zum 01.01.2020, voraussichtlich greift die Erhöhung allerdings erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

1.6.4 Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

Bereits beschlossen ist das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Zentraler Inhalt ist die Bereitstellung von Mitteln für einen Rettungsschirm für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Über den ÖPNV-Rettungsschirm wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

1.6.5 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem ebenfalls bereits in Kraft getretenen Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Absenkung des Umsatzsteuersatzes umgesetzt. Dies hat bundesweit Mindereinnahmen bei den Städten und Gemeinden in Höhe von 259 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Folge. Ferner wurde der sog. Kinderbonus von 300 € pro Kind in 2020 umgesetzt. Der Kinderbonus soll zu 822 Mio. € Mindereinnahmen bei Städten und Gemeinden (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) führen. Mit einem kurzfristig eingebrachten Änderungsantrag von der CDU/CSU- und SPD-Fraktion im deutschen Bundestag sieht das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eine Kompensation eines Teils dieser Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden vor. Obwohl diese Mindereinnahmen aufgrund des Kinderbonus im Wesentlichen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entstehen, erfolgt die Kompensation jedoch über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Nachteiliger Effekt für die Kreise: Der kreisangehörige Raum profitiert zu über 70 % an dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, zu nicht einmal 60 % jedoch von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

2. Auf Ebene des Landes

2.1 Erster Nachtragshaushalt 2020 des Landes Rheinland-Pfalz

Am 27.03.2020 hat der Landtag einstimmig einen Nachtrag zum Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen. Der Nachtrag umfasste ein Volumen von 3,3 Mrd. € und ist damit der bislang höchste in der Geschichte des Landes. Unmittelbar wurden 800 Mio. € im Zuge der Bekämpfung des Corona-Virus bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurde Landkreisen und kreisfreien Städte eine Soforthilfe in Form einer Pauschale von 25,00 € je Einwohner gewährt (insgesamt 102,4 Mio. €). Darüber hinaus wurde aus diesen Mitteln eine zweite Sonderzahlung in Höhe von 1,00 € pro Einwohner zur Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer bewilligt. Das Land wich mit diesem Nachtragsetat von der grundsätzlich vorgesehenen sog. Schuldenbremse ab. Es greife, so das Land, aufgrund der Corona-Pandemie der in der Landesverfassung vorgesehene Ausnahmefall einer Naturkatastrophe.

2.2 Ergänzung des Haushaltsrundschreibens 2020

Am 23.04.2020 hat das Ministerium des Innern und für Sport eine Ergänzung des sog. Haushaltsrundschreibens 2020 versandt. Demnach wird aufsichtsbehördlich geduldet, wenn der Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts nicht nachge-

kommen wird, sofern den Nachtrag auslösende Fehlbeträge auf der Corona-Pandemie beruhen. Sofern doch ein Nachtrag beschlossen werde, dürfe sich dieser ggf. auf eine Erhöhung des Höchstbetrags für Liquiditätskredite beschränken. Notfalls könne diese Erhöhung aber auch im Weg der Eilentscheidung vorgenommen werden. Ein Nachtragsstellenplan sei nicht erforderlich, sofern Neueinstellungen in den Gesundheitsämtern im Zuge der Pandemie unterjährig und befristet erfolgten. Krisenbedingt könnten ggf. sogar Nachtragsstellen ohne Stellenausweisung kommunalaufsichtlich mitgetragen werden. Ein aufgrund der Auswirkung der Pandemie verfehlter Haushaltsausgleich werde zwar weiter beanstandet, habe aber keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Folge. Weiter kündigte das Innenministerium an, dass die Aufsichtsbehörde in den Kommunalhaushalten 2020 und 2021 von Forderungen nach einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze oder der Umlagesätze für die Kreisumlage absehen werde. Der Rechnungshof hat diese Ergänzung des Haushaltsrundschreibens kritisiert. Die Kommunen, so unbeirrt der Rechnungshof, sollten auch in der Corona-Krise „vertretbare Einnahmeverbesserungen" herbeiführen, namentlich wurde gegenüber der Presse eine Erhöhung der Grundsteuer B angesprochen.

2.3 Folgen der Steuerschätzung vom 12.05.2020 bis 14.05.2020

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 bis 14.05.2020 seine Einschätzung der Steuereinnahmen der Jahre 2020 bis 2024 aktualisiert. Zu den Ergebnissen dieser Steuerschätzung wird in einem eigenen Beitrag in diesem Geschäftsbericht informiert. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass die Steuerschätzer für die kommunale Ebene in Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Steuereinnahmen gegenüber den Ist-Werten 2019 um 514 Mio. € oder 10,5 % erwarten. Mit Pressemitteilung vom 14.05.2020 hat das Land unmittelbar auf die Ergebnisse der Steuerschätzung reagiert. In dieser Pressemitteilung wurde zunächst ein zweiter Nachtragshaushalt 2020 angekündigt. Mit dem zweiten Nachtrag solle die Kreditaufnahmemöglichkeit des Landes angehoben werden, um staatliches Handeln sowie eine verstetigte staatliche Investitionstätigkeit sicherzustellen. Zudem wurde angekündigt, für die Kommunen des Landes einen Rettungsschirm aufzuspannen.

2.4 Zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Landes

Kurz vor Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts hat das Land den Entwurf des zweiten Nachtrags vorgelegt.

Demnach sind nunmehr in 2020 Gesamteinnahmen des Landes in Höhe von rd. 17,2 Mrd. € sowie Gesamtausgaben in Höhe von 20,7 Mrd. € vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme soll von 638 Mio. € um rd. 2,82 Mrd. € auf rd. 3,45 Mrd. € ansteigen. Für Maßnahmen zur Finanzierung der Bewältigung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie soll befristet bis zum 31.12.2023 ein Sondervermögen eingerichtet werden. Das Sondervermögen soll ein Volumen von über 1,095 Mrd. € umfassen. Aus dem Sondervermögen finanzierte Maßnahmen müssen bis zum Ablauf des 31.12.2022 bewilligt oder rechtsverbindlich begründet sein. Ausgaben aus dem Sondervermögen dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2023 geleistet werden. Dem Sondervermögen werden für die nachfolgenden zehn Bereiche Landesmittel zugeführt, jeweils bis zu

- 253 Mio. € zur Kofinanzierung des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden durch den Bund
- 250 Mio. € für Maßnahmen zur Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, davon ist ein Teilbetrag von 50 Mio. € für die Tourismusförderung vorgesehen
- 160 Mio. € für die Pandemievorsorge im Gesundheitswesen
- 122,3 Mio. € für die Beseitigung von Engpässen und zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastrukturen
- 75 Mio. € zur Kofinanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms durch den Bund
- 65 Mio. € zur Kofinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ des Bundes
- 50 Mio. € zur Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen
- 50 Mio. € für Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen im Erneuerbare Energien- und Umweltbereich
- 45 Mio. € zur Stärkung der Universitätsmedizin
- 25 Mio. € für Vertretungslehrer (15 Mio. € wurden bereits über den ersten Nachtrag zur Verfügung gestellt)

Zudem soll im Zuge des zweiten Nachtragshaushalts 2020 der KFA neu veranschlagt werden. Demnach sinken die Landesleistungen nach Abrechnung gegenüber dem aktuell noch gültigen Haushaltsplan um über 415 Mio. € ab. Hintergrund ist der sog. obligatorische Steuerverbund des KFA (vgl. § 5 LFAG), der gegenüber der bisherigen Festsetzung um über 16 % einbricht. Der obligatorische Steuerverbund speist sich aus den Landesanteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie an der Umsatzsteuer. Gleichwohl steigt der Auszahlungsbetrag gemäß Nachtrag gegenüber dem noch geltenden Haushalt sogar um knapp 4 Mio. € an. Möglich macht dies die Stabilisierungsrechnung nach § 5 a LFAG, der zu diesem Zweck 388,2 Mio. € entnommen werden. Die kommunalen Finanzreserve sinkt damit auf einen Schlag von bislang 454,7 Mio. € (2019) bzw. 488,0 Mio. € (bisheriger Haushaltsansatz 2020) auf nur noch 68,3 Mio. € ab. Bei der Verwendung der KFA ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bisher für 2020 geltenden Haushaltsansätzen. Einzig die Schlüsselzuweisungen wachsen um die o. g. Summe von knapp 4 Mio. € auf.

Ferner soll über den zweiten Nachtragshaushalt sowie eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) die Umsetzung des sog. kommunalen Schutzschirms des Landes (s. oben) erfolgen. Dieser hat einen Umfang von rd. 750 Mio. € und beinhaltet:

- 380 Mio. € aus der Stabilisierungsrechnung, um Mindereinnahmen im KFA 2020 abzufangen
- 203 Mio. € Gewerbesteuerersatzleistungen zur Kompensation der hälftigen Ausfälle der Gewerbesteuer in 2020
- 50 Mio. € zur hälftigen Kompensation der erwarteten Gewerbesteuerausfälle in 2021, schließlich
- 102,4 Mio. € Soforthilfe aus dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 in Höhe von 25,00 € pro Einwohner für Kreise und kreisfreie Städte

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer ersten Ankündigung diesen Schutzschirm grundsätzlich begrüßt. Der Landkreistag hat dabei darauf hingewiesen, dass die Kompensationszahlungen des Landes ebenso wie die originären Ge-

werbesteuereinnahmen eine Umlagegrundlage gemäß § 25 des LFAG bilden müssen. Über das den Spitzenverbänden übermittelte Konzept des Landes mit Blick auf die Gewerbesteuerersatzleistungen wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert. Abzulehnen ist die Darstellung des Landes, dass aus der Stabilisierungsrechnung rd. 400 Mio. € in den kommunalen Schutzschirm eingestellt werden. Bei den Mitteln aus der Stabilisierungsrechnung handelt es sich nicht um originäre Landesmittel, sondern um Gelder, die ohnehin den Kommunen zustehen, bislang aber zurückgehalten wurden, um zu einem späteren Zeitpunkt konjunkturelle Abschwünge abfangen zu können.

2.5 Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des LFAG und anderer Gesetze mit Kommunalbezug

Über dieses Gesetzesvorhaben wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

9.7 Regionalisierte Ergebnisse der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. bis 14.05.2020 - Erste Ist-Ergebnisse der Steuereinnahmeentwicklung nach Ausbruch der Corona-Pandemie

Das Ministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus dessen 157. Sitzung vom 12. bis 14.05.2020 für das Land und die Kommunen ermittelt: Selten, wahrscheinlich noch nie, waren diese Ergebnisse mit solcher Spannung erwartet worden. Ursache hierfür war die Ungewissheit über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmekraft des Staates.

Das Land Rheinland-Pfalz kann demnach im Jahr 2020 mit Steuereinnahmen in Höhe von 13,30 Mrd. € rechnen. Dies wären 2,03 Mrd. € weniger als noch im Doppelhaushalt 2019/ 2020 veranschlagt. Folge diese Steuerschätzung soll ein zweiter Nachtragshaushalt 2020 des Landes sein, der voraussichtlich nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht wird. Für das Jahr 2021 werden wieder Steuereinnahmen in Höhe von 14,76 Mrd. € Einnahmen erwartet, wobei diese Prognose mit großer Unsicherheit behaftet ist. Verglichen mit den Ergebnissen der Steuerschätzung im Oktober 2019 sollen damit die Steuereinnahmen des Landes in 2020 um 1,88 Mrd. € oder 14,1 % absinken, für das Jahr 2021 sinken die Schätzwerte um 835 Mio. € oder um 5,4 %.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen können im Jahr 2020 mit 4,396 Mrd. € Steuereinnahmen rechnen. Dies bedeutet gegenüber der vorangegangenen Schätzung der Steuereinnahmen 2020 im Oktober 2019 einen Rückgang um 638 Mio. € oder 12,7 %; gegenüber den Ist-Werten 2019 wäre dies ein Weniger in Höhe von 514 Mio. € oder 10,5 %. Im Jahr 2021 soll das Steueraufkommen wieder um 523 Mio. € auf 4,919 Mrd. € (also dem Ist-Niveau 2019) ansteigen. Damit würde sich das Steueraufkommen 2021 gegenüber der Prognose im vergangenen Herbst um 244 Mio. € oder 4,7 % verringern.

Der als dramatisch zu bezeichnende Einbruch ist Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies spiegelt sich insbesondere bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) wider, die sich in 2020 um 403 Mio. € oder 27,1 % reduzieren sollen. Bekanntlich haben Bund und Land angekündigt, diese Mindereinnahmen je zur Hälfte zu kompensieren. Ab dem Jahr 2021 sollen sich die Gewerbesteuereinnahmen wieder erholen. Sehr optimistisch

erwarten die Steuerschätzer einen Sprung zurück auf 1,975 Mrd. € und damit sogar auf ein leicht höheres Niveau als 2019.

Ebenfalls stark rückläufig stellt sich in 2020 der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dar. Dieser soll gegenüber dem Ist-Wert 2019 um 165 Mio. € oder 8,5 % auf 1,778 Mrd. € absinken. Hier erwarten die Steuerschätzer erst in 2022 eine Rückkehr auf das Niveau des Jahres 2019. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bleibt dagegen in 2020 in etwa konstant. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Grundsteuer B in den Folgejahren konstant um jeweils ca. 1 % anwachsen soll.

Weitere Einzelheiten der regionalisierten Steuerschätzung für die Kommunen in Rheinland-Pfalz betreffend können dem Anhang 5 des Finanzstatistischen Anhangs entnommen werden.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Die ersten vorliegenden „Eckzahlen“ (Zeitpunkt: Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts) bestätigen weitgehend die düsteren Prognosen der Steuerschätzer. So liegt nach Mitteilung der Landesoberkasse in Koblenz der Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer einschließlich der Umsatzsteuerausgleichszahlungen gemäß § 21 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) um 28,2 % unter dem entsprechenden Betrag des zweiten Quartals des Jahres 2019. Der Betrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 um 10,1 % gesunken.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat zudem mit Pressemitteilung vom 29.07.2020 über die Entwicklung der Einnahmen der Städte und Gemeinden aus der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020 berichtet. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019 sanken die Bruttoeinnahmen aus der Gewerbesteuer um 204 Mio. € bzw. 18 % auf 946 Mio. € ab. Abzüglich der sog. Gewerbesteuerumlage verbleiben damit den rheinland-pfälzischen Kommunen im ersten Halbjahr 2020 rd. 860 Mio. €, das entspricht einem Rückgang des Nettoaufkommens gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 98 Mio. € oder 10 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich zum 01.01.2020 der Umlagesatz der Gewerbesteuerumlage vermindert hat. Bei gleichbleibender Höhe des Umlagesatzes wären die Nettoeinnahmen aus der Gewerbesteuer um 185 Mio. € bzw. 18 % rückläufig gewesen. Insgesamt, so das Statistische Landesamt, seien im 2. Quartal 2020 mehr als 1.300 (57 %) der Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz von einem Gewerbesteuerrückgang betroffen gewesen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.8 Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug

Kurz vor Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts hat das Ministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden einen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug übersandt. Mit dem Artikelgesetz sollen Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen werden, um in der aktuellen Situation die kommunale Finanz-

situation zu stärken und damit zur Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit beizutragen.

Art. 1 des Gesetzentwurfs enthält die vorgesehenen Änderungen des LFAG. Im Mittelpunkt stehen die in einem neuen § 21 a LFAG „*Gewerbesteuerkompensationszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie*“ geregelten Ersatzleistungen von Bund und Land zum Ausgleich der durch die Pandemie verursachten Gewerbesteuerausfälle. Das dem § 21 a LFAG - neu - zugrunde liegende Modell wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochen. Aus Kreissicht entscheidend ist, dass die Kompensationszahlungen der Kreisumlage zugänglich sein sollen. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Kompensationszahlungen 2020, obwohl diese erst im Dezember und damit eigentlich zu spät die Städte und Gemeinden erreichen, gleichwohl eine der Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2021 bilden. Analog findet die vorgesehene Gewerbesteuerersatzzahlung 2021 Berücksichtigung bei der Kreisumlage 2022. Die Höhe der Kompensation orientiert sich an dem prognostizierten Einbruch, der sich aus dem Vergleich der Ergebnisse der Steuerschätzung im Mai 2020 zur vorangegangenen Steuerschätzung im Oktober 2019 ergibt. Bund und Land übernehmen demnach jeweils hälftig die bislang prognostizierten Ausfälle in 2020 (412 Mio. €), in 2021 ist bislang ausschließlich eine hälftige Übernahme der Ausfälle durch das Land vorgesehen (50 Mio. €). Eine mögliche Anpassung an die Ergebnisse der in diesem Jahr noch folgenden Steuerschätzungen kennt der bisherige Wortlaut des § 21 a LFAG-E nicht.

Die Berechnung der an die Kommunen auszuzahlenden sog. Verstetigungssumme des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach § 5 a LFAG erfolgt losgelöst von der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse. Übersteigen die ermittelten Landesleistungen die Verstetigungssumme, erfolgt eine Zuführung des überschüssigen Betrages in die sog. Stabilisierungsrechnung. Sollte das positive Anlagevermögen (Finanzreserve) in der Stabilisierungsrechnung 25 % der Verstetigungssumme überschreiten, werden überschüssige Beträge der Verstetigungssumme ergänzend zugeführt und über die Systematik des KFA zur Auszahlung gebracht. Ebenso ist es aber möglich, dass aus einer sich dann reduzierenden Finanzreserve Zuführungen erfolgen, bis die Verstetigungssumme erreicht ist. Die Finanzreserve kann dabei schließlich auch ein negatives Vorzeichen tragen. Sobald der Betrag einer negativen Finanzreserve den Betrag der Verstetigungssumme um 25 % überschreitet, würde nach aktuellem Recht der Differenzbetrag von der Verstetigungssumme subtrahiert. Mit der vorgesehenen Änderung des § 5 a Abs. 5 LFAG soll eine Subtraktion nunmehr erst erfolgen, wenn der Betrag der negativen Finanzreserve 50 % der Verstetigungssumme erreicht. Damit erfolgt zwar eine stärkere Absicherung des garantierten Mindestaufwuchses der Verstetigungssumme um jährlich 1 %, allerdings auf kommunale Kosten.

Städte und Gemeinden sind aufgrund einer früheren Umstellung bei den Kindergeldzahlungen finanziellen Belastungen entstanden. Aus diesem Grund erhält die gemeindliche Ebene nach § 21 LFAG entsprechende Ausgleichsleistungen des Landes. Diese sollen in 2020 und 2021 um insgesamt ca. 14 Mio. € aufgestockt werden, da sich durch die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze die Berechnungsgrundlagen für diese Ausgleichsleistungen verändern. Die Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG sind der Kreisumlage zugänglich.

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs: Das Land beabsichtigt, den Kommunen 50 % (12 Mio. €) der dem Land vom Bund gewährten Integrationspauschale 2021 zu überlassen. Die 12 Mio. € sollen bereits im Jahr 2020 an Kreise und kreisfreie Städte ausgezahlt werden. Das Land wiederum erreicht die Integrationspauschale über einen erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer. Grundsätzlich fließen die Umsatzsteuereinnahmen des Landes in Höhe des Verbundsatzes von 21 % in den sog. obligatorischen Steuerverbund des KFA ein. Um zu vermeiden, dass die kommunale Ebene an dieser Stelle „doppelt“ profitiert, also hälftige Wei-

terleitung zuzüglich 21 % über die Einstellung in den obligatorischen Steuerverbund, soll die entsprechende Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer aus dem Steuerverbund ausgenommen werden.

Ferner ist in Art. 3 des Gesetzentwurfs eine Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vorgesehen. Demnach soll den Kreisen und kreisfreien Städten in 2020 ein einmaliger Zuschuss zur Entwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe gewährt werden. Hintergrund ist die Ablösung des bisherigen Systems der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Verteilung des vorgesehenen Betrags in Höhe von 22,5 Mio. € an Kreise und kreisfreie Städte soll nach dem jeweiligen Anteil an der Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) erfolgen.

Schließlich ist gemäß Art. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen, die Fristen im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsprogramm 3.0 (KI 3.0) über eine Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird im Folgejahr berichtet.

9.9 Konzept zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2020

In einem neuen § 21 a Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) will das Land den avisierten Ersatz der pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle in Rheinland-Pfalz regeln. Bund und Land beabsichtigen - wie an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht ausgeführt -, den Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz hierfür 412 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht (bzw. liegt sogar 9 Mio. € höher) dem Einbruch, der sich aus dem Vergleich des Ergebnisses der Mai-Steuerschätzung 2020 zu dem Ergebnis der vorangegangen Schätzung im Oktober 2019 ergibt.

Die Verteilung der 412 Mio. € ist wie folgt vorgesehen:

I. Auszahlung in 2020

1. Ermittlung einer Soll-Einnahme der jeweiligen Gemeinde in 2020

a. Schlüssel 1

Das Land blickt hierfür gemeindescharf in die vergangenen neun Jahre, also 2011 bis 2019, zurück. Es werden nunmehr das jeweils gewerbesteuerstärkste sowie -schwächste Jahr ausgeblendet, um „Ausreißer“ in die ein oder andere Richtung zu eliminieren. Der Schlüsse 1 (ein Prozentsatz) ermittelt sich sodann aus dem Schnitt der Ist-Einnahmen (Gewerbesteuer netto) der verbleibenden sieben Jahre dieses Betrachtungszeitraums, der dem durchschnittlichen Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer 2011 bis 2019 gegenübergestellt wird.

b. Schlüssel 2

Maßgeblich für Schlüssel 2 ist der aktuelle Verteilungsschlüssel (Prozentsatz) für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (vgl. Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage).

c. Gesamtschlüssel

Für die Ermittlung der Solleinnahme wird zunächst ein neuer Prozentsatz (Gesamtschlüssel) gebildet, der sich zu 95 % aus dem in Schlüssel 1 ermittelten Wert sowie zu 5 % aus dem Wert des Schlüssels 2 zusammensetzt. Die Solleinnahme ergibt sodann aus der Multiplikation des Gesamtschlüssels mit 1,996 Mrd. €.

2. Ermittlung der Mindereinnahme

Die Mindereinnahme ergibt sich anschließend aus der Formel „Ist-Einnahmen der Gemeinde aus der Gewerbesteuer (netto) in den ersten drei Quartalen 2020 abzüglich 75 % der Soll-Einnahme“. Ausnahme: Falls Gemeinden ihren Hebesatz nach dem 30.06.2020 abgesenkt haben - in Erwartung der Kompensation des Ausfalls durch Bund und Land - wird für die Ermittlung der Ist-Einnahmen gleichwohl der Hebesatz zum Stichtag 30.06.2020 zugrunde gelegt.

3. Auszahlung

Der prozentuale Anteil einer Gemeinde an den 412 Mio. € ergibt sich aus dem prozentualen Anteil ihrer Mindereinnahme an den aufaddierten Mindereinnahmen aller Gemeinden. Die Auszahlung des auf diesem Weg ermittelten Betrages erfolgt voraussichtlich im Dezember 2020.

II. Korrektur in 2021

Im zweiten Quartal 2021 erfolgt eine „Spitzabrechnung“. Der Soll-Einnahme werden nunmehr vier Fünftel der Ist-Einnahmen der vier Quartale 2020 sowie des ersten Quartals 2021 gegenübergestellt. Das erste Quartal 2021 soll u. a. aufgrund der Beendigung möglicher Stundungen der Gewerbesteuer 2020 in die Betrachtung einbezogen werden. Die erforderliche Korrektur erfolgt sodann mit der nächsten Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Ein Ende 2020 aufgrund der Entwicklung im vierten Quartal 2020 und ersten Quartal 2021 zu hoch ausgezahlter Betrag wird von der Auszahlung des Gemeindeanteils abgesetzt, umgekehrt ein zu niedrig ausgezahlter Betrag aufgestockt.

III. Kreisumlage 2021

Für die Kreisumlage 2021 sind nach §§ 25, 13 LFAG die Einnahmen der Gemeinden vom vierten Quartal 2019 bis zum dritten Quartal 2020 maßgeblich. Trotz voraussichtlicher Auszahlung im vierten Quartal 2020 sollen aber die Gewerbesteuerersatzleistungen bereits in den Umlagen 2021 Berücksichtigung finden, also u. a. auch der Kreisumlage 2021 zugänglich sein. Gleiches gilt für die Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden, d. h. für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A und B 2.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.10 „Schutzschirm für Kommunalfinanzen!“ - Resolution der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie haben die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz am 14.05.2020 eine gemeinsame Resolution „*Schutzschirm für Kommunalfinanzen!*“ veröffentlicht. In dieser Resolution wurde u. a. eingefordert, dass das Land in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden einen Schutzschirm für die Kommunalfinanzen einrichtet. Kurzfristig seien die Kommunalhaushalte zu genehmigen und etwaige Auflagen aufzuheben. Diese Forderung gelte auch für die Nachtragshaushalte 2020 und die Folgejahre, bis die Folgen der Pandemie überwunden seien. Von Forderungen nach Hebesatzsteigerungen sowie Erhöhungen der Umlagesätze sei in den kommenden Jahren ebenfalls abzusehen. Weiter sei von Kürzungen oder Deckelungen im Bereich der freiwilligen Leistungen Abstand zu nehmen. Schließlich wurden auch strukturelle Verbesserungen wie ein Konzept für die Altschuldenfrage eingefordert.

Die Resolution hatte den nachfolgenden Wortlaut:

„Zum Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Lungenkrankheit COVID-19 hat das Land Rheinland-Pfalz mehrere Landesverordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Mit diesen Landesverordnungen wurde und wird das öffentliche Leben weitgehend eingeschränkt (‚Lockdown‘).

Von diesen Maßnahmen sind auch die Unternehmen der freien und öffentlichen Wirtschaft, oftmals in Form massiver Umsatz- und Gewinneinbußen, betroffen. Dies hat auch unmittelbare Folgen für die Kommunalhaushalte. Unmittelbar sind zunächst die Einnahmen der Städte und Gemeinden aus der Gewerbesteuer stark rückläufig. Gleiches wird auch aufgrund des rückläufigen Konsums sowie des starken Anstiegs der Kurzarbeitsverhältnisse für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern gelten. Erste konkrete Einschätzungen der Folgen der Pandemie für die öffentlichen Finanzen dürften im Mai 2020 mit den Ergebnissen der nächsten Steuerschätzung sowie im Juli 2020 mit der Veröffentlichung der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern bzw. der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen im zweiten Quartal 2020 vorliegen. Wird der von der Bundesregierung für 2020 unterstellte Rückgang des Bruttoinlandprodukts von 6,3% zugrunde gelegt, so ergeben sich für die Kommunen in Deutschland Mindereinnahmen allein aus Gewerbesteuer und Einkommensteuer sowie Mehrausgaben allein durch steigende Sozialkosten in Gesamthöhe von schätzungsweise mehr als 20 Mrd. €. Davon dürften mindestens ca. 1 Mrd. € auf Rheinland-Pfalz entfallen.

Diese Einnahmeausfälle werden sich ab 2021 aufgrund eines entsprechend rückläufigen Kreisumlage- und Verbandsgemeindeumlageaufkommens auch in den Kreis- und Verbandsgemeindehaushalten auswirken. Kreise und kreisfreie Städte als untere Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden haben zudem enorme Mehrausgaben im Zuge der unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie. Hierzu zählt u. a. die Erkennung und Behandlung coronainfizierter Personen mittels der Einrichtung von Fieber- und Corona-Ambulanzen, Notkrankenhäusern, Notunterkünften, Laborkosten usw. Schließlich werden zum Teil auch weiterhin Ausgaben in voller Höhe weiter getätigt, obwohl die Gegenleistung weggefallen oder stark reduziert ist. Exemplarisch sind hier Leistungen für die Sozialdienstleister zu nennen oder für den ÖPNV/SPNV (z. B. freigestellte Schülerverkehre, Ausgleich von Mindererlösen der Verkehrsunternehmen).

Insgesamt sind die Perspektiven für die Kommunalhaushalte 2020 und die Folgejahre - trotz der von Landkreistag und Städtetag unverändert begrüßten Auszahlung einer Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Einwohner durch das Land - als düster zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund fordert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz, dass sich dieses für stabile Kommunalfinanzen engagiert. Erste Schritte sind mit der Auszahlung der Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Einwohner durch das Land sowie haushaltsrechtlichen Erleichterungen im Zuge zweier Haushaltsrundschreiben 2020 getan. Die Landesregierung muss gleichwohl auf weitere aktuelle und absehbare nachteilige Veränderungen in den Kommunalhaushalten reagieren.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bedeutet dies Folgendes:

1. *Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fordert die Landesregierung auf, einen kommunalen Schutzschirm in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu spannen. Ziel des kommunalen Schutzschirms muss es sein, alle kommunalen Gebietskörperschaften handlungsfähig zu halten. Die Kommunen sind erster Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger und gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten sind die Kommunen mit ihren Ausgaben z. B. im Bau- und Planungsbereich eine wesentliche Stütze für eine positive konjunkturelle Entwicklung. Die bisher gewährten 100 Mio. € Soforthilfe sowie höhere finanzielle Leistungen aus der für wirtschaftlich schwere Zeiten vorgesehenen Reserve (sog. Stabilitätsrechnung) des Kommunalen Finanzausgleichs werden die Einnahmeausfälle und Mehraufwände nur zu einem geringen Teil kompensieren. Daher sind zusätzliche finanzielle Mittel zwingend und dringend erforderlich. Die Landesregierung ist aufgefordert, diese Mittel den Kommunen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Bestrebungen des Bundes, den Kommunen finanziell unter die Arme zu greifen, sind von der Landesregierung zu unterstützen und zu befördern. Die Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen liegt verfassungsrechtlich beim Land.*

   Losgelöst von Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen ist und bleibt das Land aufgefordert, die Finanzausstattung der Kommunen strukturell zu verbessern.

2. *Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fordert darüber hinaus endlich eine Altschuldenlösung, die auch tatsächlich Wirkung entfaltet. Eine Lösung auf Bundesebene tut Not und darf gerade jetzt nicht weiter von einzelnen Ländern unsolidarisch blockiert werden. Das Land Rheinland-Pfalz bleibt aufgefordert, eine umfassende Entschuldung auf den Weg zu bringen. Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände liegen vor. Eine Umwidmung des leider nicht effektiven kommunalen Entschuldungsfonds würde eine Finanzierung zumindest für die ersten Jahre zu einem guten Teil sicherstellen. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz steht als wichtiger Partner für eine kommunale Altschuldenlösung zur Verfügung. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es möglich, ein Landeskonzept zum nachhaltigen Abbau der kommunalen Altschulden so auszugestalten, dass eine vollständige oder teilweise Abnahme der Schulden durch den Bund zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die Voraussetzungen sind gegeben.*

3. *Wir fordern die Kommunalaufsicht dazu auf, die Haushalte 2020 unverzüglich zu genehmigen. Etwaige Auflagen sind unverzüglich aufzuheben. Die Kommunen müssen in der Lage sein, flexibel, zügig und rechtssicher auf die Herausforderungen durch die Pandemie reagieren zu können.*

Die kommunalen Spitzenverbände fordern zudem, eine solche Praxis bei anstehenden Nachtragshaushalten sowie auch über 2020 hinaus in den kommenden Jahren fortzusetzen, bis die Folgen der Corona-Pandemie überwunden sind. Es versteht sich von selbst und ergibt sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht, dass bei künftig zu erwartenden, flächendeckend defizitären Haushalten die kommunalen Gebietskörperschaften ohnehin überprüfen werden, auf welchem Weg Einsparungen umgesetzt werden können. Gleichwohl besitzen die Kommunen auch in Zukunft die Aufgabe, für ihre Bürgerinnen und Bürger, aber auch mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft in die öffentliche Infrastruktur zu investieren. Diesen scheinbaren Widerspruch gilt es in kommunaler Selbstverantwortung unter Verzicht auf dirigistische Eingriffe, die einseitig das Ziel reduzierter Ausgaben verfolgen, zu lösen.

4. *Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände appelliert an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, auch über 2021 hinaus für die folgenden Jahre von Forderungen nach Hebesatzsteigerungen sowie Erhöhungen der Umlagesätze abzusehen. Angesichts der schwersten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit muss gerade auch vor dem Hintergrund der mittel- und langfristig düsteren Wirtschaftsprognosen renommierter staatlicher und privater Organisationen bzw. Institutionen das Augenmerk darauf gerichtet sein, die Unternehmen der freien und öffentlichen Wirtschaft zu stabilisieren und Perspektiven für einen durchgreifenden Wirtschaftsaufschwung zu eröffnen. Dazu gehört auch, den privaten Konsum zunächst zu stabilisieren und langfristig wieder an das Vorkrisenniveau heranzuführen. Steuer- und Umlageerhöhungen würden diese Ziele konterkarieren und einem konjunkturellen Aufschwung einen empfindlichen Dämpfer versetzen. Das kann und darf sich Rheinland-Pfalz auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wettbewerb mit den anderen Bundesländern nicht erlauben.*

5. *Auch ist von Kürzungen oder Deckelungen im Bereich der freiwilligen Leistungen wie für die Bildung, das Ehrenamt, den straßengebundenen ÖPNV, den Kultur- oder den Bereich des Tourismus oder auch für die Vereinsförderung Abstand zu nehmen. Eine Unterscheidung in Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen ist in Krisenzeiten nicht angezeigt und würde den nachteiligen Effekt der Pandemie noch verstärken. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich die Bedeutung der Kultur für die Menschen als Fluchtpunkt und Möglichkeit, sich anderen Interessen als der Sorge um Infektionsgefahr und Arbeitsplatz zu widmen. Ein funktionierender ÖPNV bleibt für die Städte, das Umland und für die dünner besiedelten Regionen unverzichtbar. Zudem darf auch das Thema Klimaschutz nicht in Vergessenheit geraten, das einen Ausbau des ÖPNV absolut erforderlich macht. Einige Bereiche des Tourismus werden auf Jahre mit Einbußen aufgrund der Pandemie zu kämpfen haben. Hier bedarf es in Zukunft eher höherer kommunaler Ausgaben, um die touristischen Strukturen vor Ort nach Bedarf zu unterstützen.*

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände stellt abschließend fest, dass in den vergangenen Jahren trotz hervorragender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, erheblicher Konsolidierungsleistungen der Kommunen und Nachbesserungen des Landes keine strukturell nachhaltige Gesundung der Kommunalfinanzen erreicht wurde.

Wir fordern das Land auf, den mit dieser Resolution verfolgten Anliegen Rechnung zu tragen."

Im Nachgang ist festzuhalten, dass das Land einige der Forderungen erfüllt hat, andere zentrale Punkte der Resolution wie die Altschuldenfrage jedoch unverändert einer Lösung bedürfen.

9.11 Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundes- wie Landesverfassungsgericht

Im Vorjahr wurde berichtet, dass dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße insgesamt drei Klagen der Stadt Pirmasens und des Landkreises Kaiserslautern gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide, mit denen das Land der Stadt und dem Landkreis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) für die Jahre 2014 (Pirmasens) bzw. 2015 (Pirmasens und Landkreis Kaiserslautern) Finanzmittel zugewiesen hatte, vorliegen. Das Verwaltungsgericht hat, wie ebenfalls im Vorjahr berichtet, diese Prozesse ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 (LFAG 2014) in Verbindung mit den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan der in Rede stehenden Jahre mit dem Anspruch der Kommunen auf angemessene Finanzausstattung durch das Land gemäß Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung vereinbar ist. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichtes ist dies nicht der Fall. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtszeitraum den Termin für die mündliche Verhandlung - man beachte das Datum - auf den 11.11.2020 festgelegt. Über den Ausgang dieses für die kommunale Ebene insgesamt bedeutsamen Gerichtsverfahrens wird im Folgejahr berichtet.

Landkreis Kaiserslautern und Stadt Pirmasens haben zudem wegen der Neufassung des LFAG im Jahr 2018 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Im Kern geht es um die Rechtsfrage, ob das Land verpflichtet ist, seinen Kreisen, Städten und Gemeinden eine Mindestfinanzausstattung auch unabhängig von der eigenen finanziellen Leistungskraft zur Verfügung zu stellen. Bislang liegt lediglich eine Eingangsbestätigung des Bundesverfassungsgerichtes vor. Schon allein die Einreichung der Beschwerde hat bei den Kommunen bundesweit starke Beachtung gefunden.

9.12 Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 - erhebliche Abrechnungsguthaben im Kommunalen Finanzausgleich

Nach § 5 Abs. 2, 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wird die Finanzausgleichsmasse zunächst nach den Ansätzen im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig berechnet. Der Unterschiedsbetrag der vorläufigen und der endgültigen Finanzausgleichsmasse ist spätestens im dritten folgenden Haushaltsjahr zu verrechnen (§ 5 Abs. 3 LFAG). Die Landesregierung hat im Berichtszeitraum die Abrechnung des Steuerverbunds für das Jahr 2018 wie folgt vorgenommen:

Euro Abrechnung des KFA RP	Veranschlagung 2018	Ist 2018	Differenz 2018
A. Verbundmasse			
1. Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung	6.201.200.000	6.343.204.030	142.004.030
2. Landesanteil an der Umsatzsteuer	4.675.400.000	4.570.698.473	-104.701.527
Summe obligatorischer Steuerverbund	**10.876.600.000**	**10.913.902.502**	**37.302.502**
3. Kraftfahrzeugsteuer	483.200.000	483.162.548	-37.452
4. Vermögensteuer	0	18.155	18.155
5. Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	370.900.000	397.235.718	26.335.718
6. Ergänzungszuweisungen des Bundes	245.100.000	274.014.890	28.914.890
7a. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer bis 01.03.2012	0	-92.872	-92.872
7b. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer ab 01.03.2012	346.290.000	368.735.980	22.445.980
8. 35,2 v.H. an der Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	80.080.000	99.965.648	19.885.648
9. Gewerbesteuerumlagen-Anhebung	192.400.000	226.086.524	33.686.524
Summe fakultativer Steuerverbund	**1.717.970.000**	**1.849.126.593**	**131.156.593**
Zusammen	**12.594.570.000**	**12.763.029.095**	**168.459.095**
B. Finanzausgleichsmasse			
Verbundsatz obligatorischer Steuerverbund in v.H.	*21*	*21*	*21*
Verbundsatz fakultativer Steuerverbund in v.H.	*27*	*27*	*27*
1. Verbundmasse x Verbundsatz	2.747.937.900	2.791.183.706	43.245.806
2. Finanzausgleichsumlage	70.000.000	84.286.878	14.286.878
Landesleistungen vor Abrechnungen zzgl. FAG-Umlage	**2.817.937.900**	**2.875.470.584**	**57.532.684**

Seit dem Jahr 2014 werden zwei unterschiedliche Verbundsätze zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse angelegt

- 21 % für den obligatorischen Steuerverbund (Gemeinschaftssteuern) und
- 27 % für den fakultativen Steuerverbund.

Der obligatorische Steuerverbund weist für 2018 Mehreinnahmen von rd. 37,3 Mio. € gegenüber den im Landeshaushalt 2017/2018 etatisierten Erwartungen auf, der fakultative Steuerverbund Mehreinnahmen in Höhe von rd. 131,2 Mio. €. Insgesamt resultiert hieraus ein Abrechnungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 43,2 Mio. €. Das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, die ebenfalls über das System des Kommunalen Finanzausgleichs abgerechnet wird, war 2018 um rd. 14,3 Mio. € höher als veranschlagt. Daraus ergibt sich per Saldo ein kommunales Guthaben für 2018 in Höhe von insgesamt 57,5 Mio. €, das spätestens im Jahr 2021 zugunsten der Kommunen abzurechnen ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Berechnung der Verstetigungssumme des Kommunalen Finanzausgleichs nach § 5 a LFAG losgelöst von der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse über die unterschiedlichen Verbundsätze und die zu berücksichtigenden Abrechnungsbeträge vorgenommen wird. Übersteigen die nach Abrechnung ermittelten Landesleistungen die Verstetigungssumme, erfolgt eine Zuführung in die sog. Stabilisierungsrechnung. Erst wenn das positive Anlagevermögen (Finanzreserve) in der Stabilisierungsrechnung 25 % der ermittelten Verstetigungssumme überschreitet, werden überschüssige Beträge der Verstetigungssumme ergänzend zugeführt und gelangen über die Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs zur Auszahlung. Die Verstetigungssumme wird - wie für das Jahr 2018 - ergänzend aus der Finanzreserve für den Fall gespeist, dass die nach Abrechnung ermittelten Landesleistungen die nach § 5 a LFAG errechnete Verstetigungssumme nicht erreichen. Ende 2018 rangierte das Verstetigungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in der Stabilisierungsrechnung mit 0,51 Mrd. € unter der vorgenannten Schwelle von 25 % der Verstetigungssumme des Jahres 2018 in Höhe von 2,826 Mrd. €.

Die Abrechnung des KFA für das Jahr 2018 ist trotz Kritik der kommunalen Spitzenverbände und entgegen dem Gesetzeswortlaut in § 5 Abs. 2 LFAG erst in 2020 vorgenommen worden. Grund sei, so die Landesregierung, das am 11.12.2019 beschlossene und in Teilen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getretene Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes. Dies widerspricht nach Auffassung des Landkreistages dem Zweck des § 5 Abs. 2 LFAG, der die kommunale Seite vor rückwirkenden Eingriffen in eigentlich abgeschlossene Haushaltsjahre schützen will. Einmal mehr wurden aber Bedenken der kommunalen Seite beiseitegelegt.

Die Landesregierung hat im Berichtszeitraum auch den Steuerverbund für das Jahr 2019 abgerechnet.

Euro Abrechnung des KFA RP	Veranschlagung 2019	Ist 2019	Differenz 2019
A. Verbundmasse			
1. Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung	6.878.600.000	6.784.758.854	-93.841.146
2. Landesanteil an der Umsatzsteuer	4.961.240.000	5.315.149.353	353.909.353
Summe obligatorischer Steuerverbund	**11.839.840.000**	**12.099.908.207**	**260.068.207**
3. Kraftfahrzeugsteuer	483.200.000	483.162.548	-37.452
4. Vermögensteuer	0	-50.922	-50.922
5. Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	309.300.000	343.556.832	34.256.832
6. Ergänzungszuweisungen des Bundes	251.600.000	212.656.309	-38.943.691
7a. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer bis 01.03.2012	0	2.338.190	2.338.190
7b. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer ab 01.03.2012	394.800.000	417.452.954	22.652.954
8. 35,2 v.H. an der Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	93.068.800	105.483.002	12.414.202
9. Gewerbesteuerumlagen-Anhebung	178.100.000	160.589.828	-17.510.172
Summe fakultativer Steuerverbund	**1.710.068.800**	**1.725.188.741**	**15.119.941**
Zusammen	**13.549.908.800**	**13.825.096.948**	**275.188.148**
B. Finanzausgleichsmasse			
Verbundsatz obligatorischer Steuerverbund in v.H.	*21*	*21*	*21*
Verbundsatz fakultativer Steuerverbund in v.H.	*27*	*27*	*27*
1. Verbundmasse x Verbundsatz	2.948.084.976	3.006.781.684	58.696.708
2. Finanzausgleichsumlage	70.000.000	110.546.384	40.546.384
Landesleistungen vor Abrechnungen zzgl. FAG-Umlage	**3.018.084.976**	**3.117.328.068**	**99.243.092**

Der obligatorische Steuerverbund weist für 2019 Mehreinnahmen von rd. 260,1 Mio. € gegenüber den im Landeshaushalt 2019/2020 etatisierten Erwartungen auf, der fakultative Steuerverbund Mehreinnahmen in Höhe von rd. 15,1 Mio. € Insgesamt resultiert hieraus ein Abrechnungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 58,7 Mio. €. Das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, die ebenfalls über das System des Kommunalen Finanzausgleichs abgerechnet wird, war 2019 um rd. 40,5 Mio. € höher als veranschlagt. Daraus ergibt sich per Saldo ein kommunales Guthaben für 2019 in Höhe von insgesamt 99,2 Mio. €, das spätestens im Jahr 2022 zugunsten der Kommunen abzurechnen ist.

Das Verstetigungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in der Stabilisierungsrechnung lag mit 0,45 Mrd. € unter der oben erwähnten Schwelle von 25 % der Verstetigungssumme des Jahres 2019 in Höhe von 3,083 Mrd. €.

9.13 Ausgabereste des Kommunalen Finanzausgleichs

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das Ministerium der Finanzen auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder von der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag hin die Höhe der Ausgabereste im Kommunalen Finanzausgleich zum Stichtag 31.12.2018.

Insgesamt lagen zum 31.12.2018 kumulierte Ausgabereste (2018 einschließlich Vorjahre) in Höhe von 368,2 Mio. € vor. Diese untergliedern sich in 38,8 Mio. € bei den Allgemeinen sowie 329,4 Mio. € bei den Besonderen Finanzzuweisungen. Aus der Kleinen Anfrage geht nicht hervor, aus welchen Gründen die Ausgabeermächtigungen ggf. bislang nicht in Anspruch genommen wurden. Hoch waren die kumulierten Ausgabereste jedenfalls bei den Zuweisungen für Stadterneuerungen (92,4 Mio. €), den Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe (56,0 Mio. €) und auch bei den Zuweisungen an die Stadt Mainz (41,6 Mio. €).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.14 Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks in den Jahren 2018 und 2019

Aus einer Information der Landesregierung über das Ergebnis der Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks im Jahr 2018 geht hervor, dass bei einem Haushaltsansatz von 5,0 Mio. € im Jahr 2018 rd. 2,6 Mio. € für verschiedene Einzelmaßnahmen bewilligt wurden. Insgesamt wurden die Mittel des Ausgleichsstocks wie folgt verwendet:

Benötigt für	**in €**
Zuweisung an den Landkreis Mayen-Koblenz zur Abgeltung der zusätzlichen Belastung durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten für die Aufgabengebiete Kriegsopferfürsorge und Opferentschädigung	193.699,13
Kostenanteil für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien (§ 53 UrhG)	554.944,00
Kostenanteil für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Veröffentlichungen im Intranet an Schulen (§ 52 a UrhG)	16.955,00
Pauschalabgabe an die GEMA für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik in Schulen	49.804,44
Entgelt für die Leistungen des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation für die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung	800.000,00
Erstattung der Kosten für Wahlbriefbeförderung	170.000,00
Kosten der anteiligen Pflege des Intermediärs und des Governikus Multi-Messengers für das Jahr 2018	114.281,08
Zuweisung zur Durchführung von Musterprozessen	34.870,60
Teilauszahlung für die Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG-Servicekonto Rheinland-Pfalz	519.000,00
Zuweisung an den Landkreis Mainz-Bingen zur Abgeltung der zusätzlichen Belastungen durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten	155.440,51

für die Aufgabengebiete Kriegsopferfürsorge und Opferentschädigung	
Insgesamt	**2.608.994,76**

Aus der Information der Landesregierung über das Ergebnis der Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks im Jahr 2019 geht hervor, dass bei einem Haushaltsansatz von 5,0 Mio. € im Jahr 2019 rd. 3,4 Mio. € für verschiedene Einzelmaßnahmen bewilligt wurden. Insgesamt wurden in 2019 die Mittel des Ausgleichsstocks wie folgt verwendet:

Benötigt für	**in €**
Finanzierungsanteil des Ausgleichsstocks von Projekten und Kampagnen im Rahmen der Wahlen zu den Beiräten für Migration und Integration 2019	50.000,00
Kommunaler Kostenanteil 2019 gemäß Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen	553.400,00
Kostenerstattung Nationales Waffenregister II	1.161,73
Zuweisung zur Abdeckung der Kosten, die dem Landkreis Kaiserslautern durch den Brand des Reifenlagers in der OG Rodenbach im Jahr 2018 entstanden sind	294.000,00
Zuweisung zur Abdeckung der Kosten, die dem Landkreis Kaiserslautern durch den Brand des Reifenlagers in der OG Rodenbach im Jahr 2017 entstanden sind	284.000,00
Erstattung der Kosten der Wahlbriefbeförderung 2019	910.000,00
Entgelt für die Leistungen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation für die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung	800.000,00
Abgeltung der zusätzlichen Belastungen des Landkreises Mainz-Bingen durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten für die Aufgabengebiete Kriegsopferfürsorge und Opferentschädigung im Jahr 2018	168.744,49
Kommunaler Kostenanteil 2019 gemäß Gesamtvertrag nach § 52 a UrhG für Nutzungen an Schulen	18.102,00
Abgeltung der zusätzlichen Belastungen des Landkreises Mayen-Koblenz durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten für die Aufgabengebiete Kriegsopferfürsorge, Opferentschädigung und Unterhaltssicherung (Abrechnung für 2018)	175.049,76
Pauschalabgabe an die GEMA für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik in Schulen, Schuljahr 2018/2019	49.263,27
Übernahme der Kosten für Wahlflyer bei der Kommunalwahl 2019	64.382,07
Insgesamt	**3.368.103,32**

Die Ausgabereste beim Ausgleichsstock am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres betrugen in:

- 2018: 6.596.840,36 €
- 2019: 8.456.669,89 €

Eine Inanspruchnahme der Haushaltsmittel des Ausgleichsstocks für Mehrausgaben an anderer Stelle im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sei in 2018 und 2019 nicht erfolgt, so das Land. Die Ausgabereste seien jedoch bereits für die gesetzlich veranlasste Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge gebunden.

9.15 Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Finanzierung des Umstellungsaufwands aus dem Kommunalen Finanzausgleich

Im Berichtszeitraum hat der rheinland-pfälzische Landtag einen gemeinsamen Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes beschlossen. Das Landesgesetz beinhaltete in seinem Art. 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes [KAG]) die grundsätzliche Abschaffung einmaliger Straßenausbaubeiträge bis spätestens Ende 2023. Flächendeckend möglich bleibt dagegen die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Für den durch die Systemumstellung ausgelösten Mehraufwand der von der Abschaffung der einmaligen Straßenausbaubeiträge betroffenen Städte und Gemeinden wurden entsprechende Mittel bereitgestellt. Über eine gemäß Art. 2 des Landesgesetzes erfolgte Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) werden künftig beim erstmaligen Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge, sofern der Beschluss über die Satzung nach dem 01.01.2020 und vor dem 01.01.2024 gefasst worden ist, Ausgleichszahlungen aus dem sog. Ausgleichsstock des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) gewährt. Die Ausgleichszahlung hat eine Höhe von pauschal 5,00 € je Einwohner im Abrechnungsgebiet (landesweit nach der Gesetzesbegründung insgesamt 10,375 Mio. €). Dieser Betrag wird mangels anderweitiger Regelung der Rest-Schlüsselmasse B 2 entnommen, von der aber überwiegend Kreise und Verbandsgemeinden profitieren. Aus Sicht des Landkreistages wäre daher eine Finanzierung aus „originären“ Landesmitteln angezeigt gewesen, zumindest aber wären die Schlüsselzuweisungen B 1 für die Kreise entsprechend den dadurch ausgelösten Verlusten bei den Schlüsselzuweisungen B 2 anzuheben gewesen. Dieser Forderung des Spitzenverbandes der Kreise wurde vom Landesgesetzgeber aber nicht entsprochen.

Die Kreise wurden hierüber durch den Rundschreibendienst der Geschäftsstelle unterrichtet.

9.16 Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“

Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die Kommunale Kassenstatistik 2019 (Kernhaushalte) hat sich der bundesweite Kassenkreditbestand der Kreise bundesweit um 3,5 % auf ca. 2,36 Mrd. € vermindert. 1,19 Mrd. € (- 1,2 % gegenüber 2018) oder über 50 % (!) dieser Summe haben allein die rheinland-pfälzischen Landkreise zu tragen. Umgerechnet in € pro Kopf bedeutet dies eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 393,38 €. Zum Vergleich: Die rheinland-pfälzischen Kreise liegen damit trotz vergleichbarer Aufgabenstrukturen an der unrühmlichen Spitze, gefolgt von Sachsen-Anhalt (187,45 €) und Mecklenburg-Vorpommern (103,76 €).

Diese Zahlen verdeutlichen das erschreckende Ausmaß der jahrzehntelangen Unterfinanzierung der rheinland-pfälzischen Kreise, wie auch der Kommunen insgesamt, durch das Land. Bei diesem Schuldenberg sind auch Programme wie der Kommunale Entschuldungsfonds oder das Zinssicherungsprogramm des Landes höchstens ein Tropfen auf den heißen Stein. Das Land ist aufgefordert, dieser Schuldenlast, deren Folgen letztlich die Bürgerinnen und Bürger, aber auch künftige Generationen zu tragen haben, endlich abzuhelfen. Gefragt und gefordert ist ein schnelles und umfassendes kommunales Entschuldungsprogramm - nicht

trotz, sondern gerade wegen Corona, um auch die für die notleidende mittelständische Wirtschaft notwendige kommunale Investitionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Tabelle des Grauens - Kassenkredite der Landkreise nach Bundesländern in 2019 in € pro Kopf

1.	Bayern	1,77 €
2.	Brandenburg	7,29 €
3.	Baden-Württemberg	7,78 €
4.	Schleswig-Holstein	8,87 €
5.	Sachsen	12,46 €
6.	Hessen	14,08 €
7.	Thüringen	14,25 €
8.	Nordrhein-Westfalen	14,53 €
9.	Saarland	15,24 €
10.	Niedersachsen	45,37 €
11.	Mecklenburg-Vorpommern	103,76 €
12.	Sachsen-Anhalt	187,45 €
13.	Rheinland-Pfalz	393,38 €

9.17 Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

Auch in 2019/2020 haben die Kreise ihre Kooperation im Bereich des kommunalen Zins- und Schuldenmanagements erfolgreich fortgesetzt. Sehr hilfreich war dabei erneut die Zusammenarbeit mit dem Fachreferat des Ministeriums der Finanzen, das uns ebenso zur Klärung wichtiger Detailfragen zur Verfügung steht wie Vertreterinnen und Vertreter der Sparkassenorganisation sowie der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, in deren Beirat der Landkreistag mitarbeitet.

Gemeinsam mit dem Kreditreferenten des Landes, Dr. Frank Nagel, wurde zur Jahresmitte 2020 die nunmehr 32. Darlehensgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Kreise abgewickelt. Auch wenn die eingegangenen Angebote inzwischen zahlenmäßig etwas geringer als in früheren Zeiten ausfallen, konnten die Landkreise mit den Offerten zufrieden sein. Jeder Landkreis konnte hinsichtlich der Laufzeit zwischen verschiedenen Alternativen wählen. Die Spannbreite zwischen dem besten und schlechtesten Preis war relativ überschaubar. Diese Eckwerte belegen die Vorteile des breiten Markterkundungsverfahrens der kommunalen Darlehensgemeinschaft. Nach den jüngsten Erfahrungen muss mit einer Kreditklemme - auch nicht infolge der Corona-Pandemie - bis auf Weiteres nicht gerechnet werden. Vielmehr besteht für die Kommunen die Chance, sich das unvermindert günstige Zinsniveau langfristig zu sichern.

9.18 Reform der Grundsteuer - oder: Bayern trotzt Rest der Welt Remis ab

In den beiden Vorjahren war über ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes informiert worden, mit dem die im Bewertungsgesetz (BewG) geregelten Grundlagen für die Grundsteuererhebung für verfassungswidrig erklärt wurden. Das Bundesverfassungsgericht beauftragte

den Bundesgesetzgeber, bis spätestens 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Mit anderen Worten: Wäre eine verfassungskonforme Novellierung des BewG bis dahin nicht zustande gekommen, wäre die Grundsteuer bis auf Weiteres weggefallen. Soweit kam es nicht: Spät, aber nicht zu spät, nämlich Anfang Dezember 2019, wurden die entsprechenden Reformgesetze im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Aufkommen der Grundsteuer steht der gemeindlichen Ebene zu und ist auch für die Landkreise, da Kreisumlagegrundlage, von hoher Bedeutung. Insgesamt flossen den Kommunen bundesweit zuletzt rd. 14 Mrd. € aus der Grundsteuer zu, in Rheinland-Pfalz knapp 600 Mio. €.

Mit der jetzt beschlossenen Reform ändert sich insbesondere die Bewertung der Grundstücke. In Zukunft erfolgt diese grundsätzlich nach dem sog. „Wertabhängigen Modell“: Bei einem unbebauten Grundstück wird der Wert durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt. Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird dabei für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen. Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt für die Feststellung der Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln ist der 01.01.2022 vorgesehen.

Bayern erzielte jedoch in seinem Widerstand gegen ein wertabhängiges Modell einen Teilerfolg: So können sich die Bundesländer fakultativ auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht wurde dies durch eine Grundgesetzänderung, der, wie im Vorjahr ausgeführt, ein langer Streit vorausgegangen war. Entstehen den Ländern aufgrund einer Entscheidung für ein wertunabhängiges Modell Steuermindereinnahmen, dürfen diese nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

Bundestag und Bundesrat beschlossen zudem ein Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung. Städte und Gemeinden haben dadurch die Möglichkeit der Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke erhalten (Grundsteuer C). Mit dem erhöhten Satz soll über die Grundsteuer ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen.

Bis 2025 ist nun Zeit, die notwendigen Daten zu erheben. Ebenso lange gelten auch die hergebrachten Regelungen noch weiter.

9.19 E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz

Der rheinland-pfälzische Landtag hat im Berichtszeitraum einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im rheinland-pfälzischen Landtag für ein Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz) beschlossen.

Das Landesgesetz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- In Umsetzung der o. g. EU-Richtlinie schafft das Landesgesetz eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, elektronische Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Spiegelbildlich hierzu wird allerdings auch ein Recht für Rechnungssteller auf elektronische Rechnungsstellung eröffnet.

- Die EU-Richtlinie greift eigentlich nur für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Mit dem E-Rechnungs-Gesetz wird aber der Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung auch auf Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte ausgedehnt.

- Das E-Rechnungs-Gesetz enthält zudem eine Verordnungsermächtigung. In dieser Verordnung können dann weitere Details wie z. B. die Art und Weise der Rechnungsverarbeitung geregelt werden.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie entwickelt das Land einen zentralen Rechnungseingang als zentrale Komponente für den Empfang elektronischer Rechnungen (ZRE). Diesen kann auch die kommunale Ebene kostenfrei nutzen, z. B. über die virtuelle Poststelle oder den Governikus MultiMessenger.

Konnexitätsansprüche der kommunalen Ebene werden nicht gesehen. Die öffentlichen Auftraggeber seien ohnehin aus EU-Recht verpflichtet, die elektronische Rechnungsstellung bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte zu ermöglichen. Durch die mit dem Gesetz erfolgte Einbeziehung des unterschwelligen Bereichs könnten insoweit keine Mehrbelastungen entstehen.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.20 Fristverlängerung für die Kapitel 1 und 2 des Kommunalen Investitionsförderprogramms (KI 3.0)

Im Berichtszeitraum hat das zuständige Ministerium der Finanzen die Kreis- und die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zunächst darüber informiert, dass Anträge auf Förderung von Vorhaben nach Kapitel 2 des Kommunalen Investitionsförderprogramms KI 3.0 bis spätestens 30.06.2020 eingereicht sein müssten. Hintergrund: Im Juli 2015 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz [KInvFG]) beschlossen. Mit diesem Programm sollte die unterschiedliche Wirtschaftskraft im Bundesgebiet durch Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeglichen werden. Rheinland-Pfalz erhielt aus diesem Programm über 253 Mio. €; der Betrag wurde noch mit zusätzlichen Landesmitteln um knapp 32 Mio. € aufgestockt. Der Ministerrat beschloss zur weiteren Umsetzung in Rheinland-Pfalz das sog. „Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“. Möglich wurden damit Förderungen von kommunalen Investitionsvorhaben mit dem Schwerpunkt Infrastruktur sowie Bildungsinfrastruktur.

Das KI 3.0 wurde später vom Bund um ein sog. zweites Kapitel ergänzt. Aus diesem zweiten Kapitel werden ausschließlich Maßnahmen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulen unterstützt. Diese Maßnahmen durften nicht vor dem 01.07.2017 begonnen und mussten ursprünglich bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. Rheinland-Pfalz erhielt vom Bund für das zweite Kapitel des KI 3.0 knapp 257 Mio. €.

Die Geschäftsstelle widersprach im weiteren Verlauf dem eingangs erwähnten Schreiben des Finanzministeriums. Es wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der guten Baukonjunktur den beauftragten Büros - zumindest nicht ohne Qualitätsverlust - nicht möglich sei, diesen Termin einzuhalten. Der Wunsch nach einer Fristverlängerung wurde aber vom Land mit Blick auf Vorgaben des Bundes abgelehnt. Zugleich wurde jedoch versprochen, sich gegenüber dem Bund für eine Verlängerung der maßgeblichen Fristen der jetzt zwei Kapitel des Kommunalen Investitionsförderungsprogramms einzusetzen.

Zu der gewünschten Verlängerung führte dann der Ausbruch der Corona-Pandemie. Auch, um kommunale Investitionsfähigkeit zu verstetigen, wurde vom Bund die Frist zur Antragstellung auf Förderung von Maßnahmen nach dem zweiten Kapitel des KI 3.0 bis 31.12.2020 verlängert. Die Fristen für die Baufertigstellung wurden bis zum 31.12.2021 (KI 3.0, erstes Kapitel) bzw. 31.12.2023 (KI 3.0, zweites Kapitel) ausgedehnt. Eine Auszahlung der Fördermittel könne nunmehr bis 31.12.2022 (erstes Kapitel) bzw. 31.12.2024 (zweites Kapitel) erfolgen. Im Laufe dieser beiden Kalenderjahre müsse auch spätestens eine vollständige Abrechnung der jeweiligen Maßnahme, so das Land in einem neuerlichen Schreiben in dieser Sache, „gelingen“. Eine entsprechende Änderung der landesrechtlichen Grundlagen soll mit dem Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug erfolgen. Über dieses Gesetzesvorhaben wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.21 Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Dr. Alexander Saftig als Vorsitzender wiedergewählt

Der Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der auch für Fragen der Landesplanung, Regionalentwicklung sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zuständig ist, sich ferner auch mit Aufgaben der kommunalen Infrastruktur beschäftigt, hat sich im Berichtszeitraum mit einer Fülle wichtiger Themen befasst:

- Entwicklung der Kreishaushalte
- Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und des Landesaufnahmegesetzes
- Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes sowie des Landesfinanzausgleichsgesetzes
- 5. Kommunaler Finanzreport 2019 der Bertelsmann Stiftung
- Kommunalbericht 2019 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz
- aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage
- Vorlage des LFAG 2014 an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
- Beschwerde des Landkreises Kaiserslautern wegen des LFAG 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht
- Ergebnisse der Facharbeitsgruppe „Kommunale Altschulden“ der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Ebene des Bundes
- Modell des Landkreistages für eine Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz
- Ergebnis der Vierteljahresstatistik der kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im ersten bis vierten Quartal 2019

- Corona-Pandemie und Kreis- bzw. Kommunalfinanzen
- Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG])

Der Fachausschuss hat sich zudem im Berichtsjahr turnusgemäß neu konstituiert. Dabei wurde Landrat Dr. Alexander Saftig, Landkreis Mayen-Koblenz, als Vorsitzender wiedergewählt. Ebenfalls einmütig wurde Landrat Gregor Eibes, Landkreis Bernkastel-Wittlich, als stellvertretender Vorsitzender bestätigt.

9.22 Kämmerertagung 2020 des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Zum Zweck der Information über aktuelle Themenstellungen, des Erfahrungsaustauschs sowie der Intensivierung der kreisübergreifenden Zusammenarbeit hat der Landkreistag im Jahr 2020 eine Fachtagung für die Kämmerinnen und Kämmerer der Landkreise in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Tagungsort war die Mensa der Gymnasien in Alzey (Landkreis Alzey-Worms). Aus organisatorischen Gründen war die Kämmerertagung mit der 37. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ verknüpft.

Nach der Eröffnung der Kämmerertagung durch den Landrat des Landkreises Alzey-Worms, Heiko Sippel, berichtete zunächst die Vizepräsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Begoña Hermann, über die Entwicklung der Kreisfinanzen aus Sicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Eingehend wurden die Folgen der Corona-Pandemie für das Handeln der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde erörtert. Im Anschluss informierte der Doppik-Koordinator des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Thomas Larscheid, über aktuelle Themen der Kommunalen Doppik und Finanzstatistik. Daran anknüpfend wurden mögliche Anpassungsbedarfe beim Standard-Kreis-Produktplan (SKP) und Standard-Kreis-Kontenplan (SKKP) zum 01.07.2020 behandelt. Den Vormittag schloss der Beigeordnete Jürgen Hesch vom Landkreistag mit einem Beitrag zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunal- bzw. Kreisfinanzen ab.

Nach der Mittagspause informierte Rechtsanwalt Dr. Jochen Hentschel, CBH Rechtsanwälte, Köln, über die Gerichtsverfahren zum Kommunalen Finanzausgleich Rheinland-Pfalz (KFA) vor dem Bundes- wie Landesverfassungsgericht. Abschließend fand ein ausführlicher Meinungsaustausch zu verbandsinternen Themen statt.

Die hohe Teilnehmerzahl und das positive Echo dieser Kämmerertagung bestätigen die große Bedeutung dieser für die Kreiskämmerinnen und Kreiskämmerer wichtigen Plattform des Informations- und Erfahrungsaustauschs. Dem Landkreis Alzey-Worms, namentlich seinem Kämmerer Stefan Rauschkolb und seinen Mitarbeitern, gebührt ein besonderer Dank für die hervorragende Vorbereitung der Tagung in dieser besonderen Zeit.

9.23 Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“

Im Berichtszeitraum fanden gleich zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ statt. Die zweite, 37. Sitzung der Arbeitsgruppe, wurde aus organisatorischen Gründen parallel mit der Kämmerertagung 2020, über die an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert wird, durchgeführt. Schwerpunkt der vorherigen 36. Sit-

zung der Arbeitsgruppe war die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in den Kreishaushalten. Der Produkt- und Kontenrahmen zum AGBTHG wurde dabei gemeinsam mit Vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung erörtert. Weitere Themen der Arbeitsgruppensitzung waren die Entwicklung der Kreishaushalte in 2019 und 2020, Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), der Sachstand des Gemeinschaftsprojekts der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz, die Verzinsung von Pensionsrückstellungen sowie der Einsatz von IKVS in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz.

Schließlich konkretisierten die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf beim Standard-Kreis-Produktplan (SKP) und dem Standard-Kreis-Kontenplan (SKKP), der in die Fortschreibung zum 01.07.2020 Eingang fand. Unser besonderer Dank gilt Frau Severin Holl, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, für die Anpassung des SKKP, Herrn Sebastian Caspary, Kreisverwaltung Birkenfeld, für die Anpassungen im SKP, sowie Herrn Thomas Blechschmidt, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, als Vorsitzendem der Arbeitsgruppe.

9.24 Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Abschluss und Fortgang

Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der Landkreise. Künftig ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2 b UStG genannten Ausnahmen. Nachdem alle Landkreise sich, wie vom Bundesgesetzgeber als Möglichkeit eröffnet, für eine Übergangsfrist für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage entschieden („optiert“) haben, sollte eigentlich § 2 b UStG erstmals ab dem Haushaltsjahr 2021 greifen (dazu später).

Im Rahmen der Kämmerertagungen war der Wunsch an den Landkreistag herangetragen worden, die Arbeit der Landkreise zu koordinieren und im Rahmen einer fachlich begleiteten Arbeitsgruppe zu unterstützen. Aufgrund der mit der Einführung der Kommunalen Doppik in den rheinland-pfälzischen Kommunen, insbesondere auch den Landkreisen, gemachten positiven Erfahrungen mit der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, wurde diese vom Landkreistag gebeten, ein konzeptionelles Angebot für eine Zusammenarbeit der Landkreise zu unterbreiten. Das Angebot hat in der Folge Zustimmung bei 23 der 24 Landkreise gefunden, umso mehr, als im Rahmen des Projekts auch die Grundlagen zur Einführung eines „Tax Compliance Management Systems“ erarbeitet werden sollten. Mit einem „Tax Compliance Management System“ werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen für steuerliche Fragen sensibilisiert und damit Fehler in der Steuererklärung des Kreises vermieden. „Tax Compliance“ kann zudem bei der Frage der Haftung für eine fehlerhafte Steuererklärung von Bedeutung sein.

Im Januar 2020 wurde das Gemeinschaftsprojekt mit der Vorlage einer auch auf der LKT-Homepage veröffentlichten „Einnahmeanalyse“ abgeschlossen. In der Analyse sind die wichtigsten Fragen zur Umsatzbesteuerung der Landkreise zusammengestellt und soweit möglich mit der Expertise der Mittelrheinischen Treuhand und den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppensitzungen beantwortet worden. Die Einnahmeanalyse wurde dabei seitens des Landkreistages auch dem Ministerium der Finanzen mit der Bitte um kritische Durchsicht

übersandt. Dazu sah sich aber das Ministerium nicht in der Lage, da eine entsprechende Stellungnahme gegen § 2 Steuerberatungsgesetz (§ 2 StBerG) verstoßen würde.

Auf Ebene des Bundes hatte der Deutsche Landkreistag im Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag das Bundesministerium der Finanzen gebeten, die Übergangsfrist bis zur Anwendung des § 2 b UStG um weitere zwei Jahre bis 01.01.2023 zu verlängern. Hintergrund seien nach wie vor bestehende Ungewissheiten über die konkreten Auswirkungen der Vorschrift. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wiederum hatte diese Initiative gemeinsam mit seinen Schwesterverbänden auf Landesebene in einem Schreiben an das hiesige Ministerium der Finanzen unterstützt. Das Ministerium griff in seinem Antwortschreiben die Argumente für eine Verlängerung der Übergangsfrist zwar auf, machte aber europarechtliche Bedenken geltend, da die Übergangsfrist bis zur Anwendung des § 2 b UStG und damit die tatsächliche Anpassung der (Steuer-)Rechtslage in Deutschland an die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ohnehin schon fünf Jahre betrage. Im Zuge der Corona-Pandemie haben aber Europäische Kommission sowie der Bund die Verlängerung doch ermöglicht.

Verschärft hat das Bundesfinanzministerium im Berichtszeitraum in verschiedenen BMF-Schreiben die Anforderungen an eine Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit. Insbesondere Personalgestellungen seien künftig umsatzsteuerpflichtig. Aufgrund dessen sprach sich die Geschäftsstelle dafür aus, das gemeinsame Projekt mit der Mittelrheinischen Treuhand fortzuführen. Zudem könnte die angesprochene Einnahmeanalyse aktualisiert und ergänzt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde schließlich von den zuständigen Gremien des Landkreistages begrüßt. Folge ist ein Fortgang des Projekts, unverändert mit der Mittelrheinischen Treuhand als bewährtem Partner.

Über weiteren Verlauf und die Ergebnisse des Projekts wird in den folgenden Geschäftsberichten informiert.

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz

und seine Organisation

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

1. Mitglieder

(Stand: 01.10.2020)

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Mitglieder des Landkreistages sind:

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Tel.: 02641 / 975-0 Fax: 02641 / 975-456 E-Mail: info@kreis-ahrweiler.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 17 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 9 • SPD 7 • FWG 6 • AfD 3 • FDP 3 • DIE LINKE. 1	Dr. Jürgen Pföhler	130.086	787,0
Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Tel.: 02681 / 81-0 Fax: 02681 / 81-2000 E-Mail: post@kreis-ak.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 16 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 4 • FDP 3 • AfD 2 • DIE LINKE. 2 • Fraktionslos 2	Dr. Peter Enders	128.805	642,4

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Tel.: 06731 / 408-0 Fax: 06731 / 408-8444 E-Mail: info@alzey-worms.de Sitze im Kreistag: 46 • SPD 13 • CDU 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 5 • AfD 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 • ÖDP 1	Heiko Sippel	129.687	588,1
Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 961-0 Fax: 06322 / 961-1156 E-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 14 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 5 • FDP 3 • DIE LINKE. 1	Hans-Ulrich Ihlenfeld	132.671	594,6
Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 / 803-0 Fax: 0671 / 803-1249 E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 16 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • AfD 5 • FDP 3 • FWG 3 • DIE LINKE. 2 • Freie Wähler 2	Bettina Dickes	158.345	863,9

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Tel.: 06571 / 14-0 Fax: 06571 / 14-2500 E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 15 • SPD 8 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FDP 4 • FWG 4 • AfD 3 • DIE LINKE. 1 • ÖDP 1	Gregor Eibes	112.483	1.167,9
Cochem-Zell Endertplatz 2 56812 Cochem Tel.: 02671 / 61-0 Fax: 02671 / 61-111 E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de Sitze im Kreistag: 38 • CDU 16 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • FWG 4 • AfD 3 • FDP 2	Manfred Schnur	61.375	692,4
Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Tel.: 06352 / 710-0 Fax: 06352 / 710-232 E-Mail: kreisverwaltung@donnersberg.de Sitze im Kreistag: 38 • SPD 11 • CDU 9 • FWG 6 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • AfD 3 • FDP 2 • DIE LINKE. 1 • Freie Liste Nordpfalz e. V. 1	Rainer Guth	75.325	645,4

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Eifelkreis Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Tel.: 06561 / 15-0 Fax: 06561 / 15-1000 E-Mail: info@bitburg-pruem.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 15 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 6 • FDP 3 • AfD 2 • DIE LINKE. 1	Dr. Joachim Streit	99.058	1.626,9
Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Tel.: 07274 / 53-0 E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 15 • SPD 9 • AfD 6 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 5 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 • DIE PARTEI 1	Dr. Fritz Brechtel	129.013	463,3
Kaiserslautern Burgstraße 11 (vorübergehend) 67659 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 7105-0 Fax: 0631 / 7105-474 E-Mail: info@kaiserslautern-kreis.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 14 • SPD 10 • FWG 6 • AfD 4 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • DIE LINKE. 2 • FDP 2	Ralf Leßmeister	105.979	640,0

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Kusel Trierer Straße 49 - 51 66869 Kusel Tel.: 06381 / 424-0 Fax: 06381 / 424-440 E-Mail: buergerbuero@kv-kus.de Sitze im Kreistag: 38 • SPD 11 • CDU 10 • AfD 5 • FWG 5 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • FDP 2 • DIE LINKE. 1	Otto Rubly	70.219	573,6
Mainz-Bingen Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim Tel.: 06132 / 787-0 Fax: 06132 / 787-1122 E-Mail: kreisverwaltung@ mainz-bingen.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 15 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 10 • AfD 4 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2 (Fraktionslos) • ÖDP 1 (Fraktionslos)	Dorothea Schäfer	211.417	605,4
Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Tel.: 0261 / 108-0 Fax: 0261 / 35860 E-Mail: info@kvmyk.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 17 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • FWG 5 • AfD 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 1 • FWM3 1	Dr. Alexander Saftig	214.434	817,7

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Nationalparklandkreis Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld Tel.: 06782 / 15-0 Fax: 06782 / 15-190 E-Mail: poststelle@landkreis-birkenfeld.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 12 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • FDP 4 • Freie Liste Kreis Birkenfeld 4 • Liste Unabhängiger Bürger/-innen 3 • DIE LINKE. 2	Dr. Matthias Schneider	80.951	776,8
Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Tel.: 02631 / 803-0 Fax: 02631 / 803-93222 E-Mail: poststelle@kreis-neuwied.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 17 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • AfD 4 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2	Achim Hallerbach	182.811	627,1
Rhein-Hunsrück-Kreis Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern Tel.: 06761 / 82-0 Fax: 06761 / 82-111 E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 15 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • Freie Wähler 5 • FDP 4 • AfD 3 • DIE LINKE. 1	Dr. Marlon Bröhr	103.163	991,1

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Rhein-Lahn-Kreis Insel Silberau 1 56130 Bad Ems Tel.: 02603 / 972-0 Fax: 02603 / 972-199 E-Mail: info@rhein-lahn.rlp.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 12 • SPD 12 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 • FWG 4 • AfD 3 • FDP 2 • Freie Wähler 2 • DIE LINKE. 1	Frank Puchtler	122.297	782,2
Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Tel.: 0621 / 5909-0 Fax: 0621 / 5909-5000 E-Mail: post@kv-rpk.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 16 • SPD 11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 9 • AfD 6 • FWG 4 • FDP 3 • DIE LINKE.1	Clemens Körner	154.609	305,0
Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau Tel.: 06341 / 940-0 Fax: 06341 / 940-500 E-Mail: info@suedliche-weinstrasse.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 13 • SPD 9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 4 • FDP 2 • DIE LINKE. 1	Dietmar Seefeldt	110.521	639,9

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40 - 42 66953 Pirmasens Tel.: 06331 / 809-0 Fax: 06331 / 809-108 E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 14 • SPD 10 • AfD 5 • FWG 5 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 • FDP 3 • Parteilos 1	Dr. Susanne Ganster	94.831	953,5
Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Tel.: 0651 / 715-0 Fax: 0651 / 715-200 E-Mail: kv@trier-saarburg.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 17 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 8 • FWG 7 • AfD 2 • DIE LINKE. 2 (1 fraktionslos) • FDP 2 • Bürger für Bürger 1 • Parteilos 1	Günther Schartz	149.398	1.102,3
Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Tel.: 06592 / 933-0 Fax: 06592 / 985033 E-Mail: info@vulkaneifel.de Sitze im Kreistag: 38 • CDU 16 • SPD 7 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • FWG 4 • FDP 3 • AfD 1 • DIE LINKE .1 • UWG Kylltal e. V. 1	Heinz-Peter Thiel	60.646	911,6

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2019	Fläche km² 31.12.2019
Westerwaldkreis Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur Tel.: 02602 / 124-0 Fax: 02602 / 124-238 E-Mail: kreisverwaltung@ westerwaldkreis.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 18 • SPD 10 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 • FWG 6 • AfD 4 • FDP 3 • DIE LINKE. 2	Achim Schwickert	201.904	989,0

Sonstiges Mitglied:

Bezirksverband Pfalz Bismarckstraße 17 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 3647-0 Fax: 0631 / 3647-133 E-Mail: info@bv-pfalz.de Sitze im Bezirkstag: 29 • CDU 8 • SPD 7 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 • AfD 3 • FWG 3 • FDP 2 • DIE LINKE. 1	Theo Wieder, Bezirkstagsvorsitzender

Fördernde Mitglieder:

Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 936-0 Fax: 06322 / 936-288 E-Mail: info@ppa-duew.de	Diana Kreuter-Schmitt, Direktorin der PPA

Rheinische Versorgungskassen Mindener Straße 2 50679 Köln Tel.: 0221 / 8273-0 Fax: 0221 / 8273-2157 E-Mail: info@versorgungskassen.de	Miguel Freund, Geschäftsführer der RVK

2. Organe und Fachausschüsse

(Stand: 01.10.2020)

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

2.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

- Landrat Günther Schartz, Trier.

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrat Frank Puchtler, Bad Ems (Erster Stellvertretender Vorsitzender)
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender) und
- Landrat Dr. Joachim Streit, Bitburg (Dritter Stellvertretender Vorsitzender)

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- Landrat Gregor Eibes, Wittlich
- Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens
- Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
- Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen
- Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz
- Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld
- Landrat Manfred Schnur, Cochem
- Landrat Achim Schwickert, Montabaur
- Landrat Dietmar Seefeld, Landau

2.2 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzuberaten
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen
- die Hauptversammlung vorzubereiten
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;

b) als ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages:

- Kreistagsmitglied Anke Beilstein, MdL, Ernst/Mosel
- Kreistagsmitglied Landtagsvizepräsident Hans-Josef Bracht, MdL, Rheinböllen
- Kreisbeigeordneter Gerd Dittmann, Weyerbusch
- Kreistagsmitglied Heribert Erbes, Spiesheim
- Kreisbeigeordneter Horst Gies, MdL, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Landtagsabgeordneter Andreas Hartenfels, Nanzdietschweiler
- Kreistagsmitglied Bernhard Henter, MdL, Konz
- Kreistagsmitglied Dr. Horst Knopp, Wolken
- Landtagsabgeordnete Dr. Tanja Machalet, Meudt
- Kreisbeigeordneter Erwin Malkmus, Nieder-Olm
- Kreisbeigeordnete Birgit Meyreis, Ochtendung
- Landtagsabgeordneter Hans Jürgen Noss, Birkenfeld
- Landtagsabgeordneter Benedikt Oster, Binningen
- Kreistagsmitglied Thomas Petry, Frankenstein
- Kreistagsmitglied Gordon Schnieder, MdL, Birresborn
- Kreistagsmitglied Nico Steinbach, MdL, Oberweiler
- Kreistagsmitglied Tristan Werner, Kirchheimbolanden
- Kreistagsmitglied Stefan Worst, Idar-Oberstein
- N. N.

2.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- den Erweiterten Vorstand zu wählen
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern

2.4 Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz, Vorsitzender
Landrat Gregor Eibes, Bernkastel-Wittlich, Stv. Vorsitzender
Kreistagsmitglied Heribert Erbes, Spiesheim
Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens
Kreistagsmitglied Alexander Jungbluth, Nierstein
Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Kreistagsmitglied Klaus Reinheimer, Gau-Algesheim
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau
Landrat Heiko Sippel, Alzey
Landrat Dr. Joachim Streit, Bitburg
Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Heiko Sippel, Alzey, Vorsitzender
Landrat Manfred Schnur, Cochem, Stv. Vorsitzender
Landrat Rainer Guth, Kirchheimbolanden
Landrat Achim Hallerbach, Neuwied
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach
Kreistagsmitglied Ruth Ratter, Deidesheim
Kreistagsmitglied Susanne Rausch-Preissler, Anschau
Kreistagsmitglied Heike Rung-Braun, Friedelsheim
Landrat Achim Schwickert, Montabaur
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens
Kreistagsmitglied Peter Stuhlfauth, Haßloch
N. N.

Schul- und Kulturausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Kreistagsmitglied Manfred Boffo, Eisenberg
Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
Kreistagsmitglied Elisabeth Kolb-Noack, Dittelsheim-Heßloch
Kreistagsmitglied Wolfgang Kräher, Bad Dürkheim
Kreistagsmitglied Helga Lerch, MdL, Ingelheim
Kreisbeigeordneter Michael Mahlert, Neuwied
Kreisbeigeordneter Claus Potje, Bad Dürkheim
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Landrätin Dorothea Schäfer, Ingelheim
Landrat Achim Schwickert, Montabaur
Landrat Heinz-Peter Thiel, Daun

Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Kreistagsmitglied Petra Dick-Walther, Bad Dürkheim
Landrat Dr. Peter Enders, Altenkirchen
Kreistagsmitglied Udo Franz, Niederwambach
Kreistagsmitglied Johannes Hüdepohl, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim
Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern
Kreistagsmitglied Anna Neuhof, Kirchen
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach
Kreisbeigeordneter Claus Potje, Bad Dürkheim
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau
N. N.

Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen, Vorsitzender
Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld, Stv. Vorsitzender
Landrat Dr. Marlon Bröhr, Simmern
Kreistagsmitglied Dietmar Johnen, Kalenborn-Scheuern
Kreistagsmitglied Dr. Horst Knopp, Wolken
Kreisbeigeordneter Manfred Mahlert, Neuwied
Kreistagsmitglied Wilhelm Müllers, Kröv
Landrat Otto Rubly, Kusel
Kreistagsmitglied Marion Schleicher-Frank, Schifferstadt
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens
Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim
N. N.

3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz. Die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich. Im Jahre 2019 oblag die Federführung dem Städtetag, 2020 übernahm der Landkreistag die Federführung, gefolgt vom Gemeinde- und Städtebund im Jahre 2021.

4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947

Vorsitzende

Name	Zeitraum
Dr. Hermann Schüling, Ahrweiler	1947 - 1951
Heinrich Salzmann, Trier	1951 - 1962
Werner Urbanus, Ahrweiler	1962 - 1965
Hans Keller, Zell	1965 - 1966
Dr. Hermann Krämer, Altenkirchen	1966 - 1973
Dr. Heribert Bickel, Mainz-Bingen	1973 - 1976
Gerhard Schwetje, Landau	1976 - 1981
Dr. Paul Schädler, Ludwigshafen	1982 - 1983
Johann Wilhelm Römer, Mainz-Bingen	1983 - 1985
Karl-Adolf Orth, Daun	1985 - 1990
Joachim Stöckle, Germersheim	1990 - 1993
Dr. Ernst Theilen, Birkenfeld	1993 - 1994
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	1994 - 1997
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	1997 - 2000
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2000 - 2003
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2003 - 2006
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2006 - 2009
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2009 - 2012
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2012 - 2015
Dr. Winfried Hirschberger	2015 - 2017
Günther Schartz	seit 2017

Geschäftsführer

Name	Zeitraum
Heinrich Salzmann	1947 - 1951
Edmund Scholl	1951
Rudolf Rumetsch	1951 - 1953
Hans Günther Dehe	1953 - 1985
Heinz Dreibus	1985 - 2003
Ernst Beucher	2003 - 2018
Burkhard Müller	seit 2003
Dr. Daniela Franke	seit 2018(Hauptgeschäftsführung alternierend)

5.
Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz (Stand: 01.10.2020)

Leitung der Geschäftsstelle:
Geschäftsführende Direktorin **Dr. Daniela Franke (Hauptgeschäftsführung)***
Geschäftsführender Direktor **Burkhard Müller**
Vorzimmer der Geschäftsstelle: Tanja Huber

Aufgaben, die an die Hauptgeschäftsführung gebunden sind:
- Allgemeine Verbandsangelegenheiten (Hauptversammlung, Erweiterter Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Landrätekonferenzen, Präsidium des Deutschen Landkreistages)
- Politische Angelegenheiten des Bundes und der Länder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haushalts- und Rechnungswesen
- Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle

Mitarbeit im Rahmen der Geschäftsführung:
Anne Meiswinkel
- EDV (intern)
- Organisation
- Haushalts- /Rechnungswesen
- Hauptversammlung

Geschäftsbereich I
Geschäftsführender Direktor
Burkhard Müller

- Öffentliches Dienstrecht
- Kommunalversicherungen
- Arbeitsmarkt
- Grundsicherung
- Soziales und Gesundheit
- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Pflegeversicherung
- Familienpolitik
- Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe
- Sport
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Rettungsdienst
- Brand- und Katastrophenschutz
- Demografischer Wandel

Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger und der Jugendämter
- Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausträger
- Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz und Saarland“

Geschäftsbereich II
Geschäftsführende Direktorin
Dr. Daniela Franke

- Grundsatzfragen der kommunalen Finanzen
- Sparkassenangelegenheiten
- Ländlicher Raum, Kreisentwicklung
- Raumordnung und Landesplanung
- Grundsatzfragen der Digitalisierung
- Grundsatzfragen des Datenschutzes
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Dorferneuerung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Landwirtschaftsverwaltung, Agrarförderung
- Vergabewesen, E-Vergabe
- Umwelt- und Naturschutz
- Wasserrecht, Wasserwirtschaft
- Kreislaufwirtschaft

Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:
- Rechts- und Umweltausschuss
- Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss
- Arbeitsgruppe „Agrarförderung“
- Arbeitsgruppe „Landesplanung“
- Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen“
- Arbeitsgruppe „Umwelt“
- Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Klimaanpassung“

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Geschäftsbereich III
Beigeordneter
Harald Pitzer

- Kommunales Verfassungsrecht
- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Funktionalreform, Verwaltungsmodernisierung
- Europa
- Informations- und Kommunikationstechnik, E-Akte
- Datenschutz, Datenschutzbeauftragter
- Kultur
- Grundsatzfragen des Schulrechts
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Aufenthaltsrecht
- Veterinärwesen
- Jagd- und Fischereiwesen
- Organisation der Kreisverwaltung
- Ausbildung des Beamten-Nachwuchses, HöV

Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:
- Rechts- und Umweltausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Arbeitsgruppe „Digitalisierung“
- Arbeitsgruppe „DMS/E-Akte“

Geschäftsbereich IV
Beigeordneter
Jürgen Hesch

- Finanzen und Steuern
- Kommunaler Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich
- Kommunales Schuldenmanagement, Kommunaler Entschuldungsfonds
- Grundsatzfragen der Konnexität
- Kommunales Haushaltsrecht
- Haushaltsumfragen, Kennzahlenvergleiche
- E-Rechnung
- Kommunalabgabengesetz
- Wirtschaftliche Betätigung, kommunale Unternehmen
- Bau- und Wohnungswesen
- Statistik, Zensus
- Energiewirtschaft, Energierecht
- Verkehrsinfrastruktur
- Grundsatzfragen ÖPNV/SPNV
- Gebäudemanagement
- Geoinformationswesen

Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:
- Finanzausschuss
- Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss
- Finanzausgleichskommission Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgruppe „Bauwesen“
- Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik und Finanzen“
- Arbeitsgruppe „Gebäudemanagement“
- Arbeitsgruppe „Geobasisinformationssysteme“

Geschäftsbereich V
Referentin
Anne Meiswinkel

- Kinder- und Jugendhilfe
- Schulen
- Schülerbeförderung
- Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Schienenpersonennahverkehr
- Gleichstellung
- Büroleitung
- Rahmenverträge
- Datenschutzverantwortliche

Assistenz bei Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Angelika Sämmer

Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:
- Schul- und Kulturausschuss
- Arbeitskreis „Büroleitung“
- Arbeitskreis „Gleichstellungsbeauftragte“

Zentrale Dienste

Sekretariat des Geschäftsführenden Direktors Burkhard Müller:
Tanja Huber ☎-211

Sekretariat der Geschäftsführenden Direktorin Dr. Daniela Franke:
Angelika Sämmer ☎-215
Sonja Becker ☎-216

Mitarbeit in den Geschäftsbereichen sowie Haushalts- und Rechnungswesen:
Nina Schellhaas-Prasuhn ☎-213

Sekretariat, Geschäftsausstattung, Registratur, Poststelle, Druckerei:
Susanne Jakobs ☎-214

*** Der Wechsel in der Hauptgeschäftsführung erfolgt in zweijährigem Rhythmus; nächster Termin: 01.07.2022.**

Tel.: 06131 28655-0 - Fax: 06131 28655-228 - Internet: www.landkreistag.rlp.de - E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

6.

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 27.02.1991 [1]

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist die Vereinigung der Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz. Dem Landkreistag Rheinland-Pfalz können auf Antrag auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit überörtlichen kommunalen Aufgaben angehören.

(2) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist Landesverband des Deutschen Landkreistages. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2
Aufgabe

Der Landkreistag hat die Aufgabe:

1. Die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Landkreise im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern;

2. die gemeinsamen Belange der Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten;

3. Landesregierung und Landtag bei der Vorbereitung und der Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben der Landkreise berühren, zu beraten;

4. den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten;

5. die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu fördern;

---

[1] Neufassung der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz aufgrund der Beschlussfassung der 45. Hauptversammlung am 26.10.1990 in Höhr-Grenzhausen
§ 8 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 46. Hauptversammlung am 14.11.1991 in Bad Dürkheim
§ 9 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 48. Hauptversammlung am 26.11.1993 in Schönau
§ 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschlussfassung der 53. Hauptversammlung am 27.11.1998 in Germersheim
§ 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschlussfassung der 55. Hauptversammlung am 10.11.2000 in Bad Bergzabern, Kreis Südliche Weinstraße
§ 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 59. Hauptversammlung am 19.11.2004 in Ramstein, Kreis Kaiserslautern
§ 8 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 64. Hauptversammlung am 06.11.2009 in Wörrstadt, Kreis Alzey-Worms

6. die Landkreise in Rheinland-Pfalz im Deutschen Landkreistag und in den öffentlichen oder privaten Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Gemeinden und der Städte und mit anderen Verbänden und Stellen zu pflegen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landkreistages ist das Haushaltsjahr der öffentlichen Gebietskörperschaften.

§ 4
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Landkreises zum Landkreistag Rheinland-Pfalz bedarf eines Beschlusses des Kreistages und ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landkreistages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er kann bei Landkreisen nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages erklärt werden. Die Erklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder seine Rechte erheblich zum Schaden der übrigen Landkreise missbraucht, kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Landkreistag ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, weiter zu zahlen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Landkreistages.

(5) Wird ein Landkreis oder ein sonstiges Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst, so gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreistag auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsorgane zu entsenden.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Landkreistages von allen wichtigen Drucksachen aus dem Bereich der Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung, insbesondere von Haushaltsplänen, Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Denkschriften, Verwaltungsberichten, wirtschaftlichen Planarbeiten und Karten, ein Stück, bei Bedarf bis zu drei Mehrexemplare, kostenlos zu übersenden.

(3) Reichen im Falle der Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Vermögen, das bei der Auflösung verbleibt, ist an die Mitglieder nach demselben Schlüssel zu verteilen. Die Hauptversammlung bestimmt, wer die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat.

§ 7
Beitrag und Haftung

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Landkreistages werden als Jahresbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Der Jahresbeitrag der Landkreise wird auf der Grundlage der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (30. Juni des Vorjahres) jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zahlen einen von der Hauptversammlung des Landkreistages festzusetzenden Sonderbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu den festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen.

(2) Hat die Hauptversammlung den Jahresbeitrag nicht vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt, so kann der Beitrag zunächst in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Auslagen, die dem Landkreistag durch besondere Wünsche oder Anliegen einzelner Landkreise entstehen, diesen gesondert in Rechnung stellen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder haften über den Beitrag hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages.

§ 8
Organe, Allgemeines

(1) Organe des Landkreistages sind:
1. die Hauptversammlung (§§ 9 bis 11),
2. der Erweiterte Vorstand (§ 12),
3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 13).

(2) Die Landkreise können in den Organen des Landkreistages nur vertreten werden durch die Landrätin bzw. den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sowie die Wahlperiode des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes enden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 mit der Wahlperiode des Kreistages. Das Amt ist bis zur Neuwahl weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Wahl soll die bzw. der Vorsitzende Erste Stellvertretende Vorsitzende bzw. Erster Stellvertretender Vorsitzender und die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende bzw. Vorsitzender werden.

(5) Der Sitz in den Organen des Landkreistages erlischt vor Ablauf der Wahlperiode, wenn das Amt oder der Sitz im Kreistag, auf dem die Bestellung beruht, zuvor erlischt. Ersatzwahlen gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nur für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 3.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Erweiterten Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand führt die bzw. der Vorsitzende des Landkreistages. Bei Verhinderung treten an seine Stelle die Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder aller Organe des Landkreistages sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Auslagen und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Erweiterte Vorstand.

§ 9
Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Jeder Landkreis entsendet neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohnerinnen und -einwohner eine weitere Vertretung; alle Vertretungen sowie die Landrätin bzw. der Landrat haben Stimmrecht. Von den sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsendet der Bezirksverband Pfalz fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung. Die Vertretungen der Landkreise - mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats gilt die Landkreisordnung; für die übrigen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertretungen zu bestellen. Für die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10
Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,

2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,

3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen,

4. den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,

5. den Erweiterten Vorstand zu wählen,

6. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,

7. den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,

8. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,

9. über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,

10. Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 11
Durchführung der Hauptversammlung

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Hauptversammlung fest. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter es spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beantragt oder wenn die Hauptversammlung es beschließt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Hauptversammlung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung und handhabt die Ordnung.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landkreise vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(5) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages ist geheim, es sei denn, dass die Hauptversammlung einstimmig beschließt, sie durch Zuruf vorzunehmen.

(6) Die Auflösung des Landkreistages kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12
Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 13),

2. dreizehn ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise (Mitglieder der Kreistage und Kreisbeigeordnete), bei deren Wahl die Zahl der Kreiseinwohnerinnen und -einwohner in den in § 13 Abs. 1 beschriebenen Gebieten angemessen berücksichtigt werden soll,

3. sechs beratenden Mitgliedern des Landtages.

(2) Der Erweiterte Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Landkreistag besondere Verdienste erworben haben, zu seinem Ehrenmitglied wählen. Er kann darüber hinaus bis zu drei Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,

2. den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzuberaten,

3. über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen.

4. die Hauptversammlung vorzubereiten,

5. das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, ein. Sie bzw. er hat ihn einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Für den Erweiterten Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 13
Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Landkreistages; weiterhin sollen ihm sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis angehören sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie weiterhin zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Landkreistag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landkreistages, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die bzw. der Erste Beigeordnete, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich ein und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Im Übrigen gelten für den Geschäftsführenden Vorstand sinngemäß die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7.

§ 14
Geschäftsstelle

(1) Der Landkreistag unterhält in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Sie wird hauptamtlich von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr von der bzw. von dem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einzelfall mit der Vertretung des Landkreistages beauftragen und ihr bzw. ihm Zeichnungsbefugnis erteilen.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand stellt in der Geschäftsstelle Dienstkräfte nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder auf Zeit ein. Die Dienstkräfte, die nach den Grundsätzen für Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit eingestellt werden, werden für eine Zeit von zehn Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, sollen die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen, wobei durch entsprechenden Zusatz die Reihenfolge der Vertretung erkennbar wird („Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ usw.); die Erste Beigeordnete bzw. der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(6) Wird der Landkreistag aufgelöst, so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Geschäftsstelle mit Wirksamwerden der Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger gewährleistet ist, der die bisherigen Aufgaben des Landkreistages übernimmt.

(7) Im Falle von Verhandlungen des Landkreistages mit anderen Organisationen mit dem Ziel eines Aufgabenübergangs werden sich die Verhandlungsbevollmächtigten des Landkreistages dafür einsetzen, dass eine Übernahme des bisherigen Personals des Landkreistages auf einen neuen Aufgabenträger erfolgt.

(8) Die nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte werden bei einer Versorgungskasse versichert.

§ 15
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht durch die Hauptversammlung beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Landkreistages zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Kasse des Landkreistages wird unter Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers verwaltet. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung.

(5) Das Vermögen des Landkreistages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand kann das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung der nächsten Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 16
Verwendung des Vermögens

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Wird der Landkreistag aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Landkreistages zu verwenden. Das nach Abdeckung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zufällt (§ 6 Abs. 3), ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung erhält das Finanzamt eine Liste, aus der die Mitglieder zu ersehen sind.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17
Schlussvorschriften

Jedes Mitglied erhält drei Ausfertigungen dieser Satzung.

Die auf der Hauptversammlung am 15.11.2018 in Vallendar beschlossenen Änderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese Fassung der Satzung befindet sich noch zur Genehmigung beim Amtsgericht.

Finanzstatistischer Anhang

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz [1)]

	1. - 4. Quartal 2018 Mio. €	1. - 4. Quartal 2019 Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	11.148,166	11.464,541	2,84
Steuern [2)]	4.824,595	4.916,198	1,90
Gebühren [3)]	450,521	466,232	3,49
Erwerbseinnahmen [4)]	686,124	681,989	-0,60
Zahlungen von Verwaltungen (abz. Zahlungen von Gemeinden und GV)	4.781,113	4.962,267	3,79
darunter: Zahlungen von Bund und Land	4.939,765	5.080,597	2,85
Sonstige Einnahmen	405,814	437,856	7,90
Ausgaben der laufenden Rechnung	10.051,728	10.399,934	3,46
Personalausgaben	3.198,009	3.373,422	5,49
Laufender Sachaufwand	2.302,086	2.435,358	5,79
Zinsen	239,369	242,782	1,43
Soziale Leistungen [5)]	3.152,845	3.137,378	-0,49
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	299,937	269,883	-10,02
Sonstige Ausgaben	859,481	941,110	9,50
Einnahmen der Kapitalrechnung	690,444	686,930	-0,51
Veräußerungserlöse	221,809	187,214	-15,60
Investitionszahlungen von Verwaltungen	267,792	287,043	7,19
- darunter Bund/Land	267,470	284,910	6,52
Sonstige Einnahmen [6)]	204,458	220,650	7,92
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.342,773	1.488,814	10,88
Sachinvestitionen [7)]	1.194,058	1.344,133	12,57
- davon: Baumaßnahmen	905,109	1.002,687	10,78
- davon: Erwerb von Sachvermögen [7)]	288,949	341,446	18,17
Sonstige Ausgaben [8)]	92,017	82,775	-10,04
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	11.838,610	12.151,471	2,64
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	11.394,501	11.888,747	4,34
Finanzierungssaldo	444,109	262,724	-40,84
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	23,371	96,538	313,07
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	1.096,438	1.064,607	-2,90
Besondere Finanzierungsvorg.(Einnahmen)	543,090	842,451	55,12
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	543,090	842,451	55,12
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg.(Ausgaben)	519,719	745,913	43,52
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	519,719	745,913	43,52
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 43.19

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen
2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen
3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben
4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen
5) Gruppierung 73 - 78
6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich
7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen
8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Übersicht 2

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz [1)]

	1. - 4. Quartal 2018 Mio. €	1. - 4. Quartal 2019 Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	4.632,334	4.809,303	3,82
Steuern [2)]	4,061	3,536	-12,93
Gebühren [3)]	95,126	98,459	3,50
Erwerbseinnahmen [4)]	67,159	65,007	-3,20
Zahlungen von Verwaltungen	4.305,027	4.467,762	3,78
- darunter: Kreisumlage	1.540,625	1.676,346	8,81
- darunter: Zahlungen von Bund und Land	2.608,501	2.634,785	1,01
Sonstige Einnahmen	160,961	174,539	8,44
Ausgaben der laufenden Rechnung	4.370,570	4.541,659	3,91
Personalausgaben	574,227	605,623	5,47
Laufender Sachaufwand	471,243	512,473	8,75
Zinsen	47,911	55,367	15,56
Soziale Leistungen [5)]	1.921,056	1.951,238	1,57
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	908,161	952,692	4,90
Sonstige Ausgaben	447,971	464,267	3,64
Einnahmen der Kapitalrechnung	101,668	132,844	30,66
Veräußerungserlöse	3,260	6,734	106,56
Investitionszahlungen von Verwaltungen	92,478	111,749	20,84
- darunter Bund/Land	86,770	95,949	10,58
Sonstige Einnahmen [6)]	5,930	14,362	142,19
Ausgaben der Kapitalrechnung	202,244	246,876	22,07
Sachinvestitionen [7)]	162,889	179,145	9,98
- davon: Baumaßnahmen	135,988	138,741	2,02
- davon: Erwerb von Sachvermögen [7)]	26,901	40,404	50,20
Sonstige Ausgaben [8)]	26,162	56,880	117,41
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.734,002	4.942,147	4,40
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.572,813	4.788,535	4,72
Finanzierungssaldo	161,189	153,612	-4,70
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	-3,369	-16,965	403,56
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	261,764	267,644	2,25
Besondere Finanzierungsvorg. (Einnahmen)	102,932	143,146	39,07
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	102,932	143,146	39,07
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg. (Ausgaben)	106,301	160,111	50,62
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	106,301	160,111	50,62
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 41.19

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen

Steuerart Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2018 T €	 2019 T €	 Veränd. in %
Grundsteuer A	19.336	19.129	-1,1
Kreisfreie Städte	1.377	1.378	0,1
Kreisangehörige Gemeinden	17.959	17.751	-1,2
Grundsteuer B	569.853	572.723	0,5
Kreisfreie Städte	193.675	191.067	-1,3
Kreisangehörige Gemeinden	376.179	381.656	1,5
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Aufkommen)	2.460.908	2.323.014	-5,6
Kreisfreie Städte	848.267	845.707	-0,3
Kreisangehörige Gemeinden	1.612.642	1.477.307	-8,4
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Einnahmen)[1)]	2.014.862	1.952.727	-3,1
Kreisfreie Städte	716.170	720.208	0,6
Kreisangehörige Gemeinden	1.298.692	1.232.520	-5,1
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.817.104	1.931.237	6,3
Kreisfreie Städte	466.558	494.391	6,0
Kreisangehörige Gemeinden	1.350.546	1.436.846	6,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	298.186	342.281	14,8
Kreisfreie Städte	125.004	143.492	14,8
Kreisangehörige Gemeinden	173.182	198.790	14,8
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	105.253	98.100	-6,8
Kreisfreie Städte	48.454	46.045	-5,0
Kreisangehörige Gemeinden	32.859	31.100	-5,4
Verbandsgemeinden	19.878	17.419	-12,4
Landkreise	4.061	3.536	-12,9
Insgesamt	4.824.595	4.916.198	1,9

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-00 / 08.20

Anmerkungen:

1) Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage

Übersicht 3 a

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2018 T €	1. - 4. Vierteljahr 2019 T €	Veränderung in %
Bruttoeinnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.488.461	3.673.136	5,3
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands-gemeinden, Landkreise	11.618.523	11.993.615	3,2
Verbandsfreie Gemeinden	1.645.773	1.583.059	-3,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	920.449	882.714	-4,1
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.238.747	5.468.409	4,4
darunter: Verbandsgemeinden	1.603.340	1.673.933	4,4
Ortsgemeinden	3.635.407	3.794.476	4,4
Landkreise	4.734.002	4.942.147	4,4
Bezirksverband-Pfalz	77.403	79.985	3,3
Insgesamt	15.184.387	15.746.735	3,7
Bruttoeinnahmen der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.351.626	3.556.485	6,1
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands-gemeinden, Landkreise	11.032.454	11.379.192	3,1
Verbandsfreie Gemeinden	1.571.359	1.503.143	-4,3
darunter: Große kreisangehörige Städte	892.143	852.816	-4,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.828.760	5.066.746	4,9
darunter: Verbandsgemeinden	1.530.404	1.589.575	3,9
Ortsgemeinden	3.298.356	3.477.171	5,4
Landkreise	4.632.334	4.809.303	3,8
Bezirksverband-Pfalz	76.730	79.440	3,5
Insgesamt	14.460.810	15.015.116	3,8
Bruttoeinnahmen der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	136.834	116.651	-14,7
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands-gemeinden, Landkreise	586.069	614.423	4,8
Verbandsfreie Gemeinden	74.414	79.916	7,4
darunter: Große kreisangehörige Städte	28.306	29.898	5,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	409.987	401.663	-2,0
darunter: Verbandsgemeinden	72.936	84.358	15,7
Ortsgemeinden	337.051	317.305	-5,9
Landkreise	101.668	132.844	30,7
Bezirksverband-Pfalz	673	545	-19,0
Insgesamt	723.576	731.619	1,1

Quelle: Statistisches Landesamt

Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2018 T €	1. - 4. Vierteljahr 2019 T €	Veränd. in %
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.447.582	3.627.754	5,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	11.218.304	11.775.848	5,0
Verbandsfreie Gemeinden	1.507.340	1.656.810	9,9
darunter: Große kreisangehörige Städte	824.552	900.954	9,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.138.151	5.330.503	3,7
darunter: Verbandsgemeinden	1.570.626	1.605.357	2,2
Ortsgemeinden	3.567.525	3.725.147	4,4
Landkreise	4.572.813	4.788.535	4,7
Bezirksverband-Pfalz	74.391	80.409	8,1
Insgesamt	14.740.277	15.484.012	5,0
Bruttoausgaben der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.166.024	3.265.619	3,1
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	10.126.635	10.608.602	4,8
Verbandsfreie Gemeinden	1.284.477	1.441.147	12,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	707.186	810.976	14,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.471.589	4.625.795	3,4
darunter: Verbandsgemeinden	1.366.756	1.386.996	1,5
Ortsgemeinden	3.104.833	3.238.799	4,3
Landkreise	4.370.570	4.541.660	3,9
Bezirksverband-Pfalz	71.713	76.287	6,4
Insgesamt	13.364.372	13.950.508	4,4
Bruttoausgaben der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	281.558	362.135	28,6
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	1.091.669	1.167.246	6,9
Verbandsfreie Gemeinden	222.863	215.662	-3,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	117.366	89.978	-23,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	666.562	704.708	5,7
darunter: Verbandsgemeinden	203.870	218.361	7,1
Ortsgemeinden	462.692	486.347	5,1
Landkreise	202.244	246.876	22,1
Bezirksverband-Pfalz	2.678	4.122	53,9
Insgesamt	1.375.905	1.533.503	11,5

Quelle: Statisisches Landesamt

Übersicht 3 c

noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	2018 T €	2019 T €	Veränderung in %
Personalausgaben			
Kreisfreie Städte	915.064	960.517	5,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.230.855	2.357.727	5,7
Verbandsfreie Gemeinden	378.069	411.331	8,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	179.560	191.296	6,5
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	1.278.558	1.340.773	4,9
Verbandsgemeinden	717.607	744.343	3,7
Ortsgemeinden	560.951	596.430	6,3
Landkreise	574.227	605.623	5,5
Insgesamt	3.198.009	3.373.422	5,5
Laufender Sachaufwand			
Kreisfreie Städte	733.200	771.242	5,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	1.557.956	1.650.716	6,0
Verbandsfreie Gemeinden	259.407	279.529	7,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	139.643	153.036	9,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	827.306	858.713	3,8
darunter: Verbandsgemeinden	322.230	342.257	6,2
Ortsgemeinden	505.077	516.456	2,3
Landkreise	471.243	512.473	8,7
Insgesamt	2.302.086	2.435.358	5,8
Zinsausgaben			
Kreisfreie Städte	93.285	95.113	2,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	144.383	146.888	1,7
Verbandsfreie Gemeinden	26.233	23.729	-9,5
darunter: Große kreisangehörige Städte	14.886	13.487	-9,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	70.239	67.792	-3,5
darunter: Verbandsgemeinden	30.303	29.609	-2,3
Ortsgemeinden	39.936	38.183	-4,4
Landkreise	47.911	55.367	15,6
Insgesamt	239.369	242.782	1,4
Sozialleistungen			
Kreisfreie Städte	1.027.453	996.160	-3,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.125.145	2.141.003	0,7
Verbandsfreie Gemeinden	92.778	95.565	3,0
darunter: Große kreisangehörige Städte	70.437	73.774	4,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	111.311	94.200	-15,4
darunter: Verbandsgemeinden	111.306	94.199	-15,4
Ortsgemeinden	5	2	-60,0
Landkreise	1.921.056	1.951.238	1,6
Insgesamt	3.152.845	3.137.378	-0,5
Sachinvestitionen			
Kreisfreie Städte	239.194	310.062	29,6
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	911.502	982.893	7,8
Verbandsfreie Gemeinden	155.302	176.522	13,7
darunter: Große kreisangehörige Städte	63.833	71.699	12,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	598.442	633.043	5,8
darunter: Verbandsgemeinden	162.260	179.064	10,4
Ortsgemeinden	436.183	453.979	4,1
Landkreise	157.758	173.328	9,9
Insgesamt	1.152.734	1.296.677	12,5

Quelle: Statistisches Landesamt

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2019

- in T € -

	Kommunen insgesamt			kreisfreie Städte			Landkreisbereich		
	1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal		
	2018	2019	Veränd. in %	2018	2019	Veränd. in %	2018	2019	Veränd. in %
Grundsteuer A	19.336	19.129	-1,1	1.377	1.378	0,1	17.959	17.751	-1,2
Grundsteuer B	569.853	572.723	0,5	193.675	191.067	-1,3	376.179	381.656	1,5
Gewerbesteueraufkommen	2.460.908	2.323.014	-5,6	848.267	845.707	-0,3	1.612.642	1.477.307	-8,4
./. Gewerbesteuerumlage	446.046	370.287	-17,0	132.096	125.499	-5,0	313.950	244.787	-22,0
= Gewerbesteuereinnahmen	2.014.862	1.952.727	-3,1	716.171	720.208	0,6	1.298.692	1.232.520	-5,1
Gemeindeanteil an der									
- Einkommensteuer	1.817.104	1.931.237	6,3	466.558	494.391	6,0	1.350.546	1.436.846	6,4
- Umsatzsteuer	298.186	342.281	14,8	125.004	143.492	14,8	173.182	198.790	14,8
Grunderwerbsteuer	25	-17	-168,0	18	-17	-194,4	6	0	0,0
sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	105.253	98.100	-6,8	48.454	46.045	-5,0	56.798	52.054	-8,4
insgesamt	**4.824.595**	**4.916.198**	**1,9**	**1.551.239**	**1.596.580**	**2,9**	**3.273.356**	**3.319.617**	**1,4**
(€/EW)	1.183,05	1.205,51		1.455,80	1.498,35		1.086,57	1.101,93	
		(100%)			(124,3%)			(91,4%)	
		(109,4%)			(136,0%)			(100%)	

Landkreistag 900-001 / 48.19

Übersicht 4

Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2020

	Schätzung **2019**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2020**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2021**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2022**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2023**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2024**	Veränder. ggü.Vorjahr
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
1. Gewerbesteuer *brutto*	2.323,0	-5,3	1.747,9	-24,8	2.165,9	23,9	2.212,9	2,2	2.290,7	3,5	2.370,6	3,5
./. Gewerbesteuerumlage	213,2	-6,3	154,8	-27,4	191,3	23,6	195,7	2,3	202,5	3,5	209,6	3,5
./. Gewerbesteuerumlageerhöhung	176,6	-18,4	0,0	-100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
./. Gewerbesteuerumlage insgesamt	389,8	-12,2	154,8	-60,3	191,3	23,9	195,7	2,3	202,5	3,5	209,6	3,5
= Gewerbesteuer (E. u. K.) netto	1.933,2	-3,8	1.593,1	-17,6	1.974,6	23,9	2.017,3	2,2	2.088,2	3,5	2.161,0	3,5
2. Gemeindeanteil Umsatzsteuer	343,2	14,7	335,1	-2,3	362,0	8,0	311,5	-14,0	318,6	2,3	325,7	2,2
Zusammen (1. - 2.)	**2.276,4**	**-1,4**	**1.928,2**	**-15,3**	**2.336,6**	**21,2**	**2.328,7**	**-0,3**	**2.406,8**	**3,4**	**2.486,8**	**3,3**
3. Grundsteuer A	19,1	-1,1	19,0	-0,5	18,9	-0,5	18,85	-0,5	18,8	-0,5	18,7	-0,5
4. Grundsteuer B	572,7	0,5	577,9	0,9	583,2	0,9	588,54	0,9	593,9	0,9	599,2	0,9
5. Grunderwerbsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. übrige Gemeindesteuern	98,1	-6,8	92,5	-5,7	96,8	4,7	102,34	5,7	103,8	1,4	105,2	1,4
Zusammen (1. - 6.)	**2.966,3**	**-1,2**	**2.617,7**	**-11,8**	**3.035,6**	**16,0**	**3.038,5**	**0,1**	**3.123,2**	**2,8**	**3.209,8**	**2,8**
7. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.943,4	5,9	1.778,2	-8,5	1.883,6	5,9	1.970,7	4,6	2.088,5	6,0	2.207,8	5,7
Insgesamt	**4.909,7**	**1,5**	**4.396,0**	**-10,5**	**4.919,2**	**11,9**	**5.009,1**	**1,8**	**5.211,8**	**4,0**	**5.417,6**	**3,9**
nachrichtlich:												
8. Zuweisungen nach § 21 LFAG (Familienleistungsausgleich)	191,0	14,1	202,8	6,2	207,7	2,4	207,1	-0,3	213,4	3,0	219,6	2,9
Summe	**5.100,7**	**1,9**	**4.598,8**	**-9,8**	**5.126,9**	**11,5**	**5.216,2**	**1,7**	**5.425,2**	**4,0**	**5.637,2**	**3,9**

Quelle: Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz / eigene Berechnungen

Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen						Umlageaufkommen						
	2017	2018	Veränd.	2017		2018		Rang-folge (Sp. 7)	Veränd.	2017		2018		Rang-folge (Sp. 12)	Veränderungen	
				T €	€/EW	T €	€/EW		T €	T €	€/EW	T €	€/EW		T €	%
	1	2	3	4	5	6	7	7 a	8	9	10	11	12	12 a	13	14
Ahrweiler	44,15	44,15	0,00	122.985	943,43	135.440	1.034,61	18	12.455	54.298	416,53	59.797	456,78	18	5.499	10,1
Altenkirchen [2]	44,23	44,21	-0,02	123.506	952,08	135.603	1.045,34	16	12.097	54.627	421,10	59.950	462,14	17	5.323	9,7
Alzey-Worms	44,90	44,90	0,00	123.798	961,72	133.852	1.034,11	19	10.054	55.584	431,80	60.100	464,32	15	4.516	8,1
Bad Dürkheim [1]	43,81	43,92	0,11	129.097	955,76	143.384	1.059,56	13	14.288	56.557	418,72	62.974	465,36	14	6.417	11,3
Bad Kreuznach	47,00	47,00	0,00	150.543	946,71	163.382	1.026,02	20	12.839	70.755	444,95	76.789	482,23	11	6.034	8,5
Bernkastel-Wittlich [2]	47,20	47,25	0,05	122.676	1.084,79	135.269	1.195,97	4	12.593	57.903	512,02	63.914	565,09	3	6.011	10,4
Birkenfeld	44,30	44,30	0,00	78.000	944,51	83.581	1.012,63	21	5.581	34.554	418,42	37.026	448,59	20	2.472	7,2
Cochem-Zell [2]	44,69	44,36	-0,33	60.819	969,59	65.615	1.055,83	15	4.797	27.182	433,34	29.104	468,32	13	1.922	7,1
Donnersbergkreis [2]	42,69	42,61	-0,08	77.077	1.017,99	84.384	1.114,69	9	7.307	32.904	434,58	35.952	474,92	12	3.048	9,3
Eifelkreis Bitburg-Prüm [1]	43,94	43,69	-0,25	102.161	1.042,84	110.952	1.129,95	6	8.791	44.889	458,22	48.475	493,67	8	3.585	8,0
Germersheim [1]	51,16	49,23	-1,93	166.221	1.282,63	166.341	1.278,51	2	120	85.039	656,19	81.890	629,41	2	-3.149	-3,7
Kaiserslautern	44,25	42,25	-2,00	101.491	952,74	113.201	1.059,51	14	11.710	44.910	421,59	47.827	447,64	21	2.918	6,5
Kusel	41,00	41,00	0,00	64.084	895,72	70.878	993,80	22	6.794	26.274	367,25	29.060	407,46	24	2.786	10,6
Mainz-Bingen [1]	40,17	39,04	-1,13	394.525	1.863,65	441.043	2.075,84	1	46.518	158.481	748,63	172.183	810,41	1	13.702	8,6
Mayen-Koblenz	44,83	44,83	0,00	214.673	1.003,83	237.552	1.105,71	10	22.878	96.238	450,02	106.494	495,69	7	10.256	10,7
Neuwied [1]	45,16	45,04	-0,12	200.459	1.095,92	218.708	1.191,55	5	18.249	90.532	494,94	98.495	536,61	4	7.964	8,8
Rhein-Hunsrück-Kreis	46,00	45,50	-0,50	106.642	1.027,80	117.396	1.128,48	7	10.754	49.055	472,79	53.415	513,46	5	4.360	8,9
Rhein-Lahn-Kreis	44,50	44,50	0,00	115.976	934,91	128.420	1.041,33	17	12.443	51.609	416,03	57.147	463,39	16	5.537	10,7
Rhein-Pfalz-Kreis	43,00	42,00	-1,00	152.305	981,15	166.705	1.069,74	12	14.400	65.491	421,89	70.016	449,29	19	4.525	6,9
Südliche Weinstraße	45,50	45,50	0,00	109.431	978,97	120.388	1.076,85	11	10.957	49.791	445,43	54.777	489,97	9	4.986	10,0
Südwestpfalz	43,50	43,50	0,00	87.759	905,88	94.655	984,11	23	6.896	38.175	394,06	41.175	428,09	22	3.000	7,9
Trier-Saarburg	44,00	42,50	-1,50	129.754	870,71	144.365	964,36	24	14.612	57.092	383,11	61.355	409,86	23	4.264	7,5
Vulkaneifel	45,00	45,00	0,00	63.657	1.043,79	68.406	1.121,23	8	4.749	28.645	469,71	30.783	504,55	6	2.137	7,5
Westerwaldkreis	40,00	40,00	0,00	234.581	1.157,02	247.735	1.221,45	3	13.154	93.832	462,81	99.094	488,58	10	5.262	5,6
Kreise insgesamt				3.232.220		3.527.256			295.036	1.424.418		1.537.794			113.375	
Durchschnitt				134.676	1.064,79	146.969	1.160,23			59.351	469,25	64.075	505,83			
gew. Hebesatz	44,07	43,60														
Veränd. ggü. Vorj. in %:	0,96	-1,07		2,81	1,73	9,13	8,96		9,13	3,78	2,70	7,96	7,80			7,96

Landkreistag 901-111 Entwicklung der Kreisumlagen / 35.19

Quelle: Angaben der Kreise; EW für KU jeweils 30.06. des Vorjahres; Eigene Berechnungen

[1] Progressive Staffelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG.

[2] Splittingverfahren gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 FAG

noch: Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	*Schlüsselzuweisungen B 1, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen*						*Umlageaufkommen + Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionsschlüsselzuweisungen*						
	2017		2018		Rang-folge		2017		2018		Rang-folge		
	T €	€/EW	T €	€/EW	(Sp. 18)	Veränd.	T €	€/EW	T €	€/EW	(Sp. 23)	Veränd.	Veränd. in %
	15	16	17	18	18 a	19	20	21	22	23	24	25	26
Ahrweiler	28.312	217,19	29.302	223,84	9	990	82.610	633,71	89.099	680,62	18	6.489	7,9
Altenkirchen [2]	28.610	220,55	29.337	226,16	8	727	83.237	641,65	89.288	688,30	14	6.051	7,3
Alzey-Worms	26.850	208,58	28.685	221,62	11	1.836	82.434	640,39	88.785	685,93	16	6.351	7,7
Bad Dürkheim [1]	28.545	211,33	28.237	208,66	13	-308	85.102	630,05	91.211	674,02	20	6.109	7,2
Bad Kreuznach	37.444	235,47	38.069	239,07	5	625	108.199	680,42	114.858	721,30	4	6.659	6,2
Bernkastel-Wittlich [2]	20.311	179,60	19.064	168,56	20	-1.246	78.214	691,62	82.979	733,65	3	4.765	6,1
Birkenfeld	19.090	231,16	20.227	245,06	4	1.137	53.644	649,58	57.253	693,65	11	3.609	6,7
Cochem-Zell [2]	14.212	226,58	14.752	237,38	6	540	41.394	659,92	43.856	705,69	7	2.462	5,9
Donnersbergkreis [2]	15.706	207,44	15.726	207,74	15	20	48.610	642,02	51.679	682,66	17	3.068	6,3
Eifelkreis Bitburg-Prüm [1]	19.922	203,36	20.497	208,75	12	575	64.812	661,59	68.972	702,42	9	4.160	6,4
Germersheim [1]	12.911	99,63	15.547	119,49	23	2.636	97.950	755,82	97.436	748,91	2	-513	-0,5
Kaiserslautern	24.053	225,80	24.653	230,74	7	600	68.963	647,39	72.481	678,38	19	3.517	5,1
Kusel	17.262	241,28	18.034	252,86	3	772	43.536	608,52	47.094	660,32	22	3.558	8,2
Mainz-Bingen [1]	7.515	35,50	7.543	35,50	24	27	165.996	784,13	179.726	845,91	1	13.730	8,3
Mayen-Koblenz	43.248	202,23	42.390	197,31	17	-858	139.486	652,25	148.885	693,00	12	9.399	6,7
Neuwied [1]	31.669	173,13	30.782	167,70	21	-887	122.201	668,08	129.277	704,32	8	7.077	5,8
Rhein-Hunsrück-Kreis	20.728	199,77	20.013	192,38	18	-715	69.784	672,56	73.429	705,84	6	3.645	5,2
Rhein-Lahn-Kreis	27.582	222,34	27.494	222,95	10	-87	79.191	638,38	84.641	686,34	15	5.450	6,9
Rhein-Pfalz-Kreis	29.729	191,51	29.900	191,87	19	172	95.220	613,40	99.917	641,16	23	4.697	4,9
Südliche Weinstraße	23.437	209,67	23.274	208,18	14	-163	73.229	655,10	78.051	698,15	10	4.822	6,6
Südwestpfalz	23.613	243,74	25.095	260,91	1	1.482	61.788	637,80	66.270	688,99	13	4.482	7,3
Trier-Saarburg	36.302	243,61	38.457	256,89	2	2.155	93.394	626,72	99.812	666,75	21	6.418	6,9
Vulkaneifel	12.059	197,74	12.585	206,29	16	526	40.705	667,45	43.368	710,84	5	2.663	6,5
Westerwaldkreis	26.381	130,12	25.914	127,77	22	-467	120.214	592,93	125.008	616,35	24	4.795	4,0
Kreise insgesamt	575.492		585.580			10.088	1.999.911		2.123.374			123.463	
Durchschnitt	23.979	189,58	24.399	192,62			83.330	656,31	88.474	696,40			
gew. Hebesatz													
Veränd. ggü. Vorj. in %:	2,83	1,76	1,75	1,60		1,75	3,51	2,50	6,17	6,11			6,17

Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C
- 2018 -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Gebietskörperschaft	Schlüssel-zuweisungen C 1	Schlüssel-zuweisungen C 2	Schlüssel-zuweisungen C 3	Summe 2018		
	€	€	€	€	in %	je EW
Frankenthal	986.971	3.293.043	1.109.587	5.389.601	1,57	110,41
Kaiserslautern, kfr.St.	4.322.026	10.105.326	9.161.891	23.589.243	6,89	234,35
Koblenz, kfr. St.	5.091.894	7.332.951	4.709.993	17.134.838	5,00	151,34
Landau i.d.Pf., kfr.St.	1.266.913	2.178.516	0	3.445.429	1,01	73,71
Ludwigshafen, kfr.St.	4.382.958	15.491.079	10.751.230	30.625.267	8,94	179,74
Mainz, kfr. St.	12.647.978	13.293.362	10.735.861	36.677.201	10,71	171,33
Neustadt a.d.W., kfr.St.	1.059.046	3.727.239	1.326.922	6.113.207	1,78	112,92
Pirmasens, kfr. St.	1.350.836	5.834.686	5.127.675	12.313.197	3,59	300,29
Speyer, kfr. St.	2.048.090	4.407.413	3.594.055	10.049.558	2,93	196,63
Trier, kfr. St.	4.982.902	7.425.577	5.329.016	17.737.495	5,18	164,23
Worms, kfr. St.	3.049.161	8.285.783	6.769.803	18.104.747	5,28	210,31
Zweibrücken, kfr. St	894.166	2.325.418	999.194	4.218.778	1,23	122,74
Summe kfr. St.	**42.082.941**	**83.700.393**	**59.615.227**	**185.398.561**	**54,11**	**173,49**
Ahrweiler	2.064.362	4.759.265	0	6.823.627	1,99	52,12
Altenkirchen	2.765.517	4.352.289	0	7.117.806	2,08	54,87
Alzey-Worms	1.744.866	6.521.751	0	8.266.617	2,41	63,87
Bad Dürkheim	1.928.251	3.690.716	0	5.618.967	1,64	41,52
Bad Kreuznach	3.940.644	4.609.907	0	8.550.551	2,50	53,70
Bernkastel-Wittlich	2.654.836	4.692.782	0	7.347.618	2,14	64,96
Birkenfeld	1.895.288	3.173.104	0	5.068.392	1,48	61,41
Cochem-Zell	1.225.970	1.914.927	0	3.140.897	0,92	50,54
Donnersbergkreis	1.098.542	2.162.137	0	3.260.679	0,95	43,07
Eifelkr.Bitburg-Prüm	1.280.204	3.534.827	0	4.815.031	1,41	49,04
Germersheim	1.879.681	5.465.074	0	7.344.755	2,14	56,45
Kaiserslautern	1.627.780	4.260.520	0	5.888.300	1,72	55,11
Kusel	1.656.277	4.019.730	377.996	6.054.003	1,77	84,89
Mainz-Bingen	5.807.546	8.832.970	0	14.640.516	4,27	68,91
Mayen-Koblenz	4.578.660	5.555.818	0	10.134.478	2,96	47,17
Neuwied	4.102.519	6.521.611	0	10.624.130	3,10	57,88
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.341.264	3.831.147	0	5.172.411	1,51	49,72
Rhein-Lahn-Kreis	1.937.313	4.927.340	0	6.864.653	2,00	55,66
Rhein-Pfalz-Kreis	2.195.218	3.002.626	0	5.197.844	1,52	33,35
Südliche Weinstraße	2.284.386	3.087.121	0	5.371.507	1,57	48,05
Südwestpfalz	2.009.684	2.113.210	0	4.122.894	1,20	42,87
Trier-Saarburg	2.457.447	4.196.974	0	6.654.421	1,94	44,45
Vulkaneifel	1.636.163	2.098.641	0	3.734.804	1,09	61,22
Westerwaldkreis	1.962.305	3.431.839	0	5.394.144	1,57	26,60
Summe Landkreise	**56.074.723**	**100.756.326**	**377.996**	**157.209.045**	**45,89**	**51,71**
Summe	**98.157.664**	**184.456.719**	**59.993.223**	**342.607.606**	**100,00**	**83,38**

Fazit:
Von der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen C 342,6 Mio. € fließen in 2018 an:

	T€	%	je Ew.
kreisfreie Städte	185.399	54,1	173,49
Landkreise	157.209	45,9	51,71
Gesamt	342.608	100,0	83,38

Entwicklung der Kreisumlagesätze von 1997 bis 2018

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	1997	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz 2018/2017
Ahrweiler	34,50	34,50	34,50	34,50	35,50	35,50	37,25	37,25	37,25	38,60	38,60	40,10	42,60	42,60	43,60	43,60	43,60	43,60	44,15	44,15	0,00
Altenkirchen	33,25	34,25	34,25	34,25	37,25	37,25	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	39,00	40,00	42,00	43,00	44,00	44,00	44,17 [1)]	44,23 [1)]	44,21 [1)]	-0,02
Alzey-Worms	35,00	35,00	35,50	36,50	37,50	37,50	37,50	37,50	38,50	39,70	39,70	39,70	41,20	41,20	42,40	43,20	43,57	43,57	44,90	44,90	0,00
Bad Dürkheim	33,66 *)	34,81 *)	34,56 *)	34,58 *)	34,71 *)	36,02 *)	36,42 *)	37,19 *)	36,57 *)	38,57 *)	38,33 *)	39,98 *)	44,23 *)	44,01 *)	44,09 *)	43,60 *)	44,16 *)	43,88 *)	43,81 *)	43,92 *)	0,11
Bad Kreuznach	35,00	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	37,50	37,50	38,50	38,50	41,38	44,00	44,70	45,50	45,50	47,00	47,00	47,00	47,00	0,00
Bernkastel-Wittlich	34,50	33,50	33,50	35,00	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	38,50	39,30	43,00	43,00	43,00	45,73	46,04	46,70	46,60	47,20 [1)]	47,25 [1)]	0,05
Birkenfeld	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,00	37,00	38,00	38,00	39,50	39,50	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	44,00	44,30	44,30	0,00
Cochem-Zell	35,00	33,50	33,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	37,50	38,50	40,00	42,00	43,50	44,50	44,50	44,88 [2)]	44,74 [2)]	44,69 [2)]	44,36 [2)]	-0,33
Donnersbergkreis	36,70 [1)]	36,71 [1)]	36,71 [1)]	36,49 [1)]	36,84 [1)]	36,60 [1)]	36,67 [1)]	36,96 [1)]	37,04 [1)]	38,03 [1)]	38,34 [1)]	38,67 [1)]	39,81 [1)]	41,61 [1)]	41,70 [1)]	41,86 [1)]	41,82 [1)]	42,46 [1)]	42,69 [1)]	42,61 [1)]	-0,08
Eifelkreis Bitburg-Prüm	35,20	35,48 *)	35,35 *)	35,49 *)	35,65 *)	35,86 *)	37,72 *)	37,01 *)	38,00 *)	38,51 *)	38,67 *)	40,68 *)	40,54 *)	44,10 *)	43,91 *)	43,53 *)	43,18 *)	43,48 *)	43,94 *)	43,69 *)	-0,25
Germersheim	35,11 *)	36,72 *)	36,70 *)	37,00	38,00	38,00	40,30 *)	39,52 *)	39,34 *)	40,44 *)	40,23 *)	41,52 *)	43,60 *)	45,55 *)	46,13 *)	45,83 *)	47,83 *)	48,73 *)	51,16 *)	49,23 *)	-1,93
Kaiserslautern	35,00	35,00	35,00	35,00	35,31	35,31	36,00	36,00	36,50	37,25	37,75	38,75	39,75	40,50	41,20	41,80	42,25	44,23	44,25	42,25	-2,00
Kusel	34,14 *)	35,06 *)	35,11 *)	34,45 *)	35,17 *)	35,46 *)	36,05 *)	36,13 *)	37,00 *)	37,08 *)	37,04 *)	37,01 *)	38,00 *)	38,03 *)	39,50	39,50	39,50	39,50	41,00	41,00	0,00
Mainz-Bingen	34,81 *)	34,87 *)	36,76 *)	37,91 *)	38,01 *)	39,76 *)	41,48 *)	42,81 *)	44,09 *)	43,79 *)	43,02 *)	43,74 *)	42,40 *)	40,94 *)	41,75 *)	41,96 *)	41,07 *)	40,15 *)	40,17 *)	39,04 *)	-1,13
Mayen-Koblenz	33,50	33,50	33,50	34,78	34,78	34,78	37,80	37,80	38,14	38,72	39,37	40,56	42,06	42,06	44,06	44,06	44,50 [2)]	44,08 [2)]	44,83	44,83	0,00
Neuwied	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	38,00	39,11	39,17	40,24	39,20	43,74	43,96 *)	45,05 *)	44,78 *)	44,98 *)	43,89 *)	44,43 *)	45,16 *)	45,04 *)	-0,12
Rhein-Hunsrück-Kreis	32,95	32,95	31,95	32,85	35,06	35,06	36,00	37,00	38,00	39,20	41,00	44,74	44,74	45,74	47,06	47,06	47,06	46,50	46,00	45,50	-0,50
Rhein-Lahn-Kreis	34,20	34,20	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	38,00	38,00	40,00	40,00	40,50	42,50	42,50	44,50	44,50	44,80	44,80	44,50	44,50	0,00
Rhein-Pfalz-Kreis	34,40 *)	33,50 *)	34,03 *)	33,66 *)	35,54 *)	35,00 *)	37,00 *)	37,00 *)	37,50 *)	38,50 *)	38,50 *)	40,75 *)	42,00 *)	42,00 *)	42,43 *)	42,00 *)	42,56 *)	43,38 *)	43,00	42,00	-1,00
Südliche Weinstraße	31,50	32,80	32,80	35,00	35,00	37,00	37,00	38,00	38,00	39,00	40,00	41,00	41,00	41,50	43,10	43,50	43,85	43,85	45,50	45,50	0,00
Südwestpfalz	33,00	33,00	33,00	32,00	32,00	35,00	36,00	37,50	37,50	37,50	37,50	42,00	42,00	42,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	0,00
Trier-Saarburg	34,00	32,00	32,00	34,00	35,50	35,50	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	40,00	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	43,00	44,00	42,50	-1,50
Vulkaneifel	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	36,00	36,80	37,40	37,80	39,10	39,10	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	44,00	44,00	45,00	45,00	0,00
Westerwaldkreis	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	37,00	37,00	39,00	39,00	40,00	40,00	40,00	40,00	41,00	41,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	0,00
Gew. Umlagesatz	34,59	34,62	34,81	35,31	36,04	36,43	37,51	38,10	38,62	39,34	39,43	41,15	41,94	42,45	43,26	43,32	43,55	43,65	44,07	43,60	-0,47

*) progressive Staffelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG;

[1)] gesplitteter Hebesatz

[2)] Gesplitteter Umlagesatz wegen sog. Vorab-Milliarde

Quelle: Amtliche Statistik bzw. Angaben der Kreisverwaltungen

Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C
- 2018 -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen		Rang-folge (Sp. 5)	**Kreisumlage-aufkommen**		Rang-folge (Sp. 7)	Schlüsselzuweisungen *) B 1, B 2 sowie § 34 a Abs. 2 LFAG		Rang-folge (Sp. 9)
	Allgem. Eingangs-hebesatz	Abweichender Hebesatz auf Gewerbe- u. Um-satzst. bzw. Progression	Durchschnitt-licher Hebe-satz	T €	€/EW		T €	€/EW		T €	€/EW	
	1	2	3	4	5	5 a	6	7	7 a	8	9	9 a
Ahrweiler	44,15		44,15	135.440	1.034,61	18	59.797	456,78	18	28.370	216,72	8
Altenkirchen	44,21	48,85 (USt.)	44,21	135.603	1.045,34	16	59.950	462,14	17	28.400	218,93	7
Alzey-Worms	44,90		44,90	133.852	1.034,11	19	60.100	464,32	15	27.768	214,53	11
Bad Dürkheim [2]	43,60	Progression	43,92	143.384	1.059,56	13	62.974	465,36	14	27.276	201,56	12
Bad Kreuznach	47,00		47,00	163.382	1.026,02	20	76.789	482,23	11	34.421	216,16	9
Bernkastel-Wittlich	47,25	61,59 (USt.)	47,25	135.269	1.195,97	4	63.914	565,09	3	18.233	161,21	20
Birkenfeld	44,30		44,30	83.581	1.012,63	21	37.026	448,59	20	19.634	237,88	4
Cochem-Zell	44,36	40,61 (USt.)	44,36	65.615	1.055,83	15	29.104	468,32	13	14.293	229,99	5
Donnersbergkreis	42,61	45,50 (GewSt)	42,61	84.384	1.114,69	9	35.952	474,92	12	14.637	193,35	16
Eifelkreis Bitburg-Prüm [3]	42,00	Progression	43,69	110.952	1.129,95	6	48.475	493,67	8	19.773	201,37	13
Germersheim [4]	47,00	Progression	49,23	166.341	1.278,51	2	81.890	629,41	2	14.617	112,34	23
Kaiserslautern	42,25		42,25	113.201	1.059,51	14	47.827	447,64	21	23.905	223,74	6
Kusel	41,00		41,00	70.878	993,80	22	29.060	407,46	24	17.529	245,78	2
Mainz-Bingen[5]	31,50	Progression	39,04	441.043	2.075,84	1	172.183	810,41	1	7.543	35,50	24
Mayen-Koblenz	44,83		44,83	237.552	1.105,71	10	106.494	495,69	7	39.396	183,37	19
Neuwied [6]	43,00	Progression	45,04	218.708	1.191,55	5	98.495	536,61	4	28.151	153,37	21
Rhein-Hunsrück-Kreis	45,50		45,50	117.396	1.128,48	7	53.415	513,46	5	19.247	185,02	17
Rhein-Lahn-Kreis	44,50		44,50	128.420	1.041,33	17	57.147	463,39	16	26.614	215,81	10
Rhein-Pfalz-Kreis	42,00		42,00	166.705	1.069,74	12	70.016	449,29	19	28.811	184,88	18
Südliche Weinstraße	45,50		45,50	120.388	1.076,85	11	54.777	489,97	9	21.682	193,94	15
Südwestpfalz	43,50		43,50	94.655	984,11	23	41.175	428,09	22	23.501	244,34	3
Trier-Saarburg	42,50		42,50	144.365	964,36	24	61.355	409,86	23	37.388	249,76	1
Vulkaneifel	45,00		45,00	68.406	1.121,23	8	30.783	504,55	6	12.138	198,96	14
Westerwaldkreis	40,00		40,00	247.735	1.221,45	3	99.094	488,58	10	24.487	120,73	22
Kreise insgesamt				3.527.256			1.537.794			557.813		
Durchschnitt				146.969	1.160,23		64.075	505,83		23.242	183,48	
gew. Hebesatz			43,60									

Quelle: Statistisches Landesamt, Angaben der Kreisverwaltungen, Eigene Berechnungen

Landkreistag Haushaltsumfrage 901-111 / 22.19

*) einschließlich der auf die Leistungsansätze und Übergangsregelungen enttfallenden Beträge

1) Angaben Statistisches Landesamt

2) Bad Dürkheim: Eingangshebesatz 43,60 %; höchste Progressionsstufe 150 %; Durchschnittbelastung: 43,92 %

3) Bitburg-Prüm: Eingangshebesatz 42,0 %; 6 Progressionsstufen zu 7,5 %; Durchschnittbelastung: 43,69 %

4) Germersheim: Eingangshebesatz 47,0 % und 2,5 %-ige Progression; Durchschnittbelastung: 49,23 %

5) Mainz-Bingen: Eingangshebesatz 31,5 % und 10 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 39,04 %

6) Neuwied: Eingangshebesatz 43,0 % und 6,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 45,04 %

Übersicht 8

noch: Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C

- 2018 -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	Investitionsschlüssel- *) zuweisungen 1)		Zwischensumme Spalten 6+8+10		Rang-folge (Sp. 13)	Schlüsselzuweisungen C		Summen (Spalten 12+14)		Rang-folge (Sp. 17)
	T €	€/EW	T €	€/EW		T €	€/EW	T €	€/EW	
	10	11	12	13	13 a	14	15	16	17	17 a
Ahrweiler	932	7,12	89.099	680,62	18	6.824	52,12	95.923	732,74	18
Altenkirchen	938	7,23	89.288	688,30	14	7.118	54,87	96.405	743,17	13
Alzey-Worms	918	7,09	88.785	685,93	16	8.267	63,87	97.052	749,80	11
Bad Dürkheim	960	7,10	91.211	674,02	20	5.619	41,52	96.830	715,54	21
Bad Kreuznach	3.648	22,91	114.858	721,30	4	8.551	53,70	123.409	775,00	4
Bernkastel-Wittlich	831	7,35	82.979	733,65	3	7.348	64,96	90.326	798,61	3
Birkenfeld	593	7,18	57.253	693,65	11	5.068	61,41	62.322	755,06	9
Cochem-Zell	459	7,39	43.856	705,69	7	3.141	50,54	46.997	756,24	7
Donnersbergkreis	1.090	14,40	51.679	682,66	17	3.261	43,07	54.939	725,73	20
Eifelkreis Bitburg-Prüm	724	7,38	68.972	702,42	9	4.815	49,04	73.787	751,46	10
Germersheim	930	7,15	97.436	748,91	2	7.345	56,45	104.781	805,36	2
Kaiserslautern	748	7,01	72.481	678,38	19	5.888	55,11	78.369	733,50	17
Kusel	505	7,09	47.094	660,32	22	5.676	79,59	52.770	739,91	16
Mainz-Bingen	0	0,00	179.726	845,91	1	14.641	68,91	194.366	914,82	1
Mayen-Koblenz	2.995	13,94	148.885	693,00	12	10.134	47,17	159.019	740,17	15
Neuwied	2.631	14,34	129.277	704,32	8	10.624	57,88	139.901	762,20	6
Rhein-Hunsrück-Kreis	766	7,36	73.429	705,84	6	5.172	49,72	78.601	755,56	8
Rhein-Lahn-Kreis	881	7,14	84.641	686,34	15	6.865	55,66	91.506	742,00	14
Rhein-Pfalz-Kreis	1.089	6,99	99.917	641,16	23	5.198	33,35	105.114	674,52	23
Südliche Weinstraße	1.592	14,24	78.051	698,15	10	5.372	48,05	83.422	746,19	12
Südwestpfalz	1.593	16,57	66.270	688,99	13	4.123	42,87	70.392	731,86	19
Trier-Saarburg	1.069	7,14	99.812	666,75	21	6.654	44,45	106.467	711,20	22
Vulkaneifel	447	7,33	43.368	710,84	5	3.735	61,22	47.103	772,05	5
Westerwaldkreis	1.427	7,04	125.008	616,35	24	5.394	26,60	130.402	642,95	24
Kreise insgesamt	27.767	9,13	89.111	29,31		156.831	51,59	245.942	80,90	
Durchschnitt	1.157		3.713			6.535		95.009		

Landkreistag 901-111 / 22.19

1) Angaben Statistisches Landesamt

Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2018

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

- in €/EW -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Gebietskörperschaft	1979	1983	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kreisfreie Städte	1.406	1.598	1.385	1.489	1.496	1.415	1.273	1.355	1.409	1.437	1.474	1.506	1.512	1.508	1.518	1.501	1.525	1.672	1.736	1.796	1.843	2.011	2.177	2.367	2.557	2.782	2.885
Landkreisbereich	611	759	782	816	867	909	926	931	947	959	983	1.019	1.037	1.057	1.085	1.085	1.071	1.081	1.125	1.186	1.214	1.242	1.264	1.259	1.260	1.251	1.554
Große kreisangeh. Städte	764	947	991	986	997	1.027	1.042	1.051	1.043	1.029	1.021	979	962	985	1.024	1.051	1.028	1.028	1.035	1.023	1.025	1.017	983	967	963	969	1.018
sonst. verbandsfr. Gemeinden	539	657	515	529	536	569	587	569	587	563	635	643	650	689	746	754	741	770	776	804	795	833	868	879	901	860	900
Verbandsgemeinden	200	236	195	221	241	254	262	267	272	279	288	296	296	298	308	304	301	305	316	335	334	332	327	322	322	317	629
Ortsgemeinden	194	242	296	297	323	340	342	340	353	365	380	402	413	418	423	429	433	444	470	492	504	518	531	530	526	523	543
Landkreise	163	214	239	254	268	280	286	290	291	286	289	304	314	322	328	322	311	306	319	346	365	380	394	394	396	397	426

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems, Handbuch der Finanzstatistik (Tab. 424, Tab. 427), eigene Berechnungen

Landkreistag 910-00 / 03.19

Übersicht 9

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2018 [1)]

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	**S c h u l d e n** der Kernhaushalte der Landkreise **(ohne** Krankenanst. u. Eigenbetriebe)			**S c h u l d e n** der Eigenbetriebe der Landkreise		**S c h u l d e n** der Eigengesellschaften der Landkreise		**S c h u l d e n** der Landkreise **insgesamt**		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	T €	€/EW	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	18.725	145	3	51.049	395	1.373	11	71.147	550	8
Altenkirchen (Ww)	97.928	760	10	410	3	1.966	15	100.304	778	10
Alzey-Worms	158.866	1.234	19	0	0	0	0	158.866	1.234	18
Bad Dürkheim	160.148	1.207	18	2.699	20	0	0	162.847	1.228	17
Bad Kreuznach	231.788	1.469	21	0	0	0	0	231.788	1.469	20
Bernkastel-Wittlich	105.600	941	14	0	0	0	0	105.600	941	12
Birkenfeld	153.796	1.907	22	355	4	1.301	16	155.452	1.928	22
Cochem-Zell	78.354	1.268	20	38.412	622	0	0	116.766	1.889	21
Donnersbergkreis	83.954	1.119	17	0	0	4.054	54	88.008	1.173	16
Eifelkr.Bitburg-Prüm	87.670	891	13	27.554	280	0	0	115.225	1.171	15
Germersheim	101.628	789	11	0	0	2.843	22	104.471	811	11
Kaiserslautern	215.112	2.035	23	0	0	0	0	215.112	2.035	23
Kusel	188.035	2.664	24	0	0	0	0	188.035	2.664	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Mayen-Koblenz	126.854	593	9	4.874	23	0	0	131.728	616	9
Neuwied	201.825	1.110	15	27.774	153	0	0	229.599	1.263	19
Rhein-Hunsrück-Kreis	17.793	173	4	0	0	3.011	29	20.804	202	3
Rhein-Lahn-Kreis	66.255	542	8	652	5	0	0	66.907	547	7
Rhein-Pfalz-Kreis	75.617	490	7	0	0	0	0	75.617	490	6
Südliche Weinstraße	46.345	419	5	0	0	1	0	46.346	419	4
Südwestpfalz	42.118	442	6	0	0	0	0	42.118	442	5
Trier-Saarburg	131.116	884	12	0	0	10.618	72	141.734	955	13
Vulkaneifel	67.812	1.118	16	0	0	0	0	67.812	1.118	14
Westerwaldkreis	15.225	76	2	0	0	0	0	15.225	76	2
Kreise insgesamt	2.472.564	821		153.779	51	25.167	8	2.651.511	880	
Durchschnitt	103.023			6.407		1.049		110.480		

1) Hinweis: Zum 31.12.2018 wurde die Erhebungsmethode aufgrund von EU-Vorgaben nochmals leicht angepasst. Schulden, die Kommunen für ihre ausgegliederten Einheiten aufgenommen haben, wurden vollständig bei den Kernhaushalten der Trägergemeinden ausgewiesen. Dadurch kam es rechnerisch zu einem Anstieg der Schulden der Kommunen, während die Schulden der sonstigen FEU (insbesondere Eigenbetriebe) sanken.

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2018

- ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Landkreis	Liquiditätskredite der Landkreise **ohne** Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Investitionskredite der Landkreise **ohne** Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Kredite der Landkreise **insgesamt** ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	0	0	1	18.725	145	3	18.725	145	3
Altenkirchen (Ww)	14.660	114	8	83.268	646	19	97.928	760	10
Alzey-Worms	74.731	580	16	84.135	654	20	158.866	1.234	19
Bad Dürkheim	92.000	693	18	68.148	514	16	160.148	1.207	18
Bad Kreuznach	145.501	922	21	86.288	547	18	231.788	1.469	21
Bernkastel-Wittlich	16.400	146	11	89.200	795	23	105.600	941	14
Birkenfeld	121.500	1.507	22	32.296	400	12	153.796	1.907	22
Cochem-Zell	10.148	164	12	68.205	1.104	24	78.354	1.268	20
Donnersbergkreis	65.928	879	20	18.026	240	5	83.954	1.119	17
Eifelkr.Bitburg-Prüm	11.300	115	9	76.370	776	21	87.670	891	13
Germersheim	31.950	248	15	69.678	541	17	101.628	789	11
Kaiserslautern	176.200	1.667	23	38.912	368	9	215.112	2.035	23
Kusel	165.000	2.337	24	23.035	326	7	188.035	2.664	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Mayen-Koblenz	46.322	217	14	80.532	377	11	126.854	593	9
Neuwied	120.244	661	17	81.581	449	14	201.825	1.110	15
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	1	17.793	173	4	17.793	173	4
Rhein-Lahn-Kreis	26.327	215	13	39.928	327	8	66.255	542	8
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	1	75.617	490	15	75.617	490	7
Südliche Weinstraße	13.350	121	10	32.995	299	6	46.345	419	5
Südwestpfalz	0	0	1	42.118	442	13	42.118	442	6
Trier-Saarburg	13.640	92	7	117.475	792	22	131.116	884	12
Vulkaneifel	45.000	742	19	22.812	376	10	67.812	1.118	16
Westerwaldkreis	0	0	1	15.225	76	2	15.225	76	2
Kreise insgesamt	1.190.202	395		1.282.361	426		2.472.564	821	
Durchschnitt	49.592			53.432			103.023		

Landkreistag 910-00 / 04b.19

Übersicht 9 b

Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2018

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Gebiets-körper-schaft	1979	1989	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2018 Veränder. zu 1979 ggü. Vorj.
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
Kreisfreie Städte	1.390,1	1.396,7	1.375,7	1.513,8	1.522,8	1.442,7	1.293,7	1.373,5	1.448,0	1.487,5	1.521,3	1.525,6	1.529,6	1.544,1	1.534,2	1.559,3	1.706,6	1.772,3	1.840,3	1.877,8	2.058,5	2.245,6	2.464,6	2.695,4	2.949,5	3.074,5	121,2 4,2
Landkreis-bereich	1.613,8	2.131,9	2.182,6	2.354,6	2.551,4	2.717,3	2.779,6	2.805,5	2.909,3	2.988,9	3.104,5	3.161,8	3.218,7	3.296,7	3.283,8	3.230,4	3.240,5	3.358,2	3.527,7	3.606,6	3.681,2	3.753,0	3.752,2	3.778,8	3.765,1	4.680,7	190,0 24,3
Gr. kreis-angeh. Städte	189,5	239,2	246,7	252,5	259,5	269,7	274,4	276,4	269,0	266,1	255,4	250,5	255,3	264,4	269,9	263,1	261,2	262,3	259,0	255,7	253,7	250,4	247,6	250,4	252,6	265,9	40,3 5,3
sonstige verbandsfr. Gemeinden	182,3	199,4	194,4	197,1	201,7	218,0	225,3	218,7	238,4	246,6	250,2	253,1	268,8	290,3	293,1	286,7	292,9	295,0	305,0	298,4	313,7	288,3	293,9	303,1	292,6	307,4	68,6 5,1
Verbands-gemeinden	412,1	411,3	427,2	499,5	555,2	594,9	616,8	632,5	665,1	689,6	709,9	710,2	712,8	735,4	724,0	715,3	721,4	743,1	783,6	784,5	777,1	778,3	769,5	773,9	764,3	1.516,0	267,9 98,4
Ortsge-meinden	399,4	619,8	646,4	672,0	745,1	797,1	804,0	804,5	869,3	909,1	964,1	990,0	1.000,5	1.010,9	1.022,5	1.026,9	1.048,7	1.105,7	1.151,5	1.182,9	1.210,3	1.265,0	1.265,8	1.264,8	1.259,4	1.309,0	227,7 3,9
Land-kreise	431,5	662,1	667,8	733,4	790,0	837,6	859,1	873,4	867,4	877,4	924,9	958,0	981,2	995,6	974,2	938,4	916,3	952,1	1.028,7	1.085,1	1.126,4	1.171,0	1.175,4	1.186,6	1.196,1	1.282,4	197,2 7,2
insgesamt [19] (Z. 1 + Z. 2)	3.003,9	3.528,6	3.558,3	3.868,4	4.074,2	4.160,0	4.073,3	4.179,0	4.357,3 [1]	4.476,4 [2]	4.625,8 [3]	4.687,4 [4]	4.748,3 [5]	4.840,8 [6]	4.818,0 [7]	4.789,7 [8]	4.947,1 [9]	5.156,8 [10]	5.397,3 [11]	5.514,0 [12]	5.770,2 [13]	6.030,4 [14]	6.249,2 [15]	6.505,1 [16]	6.744,1 [17]	7.783,1 [18]	159,1 15,4

Landkreistag 910-00 / 05.19

Anm.: Ab 2013 einschl. Schulden beim öffentlichen Bereich

	J. 2016	J. 2017
EB	3.566,3	3.474,0
EG	1.373,0	1.293,3
InvKr	0,0	0,0
KassKr	7.380,8	7.300,5
Insges.	12.320,1	12.067,8

Eigenbetriebe ohne Ber.-Stelle 4905566
= ZV Konversion Flugplatz Mendig
Betrag: 8.612,- Euro

[1]) Schulden der Eigenbetriebe 3.930,6 Mio. € ,Schulden der Krankenanstalten 141,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.440,4 Mio. €!
[2]) Schulden der Eigenbetriebe 4.015,9 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.635,7 Mio. €!
[3]) Schulden der Eigenbetriebe 3.982,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.739,3 Mio. €!
[4]) Schulden der Eigenbetriebe 3.996,7 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 118,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.802,7 Mio. €!
[5]) Schulden der Eigenbetriebe 3.943,6 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,9 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.823,8 Mio. €!
[6]) Schulden der Eigenbetriebe 3.975,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 82,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.914,7 Mio. €!
[7]) Schulden der Eigenbetriebe 4.166,5 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.312,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.296,8 Mio. €!
[8]) Schulden der Eigenbetriebe 3.973,4 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.339,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.102,2 Mio. €!
[9]) Schulden der Eigenbetriebe 3.896,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.554,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.397,4 Mio. €!
[10]) Schulden der Eigenbetriebe 3.901,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.587,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.646,1 Mio. €!
[11]) Schulden der Eigenbetriebe 3.877,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.942,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.991,2 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[12]) Schulden der Eigenbetriebe 3.822,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.455,8 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.920,5 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[13]) Schulden der Eigenbetriebe 3.810,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.354,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 17.769,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[14]) Schulden der Eigenbetriebe 3.767,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.349,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.283,7 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[15]) Schulden der Eigenbetriebe 3.702,8 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.370,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.765,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[16]) Schulden der Eigenbetriebe 3.566,3 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.373,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.022,4 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[17]) Schulden der Eigenbetriebe 3.474,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.293,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.892,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[18]) Schulden der Eigenbetriebe 3.427,5 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.346,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.857,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[19]) einschließlich Bezirksverband Pfalz

Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2019 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten

Jahr (Stand 31.12.)	Kommunen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreis-bereich	kreisangeh. Gemeinden und Verbands-gemeinden	Landkreise
	- in T €-				
1995	346.249	293.601	52.648	39.102	13.546
1996	356.425	283.510	72.914	54.696	18.218
1997	502.288	398.080	104.209	73.333	30.876
1998	568.471	469.405	99.066	67.862	31.204
1999	664.906	554.202	110.704	76.149	34.555
2000	775.452	588.581	186.872	136.564	50.308
2001	1.046.965	823.817	223.148	170.887	52.261
2002	1.389.910	1.020.864	367.729	285.494	82.235
2003	1.906.409	1.380.177	526.232	382.263	143.969
2004	2.324.126	1.562.074	761.742	452.299	309.443
2005	2.801.797	1.875.490	926.307	473.908	452.399
2006	3.048.051	1.989.456	1.058.595	487.003	571.592
2007	3.284.809	2.098.395	1.184.438	480.592	703.846
2008	3.679.160	2.275.305	1.403.855	524.977	878.878
2009 [1]	**4.554.872**	**2.803.735**	1.751.137	**779.685**	**971.452**
2010	5.383.393	3.274.446	2.107.791	969.110	1.138.681
2011	5.774.576	3.479.194	2.295.381	1.037.352	1.258.029
2012	6.101.521	3.605.874	2.495.647	1.112.226	1.383.421
2013	6.225.160	3.661.376	2.563.784	1.149.188	1.414.596
2014	6.472.954	3.811.088	2.661.866	1.225.867	1.435.999
2015	6.508.954	3.868.143	2.640.811	1.228.911	1.411.900
2016 [2]	6.702.373	3.892.856 [3]	2.809.517	1.404.988	1.404.529
2017 [2]	6.721.040	3.865.785 [4]	2.855.256	1.568.893	1.286.363
2018 [2]	6.098.573	3.703.600 [4]	2.394.973	1.458.679	936.294
2019 [2]	6.003.868	3.573.440 [4]	2.430.428	1.298.748	1.131.680
Veränderungen	100%	60%	40%	22%	19%
2019 - 2018	-94.705	-130.160	35.455	-159.931	195.386
in %	-1,55	-3,51	1,48	-10,96	20,87
2019 - 2013	-221.292	-87.936	-133.356	149.560	-282.916
in %	-3,55	-2,40	-5,20	13,01	-20,00
2019 - 2000	5.228.416	2.984.859	2.243.556	1.162.184	1.081.372
in %	674,24	507,13	1.200,58	851,02	2.149,50

Quelle: Statistisches Landesamt — Landkreistag 910-000 / 02a.20

[1] Stichtag für den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)

[2] **Gemäß Schuldenstatistik** belaufen sich die Liquiditätskredite vor Verrechnung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinden auf 7,443 Mrd. €.

[3] einschließlich 550 Mio. € Wertpapierschulden

[4] einschließlich 800 Mio. € Wertpapierschulden

Übersicht 10

Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990 - in % -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

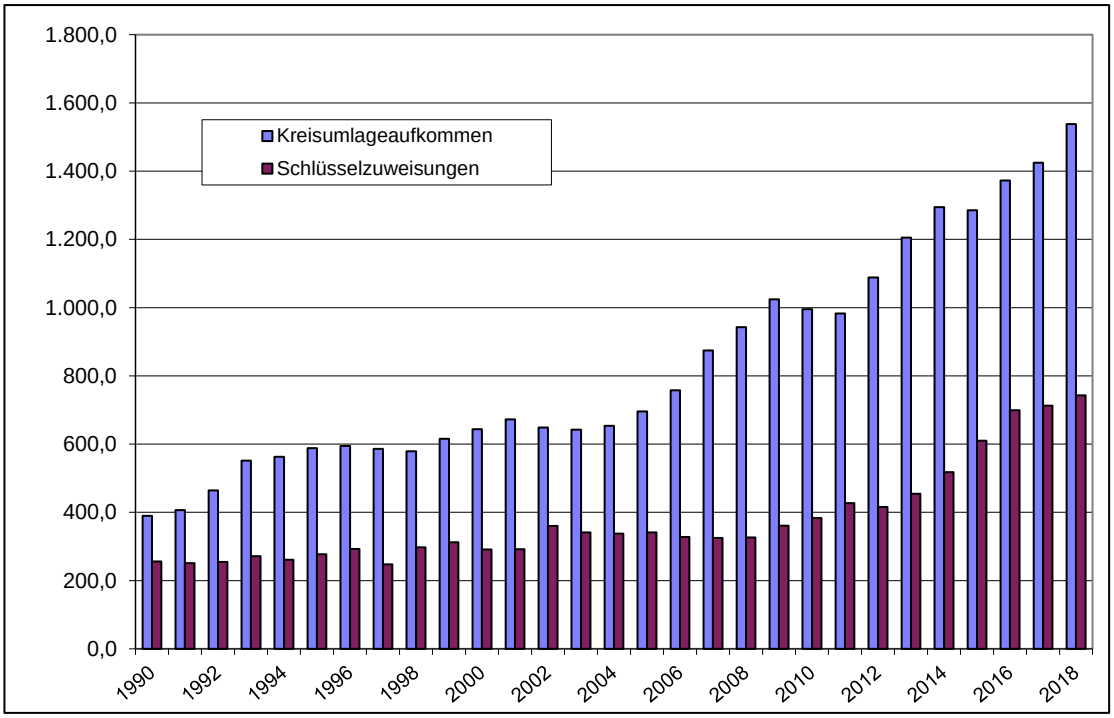

Landkreistag 900-080/37.19

*) ab 2002: Schlüsselzuweisungen B 1 erhöht wegen Wegfalls des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer (Effekt: ca. 44 Mio. €), ab 2014 um Mehrbelastungsausgleiche (ca. 40 Mio. €)

	Kreisumlage-aufkommen in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %
1990	389,7	0,00
1991	406,5	4,31
1992	464,2	19,12
1993	551,7	41,57
1994	**562,5**	44,34
1995	588,0	50,89
1996	594,2	52,48
1997	586,1	50,40
1998	579,1	48,60
1999	615,5	57,94
2000	643,4	65,10
2001	672,6	72,59
2002	648,4	66,38
2003	642,1	64,77
2004	653,7	67,74
2005	695,8	78,55
2006	757,8	94,46
2007	874,4	124,38
2008	**942,9**	141,96
2009	**1.024,2**	162,81
2010	**995,1**	155,36
2011	**982,5**	152,12
2012	**1.088,5**	179,32
2013	**1.205,0**	209,22
2014	**1.294,7**	232,24
2015	**1.285,4**	229,83
2016	**1.372,5**	252,19
2017	**1.424,4**	265,52
2018	**1.537,8**	294,61

	Schlüsselzuweisungen in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %
1990	256,0	0,00
1991	251,4	-1,78
1992	255,0	-0,38
1993	271,2	5,96
1994	**261,0**	1,96
1995	277,2	8,28
1996	292,5	14,27
1997	247,7	-3,22
1998	297,4	16,18
1999	312,4	22,04
2000	291,0	13,67
2001	292,2	14,15
*) 2002	360,5	40,82
2003	341,3	33,35
2004	337,4	31,82
2005	341,4	33,38
2006	327,9	28,10
2007	325,2	27,03
2008	326,6	27,57
2009	360,7	40,91
2010	383,3	49,74
2011	427,1	66,85
2012	415,8	62,43
2013 *)	**454,7**	77,63
2014	**517,6**	102,20
2015	**609,6**	138,15
2016	**699,1**	173,10
2017	**712,8**	178,48
2018	**742,8**	190,17
*) ./. B 1 aus GrErwSt.	44,0	
./. Mehrbelastungs-ausgleiche	40,0	
	658,8	

Vergleich 2007 : 1990

+ 484,7 Mio. €
= 124,38 %

Vergleich 2018 : 1990

+ 1.148,1 Mio. €
= 294,61 %

Vergleich 2007 : 1990

+ 69,2 Mio. €
= 27,03 %

Vergleich 2018 : 1990

+ 486,8 Mio. €
= 190,17 %

***) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011**

Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse

einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

Jahr	Rheinl.-Pfalz		Kreisfreie Städte		Verbandsfr. Gem.		Ortsgemeinden		Verbandsgemeinden		Landkreise		Landkreis-bereich	
	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%
1977 [1])	309.755	100	35.792	11,5	23.108	7,5	85.438	27,6	50.726	16,4	114.690	37,0	273.962	88,5
1978	373.379	100	39.483	10,6	24.582	6,6	113.099	30,3	67.919	18,2	128.296	34,3	333.896	89,4
1979	407.676	100	48.908	12,0	25.808	6,3	114.460	28,1	73.335	18,0	145.165	35,8	358.768	88,2
1980	464.851	100	58.858	12,7	27.212	5,8	109.609	23,6	86.473	18,6	182.698	39,3	405.992	87,3
1981	484.670	100	61.488	12,7	26.654	5,5	115.518	23,8	90.949	18,8	190.061	39,2	423.182	87,3
1982	485.244	100	59.125	12,2	27.433	5,6	102.877	21,2	94.953	19,6	200.855	41,4	426.118	87,8
1983	468.251	100	67.628	14,4	26.083	5,6	88.871	19,0	92.988	19,9	192.682	41,1	400.624	85,6
1984	490.188	100	69.518	14,2	28.960	5,9	95.007	19,4	98.572	20,1	198.132	40,4	420.671	85,8
1985	509.461	100	72.722	14,3	27.905	5,5	100.257	19,7	103.078	20,2	205.499	40,3	436.739	85,7
1986	524.636	100	70.862	13,5	27.992	5,3	116.114	21,1	106.309	20,3	203.358	38,8	453.773	85,5
1987	557.252	100	83.607	15,0	29.464	5,3	126.522	22,7	110.976	19,9	206.684	37,1	473.646	85,0
1988	581.244	100	93.808	16,1	29.900	5,1	113.611	19,6	117.605	20,2	226.319	39,0	487.435	83,9
1989	635.830	100	99.913	15,7	36.902	5,8	114.237	18,0	126.402	19,9	258.377	40,6	535.918	84,3
1990	661.405	100	104.473	15,4	36.975	5,5	131.774	19,4	132.222	19,5	255.961	40,2	556.932	84,6
1991	697.771	100	105.929	15,2	39.063	5,6	139.732	20,0	135.983	19,5	277.064	39,7	591.842	84,8
1992	686.856	100	105.330	15,3	37.280	5,4	131.652	19,2	136.857	19,9	275.737	40,2	581.526	84,7
1993	737.680	100	122.387	16,6	40.010	5,4	127.506	17,3	155.989	21,1	291.788	39,6	615.293	83,4
1994	720.905	100	137.570	19,1	41.196	5,7	108.608	15,1	151.603	21,0	281.929	39,1	583.336	80,9
1995	762.693	100	151.528	19,9	44.603	5,8	108.258	14,2	160.240	21,0	298.064	39,1	611.165	80,1
1996	800.786	100	157.462	19,7	46.080	5,8	119.750	15,0	163.709	20,4	313.786	39,2	643.325	80,3
1997	697.602	100	110.645	15,9	40.963	5,9	131.655	18,9	145.345	20,8	268.994	38,6	586.957	84,1
1998	768.595	100	117.572	15,3	47.004	6,1	125.470	16,3	159.538	20,8	319.012	41,5	651.024	84,7
1999	811.323	100	116.010	14,3	48.959	6,0	143.007	17,6	169.017	20,8	334.330	41,2	695.313	85,7
2000	772.740	100	122.957	15,9	47.126	6,1	129.259	16,7	182.574	23,6	290.825	37,6	649.784	84,1
2001	**779.943**	100	111.532	14,3	48.634	6,2	147.303	18,9	182.013	23,3	**290.461**	37,2	668.411	85,7
2002 [2])	**866.266**	100	168.911	19,5	46.070	5,3	119.059	13,7	171.758	19,8	**360.469**	41,6	697.356	80,5
2003	826.958	100	164.638	19,9	41.890	5,1	114.621	13,9	164.459	19,9	341.341	41,3	662.311	80,1
2004	821.306	100	169.879	20,7	43.388	5,3	106.395	13,0	164.209	20,0	337.435	41,1	651.427	79,3
2005	837.485	100	159.786	19,1	43.206	5,2	125.979	15,0	167.082	20,0	341.431	40,8	677.698	80,9
2006	846.017	100	153.199	18,1	44.089	5,2	156.516	18,5	164.289	19,4	327.923	38,8	692.818	81,9
2007	891.879	100	136.433	15,3	46.466	5,2	223.473	25,1	160.345	18,0	325.161	36,5	755.446	84,7
2008	903.595	100	154.025	17,0	45.055	5,0	213.421	23,6	164.535	18,2	326.560	36,1	749.570	83,0
2009	950.732	100	162.185	17,1	46.955	4,9	213.948	22,5	168.461	17,7	359.151	37,8	788.546	82,9
2010	976.247	100	185.830	19,0	54.105	5,5	176.356	18,1	176.081	18,0	383.876	39,3	790.417	81,0
2011	1.035.424	100	232.969	22,5	50.542	4,9	139.669	13,5	185.094	17,9	427.149	41,3	802.454	77,5
2012	**1.034.008**	100	214.965	20,8	48.255	4,7	175.804	17,0	179.208	17,3	**415.776**	40,2	819.043	79,2
2013 [3])	**1.129.989**	100	215.825	19,1	52.716	4,7	211.002	18,7	195.739	17,3	**454.707**	40,2	914.164	80,9
2014 [4])	1.261.676	100	273.140	21,6	58.733	4,7	239.330	19,0	172.876	13,7	517.597	41,0	988.536	78,4
2015	1.414.923	100	336.374	23,8	58.203	4,1	204.785	14,5	205.935	14,6	609.626	43,1	1.078.550	76,2
2016	1.537.802	100	356.549	23,2	63.742	4,1	178.947	11,6	239.476	15,6	699.088	45,5	1.181.253	76,8
2017	1.635.684	100	396.434	24,2	70.828	4,3	207.427	12,7	248.148	15,2	712.848	43,6	1.239.250	75,8
2018	1.770.536	100	462.425	26,1	76.272	4,3	232.653	13,1	256.397	14,5	742.789	42,0	1.308.111	73,9
Diff. 2018/90	**1.109.131**		**357.952**		**39.297**		**100.879**		**124.175**		**486.828**		**751.179**	
in %	167,69		342,63		106,28		76,55		93,91		190,20		134,88	
Diff. 2018/02	904.270		293.514		30.202		113.594		84.639		382.320		610.755	
in %	104,39		173,77		65,56		95,41		49,28		106,06		87,58	
Diff. 2018/17	**134.852**		**65.991**		**5.444**		**25.226**		**8.249**		**29.941**		**68.861**	
in %	8,24		16,65		7,69		12,16		3,32		4,20		5,56	

Anmerkungen:

1) 1977 einschließlich Beträge nach § 8 III FAG a. F.; ab 1978 einschließlich Beträge (Soll) nach § 15 FAG a. F. bzw. Kopf-Beträge nach § 9 Abs. 2 LFAG

2) ab 2002 einschließlich höherer Schlüsselzuweisungen B 1 wegen Wegfall des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer + Härteausgleich gem. § 35 LFAG

3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

4) einschließlich sämtlicher Mehrbelastungsausgleiche, insbesondere für den Bereich der Landkreise

Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen
(fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

	Hauptansatz	Leistungsansätze							Gesamtansatz	
		Stationierungs-streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
	Empfänger: 1,2,3,4	1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4			
1984	3.632.638	29.796	6.280	148.358	24.507	84.558	25.088	318.553	3.951.191	+ 8,77
1986	3.698.360	30.775	6.882	152.644	29.116	78.274	24.680	322.261	4.020.621	+ 8,71
1988	3.682.170	57.013	7.380	152.212	84.055	70.782	24.728	396.170	4.078.340	+ 10,76
1990	3.711.253	64.708	7.396	153.225	82.050	66.394	24.868	395.641	4.106.894	+ 10,66
1992	3.818.514	53.479	7.634	157.793	79.121	66.660	24.824	389.511	4.208.025	+ 10,20
1994	3.915.444	41.295	7.664	183.904	92.445	70.511	24.894	420.662	4.336.106	+ 10,74
1996	3.968.514	32.622	7.540	208.987	113.256	73.718	24.762	460.885	4.429.399	+ 11,61
1998	4.009.788	30.637	6.223	211.876	123.132	78.287	24.636	474.791	4.484.578	+ 11,84
2000	4.025.057	24.081	6.199	212.525	124.929	107.055	24.564	499.352	4.524.409	+ 12,41
2002	4.035.393	17.038	6.872	213.073	127.211	112.513	24.516	501.223	4.536.613	+ 12,42
2004	4.058.495	16.335	6.437	214.290	119.571	116.884	24.582	498.099	4.556.594	+ 12,27
2005	4.061.514	15.798	0	214.444	124.336	118.389	24.594	497.561	4.559.075	+ 12,25
2006	4.065.714	29.723	0	214.675	119.186	118.466	24.670	506.720	4.572.427	+ 12,46
2007	4.065.647	21.421	0	214.664	106.550	118.635	24.766	486.036	4.551.683	+ 11,95
2008	4.065.250	20.964	0	214.645	97.678	119.684	24.888	477.859	4.543.109	+ 11,75
2009	4.056.723	20.280	0	213.288	101.753	193.523	24.950	554.710	4.612.229	+ 13,69
2010	4.034.417	18.283	0	212.589	103.950	201.878	25.004	562.132	4.596.549	+ 13,93
2011	4.022.671	18.719	0	212.934	147.744	204.199	25.076	608.132	4.630.803	+ 15,12
2012	4.016.945	18.579	0	212.316	130.649	203.390	25.180	590.114	4.607.059	+ 14,69
2013	4.015.342	16.179	0	212.009	137.009	201.579	25.298	592.074	4.607.416	+ 14,75
2014	4.015.679	17.085	0	242.952	0	198.540	25.422	483.999	4.499.678	+ 12,05
2015	4.028.913	18.641	0	243.705	0	195.515	25.490	483.351	4.512.264	+ 12,00
2016	4.052.571	17.522	0	245.136	0	193.407	25.594	481.659	4.534.230	+ 11,89
2017	4.100.874	18.590	0	248.049	0	191.559	25.684	483.882	4.584.756	+ 11,80
2018	4.109.466	18.125	0	281.457	0	188.835	25.756	514.173	4.623.639	+ 12,51
Veränderung in % 2018/1984	13,13	-39,17	-100,00	89,71	-100,00	123,32	2,66	61,41	17,02	
Veränderung in % 2018/1998	2,49	-40,84	-100,00	32,84	-100,00	141,21	4,55	8,29	3,10	

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Landkreistag 967-SZ / 37.19

Empfänger der Schlüsselzuweisungen: 1 - Kreisfreie Städte 2 - Landkreise 3 - Verbandsgemeinden 4 - Verbandsfreie Gemeinden 5 - Ortsgemeinden

Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze

- in T € -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

	Hauptansatz	**Leistungsansätze**							**Gesamtansatz**	
		Stationierungs-streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
	Empfänger: 1,2,3,4	1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4			
1986	264.349	8.074	1.911	38.774	5.166	19.169	6.936	80.030	344.379	+ 30,27
1987	273.933	8.742	2.094	41.071	10.342	17.371	7.115	86.735	360.668	+ 31,66
1990	350.862	21.149	2.543	49.738	21.145	18.969	8.523	122.067	472.929	+ 34,79
1991	361.993	19.611	2.564	50.801	22.923	19.667	8.592	124.158	486.151	+ 34,30
1992	366.638	19.285	2.754	52.718	19.557	20.963	8.924	124.201	490.839	+ 33,88
1993	395.946	17.870	3.161	63.655	27.716	24.097	9.929	146.428	542.374	+ 36,98
1998	428.299	11.661	2.394	72.343	29.559	26.714	9.471	152.142	580.441	+ 35,52
1999	450.085	12.176	2.469	78.230	30.538	27.624	5.607	156.644	606.729	+ 34,80
2000	405.198	9.372	2.520	79.664	33.251	36.989	9.932	171.728	576.926	+ 42,38
2001	405.248	8.024	2.682	73.914	30.535	40.309	6.245	161.709	566.957	+ 39,90
2002	431.461	6.471	2.677	75.717	33.150	39.060	9.512	166.587	598.048	+ 38,61
2003	402.026	5.569	2.457	72.185	33.963	36.358	9.069	159.601	561.627	+ 39,70
2006	381.152	11.705	0	75.645	31.017	38.946	9.600	166.913	548.065	+ 43,79
2007	366.188	9.031	0	73.606	25.518	40.806	10.417	159.379	525.567	+ 43,52
2008	371.673	9.357	0	84.946	27.219	43.203	10.984	175.709	547.382	+ 47,28
2009	362.253	9.715	0	87.461	35.327	74.092	11.806	218.401	580.654	+ 60,29
2010	413.708	8.480	0	95.084	36.976	75.163	11.521	227.224	640.932	+ 54,92
2011	480.369	8.923	0	97.972	57.703	83.823	11.895	260.317	740.685	+ 54,19
2012	435.485	9.323	0	96.592	45.583	87.242	12.521	251.260	686.745	+ 57,70
2013 [1]	491.268	9.594	0	100.660	47.963	87.818	13.335	259.370	**750.638**	+ 52,80
2015 [2]	482.253	16.052	0	157.978	0	95.732	14.483	284.246	**766.499**	+ 58,94
2016 [2]	585.090	16.419	0	180.410	0	104.301	15.904	317.034	**902.124**	+ 54,19
2017 [2]	622.634	17.926	0	194.192	0	104.503	15.963	332.584	**955.218**	+ 53,42
2018 [2]	641.126	14.103	0	174.344	0	118.719	19.714	326.881	**968.006**	+ 50,99
Steigerung: 2018/1992	74,87	-26,87	-100,00		-100,00	466,33	120,91	163,19	97,21	
Steigerung: 2018/1999	42,45	15,83	-100,00	122,86	-100,00	329,77	251,60	108,68	59,55	

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 967-11-SZ / 04a.19

Empfänger der Schlüsselzuweisungen 1 - Kreisfreie Städte 2 - Landkreise 3 - Verbandsgemeinden
4 - Verbandsfreie Gemeinden 5 - Ortsgemeinden

1) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

2) ab 2014 einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche im Bereich der Landkreise

noch: Übersicht 11 a

Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2018)

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

1. Schlüsselzuweisungen A gemäß § 8 LFAG

	Landesdurchschn. Steuerkraftmesszahl €/EW	Schwellenwert [1]) €/EW	Veränder. ggü. Vorjahr %	Betrag SZ A Mio. €	Veränderung ggü. Vorjahr %
1990	476,83	352,85	--	104,904	--
1991	484,74	358,70	1,66	112,420	7,16
1992	505,12	373,79	4,21	101,771	-9,47
1993	568,15	403,38	7,92	93,130	-8,49
1994	549,71	390,19	-3,27	73,863	-20,69
1995	541,21	384,26	-1,52	72,920	-1,28
1996	533,54	389,48	1,36	84,404	15,75
1997	543,36	396,65	1,84	99,914	18,38
1998	527,31	384,94	-2,95	93,310	-6,61
1999	569,42	415,68	7,99	109,323	17,16
2000	580,60	423,84	1,96	95,168	-12,95
2001	606,33	442,62	4,43	114,040	19,83
2002	562,49	410,62	-7,23	87,786	-23,02
2003	545,99	398,57	-2,93	84,524	-3,72
2004	539,24	393,65	-1,24	76,299	-9,73
2005	563,31	411,22	4,46	96,153	26,02
2006	607,10	443,18	7,77	124,101	29,07
2007	691,69	527,34	18,99	191,308	54,16
2008	721,48	550,06	4,31	180,306	-5,75
2009	792,90	604,51	9,90	178,014	-1,27
2010	730,83	557,18	-7,83	143,736	-19,26
2011	718,87	539,15	-3,24	103,260	-28,16
2012	804,21	603,16	11,87	137,060	32,73
2013	876,96	657,72	9,05	169,246	23,48
2014	929,48	722,44	9,84	201,610	19,12
2015	908,36	696,80	-3,55	160,154	-20,56
2016	970,41	702,06	0,75	129,686	-19,02
2017	965,95	711,18	1,30	157,568	21,50
2018	1.070,63	786,84	10,64	173,105	9,86
Steigerung 2018/2002	90,34	91,62		97,19	
2018/1990	124,53	123,00		65,01	

2. Schlüsselzuweisungen B 2 gemäß § 9 LFAG [2])

	Schlüsselzuweisungen Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Quotient SZ A / B 2
1990	472,929	4,22	22,18
1991	486,151	2,80	23,12
1992	490,830	0,96	20,73
1993	542,372	10,50	17,17
1994	555,448	2,41	13,30
1995	594,539	7,04	12,26
1996	621,126	4,47	13,59
1997	507,484	-18,30	19,69
1998	580,440	14,38	16,08
1999	606,729	4,53	18,02
2000	576,903	-4,92	16,50
2001	565,265	-2,02	20,17
2002	598,048	5,80	14,68
2003	561,627	-6,09	15,05
2004	569,893	1,47	13,39
2005	565,136	-0,83	17,01
2006	548,065	-3,02	22,64
2007	525,567	-4,10	36,40
2008	547,382	4,15	32,94
2009	580,198	6,00	30,68
2010	640,932	10,47	22,43
2011	740,819	15,58	13,94
2012	686,745	-7,30	19,96
2013 [3])	**750,638**	9,30	22,55
2014 [4])	612,388	-18,42	32,92
2015	766,499	25,17	20,89
2016	902,124	17,69	14,38
2017	955,218	5,89	16,50
2018	968,627	1,40	17,87
Steigerung 2018/2002	61,96		
2018/1990	104,81		

Landkreistag 967-SZ / 38.19

1) Anmerkung: Schwellenwert: 1978: 75 %.; ab 1984: 74 %; ab 1993: 71 %; ab 1996: 73 %; ab 2007: 76,24 %; ab 2011: 75 %; 2014: 83 % vom 3-Jahresdurchschnitt

2) Schlüsselzuweisungen B 2 werden primär zum Ausgleich von Finanzkraftunterschieden gewährt; teilweise stellen sie auch einen Lastenausgleich dar (siehe Übersicht 10 b)

3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

4) einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche zugunsten der Landkreise

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2018 (ohne Schlüsselzuweisungen C)

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

	Gesamtbetrag	Schlüsselzu-weisungen A T €	% (Zeile 3 : 2)	Schlüsselzuwei-sungen B 1 + B 2 T €	% (Zeile 5 : 2)	Härte-ausgleiche T €	% (Zeile 7 : 2)	Investitions SZ T €	% (Zeile 9 : 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1989	618.492	90.973	14,71	483.743	78,21	-	-	43.776	7,08
1990	661.405	104.904	15,86	503.403	76,11	-	-	53.099	8,03
1991	680.336	112.420	16,52	517.130	76,01	-	-	50.786	7,46
1993	717.139	93.130	12,99	576.681	80,41	6.716	0,94	40.605	5,66
1992	700.029	73.865	10,55	590.104	84,30	7.312	1,04	28.748	4,11
1995	741.817	72.920	9,83	629.441	84,85	6.989	0,94	32.466	4,38
1996	779.531	84.404	10,83	656.230	84,18	5.809	0,75	33.089	4,24
1997	676.348	99.914	14,77	542.793	80,25	3.104	0,46	30.537	4,51
1998	746.987	93.310	12,49	615.898	82,45	1.447	0,19	36.332	4,86
1999	789.401	109.323	13,85	642.227	81,36	565	0,07	37.286	4,72
2000	772.723	95.168	12,32	643.378	83,26	-	-	34.177	4,42
2001	779.966	114.040	14,62	631.789	81,00	-	-	34.137	4,38
2002	866.266	87.786	10,13	739.333	85,35	6.930	0,80	32.216	3,72
2003	826.958	84.524	10,22	703.306	85,05	4.620	0,56	34.508	4,17
2004	821.306	76.299	9,29	711.975	86,69	2.310	0,28	30.722	3,74
2005	837.485	96.153	11,48	707.307	84,46	-	-	34.024	4,06
2006	846.017	124.101	14,67	690.429	81,61	-	-	31.487	3,72
2007	891.879	191.308	21,45	667.964	74,89	-	-	32.606	3,66
2008	903.595	180.306	19,95	689.828	76,34	-	-	33.462	3,70
2009	950.834	178.056	18,73	739.971	77,82	-	-	32.806	3,45
2010	976.248	143.736	14,72	799.330	81,88	-	-	33.182	3,40
2011	1.035.424	103.260	9,97	898.785	86,80	-	-	33.378	3,22
2012	1.034.008	137.060	13,26	844.533	81,68	-	-	52.415	5,07
2013 [1])	**1.129.989**	169.246	14,98	**908.414**	80,39	-	-	52.329	4,63
2014 [2)]	1.101.157	201.610	18,31	815.671	74,07	32.300	2,93	51.576	4,68
2015	1.201.316	160.154	13,33	970.569	80,79	19.000	1,58	51.592	4,29
2016	1.287.465	129.664	10,07	1.106.142	85,92	0	0,00	51.659	4,01
2017	1.370.684	157.568	11,50	1.161.126	84,71	0	0,00	51.990	3,79
2018	1.427.928	173.105	12,12	1.203.692	84,30	0	0,00	51.131	3,58
nachrichtlich:	%	%		%					
2018 ggü. 2002	64,84	97,19		62,81 (+70,07 % einschl. ISZ)					
2018 ggü. 1990	115,89	65,01		139,11 (+120,95 % einschl. ISZ)					

[1)] inkl. 71.631,4 T € Sonderzuweisung aus Zensus 2011

[2)] einschließlich Mehrbelastungsausgleiche für Landkreise

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Übersicht 12

Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
- in T € -

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1986	36.012	7.730	28.282	9.173	19.109
1987	40.679	10.457	30.222	10.554	19.669
1988	38.626	9.556	29.069	9.542	19.527
1989	43.776	10.831	32.945	10.914	22.031
1990	53.099	13.074	40.025	13.370	26.655
1991	50.772	12.415	38.358	12.757	25.600
1992	35.946	8.706	27.240	9.064	18.176
1993	40.605	9.921	30.684	10.435	20.249
1994	28.747	7.965	20.782	7.098	13.684
1995	32.466	9.028	23.438	8.021	15.418
1996	33.091	8.656	24.433	8.346	16.087
1997	30.537	7.424	23.113	7.903	15.210
1998	36.332	7.138	29.194	10.003	19.191
1999	37.286	8.898	28.388	9.724	18.665
2000	34.177	8.169	26.008	10.009	15.999
2001	34.137	6.888	27.249	10.744	16.506
2002	32.216	7.668	24.548	9.287	15.261
2003	34.508	8.249	26.259	9.932	16.327
2004	30.722	8.558	22.164	8.753	13.411
2005	34.024	9.249	24.776	9.444	15.332
2006	31.487	7.768	23.718	9.357	14.362
2007	32.606	5.608	26.999	10.709	16.290
2008	33.462	8.254	25.208	9.932	15.276
2009	32.806	7.295	25.512	9.949	15.563
2010	33.182	9.335	23.847	9.335	14.512
2011	33.378	9.655	23.723	8.830	14.893
2012 *)	52.415	11.830	40.585	12.283	28.302
2013	52.329	11.941	40.387	12.132	28.256
2014	51.576	9.883	41.693	12.612	29.080
2015	51.592	11.224	40.368	12.263	28.105
2016	51.659	11.314	40.345	12.171	28.174
2017	51.990	12.955	39.035	11.674	27.360
2018	51.131	11.445	39.687	11.920	27.767

Quelle: amtliche Statistik

*) ab 2012 einschließlich Härteausgleich nach § 34 LFAG (im Gegenzug: Kürzung Wohngeldersatzleistungen aus originärem Landeshaushalt in Höhe von 21 Mio. €.

2018/1986 (Veränderungen in %)	**41,98**	**48,06**	**40,33**	**29,95**	**45,31**

Landkreistag 900-080 / 26.19

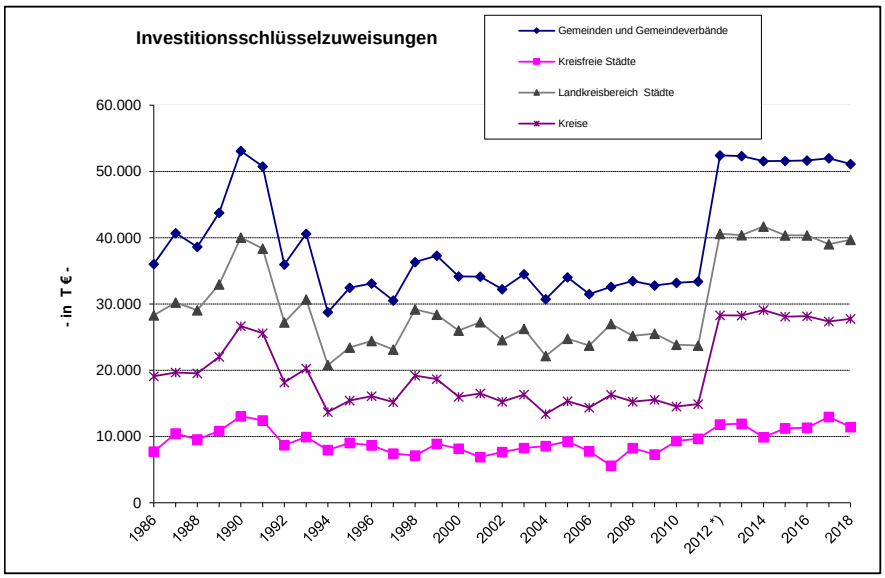

Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz

Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen *) in T €

Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage eingestellt.

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	2.064.039	870.160	1.193.878	1.136.061	57.817
1990	2.023.625	818.780	1.204.845	1.140.006	64.839
1991	2.216.812	855.960	1.360.853	1.291.571	69.282
1992	2.346.863	823.633	1.523.230	1.437.628	85.602
1993	2.368.135	819.728	1.548.408	1.456.477	91.931
1994	2.384.557	821.120	1.563.437	1.463.352	100.085
1995	2.273.406	798.612	1.474.793	1.387.612	87.181
1996	2.403.810	923.421	1.480.389	1.388.531	91.858
1997	2.393.853	902.075	1.491.778	1.398.144	93.634
1998	2.412.532	912.177	1.500.355	1.405.243	95.112
1999	2.512.846	883.157	1.629.688	1.528.337	101.351
2000	2.567.412	998.108	1.569.304	1.485.132	84.172
2001	2.329.641	770.514	1.559.127	1.473.944	85.183
2002	2.296.672	803.282	1.493.390	1.466.327	27.063
2003	2.185.457	699.875	1.485.582	1.477.821	7.761
2004	2.399.667	840.425	1.559.242	1.551.081	8.161
2005	2.503.628	884.437	1.619.192	1.612.070	7.122
2006	2.862.404	985.136	1.877.268	1.868.519	8.749
2007	3.010.342	1.015.316	1.995.026	1.988.943	6.083
2008	3.303.832	1.125.674	2.178.159	2.172.735	5.424
2009	2.760.383	834.376	1.926.007	1.920.700	5.307
2010	3.047.003	1.066.431	1.980.572	1.975.889	4.683
2011	3.295.523	1.102.280	2.193.243	2.188.580	4.663
2012	3.557.376	1.227.768	2.329.608	2.325.057	4.551
2013	3.636.330	1.219.302	2.417.029	2.413.006	4.023
2014	3.701.031	1.238.361	2.462.669	2.458.398	4.271
2015	4.087.813	1.331.923	2.755.890	2.751.555	4.335
2016	4.152.999	1.426.100	2.726.899	2.722.725	4.174
2017	4.474.684	1.467.265	3.007.419	3.003.235	4.184
2018	4.824.595	1.551.239	3.273.356	3.269.295	4.061
2018 : 2000	87,92	55,42	108,59	120,13	-95,18
2018 : 2017	**7,82**	**5,72**	**8,84**	**8,86**	**-2,94**
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: ergänzt durch kassenmäßige Ergebnisse gemäß Tabelle 200 des Handbuches der Finanzstatistik, Vierteljahresstatistik

Schlüsselzuweisungen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	618.837	99.913	518.924	277.541	241.383
1990	661.405	104.441	556.964	300.971	255.993
1991	680.336	105.929	574.406	314.778	259.628
1992	666.129	105.330	560.798	305.789	255.009
1993	717.139	122.387	594.751	323.505	271.246
1994	700.029	137.570	562.459	301.406	261.053
1995	741.817	151.528	590.288	313.100	277.188
1996	779.532	157.462	622.070	329.538	292.532
1997	676.347	110.645	565.702	317.962	247.740
1998	746.977	117.572	629.405	332.011	297.394
1999	789.388	116.010	673.378	361.033	312.345
2000	772.717	122.933	649.783	358.958	290.825
2001	781.695	111.609	670.085	377.895	292.190
2002	866.266	168.911	697.356	336.887	360.469
2003	826.958	164.638	662.311	320.970	341.341
2004	821.306	169.879	651.427	313.992	337.435
2005	837.485	159.786	677.698	336.267	341.431
2006	846.017	153.199	692.818	364.895	327.923
2007	891.879	136.433	755.446	430.285	325.161
2008	903.595	154.025	749.570	423.010	326.560
2009	950.834	162.185	788.648	429.421	359.228
2010	976.248	185.830	790.417	406.490	383.927
2011	1.035.424	232.969	802.454	375.305	427.149
2012	1.034.008	214.965	819.043	403.267	415.776
2013	1.136.370	217.446	918.924	461.029	457.895
2014	1.261.676	273.140	988.536	470.939	517.597
2015	1.414.923	336.374	1.078.550	468.923	609.626
2016	1.537.802	356.549	1.181.253	482.165	699.088
2017	1.635.847	396.434	1.239.413	526.480	712.933
2018	1.770.536	462.425	1.308.111	565.322	742.789

*) Anmerkung: ab 2000 einschließlich Pauschalabgeltung (B 1), ab 2012 einschl. Härteausgleich nach § 34 LFAG

2018 : 2000	129,13	276,16	101,32	57,49	155,41
2018 : 2017	**8,23**	**16,65**	**5,54**	**7,38**	**4,19**
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: siehe auch Tabellen 600 und 601 des Handbuchs der Finanzstatistik.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen + Schlüsselzuweisungen

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
2018 : 1989	145,82	107,58	167,48	171,27	149,62
2018 : 2000	**97,45**	**79,62**	**106,46**	**107,94**	**99,16**
2018 : 2017	**7,93**	**8,05**	**7,88**	**8,64**	**4,15**

noch: Übersicht 13

Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken

Laufende Rechnung; hier: Ausgaben - in Mio. € -

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1983	3.317	963	2.353	1.612	741
1984	3.435	995	2.440	1.679	761
1985	3.639	1.070	2.569	1.773	795
1986	3.856	1.114	2.742	1.850	892
1987	4.029	1.156	2.873	1.933	940
1988	4.024	1.134	2.890	1.968	922
1989	4.160	1.147	3.013	2.041	972
1990	4.507	1.216	3.290	2.237	1.054
1991	4.860	1.339	3.521	2.351	1.170
1992	5.428	1.488	3.940	2.571	1.370
1993	6.006	1.607	4.399	2.827	1.572
1994	6.272	1.680	4.593	2.951	1.641
1995	6.460	1.687	4.773	3.069	1.704
1996	6.569	1.700	4.820	3.083	1.737
1997	6.519	1.686	4.783	3.129	1.653
1998	6.603	1.706	4.848	3.096	1.752
1999	6.626	1.694	4.885	3.126	1.759
2000	6.699	1.718	4.931	3.158	1.773
2001	6.865	1.759	5.106	3.272	1.834
2002	7.021	1.811	5.160	3.281	1.880
2003	7.119	1.849	5.270	3.286	1.984
2004	7.404	1.927	5.427	3.349	2.078
2005	7.657	1.989	5.613	3.334	2.279
2006	7.938	2.007	5.882	3.470	2.412
2007	8.338	2.081	6.198	3.742	2.456
2008	8.850	2.221	6.567	3.959	2.608
2009	9.172	2.142	6.969	4.154	2.815
2010	9.696	2.443	7.192	4.193	2.999
2011	9.776	2.376	7.339	4.238	3.101
2012	10.216	2.440	7.712	4.458	3.254
2013	10.763	2.580	8.119	4.710	3.409
2014	11.290	2.703	8.520	4.958	3.563
2015	11.772	2.826	8.878	5.108	3.770
2016	12.677	3.019	9.588	5.407	4.181
2017	12.861	3.042	9.747	5.462	4.285
2018	13.364	3.166	10.127	5.756	4.371
2019	13.951	3.266	10.609	6.067	4.542
1990 : 1983	35,87	26,27	39,82	38,77	42,24
2019 : 1990	209,56	168,55	222,45	171,21	330,90
2019 : 2002	**98,69**	**80,32**	**105,59**	**84,91**	**141,58**
(Veränderungen in %)					

Landkreistag 900-080 / 27.20

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile	
	Allgemeine Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Soll-Ansatz)	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	**Allgemeine Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen** (Sp. 1 + Sp. 2)		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	**Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich Allgemeine Zuweisungen**		Kommununale Gebietskörperschaften (Spalte 3)		Land (Spalte 6)		Anteil komm. Steuereinnahmen + Allgemeine Zuweisungen an den Gesamtsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz	
	Spalte 1	**Spalte 2**	**Spalte 3 *)**	**Spalte 4**	**Spalte 5**	**Spalte 6 *)**	**Spalte 7**	**Spalte 8**	**Spalte 9**	**Spalte 10**	**Spalte 11**	**Spalte 12**	**Spalte 13**
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	**576**	**1.443**	**2.019**	**--**	**3.743**	**3.167**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**5.186**	**38,93**
1981	600	1.379	1.979	-1,98	3.755	3.155	-0,38	-40	-1,98	-12	-0,38	5.134	38,55
1982	592	1.387	1.979	0,00	3.890	3.298	4,53	-40	-1,98	131	4,14	5.277	37,50
1983	583	1.419	2.002	1,16	4.091	3.508	6,37	-17	-0,84	341	10,77	5.510	36,33
1984	603	1.596	2.199	9,84	4.279	3.676	4,79	180	8,92	509	16,07	5.875	37,43
1985	621	1.703	2.324	5,68	4.543	3.922	6,69	305	15,11	755	23,84	6.246	37,21
1986	635	1.667	2.302	-0,95	4.701	4.066	3,67	283	14,02	899	28,39	6.368	36,15
1987	652	1.690	2.342	1,74	4.924	4.272	5,07	323	16,00	1.105	34,89	6.614	35,41
1988	701	1.882	2.583	10,29	5.307	4.606	7,82	564	27,93	1.439	45,44	7.189	35,93
1989	752	2.064	2.816	9,02	5.704	4.952	7,51	797	39,47	1.785	56,36	7.768	36,25
1990	**803**	**2.024**	**2.827**	**0,39**	**5.664**	**4.861**	**-1,84**	**808**	**40,02**	**1.694**	**53,49**	**7.688**	**36,77**
1991	806	2.216	3.022	6,90	6.140	5.334	9,73	1.003	49,68	2.167	68,42	8.356	36,17
1992	831	2.347	3.178	5,16	6.745	5.914	10,87	1.159	57,40	2.747	86,74	9.092	34,95
1993	868	2.368	3.236	1,83	6.982	6.114	3,38	1.217	60,28	2.947	93,05	9.350	34,61
1994	842	2.385	3.227	-0,28	6.911	6.069	-0,74	1.208	59,83	2.902	91,63	9.296	34,71
1995	886	2.273	3.159	-2,11	7.178	6.292	3,67	1.140	56,46	3.125	98,67	9.451	33,43
1996	956	2.404	3.360	6,36	7.383	6.427	2,15	1.341	66,42	3.260	102,94	9.787	34,33
1997	878	2.320	3.198	-4,82	7.279	6.401	-0,40	1.179	58,40	3.234	102,12	9.599	33,32
1998	947	2.413	3.360	5,07	7.487	6.540	2,17	1.341	66,42	3.373	106,50	9.900	33,94
1999	990	2.512	3.502	4,23	8.016	7.026	7,43	1.483	73,45	3.859	121,85	10.528	33,26
2000	**953**	**2.667**	**3.620**	**3,37**	**8.351**	**7.398**	**5,29**	**1.601**	**79,30**	**4.231**	**133,60**	**11.018**	**32,86**
2001	954	2.436	3.390	-6,35	7.906	6.952	-6,03	1.371	67,90	3.785	119,51	10.342	**32,78**
2002	1.044	2.344	3.388	-0,06	7.466	6.422	**-7,62**	1.369	67,81	3.255	102,78	9.810	**34,54**
2003	1.004	2.272	3.276	-3,31	7.768	6.764	**5,33**	1.257	62,26	3.597	113,58	10.040	**32,63**
2004	1.000	2.497	3.497	6,75	7.784	6.784	**0,30**	1.478	73,20	3.617	114,21	10.281	**34,01**
2005	1.015	2.590	3.605	3,09	7.665	6.650	**-1,98**	1.586	78,55	3.483	109,98	10.255	**35,15**
2006	1.025	2.977	4.002	11,01	8.428	7.403	**11,32**	1.983	98,22	4.236	133,75	11.405	**35,09**
2007	1.031	3.144	4.175	4,32	9.421	8.390	**13,33**	2.156	106,79	5.223	164,92	12.565	**33,23**
2008	1.042	3.352	4.394	5,25	9.757	8.715	**3,87**	2.375	117,63	5.548	175,18	13.109	**33,52**
2009	1.096	2.938	4.034	-8,19	9.122	8.026	**-7,91**	2.015	99,80	4.859	153,43	12.060	**33,45**
2010	**1.125**	**3.122**	**4.247**	**5,28**	**9.320**	**8.195**	**2,11**	**2.228**	**110,35**	**5.028**	**158,76**	**12.442**	**34,13**
2011	1.180	3.418	4.598	8,26	9.704	8.524	**4,01**	2.579	127,74	5.357	169,14	13.122	**35,04**
2012	1.246	3.759	5.005	8,84	10.622	9.376	**10,00**	2.986	147,88	6.209	196,07	14.381	**34,80**
2013	1.296	3.820	5.116	2,22	11.159	9.863	**5,19**	3.097	153,37	6.696	211,44	14.979	**34,15**
2014	1.534	3.901	5.435	6,23	11.529	9.995	**1,34**	3.416	169,17	6.828	215,60	15.430	**35,22**
2015	1.672	4.173	5.845	7,55	11.996	10.324	**3,29**	3.826	189,49	7.157	225,98	16.169	**36,15**
2016	1.802	4.329	6.131	4,90	13.132	11.330	**9,74**	4.112	203,68	8.163	257,74	17.461	**35,11**
2017	1.912	4.635	6.548	6,79	13.957	12.045	**6,31**	4.529	224,31	8.878	280,31	18.592	**35,22**
2018	2.043	5.006	7.049	7,66	14.577	12.534	**4,06**	5.030	249,14	9.367	295,76	19.583	**36,00**
2019	2.196	5.101	7.297	3,52	15.326	13.130	**4,75**	5.278	261,41	9.963	314,58	20.427	**35,72**
nachrichtlich: Entwicklung 2019 : 1990 in %													
	173,51	152,01	158,12		170,59	**170,10**							

Landkreistag 900-05 / 03.20

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne einschl. höherer Zuweisungen aus Befrachtungen (ab 2003 einschließlich Verstetigungsdarlehen)
Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:
Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich
Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile	
	Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Sollansatz ohne Umlagen) ab 2003 Verstetigungssumme	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	**KFA-Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen (Sp. 1 + Sp. 2)**		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	**Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich KFA-Zuweisungen**		Kommununale Gebietskörperschaften (Spalte 3)		Land (Spalte 6)		Anteil komm. Steuereinnahmen + KFA an Gesamtsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz	
	Spalte 1	**Spalte 2**	**Spalte 3**	**Spalte 4**	**Spalte 5**	**Spalte 6**	**Spalte 7**	**Spalte 8**	**Spalte 9**	**Spalte 10**	**Spalte 11**	**Spalte 12**	**Spalte 13**
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	**831**	**1.443**	**2.274**	**--**	**3.743**	**2.912**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**5.186**	**43,85**
1981	850	1.379	2.229	-1,98	3.755	2.905	-0,24	-45	-1,98	-7	-0,24	5.134	43,42
1982	877	1.387	2.264	1,57	3.890	3.013	3,72	-10	-0,44	101	3,47	5.277	42,90
1983	880	1.419	2.299	1,55	4.091	3.211	6,57	25	1,10	299	10,27	5.510	41,72
1984	947	1.596	2.543	10,61	4.279	3.332	3,77	269	11,83	420	14,42	5.875	43,29
1985	984	1.703	2.687	5,66	4.543	3.559	6,81	413	18,16	647	22,22	6.246	43,02
1986	950	1.667	2.617	-2,61	4.701	3.751	5,39	343	15,08	839	28,81	6.368	41,10
1987	966	1.690	2.656	1,49	4.924	3.958	5,52	382	16,80	1.046	35,92	6.614	40,16
1988	993	1.882	2.875	8,25	5.307	4.314	8,99	601	26,43	1.402	48,15	7.189	39,99
1989	1.078	2.064	3.142	9,29	5.704	4.626	7,23	868	38,17	1.714	58,86	7.768	40,45
1990	**1.167**	**2.024**	**3.191**	**1,56**	**5.664**	**4.497**	**-2,79**	**917**	**40,33**	**1.585**	**54,43**	**7.688**	**41,51**
1991	1.189	2.216	3.405	6,71	6.140	4.951	10,10	1.131	49,74	2.039	70,02	8.356	40,75
1992	1.211	2.347	3.558	4,49	6.745	5.534	11,78	1.284	56,46	2.622	90,04	9.092	39,13
1993	1.271	2.368	3.639	2,28	6.982	5.711	3,20	1.365	60,03	2.799	96,12	9.350	38,92
1994	1.240	2.385	3.625	-0,38	6.911	5.671	-0,70	1.351	59,41	2.759	94,75	9.296	39,00
1995	1.338	2.273	3.611	-0,39	7.178	5.840	2,98	1.337	58,80	2.928	100,55	9.451	38,21
1996	1.431	2.404	3.835	6,20	7.383	5.952	1,92	1.561	68,65	3.040	104,40	9.787	39,18
1997	1.323	2.320	3.643	-5,01	7.279	5.956	0,07	1.369	60,20	3.044	104,53	9.599	37,95
1998	1.511	2.413	3.924	7,71	7.487	5.976	0,34	1.650	72,56	3.064	105,22	9.900	39,64
1999	1.574	2.512	4.086	4,13	8.016	6.442	7,80	1.812	79,68	3.530	121,22	10.528	38,81
2000	**1.529**	**2.667**	**4.196**	**2,69**	**8.351**	**6.822**	**5,90**	**1.922**	**84,52**	**3.910**	**134,27**	**11.018**	**38,08**
2001	1.545	2.436	3.981	-5,12	7.906	6.361	-6,76	1.707	75,07	3.449	118,44	10.342	38,49
2002	1.670	2.344	4.014	0,83	7.466	5.796	-8,88	1.740	76,52	2.884	99,04	9.810	40,92
2003	1.606	2.272	3.878	-3,39	7.768	6.162	6,31	1.604	70,54	3.250	111,61	10.040	38,63
2004	1.606	2.497	4.103	5,80	7.784	6.178	0,26	1.829	80,43	3.266	112,16	10.281	39,91
2005	1.622	2.592	4.214	2,71	7.665	6.043	-2,19	1.940	85,31	3.131	107,52	10.257	41,08
2006	1.638	2.955	4.593	8,99	8.428	6.790	12,36	2.319	101,98	3.878	133,17	11.383	40,35
2007	1.655	3.144	4.799	4,49	9.421	7.766	14,37	2.525	111,04	4.854	166,69	12.565	38,19
2008	1.671	3.353	5.024	4,69	9.757	8.086	4,12	2.750	120,93	5.174	177,68	13.110	38,32
2009	1.727	2.938	4.665	-7,14	9.122	7.395	-8,55	2.391	105,15	4.483	153,95	12.060	38,68
2010	**1.744**	**3.122**	**4.866**	**4,30**	**9.320**	**7.576**	**2,45**	**2.592**	**113,98**	**4.664**	**160,16**	**12.442**	**39,11**
2011	1.779	3.418	5.197	6,80	9.704	7.925	4,60	2.923	128,54	5.013	172,14	13.122	39,61
2012	1.852	3.759	5.611	7,96	10.622	8.770	10,67	3.337	146,73	5.858	201,18	14.381	39,01
2013	1.907	3.820	5.726	2,06	11.759	9.852	12,34	3.452	151,82	6.940	238,34	15.579	36,76
2014	2.169	3.901	6.070	6,00	11.528	9.359	-5,01	3.796	166,93	6.447	221,39	15.429	39,34
2015	2.326	4.173	6.499	7,07	11.996	9.670	3,32	4.225	185,80	6.758	232,07	16.169	40,19
2016	2.495	4.329	6.824	4,99	13.132	10.637	10,00	4.550	200,07	7.725	265,30	17.461	39,08
2017	2.650	4.635	7.286	6,77	13.957	11.307	6,29	5.012	220,39	8.395	288,27	18.592	39,19
2018	2.826	5.006	7.832	7,50	13.918	11.092	-1,90	5.558	244,42	8.180	280,90	18.924	41,39
2019	3.083	5.101	8.184	4,49	14.974	11.891	7,20	5.910	259,89	8.979	308,33	20.075	40,77
nachrichtlich: Entwicklung 2019 : 1990 in %													
	164,21	152,01	156,47	188,08	164,37	164,41							

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne (einschließlich höherer Zuweisungen aus Befrachtungen; ab 2003 einschließlich Verstetigungsdarlehen)
Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:
Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich
Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2021

I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2021

Nr.	Bezeichnung	2019	Veränd. 2019/2018	2020 (DH)	2020 2. Nachtrag	Veränd. 2020/2019	2021	Veränd. 2021/2020
A.	**Verbundgrundlagen (kommunaler Steuerverbund)**							
1.	**Obligatorischer Steuerverbund**							
1.1	Landesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschl. Zerlegung	**6.878.600**	**677.400** 10,92	**7.180.500**	**5.949.400**	**-929.200** -13,51	**6.317.800**	**368.400** 6,19
1.2	Landesanteil an der Umsatzsteuer	**4.961.240**	**285.840** 6,11	**5.962.440**	**5.082.476**	**121.236** 2,44	**5.991.676**	**909.200** 17,89
1.3	**Summe obligatorischer Steuerverbund**	**11.839.840**	**963.240** 8,86	**13.142.940**	**11.031.876**	**-807.964** -6,82	**12.309.476**	**1.277.600** 11,58
2.	**Fakultativer Steuerverbund**							
2.1	Kraftfahrzeugsteuer/Ausgleichsleistungen	**483.200**	**0**	**483.200**	**483.200**	**0**	**483.200**	**0**
2.2	Vermögensteuer	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**
2.3	Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	**309.300**	**-61.600** -16,61	**0**	**0**	**-309.300** -100,00	**0**	**0**
2.4	Ergänzungszuweisungen des Bundes	**251.600**	**6.500** 2,65	**139.300**	**186.500**	**-65.100** -25,87	**215.102**	**28.602** 15,34
2.5	Landesanteil an der Grunderwerbsteuer (ab dem 01.03.2012 zu 70 v. H.)	**394.800**	**48.510** 14,01	**352.380**	**399.070**	**4.270** 1,08	**430.990**	**31.920** 8,00
2.6	35,2 v. H. an der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	**93.069**	**12.989** 16,22	**94.547**	**102.854**	**9.786** 10,51	**112.992**	**10.138** 9,86
2.7	Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 (ländergruppen-spez. Unterschied zw. Satz 4 und Satz 3) und § 6 Abs. 5 GemFinRefG	**178.100**	**-14.300** -7,43	**0**	**0**	**-178.100** -100,00	**0**	**0**
2.8	**Summe fakultativer Steuerverbund**	**1.710.069**	**-7.901** -0,46	**1.069.427**	**1.171.624**	**-538.444** -31,49	**1.242.284**	**70.660** 6,03
3.	**Summe der Verbundmasse**	**13.549.909**	**955.339** 7,59	**14.212.367**	**12.203.500**	**-1.346.408** -9,94	**13.551.760**	**1.348.260** 11,05
B.	**Finanzausgleichsmasse**							
1.	**Obligatorischer Steuerverbund**							
	Verbundsatz (in %)	**21,00**		**21,00**	**21,00**		**21,00**	
	Verbundmasse x Verbundsatz	**2.486.366**	**202.280** 8,86	**2.760.017**	**2.316.694**	**-169.672** -6,82	**2.584.990**	**268.296** 11,58
2.	**Fakultativer Steuerverbund**							
	Verbundsatz (in %)	**27,00**		**27,00**	**27,00**		**27,00**	
	Verbundmasse x Verbundsatz	**461.719**	**-2.133** -0,46	**288.745**	**316.339**	**-145.380** -31,49	**335.417**	**19.078** 6,03
3.	**Landesleistungen vor Abrechnung**	**2.948.085**	**200.147** 7,28	**3.048.763**	**2.633.033**	**-315.052** -10,69	**2.920.407**	**287.374** 10,91
4.	**Abrechnungen aus Vorjahren**							
	- Abrechnungen aus 2016	**75.226**	**75.226**	**0**	**0**	**-75.226**	**0**	**0**
	- Abrechnungen aus 2017	**0**	**0**	**180.775**	**180.775**	**180.775**	**0**	**0**
	- Abrechnungen aus 2018	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**8.023**	**8.023**
5.	**Summe der Landesleistungen (nach Abrechnungen)**	**3.023.311**	**275.373** 10,02	**3.229.538**	**2.813.807**	**-209.504** -6,93	**2.928.430**	**114.623** 4,07
6.	**Verstetigungssumme (§ 5 a LFAG)**	**3.083.311**	**257.167** 9,10	**3.198.071**	**3.201.995**	**118.684** 3,85	**3.381.888**	**179.892** 5,62
7.	nachrichtlich:							
7.a	Änderung der Finanzreserve (= Verstetigungsguthaben)	**-60.000**	**-15.551**	**31.467**	**-388.188**	**-328.188**	**-453.458**	**-65.270**
7.b	**Stand der Verstetigungsguthabens der Kommunen**	**454.704**	**-57.949**	**487.990**	**68.335**	**-386.369**	**-383.883**	**-452.219**
7.c	Zinsen	**2.051**	**939** 84,41	**1.819**	**1.819**	**-232** -11,30	**0**	**-1.819** -100,00
8.	Finanzausgleichsumlage	**70.000**	**0** 0,00	**70.000**	**70.000**	**0** 0,00	**70.000**	**0** 0,00
9.	**Finanzausgleichsmasse (6. + 8.) =** **Auszahlungsbetrag**	**3.153.311**	**257.167** 8,88	**3.268.071**	**3.271.995**	**118.684** 3,76	**3.451.888**	**179.892** 5,50

Quelle: Ministerium der Finanzen

Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2021
II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2021

Nr.	Bezeichnung **Veranschlagung der Zuweisungen**	**2019 (Ist)**	**Veränd. 2019/2018**	**2020 (DH)**	**2020 2. Nachtrag**	**Veränd. 2020/2019**	**2021**	**Veränd. 2021/2020**
C.	**Allgemeine Finanzzuweisungen**							
1.	**Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**	**1.857.149**	**138.017** 8,03	**1.925.348**	**1.929.273**	**72.124** 3,88	**2.049.065**	**119.792** 6,21
2.	Ausgleichsstock	**5.000**	**0** 0,00	**5.000**	**5.000**	**0** 0,00	**10.300**	**5.300** 106,00
3.	Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen	**11.000**	**5.500** 100,00	**14.250**	**14.250**	**3.250** 29,55	**11.700**	**-2.550** -17,89
4.	Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter	**0**	**0** 0,00	**0**	**0**	**0** 0,00	**0**	**0** 0,00
5.	Zuweisungen zu den Kosten der **Schülerbeförderung** und der Beförderung zu Kindergärten	**99.000**	**0** 0,00	**99.000**	**99.000**	**0** 0,00	**99.000**	**0** 0,00
6.	**Allgemeine Straßenzuweisungen** (für Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten)	**58.000**	**0** 0,00	**58.000**	**58.000**	**0** 0,00	**58.000**	**0** 0,00
7.	Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)	**53.000**	**0** 0,00	**53.000**	**53.000**	**0** 0,00	**53.000**	**0** 0,00
8.	Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)	**88.000**	**9.000** 11,39	**94.000**	**94.000**	**6.000** 6,82	**93.000**	**-1.000** -1,06
9.	Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz	**25.100**	**600** 2,45	**25.600**	**25.600**	**500** 1,99	**26.800**	**1.200** 4,69
10.	**Summe der Allgemeinen Finanzzuweisungen**	**2.196.249**	**153.117** 7,49	**2.274.198**	**2.278.123**	**81.874** 3,73	**2.400.865**	**122.742** 5,39
D.	**Zweckgebundene Finanzzuweisungen**	**957.062**	**72.630** 8,21	**993.872**	**993.872**	**36.810** 3,85	**1.051.022**	**57.150** 5,75
1.	Zuweisungen für kommunale **Schulbauten** einschl. deren Erstausstattung	**60.100**	**0** 0,00	**60.100**	**60.100**	**0** 0,00	**62.100**	**2.000** 3,33
2.	Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler	**42.247**	**5.000** 13,42	**42.247**	**42.247**	**0** 0,00	**44.247**	**2.000** 4,73
3.	Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	**17.480**	**380** 2,22	**17.200**	**17.200**	**-280** -1,60	**17.200**	**0** 0,00
4.	Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für **Personalkosten für Kindertagesstätten (Landesanteil)**	**435.000**	**55.000** 14,47	**465.000**	**465.000**	**30.000** 6,90	**513.000**	**48.000** 10,32
5.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	**59.840**	**1.000** 1,70	**59.840**	**59.840**	**0** 0,00	**51.590**	**-8.250** -13,79
6.	Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	**1.500**	**0** 0,00	**1.500**	**1.500**	**0** 0,00	**1.500**	**0** 0,00
7.	**Zuweisungen für das kommunale Krankenhauswesen**	**135.804**	**3.000** 2,26	**141.804**	**141.804**	**6.000** 4,42	**151.804**	**10.000** 7,05
8.	**Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen**, insbes. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser, und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den komm. Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	**67.100**	**0** 0,00	**67.100**	**67.100**	**0** 0,00	**67.100**	**0** 0,00
9.	Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	**43.660**	**0** 0,00	**43.660**	**43.660**	**0** 0,00	**43.660**	**0** 0,00
10.	Zuweisungen an die Stadt Mainz	**5.256**	**0** 0,00	**5.256**	**5.256**	**0** 0,00	**5.256**	**0** 0,00
11.	Zuweisungen für Dorferneuerungen	**16.399**	**1.364** 9,07	**17.239**	**17.239**	**840** 5,12	**17.239**	**0** 0,00
12.	Zuweisungen für Stadterneuerungen	**48.276**	**-3.514** -6,79	**48.126**	**48.126**	**-150** -0,31	**50.126**	**2.000** 4,16
13.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen einschl. Gründer- und Gewerbe-zentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	**4.800**	**1.400** 41,18	**5.200**	**5.200**	**400** 8,33	**6.600**	**1.400** 26,92
16.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	**15.600**	**5.000** 47,17	**15.600**	**15.600**	**0** 0,00	**16.500**	**900** 5,77
17.	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV.= Leitstellen und Rettungsdienst	**4.000**	4.000 0,00	**4.000**	**4.000**	0 0,00	**3.100**	-900 -22,50
17.	**Summe der Zweckgebundenen Zuweisungen**	**957.062**	**72.630** 8,21	**993.872**	**993.872**	**36.810** 3,85	**1.051.022**	**57.150** 5,75

Quelle: Ministerium der Finanzen

Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1990 bis 2021

- in T € -

	1988	1990	1994	1996	1998	2000	N 2003	2004	2007	2009 N 2	2010 N 2	2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Vgl. **2021 : 1996** %
Zweckgebundene Finanzzuweisungen gemäß § 18 Abs. 1 LFAG	**353.609**	**435.825**	**497.649**	**587.476**	**593.918**	**640.152**	**667.376**	**665.174**	**692.683**	**716.832**	**705.599**	**692.864**	**704.657**	**728.800**	**747.800**	**793.710**	**839.430**	**884.432**	**957.062**	**993.872**	**1.051.022**	**78,9**
Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausstattung	40.136	32.211	37.773	50.741	0	49.084	51.129	51.129	47.129	51.129	51.129	42.100	40.100	40.100	40.100	45.100	50.100	60.100	60.100	60.100	62.100	**22,4**
Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Bücherein, Museen und Kulturdenkm.	12.782	17.486	23.079	24.354	25.318	29.987	35.148	35.148	35.148	37.238	38.238	35.340	34.340	34.340	34.340	35.690	36.845	37.247	42.247	42.247	44.247	**81,7**
Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	9.715	16.873	11.568	12.015	11.504	11.351	14.351	15.351	17.951	15.451	17.951	16.300	15.000	18.200	16.050	19.400	17.100	17.100	17.480	17.200	17.200	**43,2**
Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten	**16.617**	**18.355**	**51.475**	**86.960**	**165.035**	**150.805**	**166.000**	**196.000**	**212.153**	**235.793**	**240.373**	**251.320**	**267.172**	**292.000**	**317.000**	**350.000**	**363.000**	**380.000**	**435.000**	**465.000**	**513.000**	**489,9**
Förderung der geordneten Abfallbeseitigung	3.579	5.829	7.024	7.099	4.346	3.068	3.113	1.713	1.513													**-100,0**
Zuweisungen für Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energie-effizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	97.145	102.616	96.382	90.428	70.025	68.926	62.518	63.918	63.918	62.430	62.430	56.900	58.000	56.900	56.900	56.340	57.340	58.840	59.840	59.840	51.590	**-42,9**
Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	3.068	2.556	1.004	1.522	4.346	4.448	3.448	1.948	3.248	2.048	2.048	1.500	2.750	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	**-1,4**
Zuweisungen für d. kommunale Krankenhauswesen	**68.002**	**96.072**	**95.546**	**102.698**	**94.027**	**102.648**	**118.804**	**118.804**	**118.804**	**121.804**	**121.804**	**116.804**	**119.804**	**119.804**	**119.804**	**123.804**	**129.804**	**132.804**	**135.804**	**141.804**	**151.804**	**47,8**
Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen, insb. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahren klassifizierter Straßen	37.324	51.129	53.074	68.407	64.930	62.271	63.471	38.771	44.571	44.571	44.571	41.500	41.500	58.950	49.100	49.100	62.100	67.100	67.100	67.100	67.100	**-1,9**
Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	35.023	47.294	64.532	81.774	64.685	65.137	59.200	57.200	54.499	54.000	47.250	50.600	46.400	42.900	42.550	39.660	41.660	43.660	43.660	43.660	43.660	**-46,6**
Zuweisungen an die Stadt Mainz	2.045	2.556	2.508	3.068	3.068	3.068	5.520	5.520	7.920	7.920	7.920	7.200	5.291	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	**71,3**
Zuweisungen für Dorferneuerungen	9.203	15.032	15.052	16.361	13.294	13.294	12.300	12.300	13.100	16.600	13.600	14.300	14.300	12.500	13.500	13.300	14.935	15.035	16.399	17.239	17.239	**5,4**
Zuweisungen für Stadterneuerungen	18.969	27.814	38.633	39.516	51.815	54.028	55.337	57.337	59.530	60.948	51.385	55.000	56.000	42.950	48.300	45.600	48.290	51.790	48.276	48.126	50.126	**26,8**
Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Gründer- u. Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	0	0	0	2.533	21.525	22.037	17.037	10.037	13.200	6.900	6.900	4.000	4.000	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	4.800	5.200	6.600	**160,6**
Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.560	8.100	10.600	15.600	15.600	16.500	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden - Leitstellen und Rettungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.000	4.000	3.100	

Quelle: Landeshaushaltspläne 1988 - 2020, Einzelplan 20, Anlage zu Kap. 2006

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2020 abgeschlossen und der 75. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 6. November 2020 im Rahmen einer Videokonferenz vorgelegt.

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0
Telefax: 06131 / 28655-228
Internet: www.landkreistag.rlp.de
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de